K. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg

Amtsbibliothek

Katalog Nro. 17

Ergänzungs - Sammlung

der

politischen, Cameral- und Justiz-

Gesetze und Verordnungen,

welche

für das Herzogthum Krain und den Villacher Kreis Kärntens im Königreiche Illirien von dem Zeitpunkte der Wiederbesitznahme bis einschließig des Jahres 1813 erlassen worden sind.

Herausgegeben

unter Aufsicht des k. k. illirischen Landes-Guberniums.

Erster Theil.

Enthält die Gesetze und Verordnungen vom 17. October 1813 bis Ende December 1814.

Laibach, 1836.

Im Verlage der Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei.

423314

423314

29 MAJ 1991

N 99100334

Ergänzungs-Sammlung

der

politischen, Cameral- und Justiz-

Gesetze und Verordnungen,

welche

für das Herzogthum Krain und den Villacher Kreis Kärntens im Königreiche Illirien von dem Zeitpunkte der Wiederbesitznahme bis einschließig des Jahres 1813 erlassen worden sind.

Herausgegeben
unter Aufsicht des k. k. illirischen Landes-Guberniums.

Ersten Theiles 2te Abtheilung.

Enthält die Gesetze und Verordnungen vom 1. Juni bis Ende Juli 1814.

Chronologisches Verzeichniß

der im I. Theile der Provinzial-Gesetzsammlung enthaltenen, vom k. k. östr. prov. General-Gubernium in Illirien erlassenen Verordnungen.

II. Abtheilung.

Jahr 1814.

Juni.

Seite

121. Practicanten haben auf Gratificationen keinen Anspruch. Vom 4. Juni. 1

122. Rangbestimmung der k. k. Justizregulirungs-Hofcommissäre. Vom 4. Juni. 1

123. Wiedereinführung des österreichischen Stämpelpatentes. Vom 5. Juni. 2

124. Herabsetzung der Einregistrirungs-Gebühren. Vom 5. Juni. 81

125. Verbot der Ausfertigung von Transitopässen auf ungarische Tabakblätter oder Tabakmateriale zum Ausbruche nach Illirien oder nach den von den k. k. österreichischen Truppen besetzten italienischen Provinzen. Vom 10. Juni. 82

126. Zuweisung der Auslagen für die Regulirung und Bedeckung der Bibliotheks-Bedürfnisse an den Studienfond. Vom 11. Juni. 83

Seite

127. Die Erhaltungskosten der Gymnasial- und Lyceal-Gebäude sind aus jenen Fonden zu leisten, von welchen diese Lehranstalten selbst dotirt werden. Vom 11. Juni. 84

128. Wiedereinführung der Unterrichtsgelder an den höheren Unterrichts-Anstalten in Krain, und Verwendung derselben zu Handstipendien für dürftige Studierende. Vom 14. Juni. 85

129. Bestimmung des Wirkungskreises der k. k. prov. Domainen-Administration nach den österreichischen Verwaltungs-Grundsätzen. Rückführung der Rentbezüge der französischen Transferte an die betreffenden Fondsgüter und Errichtung einer Liquidations-Commission zur Entschädigung der Transferten-Inhaber. Vom 14. Juni. 87

130. Organisirung des Lyceums zu Laibach. Vom 14. Juni. 89

131. Organisirung des Studiums der Theologie zu Laibach. Vom 14. Juni. 90

132 Wiedereinführung des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783. — Uebertragung der Geburts-, Trau- und Sterbregister an die Seelsorger. — Instruction zur Führung der Geburtsbücher. Vom 14. Juni. 93

133. Errichtung eines Provinzial-Fondes für die illirischen Provinzen. Vom 14. Juni. 103

134. Vorläufige Bestimmung des Recurszuges in Civil- und Criminal-Rechtsfällen bis zur vollendeten Justiz-Organisirung Illiriens. Vom 15. Juni. 103

Seite

135. Wiedererrichtung der Kreisämter in Krain, im Villacher und Görzer Kreiſe. V. 15. Juni. 104

136. Erläuterung der Vorſchrift über die Aufhebung der Zollzuſchläge von Kacao, Kaffee, Zucker und Syrup. Vom 16. Juni. 105

137. Beſtimmungen über die Art der Vorſchreibung und Einbringung der von den prov. Juſtiz-Commiſſionen aufgerechneten Taxgebühren. V. 17. Juni. 106

138 Organiſirung des mediciniſch-chyrurgiſchen Studiums zu Laibach. Vom 17. Juni. 107

139. Wiedererrichtung des Gymnaſiums in Laibach. Vom 17. Juni. 109

140. Wiedererrichtung des Gymnaſiums zu Neuſtadtl. Vom 17. Juni. 110

141. Herabſetzung des Conſumozolles für Kaffee. Vom 20. Juni. 111

142. Wiedereinſetzung der Kirchenpatrone in die Patronatsrechte. Vom 21. Juni. 111

143. Vorläufige Bewilligung der Poſtfreiheit für die ganze Amtscorreſpondenz der Ordinariate. Vom 21. Juni. 112

144. Die Beköſtigungs-Auslagen der wegen Polizei-Vergehen in Schub zu ſetzenden Individuen ſind von der betreffenden Gemeinde zu tragen. Vom 22. Juni. 113

145. Eintritt der politiſchen Verwaltung nach den Grundſätzen der öſterreichiſchen Verfaſſung mit 1. Auguſt 1814. Vom 23. Juni. 113

Seite

146. Organisations-Verordnung; die Einführung der politischen Verwaltung in den drei krainerischen Kreisen: Laibach, Neustadtl und Adelsberg, dann in dem kärntnerischen Villacher und im Görzer Kreise nach den Grundsätzen der österreichischen Regierung betreffend. V. 23. Juni 115

147. Enthebung der Domainen-Administration von der Besorgung mehrerer, von der französischen Regierung ihr zugetheilten Gefällszweige und Zutheilung an jene Behörden, welche sie früher verwalteten. Vom 23. Juni. 148

148. Provisorischer Fortbestand der Real-, (Grund-), Personal- und Patent- (Erwerb-) Steuer. Vom 23. Juni. 154

149. Bestimmung der Cathegorien jener Militär-Individuen, welche auf Militär-Aerarial-Verpflegung Anspruch haben. — Behandlungsart der auszuliefernden Kriegsgefangenen. Vom 23 Juni. 156

150. Wiedereinführung des österreichischen Tabakpatentes vom 8. Mai 1784 und Bestimmung eines neuen Tabaktariffes nach österreichischem Gewichte und Münzfuße. Vom 24. Juni. 158

151. Wiedereinsetzung der Landesstelle in die vollständige Ausübung des jus supremae inspectionis et advocatiae über die Geistlichkeit in den Diöcesen Laibach, Triest und Görz. Vom 24. Juni. 175

152. Einführung des Religions-Unterrichtes in den Provinzial-Strafhäusern. Gehaltsbestimmung der Religionslehrer in denselben. V. 24. Juni. 179

Seite

153. Erläuternde Verfügungen in der provisorischen Justizverfassung der illirischen Provinzen und dem Verfahren in Justiz-Angelegenheiten. Vom 27. Juni. 186

154. Anordnungen zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung. Vom 28. Juni. 188

155. Die an Buchhändler oder Private versendeten Bücher, Bilder, Kupferstiche ꝛc. unterliegen einer Revision. Vom 28. Juni. 189

156. Regulirung eines politisch-ökonomischen Magistrates in Laibach und Görz. — Einstellung der Wahlen von Magistrats-Vorstehern in landesfürstlichen Orten und Bestimmung über die Ernennung derselben. Vom 30. Juni. 190

157. Aufhebung der französischen Einregistrirungs-Gesetze, Einführung der österreichischen Taxordnungen und Errichtung von Taxämtern in Laibach, Triest und Görz. Vom 30. Juni. 191

158. Einführung des österreichischen Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 in den illirischen Provinzen. Formular zur Schätzung aller fruchtbringenden Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung. Bestimmungen über die Art des von der Geistlichkeit zu fatirenden Erbsteuer-Aequivalentes. Vom 30. Juni. 213

Juli.

159. Reorganisirung der montanistischen Cameral- und Justizbehörden in Illirien. Vom 1. Juli. 282

Seite

160. Wiedereinführung des öſterreichiſchen Militär-Bequartierungs-, Vorſpanns- und Verpflegs-Syſtems. Errichtung eines Requiſitionsfondes. Vom 1. Juli. 288

161. Den Bauanſchlägen iſt ein Arbeits- und Materialien-Preis-Verzeichniß beizugeben. Vom 1. Juli. 296

162. Ausmaß der Taggelder für Diurniſten. Vom 1. Juli. 300

163. Beſtimmungen über die Einhebung der Grund-, Perſonal- und Gewerbſteuer für das Jahr 1814. — Inſtruction für die prov. Steuer-Percepteurs zur Liquidation der Steuer-Rückſtände, zur Amtsübergabe an die Bezirksobrigkeiten und zur Verfaſſung des Final-Rechnungs-Abſchluſſes. — Inſtruction für die Bezirksobrigkeiten zur Liquidation mit den Steuer-Percepteurs und zur künftigen Steuer-Einhebung. Vom 1. Juli. 301

164. Aufhebung des Bleiausfuhrs-Verbotes. Beſtimmung des vom Blei zu entrichtenden Zolles. Vom 3. Juli. 333

165. Beſtimmung der von den Beamten der k. k. Cameral-Zahlämter zu leiſtenden Cautionen. Vom 3. Juli. 333

166. Einhebung der politiſchen Gubernialtaxen. V. 3. Juli. 334

167. Mauthfreiheit der Militär-Fuhren und Transporte. Mauthpflichtigkeit der Aerarial-Tabak-Fuhren. Vom 5. Juli. 335

Seite

168. Errichtung des Unterſtützungsfondes für öſterreichiſche Militär-Invaliden. Vom 5. Juli. 336

169. Inſtruction über die Benehmungsart bei Transportirung der Aerarial-Naturalien. V. 5. Juli. 346

170. Regulirung des Straßen- und Navigationsfondes in Krain, dann im Villacher und Görzer Kreiſe. Vom 5. Juli. 357

171. Organiſirung der Volksſchulen in Krain und im Villacher Kreiſe. Vom 5. Juli. 359

172. Wiedereinführung der öſterreichiſchen Zahlenlotterie in den illiriſchen Provinzen. V 5. Juli. 373

173 Herabſetzung des Papiergeld-Tariffes bei Poſtwagens-Sendungen auf drei Fünftheile. Vom 7. Juli. 592

174. Regulirung des Caſſenweſens. Errichtung eines Cameral-Zahlamtes in Laibach und einer Cameral-Caſſe in Görz. Vom 8. Juli. 593

175. Befreiung des Handelsſtandes in Trieſt vom Gebrauche des Papier-Stämpels, mit einziger Ausnahme des drei Kreuzer Stämpels. Vom 8. Juli. 594

176. Die von den Verlaſſenſchaften entfallenden Normalſchulbeiträge ſind wieder an den Normalſchulfond abzuführen. Vom 8. Juli. 596

177. Aufſicht der Prieſterhaus-Directionen über die im Prieſterhauſe befindlichen und die auswärts wohnenden Theologen. Vom 8. Juli. 391

178. Die Candidaten für Curatpfründen haben auch die Concursprüfung über das Kirchenrecht nachzutragen. Vom 8. Juli. 393

Seite

179. Aufhebung des französischen Gesetzes über die Beschränkung der Priesterweihe und Bestimmungen über die Verleihung des Religionsfonds-Tischtitels. Vom 8. Juli. 396

180. Regulirung des Sanitätswesens in Krain, dem Villacher und Görzer Kreise. Vom 8. Juli. 397

181. Aufhebung der französischen und Einführung der österreichischen Civil- und Criminal-Gesetze. Gerichtliche Vertretung der Privat-Parteien. Vom 8. Juli. 402

182. Republication der in Gegenständen der Religions-Polizei seit dem Jahre 1810 herabgelangten hohen Anordnungen. Vom 12. Juli. 409

183. Reorganisirung der k. k. illirischen Domainen-Administration in Laibach. Vom 12. Juli. 418

184. Republicirung des Toleranz-Patentes vom 13. October 1781. Vom 12. Juli. 419

185. Wiedereinführung der über die Verwaltung des Kirchenvermögens bestandenen österreichischen Vorschriften. Vom 12. Juli. 428

186. Vorschriften über die Einholung der Bewilligung zu Privat-Bauführungen in der Provinzial-Hauptstadt Laibach. Vom 12. Juli. 431

187. Abschaffung der Geldrechnung nach Francs und Centimen und Einführung jener nach Gulden und Kreuzer. Vom 14. Juli. 433

188. Allerhöchste Genehmigung der provisorisch aufgestellten Justiz-Commissionen. Bestimmung der den Commissions-Actuaren und Amtsbothen derselben anzuweisenden Gehalte. Vom 15. Juli. 434

Seite

189. Regulirung der Polizei-Anſtalten. V. 15. Juli. 435

190. Regulirung der Armenverſorgungs-Anſtalten in Illirien. Vom 15. Juli. 444

191. Paßformular für Reiſen im Inlande. Vom 15. Juli. 447

192. Definitive Anſtellung der in Illirien verwendeten Gefälls- und montaniſtiſchen Beamten. Vom 15. Juli. 449

193. Beſtimmung der Diäten-Gebühr für die Poſtwagens-Conducteure in Illirien. V. 15. Juli. 449

194. Beſtimmungen über den Salzhandel. Vom 15. Juli. 451

195. Illirien iſt in Bezug auf die Ertheilung der Reiſepäſſe nicht mehr als Ausland zu behandeln und für deren Ausfertigung bloß der charactermäßige Stämpel zu berichtigen. Vom 19. Juli. 452

196. Definitive Einführung des Lotto-Gefälles und Errichtung von Lotto-Collecturen in Illirien. Vom 19. Juli. 453

197. Aufhebung der Intereſſen-Siſtirung von den bei Städten und ſonſtigen Gemeinden angelegten Stiftungs-Capitalien. Vom 20. Juli 455

198. Inſtruction über die Verwaltung der Bezirkscaſſen, dann über die Verfaſſung der Bezirkspräliminarien und Bezirksrechnungen. V. 21. Juli. 456

199. Aufhebung der franzöſiſchen Forſtgeſetze und Wiedereinführung der öſterreichiſchen Waldordnungen. Anſtellung von Kreis- und Diſtricts-Forſtcommiſſären. Vom 22. Juli. 485

Seite

200. Bestimmung der bei dem k. k. Cameral-Zahlamte zu Laibach und bei der Cameral-Casse in Görz, dann bei der Kreis-Casse in Villach zu verwaltenden cameralischen und politischen Fonde. Vom 23. Juli. 487

201. Einstweilige Befreiung der Stadt Triest von der Entrichtung der Erbsteuer. Vom 23. Juli. 489

202. Wiedererrichtung der Kreiscassen. Bestimmung der von denselben zu besorgenden Geschäfte. Vom 24. Juli. 490

203. Bestimmungen über die künftige Behandlung der von der französischen Regierung zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse überlassenen indirecten Steuern: der Wein-Imposition und des ständischen Wein-Aufschlages, des Weinzapfendazes, des Fleisch-Accises und Fleisch-Kreuzers in Krain, dann der Wein-Brandsteuer, des ständischen Wein-Aufschlages, der ständischen Getränk-Accise und Mitteldingsmäuthe im Villacher Kreise. V. 26. Juli. 492

204. Bestimmungen über den Zweck, die Bestandtheile und die Verwaltung des Provinzialfondes. Vom 26. Juli. 496

205. Bestimmungen über die Aufnahme der Cleriker und Candidaten in Stifter und Klöster und insbesondere des Franciscaner- und Capuciner-Ordens. Vom 26 Juli. 504

206. Herstellung des Verbandes zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen in Illirien. Republicirung des Unterthans-Straf- und Klagpatentes vom 1. September 1781. Be-

Seite

stimmungen über die Art der Einbringung von Urbarial-Rückständen. Vom 26 Juli. 508

207. Einstellung der den Bischöfen während der päbstlichen Gefangenschaft ertheilten außerordentlichen Dispensations-Facultäten. V. 26. Juli. 553

208. Wiedererrichtung der Ackerbau-Gesellschaft in Krain. Beibehaltung der Feldhüther. Bestätigung der Viehmärkte. Vom 26. Juli. 554

209. Regulirung der Einkünfte des Curatclerus. V. 27. Juli. 556

210. Organisirung des Cameralfondes. V. 27. Juli. 559

211. Die unter der französischen Regierung entstandenen Rechte und Verpflichtungen werden durch den Wiedereintritt der österreichischen Verfassung nicht beirret. Vom 27. Juli. 564

212. Bestimmung des Postrittgeldes in Illirien. V. 27. Juli. 565

213. Gestattung von Spieleinlagen für die illirische Lotterie in den deutschen Provinzen. Bezahlung derselben und der Gewinnste in Silbermünze. Vom 28. Juli. 566

214. Verschärfung des Strafgesetzes bei Contrebanden mit Colonial- außer Handel gesetzten und hochbelegten Waaren. Republication des allerhöchsten Patentes vom 7. December 1811 über den Bezug der außer Handel gesetzten Waaren. Vom 29. Juli. 567

215. Den Caplänen ist die Kost von ihren Pfarrern beizustellen. Vom 29. Juli. 582

216. Errichtung eines provisorischen Taxamtes bei dem k. k. provisorischen Kreisgerichte in Villach. Vom 29. Juli. 583

Seite

217. Regulirung des Normal-Schulfondes in Krain. Aufhebung des Diöceſan-Schulfondes. Herabſetzung der Schulviſitationsgebühr. V. 29. Juli. 584

218. Beſchränkung der Befreiung der Gemeinde-, Ober- und Unterrichter von der Robot- und Vorſpannsleiſtung, dann von der Militär-Einquartierung. Vom 29. Juli. 585

219. Tranſito-Zolltariff. Vom 29. Juli. 585

220. Wirkungskreis der Berggerichts-Subſtitutionen zu Laibach und Bleiberg in Bezug auf das montaniſtiſche Grundbuch in Krain und Kärnten. Vom 30. Juli. 586

221. Beſtimmung der Eiſenfrohn-Gebühren für die Gewerken in Krain. Vom 30. Juli. 588

222. Bewilligung von wirklichen Gehalten für die prov. Staatsgüter-Adminiſtrationsbeamten ſtatt der Gratificationen Vom 30. Juli. 589

223. Verpflichtung der Buchdrucker und Verleger zur Abgabe von zwei Pflichtexemplaren einer jeden im Drucke erſcheinenden Schrift. Vom 30. Juli. 590

224. Aufſtellung einer Liquidations-Commiſſion zur Richtigſtellung der Forderungen der krainerischen Domeſtical-Gläubiger. Vom 31. Juli. 591

121.

Practicanten haben auf Gratificationen keinen Anspruch.

Hofkammer-Erinnerung vom 4. Juni 1814, Zahl 2119. Gub. Zahl 7843.

Ueber einen speciellen Fall wurde von der hohen Hofkammer erinnert, daß den Practicanten keine Gratificationen gebühren, und daß überhaupt zur Anweisung der Gratificationen für die in ihrem Wohnorte ohne andere Bezüge dienstleistenden Individuen die höhere Genehmigung anzusuchen sey.

122.

Rangbestimmung der k. k. Justizregulirungs-Hofcommissäre.

Präsidial-Erlaß der k. k. obersten Justiz-Hofstelle vom 4. Juni 1814, Zahl 1885. Gub. Zahl 8327.

Ueber eine höheren Orts gestellte Anfrage, welcher Rang den Justizeinrichtungs-Hofcommissären in den eroberten Provinzen bei öffentlichen Feierlichkeiten und Amtssitzungen gebühre, ist die Entscheidung der hohen Conferenz dahin erflossen, daß den Justiz-Regulirungs-Hofcommissären der Rang unmittelbar nach dem jeweiligen Gouverneur zukomme, und daß denselben bei allen

Sitzungen der übrigen Landesbehörden, wenn sie bei solchen zu interveniren haben, der Vorsitz zustehe.

123.

Wiedereinführung des österreichischen Stämpelpatentes vom 5. October 1802.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juni 1814, Zahl 106. Kundgemacht von dem k. k. prov. General-Gubernium in Illirien mittelst Currende vom 5. Juni 1814, Zahl 7682.

Um bei den Bewohnern der unter dem Namen Illirien von Oesterreich getrennt gewesenen Provinzen jede unangenehme Erinnerung an eine fremde Regierung bald möglichst zu beseitigen, und dafür den österreichischen Gesetzen den Eingang zu verschaffen, hat die k. k. Organisirungs-Hofcommission des allerhöchsten Dienstes befunden, das bisher in den illirischen Provinzen in Wirkung gestandene französische Stämpelpatent aufzuheben, und dagegen das österreichische unter nachfolgenden provisorischen Verfügungen wieder einzuführen.

§. 1.

Das französisch-illirische Papier-Stämpelpatent vom 24. Juli 1811 tritt mit letztem des laufenden Monates außer Wirksamkeit, wogegen mit 1. des nächstkommenden Monates Juli das österreichische Stämpelpatent vom 5. October 1802 *) nebst den nachträglichen, in Folge des Finanzpatentes erflossenen Vorschrif-

*) Sieh dieses Stämpelpatent Seite 11.

ten, worüber die inneröstr. Gubernial-Currende vom 1. Mai 1811, welche dieser Currende sub A beigeschlossen ist, die weiteren Bestimmungen gibt, für jene Theile Illiriens, nämlich in beiden Istrien, dem Fiumaner Intendenz-Bezirke, und überall, wo das französische Stämpelpatent sich gegenwärtig noch wirklich in Ausübung befindet, wieder in Anwendung und Ausübung kömmt.

§. 2.

Da in Illirien nur Metallmünze cursiret, so verstehet es sich von selbst, daß auch die Stämpelgebühr nur in dieser Münze zu entrichten ist.

§. 3.

Die Zeichnung der Stämpel aller Gattungen wird deshalb in den illirischen Provinzen zur allgemeinen leichteren Kenntniß mit rother Farbe aufgedruckt seyn, bis aber die gesetzmäßigen Stampilien dazu herbeigeschafft sind, werden die in den inneröstr. Provinzen bestehenden schwarz gestämpelten Papiere verwendet, und solchen zur Unterscheidung ein rother für Illirien bestimmter Control-Stämpel beigedruckt.

§. 4.

Jede in Illirien errichtete, oder in Illirien zur Verhandlung kommende Urkunde muß so gewiß mit dem rothen Stämpel versehen seyn, widrigens die Urkunde für ungestämpelt angesehen, und die betreffenden Parteien nach der Vorschrift des Stämpelpatentes behandelt werden würden.

§. 5.

In Ansehung der Stämpelgattungen, welche sich nach der Eigenschaft des Ausstellers einer Urkunde, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie

ausgestellet wird, dann derjenigen, welche sich nach dem Geldwerthe des Gegenstandes richten, ferner in Ansehung der Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, der Spielkarten, Kalender und Zeitungen, tritt das österreichische Stämpelpatent mit der erwähnten Erläuterung von dem im 1. §. bestimmten Zeitpunkte an, in volle Anwendung; in Ansehung aller Urkunden und Schriften aber, die sich nach keiner der obigen Eigenschaften, sondern nach ihrer eigenen Beschaffenheit richten, folglich sonderheitlich wegen der im rechtlichen Verfahren vorkommenden Schriften und Urkunden, werden einstweilen, und so lange die Gerichtspflege noch nach französischen Gesetzen ausgeübet wird, folgende Bestimmungen zu beobachten seyn:

a) Zu jeder gerichtlichen oder sonst öffentlichen Expedition oder Urkunde, wozu der 33. §. des illirischen Stämpelpatentes das Mittelpapier von 75 Centimen vorschreibt, ist der österreichische 15 Kreuzer Stämpel;

b) zu Parteischriften in Rechtsangelegenheiten, wo nach dem illirischen Patente der 25 Centimen-Stämpel Statt fände, der 3 Kreuzer Stämpel, und

c) statt des nämlichen 25 Centimen Stämpels zu allen Parteischriften im politischen Wege der 6 Kreuzer Stämpel zu verwenden.

§. 6

Nach eingeführter österreichischer Gerichtspflege tritt das österreichische Stämpelpatent auch in Ansehung der Urkunden und Schriften, wobei der Stämpel-Gebrauch nach der eigenen Beschaffenheit der Urkunde sich richtet, in seine volle Anwendung und Wirksamkeit.

§. 7.

Die Besorgung des Stämpelgefälls wird mit 1. des

künftigen Monates, nach der östr. Verfassung der hiesigen provisorischen Tabak-Administration übertragen, welche sich in Ansehung des Verschleißes nach der Analogie des 33. §. des österreichischen Stämpelpatentes benehmen wird.

§. 8.

Mit dem letzten Tage dieses Monates erlischt die Gültigkeit des illirischen Stämpels; wer nach diesem Tage eine dem Stämpel unterliegende Urkunde auf ein illirisches Stämpelpapier schreibt, wird so angesehen, als hätte er es auf ungestämpeltes Papier geschrieben, und unterliegt daher der diesfälligen im österreichischen Patente vorgesehenen Strafe.

§. 9.

Es wird gestattet, das bereits erkaufte illirische mit dem bisherigen Control-Stämpel versehene Stämpelpapier, nicht aber jenes, welches mit besagtem Stämpel nicht versehen, und allenfalls noch in den Händen der Parteien befindlich ist, noch durch einen Zeitraum von zwei Monaten, nämlich bis inclusive letzten August d. J. zur Auswechslung zu bringen; nach Verlauf dieses Termines aber findet keine fernere Auswechslung mehr Statt.

§. 10.

Die Auswechslung kann einzig nur bei der provisorischen Tabak- und Siegelgefällen-Administration in Laibach gegen österreichisches Stämpelpapier, und nach der beigefügten Ausgleichungs-Tabelle Litt. B geschehen.

§. 11.

Von dieser Auswechslung sind ausgenommen, die mit letztem dieses Monates schon im Gebrauche befindlichen Handlungsbücher der Kaufleute, Fabrikanten,

Gewerbtreibenden und Profeſſioniſten, welche aber ihre mit dem bisherigen illiriſchen Control-Stämpel verſehenen Bücher ſo gewiß binnen des obgedachten zur Auswechslung beſtimmten Zeitraumes zur unentgeltlichen Gegenbezeichnung mit dem rothen Control-Stämpel zu dem Siegelamte in Laibach zu bringen haben, widrigens ſie rückſichtlich des ferneren, ohne vorläufig erwirkten ſo geſtaltigen Control-Stämpel von dieſen Büchern (inſoweit ſolche nach dem öſterreichiſchen Patente geſtämpelt ſeyn müſſen), gemachten Gebrauches in der Art der Stämpelſtrafe unterliegen, als ob ſie das mit 1. September dieſes Jahres Eingetragene, auf ungeſtämpeltes Papier geſchrieben hätten.

§. 12.

Der Verſchleiß des neuen öſterreichiſchen Stämpelpapiers geſchiehet vor der Hand, und bis hierüber eine Abänderung bekannt gemacht wird, von allen Gattungen bei der k. k. prov. Tabakgefällen-Adminiſtration in Laibach, von der 1. bis inclusive 8. bei den Local-Tabakverlegern, und von der 9. bis zur letzten oder 14. Klaſſe bei den k. k. Kreis- und Bancal-Aemtern.

§. 13.

Da mit Einführung des öſterreichiſchen Papier-Stämpels auch das diesfällige Patent in volle Geſetzeskraft tritt, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß auch jenes, was darin wegen Beobachtung des richtigen Gebrauches des Stämpels, im 24. und 25. §. wegen Belohnung der Anzeiger, Beſtrafung der Uebertreter, und des unbefugten Verſchleißes, Nocionirung u. dgl. vorgeſchrieben iſt, in genaueſte Ausführung zu kommen hat.

Welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft, und den

sämmtlichen Behörden, Procuratoren, Richtern, Schiedsrichtern, Kanzlern, Gerichtsbedienten, Notairen, Secretären der Central- und Municipal-Verwaltungen, so wie den mit der Einhebung dieser Gefälle beauftragten Beamten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Beilage Litt. A.

Currende des k. k. Landes-Guberniums im Herzogthume Steiermark.

Erläuterung des Stämpelpatentes vom 5. October 1802.

Seine k. k. Majestät haben mit Beziehung auf das über das neue Finanzsystem erschienene allerhöchste Patent in Rücksicht des Stämpel- und Siegelgefälles Folgendes zu verordnen geruhet:

§. 1.

Der in dem Patente vom 5. October 1802 vorgeschriebene Stämpel auf Papier, Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender und Zeitungsblätter ist vom 15. März 1811 an in der Valuta der Einlösungsscheine zu bezahlen. Zur Berichtigung desselben dürfen daher Bancozettel nur nach ihrem in dem Patente vom 20. Hornung 1811, §. 23 gegen Einlösungsscheine verglichenen Nennwerthe angenommen werden.

§. 2.

Bei den in dem Patente vom 5. October 1802 §. 15 bestimmten vierzehn Classen des Papierstämpels hat es dermahl zwar noch zu verbleiben; allein für

jene Geld-Urkunden aller Art, welche über Beträge nach der Valuta der Einlösungsscheine oder der Conventions-Münze ausgestellt werden, wird die in dem §. 23 des bemerkten Patentes vorgeschriebene Anwendung der vierzehn Stämpel-Klassen in Rücksicht der Summen auf folgende Art abgeändert:

a) Die erste Klasse von 3 kr. für alle Geld-Urkunden, wovon die Summe den Betrag von 5 Gulden nicht übersteigt.

b) Die zweite Klasse von 6 kr. für alle Geld-Urkunden über 5 bis 20 fl.

c) Die dritte Klasse von 15 kr. über 20 fl. bis 50 fl.

d) Die vierte Klasse von 30 kr. über 50 fl. bis 100 fl.

e) Die fünfte Klasse von 45 kr. über 100 fl. bis 150 fl.

f) Die sechste Klasse von 1 fl. über 150 fl. bis 200 fl.

g) Die siebente Klasse von 2 fl. über 200 fl. bis 400 fl.

h) Die achte Klasse von 4 fl. über 400 fl. bis 800 fl.

i) Die neunte Klasse von 7 fl. über 800 fl. bis 1400 fl.

k) Die zehnte Klasse von 10 fl. über 1400 fl. bis 2000 fl.

l) Die eilfte Klasse von 20 fl. über 2000 fl. bis 4000 fl.

m) Die zwölfte Klasse von 40 fl. über 4000 fl. bis 8000 fl.

n) Die dreizehnte Klasse von 80 fl. über 8000 fl. bis 16000 fl.; endlich

o) Die vierzehnte Klasse von 100 fl. über 16000 fl.

§. 3.

In Beziehung auf die für die inländischen Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher vorgeschrie-

bene Stämpeltaxe wird die Bestimmung des §. 42 des Stämpelpatentes in der Art abgeändert, daß die zweite Klasse mit 6 kr. für den Betrag bis 100 fl. in Einlösungsscheinen oder Conventions-Münze, und für alle diese Summe übersteigenden Beträge, die dritte Klasse mit 15 kr. festgesetzet wird.

§. 4.

Die in dem Stämpelpatente §. 47 bestimmten drei Klassen der Kartenstämpeltaxe zu 4, zu 10 und zu 14 kr., so wie die §. 60 festgesetzten fünf Klassen der Kalenderstämpeltaxe zu 1, 3, 6, 12 und 24 kr. werden mit der Erinnerung beibehalten, daß diese Stämpeltaxe in Einlösungsscheinen, wie schon oben verordnet ist, oder in Bancozetteln nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes zu entrichten sind.

§. 5.

Die Zeitungsstämpeltaxe bleibt nach Vorschrift des §. 68 des Stämpelpatentes in drei Klassen getheilt; jedoch wird die erste zu 1, die zweite zu 2, und die dritte zu 3 kr. in Einlösungsscheinen oder Bancozetteln nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes festgesetzt.

Alle übrigen Bestimmungen des Stämpelpatentes und der demselben nachgefolgten Verordnungen, in so fern sie durch das gegenwärtige Circular nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in ihrer Wirksamkeit.

Grätz den 1. Mai 1811.

(Zur S. 5, §. 10.)

Beilage Litt. B.

Ausgleichungs-Tabelle.

Ueber die Auswechslung des französisch-illirischen, gegen das österreichische Stämpelpapier.

	Benennung des Papieres.	Des illirischen Stämpelpapiers von		Ist österreichisches Stämpelpapier zu verabfolgen von	
		Fr.	C.	fl.	kr.
1	Für einen halben Bogen . .	—	25	—	6
2	Für einen ganzen Bogen . .	—	50	—	12
3	» » detto » . .	—	75	—	18
4	» » detto » . .	1	—	—	24
5	» » detto » . .	1	50	—	36
6	» » detto » . .	2	—	—	45
7	» » detto » . .	2	50	—	57
8	» » detto » . .	3	—	1	9
9	» » detto » . .	3	50	1	21
10	» » detto » . .	4	—	1	33
11	» » detto » . .	4	50	1	45
12	» » detto » . .	5	—	1	57
13	» » detto » . .	5	50	2	6
14	» » detto » . .	6	—	2	18
15	» » detto » . .	6	50	2	30
16	» » detto » . .	7	—	2	42
17	» » detto » . .	7	50	2	54
18	» » detto » . .	8	—	3	6
19	» » detto » . .	8	50	3	18
20	» » detto » . .	9	—	3	27
21	» » detto » . .	9	50	3	39
22	» » detto » . .	10	—	3	51

Stämpelpatent vom 5. October 1802.

Wir Franz der Zweite, ꝛc. ꝛc.

Um einer Seits die bei dem Siegel- oder Stämpelgefälle obwaltenden Gebrechen und mehrfälligen Beeinträchtigungen zu beseitigen, und anderer Seits das Gefäll auf einen ergiebigeren, zur Unterstützung der Staatsbedürfnisse nothwendigen Ertrag zu bringen, haben wir sowohl in Hinsicht auf die bisher bestandenen Klassen der Stämpelbeträge, und der diesem Gefälle unterliegenden Gegenstände, als auch auf die Verwaltung dieses Gefälles, und der dabei nothwendigen Controle, mehrere Abänderungen zu treffen für nothwendig befunden, welche vom 1. Jänner 1803 in allen Unseren deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, endlich in Ost- und West-Galizien, mit Einbegriff der Commerzialstadt Brody, und des Bukowiner Kreises, gesetzmäßig anzufangen haben.

Wir erklären demnach gegenwärtige Vorschrift, vom erstgemeldeten Datum angefangen, für die einzige Richtschnur in Stämpel- oder Siegelgefällssachen, wogegen alle vorigen auf dieses Gefäll Bezug habenden Patente und Vorschriften mit letztem December l. J. als erloschen, mithin wirkungslos anzusehen sind.

Die Gegenstände, welche dem Stämpel- oder Siegelgefälle unterzogen werden, sind: Papier, inländische Wechselbriefe, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender, wie auch in- und ausländische gedruckte Zeitungs- oder Intelligenz-Blätter.

Papier-Stämpel.

§. 1.

Jede Urkunde, welche bestimmt ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestämpelten Papier geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur außergerichtlich ausgestellt oder gefertiget wurde, und nie vor Gericht gelangen sollte.

Jede Urkunde muß daher entweder gleich Anfangs auf Stämpelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung zur klassenmäßigen Stämplung gebracht werden.

In dem letzten Falle ist für die Aufdrückung des Erfüllungsstämpels der zweifache Betrag der Stämpelgebühr zu entrichten, ausgenommen, es wird einer bereits gestämpelten Urkunde eine neue mit dem vorhergehenden Gegenstande in keinem Zusammenhange stehende Verabredung beigefügt, oder eine bei ihrer Errichtung stämpelfreie Urkunde mußte in der Folge, weil sie etwa einem Gerichte oder einer Obrigkeit vorgelegt wird, gestämpelt werden.

In diesen beiden Fällen ist nur der einfache Betrag des auf eine solche Urkunde ausgemessenen Stämpels zu entrichten.

§. 2.

Jede Schrift, Bitte, Anzeige oder was sonst immer für eine Vorstellung, die in dem Geschäfte einer Partei zu Unseren eigenen Handen, oder bei einer politischen

oder Gerichtsbehörde, bei einem Magistrate, Grundbuche, Amte, oder einer wie sonst immer genannten Obrigkeit eingereicht wird, muß so wie eine jede Beilage, sogleich bei der Ueberreichung mit dem vorschriftsmäßigen Stämpel versehen seyn, in so fern hiebei keine von den unter §. 9, 10, 12 und 13 ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintritt.

§. 3.

Dafern bei einer Gerichtsstelle eine dem Stämpel unterliegende Schrift oder eine Beilage eingebracht wird, welche gar nicht, oder nicht nach der vorschriftsmäßigen Klasse gestämpelt ist, soll dieses Versehen dadurch behoben werden, daß von dem Einreichungs-Protocolle oder von dem Referenten dieser Sache, oder von demjenigen Amte oder Individuo, wo sonst die Sache vorkommt, dieses Gebrechen sogleich auf der Schrift angemerkt, und dieselbe dem Taxamte, oder in so fern die Besorgung des Tax- und Stämpel-Gefälles dem Expedite oder einem anderen Beamten anvertraut wäre, demselben zu dem Ende übergeben werde, damit ein Stämpelbogen der angemessenen Klasse, mit der Anmerkung, wozu er gehört, und mit einem sichtbaren nicht leicht zu vertilgenden Zeichen, wodurch der leere Bogen zu einem künftigen anderweitigen Gebrauche untauglich gemacht wird, der mangelhaften Urkunde oder Beilage beigelegt, der Geldbetrag aber einstweilen, bis zur Ausfertigung der Note, welche wegen der Taxen der Partei gewöhnlicher Maßen hinausgegeben wird, vorgemerket werde, wo sonach mittelst derselben nicht nur der Betrag des beigelegten Stämpelbogens, sondern auch der Betrag der durch die Nichtbeobachtung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe, zugleich mit der Taxgebühr einge-

bracht, und der Stämpelbetrag zu Handen der Siegelgefällsverwaltung abgeführet werden soll.

Bei politischen, Militär- oder Finanzstellen, wie auch bei anderen Aemtern und Obrigkeiten darf in keinem Falle ein ungestämpeltes Gesuch einer Partei angenommen werden, sondern dasselbe soll entweder gleich bei der Ueberreichung zurückgegeben werden, oder in so fern es unter Couvert eingelanget, hat solches ohne Wirkung liegen zu bleiben.

Sind hingegen einem gehörig gestämpelten Anbringen ungestämpelte oder nicht klassenmäßig gestämpelte Beilagen angeschlossen, so ist sich in Ansehung derselben eben so, wie in rechtlichen Angelegenheiten, nach obiger Vorschrift zu benehmen, und der Strafbetrag sammt der Stämpelgebühr ist zugleich mit der Taxgebühr, oder in so fern die letztere nicht zu entrichten wäre, die erstere allein mittelst der Taxnote von den Parteien einzutreiben.

§. 4.

Findet sich eine Partei durch diese Behandlung von Seite des Tax- oder Expeditsamtes gekränket, so hat das letztere sogleich die ämtliche Anzeige, mit Anführung der Gründe, nach welchen die Strafgebühr ausgemessen wurde, an die Siegelgefällen-Administration zu erstatten, welche hiernach das ordentliche Erkenntniß zu fällen, und den Strafbetrag auf dem ordentlichen Wege einbringen zu lassen hat.

Die vorbemeldete Anzeige des Tax- oder Expeditsamtes hat in dem Falle, daß dieser Gegenstand zur rechtlichen Verhandlung gelangen sollte, die mangelhafte Original-Urkunde aber wegen des anderweiten

Geschäftszuges nicht vorgelegt werden könnte, vor jedem Richter für einen vollständigen Beweis zu gelten.

§. 5.

Sämmtliche Behörden, welchen die Mitwirkung zur Einbringung der ausständigen Taxgebühren obliegt, sind unter eigener Haftung verpflichtet, zur Eintreibung der Stämpelgebühren und Strafbeträge eben die Assistenz, wie in Ansehung der Taxen zu leisten.

§. 6.

Eine jede Schrift, die in dem Geschäfte einer Partei von einer politischen oder Justizbehörde, von einem Magistrate, Amte, Grundbuche, oder von einer wie immer sonst genannten Obrigkeit ausgefertiget wird, von welcher Art und Beschaffenheit solche immer seyn möge (die unter §§. 9, 10, 12 und 13 bestimmten Fälle ausgenommen), unterliegt dem Stämpel; doch nur in so weit, als die gerichtlichen und obrigkeitlichen Bescheide und Bewilligungen nicht auf eine ohnehin gestämpelte, oder kraft dieses Gesetzes von dem Stämpel befreite Bittschrift oder Anzeige selbst geschrieben sind.

§. 7.

Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so muß zwar ein jeder Bogen gestämpelt seyn, es darf jedoch nur der erste Bogen den vollen klassenmäßigen Stämpel enthalten; für die anderen Bogen wird die Anwendung eines, nach der unter §. 15 folgenden Vorschrift minderen Stämpels gestattet.

§. 8.

Unter einem und demselben Stämpel kann nur

eine Urkunde über ein Geschäft ausgefertiget werden; sobald auf eben dem Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauch des Stämpelpapiers unterliegen, errichtet werden, muß auch derselben Urkunde für jedes Geschäft der besondere klassenmäßige Stämpel aufgedrückt werden.

Es kann daher z. B. auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, eine Abschreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne besondere Beifügung des gehörigen Stämpels nicht geschrieben werden. Auch hat bei den, von den Hof- und Länderstellen für mehrere Parteien zugleich ergehenden, dem Stämpel unterliegenden Expeditionen jede Partei insbesondere den klassenmäßigen Stämpel, welcher der Expedition wirklich aufgedrückt werden muß, zu entrichten.

§. 9.

Von dem Gebrauche des Stämpelpapieres sind jedoch ganz befreiet:

a) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bei was immer für einer Behörde eingereicht werden; auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte, welche darüber erstattet werden.

b) Alle Anweisungen, Quittungen, oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten oder Contributions-Einnehmer wegen zu zahlenden oder bezahlten landesfürstlichen oder Dominical-Abgaben ausstellen. Auch die Quittungen über Supererrogate, die Stiftbücheln, Quittungen über Vergütung für Militär- oder andere Vor-

spann, und über Militär-Quartiergelder, in sofern die Offiziere ihre Quartiere nicht selbst miethen und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden für erhaltene Feuer- und Wetterschadens-Vergütungen.

c) Alle Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellt werden, nebst den hierüber auszustellenden Cessionen.

d) Alle Interessen-Quittungen für die bei dem Wiener Stadtbanco und bei der nach eben dem Institute begünstigten Banco-Lotto, wie auch dem niederöstr. ständischen Lotto einliegenden Capitalien.

e) Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestämpelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stämpel befreite Anbringen geschrieben werden. Alle sogenannten Vorschreibungen einer bei der Landtafel oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzt wird. Auch die auf eine bereits gestämpelte Urkunde von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen oder Privatpersonen beigerückten Bestätigungen und sogenannten Certificate oder Corroborirungen fordern keinen besondern Stämpel.

f) Alle Urkunden, welche von Bischöfen oder der Geistlichkeit, von was immer für einem Glaubensbekenntnisse, in bloßen geistlichen oder Religions-Angelegenheiten, und eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder der Kirchenzucht errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 20 ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind.

g) Alle Expeditionen, Berichte oder Aufsätze, wie sie sonst Namen haben mögen, die eine politische oder Justizbehörde, oder auch die Vorsteher einer Gemeinde in einem bloßen Amtsgeschäfte, oder nach dem ge-

nauen Verstande von Amtswegen erläßt, das ist: wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Partei, sondern die Obliegenheit des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst die Expedition, den Befehl oder was sonst für eine Urkunde erfordert.

Hieher gehören auch die Erinnerungen, welche an die Finanz-Hofstelle wegen der an eine Casse oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen, nur zur Nachricht erlassen werden.

h) Absolutorien und summarische Extracte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschaftliche Cameral- oder Kriegscasse, oder den Contributions-Darleihungs-, Erbsteuer- oder Taxfond und dergl. betreffen.

i) Beilagen eines Gesuches, mittelst dessen in Erbsteuersachen oder anderen Postulaten eine Zahlungsfrist oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungsstatt angesucht wird. Das Gesuch selbst aber unterliegt dem klassenmäßigen Stämpel.

k) Berichte, Gutachten, Relationen in Amtssachen, das ist: wenn sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Partei dazu Anlaß gibt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Partei selbst und allein, sondern nur über die besonderen Umstände, die dabei in die Betrachtung kommen, und woran nicht unmittelbar der Partei, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden. Es unterliegen folglich dem Stämpel nur solche Berichte, wo über die Frage: ob das Gesuch zu bewilligen sey? gehandelt wird. In diesem Falle fordern jedoch auch die Beilagen der Amtsberichte, welche eine untere Behörde der

höheren ihr vorgesetzten aus eigenen Amtsacten beischließet, keinen Stämpel.

l) Berichte der Stiftungsvorsteher in Stiftungssachen. Darunter sind auch solche Berichte verstanden, welche wegen Besetzung einer Stiftung, Vergebung eines Stipendiums, über das Ansuchen eines Bittstellers, oder über den Vorschlag desjenigen, welchem das Präsentationsrecht zusteht, von einer unteren Behörde an die Landesstelle, oder von dieser nach Hof erstattet werden.

m) Bescheinigungen oder Recognitionen über ein auf eine Zeit ausgestelltes Document mit der Verbindlichkeit des Rückerlages.

n) Beweggründe und besondere Meinungen, welche der untere Richter dem höheren vorlegt.

o) Bittschriften, welche die Unterthanen bei ihren Obrigkeiten, oder Bürger bei den Magistraten bloß wegen Beschwerden in Ansehung der bürgerlichen oder gemeinen Auflagen überreichen.

p) Brandsteuersammlungs-Patente.

q) Einbegleitungsberichte der vorhandenen Acten an höhere Richter.

r) Erbschaftssteuer-Ausweisungen.

s) Gränz-Beschreibungen über Realitäten, die einem und demselben Grundherren gehören.

t) Contracte, welche landesfürstliche Aemter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen ꝛc. von Amtswegen schließen, in Ansehung desjenigen Exemplars, welches sie ausstellen, nicht aber in Rücksicht derjenigen Exemplare, die sie von den Privat-Contrahenten empfangen, als welche nach Vorschrift des Gesetzes gestämpelt seyn müssen.

u) Alle kreisämtlichen Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und Herr-

schaften; die weiteren Beschwerdeführungen darüber an die Landesstelle; auch überhaupt alle in Unterthansachen ergehenden Expeditionen.

w) Obrigkeitliche Protocolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorfallenden Verträge und Handlungen eingetragen werden.

x) Alle Criminal-Acten.

y) Legscheine über die zu Gerichts-Handen abgegebenen Depositen.

z) Mauth-, Zoll-, Auffschlags-Scheine (oder sogenannte Bolleten) und Passirzettel.

aa) Meldzettel, sowohl solche, welche das Werbbezirkssystem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft, oder die Polizei-Einrichtung fordert.

bb) Notionen der Gefälls-Administrationen über verwirkte Contreband- oder andere Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen.

Jedoch müssen die Notionen wie Urtheile der ersten Instanz gestämpelt seyn, wenn sie dem Recurse darüber im Gerichts- oder Gnadenwege beigelegt werden.

cc) Quartierzettel der Soldaten.

dd) Alle Quittungen, Gegenscheine, sogenannte Bolleten, oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Cassen, Aemter oder Gefällsbeamten, für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren oder sonst von Amtswegen ausstellen, wie auch die Quittungen, welche die Postämter für empfangene Aufgaben ausfertigen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellt werden müssen.

ee) Quittungen, welche über die eingehobenen Schulgelder ausgestellt werden.

ff) Quittungen, welche von Personen, die in Staatsgeschäften reisen, für die von ihnen bestrittenen Auslagen ausgestellt werden.

gg) Scheine und Certificate, welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und Waaren ertheilen.

hh) Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen der Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen.

ii) Schriften, die bei einem Magistrate bloß in den Gemeinde-Wirthschaftssachen verhandelt werden.

kk) Tax-Zettel, welche die Gerichte den Parteien ausfertigen.

ll) Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Stiftungs- oder Studienfondsgüter anvertrauet ist, in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte ausstellen.

mm) Urkunden, die bei In- oder Extabulation einer Stiftung vorfallen.

nn) Urkunden, welche die Vögte und Pfarrer ausstellen, um eine Stiftung durch Erhaltung der landesfürstlichen Bestätigungsbriefe zu berichtigen.

oo) Alle Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellet werden, nur einen Gulden, oder weniger beträgt.

pp) Wachzettel.

qq) Wahlprotocolle, Relazionen und Berichte.

rr) Zehent-Quittungen.

ss) Zeugnisse der Militärparteien über eingebrachte Delinquenten.

tt) Zeugnisse der Ortsobrigkeiten für die unter ihnen

anſäſſigen Fabrikanten und Manufacturiſten, über ihre erzeugte, und zur Verſendung geeignete Waare.

uu) Studien-Zeugniſſe, in ſo fern ſie lediglich in Abſicht auf die Vorrückung zur höheren Klaſſe des Studiums, oder zur Erwirkung eines Stipendiums, oder eines Platzes in einem Seminario oder einer Akademie ertheilt werden.

In ſolchen Fällen ſind auch die Zeugniſſe der Leib- und Wundärzte über die körperliche Eigenſchaft der Jünglinge oder der Mädchen ſtämpelfrei.

ww) Zeugniſſe, welche den Wehmüttern, die auf Koſten des Aerarii den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen ausgeſtellt werden. In ſolchen Fällen ſind auch ihre Diplome und Decrete vom Stämpel frei.

xx) Zeugniſſe der Leib- und Wundärzte über die Dienſtes-Untauglichkeit der Beamten, in ſo fern dergleichen Zeugniſſe auf unmittelbares Verlangen der Vorgeſetzten des Beamten ausgeſtellt werden.

Ferner auch ſolche Zeugniſſe, welche Penſioniſten oder Proviſioniſten über ihren Aufenthaltsort, und daß ſie ſich noch am Leben befinden, wegen Erfolglaſſung des ihnen angemeſſenen Gehaltes beibringen müſſen.

yy) Zeugniſſe, die den Zuhörern der Normal-Lehrmethode, und den Katecheten ausgeſtellt werden.

zz) Zeugniſſe der Obrigkeiten, Seelſorger oder anderer, welche die Armuth eines Dritten beſtätigen.

§. 10.

Außer den vorſpecificirten Urkunden ſind unter den beigefügten Bedingungen auch noch folgende von dem Gebrauche des Stämpels befreit:

a) Hausbüchel, welche zwiſchen Haushaltungen und

Handelsleuten, Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern über die von einer Zeit zur andern wechselweise einander gelieferten Waaren, Arbeiten oder Materialien geführt werden; jedoch mit der Rücksicht auf die Vorschrift §. 21 bei o.

b) Urkunden, welche in einem fremden oder in einem Erblande, wo das Siegelpapier-Gefäll nicht eingeführt ist, errichtet sind.

c) Urkunden, welche vor Einführung des Stämpelpapier-Gefälles ausgefertiget worden.

d) Conti, Gegen-Conti, Bilanzen, und sonst Berechnungen oder Ausweisungen, welche Bankiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich wechseln.

e) Wirthschafts-, Vormundschafts-, Curatels- oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammen hängenden außergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeilagen, so zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschafts-Rechnungen ertheilten außergerichtlichen Absolutorien.

Diese fünf Gattungen von Urkunden sind von dem Stämpel so lange befreit, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht; sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Execution dem Richter übergeben, oder bei einer Hof- oder anderen Stelle, oder bei einem Amte als Beilage eines Geschäftes vorgelegt werden, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften, nicht allein derjenigen Klasse des Stämpels, welcher jede Urkunde nach der gegenwärtigen Vorschrift zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden soll, muß der für die Vidimirungen bestimmte Stämpel der dritten Klasse beigedruckt werden.

Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichtes, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst, in Originali beigeleget werden, sind dieselben dem Stämpel nicht unterworfen.

f) Briefe und Privat-Correspondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte oder auch einer politischen Behörde in Originali vorgelegt werden, dürfen nur wie bloße Abschriften gestämpelt seyn.

g) Eine mündlich oder schriftlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, ein Codicill oder was dieselbe für einen Namen haben mag, unterliegt dem Stämpel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publicirung von der Abhandlungs-Behörde dem Erben verabfolget wird, und zwar nach der Klasse, zu welcher der Erblasser nach seiner persönlichen Eigenschaft gehört.

h) Die von den Feldcapiänen ausgestellten Trauungs-, Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stämpel befreit, so lange sie nur für den Gebrauch des Regimentes bestimmt sind.

§. 11.

Wenn in Ansehung der Urkunde, die ihrer Eigenschaft nach von dem Stämpel nicht befreit ist, jemand für seine Person eine Befreiung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stämpels betrifft nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieses Patentes genannten Ländern entweder in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stämpel un-

terliegende Urkunde ausfertigen oder vorlegen. Es muß daher eine jede in einer dem Stämpelgefälle unterworfenen Provinz von einem inländischen Unterthane ausgefertigte Urkunde, auch in dem Falle, daß dieselbe für das Ausland, oder für eine inländische Provinz, in welcher das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt wäre, mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn.

Eben so sind auch die Lehens-Vasallen der böhmischen Krone verbunden, sich dem Gebrauche des Stämpelpapieres in denjenigen Geschäften zu unterziehen, die ein außer dem Bezirke des Königreiches Böhmen liegendes dahin gehöriges Lehen betreffen.

§. 12.

Ferners sind von dem Gebrauche des Papierstämpels folgende Parteien befreit:

a) das Reichshofraths- und Reichskanzlei-Personale, in so fern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausfertiget.

b) Die landesfürstlichen Kammerprocuraturen oder Fiscalämter, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Cameral- oder Bancalgefälles, oder auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals- oder Majestätsrechtes, der Territorial-Hoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürsten, der landesfürstlichen Lehens-Angelegenheiten, der Stiftungen, oder der unter der Staatsverwaltung stehenden Güter ankommt; nicht aber, wenn das Fiscalamt Pächter oder sonst Parteien in Ausborgungen, Rückständen, Nebencontracten oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchen Fällen die Stämpelgebühr von der durch

das Cameral-Fiscalamt vertretenen Partei zu tragen ist.

c) Klöster und Gemeinden der Religiosen sind stämpelfrei, in Ansehung der Dotation, die sie aus dem Religionsfonde erhalten; doch sind unter dieser Stämpelbefreiung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Klostergeistlichen in Ansehung ihrer Quittungen für die Pensionen, oder eigener Handlungen nicht mitbegriffen.

d) Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur von Almosen unterhalten werden, wie auch die Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stämpel unterliegen, ausstellen, nicht aber, in so weit sie solche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmäßigen Stämpel sich zu unterziehen hat.

Wenn aber jemand eine von einer für sich selbst von dem Stämpel befreiten Person ungestämpelt ausgefertigte Urkunde, oder einen von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten von Amtswegen ungestämpelt ausgefertigten Contract oder eine Quittung in einem Rechtshandel oder bei einer politischen Behörde beibringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn.

e) Die Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeldlich vertreten werden, so weit sie von den Gerichtstaxen losgesprochen sind, werden auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stämpels enthoben.

Bei anderen Stellen und Aemtern aber sind nur die Anbringen derjenigen ohne Stämpel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte und Expeditionen ungestämpelt zu lassen, deren Bitte selbst eben wegen ihrer Armuth auf nichts anderes, als auf ein Almosen

abzwecket; doch haben sie die Stämpelgebühr alsdann, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen.

f) Unterthanen sind in allen Contributions-Angelegenheiten, und in allen aus dem Unterthans-Verhältnisse (nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stämpels befreit; doch unterliegen sie dem Stämpel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthans-Verhältnisse, sondern aus einem Verkauf- oder Miethungs-Contracte, oder aus einer Waisen-, Curatel- oder Testaments-Angelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten, entweder zwischen Unterthanen und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem Rechtswege gehören.

§. 13.

Die Befreiung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stämpels erstreckt sich nicht weiter, als:

a) auf dasjenige, so innerhalb des Regimentes zwischen demselben und dessen Offizieren und Gemeinen, weiter zwischen diesen und der Regimentscasse und den Militär-Verpflegsämtern vorgeht; folglich sind die Urkunden vom Stämpel nicht befreit, welche Soldaten oder Offiziere in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben.

b) Auf alle Quittungen und Empfangsscheine, die über dasjenige ausgestellet werden, was ein Regiment oder sonst ein Militärkorps, was die Invaliden, die Verpflegsbäcker, der Fuhrwesens- und Pontonsstand ꝛc. aus der Kriegscasse, oder von anderen hiezu aufge-

stellten Departements, an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es sonst Namen haben mag, empfängt.

c) Auf alle in den Militärdienst einschlagenden Amtsgeschäfte, und auf die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, auf die den Gemeinen auszufertigenden Pässe, auf die commissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen und der dabei Commandirten, welche collective bezahlt werden, wie auch der Staats-Arrestanten.

d) Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine der Verpflegsämter geliefert, oder welche dem Militär aus denselben, oder auch von Seite des Landes verabfolgt werden; doch sind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militär-Lieferanten oder Contrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben.

§. 14.

Wenn derjenige, welcher Armuthswegen von dem Stämpel befreiet ist, von dem Richter in den Ersatz der Unköſten verurtheilt wird, muß er, ungeachtet seiner Befreiung, dem Gegentheile den Betrag der von diesem ausgelegten Stämpelgebühren vergüten.

§. 15.

Der Papier-Stämpel besteht aus folgenden vierzehn Klassen:

Die erste	und geringste Klasse	von 3	Kreuzern.
Die zweite	Klasse	— 6	—
Die dritte	—	— 15	—
Die vierte	—	— 30	—
Die fünfte	—	— 45	—

Die sechste	Klasse	. . .	von	1	Gulden.
Die siebente	—	. . .	—	2	—
Die achte	—	. . .	—	4	—
Die neunte	—	. . .	—	7	—
Die zehnte	—	. . .	—	10	—
Die eilfte	—	. . .	—	20	—
Die zwölfte	—	. . .	—	40	—
Die dreizehnte	—	. . .	—	80	—
Die vierzehnte und höchste Klasse			—	100	—

Der erste Bogen einer jeden Urkunde muß mit dem Stämpel aus einer dieser verschiedenen Klassen versehen seyn.

Für den Fall, daß eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, wird gestattet, daß für die übrigen Einlagsbogen in Gemäßheit des §. 7 ein Stämpel der minderen Klasse, und zwar in nachfolgender Abstufung gebraucht werden kann:

In allen Fällen, wo der erste Bogen den Stämpel der sechsten Klasse von einem Gulden nicht übersteigt, bedürfen die anderen Bogen nur den Stämpel von 3 kr.

Zu dem Stämpel der siebenten Klasse von zwei Gulden 6 kr.

Zu dem Stämpel der achten Klasse von vier Gulden 15 kr.

Zu dem Stämpel der neunten Klasse von sieben Gulden 30 kr.

Zu dem Stämpel der zehnten Klasse von zehn Gulden 1 fl.

Zu dem Stämpel der eilften Klasse von zwanzig Gulden 2 fl.

Zu dem Stämpel der zwölften Klasse von vierzig Gulden 4 fl.

Zu dem Stämpel der dreizehnten Klasse von achtzig Gulden 7 fl.

Zu dem Stämpel der vierzehnten Klasse von hundert Gulden 10 fl.

§. 16.

Die Bestimmung, welche Klasse des Papierstämpels in jedem Falle zu gebrauchen sey, fließt entweder aus der Eigenschaft desjenigen, welcher die Urkunde ausfertiget, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellet wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

In Ansehung der Urkunden, welche nach der Eigenschaft des Ausstellers oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte sie ausgestellet werden, klassifizirt werden müssen, wird zur Grundregel vorgeschrieben, daß eine jede Urkunde, welche der Aussteller in seinem eigenen Geschäfte ausfertigt, die Klasse des Stämpelpapieres nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Urkunde im Geschäfte eines anderen ausgefertiget wird, das Stämpelpapier nach der Klasse der persönlichen Eigenschaft desjenigen, für welchen dieselbe ausgefertiget wird, angewendet werden muß.

§. 17.

Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihrer Gatten beurtheilt.

§. 18.

Wenn der Aussteller einer Urkunde, oder derjenige, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellet wird, meh-

rere Eigenschaften hat, so ist der Stämpel nach der höchsten dieser Eigenschaften zu nehmen.

§. 19.

Falls die Urkunde von mehreren ausgestellet würde, die unter sich von verschiedener Eigenschaft sind, so muß die Klasse des Papierstämpels nach demjenigen bestimmt werden, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist.

§. 20.

Die Urkunden, wozu die Stämpelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers gewählet werden muß, sind folgende:

a) die schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen, Testamente, Codicille, oder wie sie sonst genannt werden mögen, mit der im §. 10 bei g) angeführten Rücksicht.

b) Gewalt und Vollmacht.

c) Gränzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Gutsbesitzern aufgenommen werden; wobei zu merken ist, daß die gewöhnlicher Maßen von einer Zeit zur anderen vorgenommenen gemeinschaftlichen Gränzbegehungen (Reambulationen), in so fern hierüber keine Streitigkeiten erfolgen, keiner Stämpelgebühr unterliegen.

d) Contracte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist.

e) Reverse zum Land.

f) Reverse über eine unbestimmte Summe.

g) Renuntiationen und Cessionen, welche über keine bestimmte Summe, sondern über eine in ihrem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit oder Gerechtsame ausgestellet werden.

h) Verzichte der Weiber und Töchter, wenn die übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält.

i) Verzichte adeliger Töchter.

k) Außergerichtliche Vergleichs-Urkunden, in welchen keine Summe bestimmt ist.

l) Vergleichs-Urkunden zur Erwählung eines Schiedsrichters.

m) Majorats- oder Fideicommiß-Errichtung, oder Veränderungen, in so fern sie nicht auf eine bestimmte Summe (wornach die Stämpelgebühr klassificirt werden kann) lauten.

Die Urkunden, für welche die Bestimmung der Klasse des Papierstämpels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäft sie ausgefertiget werden, sind:

a) mündlich errichtete letztwillige Anordnungen mit der Rücksicht auf §. 10 bei g).

b) Erbserklärungen.

c) Todtenscheine.

Bei diesen drei Gattungen kommt es auf die Person des Erblassers an.

d) Vormundschafts- oder Curatels-Decrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Namen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit ausstellen.

Bei dieser Gattung von Urkunden kommt es auf die Eigenschaft des Mündels, oder des Curaten an.

e) Aufgebothe- (Verkündigungs-) Scheine, und

f) Ehe-Dispensen.

Beide Gattungen Urkunden nach der Eigenschaft des Bräutigams.

g) Geburts- oder Taufscheine, nach der Eigenschaft des Vaters.

h) Vermählungs-Scheine, nach der Eigenschaft des Mannes.

i) Zeugnisse, Dienstabschiede und dergleichen.

§. 21.

Die Urkunden, für welche die Klasse des Stämpels nach dem Werthe des Gegenstandes, worüber sie ausgestellt werden, bestimmt werden muß, sind folgende:

a) Absolutorien, die gerichtlich ertheilet werden.

b) Auszügel, Conti und Rechnungen der Handelsleute, Künstler und Professionisten über gelieferte Waaren oder Arbeiten.

c) Behandlung der Gläubiger (pactum praejudiciale).

d) Bestand- oder Bestallungsbriefe, wobei auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in dem Bestand- oder Bestallungsbriefe bedungen wird.

Dafern aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen wäre, so muß der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen, und hienach die Klasse des Stämpels bestimmt werden.

e) Bürgschafts-Urkunden.

f) Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth.

g) Cautions-Instrumente.

h) Collationen geistlicher Pfründen.

i) Empfangsscheine des Executionsführers an den Gerichtsdiener, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners.

k) Erbs-Abtheilungen.

l) Erledigung der Rechnungen, welche gerichtlich ertheilet wird.

m) Expens-Verzeichnisse der Advocaten und Sachwalter.

n) Hauszins-Quittungen.

o) Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten oder Professioni-

ſten über die abgelieferten Waaren oder Arbeiten geführet werden; jedoch nur, wenn dieſelben als Auszügel oder Conti dem Zahler anſtatt einer Quittung unterſchrieben ausgehändiget werden, in welchem Falle die beigeſetzte Beſcheinigung den Erfüllungs-Stämpel nach der dem ganzen Betrage angemeſſenen Klaſſe fordert.

p) Heirathsbriefe, bei welchen der Betrag der wechſelſeitig bedungenen Heirathsſprüche zuſammen gerechnet, und der Stämpel nach der ausfallenden Totalſumme gewählet werden muß.

q) Inventarien; doch nicht der erſte Aufſatz, welcher von dem Gerichte oder einer anderen Behörde von Amtswegen verfaſſet wird, und welcher daher keinem Stämpel unterliegt, ſondern die erſte legale Abſchrift, welche dem Erben, oder demjenigen, für welchen das Inventarium aufgenommen wurde, zugeſtellt werden muß. Die Klaſſe des Stämpels muß nach der Summe des ſchuldenfreien Vermögens, das iſt, nach Abzug aller Paſſiven beſtimmt werden.

Die weiteren Abſchriften eines ſolchen Inventars unterliegen bloß derjenigen Stämpelgebühr, welche für alle gerichtliche vidimirte Abſchriften vorgeſchrieben iſt.

r) Kauf- und Verkaufsbriefe.

s) Contracte aller Arten, welche in verſchiedenen Vorfällen errichtet werden. Darunter gehören auch diejenigen Contracte, welche von Seite eines Regimentes, eines Corps oder einer anderen Militär-Behörde mit Handelsleuten, Fabrikanten, Handwerkern oder anderen Entrepreneurs abgeſchloſſen werden.

Im Allgemeinen iſt zu bemerken, daß bei allen Contracten, welche auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag für die ganze Dauerzeit des Contractes zu-

sammengerechnet, und nach der dadurch ausfallenden Summe die Klasse des Stämpels bestimmt werden muß.

t) Notariats-Urkunden, die über Geld oder Geldeswerth ausgefertiget werden.

u) Pfand-Verschreibungen.

w) Quittungen aller Arten, auch diejenigen, welche für erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteurs oder Räuber, für die von den Unterthanen bei dem Verkaufe ihrer unterthänigen Gründe ausbedungenen Wohnungen, für die einem Executionsführer überantworteten Gelder des Schuldners, oder für die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlages erhobenen Depositen ausgestellet werden.

x) Gerichtlich ausgefertigte Raitbriefe.

y) Majorats- oder Fideicommiß-Errichtungen, in so fern sie einen bestimmten Capitals-Betrag enthalten.

z) Reverse und Renuntiationen, dafern sie bestimmte Summen enthalten.

aa) Schenkungs-Urkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens.

bb) Schätzungen oder Schätznotteln, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den unter der öffentlichen Leitung stehenden Pfand- oder Leihhäusern (Versatzämtern) gewöhnlich sind.

cc) Schuldbriefe.

dd) Stiftbriefe.

ee) Tauschbriefe.

ff) Vergleichs-Urkunden, welche außergerichtlich geschlossen werden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält.

gg) Verlassenschafts-Abhandlungs-Verträge und Erbschafts-Ueberantwortungen.

hh) Verzichte der Weiber, in so fern sie eine bestimmte Summe betreffen.

ii) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten über einen Gegenstand vom bestimmten Werthe ausgestellet werden.

kk) Alle Expeditionen der Hof- und Länderstellen, oder anderer öffentlicher Behörden, wodurch eine Besoldung, eine Zulage oder Beihülfe, eine Pension, Provision oder Remuneration, ein Tag- oder Uebersiedlungsgeld ꝛc. bewilliget oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade, eine Contreband- oder andere Geldstrafe, oder eine sonst gesetzmäßige Gebühr in einem bestimmten Betrage nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der anderen eröffnet wird.

§. 22.

Für alle zur rechtlichen Verfahrung nothwendigen Schriften und Urkunden, in so fern solche nicht nach der Eigenschaft der Aussteller, oder derjenigen, in deren Geschäfte sie ausgestellt werden, oder aber nach dem Werthe des Gegenstandes anderen Stämpelklassen unterliegen, bleibt es ganz bei den bisherigen Stämpelklassen, daß also in Ansehung des sogenannten Gerichtsstämpels keine Abänderung geschieht.

Zur Behebung aller Zweifel und Anstände, welche hierüber eintreten können, werden die Gattungen der Schriften, für welche der bisherige Stämpel beibehalten ist, folgender Maßen specifizirt:

Zur ersten Klasse, nämlich zu dem Stämpel von 3 Kreuzern gehören:

a) alle Anbringen und Satzschriften zur ordentlichen rechtlichen Prozedur.

b) Abſchriften der Urkunden, die nicht vidimirt ſind.

c) Auszüge aus den Protocollen über die mündlich aufgenommenen Klagen.

d) Abſchriften des Zuſtellungsſcheines.

e) Appellations-Anmeldungen.

f) Appellations-Beſchwerden.

g) Appellations-Einreden.

h) Beantwortung des Aufgeforderten über die ihm angeſchuldete Berühmung.

i) Befinden (Gutachten) der Kunſtverſtändigen, wenn es der Partei in Abſchrift ausgefolget wird.

k) Berichte der Gerichtsdiener über die vorgenommene Pfändung, wenn ſie den Parteien in Abſchrift ausgefolget werden.

l) Beweggründe eines Urtheiles, wenn ſie der Partei verabfolgt werden.

m) Beweisſchriften.

n) Bauriſſe und Pläne, die bei Aufforderung zum vorhandenen Bau eingelegt werden.

o) Expeditionen und alle Schriften, welche bei einer Concurs-Verhandlung laufen, ſie mögen den Verwalter des Vermögens, den Vertreter der Concurs-Maſſe, oder die Gläubiger betreffen, ſie mögen Urtheile oder ſonſt richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Concursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventuren, Feilbiethungen ꝛc.

p) Expeditionen und Decrete, womit von einer Gerichtsſtelle das auf eine rechtliche Angelegenheit Bezug habende Geſuch einer Partei abgeſchlagen wird.

q) Klagen, aus was immer für einem Klagerechte ſie beſtehen.

r) Mängel-Erläuterungen, fernere Bemänglungen und darüber erfolgende Erläuterungen, wenn ſie in

einer Rechtsſache die Stelle der Satzſchriften vertreten.

s) Nullitäts-Beſchwerden.

t) Protocolle über aufgenommene mündliche Klagen, mündlich verhandelte Nothdurften, niedergeſchriebene Zeugen-Ausſagen, wenn ſie den Parteien in Abſchrift ausgefolget werden.

u) Rathſchläge.

w) Rechtfertigungsſchriften über das Ausbleiben bei Gerichte.

x) Reviſions-Anmeldungen.

y) Reviſions-Beſchwerden.

z) Reviſions-Einreden.

aa) Rechnungen ſammt ihren Beilagen und den damit verflochtenen Mängeln und Erläuterungen ꝛc., jedoch nur erſt dann, wenn ſie in einem Rechtsſtreite bei Gerichte eingelegt werden.

bb) Schlußſchriften.

cc) Teſtaments-Ausweiſe.

dd) Vermögens-Ausweiſe zur Beſtimmung des Mortuariums.

ee) Verzeichniſſe der vorhandenen Schriften (rotulus actorum).

ff) Verzeichniſſe des Vermögens bei Abtretung der Güter.

gg) Weis- oder Zeugen-Artikel.

hh) Zeugniſſe der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter.

Dem Stämpel der dritten Klaſſe, das iſt, zu 15 Kreuzern unterliegen:

a) Abſchriften, welche vidimirt werden.

b) Anſtellungs-Decrete eines Sequeſters.

c) Schreiben und Antwortſchreiben oder Compaß-

ſchreiben, welche in dem Geſchäfte einer Partei von dem Richter oder von der Obrigkeit an andere Richter, Obrigkeiten oder Stellen ergehen.

d) Aufkündigungen.

e) Aufſandungen der Gülten und Lehen, kraft welchen der Käufer einer unterthänigen Realität, oder einer ſtändiſchen Gülte oder eines Lehens an die Gewähr oder an die Gült geſchrieben werden kann.

f) Ausſprüche der Schiedsrichter.

g) Befehle, wodurch einem außer Landes wohnenden oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benannt wird.

h) Berichte aller Behörden ohne Unterſchied in Parteiſachen.

i) Beſchreibungen der gepfändeten Güter, welche der Partei in Abſchrift verabfolget werden.

k) Edicte die zur Feilbiethung eines Gutes, Einberufung eines unbekannten Geklagten, Amortiſirung, Vorrufung der Gläubiger zur zeitlichen Behandlung oder ſonſt in einer Parteiſache erlaſſen werden.

l) Erklärungen, die von einer Partei im Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht werden.

m) Alle Reſcripte der Gerichtsſtellen in Parteiſachen.

n) Relationen über die Einantwortung eines Gutes.

o) Urtheile der erſten Behörde.

p) Urtheile des Appellations-Gerichtes und die von der unteren Behörde ergehenden Intimationen derſelben an die Parteien.

q) Urkunden über gerichtlich geſchloſſene Vergleiche.

r) Anordnungen zur Führung eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige, wenn ſie mittelſt einer beſonderen Expedition ergehen und nicht bloß auf ein ohnehin geſtämpeltes Anbringen geſchrieben werden.

s) Verordnungen, die bei verwilligtem Verbote auf

fahrende Güter an denjenigen ergehen, der den Verbot in Händen hat.

t) Intimationen der Revisionsurtheile an die unteren Richter und von diesen an die Partei.

Das Revisionsurtheil ist der sechsten Klasse zu einem Gulden zugewiesen.

§. 23.

Für alle die vorspecifizirten rechtlichen Verhandlungen nicht betreffenden Fälle wird die Anwendung der oben §. 15 festgesetzten vierzehn Klassen folgender Maßen vorgeschrieben:

Die erste Klasse von 3 Kreuzern.

Für die Geldurkunden aller Art, wovon die Summe nicht 25 Gulden übersteigt.

Für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stämpel des ersten Bogens nicht über einen Gulden beträgt.

Die zweite Klasse von 6 Kreuzern.

Für alle Geldurkunden über 25 bis 100 Gulden.

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stämpel des ersten Bogens nicht über zwei Gulden beträgt.

In Ansehung der persönlichen Eigenschaft gehören zu dieser Klasse folgende Parteien:

1) Aufsichtspersonale oder andere, in was immer für einem öffentlichen oder Privatdienste angestellte Personen der minderen Kategorie.

2) Amtsbothen.

3) Bräuer- oder Müllerknechte.

4) Dienstgesinde bei den Landwirthschaften.

5) Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

6) Gesellen bei Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten und Manufacturen.

7) Hausknechte und Heitzer.

8) Jäger, gemeine.

9) Lehrjungen.

10) Livree-Bediente.

11) Layenbrüder.

12) Meßner und Kirchendiener auf den Dörfern und in den Schutzstädten und Märkten.

13) Soldaten, gemeine, und Unteroffiziere.

14) Schaffer.

15) Schäfler und dergleichen mindere Dienerschaft.

16) Schullehrer bei den Trivialschulen auf den Dörfern.

17) Tagwerker.

18) Ueberhaupt alle Parteien, Unterthanen oder Contribuenten, welche einer anderen Stämpelklasse nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

Ferner wird die obige Stämpelklasse auch für nachspecifizirte Urkunden bemessen:

19) Kundschaften für die Handwerks-Gesellen.

20) Wanderpässe für dieselben.

21) Anbringen und Bittschriften aller Art und an alle Behörden ohne Ausnahme, die nicht in Hinsicht auf die rechtliche Entscheidung über eine Streitsache eingereicht werden.

22) Die Abschriften aller Urkunden und Beilagen, welche nicht vidimirt werden.

23) Auszüge und Abschriften von Protocollen über verschiedene im politischen Wege aufgenommene Klagen oder sonst erhobene Gegenstände.

24) Expeditionen und Decrete, die von Kreisämtern, Administrationen oder anderen unteren Behörden auf

dem politiſchen Wege in Parteiſachen erlaſſen werden, in ſo weit ſie einer anderen Stämpelklaſſe nicht zugewieſen ſind.

25) Alle anderen Urkunden und Schriften, die nicht ſonſt einer Klaſſe zugewieſen, jedoch nicht ausdrücklich von dem Gebrauche des Stämpelpapieres ausgenommen ſind.

Die dritte Klaſſe zu 15 Kreuzern.

In Anſehung der Urkunden, wozu die Stämpelklaſſe nach dem Werthe gewählt werden muß:

Für den Geldbetrag über 100 Gulden bis 250 Gulden; ferner für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, welche zum erſten Bogen einen Stämpel von vier Gulden fordern.

In Rückſicht auf perſönliche Eigenſchaft ſind dieſer Klaſſe nachbenannte Parteien zugewieſen:

1) Mindere Beamten in öffentlichen und Privatdienſten, die in einer zur höheren Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtſtufe ſtehen.

2) Bürger in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

3) Beſitzer der Dominical-Realitäten, dafern ſie Unterthanen ſind.

4) Geiſtliche Cooperatoren und Capläne, wie auch alle Prieſter, welchen keine beſondere Amtsverwaltung und kein beſonderer Character verliehen iſt.

5) Magiſtrate und ihre Vorſteher, nämlich: Bürgermeiſter, Stadtrichter, Vice-Bürgermeiſter, Rathsmänner, Beiſitzer ꝛc. von Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

6) Schullehrer in Schutz- und unterthänigen, wie

auch landesfürſtlichen Städten und Märkten außer der Hauptſtadt einer Provinz.

7) Meßner und Kirchendiener in landesfürſtlichen Provinzial-Städten und Märkten außer der Hauptſtadt einer Provinz.

8) Wirthe, gemeine, auf dem platten Lande.

Ferner für nachbenannte Urkunden:

9) Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

10) Wahlbriefe in dieſen Städten und Märkten.

11) Alle Abſchriften, welche vidimirt werden.

12) Erſuch-, Compaß- oder andere Schreiben, die in dem Geſchäfte einer Partei von einer Obrigkeit oder öffentlichen Behörde an die andere, zu was immer für einem Ende erlaſſen werden.

13) Aufkündigungen im außergerichtlichen Wege.

14) Berichte aller Behörden ohne Unterſchied in Parteiſachen.

15) Conſenſe, welche die Stelle aus eigener Macht, ohne Einſchreitung landesfürſtlicher Bewilligung ertheilt.

16) Durchfuhrs- (Transito) Päſſe.

17) Alle Expeditionen, welche über die von den Hofſtellen ertheilten Gnaden- oder anderen Bewilligungen von den Länderſtellen an die Parteien erlaſſen werden; wie auch alle Expeditionen, die im politiſchen Wege von den Länderſtellen an die unteren Aemter und Behörden in Parteiſachen ergehen.

18) Grundverſchreibungen, Gewähr-, Schutz-, Lehenbriefe, oder wie immer nach den verſchiedenen Verfaſſungen der Erblanden diejenigen Urkunden benennet werden, welche bei dem Antritte des Beſitzes eines

unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Unterthanen oder Grundholden ertheilet werden.

19) Grundbuchs-Extracte.

20) Landtafel-Extracte.

21) Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Partei von einem Gerichte oder einer Landesstelle erlassen werden; jedoch unterliegen alsdann nur die darüber an die Kreisämter und Magistrate directe ergehenden Verfügungen dem Papierstämpel, nicht aber auch die von Seite der Kreisämter an alle Obrigkeiten umlaufenden Kreisschreiben oder sogenannten Currenden.

22) Spannzettel.

23) Berggerichtliche Schurf- und Lehenbriefe.

24) Zeugnisse der Directoren über die Prüfungen aus allen Normalschul-Gegenständen.

25) Zeugnisse der Präfecte über die Prüfungen aus allen Humanitäts-Klassen.

Die vierte Klasse zu 30 Kreuzern.

Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, im Betrage über 250 bis 500 Gulden.

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen den Stämpel von 7 Gulden fordern.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft gehören folgende Parteien zu dieser Klasse:

1) Concipisten.
2) Raiträthe.
3) Raitoffiziere.
4) Cassoffiziere.
5) Adjuncten.
6) Protocollisten.

} Bei den landesfürstlichen Länderstellen und in anderen öffentlichen oder Privatdiensten.

7) Regiſtranten und Kanzelliſten bei den Hof- und Länderſtellen, wie auch bei den landesfürſtlichen Gefälls- oder anderen öffentlichen und Privat-Adminiſtrationen, Oberdirectionen, Inſpectionen ꝛc. ꝛc.

8) Handlungs-Commis.

9) Hausoffiziere.

10) Magiſtratsbeamte, mindere, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung ſchon einer Klaſſe zugewieſen ſind, in landesfürſtlichen Städten und in der Hauptſtadt einer Provinz.

11) Pfarrer und Seelſorger in Landſtädten und auf dem Lande ohne Unterſchied der Religion.

12) Schullehrer in der Hauptſtadt einer jeden Provinz.

13) Meßner und Kirchendiener in der Hauptſtadt einer Provinz.

14) Wirthe in den Städten und Märkten überhaupt, wenn ſie nicht das Bürgerrecht beſitzen, mithin nicht nach den für die Bürger beſtimmten Klaſſen behandelt werden können.

Ferner unterliegen dieſer Klaſſe nachgenannte Urkunden:

15) Entlaſſungsſcheine für herrſchaftliche Beamte und Hausoffiziere.

16) Reiſepäſſe in das Ausland ohne Unterſchied derjenigen Perſonen, welche nicht in Hinſicht auf ihre perſönliche Eigenſchaft einer höheren Stämpelklaſſe zugewieſen ſind.

17) Expeditionen über die unmittelbar und aus eigener Macht erfolgenden Entſchließungen der Länderſtellen in Gnadenſachen.

18) Entſchließungen der Kreisämter und Gefälls-Adminiſtrationen in Gnadenſachen.

19) Meiſterrechtsbriefe in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

Die fünfte Klaſſe zu 45 Kreuzern.

Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klaſſifizirt werden, im Betrage über 500 bis 750 Gulden.

In Hinſicht auf die perſönliche Eigenſchaft ſind noch folgende Parteien dieſer Klaſſe zugewieſen:

1) Secretäre.
2) Expeditoren.
3) Regiſtratoren.
4) Taxatoren.
5) Rathsprotocolliſten.
6) Caſſiere.
7) Buchhaltereivorſteher.
8) Aſſeſſoren.

Bei den landesfürſtlichen Länderſtellen und in anderen öffentlichen und Privatſtellen.

9) Concipiſten.
10) Raiträthe.
11) Controlore.
12) Adjuncten.

Bei den Hofſtellen und Hofämtern.

13) Kreiscommiſſäre.

14) Bürger in landesfürſtlichen Städten außer der Hauptſtadt einer Provinz.

15) Magiſtrate und ihre Präſidenten oder Vorſteher und Rathsmitglieder in den landesfürſtlichen Städten außer der Hauptſtadt einer Provinz.

16) K. K. Offiziere.

17) Pfarrer, Dechante und Seelſorger in den Hauptſtädten jeder Provinz, ohne Unterſchied der Religion.

18) Wirthſchaftsbeamte, herrſchaftliche, welche nach ihrer Eigenſchaft nicht ſchon einer anderen Stämpelklaſſe zugewieſen ſind.

Auch nachbenannte Urkunden unterliegen dieſer Stämpelklaſſe:

19) Bürgerbriefe oder Urkunden über das ertheilte Bürgerrecht in landesfürſtlichen Städten außer der Hauptſtadt einer Provinz.

20) Wahlbriefe für dieſe Städte.

21) Wahlfähigkeits-Decrete zu Magiſtratsraths-, Bürgermeiſters- oder Vice-Bürgermeiſtersſtellen außer der Reſidenz und der Hauptſtadt einer Provinz.

Die ſechſte Klaſſe zu 1 Gulden.

Iſt beſtimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klaſſifizirt werden müſſen, für den Betrag über 750 bis 1000 Gulden; ingleichen für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, wozu der erſte Bogen den Stämpel von 10 Gulden fordert.

In Hinſicht auf die perſönliche Eigenſchaft iſt dieſe Klaſſe für nachfolgende Parteien bemeſſen:

1) Alle Vorſteher eines Amtes, welche den Titel: Oberbeamte, Directoren, Inſpectoren oder Adminiſtratoren führen, ſie mögen in landesfürſtlichen, öffentlichen oder Privatdienſten ſtehen, und worunter auch die eine Wirthſchaft, eine Fabrik oder ein anderes Geſchäft dirigirenden Oberbeamten, unter den Namen Verwalter, Commiſſäre ꝛc. mitbegriffen ſind.

2) Secretäre.
3) Expeditoren.
4) Regiſtratoren.
5) Taxatoren.
6) Zahlmeiſter.
7) Hauptcaſſiere.
8) Buchhaltereivorſteher.

} Bei den Hofſtellen.

9) Magiſtrate und ihre Präſidenten oder Vorſteher

und Rathsmitglieder in der Hauptſtadt einer jeden Provinz.

10) Bürger in den Hauptſtädten einer jeden Provinz.

11) Poſtmeiſter.

12) Geſchworne, ordentliche Börſe- und Waaren-Senſalen.

13) Meiſterrechtsbriefe in landesfürſtlichen Städten außer der Hauptſtadt einer Provinz.

14) Reviſionsurtheile.

15) Univerſitätsgutachten in Rechtsfällen.

Endlich werden folgende Urkunden dieſer Klaſſe zugewieſen:

16) Minderjährigkeits-Nachſichten für alle Perſonen, welche nach ihrer perſönlichen Eigenſchaft nicht einer höheren Stämpelklaſſe zugewieſen ſind.

17) Wahlfähigkeits-Decrete zu Magiſtratsraths-, Bürgermeiſters- oder Vice-Bürgermeiſtersſtellen in der Hauptſtadt einer Provinz und in der Reſidenzſtadt.

Die ſiebente Klaſſe zu 2 Gulden.

Für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe zu klaſſifiziren ſind, im Betrage über 1000 bis 2000 Gulden.

Auch für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, wozu der erſte Bogen mit dem Stämpel von 20 Gulden verſehen ſeyn muß.

In Hinſicht auf die perſönliche Eigenſchaft iſt dieſe Klaſſe für nachbenannte Parteien beſtimmt:

1) Adelige, welchen ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt.

2) Doctoren, welche die Doctorswürde wirklich erlangt haben.

3) Fabriks-Inhaber.

4) Gefälls- oder Güterpächter.

5) Großhändler, Wechsler (Banquiers) und Niederlags-Verwandte.

6) Hofagenten und öffentliche Notäre.

7) K. K. wirkliche Räthe bei den politischen und Justizstellen in den Provinzen.

8) Titular- Hof- und andere Räthe in öffentlichen und Privatdiensten.

9) Stabs-Offiziere.

Auch sind folgende Urkunden dieser Klasse zugewiesen:

10) Expeditionen, welche von den Hofstellen über die landesfürstlichen Gnaden-Verleihungen an die unterstehenden oder an andere Hofbehörden erlassen werden.

11) Decrete wodurch eine Hofstelle einer Partei eine solche landesfürstliche Gnadenverleihung unmittelbar bekannt macht.

12) Bürgerbriefe oder Urkunden über das ertheilte Bürgerrecht in der Hauptstadt einer Provinz.

13) Consense zur Verehlichung der Juden überhaupt.

14) Diplome über die verliehene Doctorswürde.

15) Universitäts-Zeugnisse über das erlangte Doctorat.

16) Meisterrechtsbriefe in der Hauptstadt einer Provinz.

17) Verschleiß-Licenzen für die Traffikanten landesfürstlicher Gefälle (Kleinverschleißer oder Minutirer).

18) Wahlbriefe in der Hauptstadt einer Provinz.

Die achte Klasse zu 4 Gulden.

Ist bestimmt in Ansehung der Urkunden, die nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden müssen, für die Summe über 2000 bis 4000 Gulden.

Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden

Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stämpel von 40 Gulden versehen seyn muß.

In Hinsicht der persönlichen Eigenschaft gehört diese Klasse für nachbenannte Parteien:

1) Diejenigen, die ein ständisches Gut eigenthümlich besitzen.

2) Erzpriester.

3) Die Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießet.

4) K. K. Generäle.

5) Wirkliche K. K. Hofräthe.

6) Pröbste.

7) Den Ritterstand überhaupt.

8) Superintendenten der nicht katholischen Religionen.

9) Superintendenten der Stiftungen.

Endlich für die folgenden Urkunden:

10) Diplome wegen Erhebung in den Adelstand.

11) Ernennungen der Capitularen, Erzpriester und der Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen.

12) Expeditionen, welche in Ausübung der Majestätsrechte unter eigener landesfürstlicher Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Insiegel für eine der obbenannten Parteien erlassen werden.

13) Entschließungen der Hofstelle, unmittelbar in Gnadensachen, in so fern der Werth oder Betrag, welcher dadurch der Partei zu Guten kommt, und wornach der Stämpel zu klassifiziren wäre, nicht bestimmt werden kann.

14) Fabriks- oder Handelsbefugnisse.

15) Handlungs-Legitimationen für die Handelsleute in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

16) Inkolats- oder Indigenats-Verleihungen im Adelstande.

17) Lehenbriefe und Lehenindulte für den Adelstand.

18) Wahlbriefe für die Parteien, welche der achten Klasse zugewiesen sind.

Die neunte Klasse zu 7 Gulden.

Gehört für die Urkunden, die nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, im Betrage über 4000 bis 7000 Gulden.

Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stämpel von 80 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft wird diese Klasse für nachgenannte Parteien vorgeschrieben:

1) Aebte, infulirte.

2) Prälaten; auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

3) Geheime Räthe.

4) K. K. Staats- und Conferenzräthe.

Ferner für folgende Urkunden:

5) Diplome wegen Erhebung in den Ritterstand.

6) Expeditionen, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Insiegel von der Hofstelle für eine der obbenannten Personen erlassen werden.

7) Handels-Legitimationen für Handelsleute in landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt einer Provinz.

8) Inkolats- oder Indigenats-Verleihungen für den Ritterstand.

9) Lehenbriefe und Lehenindulte für erstgemeldeten Stand.

10) Verſchleiß-Licenzen für die Sub- oder Unter- wie auch exponirten Verleger landesfürſtlicher Gefälle.

11) Privilegien, die von dem Landesfürſten auf beſtimmte Jahre ertheilet werden.

12) Wahlbriefe für die der neunten Klaſſe zugewieſenen Parteien.

13) Waaren-Ausfuhrspäſſe, ohne Rückſicht ob ſolche von der Hofſtelle, oder einer anderen Landesbehörde ausgefertiget werden.

Die zehnte Klaſſe zu 10 Gulden.

Iſt beſtimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klaſſifizirt werden, für die Summe über 7000 bis 10,000 Gulden.

Auch für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, wozu der erſte Bogen den Stämpel von 100 Gulden fordert.

In Hinſicht auf die perſönliche Eigenſchaft wird dieſe Klaſſe für nachfolgende Parteien vorgeſchrieben:

1) Biſchöfe.

2) Grafen und Freiherren; auch dann, wenn dieſe zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz nicht gehören.

Ingleichen für folgende Urkunden:

3) Bewilligung eines jüdiſchen Bethhauſes (Synagoge).

4) Diplome über die Erhebung in den Freiherrnſtand.

5) Expeditionen überhaupt, welche unter der eigenen landesfürſtlichen Fertigung, oder unter dem landesfürſtlichen großen Inſiegel von Seite der Hofſtelle für eine der obbenannten Perſonen erlaſſen werden.

6) Handlungs-Legitimationsſcheine für Kauf- und Handelsleute in den Hauptſtädten einer Provinz.

7) Inkolats- und Indigenats-Verleihungen im Freiherrnstande.

8) Privilegien zeitliche, ausschließende (Privilegia privativa).

9) Erblichkeits-Privilegien auf Posten.

10) Verschleiß-Licenzen für die Haupt- und Districtsverleger landesfürstlicher Gefälle.

11) Waaren-Einfuhrspässe, ohne Rücksicht ob sie von der Hofstelle oder einer Landesbehörde ausgefertiget werden.

Die eilfte Klasse zu 20 Gulden.

Trifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, im Betrage über 10,000 bis 20,000 Gulden.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft werden dieser Klasse folgende Personen zugewiesen:

1) Erzbischöfe.

2) Fürsten; auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

3) Bewilligungen zur Haltung einer Privat-Capelle oder eines Privat-Bethhauses ohne Unterschied der Religion.

4) Diplome über die Erhebung in den Grafenstand.

5) Inkolats- und Indigenats-Verleihungen im Grafenstande.

6) Confirmationen der Bischöfe in temporalibus.

7) Lehenbriefe und Lehenindulte für den Freiherrn-, Grafen- und Fürstenstand.

8) Privilegien auf Großhandlungen oder auf Fabriken.

9) Privilegien auf beständige Zeiten.

Die zwölfte Klasse zu 40 Gulden.

Wird für die Urkunden, die nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden müssen, vorgeschrieben für den Betrag über 20,000 bis 40,000 Gulden.

Auch für nachfolgende Urkunden:

1) Diplome über die Erhebung in den Fürstenstand.

2) Inkolats- oder Indigenats-Verleihungen im Fürstenstande.

3) Confirmationen der Erzbischöfe in temporalibus.

Die dreizehnte Klasse von 80 Gulden.

Ist allein für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, bestimmt und zwar für den Betrag über 40,000 bis 80,000 Gulden.

So wie endlich auch,

Die vierzehnte Klasse von 100 Gulden.

Nur für die ersterwähnten Geldurkunden im Betrage über 80,000 Gulden festgesetzt wird.

§. 24.

Für den richtigen Gebrauch des Stämpels nach der vorgeschriebenen Klasse haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch

a) diejenigen, welche die Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung oder zur Bezahlung, oder anstatt Quittung angenommen haben;

b) diejenigen, in deren Namen, das ist: unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird;

c) die dabei einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, wenn sie für ihre Parteien ungestämpelte oder nicht gesetzmäßig gestämpelte Schriften einreichen;

d) die Buchhalter, Inſpectoren, Directoren und Calculanten in Rückſicht derjenigen Urkunden, welche einer Cenſur oder Reviſion unterworfenen Rechnungen angeſchloſſen ſind, wenn ſie die Rechnung, ungeachtet des mangelnden oder nicht klaſſenmäßigen Stämpels berichtiget, folglich den Mangel nicht vorſchriftmäßig geahndet und angezeiget haben.

§. 25.

Auf die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorſchrift wird zur Strafe feſtgeſetzt:

Für den, oder die Ausſteller der Urkunde, in ſo fern ſolche mit keinem Stämpel verſehen iſt, der zwanzigfache Betrag, und wenn eine mindere Klaſſe, als vorgeſchrieben iſt, gebraucht worden wäre, der zehnfache Betrag der klaſſenmäßigen Stämpelgebühr.

Nebenbei muß in beiden Fällen der vorſchriftmäßige Stämpelbogen nachgetragen werden.

Für die im vorhergehenden 24. §. bei a) b) und c) angeführten Parteien, welche dabei eingeſchritten ſind hingegen, und zwar für eine jede derſelben wegen der unterlaſſenen Aufmerkſamkeit der zehnfache Betrag der obigen Strafgebühr.

Die unter d) benannten Privatbeamten ſollen für jedes Ueberſehen, in ſo fern die Geſetzübertretung in dem ganz unterlaſſenen Gebrauche des Stämpels beſteht, mit dem vierfachen, und wenn die Uebertretung in dem unterlaſſenen Gebrauche des klaſſenmäßigen Stämpels beſteht, mit dem zweifachen Betrage der vorgeſchriebenen Stämpelgebühr beſtraft werden.

Die Taxämter haben dieſe Strafbeträge nach der Vorſchrift der §§. 3. und 4. einzubringen.

Daſſelbe haben auch andere Obrigkeiten und lan-

desfürſtliche Aemter ohne Ausnahme zu bewirken, der Partei ihre Straffälligkeit durch eine Note bekannt zu machen, zugleich aber dieſen Fall der in der Hauptſtadt der Provinz aufgeſtellten Gefälls-Adminiſtration anzuzeigen, ſonach die eingebrachten Strafbeträge der Partei zu quittiren, und dieſelben ohne lange Verzögerung zu Handen der Gefälls-Adminiſtration abzuführen.

Wenn die Parteien die Strafen nicht erlegen wollten, muß von den Tax- und andern landesfürſtlichen Aemtern oder Obrigkeiten die Anzeige an die vorgedachte Adminiſtration erſtattet werden, damit dem Straffälligen eine förmliche Straf-Notion zugefertiget, und dafern auch dieſer nicht Folge geleiſtet würde, der Betrag durch die Kammerprocuratur auf dem ordentlichen Wege eingebracht werden könne.

§. 26.

Von allen ſolchen Strafbeträgen, welche Obrigkeiten oder andere landesfürſtliche Aemter den Gefällen-Adminiſtrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch obengedachte Notionen eingetrieben werden, ſollen die Obrigkeiten oder Beamten zehn vom Hundert als eine Belohnung erhalten.

§. 27.

Andere Anzeigen einer ungeſtämpelten oder nicht mit dem klaſſenmäßigen Stämpel ausgefertigten Urkunde, welche nicht ſchon bei einem Gerichte oder bei einer Stelle vorgekommen, ſondern noch unbekannt iſt, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amte, oder von was ſonſt für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich behandelt, und wobei die Rückſicht auf den un-

echten oder ganz mangelnden Stämpel unterlassen worden wäre, wird der dritte Theil und der gleiche Antheil auch dem Apprehendenten, in so fern aber der Denunziant und Apprehendent eine und dieselbe Person seyn sollte, zwei Dritttheile der durch die Anzeige und Mitwirkung eingegangenen Strafbeträge nach Abzug der Gerichts- und anderen Unköſten, wie auch des Fiscal-Antheiles (quota fisci) zugesichert.

Der Name des Anzeigers ist, dafern er es verlangt, geheim zu halten, und der ihm gebührende Antheil von derjenigen Behörde, an welche die Anzeige gemacht worden, gegen Quittung zu verabfolgen; wobei sich von selbst versteht, daß von schriftlichen Anzeigen ohne Namens-Unterschrift, oder unter einem angenommenen unrichtigen Namen, wodurch die Anzeige an und für sich verdächtig ist, kein Gebrauch gemacht werden könne.

§. 28.

Die Anzeigen in Ansehung der Stämpelübertretungen können den in jedem Lande aufgestellten Tabak- und zugleich Stämpelgefälls-Administrationen, oder den zur Aufsicht in allen Kreisen bestellten Commissären und Revisoren gemacht werden, welche, wenn ihnen die mangelhafte Urkunde nicht gleich selbst vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, befugt sind, von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorzeigung derselben zu verlangen, wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beistand anzurufen, und mit diesem Beistande die Urkunde zu erhalten.

In so fern sich jedoch der Inhaber auch dann nicht fügen sollte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden.

§. 29.

Solche Urkunden müssen von den Commissären oder Revisoren den Administrationen eingeschickt werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Notion zu schöpfen, und solche sowohl den Annehmern als den Ausstellern der mangelhaften Urkunden zuzuschicken haben.

Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen vier Wochen bei der Administration, welche die Notion geschöpfet hat zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände binnen eben dieser vier Wochen um Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, mithin ein an die Gefälls-Direction gestelltes Anbringen bei derjenigen Administration, welche die Notion geschöpft hat, zur weiteren actenmäßigen Einbegleitung einzureichen, oder dafern sie unschuldig zu seyn vermeinen, den k. k. Kammerprocurator im Wege Rechtens aufzufordern.

Nach Verlauf der vier Wochen dürfen sie nicht weiter angehört, sondern die Strafbeträge müssen durch die Kammerprocuratur gerichtlich eingetrieben werden.

§ 30.

Wer einem Beamten oder Aufseher wegen einer Amtsverrichtung in Stämpel-Gefällssachen ein Geschenk anbiethet, hat den zehnfachen Werth oder Betrag dieses Geschenkes als Strafe zu erlegen.

Der Beamte oder Aufseher hingegen, welcher dieses Geschenk angenommen, ohne auf der Stelle davon der vorgesetzten Behörde, oder in Ermanglung dieser, der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und sich dieser Anzeige wegen mit klarer und deutlicher Bestimmung des Tages und der Stunde, wann solche gemacht

wurde, ein legales Zeugniß geben zu laſſen, iſt ſogleich des Dienſtes zu entlaſſen; wogegen im entgegengeſetzten Falle demſelben das auf der Stelle angezeigte Geſchenk nebſt einem Dritttheile der verwirkten Strafe, in ſo fern dieſelbe eingebracht wird, zur Belohnung verabfolgt werden ſoll.

§. 31.

Wenn die Uebertretung des Geſetzes durch fünf Jahre geheim und unbekannt geblieben, oder auch ſonſt die patentmäßige Strafgebühr nicht eingefordert worden; iſt die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uebertreter dieſerwegen nicht mehr angegeben werden, ſondern es iſt lediglich der Betrag des Stämpels, der nach dem Geſetze hätte gebraucht werden ſollen, und nicht verjähren kann, nachträglich einzubringen.

§. 32.

In ſo fern die verwirkte Geldſtrafe von einer oder der anderen Partei wegen Unvermöglichkeit nicht eingebracht werden kann, iſt die Uebertretung des Geſetzes mit Arreſt und öffentlicher Arbeit, und zwar nach dem Maßſtabe, daß für jeden Tag Arbeit Ein Gulden gerechnet werde, zu beſtrafen.

Den Tabak- und Siegelgefälls-Adminiſtrationen iſt im vorangeführten Falle das Befugniß eingeräumt, wenn ſich der Strafbetrag nicht über acht Gulden beläuft, nach dieſer geſetzmäßigen Vorſchrift für ſich zu verfahren; in ſo fern jedoch die Strafarbeit über acht Tage ausfällt, müſſen die Acten an das k. k. Landrecht abgegeben werden, welches hierüber nach Maßgabe des

gegenwärtigen Patentes ohne alle Verzögerung zu erkennen haben wird.

§. 33.

Zum Verschleiße des Stämpelpapieres werden alle landesfürstliche Gefällen-Kassen, und die Kassen einiger regulirten Magistrate, wie auch die Tabakgefällen-Districts- und Subverleger, nebst der erforderlichen Zahl von Traffikanten bevollmächtiget werden.

Die Verfügungen, welche hierüber in einer jeden Provinz nach Verschiedenheit der Umstände für nothwendig befunden werden, sind Unserer Hofkammer und Finanzstelle überlassen.

Eben diese Hofstelle hat die Verschleiß-Provision zu bestimmen, welche die verschiedenen Behörden, denen der Verkauf des Stämpelpapieres anvertrauet wird, für ihre Bemühung, Vorauslage und Haftung zu genießen haben.

§. 34.

Außer den vorbesagter Maßen ordentlich und durch schriftliche Erlaubnißbriefe der Gefälls-Administrationen befugten Verschleißern soll keiner eines öffentlichen Verkaufes des Stämpelpapieres oder eines Handels damit, unter Strafe der Confiscation sich anmaßen. Eben so wenig darf das Stämpelpapier um einen höheren Betrag als die Klasse ausweiset, bei Strafe von 50 Gulden verkauft werden.

Wird von einer Partei schöneres und größeres Format von Papier oder Pergament gefordert, so steht es derselben frei, was immer für eine Gattung davon der Stämpelgefällen-Administration vorzulegen, und

die Aufdrückung des erforderlichen Stämpels gegen Entrichtung der Gebühr zu verlangen.

§. 35.

Ein jeder von ungefähr verdorbene Bogen Stämpelpapier wird auf Verlangen der Partei von dem k. k. Stämpelamte in der Hauptſtadt der Provinz unentgeltlich ausgewechſelt werden, wenn die darauf geſchriebene Urkunde nicht vollſtändig ausgefertiget iſt, mithin der Fall einer Geſetzübertretung oder der Erlag einer zweifachen Stämpelgebühr nicht eintritt, und in ſo fern der Bogen ganz iſt.

Iſt der Partei daran gelegen, daß der Inhalt einer ſolchen Urkunde, die bei dem Amte zurückbehalten wird, nicht bekannt werde, ſo haben die Stämpelämter für dieſen Fall den Auftrag, dieſe Urkunde mit einer dicken ſchwarzen Farbe zu überpinſeln und unleſerlich zu machen.

§. 36.

Den k. k Stämpelämtern wird ausdrücklich vorgeſchrieben, ſich in keinem Falle, wo die Aufdrückung des Erfüllungsſtämpels (§. 1.) auf eine bereits ausgefertigte Urkunde anverlangt wird, in die Beurtheilung der Eigenſchaft und der derſelben angemeſſenen Stämpelklaſſe einzulaſſen, ſondern den von der Partei anverlangten Stämpel um ſo gewiſſer, gegen Entrichtung der vorſchriftmäßigen Gebühr, unweigerlich aufdrücken zu laſſen, als für die Klaſſenmäßigkeit des Stämpels die Partei eben ſo nur allein verantwortlich bleibt, als wenn ſie die Urkunde auf einem auswärtig erkauften Stämpelbogen ausgefertiget hätte, und damit bei dem Amte nicht erſchienen wäre.

§. 37.

Zur mehreren Sicherheit und guten Ordnung für das Gefäll werden nicht nur ganz neue von den bisherigen Stämpeln verschiedene Signets, sondern auch eigene, gleiche Papiergattungen für alle Provinzen eingeführt, welche vom 1. Jänner 1803 angefangen allein zum Gebrauche vorgeschrieben werden.

Daher müssen alle Urkunden, welche vom erstbemeldeten Tage angefangen auf einem alten Stämpelbogen ausgefertiget zum Vorscheine kommen, eben so, als wenn sie mit keinem Stämpel versehen wären, beurtheilet, und den gesetzmäßigen Strafen unterzogen werden.

Die alten mit dem bisherigen Stämpelzeichen versehenen, unverbrauchten Papiere werden gegen die neu gestämpelten derselben Klasse eingelöst; und es wird zu diesem Ende verordnet, daß ein jeder, welcher mit altem Stämpelpapiere versehen ist, dasselbe vom 16. December l. J. angefangen, längstens bis Ende Januars 1803 zu der Gefällen-Administration in der Hauptstadt einer jeden Provinz um so gewisser zur Einlösung bringe, als dafür vom 1. Februar 1803 angefangen auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet werden darf, mithin sich ein jeder den dabei erleidenden Verlust nur selbst zuzuschreiben haben würde.

Uebrigens, da die Einlösung und Umtauschung der alten Papiere gegen neue vorbesagter Maßen schon mit 16. December l. J. ihren Anfang nimmt, so ergibt sich von selbst, daß die neuen Stämpelpapiere ohne Anstand früher, als mit 1. Januar 1803 zum Gebrauche gelangen können.

§. 38.

Der zum allgemeinen Gebrauche, mithin zum ordentlichen Verschleiße bestimmte Papierstämpel aller Klassen ist zirkelförmig, hingegen der Stämpel in den Provinzen, welcher zur nachträglichen Bezeichnung der auf einem ungestämpelten Papiere ausgefertigten Urkunde, oder der einer oder der anderen Partei anständigen eigenen Papiergattung bestimmt ist, und welcher von dem ersteren durch die Benennung Erfüllungs-Stämpel unterschieden wird, viereckig geformt.

Auch ist (wie schon §. 37 gesagt worden) zu der ersten Gattung ein eigenes Papier gewählt worden, welches sich nicht nur durch Qualität, und durch gleiche Größe und Form, sondern auch durch innerliche dreifache Zeichen von allen anderen im gewöhnlichen Handel vorkommenden Papiergattungen auch sichtbar unterscheidet.

Alle Kreisämter und Gränzzollstationen werden mit den Mustern dieser Stämpelpapier-Gattungen zu dem Ende versehen seyn, damit solche allen inländischen Papier-Fabrikanten, und so auch den Handelsleuten, welche Ausländer-Papiere ein- oder durchführen, auf ihr Verlangen vorgezeigt werden kann.

Den inländischen Fabrikanten und Papierfabriks-Inhabern wird der Gebrauch dieser Stämpelpapierzeichen verboten, unter der Strafe des Verlustes der Papiere zum ersten Male, und in so fern diese Vorschrift wiederholt übertreten wird, unter dem Verluste des Fabriks-Befugnisses.

Vom Auslande darf Papier mit diesen Zeichen nicht über die Gränze gelassen, und muß folglich von Seite der Zollbehörden, wie jede andere ein- und durchzuführen verbotene Ausländer-Waare behandelt werden.

§. 39.

Einen echten Stämpel von einem Bogen auszuschneiden, und auf einen anderen Bogen Papier zu übertragen, ist unter der Strafe des fünfzigfachen Betrages des ausgeschnittenen Stämpels, und zwar dermaßen verboten, daß in so fern mehrere Personen auf was immer für eine Art wissentlich dabei mitgewirket, oder daran Theil genommen haben, eine jede für sich mit dem ganzen Betrage dieser Strafe belegt werden soll.

§. 40.

Diejenigen, welche einen unechten Stämpel zu verfertigen oder hiebei mitzuwirken, oder mit einem solchen falschen Stämpel eine Stämplung zu unternehmen, wissentlich unechtes Stämpelpapier zu gebrauchen, oder an einen anderen zu überlassen sich erfrechen sollten, werden den Münzverfälschern und ihren Mithelfern gleich gehalten, und müssen folglich sogleich an das nächste Criminal-Gericht zur ordentlichen Aburtheilung und Bestrafung nach den peinlichen Gesetzen übergeben werden.

Inländische Wechselbriefe, Wechsel-Proteste und Handlungsbücher.

§. 41.

Alle Wechsel, Assegni und andere dergleichen dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen, die von Handelsleuten, Banquiers, Großhändlern, Fabrikanten, überhaupt von allen zur Ausstellung solcher Schuldbriefe berechtigten Häusern in den Eingangs angezeigten Provinzen ausgefertiget werden, unterliegen

ohne Ausnahme, ob sie für die k. k. Erbprovinzen, oder für fremde Staaten bestimmt sind, vom 1. Januar 1803 angefangen der Stämpeltaxe.

§. 42.

Für den Betrag von 300 Gulden wird die zweite Klasse mit 6 Kreuzern, und für alle diese Summe übersteigenden Beträge, die dritte Klasse mit 15 Kreuzern vorgeschrieben.

Die Wechsel-Proteste ohne Ausnahme, sie mögen was immer für eine Geldverschreibung oder Provinz betreffen, müssen von vorbemeldetem Zeitpunkte angefangen, auf einem Stämpel der sechsten Klasse von 1 Gulden ausgefertiget werden.

§. 43.

Die Bücher des Handelsstandes und der Fabrikanten, wie auch der Gewerbsleute und der Professionisten ohne Ausnahme, welche in Hinsicht ihres Handels-, Gewerbs- oder Fabriken-Betriebes gehalten werden, unterliegen eben so der Stämpeltaxe.

Darunter wird jedoch nur dasjenige Buch, ohne Rücksicht auf dessen willkürlich verschiedene Benennung von Hauptbuch, Contobuch, Platzbuch, Schuldenbuch und dgl. verstanden, welches von jedem ordentlichen Handelsmanne, Fabrikanten, Gewerbsmanne oder Professionisten über seinen Activ- und Passivstand, das ist über die Beträge, welche er den anderen zu bezahlen, oder die er von anderen einzubringen hat, geführt wird, wohin von den größeren Handelsleuten und Fabrikanten die gemachten Geschäfte aus den ersten Aufschreibungen oder Hülfsbüchern übertragen werden, und

welches in ſtreitigen Fällen vor Gericht zur Beweisführung dienen kann.

Daher ſind die ſogenannten Hülfsbücher aller Art in dem erſt gemeldeten Falle von der Stämplung befreiet, ſo wie dagegen die minderen Handelsleute oder die ſogenannten Krämer oder Kleinhändler, und ſo auch die Gewerbsleute und Profeſſioniſten, welche Waaren oder Arbeiten auf Credit liefern, oder den dazu nöthigen Stoff auf Credit empfangen, und bei welchen eine öftere Uebertragung eines und desſelben Geſchäftes oder Betrages von einem Buche in ein anderes nicht gewöhnlich iſt, verbunden, das eine Aufſchreib- oder Contobuch, welches ſie führen, vorſchriftmäßig ſtämpeln zu laſſen.

§. 44.

Dieſe Stämpeltaxe wird für jeden Bogen oder für zwei Blätter, welche das Buch enthält, und zwar mit folgender dreifachen Abſtufung vorgeſchrieben:

a) für die Bücher der Großhändler, Niederleger, Banquiers und Landesfabriken die dritte Klaſſe von 15 Kreuzern für jeden Bogen;

b) für die Bücher der anderen Handwerksleute in der Reſidenz und allen Haupt- oder anderen k. k. Städten einer jeden Provinz, wie auch für alle Gewerbsleute und Profeſſioniſten ohne Ausnahme in der Reſidenzſtadt Wien und in den Hauptſtädten einer Provinz, die zweite Klaſſe zu 6 Kreuzern für den Bogen; und

c) für Gewerbsleute und Profeſſioniſten außer den Hauptſtädten und auf dem offenen Lande, ſo wie auch für alle Handelsleute und Krämer außer den Städten

auf dem platten Lande, die erste Klasse zu 3 Kreuzern für den Bogen.

§. 45.

Sowohl in Hinsicht auf die Geldverschreibungen, als die Handlungsbücher wird jeder Partei freigestellt, sich entweder des allgemeinen Stämpelpapieres zu bedienen, oder ihr eigenes Papier, oder die fertigen, jedoch noch ganz leeren Bücher zur Stämplung dem k. k. Siegelamte vorzulegen.

§. 46.

Für die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird nicht nur die oben §. 25. bestimmte bare Geldstrafe des zwanzig- und zehnfachen Betrages nebst dem Nachtrage des klassenmäßigen Stämpels festgesetzt, sondern auch nebenbei in Hinsicht auf die Bücher noch ausdrücklich vorgeschrieben: daß ein Buch, welches nicht vorschriftmäßig gestämpelt ist, in verkommenden Streitfällen von keinem Gerichte zur Beweisführung angenommen werden darf.

Uebrigens muß sich in allen anderen die Vernachlässigung dieser Vorschrift betreffenden Fällen, nach den oben §. 26 und in den nachfolgenden Abschnitten gegebenen Vorschriften genau benommen werden.

Spielkarten.

§. 47.

Die Karten-Stämpeltaxe wird in drei Klassen getheilt, nämlich zu 4 Kreuzer, zu 10 Kreuzer und zu 14 Kreuzer.

In die erste Klasse zu 4 Kreuzer gehören alle

inländiſchen unplanirten, oder ſogenannten Bauernkarten von jeder Gattung.

In die zweite Klaſſe zu 10 Kreuzer gehören alle planirten inländiſchen Piquet-, Trappelier- oder deutſchen, was immer für einen Namen habenden Karten, mit Ausnahme der Tarok-Karten.

In die dritte Klaſſe zu 14 Kreuzer gehören die Tarok- und alle Gattungen ausländiſch erzeugter Karten.

§. 48.

Die in Trieſt erzeugten und gegen Legitimation in die Erbländer einzuführen erlaubten Karten werden in Hinſicht auf die Stämpelgebühr den inländiſchen gleichgehalten.

§. 49.

Spielkarten ohne dieſen Stämpel dürfen vom 1. Januar 1803 angefangen weder erkauft, noch verkauft, auch nicht mit ſelbigen geſpielt, oder in einem Privathauſe, außer der Wohnung des Fabrikanten aufbehalten werden.

Auf den Uebertretungsfall wird die Strafe des zwanzigfachen Betrages desjenigen Stämpels feſtgeſetzt, mit welchem die Karten nach ihrer Klaſſe hätten geſtämpelt ſeyn ſollen, und haben dieſe Geldſtrafe ſowohl die Kartenmahler, als andere, welche die Karten verkauft, wie auch diejenigen, welche ſie gekauft, oder die damit gehandelt haben, und zwar ein jeder derſelben insbeſondere zu bezahlen.

Eben dieſer Strafe unterliegt jeder, bei dem mit ungeſtämpelten Karten geſpielt wird, ohne alle Rückſicht, ob er dieſelben ſelbſt, oder durch andere erkauf hat.

Ingleichen unterliegen dieser Strafe die Kartenmahler, Kaufleute und Krämer in dem Falle, wenn in öffentlichen Verkaufsläden ungestämpelte, oder nicht klassenmäßig gestämpelte Spielkarten angetroffen werden.

In jedem solchen Falle jedoch müssen die entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Karten confiszirt werden.

§. 50.

Alle Karten, welche unter die alten Vorräthe gehören, die noch vor dem 1. Januar 1803 gegen die, kraft des vorgehenden Stämpelpatentes vom Jahre 1788 festgesetzten minderen Gebühren ordentlich gestämpelt worden, sie mögen wo immer betroffen werden, sind von allem Anspruche frei.

§. 51.

Die inländischen Karten-Fabrikanten sind verbunden, auf einem Blatte in jedem Spiele, erstens ihren Namen, zweitens ihren Wohnort und drittens die Jahreszahl, wann die Karten fabrizirt worden, anzuzeigen.

Dieses Blatt muß von dem Siegelamte mit dem klassenmäßigen Stämpel bezeichnet seyn.

Die Jahreszahl des Stämpels muß mit der Jahreszahl der Fabrikation übereinstimmen; daher dürfen Karten vom verflossenen Jahre, wenn sie zum Siegelamte gebracht werden, nicht gestämpelt werden, sondern sie müssen zur Versendung in das Ausland zurückgewiesen werden.

§. 52.

Der Vorrath eines Karten-Fabrikanten, so lange solcher nicht in öffentlichen Verkaufsgewölben, sondern

nur im Hause des Fabrikanten aufbehalten wird, mithin auf keine Art etwas davon zum Verkaufe oder zum Gebrauche kommt, braucht nicht gestämpelt zu seyn; so wie auch der Fabrikant Karten in fremde Länder oder in eine k. k. Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, ungestämpelt versenden kann.

Im letzten Falle müssen die Karten jedoch nicht nur wohlgepackt zu dem Zollamte, welches die Ausfuhr dieser Waare zu expediren hat, gebracht, und von diesem ämtlich versiegelt werden; sondern der Fabrikant muß sich der richtigen Ausfuhr wegen, wofür derselbe allein verantwortlich bleibt, durch eine gränzzollämtliche Austritts-Bollete um so mehr versichern, als in dem Falle, daß diese Karten im Lande, an welchem Orte es immer seyn möge, ungestämpelt betreten werden, keine Entschuldigung, daß diese zur Ausfuhr verkauften Karten von dem unbekannten Käufer im Lande verheimlicht worden sind, für gültig angenommen werden darf.

§. 53.

Von einer Provinz in die andere, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, dürfen ungestämpelte Karten nur zu einer solchen Zeit verführet werden, daß sie in jener Provinz, wohin sie gelangen, noch in demselben Jahre gestämpelt werden können.

Auch wird für diesen Fall vorgeschrieben, daß die Kiste oder der Pack dieser Karten von Seite des Siegelamtes derselben Provinz, woraus sie versendet werden sollen, gehörig versiegelt und mit einem Passe begleitet werde, welches unentgeltlich zu geschehen hat.

§. 54.

In so fern die Vorschriften der §§. 52 und 53 nicht

beobachtet, und die Karten unter Weges betreten werden, soll zur Strafe die Waare verfallen seyn.

Wenn aber Karten angetroffen werden, wo die Jahreszahl des Stämpels mit jener der Fabrikation nicht übereinstimmt, so sollen nicht nur die Karten verfallen seyn, sondern es muß auch sowohl wider den Fabrikanten als wider die Partei, bei welcher diese Karten angetroffen werden, wegen des Verdachtes, daß das Stämpelzeichen unecht seyn dürfte, die Untersuchung vorgenommen werden.

§. 55.

Den Karten-Fabrikanten, welche nicht in der Hauptstadt einer Provinz, wo sich das Stämpelamt befindet, wohnen, und die daher bemüssiget sind, wegen der Stämplung ihrer Karten vom Lande dahin zu reisen, sollen als eine Entschädigung für die Reiseunkosten von jedem Gulden Siegelgebühr zwei Kreuzer zu Guten gerechnet werden.

§. 56.

Ausländer-Karten, in so fern deren Einfuhr gestattet wäre, und so auch die in einem Erblande, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, fabrizirten Karten dürfen von den Zollämtern nicht an die Partei verabfolgt, sondern sie müssen nach vollbrachter zollämtlicher Behandlung an das Hauptsiegelamt der Provinz angewiesen werden, wo sie gegen Berichtigung der Gebühr vorschriftmäßig zu stämpeln seyn werden.

§. 57.

Der Anzeiger einer Uebertretung gegenwärtiger Vorschrift erhält, in so fern die ungestämpelten oder man-

gelhaft gestämpelten Karten betroffen werden, oder wenn die Gesetzübertretung auf eine andere Art beweisen wird, die Hälfte, in so fern aber die Person des Anzeigers von jener des Apprehendenten verschieden wäre, eine jede dieser beiden Personen ein Dritttheil aller eingehenden Strafbeträge, nach Abzug der klassenmäßigen Stämpelgebühr, der Untersuchungskosten und des Fiscal-Antheiles (quota fisci).

§. 58.

Die Tabak- und Siegelgefälls-, so wie die Zollbeamten und Aufseher sind befugt, aller Orten, wo Karten zum Verkaufe ausgelegt sind, und so auch in den öffentlichen Gast-, Kaffee- oder anderen Spielhäusern, ohne weiteres, in einem Privathause aber nur nach einer vorausgegangenen Anzeige, auf die für Haus-Visitationen überhaupt vorgeschriebene Art die Untersuchung vorzunehmen, und die allenfalls angetroffenen ungestämpelten, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Karten in Verwahrung zu nehmen.

§. 59.

In Hinsicht auf die Verhandlungsart in Strafsällen, auf die Verjährungszeit, auf die Versuche die Beamten durch Geschenke von ihrer Pflicht abwendig zu machen, auf die Geheimhaltung des Namens des Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unechten Stämpel, ist sich in jedem Falle nach den obigen Vorschriften §. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 39 und 40 genau zu benehmen.

Kalender.

§. 60.

Alle sowohl in den Erblanden, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, gedruckten, als aus anderen Ländern

eingeführten Kalender unterliegen der klassenmäßigen Stämpelgebühr; folglich müssen die ersteren zu einem der bestehenden Siegelämter gebracht, die anderen aber von den Gränzzollämtern, so wie die fremden Karten, erst nach entrichteter Zollgebühr an das Siegelamt zur Stämplung übergeben werden.

§. 61.

Der Stämpel für die Kalender hat aus folgenden fünf Klassen zu bestehen:

Die erste zu einem Kreuzer, die zweite zu drei, die dritte zu sechs, die vierte zu zwölf und die fünfte zu vier und zwanzig Kreuzern.

In die erste Klasse gehören die sogenannten Bauern-Kalender, für welche, dafern sie in einem ganzen Riß zur Stämplung kommen, überhaupt 8 Gulden vom Riß zu bezahlen sind.

In die zweite Klasse gehören nur die gemeinsten erbländischen Kalender, ingleichen die kleinen Wand- und Finger-Kalender, die nichts anderes als den bloßen Zeit-Kalender enthalten.

Zur dritten Klasse gehören alle erbländischen Kalender ohne Unterschied des Formates und des Einbandes, worin Postberichte, Jahrmärkte, Münz-, Interessen-, Gewinn- und Verlust-, Liedlohn-, Maß-, Gewicht- und Meilentafeln, Haus-, Wirthschafts-, Sitten-, Gesundheits- und Spielregeln, Andachts-, Gottesdienstes- und andere Ordnungen enthalten, und die mit Titel- und anderen Kupfern, Moden, Landkarten, Masken, Völkertrachten und dergleichen, illuminirten Kupferstichen, Wappen, Sinnbildern, Vignetten und Verzierungen versehen sind.

Der vierten Klasse werden zugewiesen: alle erb-

ländischen Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, geist- und weltliche Directorien, wie auch alle Kalender und Almanache, ohne Unterschied des Formates und des Einbandes, welche genealogische, statistische, diplomatische, historische, geographische Nachrichten, kleine Romane, Geschichten, Erzählungen, Anecdoten, Räthsel, Gedichte, Lieder und Musikalien enthalten.

Zur fünften Klasse gehören alle ausländischen Kalender, Taschenbücher, Almanache und alle Schriften ohne Unterschied, welchen ein Kalender beigefügt ist.

§. 62.

Ohne diesen klassenmäßigen Stämpel darf vom 1. Januar 1803 angefangen, kein Kalender, er möge aus was immer für einer Gattung oder Form bestehen, verkauft oder erkauft, auch eben so wenig in Privat-Händen, oder einem öffentlichen Verschleißorte angetroffen werden.

§. 63.

Auf jeden Uebertretungsfall wird nebst der Confiscation der Kalender der zwanzigfache Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr als Strafe festgesetzt.

Diese Geldstrafe hat nebst dem Verkäufer auch der Käufer, und so auch der Verleger der inländischen und der Commissionär der Ausländer-Kalender, welcher solche ungestämpelt einem Zwischenhändler zur Veräußerung übergeben hat, und zwar ein jeder für sich besonders zu bezahlen.

§. 64.

Die für fremde oder solche Provinzen, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, zum Absatze be-

stimmten inländischen Kalender sind zwar von der Stämplung befreit, sie müssen jedoch gehörig gepackt zu dem Zollamte gebracht, daselbst nach geschehener ordentlicher Manipulation versiegelt, und unter der Haftung des Versenders, welcher sich über den richtigen Austritt mit dem Certificate des Gränzzollamtes zu legitimiren haben wird, an ihren Bestimmungsort spedirt werden.

Die Versendung dieser ungestämpelten Kalender von einer Provinz in die andere, wo das Siegelgefäll eingeführet ist, wird nur unter der Bedingung gestattet, daß sie zu dem Siegelamte gebracht, daselbst versiegelt, und begleitet mit einem Passe (wofür keine Bezahlung zu leisten ist) an das Siegelamt derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimmt ist, spediret werden.

Der Verleger bleibt in beiden Fällen für den Betrag der Stämpelgebühr und des zwanzigfachen Strafbetrages verantwortlich, und muß sich wegen der richtigen Ankunft der Waare mit dem Zeugnisse des Siegelamtes der Provinz legitimiren.

Die Ausländer-Kalender, welche für eine dem Stämpelgefälle nicht unterliegende Provinz bestimmt sind, müssen dem Zollamte sogleich bei ihrer Ankunft als eine Transito-Waare angezeigt werden, bei welchem Amte sie bis zur weiteren Spedition außer Landes aufbewahrt zu verbleiben haben.

Ausländer-Kalender, welche zum inländischen Verschleiße gehören, werden von Seite des Zollamtes nach vollbrachter ordentlicher Behandlung an das Siegelamt abgegeben, wo sie gehörig gestämpelt, und sonach erst dem Eigenthümer ausgefolget werden dürfen.

§. 65.

Den Buchdruckern oder Verlegern, welche nicht in dem Orte eines Haupt-Siegelamtes wohnen, und welche daher, um ihre Kalender stämpeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, sollen wie den Karten-Fabrikanten von jedem Gulden Siegelgebühr zwei Kreuzer als eine Reisekosten-Entschädigung zu Guten gerechnet werden. Ferner, damit dieselben durch den bereits gestämpelten aber unverkauften Vorrath von Kalendern keinem Schaden unterliegen, soll ihnen erlaubt seyn, ihre von dem laufenden Jahrgange unveräußert gebliebenen gestämpelten Kalender, jedoch zur Vermeidung des Unterschleifes immer vor dem ersten November an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestämpelten Titelblätter der alten Kalender ausreißen und bei dem Amte zurücklassen, die gleiche Zahl anderer Kalender für den nächstfolgenden Jahrgang unentgeldlich gestämpelt werden soll.

§. 66.

Wegen der Anzeigen einer Uebertretung dieser Vorschrift, wie auch in Hinsicht auf das Befugniß der Visitationen von Seite der Gefällsbeamten, auf die Versuchsfälle die Beamten durch Geschenke von ihrer Pflicht abzulocken, auf die Verhandlungsart der Straffälle, auf die Verjährungszeit, auf die Geheimhaltung des Namens eines Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unechten Stämpeln, ist sich in jedem solchen Falle nach den obigen Vorschriften §. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 57 und 58 genau zu benehmen.

Zeitungs-Stämpel.

§. 67.

Alle Zeitungsblätter, sie mögen unter was immer für einem Namen erscheinen, und im Auslande oder in den k. k. Erbstaaten aufgelegt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr oder vor ihrer Versendung, und zwar im letzteren Falle auch alsdann, wenn sie für das Ausland oder für eine erbländische Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt sind, vom ersten Januar 1803 angefangen, der Stämpeltaxe.

Die Beilagen aller Gattungen, welche gewöhnlicher Maßen mit den ordentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern ausgegeben werden, in so fern sie nicht solchen Inhaltes sind, daß sie an und für sich selbst als ein statistisch-politisches Zeitungsblatt gelten können, werden von dieser nur für das Hauptblatt allein bestimmten Stämpeltaxe frei erkläret.

§. 68.

Die Stämpelgebühr für diese Zeitungen theilet sich in drei Klassen, nämlich:

Die erste zu ½ Kreuzer oder 2 Pfennigen, die zweite zu 1 Kreuzer und die dritte zu 2 Kreuzern für das Stück.

Der ersten Klasse unterliegen alle inländisch gedruckten Intelligenzblätter oder andere Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen Papier bestehen.

Der zweiten Klasse werden alle inländischen Blätter zugewiesen, welche einen ganzen Bogen oder darüber ausmachen. Auch gehören unter diese Klasse die Ausländer-Blätter, wenn sie nicht einen ganzen Bogen enthalten.

Der dritten Klasse unterliegen alle ausländischen Zeitungsblätter, welche einen ganzen Bogen und darüber ausmachen.

§. 69.

Alle ausländischen Zeitungen, so wie diejenigen, welche in einem Erblande gedruckt werden, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, sie mögen von Seite der Postämter, durch Buchhändler, Handelshäuser oder von Privaten bestellt und weiter befördert werden, müssen unmittelbar in die Hauptstadt der Provinz, wo sich das k. k. Siegelamt befindet, kommen, zu dem Siegelamte gebracht, daselbst, nach Entrichtung der Gebühr stückweise mit dem Stämpel bezeichnet, und sodann erst an die Parteien abgegeben oder befördert werden.

In Ansehung der inländischen Zeitungen wird der k. k. Hofkammer und Finanz-Hofstelle obliegen, die einer jeden Provinz, nach ihren verschiedenen Localitäts-Umständen und Verhältnissen angemessenen Einrichtungen zu treffen, damit die Stämpel-Manipulation so viel möglich ohne Beirrung der Zeitungs-Expedition, jedoch mit der nothwendigen Sicherheit für das Stämpelgefäll geschehen möge.

§. 70.

Eben diese Hofstelle hat sowohl jetzt als in Zukunft in jedem Falle, wo ein Zweifel entsteht: ob ein periodisches Blatt nach dem Sinne der gegenwärtigen Vorschrift zur Stämplung geeignet sey oder nicht? darüber zu entscheiden. Deßhalb müssen dieser Hofstelle alle neuentstehenden, bisher noch nicht bekannten Blätter oder ihre vorläufigen Ankündigungen jedesmal vorge-

legt, mithin bevor ein solches Blatt ausgegeben wird, derselben Entscheidung darüber eingeholt werden.

§. 71.

Die in den Erblanden, wo das Stämpelgefäll eingeführet ist, zum Gebrauche der Hof- und Länderstellen, wie auch einiger anderen Behörden, contract- oder vorschriftmäßig unentgeltlich abzugebenden Zeitungsblätter müssen zur Beseitigung alles Unterschleifes ebenfalls ordentlich gestämpelt werden; jedoch muß davon der Betrag der Stämpelgebühr dem Verleger dieser Zeitung in den von Seite der Hof- und Länderstellen zu bestimmenden Fristen aus der Siegelgefälls-Hauptkasse vergütet, und bei letzterer in ihren Gefälls-Rechnungen sichtbar in Ausgabe gebracht werden.

§. 72.

Für jede ungestämpelte Zeitung wird der dreißigfache Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr zur Strafe festgesetzt, welche sowohl der Herausgeber als der Empfänger einer solchen ungestämpelten Zeitung jeder vollständig zu entrichten hat.

§. 73.

Bei den inländischen Zeitungen wird der Verleger, und in Hinsicht auf die ausländischen werden die k. k. Postämter, die Buchhändler, die Handlungshäuser, unter deren Adressen solche einlangen, oder welche die weitere Bestellung besorgen, für die Ausgeber angesehen.

Diejenige Partei, welche sich ihre Zeitungen selbst verschreibt und solche nicht auf der Stelle, wie sie mit der Briefpost ankommt, zur Stämplung bringt, hat die

zweifache Strafe, nämlich des Ausgebers und des Empfängers zu entrichten.

Derjenige, welcher eine ungestämpelte in- oder ausländische Zeitung entweder von den Verlegern oder von einem k. k. Postamte, von einem Buchhändler oder Handlungshause empfängt, und davon bei der Siegel- oder Tabakgefällen-Behörde die Anzeige sogleich macht, soll nicht nur von der für den Empfänger festgesetzten Strafe befreiet seyn, sondern er soll nebenbei die Hälfte des Strafbetrages erhalten, welcher von dem Ausgeber, das ist: von dem Verleger, von dem Postamte, von dem Buchhändler oder von dem Handlungshause, in diesem Falle zweifach, mithin mit einem sechzigfachen Betrage der klassenmäßigen Stämpelgebühr erlegt werden muß.

§. 74.

Dafern ein anderer Anzeiger zugleich Apprehendent ist, so soll derselbe von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte, wenn aber einer die Anzeige macht, und der zweite die ungestämpelten Zeitungen apprehendirt, so soll ein jeder derselben ein Dritttheil, jedoch ohne allen Abzug erhalten.

§. 75.

In Hinsicht auf die Verfahrungsart bei Straferkenntnissen, auf die Verjährungszeit, auf die falschen oder unechten Siegeln, so wie auch auf die Geheimhaltung des Namens des Anzeigers (in so fern eine solche Verschwiegenheit bei der Untersuchung mit den dabei verflochtenen Parteien thunlich ist), endlich wegen der Visitationen in öffentlichen und Privat-Häu-

sern, und wegen des Versuches zur Bestechung der Gefällsbeamten, ist sich nach obigen Vorschriften §§. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 57 und 58 genau zu benehmen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den fünften October im achtzehnhundert und zweiten, Unserer Reiche der römischen und der erbländischen im eilften Jahre.

124.

Herabsetzung der Einregistrirungsgebühren.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juni 1814, Zahl 106. Kundgemacht von dem k. k. prov. General-Gubernium in Illirien mittelst Currende vom 5. Juni 1814, Zahl 7682.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission hat zugleich mit der Wiedereinführung des österreichischen statt des illirischen Papierstämpels sich veranlaßt gefunden, die in den illirischen Provinzen kraft des französischen Gesetzes vom 22. Frimaire Jahr 7, bestehenden Einregistrirungsgebühren der Gerichtsacten und der Erbsteuer, einstweilen bis die lästige, in ihren Bemessungen erschöpfende, mit dem Geiste der österreichischen Staatsverwaltung unverträgliche Einregistrirung ganz abgeschafft seyn wird, welches unmittelbar mit der baldigen Wiederherstellung der österreichischen Justizpflege und der damit verbundenen Taxordnung erfolgen soll, vom 15. Juni 1814 angefangen auf den dritten Theil herabzusetzen, die Einregistrirung der außergerichtlichen oder Civil-Acten unter öffentlicher und Privat-Unterschrift aber ganz aufzuheben.

Das französische Gesetz vom 21. Ventose Jahr 7, über die Greffe- und Kanzleigebühren, so wie jenes vom 9. Vindémiaire 6. Jahres, in Hinsicht der Hypotheken, bleibt bis auf weitere Verfügung in seiner vollen Wirkung.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft, und den sämmtlichen Procuratoren, Richtern, Schiedsrichtern, Kanzlern, Gerichtsbedienten, Notären, Secretären der Central- und Municipal-Verwaltungen, so wie den mit der Einhebung dieser Gefälle beauftragten Beamten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

125.

Verbot der Ausfertigung von Transitopässen auf ungarische Tabakblätter oder Tabakmateriale zum Ausbruche nach Illirien oder nach den von den k. k. österreichischen Truppen besetzten italienischen Provinzen.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 10. Juni 1814, Zahl 7628. An das k. k. Vice-Gubernium in Fiume.

Dem k. k. Vice-Gubernium wurde über seine Anfrage vom 3. Mai 1814 bezüglich auf die hohe Hofkammer-Präsidial-Verfügung vom 3. April nämlichen Jahres *) erinnert, daß Transitopässe auf ungarische Tabakblätter oder Tabakmateriale zum Ausbruche nach Illirien oder nach den von den österreichischen Truppen besetzten italienischen Provinzen nicht ertheilt wer-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Erg. Band I. Abth. I. S. 256.

den dürfen, und alle diesfälligen Gesuche abzuweisen seyen, daß aber darum die Transitirung durch Illirien in die freien Seehäfen Triest und Fiume den Privat-Parteien nicht verwehret werden dürfe, jedoch das Materiale alldort unter ämtlicher Sperre bleiben müsse, bis man von seiner Versendung in das Ausland versichert ist. Ueberhaupt gehört die Ausfertigung der Transitopässe ausschließend nur zur Amtshandlung der Tabakgefällen-Administration, welche dabei nach aller mit dem Nutzen des Gefälles vereinbarlichen Vorschrift vorgehen und den Parteien, welche die Durchfuhr des Tabaks durch Illirien in das Ausland ansuchen, kein Hinderniß in den Weg legen wird.

126.

Zuweisung der Auslagen für die Regulirung und Bedeckung der Bibliotheks-Bedürfnisse an den Studienfond.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 3. Juni 1814, Zahl 113. Decret des k. k. östr. prov. General-Guberniums vom 11. Juni 1814, Zahl 7672. An die k. k. Intendenz und an das k. k. Lyceal-Rectorat zu Laibach.

Nach der österreichischen Gesetzgebung werden die öffentlichen Lehrinstituts-Bibliotheken auch als Theile dieser Institute angesehen, und rücksichtlich der für dieselben erforderlichen Kosten mit den Lehrinstituten selbst auf einen gemeinschaftlichen Fond hingewiesen.

In dieser Rücksicht ist die von der französischen Regierung getroffene Anordnung, nach welcher diese Kosten ganz der Gemeinde zur Last zu fallen hatten,

zufolge Note der Organisirungs-Hofcommission vom 3. Juni 1814, Zahl 113 vom 1. November 1814 an aufgehoben, und es sind die Auslagen für die Regulirung und Bedeckung der Bibliotheks-Bedürfnisse dem Studienfonde zugewiesen worden.

127.

Die Erhaltungskosten der Gymnasial- und Lyceal-Gebäude sind aus jenen Fonden zu leisten, von welchen diese Lehranstalten selbst dotirt werden.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 8. Juni 1814, Zahl 113. Decret der k. k. östr. prov. General-Guberniums vom 11. Juni 1814, Zahl 7673. An die k. k. Intendenzen zu Laibach und Neustadtl.

Der von der französischen Regierung ausgesprochene Grundsatz, daß die Erhaltung aller Schulgebäude, auch jener für höhere wissenschaftliche Institute den Gemeinden obliegt, in deren Mitte sich der Sitz dieser Institute befindet, wird aufgehoben, und es wird dafür der aus der Natur der Sache fließende und in den k. k. österreichischen Staaten bestehende Grundsatz aufgestellt, daß die Erhaltungskosten dieser, nämlich der Lyceal- und Gymnasialgebäude, in der Regel einen Theil der Kosten des darin untergebrachten Institutes ausmachen, und daher mit demselben aus einem und dem nämlichen Fonde zu bestreiten sind.

Eine Ausnahme findet nur Statt,

a) wenn jemand, also insbesondere die Gemeinde sich zur Bestreitung dieser Kosten früher schon verbind-

lich gemacht hat, oder jetzt zum Besten des Institutes sich dazu verbindlich macht;

b) wenn zufolge eines Decretes des Kaisers Napoleon vom 9. April 1811 diese, vorher dem Staate zugehörig gewesenen Gebäude den Gemeinden wirklich ins Eigenthum eingeantwortet worden wären, in welchem Falle sie so lange, bis die Rückgabe des Eigenthumes an den vormaligen Eigenthümer erfolgt ist, von der ihnen von Napoleon mit dem Geschenke auferlegten Pflicht nicht enthoben werden könnten.

128.

Wiedereinführung der Unterrichtsgelder an den höheren Unterrichts-Anstalten in Krain und Verwendung derselben zu Handstipendien für dürftige Studierende.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 3. Juni 1814, Zahl 113. Decret des k. k. östr. prov. General-Guberniums vom 14. Juni 1814, Zahl 7778. An das k. k. Lyceal-Rectorat in Laibach, dann an die k. k. Intendenzen von Laibach, Neustadtl und Adelsberg.

In Illirien bestehet an den höheren Lehranstalten ein von dem gewesenen General-Gouverneur Bertrand festgesetztes Unterrichtsgeld für die Studierenden an der Akademie zu Laibach mit jährlichen 12 Francs.

Der Ertrag dieses Schulgeldes hatte die Bestimmung, die Hülfsbedürfnisse des Unterrichtes, mit Ausnahme der Bibliothek und der Herstellungs- und Erhaltungskosten des Schulhauses zu bedecken, und mit seinem Ueberschusse den Lehrern eine Zulage zu ihrem Gehalte zu gewähren.

Weder jene Einhebungs- noch diese Verwendungsart ist dem Geiste und Buchstaben der österreichischen Gesetzgebung gemäß; nicht die erste, weil Seine k. k. Majestät durch allerhöchstes Handbillet vom 25. März 1802 die Land-Gymnasien von aller Bezahlung eines Schulgeldes zu befreien geruhet haben, und weil in dem deutschen Theile der k. k. österreichischen Staaten an den mit einer Universität oder einem Lyceum verbundenen Gymnasien das Schulgeld jährlich mit 12 Gulden und an Lyceen mit 18 Gulden entrichtet wird, von welcher Entrichtung aber die Theologen, die Schüler der Chyrurgie, die Stipendisten und die erwiesen armen und guten Studenten frei gesprochen werden; nicht die zweite, weil der Ertrag dieser Schulgelder, (während der Staat für alle Bedürfnisse der höheren Lehranstalten sorgt), zu einem großmüthigen Endzwecke, nämlich zur Unterstützung armer, sehr gut talentirter, fleißiger, wohlgesitteter, daher viel versprechender oder auch, um diesen Erwartungen Genüge zu leisten, einer Unterstützung bedürfender Jünglinge, mittelst Handstipendien von 30, 50 und 80 Gulden bestimmt ist.

Aus diesem Grunde werden die französischer Seits festgesetzten Unterrichtsgelder vom 1. November 1814 an in Krain aufgehoben, dafür aber die in Oesterreich bestehenden und auch früher hierlands bestandenen Unterrichtsgelder bei den Gymnasien und den Lyceen vom eben genannten Tage an wieder eingeführt.

129.

Bestimmung des Wirkungskreises der k. k. prov. Domainen-Administration nach den östr. Verwaltungs-Grundsätzen. Rückführung der Rentenbezüge der französischen Transferte an die betreffenden Fondsgüter, und Errichtung einer Liquidations-Commission zur Entschädigung der Transferten-Inhaber.

Note der Organisirungs-Hofcommission vom 5. Juni 1814, Zahl 131. Decret des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 14. Juni 1814, Zahl 7818. An die k. k. prov. Domainen-Administration in Laibach, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und an sämmtliche k. k. Intendenzen.

Ueber eine Eröffnung der Organisirungs-Hofcommission vom 5. Juni 1814 wird der k. k. prov. Domainen-Administration bekannt gegeben, daß die Verwaltung der Staatsgüter nunmehr nach dem mit 1. Juli in Wirkung gesetzten k. k. österreichischen Stämpelpatente und nach der bereits theilweise aufgehobenen Einregistrirung *) wieder in ihre vorige Amtswirksamkeit zurückgeführt, zugleich aber auch der den Staatsgütern entzogene Ertrag jener Renten, die zur Bezahlung der krainerischen Domesticalschuld an die Gläubiger transferirt wurden, wieder seiner vorigen Bestimmung rückgestellt werden müsse.

Die Reorganisirung der Staatsgüter muß auch alle jene Ritter-Ordens-, geistliche, ständische und Militär-

*) Sieh vorn Seite 2.

Domainen umfassen, welche erst unter der französisch-illirischen Regierung dem öffentlichen Schatze einverleibt wurden, indem alle diese bis zur Einlangung einer diesfälligen allerhöchsten Entschließung noch ferner provisorisch durch die Domainen-Administration verwaltet werden sollen, und so wie die Verwaltungsämter zur Abfuhr ihrer Ueberschußgelder an die betreffenden Cameral-, Bancal-, Religions- und Studienfonde angewiesen werden, eben so sind die der ersterwähnten Güter zu beauftragen, ihre Abfuhren bei der Cameralcasse zu depositiren.

Mit der Wiederherstellung der Verwaltungsämter wird sich auch das Geschäft der Rechnungsaufnahme und der ferneren Revision derselben von der Domainen-Administration trennen.

In Hinsicht der aus den Staatsgütern mit Urbarial-Gaben bezahlten Domestical-Obligationen Krains wird der Domainen-Administration eröffnet, daß zur Erhebung jener individuellen Beträge, welche jedem Inhaber der vormaligen Obligationen an Zahlungsstatt eingeantwortet wurden, ferner jener Summen, die von denselben zur Arrondirung ihrer Forderungen dem Schatzmeister bezahlt werden mußten, und endlich jener Zuschüsse, die an den Domainen-Receveur in Laibach bei der Ausfolgung der transferirten Urbarial-Gaben abgeführt wurden, eine eigene Commission ernannt worden sey.

130.

Organisirung des Lyceums zu Laibach.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 6. Juni 1814, Zahl 171. Decret des k. k. östr. prov. General-Gouvernements in Illirien vom 14. Juni 1814, Zahl 7828. An das k. k. prov. Lyceal-Rectorat, an die k. k. prov. Intendenz, an die prov. Domainen-Administration und an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach.

In Betreff der Organisirung der provisorisch bestehenden Lyceal-Anstalt zu Laibach wurden von der k. k. Organisirungs-Hofcommission unterm 6. Juni 1814 im Allgemeinen einstweilen und bis die vollständige Entschließung Seiner Majestät hierüber einlangt, folgende Anordnungen getroffen:

1) wird das bis nun provisorisch bestandene Rectorat am Lyceo zu Laibach definitiv hergestellt, und hat dessen Herstellung nach den für die Lyceen zu Laibach und Klagenfurt gegebenen Vorschriften dergestalt vom ersten November 1814 zu bestehen, daß es von einem Jahre zum anderen unter den Studien-Directoren in der Ordnung ihres Ranges zu wechseln habe.

2) Die Einführung von landesfürstlichen Prüfungs-Commissarien ist gesetzlich nothwendig, und ist mit deren Ernennung vorzugehen.

3) Die allgemeinen Bedürfnisse des Lyceums und der Bibliothek zu Laibach werden vom ersten November 1814 angefangen wieder dem Studienfonde zugewiesen *).

4) Werden die gesetzlich bestehenden Immatricula-

*) Sieh vorn S. 83 und 85.

tions-Taxen, wie sie vor der Invasion im Jahre 1809 bestanden, vom ersten November 1814 angefangen wieder eingeführt;

5) wird provisorisch bestimmt, daß die Bibliothekarstelle mit einem Gehalte von 400 Gulden aus dem Studienfonde und der freien Wohnung, wieder an einen verdienten Professor des Lyceums vergeben werde; auch wird

6) provisorisch dem Bibliothekar ein Gehülfe, theils zur Aufsicht, theils zum Schreiben mit der Gebühr jährlicher 300 Gulden beigegeben;

7) wird zum Ankaufe von Büchern der vor dem Jahre 1809 systemisirt gewesene Betrag für das künftige Schuljahr provisorisch mit 300 Gulden bemessen.

8) Die Prelevements der Gemeinden mit 3 % und darüber von ihren Gemeinde-Einkünften für die Bourses dürfen, da zu Laibach kein Convict hergestellt werden wird, für das Jahr $18\frac{1}{7}\frac{4}{7}$ nicht mehr aus- und vorgeschrieben werden.

131.

Organisirung des Studiums der Theologie zu Laibach.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 7. Juni 1814, Zahl 172. Verordnung des k. k. östr. prov. General-Guberniums in Illirien vom 14. Juni 1814, Z. 7829. An die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Görz und Triest, dann an das Directorat des theologischen Studiums in Laibach.

Rücksichtlich der Organisirung des provisorisch bestehenden theologischen Studiums zu Laibach sind von

Seite der k. k. Organisirungs-Hofcommission unterm 9. Juni 1814, Zahl 172 einstweilen und bis die vollständige Entschließung Seiner k. k. Majestät hierüber anlangt *), folgende Bemerkungen mitgetheilt worden:

1) genüge es, daß zu Laibach den studierenden Theologen des vierten Jahres im Priesterhause der practische Unterricht in den Gebräuchen und Ceremonien der Kirche gegeben werde; daß die practische Anweisung zum Predigen aber der Anleitung der Pfarrer, bei welchen sie als Hülfspriester werden angestellt werden, überlassen werden wolle, sey jedoch nicht hinreichend, sondern es sey nothwendig, daß im Priesterhause zu Laibach auf die Gründung dergleichen practischer Uebungsanstalten fürgedacht werde.

In dieser Hinsicht sey daher die sogleiche Einrichtung dieser practischen Unterrichtsanstalt in dem Priesterhause zu Laibach bestens anzuempfehlen.

2) Der Unterricht in der hebräischen Sprache sey nicht mehr als ein freies, sondern als ein allen Theologen mit der Beschränkung vorgeschriebenes Studium zu behandeln, daß von dem Studien-Director die Prüfung aus diesem Gegenstande den schwächeren Talenten nachgesehen werden dürfe; hingegen sey

3) der Vortrag der der hebräischen Sprache anverwandten Dialecte als eine freigegebene, außerordentliche und besonders zu remunerirende Verwendung des Lehrers anzusehen und zu behandeln.

4) Das Studium der Bibel werde in die zwei ersten Jahrgänge der Theologie einstweilen auf die Art zu

*) Genehmigt mit allerhöchster Entschließung vom 2. November 1814, (Gub. Zahl 18138).

vertheilen seyn, daß im ersten Jahre täglich über die biblischen Gegenstände des alten Bundes, und im zweiten Jahre über die biblischen Gegenstände des neuen Bundes gelehrt werde.

5) Werde die Moral aus dem vierten Jahrgange in den dritten übertragen.

6) Für die Pastoral-Theologie werde auf die Anstellung eines eigenen Professors angetragen, und es sey daher der für diesen Gegenstand bestimmte Lehrer anzuweisen, daß er der Moral-Theologie täglich zwei Stunden Unterricht widme.

7) Werde die einstweilige Verfügung, daß den Theologen die ganze heilige Schrift nach der Vulgata binnen vier Jahren erklärt werde, obschon dies zum Theile zum Organismus des Priesterhauses gehört, schon jetzt zur Ausführung vom ersten November 1814 an, anempfohlen. Auch solle

8) der Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes angewiesen werden, daß er künftig der viel umfassenden Kirchengeschichte täglich mehr als eine Lehrstunde ohne Abbruch der täglichen Stunde für das Kirchenrecht widme.

9) Als Vorlesebuch für die Pastoral-Theologie sey Rechberger's Lehrbuch bestimmt.

10) Die Besoldungen für die Lehrer der theologischen Studien werden provisorisch für Laibach, so lange als sie für die übrigen Lyceen der österreichischen Monarchie nicht erhöht werden, für Weltgeistliche auf 800, 700 und 600 Gulden, für Ordenspriester um 100 Gulden weniger, nach dem Senium, vom 1. November 1814 an bestimmt.

132.

Wiedereinführung des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783. — Uebertragung der Geburts-, Trau- und Sterberegister an die Seelsorger. — Instruction zur Führung der Geburtsbücher.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 7. Juni 1814, Zahl 169. Currende des k. k. prov. östr. General-Guberniums in Illirien vom 14. Juni 1814, Zahl 7933. Verordnung an den Procureur-General, an die sämmtlichen k. k. Intendenzen und an die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Triest und Görz.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission hat es den allerhöchsten Absichten Seiner k. k. Majestät entsprechend befunden, daß vom ersten des nächst kommenden Monates Juli

1) das Ehepatent vom 16. Jänner 1783, welches in das k. k. österreichische unterm 1. November 1786 bekannt gemachte bürgerliche Gesetzbuch I. Theil, III. Hauptstück aufgenommen wurde, sammt allen darauf Bezug nehmenden Erläuterungen und besonderen ohnehin bekannten Anordnungen, wie sie bis zu dem Zeitpunkte der Abtretung der illirischen Provinzen im Jahre 1809 erflossen sind, in allen illirischen und jenen Provinztheilen, in welchen dasselbe bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkte gültig war, wieder eingeführt, und sich rücksichtlich aller von was immer für Glaubensgenossen in diesen Provinzen vom 1. Juli an zu schließenden Ehen, nur nach diesen so eben ausgesprochenen allerhöchsten Vorschriften benommen werde.

2) Dagegen werden die französischen Ehegesetze in

eben diesen Provinzen, namentlich der Code Napoleon V. Titel von der Ehe und VI. Titel von der Ehescheidung für alle von demselben Tage an zu schließenden Ehen außer Wirkung gesetzt.

3) Von eben diesem Tage an wird den Seelsorgern die gesetzliche Führung der Geburts-, Trau- und Sterberegister nach dem Inhalte des allerhöchsten Patentes vom 20. Hornung 1784 übertragen, und es werden

4) von eben diesem Tage an alle Civilstandsbeamte von der Führung dieser Register und von allen Obliegenheiten enthoben, welche ihnen der Code Napoleon diesfalls im II. Titel auferlegt hat.

Hiernach wurden alle Civil-Beamten in illirisch Kärnten, Krain, Görz, Triest, die bischöflichen Ordinariate und die protestantischen Pastoren verständiget, und insbesondere noch angeordnet:

a) daß den Pfarrern alle Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel von denjenigen Mairien zurückgestellt werden, welchen sie im Jahre 1812 übergeben worden sind;

b) daß die vom Jahre 1812 bis ersten Juli 1814 geführten Civilstands-Actenregister von den Mairien und den Tribunalen erster Instanz sorgfältig aufbewahrt werden;

c) daß den Pfarrern gestattet werde, von diesen Registern bei der betreffenden Mairie zu dem Ende Einsicht zu nehmen, damit sie die von ihnen seit dem Jahre 1812 fortgeführten Matrikeln mit denselben genau vergleichen, und falls sie gegen Vermuthen doch in ihren Matrikeln einen Mangel bemerken sollten, zwar ihre Matrikel nach dem Inhalte dieser Civilstandes-Register nicht abändern, wohl aber einen aus diesen Registern gezogenen beglaubigten Auszug ihren Matrikeln beilegen, und diesen Anschluß auf der Blatt-

seite bemerken, auf welcher der Act einzutragen gewesen wäre; und daß

d) rücksichtlich des Verhältnisses zwischen katholischen Pfarrern und akatholischen Predigern in Absicht auf die Führung dieser Bücher, alles auf den Fuß, wie es nach den höchsten Anordnungen vom 13. Jänner und 22. Februar 1782 und 19. Juli 1784 bis zum 20. October 1809 gesetzlich bestand, zurückgesetzt werde;

e) daß die Todtenbeschau, da sie durch die Civilstandsbeamten aufhört, durch Aerzte oder Wundärzte wieder eingeführt werde;

f) daß die Decanate verpflichtet werden, mit dem Schlusse jeden Jahres die summarischen Ausweise über die Zahl der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen nach den vorgeschriebenen Formularen an die ihnen vorgesetzten ehestens zu organisirenden Kreisämter einzureichen;

g) daß den Seelsorgern zur Verhüthung von Betrügereien und kostspieligen Rechtsstreiten eine genaue Instruction zur Führung der Geburtsbücher ertheilt werde, welche auch denselben auf die nachstehende Weise unter einem bekannt gemacht worden ist.

Instruction

für die Seelsorger zur Führung der Geburtsbücher.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß die Seelsorger bei Taufen auf verschiedene listige Art hintergangen worden sind, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geboren in die Taufbücher einzutragen, auch bei unehelichen Kindern den Namen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, wodurch kostspielige

Rechtsſtreite und Beeinträchtigung mancher Familien herbeigeführet werden können.

Um dergleichen Ueberliſtungen der Seelſorger, welche auf dem Lande wohl nur ſelten bei zufälligen Entbindungen fremder durchreiſender Weibsperſonen, in den größeren Städten aber leichter und häufiger geſchehen können, ſo viel möglich iſt, in Hinkunft vorzubeugen, hat man für nöthig befunden, den Seelſorgern folgende Belehrung für die Führung der Geburtsbücher zu ertheilen.

Da die Geburtsbücher der Seelſorger, in ſo fern ſie ſich nicht auf bloße Angaben der Parteien gründen, vor Gericht volle Beweiskraft haben, ſo liegt den Seelſorgern die Pflicht ob, nach Möglichkeit dafür zu ſorgen, daß die darin aufgezeichneten Umſtände die möglichſte Gewißheit haben, und daß dann, wenn die volle Gewißheit über einen Umſtand nicht erhalten werden kann, dasjenige, was bloß auf die Angabe der Parteien dahin aufgenommen wird, von dem was gewiß iſt, wohl unterſchieden werde.

Es kommt bei der Führung des Geburtsbuches darauf an, die möglichſte Gewißheit herzuſtellen:

a) daß die als Mutter des Kindes angegebene Perſon wirklich Mutter des Kindes, und

b) daß der von ihr angegebene Name ihr wahrer Name ſey,

c) daß der als Vater des Kindes angegebene Mann der rechtmäßige Gatte der Kindesmutter und zwar ſchon im ſiebenten Monate ſey, oder

d) daß er ſich, falls er mit der Kindesmutter noch nicht durch volle ſechs Monate geſetzlich verehelicht wäre, oder daß zwiſchen ihm und der Kindesmutter gar

keine gesetzliche Ehe bestände, als Vater des Kindes selbst erkläre;

e) daß er den Namen wirklich habe, der von ihm angegeben ist.

Die Seelsorger haben den Punkt a) auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen; den Punkt b) haben sie bei einer ihnen fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen, sondern nur dann als gewiß anzusehen, wenn zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß dieser angegebene Name ihr wahrer Name sey. Diese Zeugen haben sodann auch das Geburtsbuch mit zu unterfertigen.

Können nicht zwei solche Zeugen beigebracht werden, dann hat der Seelsorger den Namen der Mutter bloß mit dem Beisatze: „Angeblich" einzutragen und die Anzeige sogleich an die politische Ortsobrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit, ob der angegebene Name der Mutter der richtige sey, erhebe. Nach Mittheilung der obrigkeitlichen Erhebung hat der Seelsorger in dem Geburtsbuche das Erhobene beizufügen.

Gestehet die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen, so ist das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu lassen, wie bereits befohlen ist.

Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, fordert aber die Eintragung des Namens des Vaters, oder gibt sie sich als verehelicht an, so handelt es sich um die übrigen den Kindesvater treffen-

den Punkte c) d) und e), in deren Hinsicht der Seelsorger nach nachstehenden Vorsichten vorzugehen hat.

1) Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt, wo sohin auf die in der Verordnung vom 20. Februar 1784 und dem Patente vom 16. October 1787 vorgeschriebene Art, dessen Name in das Geburtsbuch aufzunehmen ist; der Seelsorger kann hier die Stelle eines Zeugen vertreten und der Taufpathe die Stelle des anderen, wenn ihnen der als natürlicher Vater sich angebende genau bekannt ist. Um aber hierin der Ueberlistung vorzubeugen, daß jemand sich fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Namen zur Eintragung angebe, ist nöthig, daß sobald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann und dessen wahrer Name nicht genau bekannt ist, abermals wie oben rücksichtlich der Mutter angegeben worden ist, zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohl bekannte Zeugen bestätigen, daß sie diesen sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen und den angegebenen Namen als seinen wahren Namen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestätigen haben, daß er die Eintragung seines Namens als Vater dieses unehelich gebornen Kindes ausdrücklich verlangt habe. Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Seelsorger wohl bekannte Zeugen nicht beibringen, so hat die Eintragung seines Namens als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Obrigkeit beizubringen, wodurch bestätiget werde, daß

er sich als Vater des am . . . zu . . . . . von der N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekannt, und die Eintragung seines Namens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlanget habe, wornach diese Eintragung erst erfolgen werde.

Gibt sich die Mutter des Kindes für verehelicht aus, und den Namen des Kindesvaters als ihren rechtmäßigen Gatten an, so muß der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bei unbekannten Personen mit Beibringung des Trauungsscheines verlangen.

Kann der als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweier dem Seelsorger wohl bekannter Zeugen die Wahrheit seiner Person und seines Namens beweisen, und zeiget der beigebrachte eben diese Namen der beiden Personen enthaltende Trauungsschein, daß er mit der Kindesmutter über sechs Monate gesetzlich verehelicht ist, so ist nicht nur sein Name mit Gewißheit in die Rubrik: „Vater“ einzutragen, sondern das Kind ist als ehelich geboren bestimmt anzumerken, selbst wenn der Vater die Treue der Kindesmutter bestreiten und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Zeugt aber der Trauungsschein, daß dieser Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle sechs Monate verehelicht ist, dann muß sich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können. Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, aber der Trauschein nicht beigebracht wird, so kann der Name dieses Mannes als Vater und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwei dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen aussagen, daß sie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als sei-

nen wahren Namen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen. Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beigebracht wird, der die Verehelichung der Kindesmutter, deren wahrer Name auf die obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset und zugleich darthut, daß die Ehe vor sechs Monaten geschlossen wurde, dann ist der Name des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheint, mit Gewißheit in das Geburtsbuch einzutragen und das Kind als ehelich anzumerken.

Weiset der von der Kindesmutter, deren wahrer Name erhoben ist, beigebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus, dann wäre der Name des im Trauungsscheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik: „Vater“ zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beizufügen und bei dem Kinde anzumerken — (was auch der Kindesmutter zu sagen wäre), daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes Kind anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsschein beigebracht ist, dann kommt es noch darauf an, ob die zwei dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen, welche die Kindesmutter und ihren wahren Namen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, daß sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Namen und die Zeit der Verehelichung genau wissen oder nicht; im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindesvaters und Gatten nach der obigen Weisung mit Gewißheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken.

Wenn im Gegentheile die Kindesmutter zwar als verehelicht sich angibt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweier rechtlicher und dem Seelsorger wohl bekannter Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiß angenommen werden kann, dann hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und folglich die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit zu machen, den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewißheit erst dann in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn ihm die politische Ortsobrigkeit die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird.

Es sind alle Ortsobrigkeiten angewiesen, in diesem Geschäfte den Seelsorgern die unverweilte Assistenz mit der größten Thätigkeit zu leisten.

Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme in dem Pfarrbezirke ganz unbekannt ist, so sind die Seelsorger berechtiget, zu ihrer Ueberzeugung die Einsicht des Diplomes über das Recht zur Ausübung der Geburtshülfe zu fordern.

Ein hohes Hofdecret vom 13. Jänner 1814 hat ferner den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der vorstehenden Instruction mitzugeben verordnet, daß sie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugen-Beweis, oder durch die Anzeige an die politische Obrigkeit ganz zu unterlassen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich“ in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen, in den Beweis der Wahrheit dieses Namens aber nur dann, wenn die Kindesmutter, die das Kind außer der

Ehe geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte, einzugehen haben.

Hievon wurden gemäß vorhergegangener hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. October 1813, Zahl 16350 alle politischen Obrigkeiten mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, nach dem Inhalte dieser Instruction auf die an sie gemachten Anzeigen die prompteste Assistenz, die genaueste Erhebung der Thatsachen nach den Vorschriften des Gesetzbuches, und die Mittheilung der Resultate an die Führer der Geburtsbücher zu leisten.

Den Hebammen und Geburtshelfern ist die Pflicht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher von dem, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, sowohl bei ihrer Beeidung vorzuhalten, als auch in das Diplom einzuschalten und ihnen zu bedeuten, daß sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit außer der übrigen gesetzlichen Strafe noch mit dem Verluste des Rechtes ihre Kunst auszuüben, belegt werden würden. Auch ist ihnen mitzugeben, daß die Seelsorger, in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtiget seyen, die Vorzeigung ihres Diplomes zu fordern. Endlich muß allen Seelsorgern in allen größeren Städten ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtiget sind, mitgetheilet werden.

133.

Errichtung eines Provinzial-Fondes für die illirischen Provinzen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 14. Juni 1814, Zahl 232. (Gub. Zahl 8188).

Da in den illirischen Provinzen noch keine ständische Verfassung besteht, so fand es die k. k. Organisirungs-Hofcommission nothwendig, einstweilen bis Seine k. k. Majestät hierüber Ihre allerhöchste Entschließung auszusprechen geruhen werden, einen Provinzial-Fond zu errichten, wohin alle jene Gefälle zu sammeln sind, welche vorhin zu dem ständischen Domesticum gehörten, oder welche als eine Provinzial-Anstalt, (wie z. B. der Vorspanns- und Militär-Quartierzins-Fond), unter ständischer Verwaltung standen, und die sonach bei Behandlung der Gegenstände, die sie betreffen, ausdrücklich diesem Provinzial-Fonde werden zugewiesen werden.

134.

Vorläufige Bestimmung des Recurszuges in Civil- und Criminal-Rechtsfällen bis zur vollendeten Justiz-Organisirung Illiriens.

Decret der k. k. Justiz-Hofstelle vom 4. Juni 1814, Zahl 1898. Bekanntgemacht von der hohen Justiz-Organisirungs-Hofcommission an die Gerichtsbehörden mittelst Verfügung vom 15. Juni 1814, Zahl 100. (Gub. Zahl 8106).

Seine k. k. Majestät haben in Hinsicht der von den französischen Behörden entschiedenen, zum Recurse

an die Caſſationshöfe geeigneten oder ſonſt noch unerledigt haftenden Civil- und Criminal-Rechtsfälle nachſtehende allerhöchſte Entſchließung zu erlaſſen geruhet:

„Bis zur vollendeten Juſtiz-Organiſirung Illi„riens hat die Appellation für Iſtrien und Fiume, in „ſo weit daſelbſt die öſtr. Geſetzgebung eingeführt iſt, „das inneröſtr. Appellationsgericht, ſonſt ſo wie in „Krain, dem Villacher Kreiſe, Dalmatien, Raguſa „und Albanien, ſo auch in Trieſt, Görz und Gradisca, „die Appellationshöfe, unter welchen ſie bisher geſtan„den, zu beſorgen; das Caſſationsgericht für alle dieſe „Provinzen hingegen hat ohne Unterſchied der Rechts„fälle bis zu der obgedachten Epoche die oberſte Juſtiz„ſtelle zu vertreten“.

135.

Wiedererrichtung der Kreisämter in Krain, im Villacher und Görzer Kreiſe.

Note der k. k. Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 14. Juni 1814, Zahl 28. Currende des k. k. prov. illiriſchen General-Gouvernements vom 15. Juni 1814, Präſidial-Zahl 844. (Gub. Nr. 8299).

Um in der Adminiſtrirung der Provinz Krain und Görz, und in dem Villacher Kreiſe den alten Gang der Geſchäfte ſobald als möglich wieder einzuführen, hat die k. k. Organiſirungs-Hofcommiſſion unterm 11. Juni 1814 beſchloſſen, die Kreisämter in Laibach, Adelsberg, Neuſtadtl, Görz und Villach ſogleich in Wirkſamkeit treten zu laſſen, und den Zeitpunkt, von welchem dieſes zu geſchehen haben wird, auf den 1. Juli 1814 feſtzuſetzen.

Es wurde daher mittelst Currende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Provinzen Krain und Görz, dann in dem Villacher Kreise mit Ende des Monates Juni 1814 die bisher bestandenen Intendenzen außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen die Kreisämter von Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Görz und Villach mit 1. Juli 1814 wieder eingeführet werden.

136.

Erläuterung der Vorschrift über die Aufhebung der Zollzuschläge von Cacao, Kaffee, Zucker und Syrup.

Currende des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 16. Juni 1814, Zahl 8229.

Da man die Beobachtung gemacht hat, daß das unterm 11. Mai 1814, Nr. 6246 *) ergangene Circulare, womit das höchste Patent vom 27. August 1803 über die bei dem Handel mit Kaffee, Cacao, Zucker und Syrup zu beobachtenden Formalitäten republizirt wurde, in Betreff der darin ausgesprochenen Beseitigung des mit der Zollverfassung in Illirien derzeit nicht vereinbarlichen Zuschlages mißverstanden und dahin ausgelegt wurde, als ob hiedurch die durch das obgedachte höchste Patent nebst dem ordinären Zolle angeordneten besonderen Zölle, oder die sogenannte Akzise von den genannten Artikeln aufgehoben worden wären; so findet man nöthig, zur allgemeinen Wissenschaft zu erinnern, daß nur die in den übrigen k. k. östr. Provinzen Statt habenden 30 und 60 procentigen Zollzuschläge derzeit

*) Sieh Prov. Gesetzs. Erg. Band I. Abth. I. S. 276.

in Illirien nicht zu entrichten kommen, daß aber, da der erste Special-Zolltarif vom 2. September 1810 bei den Artikeln Cacao, Zucker und Zuckersyrup ausdrücklich bemerket, daß diese Artikel nebst dem allgemeinen tarifmäßigen Einfuhrszolle auch noch nach dem Patente vom 27. August 1803 die besondere Akzise zu entrichten haben, es hiebei sein Verbleiben haben müsse, und nur der Kaffee, weil er mit dem erhöhten Zolle in jenen Spezial-Tarif aufgenommen wurde, von dieser besonderen Akzise-Entrichtung frei sey.

137.

Bestimmungen über die Art der Vorschreibung und Einbringung der von den prov. Justiz-Commissionen aufgerechneten Taxgebühren.

Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 17. Juni 1814, Zahl 7683. An die k. k. Domainen-Administration in Laibach.

Um dem öffentlichen Schatze die dahin einzufließenden Quellen an Taxgebühren bei jenen Amtshandlungen, wozu die Justiz-Commissionen in Laibach, Triest, Görz und Villach *) in Verlassenschafts-Gegenständen hangenden Concursen und Vormundschafts-Ernennungen ermächtiget sind, zu versichern, ist die Verfügung getroffen worden, daß die gedachten Commissionen von Zeit zu Zeit dem Domainen-Receveur des Ortes, in welchem dieselben ihre Functionen ausüben, die Taxnoten zusenden, diese aber von den Parteien

*) Sieh Prov. Gesetzs. Erg. Band I. Abth. I. S. 286.

oder Advocaten die schuldigen Geldbeträge einheben, hierüber Rechnung führen, und gegen Erlagsschein an das k. k. Hauptzahlamt zu Laibach oder an die betreffenden Particular-Cassen abgeben sollen.

Da übrigens mit 1. Juli 1814 ohnehin der Gebrauch des österreichischen Stämpels angeordnet ist, so wird hier nur noch bemerkt, daß die Arbeiter dieser Commissionen keiner Register-Gebühr unterliegen, indem das diesfällige Gesetz hier in keine Anwendung kommen kann.

138.

Organisirung des medicinisch-chirurgischen Studiums zu Laibach.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 8. Juni 1814, Zahl 185. Decret des k. k. östr. prov. General-Guberniums in Illirien vom 17. Juni 1814, Zahl 7932. An die k. k. prov. Intendenz und an das medicinisch-chirurgische Studien-Directorat in Laibach.

In Betreff der Organisirung des zu Laibach provisorisch bestehenden medicinisch-chirurgischen Studiums wurden von der k. k. Organisirungs-Hofcommission mittelst Note vom 8. Juni 1814, Zahl 185 einstweilen und bis darüber die höchste Entschließung erfolgen wird, folgende Anordnungen ertheilt:

1) wird definitiv bestimmt, daß Laibach ein solches medicinisch-chirurgisches Studium erhalten soll, wie es vor der französischen Invasion im Jahre 1809 gehabt hat;

2) wird das Studium ganz nach den höchsten Vorschriften vom Jahre 1804 und 1810 mit Beifügung des, jedoch nicht bloß für künftige Aerzte zu bestimmen-

den Sonn- und feiertäglichen Unterrichtes über die Rettung der Scheintodten organisirt, und deswegen auch die Mittwoche allgemein als Schultag zu behandeln, und nur der Sonnabend als Ferialtag nebst den Sonn- und Feiertagen freizulassen seyn.

3) Die Einrichtung und Vervollkommnung der anatomisch-pathologischen Sammlung nach der allgemeinen höchsten Vorschrift vom 18. October 1811 wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, daher auch auf ein Locale zur Aufstellung dieses Cabinettes fürgedacht werden muß.

4) Für vorkommende Erfordernisse des anatomischen und chirurgischen Unterrichtes werden wie vor dem Jahre 1809, 150 Gulden als unentbehrliches Mittel des Unterrichtes aus dem Studienfonde bewilliget.

5) Für diejenigen Schüler des mediciniſchen Studiums zu Laibach, welche solche im Jahre 1813 nach der französischen Verfassung begonnen haben, und sich gegenwärtig zur Erlangung des Diplomes als Wundärzte den strengen Prüfungen unterziehen wollen, wird für das Jahr 1815 die Eintheilung der Lehrstunden dahin provisorisch getroffen werden, daß sie nebst den im ersten Jahre zu erlernen gewesenen und nicht erlernten Gegenständen auch noch den Unterricht über die specielle Therapie der inneren Krankheiten und den practischen Unterricht am Krankenbette, den Unterricht über gerichtliche Arzneikunde, und die Vollendung des Unterrichtes in der practischen Chirurgie und Operationslehre empfangen können.

Nur wenn sie sich in allen diesen Gegenständen mit der durchgängig errungenen ersten Fortgangsklasse ausweisen können, werden sie zu Ende des Jahres 1815 zur strengen Prüfung zur Erhaltung des Diplomes für Wundärzte zugelassen werden können.

139.

Wiedererrichtung des Gymnasiums in Laibach.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 10. Juni 1814, Zahl 194. Decret des k. k. östr. prov. General-Guberniums vom 17. Juni 1814, Zahl 8026. An die k. k. Gymnasial-Direction, an das Ordinariat und an die k. k. Intendenz in Laibach.

Bis zur Erfolgung der vollständigen allerhöchsten Entschließung über die Organisation des Gymnasiums zu Laibach werden folgende Einleitungen getroffen:

1) Dieses Gymnasium hat fortan als ein Gymnasium der zweiten Klasse, was es vor der Invasion im Jahre 1809 war, zu bestehen.

2) Der Regel nach hat der Studienfond die Auslagen auf die provisorisch mit 700, 600 und 500 Gulden für Weltpriester, 100 Gulden mehr für weltliche und 100 Gulden weniger für Regularen ausgesprochenen Gehalte der Lehrer, und auf sonstige Schulerforderniſſe, Prämien, Schreibrequisiten, Beheitzung, Schuldiener und so weiter zu bestreiten.

3) Das Lehramt der französischen Sprache hat mit Ende dieses Schuljahres auf Kosten eines öffentlichen Fondes einzugehen *).

*) Sieh Prov. Gesetzs. Erg. Band. I. Abth. I. S. 85.

140.

Wiedererrichtung des Gymnasiums zu Neustadtl.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 10. Juni 1814, Zahl 195. Decret des k. k. prov. östr. General-Guberniums vom 17. Juni 1814, Zahl 8027. An die k. k. Intendenz zu Neustadtl und an den Franciskaner-Ordens-Provinzial zu Stein.

Der Bestand des Gymnasiums zu Neustadtl wird unter folgenden Bedingungen gesichert, wenn:

a) Der Franciskaner-Orden hinlängliche Subjecte besitzt, welche er als Lehrer und Präfect an dieses Gymnasium stellen kann.

b) Wenn bei einer zu kleinen Zahl tauglicher Lehrer auf die Beibehaltung bloß der Grammaticalklassen fürgedacht würde.

c) Wenn die zur Versehung dieses Gymnasiums erforderlichen Subjecte gegen eine Remuneration aus dem Studienfonde für den Präfecten und die übrigen Lehrer, mit Ausnahme des mit seiner Erkenntlichkeit an den Religionsfond anzuweisenden Katecheten von dem Ordensprovinzial gestellt werden;

und wenn d) der Studienfond mit sonstigen Auslagen für dieses Gymnasium so viel möglich verschont wird.

Zugleich wurde angeordnet, daß der Unterricht in der französischen Sprache, damit er wichtigeren Gegenständen keine Zeit raube, sogleich eingestellt und vom Anfange des künftigen Schuljahres der Unterricht vorschriftmäßig nicht nach Klassen, sondern nach Materien eingeleitet werde.

141.

Herabsetzung des Consumozolles für Kaffee.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 8. Juni 1814, Zahl 12657. Currende des k. k. prov. General-Guberniums vom 20. Juni 1814, Zahl 8333.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1814 bei den gegenwärtig geänderten Zeitverhältnissen, den durch das Circulare vom 16. Juni 1814, Zahl 8229 *) für den Kaffee festgesetzten Consumozoll, auf zwanzig Gulden Conv. Münze für jeden Zentner Kaffee Netto herabzusetzen, und zugleich als Maßstab zum Behufe der Strafbemessung den Werth des Kaffee von einhundert fünfzig Gulden auf ein hundert Gulden Conv. Münze zu bestimmen geruhet.

Da die Einhebung dieses geminderten Consumo-Zolles mit ersten des künftigen Monates Juli 1814 in Wirksamkeit zu treten hat, so wurde diese Bestimmung zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

142.

Wiedereinsetzung der Kirchen-Patrone in die Patronatsrechte.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 11. Juni 1814, Zahl 230. Currende des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 21. Juni 1814, Zahl 8173.

Während der französischen Besitznahme Illiriens sind die geistlichen Pfründner der Regierung mit gänz-

*) Sieh vorn Seite 107.

licher Uebergehung der Patrone bloß von den bischöflichen Ordinariaten zur Bestätigung vorgeschlagen worden.

Diese Beseitigung der Ausübung aller Patronatsrechte hat die k. k. Organisirungs-Hofcommission provisorisch aufzuheben, und die Patrone in die Rechte und Pflichten wieder einzusetzen befunden, welche sie bei der Cedirung der sogenannten illirischen Provinzen im Jahre 1809 hatten.

Worauf also die bischöflichen Ordinariate und Kreis-Intendanten zur eigenen und zur künftigen Benehmung der Patrone aufmerksam gemacht werden.

143.

Vorläufige Bewilligung der Postfreiheit für die ganze Amtscorrespondenz der Ordinariate.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 11. Juni 1814, Zahl 230. Decret des k. k. General-Guberniums vom 21. Juni 1814, Zahl 8183. An die k. k. Oberpostverwaltung in Laibach.

Es hat sich aus ämtlichen Verhandlungen gezeigt, daß die französischen Behörden in Illirien den Ordinariaten die Postfreiheit, welcher sie sich nach der österreichischen Verfassung eigentlich nur in Schulsachen zu erfreuen haben, für ihre ganze Amtscorrespondenz verschafft haben.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission fand demnach unterm 11. Juni 1814, Zahl 230 anzuordnen, daß es provisorisch bei dieser ausgedehnten Postfreiheit, so weit sie in Ausübung ist, zu belassen sey.

144.

Die Beköstigungs-Auslagen der wegen Polizei-Vergehen in Schub zu setzenden Individuen sind von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums vom 22. Juni 1814, Zahl 7840. An die k. k. Intendenz zu Laibach.

In Erledigung der von der k. k. Intendenz zu Laibach gestellten Anfrage, auf welche Art die Beköstigung der wegen Polizei-Vergehen in Schub zu setzenden Individuen zu bestreiten wäre, wird derselben rückerwiedert; daß die Unterhaltung solcher Individuen, falls dieselben sich selbst zu verköstigen unvermögend sind, der Gemeinde zur Last falle, und aus der im Gemeinde-Budget für den Sicherheits-Arrest (Depot de sureté) unter dem 61ten Artikel anzutragenden Summe bestritten werden müsse.

145.

Eintritt der politischen Verwaltung nach den Grundsätzen der österreichischen Verfassung mit 1. August 1814.

Currende des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien und Verordnung an die Vorsteher der fünf Kreise: Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz, vom 23. Juni 1814, Zahl 8174.

Die Kreisvorsteher erhalten den Auftrag, die (unten beigedruckte) Currende über den Eintritt der politi-

schen Verwaltung nach den Grundsätzen der österreichischen Verfassung, durch die Mairien sowohl, wie es bisher üblich war, als auch durch die Geistlichkeit von den Kanzeln allgemein verlautbaren zu lassen.

Currende

des k. k. prov. Guberniums in Illirien.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission besorgt, in diesen illirischen Provinzen die altösterreichische Verfassung, so wie es die Umstände zulassen und ehethunlich einzuführen, hat unterm 13 Juni 1814 zu beschließen befunden, daß in den drei krainerischen Kreisen Laibach, Neustadtl und Adelsberg, dann in dem kärntnerischen Villacher und im Görzer Kreise diese Einführung mit 1. August 1814 unfehlbar vor sich gehen solle.

Mit erstem August 1814 nun, zugleich mit dem Eintritte der neuen Organisation der politischen und gerichtlichen Verwaltung hört die Wirksamkeit der französischen Gesetze auf, und es tritt die Wirksamkeit der österreichischen Gesetze ein. Die Art und Weise, wie dieses in Ansehung der politischen Gesetze Statt zu finden habe, wird mittelst einer eigenen Organisations-Verordnung vom heutigen Tage vorgeschrieben, und von Seite der vermöge Currende vom 15. Juni 1814, Präs. Zahl 844 *) bereits wieder errichteten k. k. Kreisämter auch durch sogleiche Aufstellung der Bezirksobrigkeiten eingeleitet; in Ansehung der Civil-Gesetze aber wird es von dem Herrn Justizeinrichtungs-Hofcommissär insbesondere erkläret werden.

---

*) Sieh vorn Seite 104.

146.

Organisations-Verordnung.

Die Einführung der politischen Verwaltung in den drei krainerischen Kreisen Laibach, Neustadtl und Adelsberg, dann in dem kärntnerischen Villacher und im Görzer Kreise nach den Grundsätzen der östr. Regierung betreffend.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 13. Juni 1814. Gedruckte Verordnung des k. k. prov. illirischen General-Gouvernements vom 23. Juni 1814, Zahl 8174. Verordnung an die k. k. Herrn Kreisvorsteher zu Laibach, Adelsberg, Neustadtl, Villach und Görz, vom 2. Juli 1814, Zahl 8174 *).

Um statt der französischen Verfassung in den illirischen Provinzen die alt-österreichische, soviel es die Umstände zulassen, einzuführen, ist es wesentlich, den Organismus der öffentlichen Verwaltung in dem politischen Fache, derjenigen der Steuer-Angelegenheiten und derjenigen der Rechtspflege, von dem dermaligen französischen auf einen den Grundsätzen der österreichischen Regierung angemessenen Fuß zu setzen. Aus dieser Ansicht, dann mit dem Vorbehalte, dasjenige, was die Steuerverfassung betrifft, ehestens zu eröffnen, und mit der Erinnerung, daß in Hinsicht der Justizpflege das Umständliche von dem Herrn Justiz-Einrichtungs-Hofcommissär zu erwarten sey, hat die k. k. Organisirungs-Hofcommission mit Note vom 13.

*) Diese Verordnung folgt unmittelbar auf die Beilage der Organisations-Verordnung.

Juni 1814 in Ansehung der politischen Verwaltung Folgendes zu beschließen befunden:

§. 1.

Statt den jetzt bestehenden Mairien wird die Verwaltung in den Bezirken des Landes und der Kreise durch aufgestellte Bezirksobrigkeiten eingeführt; daher die Eintheilung der Kreise in Bezirke in den drei krainerischen Kreisen Laibach, Neustadtl und Adelsberg, in dem kärntnerischen Villacher Kreise und im Görzer Kreise dahin beschlossen, daß in dem

Laibacher Kreise: die Bezirke Laibach, Kommenda Laibach, Sonnegg, Görtschach, Habach, Kreutz, Minkendorf, Kreutberg, Egg bei Podpetsch, Ponovitsch, Lack, Flödnig, Egg ob Krainburg, Michelstätten, Neumarktl, Radmannsdorf, Veldes und Weissenfels; in dem

Neustädtler Kreise: die Bezirke Neustadtl, Wördl, Rupertshof, Treffen, Seisenberg, Landstraß, Mokritz, Thurnamhart, Nassenfuß, Sauenstein, Neudeck, Gallenstein, Slattenegg, Weichselberg, Sittich, Auersberg, Reifnitz, Gottschee, Pölland, Freithurn, Möttling und Tschernembl; in dem

Adelsberger Kreise: die Bezirke Freudenthal, Idria, Loitsch, Haasberg, Schneeberg, Adelsberg, Senosetsch, Fünfenberg, Prem und Jablanitz; in dem

Görzer Kreise: die Bezirke Görz, Grafenberg, Ranziano, Oberreifenberg, St. Daniel, Schwarzenegg, heil. Kreutz, Canale, Tolmino und Wippach; dann in dem

Villacher Kreise: die Bezirke Villach, Rosseg, Arnoldstein, Federaun zu Tarvis, Ossiach zu Feldkirchen, Landskron, Millstatt, Paternion, Gmünd, Spital, Obervellach, Stall, Greiffenburg, Kötschach und Grünburg vom künftigen ersten August an bestehen werden.

§. 2.

Bei der gegenwärtigen Unmöglichkeit, die dermaligen Communen zu zertrennen, ohne zugleich in der dermaligen Steuerverfassung eine große Verwirrung zu verursachen, oder eine mühsame Abänderung zu unternehmen, die wenigstens für jetzt den Umständen nicht angemessen ist, konnten nur ganze unzertrennte Communen den Bezirken zugetheilt werden; diese Communen sind von nun an Hauptgemeinden, und die in diesen enthaltenen vormaligen kleineren Conscriptions-Gemeinden aber Untergemeinden zu benennen. Die Zutheilung der Hauptgemeinden zu den Bezirken, und die von der k. k. Organisirungs-Hofcommission erfolgte Benennung der Dominien, welche die obrigkeitliche Verwaltung der angezeigten Bezirke übernehmen sollen, wird jedes Kreisamt bekannt geben.

§. 3.

Diesen Dominien wird also anmit die obrigkeitliche Verwaltung der ihnen zugetheilten Bezirke im Namen Seiner k. k. Majestät in der Art einer landesfürstlichen Delegation provisorisch übertragen; wogegen sie für die ihnen anvertrauten Geschäfte, und insbesondere für die bei ihnen eingehenden öffentlichen Gelder zu haften haben. Es läßt sich nicht zweifeln, daß diese Herrschaften sich beeilen werden, diesem wahrhaft

ehrenvollen Auftrage ſich zu unterziehen, und dadurch einen Beweis ihres ehrfurchtvollen Dankes für das Zutrauen der Staatsverwaltung und ihrer Anhänglichkeit für die öſterreichiſche Verfaſſung zu geben; es wird daher ihnen erklärt, daß ſie mit erſtem des nächſteintretenden Monates Auguſt die Verwaltung der ihnen übertragenen politiſchen Geſchäfte zu übernehmen haben. Dieſen Herrſchaften wird ferner

§. 4.

ſchon jetzt bekannt gegeben, daß ihnen durch eine nachfolgende beſondere Verfügung mit erſtem Auguſt auch die Gerichtsbarkeit in Streitſachen, die Verwaltung des adelichen Richteramtes, die Abhandlungspflege und die Beſorgung der Waiſengeſchäfte, mit erſtem September aber auch die Einhebung der landesfürſtlichen Steuern in den nämlichen obrigkeitlichen Bezirken in der Art einer landesfürſtlichen Delegation proviſoriſch werde übertragen werden; weshalb ſie ſich zur Uebernahme und Beſorgung auch dieſer Geſchäfte ſchon jetzt gefaßt machen ſollen.

§. 5.

Die peinliche Gerichtspflege hingegen wird weder dieſen Bezirksobrigkeiten, noch den vormaligen Landgerichten übertragen, ſondern auf die Art wie es in dem §. 12 vorgeſchrieben werden wird, verwaltet werden.

§. 6.

Den Herrſchaften, welche die obrigkeitliche Verwaltung in den Bezirken zu übernehmen haben, wird anmit proviſoriſch vom erſten Auguſt 1814 der Bezug aller Gerichtstaxen, aller Taxen des adelichen Richter-

amtes und alle Mortuarsgebühren, deren Bezug eine Folge der Abhandlungspflege ist, in ihren Bezirken vollkommen unverrechnet und ausschließend überlassen. Sie haben sich dabei an die gesetzlichen österreichischen Taxordnungen vom ersten November 1781, vom 5. April 1782, und vom 13. September 1787, welche ehestens werden republizirt werden, zu halten, und sie sind verpflichtet, ordentliche Taxbücher nach dem ihnen zukommen werdenden Formulare und Unterrichte zu führen, aus welchen deutlich zu entnehmen seyn wird, was für Taxen und Mortuarsgebühren sie in jedem Falle eingehoben haben.

§. 7.

Diesen Herrschaften wird nebstbei von der Summe der bestimmten Grundsteuer, der Personal- und der Erwerbsteuer, die sie laut §. 4 einheben werden, ein ihren Obliegenheiten verhältnißmäßiger Perzentenbezug provisorisch bewilligt; weswegen das Eigentliche damal bestimmt werden wird, wenn die Uebertragung der Steuereinnahme an sie geschieht.

§. 8.

Dagegen haben die Herrschaften, denen die obrigkeitliche Verwaltung in ihren Bezirken in dem bezeichneten Umfange übertragen wird, das nöthige und tüchtige Personale zur Besorgung aller dieser Geschäfte bei ihren Verwaltungsämtern aufzustellen. Die Wahl und Besoldung ihrer Ober- und Unterbeamten wird ihnen gänzlich überlassen; jedoch soll vom ersten November 1814 an kein Oberbeamter zur Verwaltung des obrigkeitlichen Bezirkes für tüchtig anerkannt werden, der nicht von der Landesstelle mit einem Fähigkeits-Decrete für die politischen Geschäfte und für das damit

verbundene Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen, von dem Appellations-Gerichte aber mit dem Fähigkeits-Decrete als Ortsrichter versehen ist. Die Herrschafts-Eigenthümer haben diese Oberbeamten jedesmahl den k. k. Kreisämtern mit Beilegung ihrer Fähigkeits-Decrete anzuzeigen; die Kreisämter haben sie durch Decrete anzuerkennen, und jeder Oberbeamte hat hierauf einen eigenen Diensteid bei dem Kreisamte ab — und seinen Revers gegen die geheimen Gesellschaften einzulegen.

§. 9.

Sollte einer dieser Oberbeamten sich in der Folge für die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte nicht geeignet zeigen, so bleibt es der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte, jedem in seinem Fache vorbehalten, ihn seines Fähigkeits-Decretes ungeachtet zu verwerfen und der Herrschaft die Aufstellung eines anderen aufzutragen. Dagegen werden Oberbeamte, welche sich durch Kenntnisse, Eifer, Geschicklichkeit und einen guten Erfolg ihrer Dienstleistung, besonders bei der ersten Herstellung der Ordnung in ihren Verwaltungs-Gegenständen auszeichnen, von den Kreisämtern der Landesstelle angezeigt, und von dieser wird für sie auf angemessene Belohnungen bei Seiner k. k. Majestät angetragen werden.

§. 10.

Außer den geprüften Oberbeamten muß bei jedem bezirksobrigkeitlichen Verwaltungsamte wenigstens ein beeidigter fähiger Amts- und Gerichtsschreiber, und ein thätiger Beamter zur ordentlichen Einhebung der Steuergelder vorhanden seyn; für welche übrigens, so weit

sie eingegangen sind, die Herrschaft selbst zu haften hat.

§. 11.

Endlich hat die Herrschaft zur Verwaltung der bezirksobrigkeitlichen Geschäfte die nöthigen Gerichtsdiener und die erforderlichen Polizei-Arreste, dann Arreste zur Verwahrung der betretenen Verbrecher zu halten, in Ansehung welch' letzterer sie nur soweit als nach dem Gesetze die Obliegenheit der Polizei-Behörde sich erstrecket, ihr Amt zu handeln, und sie dann dem Criminal-Gerichte einzuliefern hat.

§. 12.

Da durch die Organisirung der Justizpflege in jeder der Städte Laibach und Görz ein eigenes provisorisches landesfürstliches Stadt- und Landrecht aufgestellt werden wird, welches der Personal-Gerichtsstand für alle Bewohner der Hauptstadt, dann für den Adel, die Geistlichkeit und die übrigen den Landrechten überhaupt zugewiesenen Parteien der ganzen Provinz, ferner der Criminal-Gerichtsstand der ganzen Provinz zu seyn hat; der Villacher Kreis aber in allen diesen Beziehungen dem Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt untergeordnet werden wird: so folgert sich, daß in besagten zwei Hauptstädten bloß politisch-ökonomische Magistrate aufzustellen seyen, weil sie mit keiner Gattung von Gerichtspflege zu thun haben. Diese politisch-ökonomischen Magistrate in Laibach und Görz müssen also provisorisch am ersten August 1814 ganz unfehlbar an die Stelle der bisherigen Mairien eintreten; ihr Wirkungskreis kann sich aber nur auf das alte Pomerium ihrer Städte beschränken, in welchen sie die vollkom-

mene politische Bezirksobrigkeit im ganzen Umfange, und mit unmittelbarer Abhängigkeit von ihren k. k. Kreisämtern zu seyn haben.

§. 13.

Obwohl es sich von selbst versteht, so wird es hier bestimmt bemerkt, daß wenigstens für jetzt provisorisch, außer den beiden Hauptstädten Laibach und Görz, alle übrigen landesfürstlichen, um so mehr also die unterthänigen Städte und Märkte in allen politischen Angelegenheiten und in der ganzen Ortsgerichtsbarkeit, bloß den Bezirksobrigkeiten unterzustehen haben.

§. 14.

Mit erstem August 1814 nun, zugleich mit dem Eintritte der neuen Organisation der politischen und gerichtlichen Verwaltung, hört dann die Wirksamkeit der französischen Gesetze auf, und es tritt die Wirksamkeit der österreichischen Gesetze ein. Die Art und Weise wie dieses in Ansehung der Civil-Gesetze Statt zu finden habe, wird von dem Herrn Hofcommissär für das Gerichtsfach insbesondere erklärt werden. Die Gesetze der französischen Regierung über die Einregistrirung aber, über die Greffe- und Kanzlei-Gebühren, so wie über die Hypotheken-Gebühren sind mit erstem August 1814 ganz und ausdrücklich aufgehoben.

§. 15.

Mit erstem August 1814, als an welchem Tage die politischen Bezirksobrigkeiten in ganz Krain, dann im Villacher und im Görzer Kreise in Wirksamkeit treten, hören die Municipalitäten und Mairien, so wie die Functionen der Maires, Syndiker, der Adjuncten und Municipalräthe vollkommen auf; daher die Kund-

machung der Gesetze und Verordnungen, so wie der ganze Geschäftszug in der Wesenheit sowohl, als in allen Formen ganz auf den bekannten österreichischen Fuß unfehlbar zu setzen ist.

§. 16.

Da die Bezirksobrigkeiten in ihren Bezirken untergeordnete Werkzeuge und Gehülfen haben müssen, so ist es unumgänglich nöthig, in den Bezirken, sobald sie in Wirksamkeit treten, sogleich die Gemeinderichter einzuführen, wie sie in den österreichischen Provinzen bestehen. Um aber diese Einrichtung der neuen Bezirks-Eintheilung besser anzupassen, wird vorgeschrieben, daß nicht nur in jeder Untergemeinde (Conscriptionsgemeinde) oder wo diese gar klein sind, in mehreren zusammen ein Richter, sondern auch für jede Hauptgemeinde ein dazu fähiger verständiger Mann als Oberrichter, dem die anderen untergeordnet sind, durch die Bezirksobrigkeit aufgestellet werde. Jedem Richter ist die Befreiung von allen Gemeinde-Robothen und Natural-Vorspannsleistungen, so wie von der Militär-Einquartierung zuzusagen. Außer dem hat jede Untergemeinde eine Zahl von zwei Ausschüssen aus ihrer Mitte zu wählen, welche in Gemeindeangelegenheiten die Gemeinde zu vertreten haben, und im Namen der Gemeinde gefragt werden können.

§. 17.

Das Austreten aller Maires und Municipalräthe, noch mehr aber der Eintritt der österreichischen Verfassung, welche in so vielen Dingen von der französischen ganz verschieden ist, macht einen Abschluß und eine Reform mit den Communal-Cassen unvermeidlich. Mit erstem August 1814 muß daher dieser Abschluß so-

wohl, als die Liquidation der Communal-Caſſen zwiſchen den bisherigen Maires, Municipalitäten und Gemeinde-Einnehmern, dann den neu eintretenden Bezirksobrigkeiten durchaus bewirkt werden, und die hierüber in duplo zu errichtenden Liquidations-Protocolle, ſo wie die abgeſchloſſenen Communal-Rechnungen ſind den k. k. Kreisämtern vorzulegen.

§. 18.

Bei dieſen Liquidationen nun, und in Gemäßheit derſelben, wird alles dasjenige Vermögen an Kapitalien, Grundſtücken oder Realitäten, was urſprünglich einzelnen kleinen Gemeinden, beſonders den Städten und Märkten ausſchließend eigenthümlich war, und was nur die franzöſiſche Regierung willkührlich zur Caſſe der Hauptgemeinde hat einziehen laſſen, dieſen einzelnen Untergemeinden, mit einem in Anſehung der Einkünfte und Ausgaben am erſten Auguſt 1814 zu treffenden Abſchnitte zurück zu ſtellen ſeyn. Was nicht zu dieſem beſonderen Eigenthume gehört, hat als ein Eigenthum der bisherigen Commune (künftig Hauptgemeinde) in die Bezirkscaſſe überzugehen, die vom nämlichen Tage an in allen Bezirken des Landes zur Beſtreitung aller Bezirksauslagen, ſo wie in den benachbarten öſterreichiſchen Provinzen zu beſtehen hat, und in Anſehung welcher alle Hauptgemeinden eines Bezirkes gemeinſchaftliche Sache zu machen haben.

§. 19.

Jede Untergemeinde bleibt im beſonderen Genuße ihres beſonderen Vermögens, und hat vom erſten Auguſt 1814 an ihre beſondere Gemeinderechnung nach der in allen öſterreichiſchen Provinzen beſtehenden Vorſchrift

zu führen, welche mit Ende des Jahres von landesfürstlichen Orten mittelst des Kreisamtes der Provinzial-Staatsbuchhaltung, von allen übrigen Orten aber der politischen Bezirksobrigkeit zur Prüfung und Erledigung vorzulegen ist.

§. 20.

Die Standgelder, welche auf Wochenmärkten, Jahrmärkten, oder auch beim täglichen Verkaufe auf Standplätzen abgenommen werden, sind nach ihrer von den österreichischen Gesetzen vorgeschriebenen, bei den Kreisämtern vorzugehenden, und von der Landesstelle zu genehmigenden Regulirung ein besonderes Einkommen der Städte, Märkte oder Dörfer, wo sie eingehoben werden, weil diese auch die Standplätze zum Verkaufe anweisen; sie haben also in den besonderen Gemeinderechnungen dieser Art im Empfange zu erscheinen.

§. 21.

Die Landgerichts- und Burgfriedsobrigkeiten aber, welche diese Standgelder vorhin wegen des Landgerichtes und Burgfriedes bezogen haben, können darauf keinen Anspruch mehr machen, weil ihnen die Lasten des Landgerichtes und Burgfriedes durch die französische Regierung abgenommen worden sind, und durch die österreichische nicht wieder aufgelegt werden. Sollte irgend eine Herrschaft ihr vormaliges Standrecht aus einem anderen Rechtsgrunde wieder ansprechen wollen, so hat sie dieses im ordentlichen Wege zu thun.

§. 22.

Die Gebühren für Wagen und Maße, soweit sie für den Gebrauch der Maße und Gewichte gezahlet werden, da nämlich Waaren auf öffentlichen Maßen abge-

messen, auf öffentlichen Wagen abgewogen werden, sind ein ausschließender Einfluß für die Gemeinden, eigentlicher für die Städte und Märkte, wo solche Anstalten bestehen, und denen die öffentlichen Maße und Wagen eigenthümlich gehören. In so fern aber Gebühren für Cimentirung der Maße und Gewichte bezahlet werden, sind sie ein Eigenthum der politischen Obrigkeit, welche die Cimentirung vornimmt.

§. 23.

Da bei den im §. 17 angeordneten Liquidationen der am ersten August 1814 erlöschenden Communal-Cassen viele ihrer Rubriken der Empfänge und Ausgaben bei der österreichischen Verfassung gar nicht, oder doch nicht in der Art bestehen können, in der sie von der französischen Einrichtung systemisirt waren; so wird die künftige Bestimmung derselben, und in wie fern sie an die sodann bestehenden Bezirkscassen zu übergehen haben, in der unten beigedruckten Vorschrift zur Richtschnur ausgesprochen.

§. 24.

Die Grundsätze, nach welchen aber die mit erstem August 1814 eintretenden Bezirkscassen künftig behandelt werden sollen, bestehen in folgenden Absätzen:

a) Gleich nach dem Eintritte ihrer Wirksamkeit hat jede Bezirksobrigkeit einen Voranschlag über die Erfordernisse und Bedeckung ihrer Bezirkscasse vom ersten August 1814 bis Ende December 1815, mit Zuziehung der Oberrichter und zweier von jeder Hauptgemeinde zu dem Ende zu wählenden Ausschußmänner zu entwerfen und dem k. k. Kreisamte vorzulegen. Diese Voranschläge müssen vor allem den liquiden Activ- und

Passivstand, und die Mittel zur Bedeckung des letzten enthalten. Alle Obligationen, welche den Gemeinden von der österreichischen Regierung für geleistete Lieferungen nach einem gleichförmigen Maßstabe ausgestellet sind, und deren Zinsen deswegen, wenn sie flüssig wären, in die Bezirkscasse und Bezirksrechnung gehören würden, sind einstweilen unter dem Activstande nur genau vorzumerken. Die Einnahms- und Ausgabs-Rubriken der Bezirkscassen sind in obbesagter besonderer Vorschrift beinahe alle aufgezählt worden, wie sie auch in der österreichischen Verfassung vorkommen; nur wachsen noch die Auslagen auf Recrutirungskosten und Hebammen-Besoldungen zu, welche in den Communal-Auslagen nicht erschienen sind. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem wahrscheinlichsten Ausfalle anzusetzen, und das Verhältniß der Bedeckung ist auszuweisen. Dieses ist deswegen nothwendig, damit wenn es in einem Bezirke an Bedeckung fehlt, das Kreisamt deswegen Vorsehung treffen könne.

b) Das Kreisamt wird diese Voranschläge prüfen, übertriebene Ansätze mäßigen und den Bedeckungsstand berichtigen. Zeigt sich ein Ueberschuß, so bleibt er auf unvorgesehene Fälle vorbehalten, zeiget sich ein Abgang der durch Mäßigung der Auslagen nicht gehoben werden kann, so hat das Kreisamt die Einbringung einer angemessenen Summe zu bewilligen, welche nach dem Maßstabe der Steuer umgelegt werden kann, eine Bewilligung, die aber nur mit vieler Umsicht gegeben werden darf.

c) Alle Auslagen, welche eine Systemisirung zulassen, hat das Kreisamt in jedem Bezirke zu systemisiren. Wo dieses nicht möglich ist, hat die Bezirksobrigkeit von Fall zu Fall die Passirung des Kreisamtes über

jede Auslage anzusuchen, welche den Betrag von 10 Gulden übersteigt, und ohne diese Passirung ist die Bezirksobrigkeit zur Beausgabung derselben nicht befugt.

d) In keinem, selbst außerordentlichen Falle, und unter keinem Vorwande ist die Bezirksobrigkeit befugt, von ihrem ganzen Bezirke, oder von einem Theile desselben einen Anschlag oder Beitrag im Gelde einzuheben, wenn sie dazu nicht nebst der kreisämtlichen Bewilligung auch eine individuelle kreisämtlich bestätigte Repartition in Händen hat.

e) Alle welchen Namen immer habenden Gelder, welche die Bezirksobrigkeit als solche für ihren ganzen Bezirk, oder für einen Theil desselben einhebt, hat sie in dem Journale der Bezirkscasse und durch die Bezirkscasse-Rechnung durchzuführen.

f) Die Bezirksobrigkeit hat die Bezirkscasse in den Journalien, in der Casse selbst, und in der Rechnung ganz abgesondert zu halten; sie darf die Gelder der Bezirkscasse weder in der Einhebung, noch in der Ausquittirung, unter gar keinem Vorwande mit Geldern anderer Art vermengen.

g) Die Bezirksobrigkeit hat für die Bezirkscasse, die Bezirksgelder und die Bezirks-Rechnung aus Eigenem zu haften.

h) Zu Ende des Solarjahres hat die Bezirksobrigkeit die ordentliche dokumentirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Bezirkscasse an das vorgesetzte Kreisamt zu legen. Diese Rechnung muß aber von ihr den Oberrichtern und zweien Ausschußmännern jeder Hauptgemeinde, die zu diesem Ende durch ihre Insassen besonders zu wählen sind, vorgetragen, von ihnen gutgeheißen und unterfertigt seyn.

i) Das Kreisamt hat jede Bezirksrechnung auf das

genaueste zu prüfen und zu erledigen, dabei aber sich zur strengsten Pflicht zu halten, daß keine ungebührliche Aufrechnung gemacht, den Gemeinden nichts als was ihnen vermöge ausdrücklicher Gesetze obliegt, auferlegt, nichts was in die Bezirksrechnung gehört, weggelassen, und mit den Bezirkscassen zur wahren Beförderung aller darauf gegründeten nützlichen Anstalten zugleich aber auch zur möglichsten Schonung der beitragenden Gemeinden gebaret werde.

k) Endlich werden die Bezirksobrigkeiten besagte Bezirksrechnungen nach dem ihnen ehestens vorgeschrieben werdenden Formular sammt Unterrichte, zu führen haben.

Wornach also sich die k. k. Kreisämter, die Bezirksobrigkeiten, ihre Beamten und sämmtliche Haupt- und Untergemeinden zu benehmen wissen werden.

Vorschrift,

welche bei der Liquidation der Communal-Cassen in Gemäßheit der Organisations-Verordnung vom 23. Juni 1814 zu beobachten ist.

(Beilage der Organisations-Verordnung).

Zur künftigen Bestimmung der vielen Rubriken der Communal-Cassen, welche nach dem 23. §. der Organisations-Verordnung zu liquidiren kommen, und in wie fern einige dieser Rubriken an die Bezirkscassen zu übergehen haben, wird von der k. k. bevollmächtigten Organisirungs-Hofcommission Folgendes zur genauen Beobachtung vorgeschrieben; und zwar in Ansehung der Ausgabs-Rubriken:

1. Das Prélévement von zwei Perzenten, das die Gemeindecassen von ihren gesammten Einkünften für

die Besoldung der Intendenten beitrugen, ist mit erstem August geradezu einzustellen. Das, was hieran pro 1813 eingegangen ist, und der Betrag desselben bis ersten August 1814, ist zum Cameralfonde, der die Intendenten bis dahin bezahlet, einzuziehen.

2. Die acht Perzente für die innere Einrichtung der Casernen können provisorisch bis Ende Juli noch eingehoben werden. Sie sind aber sowohl pro 1814, als soweit sie pro 1813 an die österreichische Regierung gezahlt worden, an den Provinzialfond abzugeben, weil bei diesem Fonde der Quartier- und Casernenfond nach der österreichischen Verfassung bestehet.

3. Das Perzent für den Invalidenfond ist mit erstem August einzustellen, und der Betrag desselben bis ersten August beim Requisitionsfonde in Empfang zu bringen.

4. Die zwei Perzente für das Bettler-Depot können vom ersten August 1814 an, auch nicht mehr gefordert werden, da die Anstalt, worauf sie Bezug hat, die aber unter der französischen Regierung nie zu Stande gekommen ist, unter der österreichischen gar nicht bestehet; was aber ihren Betrag vom Jahre 1813 und 1814 bis zum Tage der Einstellung betrifft, so haben solchen die neu eingetretenen Bezirksobrigkeiten zu Gunsten des ehestens wieder zu erschaffenden Hauptarmenfondes abzuführen, da dessen Bestimmung dem Zwecke dieser Perzentenzahlung am meisten entspricht.

5. Die zwei Perzente der Communal-Einkünfte für den Sanitätsfond mögen bis Ende Juli 1814 annoch eingebracht werden. Was aber ihren Betrag für die Jahre 1813 und 1814 bis zur Einstellung betrifft, so ist solcher zum Provinzialfonde, wohin auch der Sanitätsfond gehört, abzuführen.

6. Eine ganz gleiche Beschaffenheit hat es mit dem

Perzente zur Beförderung der Vaccinirung, in so fern nicht etwa die Communen für die im heurigen Jahre geschehene Schutzpockenimpfung entschiedene liquide Ansprüche auf Vergütungen aus diesen Beiträgen zu machen haben; in welchem Falle also derlei Ansprüche durch die k. k. Kreisämter bei der Landesstelle gehörig auszuweisen sind.

7. Die drei Perzente für Lyceal-Stiftungsplätze müssen mit erstem August 1814 ohne weiters aufhören, weil es keine Lyceal-Stiftungsplätze in Illirien gibt, noch geben wird. Die Beträge derselben für die Jahre 1813 und 1814 bis zur Einstellung sind dem Studienfonde gewidmet und daselbst aufzubewahren.

8. Die zehn Perzente vom Ertrage der Gemeinde-Realitäten für den öffentlichen Cultus sind eben so mit erstem August 1814 ganz einzustellen. Der bis dahin laufende Betrag dieser Zuflüsse pro 1813 und 1814 ist an den Religionsfond zu einiger erster barer Dotation desselben abzugeben.

9. Nachdem die Beiträge aus den Wag- und Octroi-Gebühren mit zehn Perzenten für das Suppenbrot der Soldaten für das Jahr 1814 bereits eingestellet wurden, so sind diese Zuflüsse vom Jahre 1813, so fern sie nicht eine andere Verwendung bereits erfahren haben, für den Requisitionsfond auszuweisen und abzuführen.

10. Die Steuern von den Realitäten der Gemeinden und alle Auslagen auf diese Realitäten gehen mit erstem August 1814 sammt diesen Realitäten selbst und ihren Erträgnissen in das besondere Eigenthum der einzelnen Gemeinden zurück, denen sie vor dem Jahre 1809 gehörten; sie sind also kein die Bezirkscassen betreffender Gegenstand. Es versteht sich, daß die Hauptgemeinden mit erstem August 1814 keine Gebäude zur

Versammlung der Municipalität, oder sonst zum Dienste der Mairie mehr gebrauchen, und daß also alle Miethzinse für diese Gebäude sogleich in Ersparung zu bringen seyen.

11. Die Bezahlung der Gemeinde-Einnehmer, ist mit erstem August 1814 einzustellen, weil an diesem Tage die Communal-Cassen aufhören, und die Gemeinde-Einnehmer bei den Bezirkscassen, wie unten folgen wird, nicht mehr zu bestehen haben.

12. Da die Polizei an die Bezirksobrigkeit und an die Vorsteher der Gemeinde übergehet, so hören die Municipal-Polizei-Commissäre und ihre Besoldungen aus den Communal-Cassen auf.

13. Die Auslage auf Secretärs der Mairien, die vom ersten August 1814 an nicht mehr zu bestehen haben, und auf Kanzleierfordernisse, die nur bei den Bezirksobrigkeiten vorkommen, und von diesen selbst bestritten werden, fallen den Bezirkscassen nicht ferner zur Last; nur haben diese die Kosten der gewöhnlichen Bezirksbothen, welche den Gemeinden obliegen, zu bestreiten, und statt der mit den Mairien zugleich aufhörenden Huissiers in jeder von der Bezirksobrigkeit entlegenen Hauptgemeinde, zur nothwendigen Vermehrung und Unterstützung der Polizei-Aufsicht auf dem Lande, einen Gerichtsdiener zu unterhalten, der dem Oberrichter der Hauptgemeinde zuzugeben, und dessen Gehalt nach Umständen von dem Kreisamte zu bemessen ist.

14. Die Auslagen auf Straßen, soweit sie auf dem Lande nebst der Naturalfrohne im Gelde unvermeidlich seyn können, und nach den österreichischen Gesetzen die Gemeinden treffen, mögen aus den Bezirkscassen bestritten werden, weil jeder Bezirk die in seinem Umfange liegenden Hauptseitenstraßen in gutem Stande zu

erhalten gemeinschaftlich verpflichtet ist. Allein die Auslagen auf Canäle, Pflasterung, Brünne, Straßensäuberung und nächtliche Beleuchtung betreffen vom ersten August 1814 nur die besondere Gemeinde, der sie zum Nutzen gereichen, und nicht die Bezirkscassen. Wassergebäude sind ebenfalls nur nach den darüber bestehenden österreichischen Gesetzen, und nicht aus den Bezirkscassen zu bestreiten.

15. Zu den Feuerlöschrequisiten haben die Bezirkscassen in dem Verhältnisse Beiträge zu leisten, als davon alle Gemeinden des Bezirkes gleichen Gebrauch machen können, außerdem sind diese Requisiten auf ausschließende Kosten der Städte, Märkte und Ortschaften anzuschaffen und zu erhalten, zu deren Gebrauch sie dienen.

16. Die Auslagen auf den Gehalt der Aerzte und Chirurgen, welche aus den Gemeindecassen besoldet werden, hören mit erstem August 1814 bei den Bezirkscassen auf, weil mit diesem Tage die Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Districtsärzte angestellt, und aus dem Provinzialfonde bezahlet werden.

17. Die Auslagen auf Unterhaltung der Begräbnißplätze oder Friedhöfe werden den Gemeinden am ersten August 1814, als dem Tage der Wiedereinführung der österreichischen Verfassung gänzlich abgenommen und an diejenigen verwiesen, welche die Grabstellgebühren zu beziehen haben.

18. Die Beiträge, welche die Gemeinden zur Bezahlung der Pfarrcapläne nach der französischen Verfassung haben leisten müssen, sollen bis Ende Juli 1814 annoch und unweigerlich richtig aus den Communal-Cassen ausgezahlt werden. Vom ersten August an bis Ende October 1814 gehen die Zahlungen an die Pfarrge-

meinden über, an welche sie die Bezirksobrigkeit zu repartiren, und von ihnen einzubringen hat. Mit erstem November 1814 hingegen hören diese Beiträge auf und ihre Regulirung wird zur Bezahlung aus dem Religionsfonde vor sich gehen müssen.

19. Die Beiträge der Bezirke zu den Kirchencassen hören mit erstem August 1814, als dem Tage der Wiedereinführung der österreichischen Verfassung auf, weil an diesem Tage die Kirchencassen in die österreichische gesetzliche Einrichtung treten, weswegen jedoch das Nähere in der Folge bezeichnet werden wird.

20. Alle Auslagen auf Volksschulen bleiben den Gemeinden bis Ende October 1814 nach der bisherigen französischen Einrichtung zur Last, und müssen also bis dahin statt aus den Communal- aus den Bezirkscassen bestritten werden. Mit erstem November liegt den Gemeinden in Ansehung der Volksschulen dasjenige ob, was die österreichischen Gesetze mit sich bringen, und wird die nähere umständliche Bestimmung ehestens nachgetragen werden.

21. Die Ausgaben auf Casernen und Militär-Gebäude aller Art werden bei den Städten, so wie dort, wo sie annoch bei einzelnen Gemeinden allenfalls vorkommen, mit erstem August 1814, als dem Tage der eintretenden österreichischen Verfassung eingestellt.

22. Die Friedensrichter hören mit erstem August 1814, nämlich mit dem Eintritte der östr. Gerichtspflege vollkommen auf, folglich sind von diesem Tage an die Auslagen der Gemeinden auf Sitzungsorte und Sicherheits-Arreste der Friedensrichter gänzlich eingestellt.

23. Die Erhaltung der Armen, so weit sie mit barem Gelde geschieht, bleibt nach der österreichischen Ver-

fassung den Gemeinden ferner zur Last, und gehet also auf die Bezirkscassen über.

24. Die Ausstattung des Rosenmädchens kann heuer in den wenigen Gemeinden, die hiezu mit Bewilligung der Landesstelle Beträge präliminiret haben, am vierten October, als am Namensfeste Sr. k. k. Majestät vor sich gehen. Für die künftigen Jahre aber ist diese fremdartige Auslage gänzlich einzustellen.

25. Die Auslagen der künftigen Bezirkscassen auf öffentliche Feste finden vom Tage der eintretenden österreichischen Verfassung gar nicht mehr Statt.

26. Die Auslagen der Gemeinden für die Anschaffung der Gesetz-Bulletins hört bei dem Eintritte der österreichischen Verfassung ganz und ohne Umstaltung auf; weil die Auslagen für den Druck der kreisämtlichen Circulare den Bezirksobrigkeiten als eine Kanzlei-Auslage, aus Eigenem zu bestreiten obliegt.

27. Die Auslage der Gemeinden auf Erhaltung eines Cantonsbothen geht an die Bezirkscassen in der Art über, daß jede nach österreichischer Verfassung einen Bezirksbothen zur Uebertragung der Carniere und Bothenregister, mit einer durch das Kreisamt zu bemessenden Besoldung zu halten habe.

28. Die Auslagen für Feld- und Forsthüter, die aus den Gemeindecassen bezahlt worden sind, haben an die Bezirkscassen annoch in so lange überzugehen, bis in der Einrichtung dieser Feld- und besonders der Forsthüter die organische Verfügung erfolgen wird.

29. Die Auslagen auf Conscription und Criminal-Instruction fallen übrigens vom ersten August 1814 den Gemeinden, und folglich den Bezirkscassen nach der österreichischen Verfassung nicht mehr zur Last.

Uebergehend nun zu den Einnahms-Rubriken der Communal-Caſſen wird in Anſehung ihrer Verwandlung in Bezirkscaſſen erklärt:

30. Die Zinſen aller Capitalien, welche den Städten und Märkten gehören, die Pachtzinſe aller Gebäude, Fabriken, Werke, Grundſtücke der Gemeinden, die Urbarial-Einkünfte, welche manchen Gemeinden eigen ſind, erſcheinen in den Bezirksrechnungen nicht mehr, denn ſie werden, (wie erwähnt worden iſt), den einzelnen Gemeinden, deren Eigenthum ſie ſind, mit erſtem Auguſt 1814 in den ausſchließenden Genuß zurück gegeben.

31. Die Standgelder, welche auf Wochenmärkten, Jahrmärkten, oder beim täglichen Verkaufe auf Standplätzen abgenommen werden, können kein Einkommen der Bezirkscaſſen ſeyn.

32. Eben ſo wenig können die Gebühren für Wagen und Maße ein Zufluß für die Bezirkscaſſen ſeyn.

33. Die Octroi- oder Verzehrungsgefälle, welche die Gemeinden zur Beſtreitung ihrer Gemeindeauslagen auf Veranlaſſung der franzöſiſchen Regierung, und nach genehmigten Tariffen ſich ſelbſt auf Fleiſch, Getränke, Brennſtoffe und Materialien aufgelegt haben, können nach den Grundſätzen der öſterreichiſchen Regierung auf dem offenen Lande gar nicht beſtehen, weil ſie dort keine gründliche und einfache Controle zulaſſen, und daher entweder in Repartitionen ausarten, dadurch aber ihre Weſenheit verändern, oder durch die Verpachtung ihres Ertrages vielfältige Plackereien nach ſich ziehen. Dieſe Gefälle ſind daher auf dem offenen Lande mit erſtem Auguſt 1814 in jeder Commune ohne weiters aufzuheben, woraus ſich dann auch folgert, daß bei allenfalls beſtandenen Pachtungen die dießfälligen Päch-

ter ihre Pachtschillinge verhältnißmäßig nur bis Ende Juli 1814 zu entrichten haben werden; es wäre denn, daß ein oder andere Pachtverträge besondere Bedingnisse enthalten sollten, in welchen Fällen eine billige Abfindung einzutreten haben wird. Was aber die Verzehrungsgebühren in den geschlossenen Orten, Städten und Märkten betrifft, so ist zwischen solchen Aufschlägen zu unterscheiden, die im Jahre 1809 dem Bancale oder den Ständen eigen waren, und solchen, auf welche diese Fonds keinen Anspruch haben. Diejenigen Aufschläge in geschlossenen Orten, die dem Banco oder den Ständen gehören, sind mit erstem August 1814 wieder, und zwar die ersten dem Bancalfonde, die letzten dem Provinzialfonde zurückzugeben; daher jede Bezirksobrigkeit bei Entdeckung derlei Verzehrungsgebühren die gehörige Anzeige noch während der Liquidation alsogleich durch das vorgesetzte Kreisamt an dieses General-Gouvernement zur weiteren Verfügung gelangen machen wird, weil sie kein Gegenstand der Bezirkscasse seyn können. Solche Verzehrungsaufschläge in geschlossenen Orten endlich, worauf die öffentlichen Fonds keinen Anspruch haben, können in dem Falle, als darüber ein von der österreichischen Regierung vor der französischen Occupation bestätigter Tarif bestehet, den Städten oder Märkten für ihr Oeconomicum unbedenklich überlassen werden; wo aber solche bestätigte Tarife nicht vorhanden sind, und dennoch der Aufschlag ferner eingehoben werden wollte, da ist es nothwendig, daß vorläufig nach der österreichischen Verfassung die höchste Genehmigung durch die Kreisämter und die Landesstelle erwirkt werde; wornach also die Bezirksobrigkeiten die sich in einem solchen Falle allenfalls befindlichen Orte zu belehren wissen werden.

34. Der sogenannte Hubenfleischkreuzer, den bis zur französischen Occupation die Stände von Krain und Görz auf dem Lande nach einer Repartition eingehoben haben, ist vom ersten August 1814 wieder von den Gemeinden, denen ihn die französische Regierung überlassen hat, in die öffentliche Verwaltung zurück zu nehmen und sein Ertrag einstweilen dem Provinzialfonde jeder Provinz zuzuweisen. Da dieser Aufschlag in den Communal-Bezirken nach einer alten Repartition von den Insassen eingehoben wird, so ist er vom ersten August 1814 an von den Bezirksobrigkeiten noch ferner einzuheben, und indessen bis zur weiteren Disposition der Landesstelle aufzubewahren; die bei den Communen befindlichen Repartitionen aber sind alsogleich in beglaubigter Abschrift durch die Kreisämter an die Landesstelle einzusenden.

35. Hingegen ist der Zuschlag zu den directen Steuern, den die französische Regierung zu Gunsten der Gemeindecassen bewilliget hat, eine zweckmäßige Einrichtung, und die k. k. Hofcommission findet es sehr angemessen, diesen Zuschlag noch fortan bestehen zu lassen, seinen Ertrag aber an der Stelle der vorigen Communalcassen den Bezirkscassen zuzuweisen. Die Bezirkscassen erhalten an diesem Zuschlage, der zugleich mit den Steuern eingehoben wird, einen Vorschuß, der jede Verlegenheit bei Bestreitung der Ausgaben, die allen Gemeinden eines jeden Bezirkes obliegen, aufhebt und dadurch werden noch die mehreren mühsamen Repartitionen und lästigen wiederholten Einhebungen von Beiträgen, die sonst Statt haben müßten, entbehrlich. Der Fuß der directen Steuern ist für alle allgemeinen Gemeindebeiträge der beste, und man muß sagen, der einzig richtige; und da über den Ertrag dieser Zuschläge zu Ende

des Jahres, so wie über alle Einflüsse und Ausgaben der Bezirkscassen Rechnung gelegt wird, so ist alles Bedenken gegen die Einhebung derselben gehoben. Alles worauf es dabei ankömmt, ist nur, daß diese Zuschläge weder zu hoch, noch zu nieder gegen das Bedürfniß der Bezirkscassen bemessen werden. Wenn man nun die durch gegenwärtige organische Verfügung den Bezirkscassen, die an die Stelle der vorigen Communal-Cassen treten, entzogen werdenden Einflüsse und die ihnen abgenommen werdenden Ausgaben entgegen hält, so zeigt sich, daß vom ersten August 1814 an die ersteren bedeutend mehr als die letzteren betragen, und daß der Abgang bei den Bezirkscassen noch bedeutender seyn würde, wenn ihnen auch die Zuschläge zu den directen Steuern entzogen werden sollten; die k. k. Organisirungs-Hofcommission genehmiget daher, daß die Bezirksobrigkeiten den bisher bestandenen Zuschlag zu der Grund- und Personalsteuer mit 5 Perzenten, zur Patentsteuer aber mit 8 Perzenten vom ersten August 1814 an durch die Percepteurs, sobald aber die Steuereinhebung an sie selbst übergeht, auch selbst annoch für das Jahr 1814 und in so lange zugleich mit diesen Steuern für die Bezirkscassen einheben mögen, bis die neu zu verfassenden Präliminar-Anschläge für die Bezirkscassen ein höheres oder minderes Bedürfniß dieser Zuschläge ausweisen werden.

36. Die Taxen für die Auszüge aus den Civilstands-Registern fallen bei den Bezirkscassen natürlich weg, weil auch die Civilacte über Geburten, Trauungen und Todfälle nach der Currende vom 14. Juni 1814, Zahl 7933 *) aufhören.

*) Siehe vorn 93.

37. Die Einflüsse an Polizei-Strafgeldern, welche den Communal-Cassen von der französischen Regierung zugesagt waren, ihnen aber ohnehin niemals wirklich zugewendet worden sind, können nach der österreichischen Verfassung den Bezirkscassen nur in so fern zukommen, als es die österreichischen Gesetze mit sich bringen, welche in den meisten Fällen diesen Polizei-Strafgeldern eine andere Bestimmung geben.

38. Endlich haben die Bezirksobrigkeiten alle jene Zuflüsse der Communal-Cassen, welche durch gegenwärtige Vorschrift entweder auf beständig oder nur für eine bestimmte Zeit verschiedenen unter der unmittelbaren öffentlichen Verwaltung stehenden Fonden zugewiesen worden sind, einstweilen bis zur weiteren durch die k. k. Kreisämter erfolgenden Verfügung bei sich in guter Verwahrung zu behalten.

Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums vom 2. Juli 1814, Zahl 8174. An die Vorsteher der fünf Kreise Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz.

Was die k. k. Organisirungs-Hofcommission wegen Einführung der politischen Verwaltung nach den Grundsätzen der österreichischen Regierung und ihren Absichten entsprechend zu beschließen befunden, gibt die (vorn abgedruckte) Organisations-Verordnung nebst Beilage umständlich zu entnehmen, welche sowohl den Kreisämtern als den aufzustellenden Bezirksobrigkeiten zur genauen Benehmung und sogleichen Einleitung der Ausführung zu dienen hat.

Die erfolgte Benennung der Herrschaften, welche

Ausweis

über die Eintheilung der drei krainischen und des Villacher Kreises in obrigkeitliche Bezirke und Hauptgemeinden.

Kreis Laibach.

District	Section	Bezirk und Bezirksobrigkeit	Zugetheilte Hauptgemeinden	Anzahl der dazu einverleibten Gemeinden	Seelenanzahl in der Gemeinde	Seelenanzahl in dem Bezirke	Seelenanzahl in der Section	Seelenanzahl in dem Districte	Anmerkung
I.	I. Laibach	Laibach polit. ökon. Magist.	Laibach	12	13369	13369			Die damit vereinigten umliegenden Dörfer mit beiläufig 1500 Seelen müssen von der Stadt getrennt und dem Bezirke Commenda zugewiesen werden.
		Commenda Laibach	Strobelhof . . .	21	2714	6949			
			Saloch	15	2012				
			Dobruine	17	2223				
		Sonnegg Weik. Gf. v. Auersperg	Wröst	16	2324	3533	34161		
			Schelimle . . .	14	1209				
		Görtschach Bischof zu Laibach	St. Veit	20	2473	5192			
			Zwischenwässern .	25	2719				
		Habach Baron Lichtenberg	Mannsburg . .	12	2546	5118			
			Tschernutsch . . .	21	2572				
	II. Stein	Kreuz Baron Abfalterer	Kreuz	18	2726	5247		65441	
			Kaplavas	19	2521				
		Minkendorf Staatsherrschaft	Stein	33	2872	6923			
			St. Martin . .	37	2012				
			Möttnig	28	2039				
		Kreutberg Graf Thurn	St. Helena . . .	20	2425	4900	31280		
			Kreutberg . . .	26	2475				
		Egg bei Podpetsch Doctor Burger	Lukovitz	25	2634	7536			
			St. Oswald . .	12	2345				
			Moräutsch . . .	24	2557				
		Ponovitsch Baron Wolkensberg	Sagor	18	2102	6674			
			Ponovitsch . . .	20	2352				
			Kandersch . . .	18	2220				
II.	III. Laack	Laack Staatsherrschaft	Altenlaack . . .	26	3474	21051	21051		
			Laack	15	3351				
			Pölland	36	2637				
			Tratta	25	2377				
			Altoßlitz	26	2324				
			Zarz	13	1269				
			Eisnern	9	2836				
			Selzach	18	2783				
	IV. Krainburg	Flödnig Baron Lazarini	Voditz	18	2328	4899			
			Flödnig	12	2571				
		Egg ob Krainburg Baron Zois	Krainburg . . .	31	7548	10161	28616	73196	
			Naklas	22	2613				
		Michelstetten Staatsherrschaft	St. Georgen im Felde	13	2858	8596			
			Höflein	24	2911				
			Zirklach	20	2827				
		Neumarktl Graf Radezky	Loka	26	2447	4960			
			Neumarktl . . .	3	2513				
	V. Veldes	Radmannsdorf Graf Thurn	Radmannsdorf .	13	3082	9180	23529		Hier müssen die Gemeinden Aichelten mit 56 Seelen, Hinterschloß = 66 =, Nesselthal = 66 =, Markt Weißenfels = 351 = Summe = 539 Seelen von Tarvis zurückgezogen werden.
			Kropp	17	3067				
			Vigaun		3031				
		Veldes Staatsherrschaft	Feistriz	16	3946	8291			
			Auriz	24	4345				
		Weißenfels	Kronau	10	2718	6058			
			Aßling	10	3340				
					Summe des Laibacher Kreises			138637	

Kreis Neustadtl.

District	Section	Bezirk und Bezirksobrigkeit	Zugetheilte Hauptgemeinden	Anzahl der dazu einverleibten Gemeinden	Seelenanzahl in: der Gemeinde	Seelenanzahl in: dem Bezirke	Seelenanzahl in: der Section	Seelenanzahl in: dem Districte	Anmerkung.
I.	I. Neustadtl	Collegiatstift Neustadtl	Neustadtl	7	3731	6202			
			Hönigstein	7	2471				
		Wördl Baron Schweiger	St. Peter	8	2406	5227			
			Wreßnitz	6	2821				
		Rupertshof Staatsherrschaft	Stoppitsch	9	2978	5640	30700		
			Töpplitz	7	2662				
		Treffen Baraga	Treffen	9	2859	5308			
			Döbernig	5	2449				
		Seisenberg Fürst Auersperg	Hinnach	5	2920	8323			
			Gurk	9	2999				
			Seisenberg	3	2404			64273	
	II. Landstraß	Landstraß Staatsherrschaft	St. Barthlmä	8	3000	5983			
			Landstraß	8	2983				
		Mokritz Nikl. Gf. Auersperg	Mokritz	8	2935	6064			
			Zirkle	9	3129				
		Thurnamhart Alexander Graf Auersperg	Gurkfeld	9	3269	8743			
			Arch	8	2835				
			Bründl	5	2639		33573		
		Nassenfuß Baron Mandel	St. Kanzian	6	2000	7259			
			St. Margareth	5	2251				
			Nassenfuß	8	3008				
		Savenstein v. Klosenau	Savenstein	8	2882	5524			
			Ratschach	6	2642				
	III. Weixelburg	Neudegg v. Kalchberg	Neudegg	6	2120	5099			
			St. Ruprecht	8	2979				
		Gallenstein Baron Zois	Maria Thal	6	2991	5513			
			Heil. Kreutz	8	2522				
		Slattenegg Baron Gustsch	Littay	5	2625	5198			
			Preschgain	10	2573		31916		
		Weixelberg Fürst Auersperg	St. Marein	9	2932	5796			
			Weixelberg	14	2864				
II.		Sittich Staatsherrschaft	Sittich	9	3085	5849			
			Großgaber	10	2764				
		Auersperg Weik. Gf. Auersperg	Gutenfeld	9	2995	5461			
			Auersperg	7	2466				
	IV. Gottschee	Reifnitz Rudesch	Laserbach	5	2180	12004			
			Soderschitz	6	2432				
			Reifnitz	6	2550				
			Niederdorf	5	2282				
			Laschitz	8	2560		32207		
		Gottschee Fürst Auersperg	Malgern	3	2756	20203			
			Gottschee	4	2759				
			Obergraß	5	2473				
			Rieg	4	2736				
			Mösel	4	2005				
			Nesselthal	3	2465				
			Kostel	7	2462				
			Tschermoschnitz	4	2547				
								Fürtrag	64273

Kreis Neustadtl.

District	Section	Bezirk und Bezirksobrigkeit	Zugetheilte Hauptgemeinden	Anzahl der dazu einverleibten Gemeinden	Seelenanzahl in der Gemeinde	Seelenanzahl in dem Bezirke	Seelenanzahl in der Section	Seelenanzahl in dem Districte	Anmerkung.
							Uebertrag		64273
II.	V. Möttling	Pölland Fürst Auersperg	Pölland	6	2924	5704			
			Oberch	4	2780				
		Freythurn Baron Abfalterer	Schweinberg . .	6	2452	4867			
			Freythurn	5	2415				
		Möttling Commenda	Gradatz	6	2594	7947	24357	89480	
			Möttling	7	3145				
			Draschitz	6	2208				
		Tschernembl Commenda	Tschernembl . . .	5	2810	5839			
			Schemitsch . . .	6	3029				
					Summe des Neustädtler Kreises				64273

Kreis Adelsberg.

I.	I. Planina	Freudenthal Staatsherrschaft	Oberlaibach . . .	12	3202	8973			
			Franzdorf	19	2888				
			Billichgratz . . .	29	2883				
		Idria Staatsherrschaft	Idria	9	7061	10105			
			Sairach	39	3044				
		Loitsch Graf Coronini	Loitsch	12	4085	4085	37255		
		Haasberg Graf Coronini	Zirknitz	21	4149	7060			
			Planina	13	2911				
		Schneeberg Graf Lichtenberg	Laas	14	4453	7032			
			Oblak	16	2579				
	II. Adelsberg	Adelsberg Staatsherrschaft	Adelsberg	22	4879	7784		74893	
			Unterkoschana . .	16	2905				
		Senosetsch Fürst Porcia	Prewald	20	3250	5818			
			Senosetsch . . .	15	2568				
		St. Servolo zu Fünfenberg Graf Montecuculi	Dollina	25	5389	7461			
			Matteria	23	2072		37638		
		Prem Fürst Porcia	Castelnuovo . .	22	4487	9689			
			Prem	29	5202				
		Jablanitz Baron Lazarini	Dornegg	11	2477	6886			
			Lippa	20	4409				
					Summe des Adelsberger Kreises				74893

Kreis Villach.

District	Section	Bezirk und Bezirksobrigkeit	Zugetheilte Hauptgemeinden	Anzahl der dazu einverleibten Gemeinden	Seelenanzahl in der Gemeinde	Seelenanzahl in dem Bezirke	Seelenanzahl in der Section	Seelenanzahl in dem Districte	Anmerkung.
I.	I. Villach	Villach Burgamt	Villach	9	4623	8040			
			Bleiberg	2	3417				
		Rosseck Fürst Rosenberg	Finkenstein	9	3449	10790			
			Rosseck	11	4630				
			Velden	9	2711		31031		
		Arnoldstein Rel. Fonds-Herrsch.	Straßfried	3	2390	6641			
			Arnoldstein	6	2336				
			Wasserleonburg	2	1915				
		Federaun H. v. Stahlberg	Tarvis	—	3064	5560			
			Malborgeth	—	2496			61075	
	II. Feldkirchen	Feldkirchen R. F. Herrschaft Ossiach	Feldkirchen	7	2832	8390			
			Himmelberg	12	3387				
			Steindorf	8	2171				
		Landskron Graf Dietrichstein	Wernberg	8	2528	7195			
			Treffen	11	2494				
			Afritz	9	2173		30044		
		Millstatt Staatsherrschaft	Kleinkirchheim	9	2883	7430			
			Millstatt	8	2788				
			Radenthein	7	1759				
		Paternion Graf Wittmann	Weisenstein	8	2444	7029			
			Paternion	12	4585				
II.	III. Gmünd	Gmünd Graf Lodron	Gmünd	11	3461	7845			
			Eisentratten	8	2160				
			Rauchenkatz	5	2224				
		Spittal Fürst Porcia	Sachsenburg	10	3509	7954	27116		
			Spital	11	4445				
		Obervellach Freih. v. Sternbach	Obervellach	9	4543	4543			
		Stall Staatsherrschaft	Stall	8	3268	6774			
			Großkirchheim	10	3506			50959	
	IV. Hermagor	Greifenburg Fürst Rosenberg	Greifenburg	10	3155	8586			
			Oberdrauburg	13	2975				
			Steinfeld	7	2156				
		Kötschach Fürst Porcia	Mauthen	5	2865	6888	23843		
			Raisach	3	1802				
			Liesing	6	2221				
		Grünburg Fürst Porcia	Hermagor	6	2761	8369			
			Khünburg	3	1819				
			Aichelburg	4	2229				
			Rattendorf	4	1560				
								Summe des Villacher Kreises	112034

die obrigkeitliche Verwaltung in den ihnen zugewiesenen Bezirken zu übernehmen haben, die diesen Bezirken zugetheilten Hauptgemeinden, so wie die Anzahl der dazu einverleibten Untergemeinden zeigt die anschließige Kreiseintheilung, in Hinsicht welcher bemerkt wird, daß nach dem allerhöchsten Willen Seiner Majestät die vorhin Görzer'sche Gemeinde Präwald künftig zu Krain, wovon sie ganz eingeschlossen ist, gehören werde, daß die Organisirungs-Hofcommission sich vorbehalten habe, erst nach einigen Erhebungen zu erklären, ob das Wippacher Gebieth wieder zum Adelsberger Kreise gehören wird, oder beim Görzer Kreise, dem es vor der Hand zugetheilt bleibt, für immer belassen werden solle; und daß das ganze vorhin zu Krain gehörig gewesene Istrien sammt Castua, ferner das Gebieth von Duino, Merzane und Storie, welches durch das Görzer'sche Gebieth ganz von Krain abgeschnitten ist, auch von Krain und dem Adelsberger Kreise ausgeschieden bleibe.

Bei dieser provisorischen neuen Eintheilung der Bezirke und der Aufstellung der Bezirksobrigkeiten ist sich so viel möglich an die alte Werbbezirkseintheilung gehalten worden; jedoch wurde in mehreren Fällen von dieser alten Eintheilung aus wichtigen Gründen abgegangen:

1) mußten mehrere Bezirke gegen ihren vorigen Umfang beträchtlich erweitert, und in jener Größe bestimmt werden, die den Absichten der Regierung entspricht, nach welchen, so weit es die Local-Umstände nicht unmöglich machen, kein obrigkeitlicher Bezirk auf dem Lande viel unter 5000 oder viel über 7000 Seelen zählen soll, so fern er im Gebirge liegt; und keiner viel

unter 6000 oder viel über 8000 Seelen in sich fassen soll, so fern er sich in der Ebene befindet;

2. aber ist bei der gegenwärtigen Organisirung ganz unmöglich, die dermaligen durch die französische Regierung eingeführten Communen zu trennen, ohne zugleich in den Matrikeln der directen Steuern und in der dermaligen Steuerverfassung eine große Verwirrung zu verursachen oder eine mühsame Abänderung vorzunehmen, die wenigstens für jetzt den Umständen nicht angemessen ist.

Es mußten also jetzt den zu errichtenden Bezirken nur ganze unzertrennte Communen zugetheilt werden. In jeder dieser Communen, von nun an Hauptgemeinden ist eine Anzahl vormaliger kleinerer Conscriptions-Gemeinden enthalten, an welchen die französische Regierung nur wenige Aenderungen getroffen und deren alte Häuser-Nummerirung sie fast überall unabgeändert gelassen hat. Sollte sich in der Folge zeigen, daß eine oder die andere dieser Untergemeinden nach ihrer Ortslage schicklicher einem anderen Bezirke zuzutheilen wäre, so kann dieses in einem künftigen Jahre, bei Gelegenheit als die Steuermatrikeln erneuert werden, oder als die bevorstehende Einführung eines neuen Steuerfußes erfolgt, ohne Anstand und ohne Verwirrung geschehen, so fern dabei die angezeigten Grundsätze beobachtet werden, und wenn diese Abänderung durch kreisämtliche Untersuchung nöthig befunden, von der Landesstelle aber als den Umständen und den aufgestellten Vorschriften angemessen genehmiget wird.

Bei Benennung der Herrschaften, welche die obrigkeitliche Verwaltung der Bezirke übernehmen sollen, hat die Hofcommission nach dem bereits angenommenen

Grundsatze solche größere Herrschaften gewählt, von denen man sich die Anstellung der besten Beamten und sonst die beste Verwaltung versprechen kann, und unter diesen denjenigen den Vorzug gegeben, die sich näher an der Hauptstraße, oder am meisten in der Mitte der Bezirke befinden.

Die Kreisämter haben demnach:

1. diesen in der obigen Kreiseintheilung namentlich angeführten Herrschafts-Inhabern, bei ihrer Abwesenheit aber ihren Repräsentanten, Inspectoren oder Administratoren die obrigkeitliche Verwaltung der ihnen zugetheilten Bezirke mit Berufung auf den §. 3 der gedruckten Organisations-Verordnung, dann mit Anschließung einer im Verhältnisse der zugewiesenen Hauptgemeinden stehenden Anzahl Exemplarien erstgedachter gedruckter Verordnung und des betreffenden Auszuges der Kreiseintheilung durch eigene Intimation provisorisch anzuvertrauen; welche erste Zustellung unaufgehalten und zwar längstens drei Tage nach Empfang gegenwärtiger Verordnung mittelst eigener verläßlicher Bothen und Abforderung der gehörigen Empfangsbescheinigung zu geschehen hat.

Diese Intimation und Zustellung an die provisorisch aufgestellten Verwaltungsämter auf den Staatsherrschaften wird von der Domainen-Direction besorgt, und zugleich das Erforderliche eingeleitet werden, damit besagte Verwaltungsämter mit erstem August d. J. (1814) die politische Verwaltung der ihnen zugewiesenen Bezirke und der Gerichtspflege in denselben unfehlbar übernehmen. Es versteht sich aber von selbst, daß auch diese Bezirksobrigkeiten auf Staatsgütern sowohl in Hinsicht der in Folge besagter Organisations-Verordnung einzuliefernden Operate, als rücksichtlich der übri-

gen bezirksobrigkeitlichen Amtirung, wie vorhin, nach der österreichischen Verfassung in unmittelbarer Abhängigkeit des Kreisamtes verbleiben.

2) Denjenigen Maires, die den öffentlichen Dienst seit dem Eintritte der österreichischen Regierung mit Ordnung, Thätigkeit und eigener Aufopferung besorgt haben, wird das Kreisamt die Zufriedenheit und den Dank der Regierung mit der Erklärung zu erkennen geben, daß sie nur wegen der Unvereinbarlichkeit ihrer Functionen mit der österreichischen Verfassung, ihrer Dienste entlassen werden. Auch sind alle Maires aufzufordern, daß sie ihre Dienste noch bis zum Tage ihres Austrittes mit Eifer fortsetzen, und den mit erstem August 1814 eintretenden Bezirksobrigkeiten die Einsicht ihrer Matrikeln, Amts- und Rechnungsbücher schon jetzt gewähren sollen. Die Uebergabe der obrigkeitlichen Verwaltung von den Mairien an die Bezirksobrigkeiten haben aber die Kreisämter dahin einzuleiten, daß am 31. Juli d. J. (1814) die am darauf folgenden Tage neu eintretenden Bezirksobrigkeiten sich mit ihrem Personale und den erwählten Gemeinde-Richtern, dann auch mit den dazu erscheinen wollenden Maires in der Pfarrkirche der Bezirksobrigkeit versammeln sollen, woselbst die bereits publicirte Currende wegen Eintritt der österreichischen Verfassung mit erstem August *) wieder von der Kanzel mit Andeutung der versammelten Bezirksverwaltung dem Volke eröffnet und sodann ein solennes Hochamt gehalten werden soll, wozu die Kreisämter die betreffenden Herrn Pfarrer anzugehen haben.

3) In Ansehung der im §. 17 der Organisations-Verordnung vorgeschriebenen Liquidation der Communal-

*) Siehe vorn Seite 113.

Cassen hat bei bedeutenden Gemeinden, besonders in der Hauptstadt und bei größeren landesfürstlichen Orten ein Kreiscommissär als Liquidations-Commissär einzutreten. Von den bei den Kreisämtern eingehenden Liquidations-Protocollen und abgeschlossenen Communal-Rechnungen werden aber dieselben die Parien nebst einer summarischen Uebersicht über die bei jeder Bezirks-Verwaltung für jeden öffentlichen Fond besonders eingegangenen oder noch einzugehenden, vorhin den Communen überlassenen Zuflüsse diesem General-Gubernium längstens bis Ende August d. J. (1814) zur Veranlassung der buchhalterischen Revision vorzulegen haben, damit sodann auch über die Communal-Rechnungen die Final-Erledigungen erfolgen mögen.

4. In Absicht auf die künftig aus dem Provinzialfonde zu besoldenden Kreisärzte und Chyrurgen wird von den Kreisämtern der Bericht mit der verläßlichen Auskunft, welche Individuen im Jahre 1809 und mit welchem Gehalte aus der ständischen Kasse im Kreise bestanden sind, und in wie weit sie dermal nothwendig seyn dürften, ehestens gewärtiget.

5. Sollte ein oder anderer geschlossener Ort die fernere Einbringung seiner Verzehrungs-Gefälle ansuchen, für welche kein bestätigter Tariff vorhanden ist, so haben die Kreisämter Fall für Fall nach genauer Untersuchung des Vermögensstandes und der Bedürfnisse des aerarii civici solcher Orte, so wie nach Würdigung aller Umstände, einen motivirten Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

6. Die Kreisämter haben über alle Bezirksrechnungen ihres Kreises, nach Adjustirung derselben jährlich einen summarischen Ausweis, welcher alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe mit ihrem Belaufe, und den sich

zeigenden Ueberschuß oder Abgang darstellet, dem Landes-Gubernium vorzulegen, damit daraus sowohl die richtige Erledigung aller Bezirks-Rechnungen, als der Stand der Bezirkscassen und das Maß der Belastung der Gemeinden durch die Bezirks-Auslagen entnommen werden möge. Für heuer werden aber die Kreisämter derlei Ausweise über die von den Bezirksobrigkeiten vorzulegenden und von den Kreisämtern geprüften Voranschläge über die Bezirkserfordernisse und die Bedeckung vom 1. August 1814 bis Ende December 1815 einsenden.

7. In Folge der der Organisations-Verordnung beiliegenden Vorschrift, und zwar des Punktes sub 12, sind alle Municipal-Polizei-Commissäre zu entlassen. Die Polizei-Wachmannschaft, die in Krainburg und Neustadtl gehalten wird, kann aber nur in so fern bestehen, als sie das betreffende Kreisamt mit besonderem motivirten Berichte nothwendig erweisen und die Genehmigung dieses General-Gouvernements erhalten sollte, in welchem Falle sie der Polizei-Behörde, somit der Bezirksobrigkeit des Ortes vollkommen untergeordnet werden wird. Hingegen hat es bei der Anstellung des städtischen Polizei-Commissärs und Bezahlung der Polizei-Wachmannschaft aus der städtischen Casse zu Laibach und Görz in so lange zu verbleiben, bis von Seite der k. k. Organisirungs-Hofcommission wegen künftiger Einrichtung der Polizei-Behörde und des Polizei-Fondes in gedachter Provinzial-Hauptstadt das Eigentliche bestimmt werden wird. Endlich versteht es sich von selbst, daß von alten Empfängen und Ausgaben, welche auf die ohnehin nicht bestehenden Nationalgarden in einigen Communen der Intendenz Görz Bezug hatten, keine Rede mehr seyn könne.

8. Gemäß §. 12 der Organisations-Verordnung kann der Wirkungskreis der zu Laibach und Görz zu verbleiben habenden politisch-ökonomischen Magistrate nur auf das alte Pomerium der Provinzial-Hauptstadt sich beschränken; die umliegenden, in diese Gemeinde bis nun einverleibten Dörfer müssen also und zwar bei Görz zum Bezirke der Herrschaft Grafenberg, bei Laibach aber zu jenem der Herrschaft Commenda Laibach übergeben werden, wozu die Kreisämter die erforderliche Einleitung zu treffen haben, auf daß die Trennung dieser Hauptgemeinden und ihrer Steuermatrikeln mit voller Genauigkeit und in guter Ordnung ehethunlich erfolge.

9. Die Auslagen auf Lyceen, Lycealgebäude, Mobilien in denselben und öffentlichen Bibliotheken, woran die Stadt Laibach beträchtliche Kosten tragen muß, hat das Kreisamt, in so weit solche noch vorkommen sollten, bis Ende October d. J. (1814) aus der Bezirkscasse bestreiten zu lassen; vom ersten des nächstfolgenden Monates November aber werden sie zum Studienfonde übernommen werden.

10. Der Beitrag, den die Commune von Laibach mit jährlichen 24000 Francs aus ihren Octroi-Gefällen zu den Versorgungsanstalten der Stadt leistet, so wie der Beitrag mit 1600 Francs, den diese Gemeinde an die Frauen Ursulinerinnen in Ansehung des Mädchenunterrichtes verabfolgt, müssen in so lange fortgesetzt werden, bis wegen dieser beiden wichtigen und nützlichen Institute das Eigentliche von der k. k. Organisirungs-Hofcommission ausgesprochen werden kann.

Den Herren Kreisvorstehern wird es hiernach obliegen, diese von der k. k. Organisirungs-Hofcommission umständlich und erschöpfend vorgezeichnete Organisation in den ihnen anvertrauten Kreisen nicht nur

in Ausführung zu bringen, ſondern auch auf Beobachtung der dabei vorgezeichneten Grundſätze fortwährend feſte Hand zu halten.

147.

Enthebung der Domainen-Adminiſtration von der Beſorgung mehrerer von der franzöſiſchen Regierung ihr zugetheilten Gefällszweige und Zutheilung an jene Behörden, welche ſie früher verwalteten.

Note der k. k. Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 14. Juni 1814, Zahl 232. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 23. Juni 1814, Zahl 8186. An die prov. Domainen-Adminiſtration, an die k. k. Bancal-Adminiſtration und an die k. k. prov. Staatsbuchhaltung in Laibach.

Mit Note vom 14. Juni 1814, Zahl 232, wurde von der k. k. Organiſirungs-Hofcommiſſion eröffnet, daß, um das Staatsgüterweſen wieder in ſeine vorige Gränze zu bringen, es auch nothwendig ſey, der Domainen-Adminiſtration die Beſorgung aller jener Geſchäfte, die derſelben fremd ſind, und ihr nur unter der vorigen Regierung zugewieſen wurden, abzunehmen und ſie wieder jenen Adminiſtrationen zuzutheilen, welchen derlei Gegenſtände früher anvertraut waren.

Da nun bereits angeordnet wurde, daß das Stämpelgefäll mit letztem Juni 1814 an die Tabak- und Siegelgefällen-Adminiſtration zu übergeben ſey, und da die Erhebung der Regiſtergebühren ohnehin unmittelbar durch die Organiſirung der Juſtizverwaltung eheſtens aufhört; ſo handelt es ſich gegenwärtig nur noch um die Ausſcheidung folgender Zweige, nämlich:

a) der Hypothekengebühren,
b) der Strafgelder,
c) der Frohngebühren und Bergwerksgefälle,
d) der Erträgnisse aus den landesfürstlichen Waldungen in Oberkärnten,
e) der Wegmäuthe,
f) der Weindazgefälle, dann
g) der Normalschulbeiträge.

Die Domainen-Administration erhält daher in Hinsicht dieser Ertragsrubriken folgende Aufträge:

Ad a) Mit der östr. Justizpflege, deren Wiederherstellung mit erstem August 1814 bevorstehet, werden auch die Landtafelämter und Grundbücher wieder einzuführen seyn, weßwegen von der k. k. Organisirungs-Hofcommission einverständlich mit dem Herrn Hofcommissär im Justizfache die weiteren Bestimmungen erfolgen werden. Die französischen Hypothekenämter werden sonach zugleich mit der Wiedereinführung der östr. Justizpflege unter den nöthigen Vorschriften, welche die Verwahrung der Hypothekenbücher erfordert, ganz aufzuhören haben, und an die Stelle ihrer Gebühren die östr. Landtafel- und Grundbuchstaxen eintreten, welche bei den Landtafelämtern und Grundbuchsführungen einzufließen haben werden; weßwegen die Domainen-Administration die nöthigen Verfügungen erlassen wird, damit die bisherigen Hypothekenämter ihre Arbeiten im currenten erhalten, somit in den Stand gesetzt werden, ihre Schuldenvormerk- und Grundbesitz-Umschreibbücher auf allmähligen Befehl schließen und übergeben zu können.

Ad b) Eben so wird das bisherige Geldstrafengefäll mit der Erscheinung der k. k. östr. Gerichtsordnung verschwinden, und indem die Gerichtsstrafen zu den Tax-

ämtern einzufließen haben, auch in Hinsicht der übrigen Strafbeträge die verschiedenen Gesetze immer den Fond, an welchen sie abgeführt werden sollen, bestimmen, so wird sich dieses Gefäll mit dem Ableben der bisherigen Justizverwaltung dem Eingriffe der Domainen-Administration von selbst entwinden, nur wird derselben obliegen, die bisher im Rückstande gebliebenen, oder allenfalls noch bis Ende Juli 1814 in Vorschreibung kommenden diesfälligen Geldbeträge hieher auszuweisen, um wegen deren Einbringung die nöthigen Verfügungen treffen zu können.

Ad c) Nachdem die Frohn- und Bergwerks-Gefälle von Krain und Görz von nun an nicht mehr an die Domainen-Beamten, sondern an die Berggerichts-Frohncasse in Laibach, bis zur Errichtung derselben aber an das hierortige Hauptzahlamt abgeführt werden sollen, und da diese bedeutenden Gefälle aus dem Villacher Kreise in die Berg- und Frohnamtscasse nach Klagenfurt einzufließen haben; so wird dieses der Domainen-Administration mit dem Auftrage erinnert, ihren Beamten sogleich die fernere Erhebung dieser Gefälle einzustellen, von denselben sämmtliche auf diesen Gegenstand Bezug habenden Acten abzuverlangen, die Hauptbücher dieser Rubrik schließen, hieraus die Rückstands-Extracte formiren nnd ihnen alle Frohnfassionen beilegen zu lassen, dann das ganze Operat diesem Gouvernement zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

Uebrigens hat die Natural-Bleifrohne von den Gewerken Bleibergs wie vorhin bei dem Bergamte Villach, jene von den Gewerken Raibels eben so bei der Staatsherrschaft Künburg einzufließen.

Ad d) Um der Verfügung zu entsprechen, vermöge welcher die Gefällsbesorgung der unmittelbar landes-

fürſtlichen Waldungen in Oberkärnten wieder wie vormahls in die Klagenfurter Frohn- und Bergwerkamtscaſſe übertragen werden ſollen, iſt zugleich nothwendig, daß die Adminiſtration ſich von jenen Domainen-Bureaux, wo ſolche für die landesfürſtlichen Waldungen, z. B. an jährlichen Stock-, Wald- und Weidezinſen ꝛc. eingehoben worden ſind, die individuellen Rückſtandsausweiſe mit Benennung der Waldungen, ſo wie ſie in den Hauptbüchern vorkommen, einreichen laſſe und ſolche gleichfalls dieſem Gouvernement unterlege

Ad e) Die Wegmauthgefälle werden für die Zukunft der Obſorge der prov. Bancal-Adminiſtration anvertraut, bleiben aber vor der Hand, in ſo weit ſolche nicht ſchon aufgekündet wurden, verpachtet, und ſind da, wo die Aufkündung erfolgte, oder die Pachtung das contractmäßige Ende erreicht, unter der Leitung des Gouvernements und geſetzlicher Caution neuerlich zu verpachten.

Die Domainen-Adminiſtration wird daher dieſe Gefälle, welche einen beſonderen Straßenfond bilden, und zu deſſen Zweck hinreichen müſſen, indem hiezu kein ſonſtiger Betrag ex Camerali in Anſpruch genommen werden kann, der Bancal-Adminiſtration individuel mit ihrem jährlichen Ertrage ſowohl, als mit dem bei jeder einzelnen Poſt mit Ende Juni 1814 aushaftenden Pachtrückſtande ausweiſen, und den Domainen-Beamten die Erhebung derſelben ſeit erſtem Juli 1814 unterſagen, damit der Activ-Stand, ſo wie er mit Ende Juli beſtehen wird, der Bancal-Adminiſtration übertragen werden kann.

Indem die Domainen-Adminiſtration ihre Beamten zur genauen Befolgung dieſer Verfügung verhalten wird, hat ſie dieſelben auch zu beauftragen, ihr alle auf

die Verpachtung der Wegmäuthe und Ueberfuhren Bezug habenden Contracte, Cautions-Instrumente, Inventarien und sonstige Acten einzusenden, um sie der Bancal-Administration mittelst eines ordentlichen Uebergabs-Operates einantworten zu können.

Eine der vorzüglichsten Pflichten der Domainen-Administration besteht in dem, daß die Bancal-Administration auf die neu vorzunehmenden Verpachtungen der aufgekündeten Wegmauth-Stationen aufmerksam gemacht werde, indem diese Gefälle um so gewisser längstens bis halben August versteigert werden sollen, als mit erstem September 1814 schon die Pachtzeit des dermaligen Contractes zu Ende geht, und daher wird die Domainen-Administration ihrem Uebergabs-Operate eine eigene Denkschrift über die sogleich vorzunehmenden Pachtveranlassungen dieses Ertragszweiges beizulegen haben.

In Hinsicht des Tages der Uebergabe und Uebernahme hat die Domainen-Administration mit der Bancogefällen-Administration Rücksprache zu nehmen, und mit derselben alle Einleitungen zu treffen, die zur Sicherheit des höchsten Aerariums und zur künftigen zweckmäßigen Verwaltung der übergebenen Finanzzweige erforderlich sind.

Ad f) Die Verwaltung und Erhebung der Weindazgefälle, welche eigenthümlich dem Bancal-Aerarium angehören und den Ständen nur in Pacht überlassen waren, ist eben so der Bancal-Administration für die Zukunft zu übergeben, jedoch hat hievon das Bancal-Aerarium einstweilen nur jenen Betrag einzubehalten, welcher vorhin von den Ständen als Pachtbetrag an dasselbe abgeführt wurde, das eingehende Superplus hingegen, welches den Ständen zu Domestical-Zwecken

überlassen war, ist dem prov. Provinzialfond, welcher ehestens errichtet wird, abzuführen; und daher wird die Domainen-Administration alle jene Verfügungen einzuleiten haben, die derselben in Hinsicht der Wegmauth-Gebühren und ihrer Rückstände vorgeschrieben wurden.

Da die Weindazgefälle in Laibach, Görz und Triest durch eine eigene Regie auf Rechnung der Domainen mit Ausnahme von Triest, wo die Stadt diesen Ertragszweig seit ihrer Reoccupirung an sich zog, erhoben werden; so wird die Domainen-Administration Sorge tragen, daß auch diese Verwaltungen am ersten Juli 1814 der Bancal-Administration übergeben werden, weßwegen mit derselben sich in das Einvernehmen zu setzen seyn wird.

Ad g) Da endlich die Normalschulbeiträge nach eingeführter östr. Gerichtsordnung von den Abhandlungs-Instanzen erhoben und dem betreffenden Fonde zugemittelt werden; so erreicht auch hierin die Wirksamkeit der Domainen-Administration ihr Ende, und dieselbe wird nur noch angewiesen, nebst der jährlichen Vorschreibung auch die diesfälligen Rückstände, wie sie mit Ende d. M. in den Domainen-Kanzleien bestehen werden, zu erheben und sie nicht minder diesem Gouvernement zur Amtshandlung und Einbringungs-Veranlassung vorzulegen.

Uebrigens wird die Domainen-Administration beauftragt, einen Ausweis über alle jene Beträge, welche seit der Wiedereroberung Illiriens bis Ende d. M. erhoben worden sind, einzusenden, damit dieselben dem Schulfonde zugerechnet werden können.

148.

Provisorischer Fortbestand der Real- (Grund)-, Personal- und Patent- (Erwerb-) Steuer.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 17. Juni 1814, Zahl 258. Verfügung des k. k. prov. General-Guberniums vom 23. Juni 1814, Zahl 8421. An die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission fand unterm 17. Juni 1814 anzuordnen, daß es bei dem Fortbestande der directen Steuern in Krain, im Görzer und Villacher Kreise, nämlich der Real- (Grund-), Personal- und Patent- (Erwerb-) Steuer provisorisch sein Verbleiben habe, jedoch aber seyen solche Einrichtungen zu treffen, durch welche sie in geregelten, der wieder eingetretenen österreichischen Verfassung analogen Gang gebracht werden.

Zu diesem Behufe ist es erforderlich:

1) die Steuerschuldigkeit eines jeden Contribuenten legal auszusprechen;

2) auf die Einsendung der Matrikeln oder Veränderungs-Ausweise von jeder Hauptgemeinde und für jede Steuergattung zu dringen;

3) die Ausfertigung der Steuer-Rollen zu beschleunigen;

4) sich bei der Steuervorschreibung für das heurige Jahr (1814) so weit es die Real- und Personalsteuer betrifft, ganz an die auf jede Commune (Hauptgemeinde) im vorigen Jahre gemachte Anlage zu halten.

5) In der Vorschreibung muß der Gesammtbetrag, welcher von der Gemeinde an die Kreiscasse abzuführen

kömmt, und jener, der für die Bezirksauslagen bestimmt ist, und in der 5 % Principal-Contribution besteht, welche ehedem für die Gemeinde-Auslagen repartirt worden sind, abgesondert ersichtlich gemacht werden.

6) Für die Patentsteuer haben die nämlichen Bestimmungen zu gelten, nur ist die Vorschreibung nach den Classen und Miethzinsen, wie sie in den neuen Matrikeln erscheinen, einzurichten.

7) Vom ersten September 1814 haben die Bezirksobrigkeiten die Einhebung der directen Steuern in dem ganzen Umfange ihres Bezirkes zu besorgen, die Wirksamkeit der Percepteurs hat in Beziehung auf Einhebung der Steuern, und die der Controleurs an diesem Tage gänzlich aufzuhören. Damit aber dieser Uebergang in der gehörigen Ordnung mit der nöthigen Vorsicht und mit Vermeidung aller Stockungen in der Perception vor sich gehe, muß

8) die Liquidation mit den Percepteurs unter Vorladung der Contribuenten bei der Bezirksobrigkeit geschehen.

9) Nach dem Resultate der Liquidation hat die Buchhaltung die Vorschreibung für die Kreiscasse bezirksweise zu verfassen und ein Pare davon auch dem Kreisamte zu übergeben.

10) Die nach dem Liquidationsacte entfallenden Rückstände für das heurige Jahr hat die Bezirksobrigkeit von dem Contribuenten im Metall-Gelde einzuheben, und in solchem an die Kreiscasse abzuführen.

11) Die Abfuhr an die Kreiscasse muß acht Tage nach Verlauf eines jeden Monates erfolgen.

12) Zur Einbringung der Steuer-Rückstände müssen die gehörigen Vorkehrungen getroffen und den Bezirksobrigkeiten diesfalls die nöthige Anleitung, so wie über

die Verpflichtungen der Steuer-Bezirksobrigkeiten die förmliche Belehrung ertheilt werden.

Nach diesen Grundsätzen werden daher die Instructionen zu entwerfen, und solche nach erwirkter Genehmigung an die Behörden ohne Verzögerung hinaus zu geben seyn.

149.

Bestimmung der Cathegorien jener Militär-Individuen, welche auf Militär-Aerarial-Verpflegung Anspruch haben. — Behandlungsart der auszuliefernden Kriegsgefangenen.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 23. Juni 1814, Zahl 8466. An die k. k. Polizei-Direction in Laibach.

In Militär-Aerarial-Verpflegung können von den hier anlangenden Leuten nur nachbemerkte übergeben werden:

1) Nebst den zum activen Stande der österreichischen Armee gehörigen Soldaten, alle im Dienste des Hauses Oesterreich oder in jenem der mit diesem in dem nun geendigten Kriege verbunden gewesenen Mächte gestandenen Leute, welche in die Gefangenschaft der Franzosen gerathen, und sohin aus solcher sich selbst befreiet haben.

2) Die von der österreichischen Armee und jener der Alliirten meineidig entwichene, späterhin als Deserteurs eingebrachte, oder sich selbst gemeldete Mannschaft.

3) Die zwar in französischen Diensten gestandenen, jedoch aus der von Oesterreich wieder reoccupirten Mi-

litär-Gränze gebürtigen, und nun in ſolche zurückkehrenden Soldaten; und endlich

4) alle während des beſagten Krieges von der öſterreichiſchen und der hiemit vereinten Armee anderer Mächte gefangen genommenen Franzoſen, welche dermal auszuliefern ſind.

Die zu den drei erſten Abtheilungen gezählte Mannſchaft kömmt, wenn ſie ſich bei der Polizei-Behörde mit oder ohne Paß meldet, dem hieſigen Transports-Commando, und die der vierten, der gegenwärtig ebenfalls in Laibach beſtehenden Ranzionirungs-Commiſſion zu übergeben, und es wird bei dargeſtellten fürwaltenden Verhältniſſen ſicher keine dieſer Branchen die Annahme verſagen.

Leute, welche den Franzoſen gedient haben, aus den in dem vorletzten Kriege an Frankreich abgetretenen Diſtricten von Tirol, Illirien, Oeſterreich oder Italien gebürtig ſind, und nun in dieſe zurückkehren, haben nach der hier Landes getroffenen Einleitung täglich 6 Kreuzer, und zwar auf die Zeit ihres Marſches, in dem Bereiche des hierländigen Gouvernements in Metall-Münze, außer ſolchem hingegen in Einlösſcheinen, aus dem Polizeifonde gegen dem jedoch zu erhalten, daß ſie in einem Tage zwei Stationen zurücklegen müſſen; dieſelben können jedoch auf keinen Fall gleich anderen der Polizei-Aufſicht unterſtehenden Individuen auf militär-ärariſche Verpflegung einen Anſpruch machen.

150.

Wiedereinführung des österreichischen Tabakpatentes vom 8. Mai 1784 und Bestimmung eines neuen Tabaktariffes nach österreichischem Gewichte und Münzfuße.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 16 Juni 1814, Zahl 238. Currende des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 24. Juni 1814, Z. 8298.

Zufolge Anordnung der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 16. Juni 1814, Zahl 238 werden alle das Tabakgefäll betreffenden französischen Gesetze für aufgehoben erklärt, und an deren statt das (unten beigedruckte) östr. Tabakpatent vom 8. Mai 1784 in allen jenen Theilen Illiriens, über welche sich die Amtshandlung der hiesigen k. k. Tabakgefällen-Administration erstreckt, vom ersten August 1814 an wieder in volle Wirksamkeit gesetzt.

Zugleich wird der nach dem französischen Gewichte und Münzfuße bestehende Tabak-Tariff abgestellt, und dagegen mit obigem Tage der neue, nach österreichischem Gewichte und Münzfuße in Metallgeld berechnete Tariff in Ausführung gebracht.

Wir Joseph der Zweite ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir das bisher verpachtete Tabakgefäll unmittelbar durch eine eigene Direction verwalten zu lassen, den Entschluß gefaßt haben und dieses durch gegenwärtige Verordnung bekannt machen, so wollen Wir zugleich die Versicherung beifügen, daß diese Ab-

änderung keineswegs auf eine Erhöhung des Gefälles, sondern vielmehr dahin abziele, den von der eigenen Verwaltung erwarteten größeren Nutzen zum Besten der Staatsbedürfnisse, und wenn es die Umstände gestatten werden, zur allgemeinen Erleichterung anzuwenden.

Damit aber nicht etwa jemand auf den Wahn geführet werde, als ob durch diese neue Behebungsart die Einfuhr, der Anbau und Verkauf des Tabakes freigegeben und die ehemahls gegen die mannigfaltigen Hinterführungen dieses Gefälles gemachten Vorkehrungen und darauf verhängten Strafen aufgehoben werden, so finden Wir nöthig, jedermann über die bei der Tabakgefälls-Verwaltung für künftig festgesetzte Ordnung unterrichten zu lassen.

§. 1.

Niemand ist berechtiget, rohen oder fabrizirten Tabak aus fremden Ländern und aus Unseren hungarischen, italienischen, niederländischen, tirolischen oder vorderösterreichischen Staaten, die, weil die Tabak-Administration darin nicht eingeführt ist, in Ansehung dieses Gefälles wie fremde Länder betrachtet werden, in die deutschen und galizischen Erbländer, wie auch aus einem dieser letzteren in eine andere erbländische Provinz einzuführen, ohne einen Paß von Unserer Direction erhalten zu haben.

Dieses Verbot der Einfuhr auf fremden Tabak erstreckt sich selbst auf den Freihafen zu Triest und die freie Handelsstadt Brodi in Galizien; in dem ersteren soll fremder und in der letzteren auch galizischer Tabak bloß als eine zum

Großhandel bestimmte Kaufmannswaare einzuführen erlaubt seyn, folglich weder von den Inwohnern selbst gebraucht, noch im Kleinverkaufe nach Pfunden, oder in noch kleinerem Gewichte verkaufet werden.

§. 2.

Sollte aber jemand eine fremde Gattung von Tabak, welche in Unseren Aemtern nicht zu haben, zu eigenem Gebrauche einzuführen verlangen, so hat sich derselbe bei der in seiner Provinz bestellten Administration um einen Paß zu melden, welcher ihm auch gegen Bezahlung der im angehängten Tariffe bestimmten Taxe niemahls verweigert werden wird.

§. 3.

Wenn jemand einen in Unseren Aemtern, oder bei den Verschleißern gekauften Tabak in ein anderes dem Tabakgefälle ebenfalls unterliegendes Erbland schicken, oder mit sich führen will, so muß dieser Tabak, zur Vermeidung des Unterschleifes, entweder mit dem Stämpel, oder mit einer Bollete des Amtes versehen werden, widrigenfalls derselbe bis zu der von dem Amte beigebrachten Rechtfertigung für geschwärztes Gut angesehen werden wird.

§. 4.

Wer einen in fremden, oder nach dem §. 1. den fremden gleichgehaltenen Ländern erzeugten Tabak durch- und in ein dergleichen Land wieder ausführen will, hat entweder bei Unserer Tabak-Direction selbst, oder bei einer in den Provinzen angestellten Administration um einen Paß anzusuchen und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge und

Gattungen des durchzuführenden Tabakes beizulegen, welcher Paß ihm ohne alle Bezahlung, jedoch nicht weniger als auf vier Zentner Blätter, zwei Zentner fabrizirten, oder einen Zentner spanischen verabfolget werden wird. Mit diesem Passe muß der Tabak an die darin bestimmte Gränz-Zollstatt in Fässern, Kisten oder Ballen auf solche Art gepackt, daß sie plombiret werden können, gebracht und darüber ein genaues Verzeichniß nach den Nummern und Zeichen der Fässer, Kisten oder Ballen mit seinem Sporco- und Netto-Gewichte und der Tara, wie auch der Gattung des darin enthaltenen Tabakes eingelegt werden. Den Eigenthümern steht es dann frei, den Tabak entweder die gerade Straße bis über die in dem Passe gleichfalls bestimmte Ausbruchszollstatt, ohne unter Weges abzuladen, selbst fortzuführen, oder durch die von Unserer Direction bestellten eigenen Spediteure gegen Entrichtung zu drei Kreuzer von einem Zentner hungarischen oder galizischen Tabak, zu sechs Kreuzer für einen fremden bestimmten Speditionsgebühr zu versenden.

§. 5.

Niemand soll ohne erhaltene Erlaubniß in den deutschen und galizischen Ländern Tabak anbauen, noch den auch mit Erlaubniß der Direction angebauten verschenken oder vertauschen und an jemand anderen, als allein an Unsere Direction verkaufen, daher, um dem Unterschleife von dieser Seite vorzubauen, der Anbauer solchen auch nicht zu seinem eigenen Gebrauche zu spinnen, zu mahlen, zu beitzen oder auf was immer für eine Art zuzurichten die Erlaubniß hat.

§. 6.

Denjenigen, welche in den deutschen oder galizischen Ländern um die Erlaubniß Tabak zu bauen ansuchen, wird derselbe von den aufgestellten Administrationen nach dem Maße, als diese den erzielten inländischen Tabak brauchen und abzulösen dienlich finden, unentgeldlich ertheilt werden. Dieses Ansuchen muß alle Jahre, bevor der Tabak wirklich gebaut wird, gemacht und zugleich der Grund und die Größe desselben, oder des zum Tabakbaue gewidmeten Theiles bestimmt, die erzielten Blätter aber ganz der Tabak-Administration des Landes in die zur Ablösung festgesetzten Oerter abgeliefert werden. Die Einlösungspreise werden nach der Güte des Tabaksblattes von den Landesstellen, einverständlich mit der Tabak-Direction, jährlich festgesetzt und von den Administrationen an der Stelle bar bezahlet werden.

§. 7.

Diejenigen, welche den von Unserer Direction fabrizirten Tabak zum allgemeinen Gebrauche verschleißen wollen, haben sich bei der Administration zu melden, welche ihnen, falls sie dazu anständig befunden werden, die Erlaubniß ertheilen wird. Diese Verkäufer sind verpflichtet, ihre erhaltene schriftliche Erlaubniß und den Verkaufstarif beständig zu jedermanns Einsicht in ihren Verkaufläden anzuheften, und nebst dem festgesetzten Preise, auch Maß und Gewicht auf das genaueste zu beobachten, widrigenfalls sie nicht nur ihre Erlaubniß verlieren, sondern auch mit den auf Betrug in Maß und Gewicht verhängten Strafen angesehen werden sollen.

Wer demnach eine Gattung Tabak theurer bezahlt, als sie in dem Tarife bestimmt ist, oder wer im Gewichte bevortheilet wird, hat den gekauften Tabak dem nächsten Tabakbeamten zu überbringen, welcher den Betrug untersuchen, und den Verkäufer nach erfolgter Ueberweisung dahin verhalten soll, dem Anzeiger für jedes Loth des entweder zu theuer bezahlten oder im Gewichte zu geringen Tabaks einen Gulden zu ersetzen.

§. 8.

Sollte sich in einem Orte niemand um den Tabakverschleiß melden, und ein Verkäufer daselbst dennoch nothwendig seyn, so ist die Obrigkeit verbunden, den Verkauf einem tauglichen und sicheren Manne aufzutragen.

§. 9.

Um die Einfuhr des fremden Tabaks zu hindern, ist es unumgänglich nöthig, an allen Gränzen Aufseher zu bestellen, welchen, sobald sie sich als Tabakbeamte oder Aufseher legitimiren, jedermann ohne Unterschied des Standes nicht nur auf ihr Befragen: ob er Tabak bei sich führe? Rede und Antwort zu geben, sondern auf ihr Verlangen sie auch in seinem Koffer oder anderen Behältnissen, und bei besonderem Verdachte in allen seinen Geräthschaften und an seiner Person nachsuchen zu lassen, verpflichtet ist. Falls nun wirklich geschwärzter Tabak bei jemanden gefunden würde, muß er denselben ohne Widerstand den Aufsehern übergeben, und sich mit ihnen zu dem nächsten Tabakbeamten, oder Ortsobrigkeit stellen, um daselbst entweder sein Geständniß abzulegen,

oder ſich zu rechtfertigen. Sollte ſich in einem ſolchen Falle jemand widerſetzen, ſo ſind die Aufſeher berechtiget, in dieſer Abſicht allenfalls die Hülfe derjenigen aufzurufen, die ihnen Beiſtand leiſten können, um den Widerſpenſtigen mit Gewalt anzuhalten, und an die nächſte Ortsobrigkeit einzubringen, welche ihn ſodann ohne weiters in Verhaft zu nehmen ſchuldig iſt.

§. 10.

Die gegen die Uebervortheilung des Tabakgefälles wachenden Aufſeher ſind auch innerhalb der Gränzen auf allen Straßen und Wegen berechtiget, alle des Tabaks wegen verdächtige, ſowohl gehende als fahrende Perſonen anzuhalten, und bei ihnen Nachſuchung zu halten; nur ſind die entweder mit gepackten Wägen, oder auf der Poſt Reiſenden, wie auch die ordinären Poſten und die Poſtwägen hiervon befreiet, als welche nur bei den Gränzzollſtationen, oder bei anderen Wegmauthämtern innerhalb der Länder, niemahls aber auf offener Straße angehalten und viſitirt werden dürfen.

§. 11.

Die Sicherheit des Gefälles erfordert nicht weniger dieſen Aufſehern das Befugniß einzuräumen, bei dem Verdachte eines geſchwärzten und verborgen gehaltenen Tabaks in allen Häuſern und Gebäuden ohne einige Ausnahme, ſelbſt in Unſeren eigenen landesfürſtlichen Viſitationen vorzunehmen. Jedoch ſind ſie in dergleichen Fällen verpflichtet, jedes Mahl eine Gerichtsperſon oder eine Obrig-

keit des Ortes beizuziehen, und die Partei, bei der sie ihre Nachsuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüßen. In einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig, oder in der Nähe ist, können die Aufseher die Untersuchung zwar allein vornehmen; jedoch versteht sich, daß sich dieselben bei allen Nachsuchungen zuvor mittelst ihrer Urkunden als wirkliche kaiserliche Tabakbeamten legitimiren müssen.

§. 12.

Jede Obrigkeit soll nicht nur diesen Untersuchungen auf Begehren der Tabakbeamten entweder selbst beiwohnen, oder jemanden dazu senden, und überhaupt denselben auf Anrufen allen verlangten Beistand leisten, sondern auch herumwandernde Tabakverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anhalten, dem nächsten Tabakbeamten davon Nachricht geben, und ihm auch den bei einem solchen Schwärzer gefundenen und abgenommenen Tabak gegen Empfangschein behändigen.

§. 13.

Wenn nun ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von dem Tabakbeamten übergeben, oder sie von diesem zur Verhörung desselben ersuchet wird; so hat sie den Schwärzer oder den der Schwärzung Beschuldigten in Gegenwart des Beamten zu vernehmen, seine Aussage genau zu Papier zu bringen, solche zu unterfertigen und sodann dem Beamten, ohne Abforderung einiger Gebühr zuzustellen. Falls aber die Tabakadministration einen solchen Schwärzer selbst zu vernehmen nöthig fände und seine Obrigkeit um dessen Stellung schriftlich ersuchte, so ist die-

ſelbe verbunden, ihn der Adminiſtration unverzüglich zum Verhör zu überſchicken. Eben ſo müſſen auch die Obrigkeiten einander wechſelſeitig diejenigen Perſonen ſtellen, welche als Zeugen bei den Verhören der Schwärzer nöthig ſind und ſchriftlich begehret werden.

§. 14.

Wenn die Adminiſtration oder ihre Beamten, adeliche, geiſtliche und ſonſt anſehnlichere Perſonen mit der perſönlichen Vorrufung verſchonen zu müſſen glauben, ſo ſollen dieſe die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall oder bei Verdacht einer Ueberſchreitung des gegenwärtigen Patentes innerhalb 14 Tagen ſchriftlich erſtatten.

Sollten ſie ſich deſſen weigern, ſo werden ſie von dem Fiscus zu den Landrechten vorgeladen und allda conſtituirt werden.

§. 15.

Nach vollendeter Unterſuchung kommt das Erkenntniß der weiter unten auf die Schwärzung geſetzten Strafen allein Unſeren in den Ländern angeſtellten Tabakadminiſtrationen zu, welchen auch die Macht eingeräumt iſt, nach Verſchiedenheit der Umſtände dieſe Strafen zu mildern.

§. 16.

Wo es nur auf eine Geldſtrafe ankommt und der, dem ſie zuerkannt worden, ſich entweder ganz unſchuldig, oder wenigſtens durch den Ausſpruch der Adminiſtration zu hart behandelt glaubt; ſo ſteht demſelben binnen ſechs Wochen, von dem Tage der erhaltenen ſchriftlichen Notion der Recurs zu Un-

seren Landrechten frei. Das Landrecht aber hat sich in seinem Spruche buchstäblich an gegenwärtiges Patent und die darin bestimmten Strafen zu halten, ohne dieselben im geringsten zu mäßigen.

§. 17.

Wenn Straffällige nur eine Nachlassung der ihnen zuerkannten, oder eine mehrere Milderung der von der Administration bereits gemäßigten Strafe erhalten zu können vermeinen, können sie ihren Recurs binnen eben dieser Frist, nach deren Verlauf sie nicht mehr gehört werden, bei Unserer Tabakgefällsdirection selbst anbringen.

§. 18.

Diejenigen, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, sind Unserem Landrechte zu übergeben, und von diesem ohne Rücksicht auf die von der Administration vielleicht geschehene Mäßigung, nach Verhältniß der ganzen Strafe zu den unten bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen.

§. 19.

Die Strafe der Schwärzung für jedes auf was immer für eine unerlaubte Art hereingebrachte, rohe oder fabrizirte Pfund Tabak ist nebst dem, daß die Waare verfällt, 16 Gulden.

§. 20.

Diejenigen, welche nächst den hungarischen oder fremden Gränzen wohnen und fremden Tabak zu eigenem Gebrauche bei sich führen, sollen, wofern dieser mehr als zwei Loth beträgt, für jedes Loth mit einem Gulden bestraft werden. In diese Strafe von einem

Gulden für jedes Loth verfallen sie aber auch dann, wenn sie zwar weniger, jedoch in der Absicht es zu verkaufen, bei sich führten.

§. 21.

Die auf die Schwärzung bestimmte Strafe hat nicht nur allein bei wirklichen Schwärzern, sondern auch bei allen denen Platz, welche anderen entweder zur Schwärzung den Auftrag geben oder sie dafür bezahlen.

§. 22.

Nachdem in den §§. 2, 3 und 4 vorgeschrieben wird, daß bei der Ein- und Durchfuhr des fremden Tabaks jedesmahl ein Paß anzusuchen sey; so wird auch derjenige Tabak, welcher ob er gleich nicht heimlich eingeführt oder durchgeführt, sondern bei einem Gränzzollamte wirklich angemeldet wird, dennoch als verfallen angesehen, sobald derselbe nicht mit einem Passe von Unserer Direction versehen ist, in welchem Falle jedoch sonst keine Strafe Platz greift.

§. 23.

Wenn ohne Erlaubnißzettel Unserer Tabak-Administrationen Tabak angebauet wird, so sollen die Tabakpflanzen auf geschehene Anzeige eines Tabakbeamten mit Hülfe der Herrschaft oder des nächsten Gerichtes sogleich ausgerissen, gewogen und für jedes Pfund desselben ein Gulden Strafe bezahlet werden.

§. 24.

Wer von dem auch mit Erlaubniß gebauten Tabak etwas verkauft, unter was immer für

einem Vorwande an andere überläßt, oder zu seinem eigenen Genuße spinnt, mahlt, beitzt oder auf irgend eine Art zubereitet oder verbraucht hat, wird für jedes Pfund mit 16 Gulden bestraft. Wird er hierüber zum zweiten Mahle betreten, so ist er, außer der Geldstrafe, auch seiner Erlaubniß zum Tabak-Anbaue verlustiget.

§. 25.

Diejenigen, welche obgleich einen in den Fabriken Unserer Direction erzeugten Tabak, jedoch ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, haben sowohl für jedes schon verkaufte, als zu dieser Bestimmung noch vorfindige Pfund, nebst der Confiscation des Tabaks 16 Gulden zu bezahlen. Dieser Strafe unterliegen auch diejenigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Verschleiße nicht berechtiget war.

§. 26.

Diejenigen, welchen es allenfalls gelingen sollte, die Wachsamkeit der Gränzaufsicht zu hintergehen und ihre Einschwärzung über die Gränze zu Stande bringen, wenn sie diesen Tabak innerhalb Unserer zur Tabakgefälls-Direction gehörigen Länder heimlich, entweder selbst herumtragen, oder auch wissentlich für andere bei sich führen, aufbewahren oder sonst verheimlichen, müssen, es mag der Tabak bei ihnen selbst gefunden, oder sie auf andere Art davon überzeugt worden seyn, für jedes Pfund des verkauften, gekauften, aufbehaltenen oder verheimlichten Tabaks 16 Gulden bezahlen.

§. 27.

Wer die hier festgesetzte und von Unserer Tabakdirection in einzelnen Fällen vielleicht geminderte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist, wird dafür körperlich gestraft, und zwar das erste Mahl für jeden Gulden der ganzen Geldstrafe mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eisen; das zweite Mahl wird diese Strafe verdoppelt, wobei jedoch zur Grundregel anzunehmen ist, daß eine dergleichen Strafe niemahls über 4 Jahre sich erstrecken könne.

§. 28.

Wer sich den Tabakbeamten oder Aufsehern entweder auf freier Straße oder bei häuslichen Nachsuchungen mit Gewalt widersetzt, soll in dem Falle, daß wirklich Tabak bei ihm gefunden würde, und die Contrebandstrafe nur eine zweimonatliche oder eine noch geringere öffentliche Arbeit bestimmt, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Drittheil verlängerten Strafzeit gezüchtiget werden.

§. 29.

Sollte jemand die Gewalt bis dahin treiben, einen Beamten oder Aufseher zu schlagen oder gar zu verwunden, dann ist der Thäter nebst dem Ersatze des erweislichen Schadens und der Heilungskosten auf zwei Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen.

§. 30.

Adeliche oder Personen, bei deren Stand eine dergleichen Leibesstrafe nicht gewöhnlich, oder solche, welche sich mit einer Geldstrafe loszulösen hin-

längliches Vermögen beſitzen, ſollen, falls ſie eine gewaltſame Widerſetzung gegen die Unterſuchung ihrer Häuſer, Wohnungen oder Wägen gewagt haben, und wirklich Tabak bei ihnen gefunden wird, die oben auf jedes Pfund beſtimmte Strafe doppelt erlegen. Wäre aber in einem ſolchen Falle auch kein Tabak gefunden oder die Nachſuchung durch die Widerſetzung ganz verhindert worden, ſo ſoll derjenige, welcher die Unterſuchung gehindert hat, mit 50 Gulden oder mit ſo vielen Tagen öffentlicher Arbeit geſtraft werden.

§. 31.

Wofern bei einer ſolchen Widerſetzung ein Tabakbeamter ſchwer verwundet oder tödtlich gemißhandelt würde, dann iſt der Thäter nach der beſtehenden Halsgerichtsordnung zu behandeln.

§. 32.

Wer einen Tabakbeamten durch Geſchenke zu beſtechen ſucht, damit dieſer ihn entweder mit geſchwärztem Tabak durchkommen laſſe oder nicht viſitire, ſoll um den zehnfachen Betrag desjenigen, was er gegeben oder angebothen hat, beſtraft werden. Falls er dieſe Strafe zu bezahlen außer Stande iſt, muß er auf ſo viele Tage als die Strafe Gulden beträgt, in Eiſen arbeiten.

§. 33.

Güterbeſitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magiſtrate und Geſchworne, welche Unſeren Tabakbeamten zur Anhaltung eines Schwärzers oder eines ſolchen, der auf offener Straße ſich der Viſitation widerſetzt, oder zu Nachſuchungen in den Häuſern den begehrten Beiſtand verweigern, oder die, welche die

in ihren Gemeinden sich aufhaltenden und handelnden offenbaren Schwärzer nicht selbst aufheben, oder endlich, welche den Tabakbeamten auf ihr Anrufen gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hülfe eilen, falls wegen des versagten Beistandes eine bekannte Einschwärzung geschehen ist, unterliegen der nämlichen Geld- oder körperlichen Strafe, als ob sie selbst diese Schwärzung gemacht hätten. Aber auch, wenn ungeachtet des unterbliebenen Beistandes kein Contreband erfolgt wäre, sollen sie dennoch mit 50 Gulden bestraft werden.

§. 34.

Auf der Post Reisende, die sich der Nachsuchung der Tabakbeamten widersetzen, sollen von den Postmeistern nicht weiter befördert werden. Läßt ein Postmeister einem solchen zur weiteren Reise Pferde vorspannen, so unterliegt er für jeden Fall gleicher Strafe, als diejenigen Obrigkeiten, welche den Beamten den nöthigen Beistand verweigern.

§. 35.

Denjenigen, welche den Tabakbeamten in allen Fällen, wo sie angerufen werden, willig Beistand leisten, soll das Drittheil der eingehenden Geldstrafe zu Theil werden.

§. 36.

Diejenigen, durch deren Hülfe die Tabakbeamten einen oder mehrere nicht ansäßige, sondern herumirrende oder fremde Tabakschwärzer handfest machen, haben, wenn die ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilt werden, für jede Mannsper-

son zwei Ducaten, und für eine Weibsperson einen Ducaten zu erhalten.

§. 37.

Ueberliefern aber die Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden oder auch einzelne Personen aus eigenem Antriebe, ohne Anrufen oder Hülfe der Tabakbeamten einen oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer, so sollen ihnen nach dem geschöpften Erkenntnisse, nebst dem Werthe des zugleich mit eingelieferten Tabaks für jede Mannsperson drei Ducaten und für eine Weibsperson zwei Ducaten verabfolget werden.

§. 38.

Diejenigen, welche eingeschwärzten Tabak oder die Personen, welche solchen gekauft oder verkauft haben, an Unsere Tabakbeamten anzeigen, empfangen das Drittheil der ganzen von dem angezeigten Schwärzer und dessen Mitschuldigen eingehenden Geldstrafe; und falls ein Schwärzer selbst seine Mitschuldigen, oder ein Käufer seinen Verkäufer oder gegenseitig anzeigt, so wird demselben, außer den ihm bereits versprochenen Drittheile, noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe hiemit zugesichert.

§. 39.

Auch den auf der Schwärzung wirklich betretenen oder angezeigten und deswegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern soll ihre eigene Strafe ganz oder zum Theile, nachdem die Umstände sich verhalten, nachgesehen werden, wenn sie andere Mitschuldige, oder denen sie Tabak verkauft, oder von denen sie einen angekauft, frei-

willig entdecken, und solche davon rechtsbeständig überzeugen.

§. 40.

Zur Verjährungszeit der auf die Schwärzung festgesetzten Strafen werden fünf Jahre dergestalt bestimmt, daß wer vor Verlauf dieser fünf Jahre einer Schwärzung oder eines unerlaubten Kaufes oder Verkaufes des Tabaks überführet würde, immer noch den bestimmten Strafen unterliege.

§. 41.

Endlich, da Wir auf einer Seite für die Sicherheit des Gefälles und der dabei angestellten Beamten in dieser Verordnung zureichend besorgt sind, so versehen Wir Uns auf der anderen auch zu den sämmtlichen Tabakbeamten nicht nur einer strengen Redlichkeit, sondern auch einer alle ihre Amtshandlungen begleitenden Bescheidenheit, die Wir ihnen hiemit auf das nachdrücklichste empfehlen und zur Pflicht machen, mit der öffentlichen Versicherung, daß diejenigen, welche ihres Amtes zu jemands Kränkung oder sonst zu muthwilligen Behandlungen zu mißbrauchen wagen sollten, unnachsichtlich auf das schärfeste werden bestrafet werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den achten Tag des Monates Mai im siebenzehnhundert vier und achtzigsten, Unserer Regierung, der römischen im zwanzigsten und der erbländischen im vierten Jahre.

151.

Wiedereinsetzung der Landesstelle in die vollständige Ausübung des jus supremae inspectionis et advocatiae über die Geistlichkeit in den Diöcesen Laibach, Triest und Görz.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 11. Juni 1814, Zahl 230. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 24. Juni 1814, Zahl 8355. An die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Triest und Görz.

Zufolge Eröffnung der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 11. Juni 1814 darf es bei der Sorglosigkeit, mit welcher sich die französische Regierung über die Tauglichkeit der künftigen Priester, über die Würdigkeit der künftigen Pfarrer und darüber, daß in der Procedur gegen einen Priester über nicht bloße Disciplinar-Vergehungen und bei verhängten correctionellen Strafen, demselben durch einen den Gesetzen etwa nicht ganz entsprechenden Fürgang kein Unrecht widerfahre, hinweg gesetzet hat, ferner nicht mehr bewenden. Das provisorische General-Gouvernement wird daher von nun an das jus supremae inspectionis et advocatiae nach den für die deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie bestehenden Normalien in den Provinzen des sogenannten Illiriens, welche mit jenen österreichischen Provinzen eine gleiche kirchliche Verfassung haben, und in denen die französische Verfassung noch bestehet, nämlich in den Diöcesen Laibach, Triest und Görz wieder vollständig ausüben, und will sich besonders die Genehmigung der Aufnahme der Candidaten in geistliche Orden und Klöster über Einsicht der Zeugnisse derselben,

die Erwirkung der Aufnahms-Bewilligung ausländischer Priester und Candidaten des Priesterstandes, die Einsichtnehmung in die Zeugnisse der zu weihenden und mit dem Religionsfonds-Tischtitel zu versehenden Priester, die Dispositionen zu wesentlichen Anordnungen in dem öffentlichen Gottesdienste, die Concurrenz bei der Untersuchung und Bestrafung nicht rein disciplinärer, sondern gemischter Vergehungen der Priester, nach der (im Nachhange ersichtlichen) Normalvorschrift vom 3. März 1792 vorbehalten haben.

Vorschrift

über die Untersuchung und Bestrafung der Curat-Geistlichkeit. Hofdecret vom 3. März 1792, Zahl 116.

Da einerseits die Seelsorger, welche Vergehungen halber von den geistlichen Behörden untersucht und mit Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bei ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren, bei den höchsten politischen Stellen häufig Beschwerde führen, dadurch aber zum Nachtheile des bischöflichen Ansehens neue Untersuchungen nothwendig machen, andererseits nicht gestattet werden kann, daß sie, da sie mit den übrigen Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde, mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsetzt, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erklärt werden, so haben Seine k. k. Majestät folgende Vorschrift zur Beobachtung bei Untersuchung und Bestrafung der Curatgeistlichkeit festzusetzen für nothwendig befunden. Um zu wissen, wann und welchen Antheil die politische Behörde an Untersuchung der Geistlichen nehmen soll,

kommt es darauf an, daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zusteht, bestimmt, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werden. In dieser Absicht muß

1) jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters und eines Bürgers betrachtet werden; so wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder bürgerlicher Vergehungen schuldig. Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen oder höheren Weihen, so fern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn ein Clericus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht oder ordnungswidrig verrichtet, die canonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiele und Trunke, durch verdächtigen, unzuläßigen Umgang, gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchencensuren und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf beschränkt sich aber gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

2) Durch Uebertretungen der Bürgerpflichten begeht der Geistliche politische oder Criminal-Verbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Aus-

schluß desselben, der politischen Behörde oder dem peinlichen Gerichte zusteht.

3) Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allezeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat und an den wichtigsten politischen Einrichtungen, mittelbar und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden, woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.

So wie nun den Bischöfen vermöge ihres Hirtenamtes die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt, so sollen dieselben auch geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun. Wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulwesen und die Armenversorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird, dann hören sie auf ein Gegenstand der

inneren Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr blos geistlichen sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde und die Untersuchung derselben ist nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern aus einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Commission vorzunehmen und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten, welches überhaupt bei allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihrer Pfründe oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht.

152.

Einführung des Religions-Unterrichtes in den Provinzial-Strafhäusern. — Gehalts-Bestimmung der Religionslehrer in denselben.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 24. Juni 1814, Zahl 8393. An das bischöfliche Consistorium in Laibach.

Da nach allerhöchster Anordnung bei allen Criminal-Arresten ein ordentlicher Religions-Unterricht eingeführt werden muß, so wurde dem bischöflichen Ordinariate die (unten beigedruckte) Anweisung für den, den Criminal-Arrestanten im hiesigen Strafhause beizugebenden Religionslehrer zu dessen genauester Benehmung mitgetheilt.

Zugleich wurde bemerkt, daß Seine k. k. Majestät vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. April 1810 allergnädigst zu befehlen geruhten, daß jedem in seinem Kloster oder Stifte verpflegten Ordenspriester für die Ertheilung dieses Unterrichtes aus dem Religionsfonde jährlich eine Remuneration von 150 Gulden, einem schon in der Seelsorge angestellten und als Seelsorger schon besoldeten Weltpriester 200 Gulden, einem eigens für diesen Unterricht angestellten Priester aber der volle Gehalt eines Pfarrers zu erfolgen, ein solcher Priester von dem bischöflichen Consistorium in Vorschlag zu bringen und von dem Gubernium zu ernennen sey.

Anweisung

für den, den Criminal-Arrestanten beizugebenden Religionslehrer.

§. 1.

Die Pflichten des den Criminal-Arrestanten beizugebenden Religionslehrers zerfallen in zwei Haupttheile. Einige derselben beziehen sich nämlich auf die Arrest-Polizei, welche der Seelsorger nicht aus übertriebenem Wunsche, sich mit den Arrestanten über ihr Seelenheil zu besprechen stören oder schwächen darf, die anderen gründen sich auf den Zweck seines Amtes, die sittliche Besserung der Arrestanten und dadurch zugleich das allgemeine Staatswohl befördern zu helfen.

§. 2.

In Ansehung der Arrest-Polizei ist zuerst ein wesentlicher Unterschied zwischen den in der Untersuchung stehenden Arrestanten und zwischen den bereits abgeurtheilten und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern zu

machen. In Ansehung der ersteren darf der Seelsorger nach dem §. 321 des Strafgesetzbuches I. Theiles sich nie anmassen, allein zu den Verhafteten zu kommen und sich mit ihnen zu besprechen.

Er darf mit ihnen nie ohne besondere Erlaubniß des Criminal-Gerichtes und in Gegenwart eines criminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache, worin die Unterredung geschehen soll, verständlich ist, sich besprechen.

§. 3.

Auch bei dem Religions-Unterrichte, der an Sonn- und Feiertagen der versammelten Menge der Arrestanten zu ertheilen ist, kann der Seelsorger nicht die Gegenwart dieser noch in der Untersuchung stehenden Arrestanten fordern, sondern es sind nur jene Inquisiten zum Religions-Unterrichte zuzulassen, denen es der Criminal-Gerichts-Vorsteher einverständlich mit dem Inquirenten nach der Lage der Untersuchung ausdrücklich gestattet.

§. 4.

Minder beschränkt ist der Umgang des Seelsorgers mit den bereits abgeurtheilten und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern. Mit diesen darf er an einem dazu bestimmten Orte allein sprechen, jedoch nur mit Vorwissen des Vorstehers der Arrest-Anstalt, und zu einer Zeit, welche mit der übrigen Hausordnung nicht im Widerspruche stehet.

§. 5.

Bei allem Umgange, den er mit den Arrestanten jeder Art allgemein oder einzeln zu pflegen hat, hüte sich der Seelsorger, daß er nicht in die Beurtheilung der Gelindigkeit oder Schärfe, oder Rechtmäßigkeit des

Verhaftes oder der Strafe, noch weniger in einzelne Beschuldigungen gegen diesen oder jenen Arrestanten, in Schmähungen oder Vorwürfe an dieselben sich einlasse. Ersteres ist nicht nur außer den Gränzen seiner Bestimmung, sondern es wäre selbst ein schweres Vergehen eines anmassenden Urtheiles; letzteres ist dem christlichen Geiste der Sanftmuth zuwider, würde ihm das seinem Amte so nöthige Zutrauen der Lehrlinge ganz entziehen und allen Zugang zu ihren Herzen verschließen.

§. 6.

So nothwendig es dem Seelsorger ist, sich so viel möglich eine individuelle Kenntniß der einzelnen Arrestanten, ihrer Vergehungen, ihres Charakters, des Grades ihrer geistigen Bildung zu verschaffen, so darf er sich diese Kenntniß doch nur durch solche Mittel verschaffen, welche in jeder Hinsicht an sich rechtmäßig sind und mit der Arrest-Polizei nicht im Widerspruche stehen. Verbotene Mittel in dieser Sache sind vorzüglich: jeder Versuch eine Einsicht in die Acten des Criminal-Gerichtes zu erhalten; die Ausforschung der Mitarrestanten über die Beschaffenheit der anderen, selbst das bloße geneigte Anhören von Schwätzereien der Arrestanten an ihn über die Beschaffenheit ihrer Gefährten. Die erlaubten Mittel sind: das Beichtbekenntniß jedes einzelnen Gefangenen über seinen eigenen Seelenzustand, das vernünftige Ausforschen des Nöthigen im Gespräche mit der Person selbst, die Auskünfte, die ihm der Gerichts-Vorsteher und der Kerkermeister über die Arrestanten geben.

§. 7.

Der Seelsorger enthalte sich von allen Geschenken,

die er an die Gefangenen, es sey an Geld, Nahrungsmitteln, oder an was immer eigenmächtig bringen wollte, um sich ihre Zuneigung und ihr Vertrauen zu erwerben. Erhält er Almosen für dieselben, so darf er dasselbe nur einverständlich mit dem Gerichts-Vorsteher und mit ausdrücklicher Bewilligung desselben an die bestimmten Personen vertheilen.

§. 8.

Was nun die Pflichten betrifft, welche sich auf den Zweck seines Amtes gründen, so hat er alle Sonn- und Feiertage einen gemeinschaftlichen Religions-Unterricht an alle diejenigen zu ertheilen, welche schon abgeurtheilt sind, oder welche aus den Inquisiten dabei zu erscheinen die Erlaubniß haben. Theils des Wohlstandes wegen, theils weil die Belehrung der Weibspersonen, der ihnen gewöhnlich eigenen Verbrechen wegen verschieden von jenen der männlichen Arrestanten seyn muß, ist der Unterricht der männlichen und weiblichen Arrestanten zu verschiedenen Stunden abzuhalten.

Bei einer großen Menge Arrestanten einerlei Geschlechtes können sie in Abtheilungen nach der Zahl der Kerker gebracht werden, denen der Unterricht zu verschiedenen Stunden, und — da dem Seelsorger eine zu oftmahlige Wiederholung des Unterrichtes an eben demselben Tage nicht zugemuthet werden kann, auch an verschiedenen Tagen der Woche, doch so, daß jede Abtheilung wenigstens eine wochentliche Erbauungsstunde erhalte, ertheilet werde.

§. 9.

Zur Winterszeit, wo bei den Gefängnissen weniger Arbeit ist, kann der Seelsorger auch unter der Woche mit Einverständniß des Vorstehers verschiedenen Abthei-

lungen der Arrestanten, oder was noch besser ist, einzelnen schon abgeurtheilten, nur zur Strafe noch eingekerkerten Gefangenen nach ihren Bedürfnissen Unterricht geben.

§. 10.

Da die Vergehen der Menschen entweder aus absoluter Unwissenheit des Gesetzes oder aus verdorbenen Neigungen, welche den Verstand zur Aufstellung irriger Prinzipien verleiten, ihren Ursprung nehmen, so muß der Seelsorger

1) die verschiedenen Gattungen von Criminal-Verbrechen, die er sich aus dem I. Theile des Strafgesetzbuches bekannt zu machen hat, nebst den darauf gelegten schweren Strafen den Gefangenen faßlich zu erklären und ihnen zu zeigen suchen, daß diese Verbrechen auch nach den Geboten Gottes verboten sind. Hiebei muß er diejenigen Verbrechen, die bei dem rohen Volke am häufigsten gang und gebe sind und wovon es die große Strafbarkeit und den Unterschied derselben nicht einsieht, als Brandlegung, Raub, Diebstahl, Kindesmord, falscher Schwur und dergleichen am besten behandeln.

§. 11.

Er muß

2) allen jenen Ausflüchten entgegen arbeiten, durch welche der Verbrecher seine Fehltritte zu entschuldigen sucht und jene irrigen Grundsätze umzustoßen und auszurotten trachten, auf welche der Entschluß zur Ausführung des Verbrechens gewöhnlich gegründet ist.

§. 12.

Er muß

3) die vorzüglichsten Quellen der meisten Verbrechen,

nämlich Faulheit und Hang zur Trunkenheit in ihrer Abscheulichkeit und Schädlichkeit den Gefangenen darstellen und ihren Entschluß zur Vermeidung derselben zu erwecken und zu bestärken suchen.

§. 13.

Er muß

4) die natürlichen Empfindungen des Rechtes und Unrechtes durch die sinnlichsten Darstellungen in den meistens noch rohen Herzen der Verbrecher mit allem Fleiße zu erregen und den Grundsatz: „Was du nicht willst, daß dir andere thun, das thue auch ihnen nicht", recht faßlich und eindringlich ihnen zu machen sich bemühen und auf diese natürlichen Gefühle die höheren Empfindungen des Christenthumes fest zu pflanzen trachten. Er muß die Arrestanten dadurch dahin bringen, daß sie einsehen, ihre zeitliche Strafe allein könne ihre Schuld noch nicht tilgen, sondern es sey überdieß ihre innige Umänderung nothwendig.

§. 14.

Er muß sie durch diesen Unterricht

5) dahin führen, daß sie von inniger wahrer Reue über ihre Fehltritte durchdrungen werden und ihnen dabei die wirksamsten Mittel gegen künftigen Rückfall an die Hand geben.

§. 15.

Dabei ist es seine vorzüglichste Pflicht ihnen oft einzuschärfen, daß es ihre Schuldigkeit sey, die Beschwerden des Kerkers und die ihnen aufgelegte Strafe geduldig zu ertragen, damit das verursachte Uebel und Aergerniß gut gemacht werde, daß sie in dem Gefängnisse Zucht und Ordnung auf das genaueste beobachten

müssen, um nicht schlechter, sondern gebessert in die Welt zurück zu treten, in der sie nach ausgestandener Strafe wieder die allgemeinen Rechte genießen werden.

§. 16.

Die Art und Weise, wie dieser Unterricht am zweckmäßigsten einzurichten sey, wie er nach der Verschiedenheit der Charaktere auch verschieden eingekleidet werden müsse, wie der eine mit Nachdruck, der andere mit Gelindigkeit zu behandeln sey, läßt sich in eine Instruction nicht zusammen fassen, sondern ist das Resultat der Grundsätze, welche der Seelsorger aus seinen sämmtlichen Studien sich erworben haben muß.

Eben diese zeigen ihm auch die Eigenschaften des hohen Muthes, der duldsamen Sanftmuth, des klugen Eifers für die sittliche Verbesserung seiner Mitmenschen, der edelmäßigen Aufopferung seiner selbst, die ihn bei diesem wichtigen Amte beseelen und leiten müssen.

153.

Erläuternde Verfügungen in der prov. Justiz-Verfassung der illirischen Provinzen und dem Verfahren in Justiz-Angelegenheiten.

Note des Herrn Justiz-Organisirungs-Hofcommissärs vom 23. Juni 1814, Zahl 110. Currende des k. k. prov General-Guberniums vom 27. Juni 1814, Zahl 8531.

Seine k. k. Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag folgende Entschließung zu fassen geruhet:

1tens werde jeder Partei gestattet, nur mit einem

Vertreter, den sie unter den Avoués oder Advocaten selbst wählen kann, vor Gericht zu erscheinen, und in allen Fällen und bei jeder Behörde sich vertreten zu lassen; dagegen habe es von den den Avoués und Advocaten in dem Tarife vom 16. Februar 1807 ausgemessenen Gebühren abzukommen; die Vertreter haben über ihre baren Auslagen und Deserviten ordentliche Expensen-Verzeichnisse zu verfassen, welche nach Befinden der Partei der gerichtlichen Mäßigung unterzogen werden können.

2tens soll von nun an in keiner anderen Sprache schriftlich oder mündlich vor Gericht verhandelt werden, als in jener Gerichtssprache, die im Jahre 1809 in jeder Provinz gesetzlich und üblich war.

3tens bewilligen Seine k. k. Majestät gegen reformirende Urtheile des Appellhofes, in so fern sie nicht schon in die Rechtskraft erwachsen sind, die Revision an die oberste Justizstelle, und wird dem Revidenten eine Revisionsschrift, dem Revisо eine Einrede ohne Fristverlängerung gestattet.

4tens Die Cassations-Beschwerden, welche nach dem organischen Decrete vom 15. April 1811 dem Cassationshofe in Paris und dem kleinen Rathe zugewiesen waren, seyen, in so weit sie Civil-, Justiz- oder Criminal-Gegenstände betreffen, bei der obersten Justizstelle anzubringen, welche für alle hangenden sowohl als künftigen Rechtsfälle ohne Unterschied bis zur vollendeten Justiz-Organisirung die Stelle der Cassationshöfe zu vertreten hat.

154.

Anordnungen zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 28. Juni 1814, Z. 7949. An das k. k. Vice-Gubernium in Fiume, an die k. k. Intendenzen in Laibach, Adelsberg, Villach, Görz und Triest, dann an die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Triest, Görz und Zeng.

Der Nutzen der Pockenimpfung ist durch unzählige Beweise so bewährt, daß es die Pflicht jeder Obrigkeit ist, diese Anstalt mit allen Kräften zu verbreiten und gemeinnützig zu machen.

Den sämmtlichen Aerzten ist daher die Beförderung dieser für die Menschheit so wohlthätigen Anstalt zur vorzüglichen Pflicht zu machen und ihnen zu bedeuten, daß es keinem Anstande unterliege, den zur Verbreitung der Impfungen in den Gemeinde-Budgets vorgeschriebenen Fond, in so fern er für die österreichische Rechnung bereits eingegangen ist oder noch einzugehen hat, zu Belohnungen derjenigen Aerzte zu verwenden, die sich hierin am meisten auszeichnen, und man auch bei Uebersendung der Impfungsausweise an die hohe Hofstelle den Antrag auf eine besondere Remuneration für den meist ausgezeichneten machen werde.

Zugleich werden den Intendenzen die Ausweise Nr. 1 und 2 zur Ausfüllung und Wiedervorlage mit dem Auftrage zugefertiget, die Obrigkeiten anzuweisen, daß sie die Insassen einverständlich mit der Geistlichkeit belehren und ihnen die Folgen dieser wohlthätigen Anstalt anschaulich machen, weswegen auch die bischöflichen Ordinariate zur Aufmunterung der Geistlichkeit zu diesem Zwecke aufgefordert werden.

(Zur S. 188 Pr. Gesetzs. Erg. B. I. Abth. II.)

Formular I.

Impfungs-Ausweis

für

Impfärzte.

A u s w e i s

der in nachstehenden Ortschaften von mir Endesgefertigten im Militärjahre vorgenommenen Impfungen.

Benennung der Ortschaften.	Qualification	Kreis oder Viertel,	Zahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde																		Allgemeine Krankheit	Heilmethode	Erfolg		
			Köpfe	Vor- und Zuname des Geimpften	Stand des Geimpften	Alter des Geimpften			Religion des Geimpften				Gesundheits-Beschaffenheit vor der Impfung	Zeitperiode der Impfung		Abstammung des Impfstoffes				Local-Affection für die Tage				echt	unecht	ohne Haftung
						Jahr	Monate	Wochen	Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch		Monat	Tag	Flüßig	von welchem Tage	trocken	bewahrt wie lange aufgetragen						

(Zur S. 188. Pr. Gesetzs. Erg. B. I. Abth. II.)

Formular II.

Impfungs-Ausweis

für die

Bezirks-Obrigkeiten.

Benennung des Bezirkes.	Anzahl und Qualification der in diesem Bezirke befindlichen			Kreis	Zeitperiode der Impfung		Namen des Impfarztes.	Individuen, an welchen die Impfung gehörig vorgenommen, und von selben auch glücklich überstanden wurde.									Zeit der Anwesenheit des Impfarztes im Impfungsorte		Individuen, an denen noch keine Impfung vorgenommen worden ist, und die auch noch nicht geblattert haben								Ursache der nicht bewirkten Impfung.	Anmerkung.		
	Städte	Märkte	Dörfer		Monat	Tag		Vor- und Zunamen derselben.	Stand derselben	Aufenthaltsort derselben.	Haus-Nro.	Alter derselben			Katholisch	Gesammte Anzahl der Geimpften.	Monat	Tag	Vor- und Zunamen derselben.	Stand derselben	Aufenthaltsort derselben.	Haus-Nro.	Alter derselben			Katholisch	Gesammte Anzahl derselben		Mit Nambaftmachung der bei dem Impfungs-Geschäfte sich vorzüglich verdienstlich gemachten Individuen.	Mit Nambaftmachung der durch Wernachlässigung im Dienste gegen die gute Sache strafbar gewordenen Individuen.	Mit Nambaftmachung der Individuen, welche als echt geimpft Genügnisse erhalten, und später mit Kinderblattern befallen wurden.
												Jahr	Monat	Wochen									Jahr	Monat	Wochen						

155.

Die an Buchhändler oder Private versendeten Bücher, Bilder, Kupferstiche ꝛc. unterliegen einer Revision.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 21. Juni 1814, Zahl 288. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 28. Juni 1814, Zahl 8430. An die k. k. Kreisämter in Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Görz und Villach, an die k. k. Bancal-Gefällen-Administration in Laibach und an die prov. Postwagens-Direction in Triest.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission fand mit Note vom 21. Juni 1814 anzuordnen, daß Bücher, Kupferstiche, Bilder ꝛc., welche wo immerher auf dem Postwagen oder durch Frachtwägen an die Buchhändler oder auch an Private anlangen werden, vom 1. Juli d. J. (1814) angefangen, vor ihrer Auslieferung einer Revision zu unterziehen seyen.

Diese Revision wird den Kreisämtern obliegen, so wie selbes an dem Orte, wo keine Landesstelle befindlich ist, auch die Censur über alles, was im Kreise gedruckt und worüber die Censur nicht der Polizei-Hofstelle vorbehalten ist, auszuüben hat.

Es wird die Sache der Herrn Kreishauptleute seyn, denjenigen unter ihren Kreisbeamten zu bestimmen, oder wenn diese zu beschäftigt sind, wenn das Geschäft der Bücher-Revision besonders anfänglich zu bedeutend, so wie der eigene Kreisamtsdienst zu dringend ist, dasjenige Lehr-Individuum dem Landes-Präsidio zur Genehmigung vorzuschlagen, welchem dieses Geschäft unter der Oberaufsicht des Herrn Kreishauptmannes anvertrauet werden kann.

156.

Regulirung eines politisch-ökonomischen Magistrates in Laibach und Görz. — Einstellung der Wahlen von Magistrats-Vorstehern in landesfürstlichen Orten und Bestimmung über die Ernennung derselben.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 13. Juni 1814. Verordnung des k. k. prov. General-Gouvernement vom 30. Juni 1814, Zahl 8174. An die k. k. Kreisämter zu Laibach und Görz.

Wie sich aus der Organisations-Verordnung *) ergibt, haben die in den Provinzial-Hauptstädten Laibach und Görz aufzustellenden politisch-ökonomischen Magistrate mit keiner Gattung von Gerichtspflege zu thun; ihr Wirkungskreis beschränkt sich auf das alte Pomerium der Stadt, in welchem ihnen die Verwaltung der bezirksobrigkeitlichen Geschäfte im ganzen Umfange anvertraut wird. Hieraus folgt also, daß deren vorhin bestandener Personal- und Besoldungsstand nunmehr nur in Beziehung auf ihr wieder in eigene Administration zu überkommendes Oeconomicum und auf die zu besorgende bezirksobrigkeitliche Verwaltung im politischen Fache und in Steuer-Angelegenheiten zu reguliren sey.

Ferner haben Se. k. k. Majestät gemäß Eröffnung der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 20. Juni 1814 in allen Ihren landesfürstlichen Orten die Wahlen der Magistratsvorsteher aufzuheben, und dagegen die Ernennung der Bürgermeister in Haupt-

*) Sieh vorn Seite 115.

ſtädten der Provinzen allerhöchſt ſich ſelbſt vorzubehalten, diejenigen in den übrigen landesfürſtlichen Orten aber den Länderſtellen zu übertragen geruhet. Sobald nun der Vermögensſtand und die Bedürfniſſe des Magiſtrates erhoben ſeyn werden, iſt ſogleich zur Organiſirung desſelben nach den bekannten Grundſätzen zu ſchreiten.

157.

Aufhebung der franzöſiſchen Einregiſtrirungs-Geſetze, Einführung der öſterreichiſchen Taxordnungen und Errichtung von Taxämtern in Laibach, Trieſt und Görz.

Note der k. k. Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 13. Juni 1814. Currende des k. k. prov. General-Guberniums vom 30. Juni 1814, Zahl 8174. Verordnung an die k. k. Kreisämter in Laibach, Villach, Görz, Adelsberg und Neuſtadtl, an die prov. Intendenz zu Trieſt, an die prov. Staatsgüter-Adminiſtration und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Nachdem die k. k. Organiſirungs-Hofcommiſſion zu Folge Note vom 13. Juni 1814 nunmehr auch die in der Currende vom 5. Juni 1814, Zahl 7682 *) auf den dritten Theil gemäßigten Einregiſtrirungs-Gebühren der Gerichts-Acten, dann das daſelbſt noch in ſeiner Wirkung belaſſene franzöſiſche Geſetz vom 21. Ventose Jahr 7. über die Greffe- oder Kanzlei-Gebühren, ſo wie jenes vom 9. Vendemiaire 6. Jahres, in Hinſicht der Hypotheken mit erſtem Auguſt d. J. (1814) gänz-

*) Sieh vorn Seite 81.

lich aufzuheben, dagegen die gesetzlichen österreichischen politischen und gerichtlichen Taxordnungen in Illirien wieder einführen zu lassen befunden hat: so werden die mit der österreichischen Justizpflege verbundenen Taxordnungen vom ersten November 1781 und vom 13. September 1787, (welche dieser Currende unmittelbar folgen) anmit republizirt und ihre Wirksamkeit mit erstem August d. J. (1814), mit dem Beisatze vorgeschrieben, daß von dieser Epoche an in Laibach ein provisorisches Gubernial- und landrechtliches Haupttaxamt für die ganze Provinz Krain, in Triest ein provisorisches landrechtliches Taxamt für das alte Triestiner Gebieth und für die Districte Monfalcone, Duino und Sgonico, und in Görz ein provisorisches landrechtliches Taxamt für die ganze Grafschaft Görz aufgestellet werden wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Taxgebühren nur in der in Illirien cursirenden Metall-Münze zu entrichten sind.

Allgemeine Taxordnung in Streitsachen.

Wir Joseph der Zweite ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen Unseren in Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tirol und den Vorlanden dermahlen und künftig bestehenden Gerichtsbehörden, dann Unseren gesammten in Rechtsstreit im eigenen oder fremden Namen verflochtenen Unterthanen, derselben Rechtsfreunden und Sachwaltern Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch zu vernehmen:

Um allen jenen, welche mit erstem Mai 1782 anzufangen, vor einem Richter in Unseren eingangsgedachten Landen Rechte zu behaupten oder zu vertheidigen haben, den ordentlichen Rechtsweg durch übermäßige Taxen nicht zu erschweren, und auch hierinnen Einförmigkeit in Unseren Landen herzustellen, haben Wir eine allgemeine Taxordnung in Streitsachen entwerfen lassen; und da Wir diese Unseren Absichten gemäß befunden, als erklären Wir euch hierüber Unseren landesfürstlichen Befehl und Willen mit folgendem:

1) In Streitsachen sollen vom ersten Mai 1782 anzufangen die Gerichtstaxen nach keiner anderen Bestimmung oder Richtschnur als nach gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abgenommen werden, und Wir erklären von diesem Tage an alle diesfalls bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam.

2) Jedermann, wessen Standes, Charakters, Religion oder Würde derselbe sey, ist in Rücksicht der Gerichtstaxen in Streitsachen auf gleiche Art zu behandeln, auch hat zwischen Unseren eigenen, und denen vor Unseren Gerichtsbehörden streitenden auswärtigen Unterthanen kein Unterschied Statt.

3) Die Taxe hat jede Partei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur die für die Inrotulirung der Acten und das Urtheil bestimmte Taxe haben beide Parteien zugleich zu entrichten.

4) Die Taxen der ersten Klasse sind für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden bestimmt. Nur jene Privat-Gerichtsbehörden und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung jeden Landes auch inner den Gränzen einer Hauptstadt die Gerichts-

barkeit gebührte, sind die Taxen lediglich nach der vierten Klasse abzunehmen befugt.

5) Die Taxen der zweiten Klasse sind für die Magistrate der in jedem Lande bestehenden großen Städte abzunehmen.

6) Jene der dritten Klasse sind für die minderen, jedoch nicht ganz geringen Städte bestimmt.

7) Nach der vierten Klasse sind die Taxen bei den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen.

8) Dagegen sind jene, welche durch obrigkeitliches Zeugniß oder sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß der sie außer den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen, von aller Taxe zu entheben; und sollen die Taxen in jenem Falle, daß eine solche mittellose Partei mit einer vermöglichen stritte, nur zu dem Ende angemerket werden, damit, wenn die vermögliche in den Ersatz der Gerichtskosten verfället werden sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge.

9) Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück von den der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Partei aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehesten, jedoch Niemanden, als dem Richter selbst, oder der von ihm zur Einhebung der Taxen eigends angestellten beeidigten Gerichtsperson abzuführen, widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung zu haften hat.

10) Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe

einstweilen vorzuschreiben, und am Ende jeden Monates die haftenden Ausstände einzutreiben.

11) Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe seiner Partei zu haften; doch steht ihm bevor, bei Uebernehmung einer Streitsache von seiner Partei einen verhältnißmäßigen Betrag zu fordern und sich anmit sicher zu stellen.

12) Wir räumen dem Richter die Macht ein, den säumigen Rechtsfreund, oder wo deren keiner eingeschritten, die Partei selbst nach Verlauf des Monates durch den Gerichtsdiener, der binnen den nächsten acht Tagen zu geschehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu lassen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstriche, den Ausstand durch den schleunigsten Weg der Execution nach Vorschrift des 307ten §. der allgemeinen Gerichtsordnung einzutreiben.

13) Die Belohnung der Kunstverständigen, der Wir in dieser allgemeinen Ordnung eine gewisse Taxe zu bestimmen nicht befunden haben, soll für den Fall, daß sich die Partei mit selben nicht gütlich einverstünde, von dem Richter nach Vernehmung des ein so anderen Theiles bestimmt, und hiebei auf die angewendete Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschrittenen Kunst und auf den Stand der Kunstverständigen selbst Rücksicht genommen werden.

14) Den Schiedsrichtern steht zwar frei, sich mit den Parteien wegen ihrer Belohnung einzuverstehen, wenn jedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstünde, sind selben keine anderen Taxen zu gestatten, als die in gegenwärtiger Ordnung ausgemessen sind.

Hierinnen besteht Unser landesfürstlicher Wille und Befehl; und werden sich hiernach die streitenden Parteien

der genauen Entrichtung zu fügen, die Richter aber von aller Ueberschreitung der anmit kundgemachten Taxordnung, die in der Kanzlei jeden Gerichtes zur stäten Einsicht aufzubehalten ist, bei strenger Verantwortung zu enthalten haben.

Nun folgt

die allgemeine Taxordnung in Streitsachen.

Erste Rubrik:

1te Klasse 6 kr., 2te Klasse 3 kr., 3te Klasse 3 kr., 4te Klasse 3 kr.

In diese Rubrik gehört:

a) jeder Bescheid, so von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens oder in der Executionsführung ertheilt wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzt ist;

b) jede Anschlagung eines Edictes;

c) jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder mehrere entfernet ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gereichet und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden.

Zweite Rubrik:

1te Klasse 30 kr., 2te Klasse 15 kr., 3te Klasse 12 kr., 4te Klasse 10 kr.

Hieher gehöret:

a) die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll §. 18 der allgemeinen Gerichtsordnung;

b) die Verwilligung des Arrestes §. 276;

c) die Verwilligung eines Verbotes auf fahrende Güter §. 284;

d) jede Bewilligung einer gerichtlichen Executionsführung §. 302, 304, 305, 307, 309, 310, 312, 314, 320, 321, 322;

e) jeder Bescheid, mittelst dessen eine Tagsatzung erstreckt wird, §. 32.

Dritte Rubrik:

1te Klasse 40 kr., 2te Klasse 20 kr., 3te Klasse 15 kr., 4te Klasse 10 kr.

Hieher gehört:

a) jede Ausfertigung des Edictes §. 73, 326, 360, 391; jedoch ohne Rücksicht, ob selbe an mehreren Orten anzuschlagen sey;

b) jedes Ersuch- und Remißschreiben, so an einen anderen Richter oder an eine Obrigkeit ergeht; wegen Vernehmung eines Zeugen §. 150.

Beförderung der Zeugenverhöre §. 159.

Zusendung des Weisungs-Protokolles §. 158.

Ausführung einer bewilligten Execution §. 302, 304, 312, 315, 320, 321, 322;

c) jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequester in einer bloßen Parteisache ergehet;

d) jede von dem Gerichtsdiener vorgenommene Executionshandlung §. 305, 307, 314, 341;

e) jede gerichtliche Vidimirung einer Abschrift von einer Urkunde.

Vierte Rubrik:

1te Klasse 1 fl., 2te Klasse 30 kr., 3te Klasse 20 kr., 4te Klasse 15 kr.

Hieher gehören:

a) alle Urtheile über folgende Angelegenheiten.

Ueber Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung §. 33.

Ueber Ertheilung einer die gesetzmäßige übersteigenden Frist zur Erstattung einer Satzschrift §. 38, 45, 51.

Ueber die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre §. 40.

Ueber die Gestattung der in der Replik oder Duplik beigebrachten Neuerungen §. 48, 54.

Ueber die Frage, ob die Vertretung Statt habe §. 60.

Ueber die Auflage des ewigen Stillschweigens bei einer Aufforderungsklage §. 71.

Ueber die Richtigkeit der Forderung eines sich bei dem Concurse meldenden Gläubigers §. 81.

Ueber Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes §. 86.

Ueber eine Vorrechtsklage §. 87.

Ueber Bestellung oder Bestätigung eines Verwalters der Masse oder Ausschußes der Gläubiger §. 91.

Ueber die wegen Vertheilung der Concursmasse eingebrachten Einwendungen §. 69.

Ueber die Bestimmung der Frist zu Erlegung der Rechnung §. 100.

Ueber die gerichtliche Einsicht einer Urkunde §. 126.

Ueber die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bei Gerichtshanden aufzubewahren sey §. 128.

Ueber die Erneuerung einer Urkunde §. 132.

Ueber ein Urtheil, so auf Beschwörung der Zeugnisse ausfällt §. 182.

Ueber die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige §. 187.

Ueber die strittige Legung einer Urkunde §. 245.

Ueber die Sicherstellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zum erfolgenden Appellations-Urtheile §. 259.

Ueber eine Nullitätsklage §. 264.

Ueber die Zulänglichkeit einer zur Hemmung der Execution angebotenen Sicherstellung §. 280 — 289.

Ueber die ansuchende Sequestration §. 293.

Ueber die zuerkannte Execution auf eine eingestandene Schuld §. 298.

Ueber die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sey §. 358.

Ueber das Begehren wegen Abtretung der Güter §. 366.

Ueber die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand §. 375.

b) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde;

c) die Aufnahme eines Eides von einem streitenden Theile:

Bei Beschwörung eines Zeugnisses §. 184.

Von einem Kunstverständigen §. 194.

Einer eidlichen Angabe §. 219.

d) Für die Inrotulirung der Acten §. 240;

e) für die Zustandebringung eines gerichtlichen Vergleiches §. 269, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger §. 359.

Fünfte Rubrik:

1te Klasse 3 fl., 2te Klasse 1 fl. 30 kr. 3te Klasse 1 fl., 4te Klasse 45 kr.

Diese findet Statt:

a) für jedes Klassifications-Urtheil §. 81;

b) für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter einschreitet:

Zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte §. 151;

Oder in dessen Wohnung §. 168.

Zur Beschreibung, Schätzung, Feilbiethung, in die Sperrnehmung eines im Streite oder Concurse verflochtenen Gutes §. 75, 88, 201, 323, 331.

Zur Beaugenscheinigung einer Streitsache §. 189.

Und wird in die Zahl der Tage auch die auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet; wo übrigens denen Gerichtsabgeordneten die ihren Charakter anständige Kost und Fuhr unentgeldlich von der Partei zu verschaffen ist.

Sechste Rubrik:

Jedes Urtheil, das in der vierten Rubrik nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolget, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiele oder bedingnißweise geschöpfet würde, bezahlet:

1te Klasse 12 fl., 2te Klasse 6 fl. 3te Klasse 4 fl. 30 kr., 4te Klasse 3 fl.

Doch soll für die Verfassung des Protokolles bei den mündlichen Nothdurft-Handlungen §. 28 nichts gefordert und also für die den Parteien auf Anlagen hinausgebende Bewegungsgründe des ergangenen Urtheiles §. 251 nichts anders als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Für ein Urtheil höheren Richters, wodurch jenes des unteren Richters bestätiget wird, ist das doppelte dessen zu bezahlen, was für das Urtheil des unteren Richters bezahlet worden.

Siebente Rubrik:

Für jede Abschrift, so die Partei von dem Richter verlanget, ist zu bezahlen für die Seite:

1te Klasse 4 kr., 2te Klasse 2 kr., 3te Klasse 2 kr., 4te Klasse 2 kr.

Und soll der Richter sich hiebei gegenwärtig halten, die Parteien durch große Weitläufigkeit nicht zu bekränken.

Achte Rubrik:

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit verfangenen Gutes ist da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden, bei Erfolglassung desselben für das bare Geld zu bezahlen vom Gulden:

1te Klasse 1 kr., 2te Klasse ½ kr., 3te Klasse ½ kr., 4te Klasse ½ kr.,

für Schuldbriefe:

1te Klasse ¼ kr., 2te Klasse ⅛ kr., 3te Klasse ⅛ kr., 4te Klasse ⅛ kr.

Wo dagegen eigends bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bei derselben Einrichtung zu verbleiben.

Neunte Rubrik:

Für Bewilligung der Advocatur ist zu bezahlen in der Hauptstadt mit Inbegriff der Prüfung: 100 fl.

Auf dem Lande: 25 fl.

Doch soll diese Taxe dem auf dem Lande angenommenen Advocaten damals, wann er sodann in der Hauptstadt angenommen wird, zu guten gerechnet werden.

Gegeben den ersten November 1781, welches ist Unserer Reiche des Römischen das achtzehnte, der Erbländischen das erste Jahr.

Taxordnung in Geschäften des adelichen Richteramtes.

Wir Joseph der Zweite ꝛc. ꝛc.

Da wir die Nothwendigkeit einsehen, den Taxen auch in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes eine bestimmte Richtschnur zu geben; so verordnen Wir hiemit, daß vom ersten November 1787 an, in Ansehung derselben nur gegenwärtige allgemeine Vorschrift beobachtet werden soll; erklären daher alle über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen und Gewohnheiten für unwirksam und aufgehoben.

§. 1.

Jedermann, ohne Rücksicht auf Stand, Würde oder Religion ist in Taxen bei Geschäften des adelichen richterlichen Amtes auf gleiche Art zu behandeln; auch hat zwischen den Eingebornen und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied Statt.

§. 2.

Die Taxe hat stets die Partei zu zahlen, auf deren Anlangung die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur wenn eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten. Sämmtliche Taxen, worüber die Ordnung am Ende beigefügt ist, sind nach ihren mancherlei Rubriken in vier Klassen unterschieden.

§. 3.

Die Taxe der ersten Klasse ist zu bezahlen,

wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigstens zwanzig tausend Gulden beträgt oder die richterliche Amtshandlung über ein Particular-Geschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von vier tausend Gulden reichet.

§. 4.

Die Taxe der zweiten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens zehn tausend Gulden beträgt oder die richterliche Amtshandlung über ein Particular-Geschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von zwei tausend Gulden reichet.

§. 5.

Die Taxe der dritten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder Curatels-Vermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens fünf tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particular-Geschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von ein tausend Gulden reichet.

§. 6.

Nach der vierten Klasse ist in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höheren Klassen bestimmt sind.

§. 7.

Wenn aber das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder Curatels-Vermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden nicht wenigstens hundert Gulden be-

trägt, ist keine Taxe abzufordern. Eben so ist in den Particular-Geschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß oder sonst glaubwürdig eine solche Mittellosigkeit, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts besitzet, darthun kann.

§. 8.

Obschon der zwischen den Klassen bestehende beträchtliche Unterschied nicht leicht besorgen läßt, daß ein Zweifel entstehen werde, nach welcher Klasse die Taxe abzunehmen sey; so wollen Wir dennoch über die Art, wie das Vermögen oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist, so viel möglich allen Irrungen durch folgende Anordnungen zuvorkommen:

a) sollen wegen Bestimmung der Taxe nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern, wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist,

b) die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Catastrum,

c) die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung oder anderen letzten Besitzveränderung einkommt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfalls-Gebühren abgenommen worden, angesetzt werden.

d) Wenn ein Contract mehrere Punkte oder mehrere wechselweise eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlossen wird; soll das Ganze des Betrages der beiderseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Contract geschlossen wird, zusammengenommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäftes angerechnet werden.

e) So lange ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar- oder Curatelsgut, das mehrere Eigenthümer hat, unzertheilt besteht; soll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedition erlassen werden.

§. 9.

Da ein Geschäft des adelichen richterlichen Amtes an den höheren Richter nicht anders gelangen kann, als wenn über verabsäumte Amtspflicht gegen den Richter der ersten Instanz Beschwerde geführt, und in einem solchen Falle von dem höheren Richter von Amtswegen eingeschritten wird; so ist über dergleichen Geschäfte bei der höheren Behörde keine Taxe abzunehmen: dagegen ist von der höheren Behörde bei Erledigung des Recurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Partei den Recurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Recurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlasset habe, in welchen Fällen die Partei oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfällen, und diese in den Taxfond abzuführen ist.

§. 10.

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau anzumerken; die Partei aber den Betrag am ehesten abzuführen. Die Abführung der Taxe muß an den Richter selbst, oder an die von ihm zu Einhebung der Taxen eigens angestellte beeidigte Gerichtsperson geschehen: und hat die Partei, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften.

§. 11.

Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxen einstweilen vorzumerken; am Ende eines jeden Monates sind dann die haftenden Ausstände einzutreiben.

§. 12.

Dem Richter wird in dieser Absicht die Macht eingeräumt, denjenigen der die Taxe zu bezahlen hat, und darin säumig ist, nach Verlauf des Monates durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen, daß er binnen der nächsten acht Tage den Rückstand berichtige. Wenn diese Erinnerung fruchtlos und die eingeräumte Zeit verstrichen ist, soll der Rückstand nach Vorschrift des §. 307 der allgemeinen Gerichtsordnung eingetrieben werden und zwar solchergestalt, daß sogleich ein Gerichtsdiener an den Rückständner abgeschickt werde, welcher ohne Weiters, so viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften abnehme. Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthe besteht, soll bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe entrichtet, und falls etwas übrig ist, solches dem Eigenthümer ausgefolgt werden.

§. 13.

Wo in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes auch Kunstverständige zuzuziehen sind, wird in dieser allgemeinen Ordnung ihre Belohnung durch eine gewisse Taxe zu bestimmen, nicht erforderlich befunden; sondern die Bestimmung der Taxe dem Richter überlassen, der dabei in jedem einzelnen Falle von Amtswegen auf die Beschaffenheit der Kunst und auf

den Stand des Kunstverständigen Rücksicht zu nehmen hat.

§. 14.

Alle in dieser Taxordnung ausgemessenen Taxen haben bei landesfürstlichen Stellen in den Taxfond, bei Magistraten in die städtischen Cassen, bei Dominical-Ortsgerichten in die herrschaftlichen Renten, bei Dynasten und Jurisdicenten in derselben eigene Casse einzufließen, und sollen dieselben unter keinem Vorwande von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden. Jeder dieser Beamten hat daher sich an der verhältnißmäßigen, von demjenigen der ihn zu bestellen hat, auszumessenden Besoldung zu begnügen und an Taxen von seinem Dienste nichts anderes zu genießen, als was ihm bei Entfernung von dem Orte des Gerichtsstandes in eben dieser Taxordnung eigens bestimmt wird.

Zur genauen Befolgung gegenwärtiger Taxordnung soll dieselbe in der Kanzlei eines jeden Gerichtes zur beständigen Einsicht aufbehalten werden, und haben die Parteien sich nach der darin vorgeschriebenen Entrichtung unweigerlich zu fügen; die Richter aber sich bei strenger Verantwortung aller Ueberschreitung derselben zu enthalten.

Allgemeine Taxordnung in dem Geschäfte des adelichen richterlichen Amtes.

Die erste Rubrik beträgt:

in 1ter Klasse 6 kr., in 2ter Klasse 5 kr., in 3ter Klasse 3 kr., in 4ter Klasse 2 kr.

In diese Rubrik gehört:

a) jeder Bescheid, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzt ist;

b) jede Anschlagung eines Edictes;

c) jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 Kreuzer mit Einrechnung des Rückweges abgereichet werden.

Die zweite Rubrik beträgt:

in 1ter Klasse 30 kr., in 2ter Klasse 15 kr., in 3ter Klasse 12 kr., in 4ter Klasse 10 kr.

Hieher gehört:

a) die Erledigung der Erbserklärung;

b) die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Gerichtsprotokoll;

c) die Ausfertigung eines Decretes zur Aufstellung eines Vormundes oder Curators, eines Vertreters der Verlassenschafts-Masse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer;

d) die Verordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bei einer Landtafel oder einem Grundbuche;

e) die Verwilligung eines Verbotes auf fahrende Güter;

f) Die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung.

Die dritte Rubrik beträgt:
in 1ter Klasse 40 kr., in 2ter Klasse 20 kr., in 3ter Klasse 15 kr., in 4ter Klasse 10 kr.

Hieher gehört:

a) jede Ausfertigung eines Edictes zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden, zur Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Amortisirung einer Urkunde, jedoch ohne Rücksicht, ob das Edict an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expeditionen zu expediren sey;

b) jedes Ersuch- oder Antwortsschreiben, so an einen anderen Richter oder eine Obrigkeit ergeht;

c) jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird;

d) jede Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltsortes des Mündels oder Curanden, zur Bestimmung von dessen Erziehungsart, zur Veränderung seines Standes, zur Bestreitung einer Ausgabe, zur Veräußerung eines Pupillargutes, zur Erhebung eines Theiles des Pupillar-Vermögens.

e) Jede obrigkeitliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

Die vierte Rubrik beträgt:
in 1ter Klasse 1 fl., in 2ter Klasse 30 kr., in 3ter Klasse 20 kr., in 4ter Klasse 15 kr.

Hieher gehört:

a) die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde,

b) die Aufnahme eines Eides;

c) das Vorzuhalten über Erlag eines Depositums;

d) die Expedition über die Final-Erledigung einer Rechnung.

Die fünfte Rubrik beträgt:

in 1ter Klasse 3 fl., in 2ter Klasse 1 fl. 30 kr., in 3ter Klasse 1 fl., in 4ter Klasse 45 kr.

Diese findet Statt:

a) für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder in mehreren Urkunden bestehen;

b) für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer oder mehrere seyn, einschreitet,

zur Anlegung oder Abnehmung der Sperre bei Verlassenschafts-Abhandlungen,

zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte oder dessen Wohnung,

zur Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsmasse gehörigen Gutes,

zur Recognoscirung einer Handschrift,

zur Vornehmung der engen Sperre,

zur Errichtung eines Inventariums,

zur Feilbiethung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsgutes.

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls ist den Gerichts-Abgeordneten damahls, wann sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessene Kost und Fuhr von der Partei unentgeldlich zu entrichten.

Jedoch soll für Verfassung des Protokolles und Erstattung der Relation nichts gefordert, und für die den

Parteien auf Anlangen hinausgegebenen Abschriften nichts anders als die Schreibgebühr entrichtet werden.

c) Für die Ratification eines Vergleiches, eines Heirathsbriefes, Kauf-, Tausch-, Bestand- oder Kost-, oder sonst wie immer gearteten Contractes, der in einem Vormundschafts-, Curatels- oder Erbschaftsgeschäfte errichtet wird.

Die sechste Rubrik beträgt:

in 1ter Klasse 12 fl., in 2ter Klasse 6 fl., in 3ter Klasse 4 fl., in 4ter Klasse 1 fl.

Diese findet Statt:

a) für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft;

b) für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes, wenn ein Mündel großjährig erklärt oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilet wird;

c) für die Finalverordnung: über Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehensgütern,

über Onerirung eines Fideicommisses,

über Depurations-Nachsehung,

über Verkaufung einer fideicommissarischen Realität,

über Vertauschung eines Fideicommißgutes.

Es mag die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständniß der Theilnehmenden erfolgen oder bei getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Ueber Vermögens-Abtheilungen zwischen Erben, Mündeln, Curanden.

Siebente Rubrik.

Für jede Abschrift, so die Partei von dem Richter verlangt, ist bei den in der Hauptstadt jeder Pro-

vinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite 4 kr., bei den übrigen außer dem Bezirke der Hauptstädte befindlichen Gerichts-Behörden 2 kr. zu bezahlen; und soll der Richter sich hiebei gegenwärtig halten, die Parteien durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

Achte Rubrik.

Für die Aufnahme einer Rechnung ist von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten an wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen die Raittaxe mit 3 pr. % zu entrichten, und soll die hier ausgemessene Raittaxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte nach den ausgezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wann über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird. Dagegen sind von der Raittaxe befreiet:

a) alle Stiftungs-Rechnungen;

b) die in Concurs-Geschäften vorfallenden Rechnungen,

c) diejenigen Pupillar- und Administrations-Rechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen;

d) die sämmtlichen Pupillar-Rechnungen bei den Dominical-Ortsgerichten.

Ueber die hier ausgemessene Rechnungstaxe ist für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnungen, für derselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutoriums keine besondere Taxe abzunehmen.

Neunte Rubrik.

Für die bei der Verwaltung des adelichen richterlichen

Amtes vorfallende Verwahrung eines zu Gerichts-Händen erlegten Gutes ist bei Erfolglassung zu bezahlen: für bares Geld und die Präziosen nach Schätzung oder billigem Anschlage vom Gulden ein halber Kreuzer, für Schuldbriefe ein Achtel Kreuzer.

Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillar-Depositum frei zu lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 13. September im siebenzehnhundert sieben und achtzigsten, Unserer Regierung der römischen im vier und zwanzigsten und der Erbländischen im siebenten Jahre.

158.

Einführung des östr. Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810 in den illirischen Provinzen. Formulare zur Schätzung aller fruchtbringenden Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung. Bestimmungen über die Art des von der Geistlichkeit zu fatirenden Erbsteuer-Aequivalentes.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 17. Juni 1814, Zahl 159. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 30. Juni 1814, Zahl 8346. An sämmtliche k. k. Intendenzen.

Ueber Anordnung der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 17. Juni 1814 wird den k. k. Intendenzen erinnert, daß mit erstem August 1814, seit welchem Zeitpunkte die Einregistrirungs-Gesetze sowohl, als alle damit verbundenen Gebühren, worunter auch

die Erbsteuer begriffen ist, in den illirischen Provinzen aufzuhören, hingegen aber nebst den östr. Taxordnungen auch das österreichische Erbsteuerpatent in seine Wirksamkeit zu treten habe.

In Folge dessen erhalten die k. k. Intendenzen im Anhange das allerhöchste Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810, die Currende des steiermärkischen Guberniums vom 5. Juni 1811 über die Abschätzung aller fruchtbringenden Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung und jene vom 3. August 1811 mit den Bestimmungen über die Art des von der Geistlichkeit zu fatirenden Erbsteueräquivalentes mit der Weisung, diese gesetzlichen Vorschriften im Bereiche ihrer Kreise, so weit vorerst die östr. Justizpflege mit erstem August 1814 eingeführt ist, verlautbaren zu lassen.

Uebrigens wird bemerkt, daß zur ausschließenden Besorgung des Erbsteuer-Gefälles unter dem Vorsitze des jeweiligen Landeschefs eine eigene Hofcommission aus den Gliedern des Guberniums mit Zuziehung des prov. Kammerprocurators und eines Staatsbuchhaltungs-Beamten gebildet wird, und daß dieses Gefäll an den Cameralfond abzuführen seyn wird.

I.

Erbsteuer-Patent.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Nachdem es bei der jetzigen Lage der Staatsfinanzen mehr als jemahls nothwendig ist, sich des richtigen Einflusses, besonders der zur Tilgung der Staatsschulden bestimmten Steuern, worunter auch die Erbsteuer gehört, zu versichern, so haben Wir nöthig befunden, über die erstgenannte Steuer neue, bestimmtere

und den dermahligen Verhältnissen mehr anpassende Vorschriften, die hierinfalls künftig allein zur Richtschnur zu dienen haben werden, festzusetzen und dieselben in das gegenwärtige Patent zusammen zu fassen.

§. 1.

Die Erbsteuer soll noch ferner wie bisher mit zehn vom Hundert in der Regel entrichtet, bei allen fruchtbringenden Realitäten, der nach Abzug sämmtlicher ordentlicher und außerordentlicher Abgaben (Giebigkeiten) übrig bleibende reine Ertrag zu fünf Percenten im Capital angeschlagen, und von diesem Capital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich aber den Erben vorbehalten werden, wenn sie sich zu einem solchen Ausweise des reinen Ertrages nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schätzung auf ihre eigenen Kosten vornehmen zu lassen. Lustgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen voluptuarische Gegenstände hingegen, sind nach jenem Betrage, um welchen sie leicht verkauft werden können, zu schätzen.

Findet die Erbsteuer-Hofcommission gegen den von den Erben eingereichten Schätzungs-Ausweis ein gegründetes Bedenken, so steht es ihr frei, denselben auf Kosten des Erbsteuerfondes prüfen zu lassen.

Wie diese Schätzungs-Ausweise, welche alle Nuzzungs-Rubriken in sich begreifen müssen, eingerichtet seyn sollen, darüber werden die Formulare sammt der nöthigen Belehrung nachträglich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Der Erbsteuer unterliegen alle einzelnen, sowohl geistliche als weltliche Personen, sie mögen Eingeborne oder Ausländer seyn; nicht minder alle geistlichen und weltlichen Gemeinden,

a) wenn ihnen eine Erbschaft, ein Vermächtniß, (Legat) ein Geschenk von Todeswegen, oder die Nutznießung eines Vermögens durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zufällt;

b) wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhalten, aber nicht gleich auch den vollen Genuß desselben erwerben;

c) wenn bei Leibrenten nach Ableben des Rentiers demjenigen, welcher die Renten entrichtet, von dem Einlags-Capital ein Nutzen übrig bleibt.

§. 3.

Von dieser Entrichtung sind nur diejenigen befreit, welche in dem gegenwärtigen Patente entweder wegen ihrer persönlichen Eigenschaft, oder wegen der Eigenschaft der Sache ausgenommen werden.

§. 4.

Wegen persönlicher Eigenschaft sind von der Erbsteuer befreit: alle Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, auch die unehelichen Kinder und die Eltern derselben, jedoch die beiden letzteren nur in Ansehung desjenigen, was ihnen wechselseitig nach den Gesetzen erblich zufällt. Diese Befreiung dehnt sich aber auf adoptirte und arrogirte Kinder nicht aus.

§. 5.

Bei der Nachfolge in Fideicommisse, Majorate, Seniorate ist nicht auf den ersten Errichter, noch bei Stammlehen auf den ersten Erwerber, sondern allein auf den letzten Besitzer zu sehen. Ist der Nachfolger ein Blutsverwandter des Verstorbenen in absteigender Linie; so ist er von der Erbsteuer frei, ob er gleich von dem ersten Errichter oder Erwerber nicht in gerader Li-

nie abstammt. Wenn er hingegen nur ein Seitenverwandter des Letztverstorbenen ist, so unterliegt derselbe der Erbsteuer, falls er auch in gerader Linie von dem ersten Errichter oder Erwerber abstammte.

§. 6.

In Substitutionsfällen, sie mag eine gemeine oder Pupillar-Substitution seyn, ist immer auf den ersten Instituenten, und nicht auf den letzten Besitzer zu sehen.

§. 7.

Zum Theile gehören auch die Eheleute unter diejenigen, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft von der Erbsteuer frei sind.

Heirathsgüter, welche an die verwitwete Gattinn wieder zurückfallen, oder dem überlebenden Gatten dem Heirathsbriefe bedungen oder durch Testament bestimmt worden seyn, und der dem einen oder anderen Ehegatten zugedachte jährliche Fruchtgenuß, sind von der Erbsteuer befreiet.

§. 8.

Alles das aber, was außer den in dem vorhergehenden §. enthaltenen Posten dem einen Ehegatten aus der letztwilligen Anordnung des anderen zufällt, so wie auch jene Geschenke, welche den Eheleuten während der Ehe von wem immer, außer den eigenen Eltern durch Testament vermacht worden sind, unterliegen der Erbsteuer.

§. 9.

Wenn in dem Heiraths-Contracte die Gemeinschaft aller Güter der Verehelichten, sowohl die sie dermahl besitzen, als auch künftig erwerben (communio bonorum universalis) bedungen wurde, ist zur Bestimmung des eigentlichen Verlassenschafts-Vermögens bei einem sich ereignenden Todesfalle des Gatten oder der Gattinn das ganze Vermögen beider Eheleute zusammenzuschlagen, die dem überlebenden kraft des Heiraths-Contractes gebührende eigenthümliche Vermögenshälfte abzusondern und nur die andere Hälfte als Verlassenschaft anzusehen. Nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen Heiraths-Contractes zufällt, ganz von der Erbsteuer befreit.

§. 10.

Wenn nur das während der Ehe erworbene oder ererbte Vermögen (acquestus) durch den Heiraths-Contract zum gemeinschaftlichen Gute gemacht wird, und dieses Vermögen gesetzlich ausgewiesen werden kann; so ist die eine Hälfte dieses Vermögens gleichfalls als ein Eigenthum des überlebenden Theiles zu betrachten und unbesteuert zu lassen, die andere Hälfte als Verlassenschaftsgut der übrigen Verlassenschaftsmasse zuzuschlagen. In beiden Fällen ist sich in Hinsicht dessen, was der überlebende Theil über die ihm als Eigenthum gebührende gemeinschaftliche Vermögenshälfte von der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Theiles bekommt, nach dem was in den §§. 7 und 8 verordnet worden, zu benehmen.

§. 11.

Der landesfürstliche Fiscus hat nur in Erbschafts-Caducitätsfällen, wo nämlich dem Landesfürsten die Erbschaft nach öffentlichem Rechte heimfällt, keine Erbsteuer zu entrichten; wohl aber hat dieselbe in jenen Fällen Platz zu greifen, wenn der Fiscus irgendwo als Erbe oder Legatar eingesetzet wird, mithin die Erbschaft nach dem Privatrechte antritt.

§. 12.

Wegen der Eigenschaft der Sache sind von der Erbsteuer befreit: Erbschaften, die für einen Erben die Summe von 100 Gulden nicht übersteigen; alle Legate, bei welchen dem Legatar nach Abzug der Sterbtaxe und anderer Gebühren nicht volle 100 Gulden, und wenn es jährliche Legate sind, nicht reine 50 Gulden verbleiben.

§. 13.

Unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kommt, sind zu verstehen:

a) Vermächtnisse auf Messen, Hochämter und Litaneyen, wenn der dazu vermachte Betrag ein für alle Mahl, oder an jährlichen Interessen für die Messe 1 Gulden 30 Kreuzer, für ein Hochamt 3 Gulden und für eine Litaney 1 Gulden nicht übersteiget.

b) Dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, in so fern es nicht den dritten Theil der Verlassenschaft übersteiget.

c) Die den Kirchen blos zur Zierde vermachten, in der Verlassenschaftsmasse vorfindigen Prätiosen.

d) Die zur Stiftung oder Dotirung eines mit der

Seelsorge verknüpften geistlichen Beneficiums vermachten Capitalien, wenn die davon abfallenden Zinsen die Congrua nicht übersteigen.

e) Alle Erbschaften und Legate zur Vertheilung unter die Armen, zum Armeninstitute, zur Betheilung oder Versorgung der Armen, Findelkinder und Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen, dann zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen oder Einrichtung derselben.

f) Die Unterthans-Rückstände, welche Unterthanen von Seite ihrer Obrigkeiten durch Testament nachgesehen werden.

Ausländische milde Stiftungen genießen diese Befreiung nicht.

§. 14.

Ein auf Leibrenten angelegtes Capital hat ebenfalls keine Erbsteuer zu entrichten, so lange derjenige, der die Leibrenten beziehet, am Leben ist; nach seinem Tode aber muß derjenige, welchem das Capital dadurch heimgefallen ist, von dem Nutzen, welcher nach Abzug der bereits bezahlten die gewöhnlichen Interessen übersteigenden Leibrenten übrig bleibt, wenn dieser Nutzen die Summe von 100 Gulden übersteigt, die Erbsteuer gleichwie von den Erbschaften bezahlen und indessen versichern.

§. 15.

Von allen Leibrenten-Contracten ist innerhalb sechs Wochen, von dem Tage des Abschlusses des Contractes an zu rechnen, der Erbsteuer-Hofcommission die Anzeige zu machen. Wenn diese Anzeige in dem fest-

gesetzten Zeitraume nicht geschieht, oder in Ansehung der bereits bestehenden Leibrenten-Contracte die Anzeige binnen der in dem Patente vom 12. September 1778 bestimmten sechswöchentlichen Zeitfrist zu machen unterlassen worden ist; so soll der geschlossene Leibrenten-Contract nicht mehr als solcher geachtet, somit dem überlebenden Theile die Berechtigung, das über die gewöhnlichen fünfpercentigen Interessen mehr Bezahlte von dem Capital abrechnen zu dürfen, nicht mehr eingestanden, sondern die Erbsteuer von dem ganzen Betrage unnachsichtlich und zwar sogleich abgefordert werden.

§. 16.

Die lebenszeitigen Verträge (sogenannte pacta vitalitia) sind, wenn sie von Leuten geschlossen werden, die gegeneinander der Erbsteuer unterliegen, zu versteuern, so weit sich der Eigenthümer nicht den Fruchtgenuß ganz oder zum Theil vorbehalten hat. Von dem Theile, worüber sich ein Fruchtgenuß vorbehalten wurde, ist die Erbsteuer erst nach Aufhörung des Fruchtgenusses zu entrichten.

§. 17.

Geschenke unter Lebenden sind von der Erbsteuer frei, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält.

§. 18.

Geschenke von Todeswegen sind sowohl in Ansehung der Entrichtung der Erbsteuer, als auch der Befreiung von derselben, selbst in jenem Falle, wenn sie als eine Belohnung sowohl für vorausgegangene, als auch für die von dem Erblasser nach seinem Tode

jemand auferlegten Dienste gegeben werden, den Legaten gleich zu halten.

§. 19.

Das Vermögen eines Fremden (worunter auch die sich in Unseren Erbländern aufhaltenden türkischen Unterthanen gehören), welcher kein hierländiges Vermögen besitzt, es mag solches durch Testament, Geschenke unter Lebenden oder durch einen Leibrenten-Contract einem Inländer oder Ausländer zufallen, unterliegt der Erbsteuer nicht.

§. 20.

Das Vermögen, welches ein Inländer in einem fremden Staate an unbeweglichen Gütern besitzt, ist von der Erbsteuer frei. Diese Befreiung erstreckt sich aber keineswegs auch auf das von einem Inländer im Auslande mit oder ohne Hypothek angelegte Mobilar-Vermögen, von welchem die Erbsteuer zu entrichten ist.

§. 21.

Wenn ein Inländer zugleich in einem anderen Erblande, in welchem die Erbsteuer nicht eingeführt ist, Realitäten zurücklässt; so ist davon keine Erbsteuer zu entrichten.

Da übrigens über das liegende Vermögen nach dem Tode des Besitzers die Abhandlung jener Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es gehört, zustehet; so liegt auch derselben ob, von jedem Falle, wo die Entrichtung der Erbsteuer eintritt, der im Lande aufgestellten Erbsteuer-Hofcommission die Anzeige zur weiteren Amtshandlung zu machen.

Dagegen müssen die Capitalien, wenn sie auch in

einem anderen Erblande in der Landtafel oder in dem Grundbuche versichert, oder in einem anderen Wege angelegt sind, von den Erben bei der Personal-Gerichtsbehörde des Erblassers angegeben und im Activstande aufgeführt, folglich daselbst mit in die Abhandlung gezogen werden.

§. 22.

Da in dem Falle, wenn in einem deutschen Erblande ein hungarischer, siebenbürgischer oder illirischer Unterthan stirbt, welcher entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der hungarischen oder siebenbürgischen Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer anderen deutscherbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den der augsburgischen oder helvetischen Confession oder der griechischen Kirche zugethanen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Hungarn oder Siebenbürgen, oder in der illirischen Gränze ansässig war, oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit oder ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nationalisirt worden ist, den deutscherbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschafts-Abhandlung nur in so fern zusteht, als solche Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter oder auf solche vorgemerkte Capitalien besitzen; so ist in dergleichen Sterbfällen, so weit den deutscherbländischen Gerichten nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukommt, von dieser auch keine Erbsteuer abzunehmen, und ein gleiches auch bei dem Ableben der Gattinnen, der Witwen und der minderjährigen Kinder der oben bezeichneten Personen zu beobachten.

§. 23.

Alle Einlagen in die inländischen öffentlichen Lotterien und die diesfälligen Lose, nicht minder sämmtliche sowohl in- als ausländische Kuxen oder Bergwerks-Antheile, auch alles was zum Bergwerks-Vermögen gehört, sind von der Erbsteuer ausgenommen; alle Eisen-, Stahl-, Blech- oder Kupferhämmer aber, so wie die Einlags-Capitalien bei der Innerbergischen Eisengewerkschaft unterliegen dieser Steuer.

§. 24.

Die bei einer Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungsstücke, Pferde und Wagen, so weit dieses alles blos zum Gebrauche und nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt war, sind frei. Eben so sind Bilder, Bücher und Kupferstiche, wofern sie den Werth von 100 Gulden nicht übersteigen, von der Erbsteuer befreit; nicht minder sind auch davon Bücher-, Gemählde-, Zeichnungs- und Kupferstich-Sammlungen von größerem Werthe ausgenommen, wenn solche zu einem inländischen öffentlichen Institute oder Anstalt, oder sonst zu einem öffentlichen Gebrauche legirt werden.

§. 25.

Das bei Verlassenschaften vorhandene Gold, Silber und echte Geschmeide ist unter der den übrigen Fahrnissen zugestandenen Begünstigung nur in dem Falle mitbegriffen, wenn es sich bei Fideicommissen oder Majoraten befindet, wo der Besitzer lediglich den Gebrauch derselben hat, und es unveräußert wieder zurücklassen muß.

§. 26.

Wenn bei einer Landwirthschaft sich ein Vorrath an Wein, Körnern, Schlachtvieh und anderen Lebensmitteln vorfindet; so hat der in diese Wirthschaft eintretende Erbe von demjenigen, was hieran zur Bestellung der Landwirthschaft und zum Unterhalte des Hauses nach dem billigen Ermessen der Abhandlungs-Instanz in einem Jahre erforderlich ist, keine Erbsteuer zu bezahlen.

§. 27.

Da die Erbsteuer-Schuldigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen haftet, so hat bei jeder militärischen Verlassenschafts-Abhandlung, es mag die Militär-Person im dienenden oder nicht mehr dienstleistenden Stande, in einem der Erbsteuer unterliegenden oder nicht unterliegenden Erblande oder auch im Kriege bei der Armee in einem fremden Lande gestorben seyn, immer die Entrichtung der Erbsteuer von dem zurückgelassenen ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen einzutreten, welches in einem der Erbsteuer unterliegenden Erblande sich befindet.

§. 28.

Nur wird gestattet, daß derjenige Theil des Vermögens eines im Kriege bei der Armee gestorbenen Offiziers, welcher in dem bei sich gehabten baren Gelde und der Feldequipage besteht, worunter Wechselbriefe, Schuldscheine und Obligationen, auch das nicht eigentlich zur Feldequipage gehörige Gold, Silber und echte Geschmeide nicht begriffen seyn können, von Entrichtung der Erbsteuer frei gelassen werde, wenn gleich dieser Theil des Vermögens Collateralen oder Fremden

zufällt. Nachdem die Cautionen, welche die Militär-Offiziere bei ihrer Verehelichung erlegen müssen, zur Sicherstellung des witiblichen Unterhaltes bestimmt sind, so sollen die von den Militär-Offizieren aus ihrem eigenen Vermögen geleisteten Heirathe-Cautionen, selbst in dem Falle, wenn sie nach dem Tode derselben den Witwen als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, von der Erbsteuer in so lange befreit seyn, als auf diesen Capitalien die Cautions-Verbindlichkeit haftet.

§. 29.

Die Erbsteuer, welche bei Erbschaften, Legaten, Leibrenten und Geschenken von Todeswegen im Allgemeinen auf 10 Percent festgesetzt ist, kommt von dem Verlassenschafts-Vermögen, wie es zur Zeit des Todes des Erblassers bestehet, zu entrichten.

Ist jedoch das Verlassenschafts-Vermögen schon mit anderen Abgaben, als Sterbtaxen und dergleichen Gebühren dergestalt beschwert, daß diejenigen bereits auf 5 Percente hinaufsteigen, so ist die Erbsteuer-Gebühr nur mit 5 Percenten abzunehmen. Daher müssen diese auf dem Verlassenschafts-Vermögen haftenden Lasten, so wie die Abhandlungs-Gebühren und Gerichtskosten jedes Mahl vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet, und dann erst der Erbsteuerbetrag nach Maß derselben mit 10 oder 5 Percenten bestimmt werden.

§. 30.

Wenn das Verlassenschafts-Vermögen ganz oder zum Theile an einen, zur Zeit des Todes eines der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers schon außer dieser Gerichtsbarkeit, oder an was immer für

einen außer Landes befindlichen Erben oder Legatar fällt, und hievon ein Abfahrtsgeld zu entrichten kommt, so wird zwar die Erbsteuer davon auch nur mit 5 Percenten abgenommen, doch kann dieses Abfahrtsgeld, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten und wirklich aus der Militär- in die Civil-Gerichtsbarkeit übergehenden, oder außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kommt, und nicht auf dem Verlassenschafts-Vermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legatars, und auf dessen Aufenthaltsorte haftet, vor Ausmessung der Erbsteuer nicht in Abzug gebracht werden.

In Fällen minderjähriger, der Militär-Gerichtsbarkeit untergebener Erben aber ist die Bezahlung der Erbsteuer nicht bis zu ihrer erlangten Großjährigkeit zu verschieben, sondern dieselbe sogleich mit 10 Perzenten abzunehmen, ihnen aber, wenn der Fall einträte, daß sie das Militär-Jurisdictions-Abfahrtsgeld entrichten müssen, der an der Erbsteuer zu viel bezahlte Betrag, jedoch ohne Interesse auf Anlangen zurückzuzahlen.

§. 31.

Von Senioratgütern, welche jedes Mahl der Aelteste der Familie lebenslänglich zu genießen hat, haben die Nachfolger, wenn sie keine leiblichen Kinder des letzten Besitzers sind, die Erbsteuer gleichfalls nur mit 5 Percenten und in dreijährigen Raten zu entrichten.

§. 32.

Nachfolger in Fideicommisse und Majorate, dann Stammlehen, wenn sie von dem letzten Besitzer nicht in gerader Linie abstammen, haben zwar die Erbsteuer mit 10 Percenten, aber in sechsjährigen Raten zu bezahlen.

Die drei und sechsjährigen Fristen haben von dem Tage des Ablebens des letzten Besitzers zu laufen.

§. 33.

Wenn ein solcher Nachfolger in ein Fideicommiß, Majorat oder Stammlehen vor Verlauf der sechs Jahre und ein Nachfolger in ein Seniorat vor Verfließung der drei Jahre stirbt und diese Güter nicht auf seine Abkömmlinge, sondern wieder auf Seitenverwandte übergehen, so wird die rückständige Gebühr nach Maß des früher erfolgten Todes nachgelassen.

Diese Begünstigungen erstrecken sich aber nicht auf Seniorate, Fideicommisse und Majorate, welche neu errichtet werden, von denen die Erbsteuer mit 10 Percenten, wenn der nachfolgende Nutznießer kein Descendent ist, sogleich und auf ein Mahl zu entrichten kommt.

§. 34.

Nachdem die Erbsteuer auf dem Grundsatze beruhet, daß dieselbe von dem in einer Verlassenschaft wirklich vorgefundenen Vermögen mit 10 Percenten bemessen und berichtiget werden soll; so ist, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine, dann öffentliche Staatspapiere, die theils von verschiedenen öffentlichen Fonds ausgefertiget und theils auf höhere und mindere Interessen ausgestellt sind, vorkommen, nicht nur der zehnte Theil von der vorhandenen klingenden Münze und von den Einlösungsscheinen, sondern auch von jeder Gattung der vorfindigen öffentlichen Obligationen, in so fern eine solche Obligation nach den bestehenden Grundsätzen theilbar ist, an Erbsteuer in Aufrechnung und Abfuhr zu bringen.

Nach diesem Maßstabe sind sodann die öffentlichen Staatspapiere ohne Unterschied an Zahlungs Statt im

vollen Nennwerthe anzunehmen, von dem übrigen Vermögen wird die Erbsteuer bar entrichtet.

§. 35.

Zur geschwinderen und sicheren Einbringung der Erbsteuer ist eine eigene Hofcommission aufgestellt, von welcher alles, was das Erbsteuergefäll betrifft, ausschließend zu besorgen ist.

§. 36.

Um die Erbsteuer nach den vorausgeschickten Vorschriften einheben zu können, ist über das ganze Verlassenschafts-Vermögen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, oder bei unbedingten Erbserklärungen ein eidliches Vermögens-Bekenntniß zu verfassen, bei dem beweglichen Vermögen, dann den Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuarien die Schätzung nach jenem Betrage, wie sie leicht verkauft werden könnten, vorzunehmen, bei den fruchtbringenden unbeweglichen Gütern aber in jedem Falle nach demjenigen, was der erste §. vorschreibt, sich genau zu achten.

§. 37.

Von den der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften hat der Haupterbe, oder der ihn vertretende Vormund oder Sachwalter einen Ausweis des ausfallenden Erbsteuerbetrages nach dem beigefügten Formular A. zu entwerfen, davon zwei Exemplare machen zu lassen, sie eigenhändig mit Beisetzung seines Wohnortes zu unterschreiben und mit seinem Siegel zu bekräftigen. Ist er des Schreibens nicht kündig, so hat er wenigstens ein Kreuz oder ein anderes Zeichen zu machen, sein Siegel ebenfalls beizudrücken und noch zwei Zeugen,

deren einer den Namen des Erben unterschreiben muß, zur Mitfertigung zu erbitten.

§. 38.

Diese zwei Exemplare sind mit dem Inventarium oder eidlichen Vermögens-Bekenntnisse und dem etwa vorhandenen Testamente oder Heirathsbriefe, wie auch mit allen den Activ- und Passivstand begründenden Schriften und Urkunden der Abhandlungs-Behörde zu übergeben, welche ein Exemplar zurückzuhalten, ob der Ausweis vorschriftmäßig eingerichtet sey, genau zu untersuchen, auch nöthigenfalls die Erben hierüber zu vernehmen und sie nach Umständen zur Abänderung desselben anzuweisen hat.

Wird der Ausweis richtig befunden, so hat die Abhandlungs-Behörde das Duplicat der Erbsteuer-Hofcommission zu übergeben.

Sollten sich aber Anstände ergeben; so hat sie zugleich ihre Erinnerungen und alle Instrumente, die zu dem Anstande Anlaß gegeben haben, oder woraus er wieder gehoben werden könnte, beizufügen.

§. 39.

Außer dem Falle, daß sich ein Anstand äußerte, sind die landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten, welche ordentlich besetzte Gerichtsstellen ausmachen, nicht verbunden, die Abhandlungs-Veranlassung, das Testament, den Heiraths-Contract, die Erbserklärung, das Inventarium oder das eidliche Vermögens-Bekenntniß, die Quittungen über die bezahlten Passivschulden oder andere dergleichen Abzugsposten, ihren Anzeigen an die Erbsteuer-Hofcommission beizulegen. Sie werden aber allezeit bedacht seyn, daß die Parteien in den Erbsteuer-Ausweisungen nichts aussetzen, was mit diesen Docu-

menten nicht genau übereinstimmt. Sollte jedoch die Erbsteuer-Hofcommission eines oder das andere dieser Documente einzusehen nöthig finden; so hat auch eine solche Abhandlungs-Behörde dieselben auf ihr Verlangen ohne Weigerung nachzutragen.

Andere Abhandlungs-Behörden hingegen, die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen oder deren Mitglieder keine von dem Landesfürsten gewählten oder in dessen Pflicht stehenden Beisitzer oder Räthe sind, müssen alle oben angeführten oder sonst zur Aufklärung dienenden Documente ohne Ausnahme an die Erbsteuer-Hofcommission überreichen.

§. 40.

In Ansehung der Militär-Verlassenschaften, die bei den Regimentern, Garden und Auditoriats-Gerichten abgehandelt werden, hat es bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben, daß nämlich der Erbsteuer-Betrag nach Maß der gegenwärtigen Vorschriften bestimmt, die Urkunde darüber unter der gewöhnlichen gesetzmäßigen Fertigung den Erben ausgehändiget, solche sodann von den letzteren mittelst eines Anbringens der Erbsteuer-Hofcommission überreichet, von dieser aber hierauf das erforderliche Erlags-Decret sogleich ausgefertiget werden soll.

§. 41.

Bei Erbschaften, wo zwar der Erbe selbst eine persönliche Erbsteuer-Befreiung genießt, zugleich aber Legate oder Geschenke abzuführen sind, welche dieser Gebühr unterliegen, ist nicht nöthig, nach dem Formular A. die ganze Verlassenschaft auszuweisen, sondern es ist genug, wenn der Erbe ein Verzeichniß der steuer-

baren Legate oder Geschenke mit seinem beigesetzten Namen und Siegel, mit Benennung des Erblassers und der Legatare oder Beschenkten in zwei Exemplaren der Abhandlungs-Behörde übergibt, welche sodann das Duplicat, wie §. 38 gesagt worden, an die Erbsteuer-Hofcommission einzubegleiten, in diesem Falle aber alle Mahl, wenn sie auch eine ordentlich besetzte landesfürstliche Stelle ist, zugleich das Testament oder diejenigen Documente, aus welchen der Erbsteuerbetrag dieser Legate oder Geschenke beurtheilet werden kann, beizulegen hat.

§. 42.

Von den Fällen, wo gar keine Erbsteuer Platz findet, haben die ordentlichen Gerichtsbehörden alle Vierteljahre nur ein Verzeichniß, mit Beifügung der Ursache, warum sie steuerfrei waren, die übrigen Abhandlungs-Behörden aber, so wie der hiesige Stadtmagistrat, in Hinsicht der seit dem Jahre 1759 eingelösten Dominien, die bisher gewöhnlichen halbjährigen Sterbfälle-Consignationen nach dem beigerückten Formular B. an die Erbsteuer-Hofcommission einzuschicken.

§. 43.

In den Erbsteuer-Ausweisungen sind von dem vorhandenen Verlassenschafts-Vermögen alle Schulden des Verstorbenen, alle aus Contracten entspringenden Verlassenschaftslasten, die befreiten Legate, die uneinbringlichen oder zweifelhaften Activposten, Krankheits- und Begräbnißkosten, die Sterbtaxe und alle übrigen Gerichtskosten, keineswegs aber die Trauerkosten, der sechswochentliche Unterhalt der Dienstleute und des Hauswesens, das Abfahrtgeld, und die übrigen nicht auf der Verlassenschaft haftenden, sondern dem Erben

obliegenden Lasten abzuziehen. Die Erbsteuer ist bloß von dem sonach bleibenden reinen Ueberreste zu entrichten, von den nur auf eine Zeit dauernden Verlassenschaftsbürden, wie auch von den im Prozesse stehenden Passivschulden, oder zweifelhaften Activforderungen aber indessen sicher zu stellen.

§. 44.

Der Betrag der gebührenden Erbsteuer wird von der Erbsteuer-Hofcommission bestimmt und dem Erben, Vormunde oder Sachwalter unmittelbar durch Decret zu wissen gemacht.

In diesen Decreten ist ein Termin von längstens vier Wochen festzusetzen und der Tag, bis zu welchem die Erbsteuer zu berichtigen ist, auszudrücken. Jedoch wird der Erbsteuer-Hofcommission gestattet, den Erben auf ihr Ansuchen aus billigen und rücksichtswürdigen Ursachen die Bezahlung der Erbsteuer gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit einzutheilen, dergestalt jedoch, daß solche Fristen, außer was bei Senioraten, Majoraten und Fideicommissen bestimmt worden ist, niemahls über zwei Jahre erstrecket, auch von dem Ausstande die landesüblichen Interessen, und zwar im ersten Jahre mit fünf, und im zweiten Jahre mit sechs vom Hundert angeschlagen und eingebracht werden.

§. 45.

Glaubt eine Partei durch den von der Erbsteuer-Hofcommission bemessenen Erbsteuerbetrag beschwert zu seyn; so steht derselben frei, der Erbsteuer-Hofcommission innerhalb 14 Tagen von der Zeit des zugestellten Decretes an, eine Vorstellung dawider zu machen, und nach Umständen entweder die Verminderung der

ausgesprochenen Gebühr oder die gänzliche Befreiung anzusuchen.

§. 46.

Sollte die Partei, ungeachtet der auf ihre Vorstellung erfolgten Veranlassung sich noch gekränkt glauben; so hat sie innerhalb anderer 14 Tage, von der Zeit der ihr zugekommenen neuen Veranlassung an, ihren Recurs an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei zu nehmen.

Dieser Recurs muß bei der Erbsteuer-Hofcommission eingereicht, und allda um die Beförderung desselben gebeten werden, welche ihm sodann die Beweggründe, welche sie bei Bestimmung des Erbsteuer-Betrages hatte, beilegen, und die ganze Sache an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei einbegleiten wird. Zugleich wird aber auch den Parteien oder ihren Sachwaltern, welche durch ungegründete Vorstellungen und Recurse die Entrichtung der Erbsteuer nur zu verzögern suchen, zu ihrer Warnung bedeutet, daß sie nach Umständen eine angemessene Geld- oder andere Strafe unausbleiblich zu erwarten haben werden.

§. 47.

Wofern die Vorstellungen oder Recurse nicht binnen der hiezu bestimmten Zeit eingereicht werden; so sollen die Parteien nach Verlauf des Termines nicht mehr gehört werden.

§. 48.

Wenn weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Recurs ergriffen worden ist; so ist die Erbsteuer bis zu dem in dem Decrete bestimmten Tage zu berichtigen. Im Unterlassungsfalle wird die saumselige Partei zu-

gleich zum Erlage zehnperzentiger Straf-Intereſſen von dem ausſtändigen Betrage, die von dem in dem Decrete beſtimmten Tage zu laufen haben, verhalten, und die rückſtändige Erbſteuer-Gebühr ſammt den Straf-Intereſſen entweder gleich im politiſchen Wege eingetrieben, oder nach Erforderniß die gehörige Gerichtsſtelle um die Eintreibung im kürzeſten Wege angegangen werden.

In Concursfällen ſind dieſe Erbſteuer-Rückſtände in die Hypothekar-Claſſe, jedoch nach den wirklich früher intabulirten Poſten zu ſetzen.

§. 49.

Um die Erbſteuer immer in gehöriger Zeit einbringen zu können, hat ſich die Erbſteuer-Hofcommiſſion von der Buchhaltung, welcher die Vormerkung der aufgerechneten Erbſteuer und des beſtimmten Erlagstages obliegt, alle Monate ein Verzeichniß der unberichtigt gebliebenen Erbſteuerbeträge vorlegen zu laſſen, und die Eintreibung derſelben ungeſäumt zu veranlaſſen.

§. 50.

In Anſehung der jährlichen Legate oder anderer ſolcher auf der Verlaſſenſchaft haftender Abgaben, wovon eine jährliche Erbſteuer zu entrichten iſt, wird dem Erben die Begünſtigung zugeſtanden, die Berichtigung dieſer Gebühr auf eine folgender zwei Arten nach eigener Willkühr zu bewerkſtelligen; er kann nämlich:

a) die Erbſteuer alle Jahre, von dem Capital ſelbſt aber erſt bei Aufhörung dieſer Legate oder anderer Abgaben entrichten, in welchem Falle nicht nur die jährliche Erbſteuer, ſondern auch der Erbſteuerbetrag von dem Capitale indeſſen ſicher geſtellt werden muß; oder er kann

b) die Erbſteuer gleich von dem Capitale ſelbſt ab-

führen, in welchem Falle er berechtiget ist, von den jährlichen Legaten oder anderen solchen Abgaben die Steuergebühr zu seiner Entschädigung für sich zurückzubehalten.

§. 51.

Von den zur Bedeckung der jährlichen Legate und solcher Verlassenschaftslasten, wovon keine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist, erforderlichen Capitalien, hat der Universal-Erbe während dieser Zeit den Steuerbetrag nur sicher zu stellen. Sobald aber diese zeitlichen Lasten aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in auf- oder absteigender Linie herrühret, so ist der Universal-Erbe verpflichtet, den ganzen Erbsteuerbetrag von dem zur Bestreitung dieser jährlichen Abgaben gewidmeten Capitale abzuführen.

§. 52.

Die Beurtheilung über die Hinlänglichkeit der für die Erbsteuer angebothenen Sicherstellung stehet der Erbsteuer-Hofcommission zu, welcher nichts aufgedrungen werden kann, was sie nicht annehmbar findet. Dieselbe ist berechtiget:

a) in Ansehung der jährlichen Erbsteuer ein diesen jährlichen Betrag abwerfendes Capital, dann in Ansehung desjenigen Erbsteuerbetrages, welcher erst nach Aufhörung der jährlichen Abgaben zu entrichten ist, eine gleiche Summe in öffentlichen Fondsobligationen oder wenigstens in sicheren Privat-Schuldscheinen zur Bedeckung zu fordern, welche indessen bei der Abhandlungs-Behörde zu depositiren sind.

b) Eben dieses kann auch bei der Erbsteuer wegen streitiger Passiv-Schulden oder zweifelhafter Activ-

Forderungen verlangt werden. Bei den letzteren ist jedoch die Sicherstellung hinlänglich, wenn der Erbe die als zweifelhaft angegebenen Obligationen oder Wechselbriefe selbst bei der Abhandlungs-Behörde niederlegt, und ihm dieselben in so lange nicht wieder erfolget werden, bis der Erbsteuerbetrag davon berichtiget ist. Außer diesem kann auch

c) bei dem Schuldner selbst, oder bei dessen Verlassenschafts- oder Concursmasse in Hinsicht des Erbsteuerbetrages ein Verbot geschlagen werden. Endlich

d) wird der Erbsteuer-Hofcommission die Macht eingeräumt, bei zweifelhaften Activ-Forderungen zur Vermeidung der den Parteien etwa beschwerlichen Sicherstellungen und Weitläufigkeiten, den Erbsteuerbetrag auf einen gleich zu erlegenden Pauschbetrag zu vergleichen.

§. 53.

Für die richtige Abführung der Erbsteuer hat der Universal-Erbe zu haften, und zwar nicht nur in Ansehung desjenigen Vermögens, das ihm verbleibet, sondern auch in Ansehung der Legate und Geschenke, die er anderen Personen zu entrichten hat. Zugleich aber ist er befugt, bei Auszahlung der in Geld oder Obligationen bestehenden Legate oder Geschenke den Erbsteuerbetrag zurückzubehalten, die übrigen Legate hingegen so lange nicht ausfolgen zu lassen, bis ihm die hievon gebührende Erbsteuer vergütet ist; es sey denn, daß der Erblasser die Bezahlung derselben ohne allen Abzug ausdrücklich verordnet hätte, in welchem Falle aber der Erbe die für den Legatar zu entrichtende Erbsteuer und Sterbtaxe als eine nicht auf der Verlassenschaft haftende, sondern ihm obliegende Last von dem ihm verbleibenden Betrage besonders abzuziehen nicht berechtiget

ist. Eben so hat der Erbe für die Strafe zu haften, wenn zur Hintergehung des Erbsteuergefälles etwas unternommen würde. Der Legatar haftet aber für die Strafe nur dann, wenn er zur Verschweigung der Erbsteuer und Verkürzung des Gefälles sich mit dem Erben einverstanden hätte.

§. 54.

In jenen Fällen aber, wo die Verlassenschafts-Abhandlung nicht bei einer ordentlich bestellten Gerichtsbehörde, sondern bei den landesfürstlichen oder anderen herrschaftlichen Städten und Märkten, dann Grundobrigkeiten gepflogen wird, haben diese Abhandlungs-Behörden für die richtige Abführung der aufgerechneten Erbsteuer mit Vorbehalt des Regresses gegen die Erben und Legatare zu haften; weswegen auch die Erlags-Decrete unmittelbar an dieselben auszufertigen sind.

§. 55.

Den Abhandlungs-Behörden wird zur Pflicht gemacht, dem Erben die der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften nicht eher einantworten zu lassen, bis er über die bezahlte oder nach Umständen sicher gestellte Erbsteuergebühr eine Quittung oder andere Urkunde beibringet. Deßwegen haben sie sich auch in dem Einantwortungs-Gesuche das Erbsteuer-Decret vorlegen zu lassen, und sich von der gänzlichen Erfüllung der durch dasselbe erhaltenen Aufträge zu überzeugen; auch haben sie mit aller Sorgfalt zu wachen, daß das ganze dieser Abgabe unterworfene Vermögen gehörig ausfindig gemacht, und nicht zu gering geschätzt werde. Uebertreten sie in einem oder anderen Falle diese Pflichten; so stehet dem Aerarium der Regreß gegen sie bevor.

§. 56.

Ferner haben die Abhandlungs-Behörden zu sorgen, daß bei den der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaften die Abhandlung nicht ohne Ursache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen oder verzehret werde. Daher sind gleich bei Anlegung der Jurisdictionssperre einige Prätiosen oder Obligationen in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder oder sonst nicht wohl bekannt ist; so ist auf die baldige Sicherstellung der Erbsteuer von Amtswegen zu dringen.

§. 57.

Durch das bisher Vorgeschriebene ist vorzüglich nur der weltliche und der Weltpriesterstand in Hinsicht seiner persönlichen Besitzungen und Erwerbungen belegt. Damit aber auch der letztere von seinen geistlichen Genüssen, so wie die übrige gesammte Geistlichkeit zu dieser Steuer unter dem Namen eines Erbsteuer-Aequivalentes einen mäßigen Beitrag leiste, wird hiemit verordnet, daß

a) jeder Pfarrer, dessen jährlichen Einkünfte 600 Gulden nicht übersteigen, 4 Gulden, jeder Administrator oder Localcaplan 3 Gulden, und jeder Vicar oder gestiftete Caplan 2 Gulden jährlich zu entrichten, die Eintheilung und Einbringung aber das Ordinariat zu besorgen habe;

b) daß von jenen Pfarrern hingegen, welche mehr als 600 Gulden an Einkünften beziehen, von 600 Gulden auch nur 4 Gulden, von dem Betrage aber, der diese 600 Gulden übersteiget, so wie bei der übrigen Secular-Geistlichkeit, als den Erz- und Bisthümern, Capiteln, Curaten und einfachen Beneficien von ihren

nach Abzug der Passiven, dann ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünften, jährlich zwei Percente;

c) bei der Regular-Geistlichkeit, den Commenden und geistlichen Gemeinden aber, deren Güter und Capitalien keiner Vererbung unterliegen, um den gehörigen Unterschied gegen die Secular-Geistlichkeit zu beobachten, von ihren auf obige Art zu berechnenden Einkünften jährlich 4 Percente abgenommen werden sollen.

§. 58.

Dieses Erbsteuer-Aequivalent hat jedoch bloß auf jenes Vermögen eine Beziehung, welches die Geistlichkeit wirklich besitzet und genießet; von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derselben erst in Zukunft durch Testament oder Geschenke zufallen, und nicht eine ausdrückliche Befreiung von der Erbsteuer genießen, muß diese Gebühr sogleich bei dem Anfalle oder der Erwerbung von dem Capitale selbst mit 10 Percenten entrichtet werden.

§. 59.

Da das Vermögen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden, nach Beschaffenheit der sich ereignenden Umstände, sowohl eine Verminderung erleiden, als auch eine Vermehrung erhalten kann; so haben die sämmtlichen geistlichen Steuerpflichtigen, welche das Erbsteuer-Aequivalent nach bestimmten Percenten zu entrichten haben, die Vermehrung oder die Verminderung ihrer Einkünfte, die sich seit ihren letzten eingereichten Erklärungen ergeben hat oder künftig ergeben dürfte, im letzten Jahre jedes Jahrzehntes, so lang die Erbsteuer dauern wird, der Hofcommission anzuzeigen; wo sodann nach Maß der erwiesenen Verminderung das

Erbsteuer-Aequivalent zu mäßigen, bei den durch Abzahlung der Passiven, Verminderung der außerordentlichen Abgaben oder anderen Zuwachs vermehrten Einkünften aber nach Maß der Vermehrung zu erhöhen ist. Ueber die Art, wie die Erklärungen zu verfassen und einzureichen seyn werden, wird die bestimmte Vorschrift nachfolgen.

§. 60.

Von der Entrichtung des jährlichen Erbsteuer-Aequivalentes sind ausgenommen:

a) die auf den Stiftpfarren ausgesetzten Stiftpriester, deren Einkommen, das sie von ihren Pfarren beziehen, schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen ist, welches ohnedieß von seinen gesammten Einkünften das Erbsteuer-Aequivalent entrichtet.

b) der Deutsche und Maltheser-Ritterorden, so viel es ihr im Jahre 1768 reluirtes, damahls besessenes Vermögen betrifft.

§. 61.

Dagegen sind erstgedachte beide Ritterorden, da sie nur ihre damahligen Einkünfte und Besitzungen reluirt haben, verpflichtet, das seit dem Jahre 1768, als der Zeit des erlegten Reluitions-Betrages, theils durch den höheren Werth ihrer damahls besessenen Realitäten, theils durch das seit den an sich gebrachten neuen Erwerbungen vermehrte Vermögen, welches sie nicht reluirt haben, zu fatiren, und von demselben das für die Regular-Geistlichkeit mit 4 Percenten bestimmte Erbsteuer-Aequivalent, von dem Tage des kundgemachten gegenwärtigen Patentes, jährlich zu entrichten, auch das Vermögen, das sie von eben dieser Zeit an, auf

was immer für eine Art an sich bringen, gleich den übrigen geistlichen Communitäten, von Fall zu Fall zu versteuern.

§. 62.

Sollte jemand eine der Erbsteuer unterliegende Erbschaft, ein Legat oder Geschenk ganz, oder nur zum Theile vorsetzlich verschweigen, oder die Erträgniß davon zu gering angeben; so fällt das verschwiegene Vermögen oder derjenige Capitalstheil, um welchen ein fruchtbringendes Gut durch eine vorsätzlich falsche Anzeige merklich zu gering geschätzt worden ist, dem Fiscus heim.

§. 63.

Jene Abhandlungs-Behörden, die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen sind, und nach Vorschrift des § 42 über die Sterbfälle die Consignationen halbjährig einzureichen verpflichtet sind, haben für jeden Unterlassungsfall eine Strafe von sechs Reichsthalern zu erlegen.

§. 64.

Die Abhandlungs-Behörden müssen alles unentgeldlich und von Amtswegen leisten, sie sind daher nicht berechtiget, den Parteien Berichts-, Expeditions- oder was immer für Taxen anzurechnen, oder von den bloß wegen der Erbsteuer depositirten Geldern oder Obligationen bei deren Erfolglassung eine Depositengebühr abzunehmen. Der Erbe ist den Abhandlungsbehörden nur die ausgelegten Postgelder oder Einschickungskosten zu ersetzen schuldig, zugleich aber befugt, diese Abgaben, gleich den übrigen Gerichtskosten von dem Verlassenschafts-Vermögen abzuziehen.

§. 65.

Sowohl die Erbsteuer-Ausweise als die diesfalls erstatteten Berichte und Expeditionen sind auch stämpelfrei; dagegen sind jene Gesuche, welche von den Parteien selbst nach bereits erhaltener Zahlungs-Verordnung entweder um Verlängerung des Zahlungs-Termines, oder um sonst irgend eine ähnliche Begünstigung eingereichet werden, mit Ausschluß der Beilagen dem Stämpel unterworfen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den fünfzehnten October im ein Tausend acht Hundert und zehnten, Unserer Regierung im neunzehnten Jahre.

Formular

einer Erbsteuer-Ausweisung nebst dazu gehörigen Anmerkungen.

A.

Ausweisung

zur Bestimmung des Erbsteuerbetrages über die Verlassenschaft des oder der N. (allhier wird der Name und Stand der Verstorbenen gesetzt), so den N. (der Tag, das Jahr und der Ort des erfolgten Hinscheidens) verstorben und zu Erben vermöge Testamentes (oder ab intestato als nächste Anverwandte) hinterlassen hat, den oder die N. N. (hier setze man die Namen der Erben, deren Stand und Ver-

hältniß mit dem Erblasser, wie auch, wo dieselben ihren Aufenthalt und Wohnung haben).

Activ-Stand.

fl.	kr.

Erste Rubrik:

an Immobilien nach der Erträgniß zu fünf vom Hundert in Capital angeschlagen.

1) Die Herrschaft oder das Gut N. oder der Freihof N. im Viertel oder im Kreise N. liegend nach dem beiliegenden reinen Erträgniß-Ausweise oder nach vorgenommener Schätzung A. zu fünf vom Hundert in Capital angeschlagen auf . . . . . .

2) Ein Freihaus N. genannt, liegend in der Gasse N. Nr. N. nach ꝛc. wie oben B. . . . . .

3) Ein Haus, bei dem z. B. goldenen Adler genannt, liegend zu N. Nr., so dienstbar ist in das Grundbuch N. nach ꝛc. wie oben C. . . . . .

4) Fünf Joch Ueberländ-Aecker zu N. liegend, dienstbar unter die Grundobrigkeit N. nach ꝛc., wie oben D. .

5) Zwei Joch Kraut- oder Obst-Garten zu N. liegend, dienstbar unter die Grundobrigkeit N. nach ꝛc. w. oben E.

Zweite Rubrik:

an Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuarien.

1) Ein Lusthaus zu N. liegend und dienstbar in das Grundbuch N. nach der beiliegenden Schätzung F., wie es leicht verkauft werden könnte. . . . . .

2) Ein Lust- und Ziergarten zu N., dienstbar in das Grundbuch N. nach ꝛc. G. . . . . .

3) Eine Jagd zu N. nach ꝛc. wie oben H. . . . . .

Dritte Rubrik:

an anderen fruchtbringenden Gerechtigkeiten.

1) Ein großer oder kleiner Zehend zu N., so vermöge beiliegenden Erträgniß-Ausweises zu 5 vom Hundert in Capital (oder) beiliegender landschaftlicher Fassion I. angeschlagen wird auf . . . . . .

2) Der Tag und das Umgeld bei der Herrschaft N. im Viertel N. nach dem beiliegenden Erträgniß-Ausweise K. zu 5 vom Hundert in Capital angeschlagen - . . . . .

3) Die erkaufte Drittelsteuer bei der Herrschaft N. im Viertel N. vermöge Kaufcontracte L. angeschlagen auf .

Vierte Rubrik:

Vorrath an Wein, Getreide und anderen Victualien.

1) Befinden sich auf der Herrschaft N. an Wein N. N. Eimer, wovon als Bedarf für den in die nachgelasse-

	fl.	kr.
ne Landwirthschaft eingetretenen Erben auf ein ganzes Jahr nach dem beiliegenden Ausweise M. abgezogen werden N. N. Eimer, wornach verbleiben N. N. Eimer zu — fl. so betragen		
2) An Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Erdäpfel ꝛc. hat, wie erst von den Weinen gemeldet worden, insbesondere die Aussetzung zu geschehen N. . . .		
Fünfte Rubrik: **an Gold, Silber, echtem Geschmeide und andere Kostbarkeiten.**		
1) An Silber befinden sich N. N. Mark oder Loth, das Mark oder Loth zu — fl. laut Zeugenschaft der geschwornen Schätzleute O. beträgt zusammen		
2) Goldene Uhr, Dose und Etuit vermöge Schätzung P.		
3) Ein Brillanten-Ring, laut Schätzung Q.		
4) An Bildern, Kupferstichen und Büchern, welche einzeln und bei Büchern in mehreren Bänden den Werth von 100 Gulden übersteigen, nach den beiliegenden Catalogen, und den Zeugnissen der geschwornen Schätzleute		
Sechste Rubrik: **an barem Gelde und Activ-Schuldposten.**		
1) Zur Zeit des Ablebens des Erblassers waren an barem Gelde vorhanden		
2) Die nach Absterben des Erblassers ausständig gewesene Dienstbesoldung oder Pension, so er bei N. zu empfangen gehabt, oder der von N. N. lebenslänglich zu genießen gehabte Fruchtgenuß beträgt bis zum Tage seines Absterbens		
3) Eine Banco-Obligation Nr. — ddo. N. auf N. zu N. Percent lautend		
davon das ausständige Interesse von N. bis auf den Sterbetag beträgt		
Und also sind weiterhin die Obligationen und Schuldscheine zu benennen		
Summe des Activ-Standes		
Wenn verschiedenes Vermögen an Allodien, Fideicommissen, Lehen- oder Senioratsgütern vorhanden ist, kömmt hier besonders anzumerken, wie viel die einen oder die anderen betragen.		

Passiv = Stand.

	fl.	kr.
Erste Rubrik: an Beerdigungs= und Krankheitskosten.		
Die Begräbniß= und Krankheitskosten betragen laut belegter Verzeichnisse Nr. 1.		
Zweite Rubrik: an Passiv = Posten.		
1) Ist der Erblasser schuldig, dem N. laut Schuldschein, Wechselbrief oder Auszügel Nr. 2.		
Die davon vom N. bis auf den Sterbetag ausständigen Interessen betragen		
2) Ingleichen dem N. laut ꝛc. Nr. 3.		
Dritte Rubrik: an Verlassenschaftslasten, so aus Contracten entspringen.		
1) Das der Witwe als ihr Eigenthum zurückgebührende, laut Heiraths = Contract Nr. 4 und Quittung Nr. 5 wirklich zugezählte Heirathsgut		
2) Die in dem Heirathsbriefe bedungene Widerlage pr.		
3) Das zur Bedeckung der in dem Heiraths = Contracte bedungenen, der durch Testament verschaften witiblichen Unterhaltung pr. — fl. erforderliche Capital		
4) Das der Witwe zum lebenslänglichen Fruchtgenusse verschaffte Capital pr.		
5) Das zur Bedeckung der jährlichen Legate pr. — fl. erforderliche Capital		
Vierte Rubrik: an Legaten, so von der Erbsteuer befreiet sind.		
1) Das im Testamente §. 13 auf h. Messen ꝛc. vermachte Legat pr.		
2) Der gesetzliche Beitrag zum Normal=Schulfonde, zum Krankenhause und zu den Wohlthätigkeits=Anstalten. . .		
3) Das dem N. vermachte Legat pr. 100 Gulden, so nach Abzug der Sterbtaxe, oder des Abfahrtgeldes nicht 100 Gulden beträgt, wird hier ganz angesetzt mit . . .		
4) Ingleichen ꝛc.		
5) Der den eheleiblichen Kindern von dem in dem Activ=Stande einkommenden steuerbaren, nach Abzug der Passiven rein erübrigenden Verlassenschafts=Vermögen mit dem N. N. Theile gebührende Pflichttheil pr.		
Fünfte Rubrik: an uneinbringlichen Activ = Forderungen.		
1) Ist die Schuldforderung wider den N. laut Urkunde N. N. gänzlich verloren, mithin in Abzug zu bringen mit.		
2) Ingleichen ꝛc.		

fl. | kr.

Sechste Rubrik:
an zweifelhaften Activ-Forderungen.

1) Die Schuldforderung an den N. ist dermahl zweifelhaft, wie viel an Capital und Interessen einstens zu erholen sey, indem über das Vermögen des Schuldners ein Concurs verhängt ist: es wird also dermahl diese Schuldpost in Abzug gebracht mit . . . . . .
2) Ingleichen ꝛc.

Siebente Rubrik:
an Gerichts- und anderen Unkosten.

1) Die Sterbtaxe, welche über Abzug der von der Erbsteuer frei gelassenen Posten und Legaten von dem übrigen steuerbaren Vermögen zu bezahlen kömmt, beträgt .
2) Die Sperrgebühr . . . . . .
3) Die übrigen Schätzungs- und Gerichtskosten laut Verzeichniß . . . . . .

Summe des Passiv-Standes .

Wenn nun vom obigen Activ-Stande pr. . . . .
abgezogen wird der Passiv-Stand mit . . . . .

so beträgt das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen . . . . . .

Erbsteuer-Betrag, welcher sogleich abzuführen ist.

1) Von dem den Erben und Legataren zufallenden Allodial-Vermögen pr. — fl. kommen an Erbsteuer zu 10 Perzent zu bezahlen . . . . . .
2) Ist in Ansehung des den Erben verbleibenden Hauses nach Abzug der Sterbetaxe pr. — fl. wegen der zu bezahlen kommenden anderen Gebühren die Erbsteuer nur zu 5 Perzent zu entrichten mit . . . . . .
3) Ist von dem Legate nach Abzug der Sterbetaxe pr. — fl. — so dem im Auslande zu N. N. befindlichen N. hinterlassen worden, wegen des zu bezahlen kommenden Abfahrtgeldes die Erbsteuer nur zu 5 Percent zu entrichten mit . . . . . .
4) Ist von der Witwe aus dem Testamente als Erbschaft oder Legat . . . . . , — fl. — kr.

Als Geschenk unter Lebenden, wovon der Erblasser sich den lebenslänglichen Fruchtgenuß vorbehalten hat, oder als Geschenk von Todeswegen . . . . . — fl. — kr.

Zusammen — fl. — kr.

die Erbsteuer zu 10 Perzent zu entrichten.

	fl.	kr.
Erbsteuer-Betrag, welcher in sechs- oder dreijährigen Raten zu bezahlen ist.		
1) Von dem Fideicommiß-Gute N., so dem Erben zufällt, nach Abzug der Sterbetaxe pr. — fl. — kr. zu 10 Perzent beträgt auf 6 Jahre die jährliche Rate . . .		
2) Von dem Seniorat-Gute N. nach Abzug der Sterbetaxe pr. — fl. — kr. beträgt auf 3 Jahre die jährliche Rate		
Erbsteuer-Betrag, welcher indessen zu versichern ist.		
1) Von dem bei N. anliegenden und wegen vorhandenen Concurs oben als zweifelhaft angesetzten Activ-Capitale pr. N. ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit . .		
2) Ingleichen wegen des von dem N. bei dieser Verlassenschaft fordernden Capitale pr. N., so oben unter den Passiv-Schulden angesetzet worden ist, aber noch im Proceß stehet, ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit .		
3) Wegen der jährlich der Witwe abzureichenden witiblichen Unterhaltung pr. — fl. — kr ist auf den Fall, wenn diese Abgabe aufhört, zu versichern der Erbsteuer-Betrag von dem Capitale pr. N. mit		
4) Wegen des von dem Erblasser dem N. N. vermöge Contractes zu reichen gehabten, und vom Erben weiters-hin abzureichenden jährlichen Betrages pr. — fl. — kr. ist von dem Capitale pr. N. auf den Fall, daß diese Abgabe aufhört, die Erbsteuer zu versichern mit		
5) Ingleichen von dem oben zur Bedeckung der jährlichen Legate pr. — fl. — kr. in Abzug gebrachten Capitale ist die nach Absterben des einen oder anderen Legatars gebührende Erbsteuer indessen zu versichern mit		
Erbsteuer-Betrag, welcher jährlich zu entrichten ist.		
Von dem, dem N. vermachten jährlichen Legate pr. — fl. — kr. beträgt die Erbsteuer jährlich		
Wenn nun		
1) das Vermögen, wovon die Erbsteuer alsogleich abzuführen ist, beträgt		
2) Jenes, wovon die Steuer in Raten zu zahlen ist .		
3) Dann der in Betreff der Erbsteuer angesetzte Passiv-Stand, und diese Beiträge zusammengezogen werden . .		
Zeiget sich das oben bei dem Activ-Stande angemerkte ganze Vermögen pr.		

Daß der Activ- und Passiv-Stand dergestalt sich befinde, mithin die Erbsteuer-Gebühr, wie vorstehet, von Uns Endesgefertigten als des N. N. erklärten Universalerben zu entrichten sey, bekennen wir hiemit durch Unsere Fertigung.

Anmerkungen

zu dem entworfenen Formular der Erbsteuer-Ausweisung.

Vor allem verstehet sich von selbst, daß nicht bei jeder Verlassenschaft in der zu verfassenden Erbsteuer-Ausweisung alle Rubriken des Activ- und Passiv-Standes anzusetzen nöthig sey, wenn von einer solchen Gattung nichts in der Verlassenschaft vorhanden ist. Es sind also jene Rubriken, wovon in der Verlassenschaft nichts vorkömmt, ganz wegzulassen.

Ueber den Activ-Stand.

Auf die erste Rubrik.

1) Gehören unter diese Rubrik nicht nur die Allodial-Güter, sondern auch alle Fideicommiß- und Seniorat-Herrschaften, wie auch Lehen; weiters alle Realitäten, sie mögen in Gebäuden oder Grundstücken bestehen, und es mag der Erblasser das vollständige Eigenthum, oder nur das nutzbare Eigenthum (Dominium utile) gehabt haben.

Alle diese Realitäten sind in der Ausweisung besonders anzusetzen, umständlich zu beschreiben, und der Anschlag derselben ist nach dem reinen Erträgnisse zu 5 Perzent in Capital, oder die auf Kosten des Erben vorzunehmenden gerichtliche Schätzung beizulegen.

2) Weil aber solche Realitäten nicht allzeit der Abhandlungs-Behörde, sondern einer anderen und oft verschiedenen Real- und grundobrigkeitliche Jurisdiction unterstehen, so soll in diesem Falle die Bestätigung des Erträgniß-Ausweises, oder die besondere Schätzung von der gehörigen Real-Instanz über jede Realität, und den allda befindlichen Vorrath an Wein, Getreide und andere Victualien, oder sonstigen der Erbsteuer unterliegenden Effecten, von den Erben jederzeit beigebracht werden.

Dieses aber verstehet sich nur von den im Lande befindlichen Realitäten, da in den anderen Erbländern, wo die Erbsteuer bereits besteht, diese Giebigkeit von den Realitäten in jenem Lande, wo sie liegen, abgenommen wird, und die Realitäten, wenn sie in solchen Erblanden liegen, wo die Erbsteuer nicht eingeführt ist, oder sich gar in fremden Ländern befinden, von der Erbsteuer befreiet sind.

Indeſſen müſſen doch alle Realitäten in der Erbſteuer-Ausweiſung angemerkt werden, ohne jedoch den Werth derſelben auszuwerfen, wenn die Erbſteuer entweder gar nicht, oder in einem anderen Erblande zu bezahlen wäre.

Auf die zweite Rubrik.

Unter die hier in Anſchlag zu bringenden Luſtgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuarien werden nur jene gerechnet, welche nicht als eine Zugehörung einer Herrſchaft angeſehen werden, ſondern als ein abgeſondertes Gut oder Gerechtigkeit zu betrachten ſind, mithin auch beſonders verkauft zu werden pflegen.

Auf die dritte Rubrik.

Hier ſind alle fruchtbringenden, Rechte und Gerechtigkeiten zu ſpecifiziren und in Anſchlag zu bringen, wenn ſie nicht ohnedieß eine Zugehörung einer Herrſchaft oder anderen Realität, und mit derſelben ſchon in Anſchlag gebracht worden ſind.

Auf die vierte Rubrik.

Da ſich öfters ereignet, daß ſich in einer Verlaſſenſchaft, beſonders bei höheren Standes-Perſonen mehrere Güter und Herrſchaften befinden, ſo muß der Vorrath an Wein, Getreide und anderen Victualien bei jedem Orte nach Abzug des Fundi instructi, und des zur Beſtellung der Landwirthſchaft auf ein ganzes Jahr erforderlichen Bedarfes, deſſen Betrag in einer Specification zu beſtimmen iſt, vollſtändig in dieſer Rubrik angeſetzt werden.

Auf die fünfte Rubrik.

Das Gold und Silber iſt nach dem Gewichte und der Probe mit dem innerlichen Werthe anzuſetzen, unter dem Schmucke wird nur der echte, nicht aber falſcher Schmuck verſtanden.

Von den Bildern, Kupferſtichen und Büchern ſind die geſammten Verzeichniſſe, oder Cataloge mit beigefügter Schätzung beizulegen, um erſehen zu können, welche derſelben einzeln, oder bei Büchern von mehreren Bänden den Werth von 100 Gulden überſteigen.

Auf die ſechſte Rubrik.

1) Unter dem baren Gelde ſind auch die Denk- und anderen Münzen nach ihrem innerlichen Werthe anzuſetzen.

2) Die Capitalien müſſen ebenfalls ſämmtlich in der Erbſteuer-Ausweiſung angemerkt werden, ſie mögen in einem der Erbſteuer unterliegenden oder nicht unterliegenden Erblande, oder in einem fremden Lande, mit oder ohne Hypothek anliegen, da ſie als ein Mobilar-Vermögen in die Hauptabhandlung gehören.

3) Müſſen hier alle und jede Activ-Forderungen und Ausſtände, ſie mögen richtig ſeyn oder als zweifelhaft, oder gar als verloren angegeben werden, ſammt den bis zum Sterbetage des Erblaſſers verfallenen Intereſſen angeſetzt werden. Bei den zweifelhaften, wie auch bei den uneinbringlichen ſind die Umſtände, warum ſie für zweifelhaft oder uneinbringlich gehalten werden, genau und ausführlich beizurücken, auch die zum Beweiſe der Uneinbringlichkeit oder der Gefahr dienenden Befehle beizulegen, damit man bei uneinbringlichen, ob ſie wahrhaft ſo beſchaffen ſeyen, unterſuchen und erkennen, oder bei den zweifelhaften den Betrag der Erbſteuer, welcher im Falle der Einbringlichkeit zu bezahlen, und immittelſt zu verſichern iſt, beſtimmen, oder ſich diesfalls auf einen billigen Pauſchbetrag vergleichen könne.

Endlich iſt bei dem Activſtande nach gezogener Summe des ganzen Actives ſogleich anzumerken, ob dieſer Activſtand bloß in Allodial-Vermögen beſtehe, oder zugleich ein Fideicommiß- oder Senioratgut enthalte; in dieſem letzteren Falle wäre klar auszudrücken, wie viel das Allodial- oder Fideicommiß- oder Seniorats-Vermögen betrage, um zu erſehen, was der Erbe in Anſehung des Allodial-Vermögens alſogleich ganz, oder von den Fideicommiſſen in ſechsjährigen Friſten, oder von den Senioraten in dreijährigen Friſten zu entrichten habe.

Uebrigens iſt in jenen Fällen, wo von den Abhandlungs-Behörden mit der Erbſteuer-Ausweiſung auch alle Abhandlungsacten an die Erbſteuer-Hofcommiſſion überreicht werden müſſen, nicht nöthig, in der Erbſteuer-Ausweiſung bei jeder Rubrik die vorkommenden Poſten insbeſondere zu benennen, ſondern, wenn ſie in dem Inventarium, oder in dem Vermögens-Bekenntniſſe insbeſondere mit der Summe ihres Betrages oder Schätzung bereits angeſetzt ſind, kann man in der Erbſteuer-Ausweiſung Kürze halber den ganzen Betrag auf ein Mahl anſetzen; z. B. an barem Gelde, an Weinen, an richtigen Activ-Forderungen, vermöge Inventariums oder Vermögens-Bekenntniſſes — fl. — kr.

In jenen Fällen aber, wo die Erbſteuer-Ausweiſungen von einer ordentlichen Gerichtsbehörde ohne Beilagen an die Hofcommiſſion gelangen, ſind bei jeder Rubrik die vorkommenden Poſten insbeſondere zu benennen.

Ueber den Paſſiv-Stand.

Auf die erſte Rubrik.

Die Begräbnißkoſten ſind in einer belegten Conſignation mit Quittungen, oder auf andere Wege insbeſondere auszuweiſen, keineswegs aber nur überhaupt anzuſetzen; unter denſelben aber die Trauerkoſten als eine nicht die Verlaſſenſchaft, ſondern den Erben betreffende Auslage, nicht zu paſſiren.

Auf die zweite Rubrik.

Die Schulden des Erblaſſers ſind ebenfalls Poſt für Poſt insbeſondere anzuführen, ausgenommen, ſie wären in dem oben in der Anmerkung über die ſechſte Rubrik des Activſtandes angeführten Falle, ſchon in dem Inventar- oder in dem Vermögens-Bekenntniſſe beſonders ausgeſetzt worden, in welchem Falle nur der vereinigte Betrag auszuwerfen wäre. Indeſſen müſſen alle Schuldpoſten mit glaubwürdigen Inſtrumenten, Zeugenſchaften, oder anderen Beweismitteln dargethan werden.

Auch das Intereſſe, ſo bis auf den Sterbetag des Erblaſſers verfallen iſt, kann bei den Paſſivpoſten in Abzug gebracht werden; die ſtreitigen Schulden ſind ebenfalls beſonders anzuzeigen, um den Betrag der Erbſteuer auf jeden Fall zu verſichern, wenn die Erben hievon ganz oder zum Theil losgeſprochen werden ſollten.

Auf die dritte Rubrik.

Hieher gehören die witiblichen Unterhaltungen und überhaupt alle jene Laſten, welche jährlich zu entrichten der Erblaſſer durch Contracte übernommen, und daher ſich und ſeine Erben dazu verbindlich gemacht, oder den Erben durch Teſtament aufgetragen hat. Eine ſolche jährliche Abgabe wird zu fünf Perzent in Capital angeſchlagen, und der Betrag des diesfälligen Capitals in dieſer Rubrik angeſetzt; jedoch iſt von dieſem Capitale, wenn es nach erloſchener jährlicher Abgabe nicht einem Anverwandten in auf- oder abſteigender Linie zufällt, der Betrag der Erbſteuer nachzutragen, immittelſt aber ſicher zu ſtellen.

Auf die vierte Rubrik.

Hier ſind die frommen Vermächtniſſe, in ſo weit ſie vermöge des Patentes von der Erbſteuer befreiet ſind, wie auch die weltlichen Vermächtniſſe, wenn der dem Legatar wirklich verbleibende Betrag nicht 100 Gulden ausmacht, mit dem ganzen Betrage des vermachten Legates in Abzug zu bringen.

Bei allen übrigen Legaten aber, welche der Erbsteuer unterliegen, wäre es unnöthig, selbe in der Erbsteuer-Ausweisung bei der Rubrik Erbsteuer-Betrag, welcher sogleich ganz abzuführen ist, besonders anzusetzen; denn der Erbe hat für den ganzen gebührenden Erbsteuerbetrag ohnedieß zu haften, er hat also die Erbsteuergebühr von den Legaten unter einstens zu entrichten; jedoch stehet ihm bevor, jedem Legatar die ihn betreffende Summe abzuziehen und zurückzubehalten; es wäre denn, daß der Erblasser dem Erben die Auszahlung eines Legates ohne allen Abzug aufgetragen hätte, in welchem Falle jedoch der Erbe die für den Legatar zu bezahlende Sterbetaxe und Erbsteuer als eine ihm aufgetragene Last von dem zu versteuernden Betrage nicht insbesondere abzuziehen berechtiget ist, da diese Abzüge dem Erbsteuerfonde nicht zwei Mahl zur Last fallen können.

Da den Kindern der Pflichttheil von dem ganzen nach Abzug der Passiven übrig bleibenden steuerfreien und der Erbsteuer unterliegenden Vermögen gebühret, und immer nach einem bestimmten Betrage, als zum Beispiel mit dem Dritttheil bemessen wird, so kömmt hier nur jener Theil des Pflichttheiles anzusetzen, welcher das der Erbsteuer unterliegende Vermögen betrifft, daher ist hier immer ausdrücklich anzumerken, ob der Pflichttheil mit einem Dritttheil, oder mit welchem sonstigen Betrage angemessen worden sey.

Auf die fünfte Rubrik.

Die uneinbringlichen Activ-Forderungen sind ebenfalls darum besonders anzusetzen, damit man aus den beigebrachten Beweisen ermessen könne, ob sie wahrhaft ganz oder zum Theile uneinbringlich oder nur zweifelhaft sind; denn wenn dargethan wird, daß sie gänzlich verloren sind, können sie ohne Sicherstellung ganz in Abzug gebracht werden.

Auf die sechste Rubrik.

Die zweifelhaften Activ-Forderungen müssen von den uneinbringlichen abgesondert, Post für Post angegeben werden, denn wenn sie ganz oder zum Theile eingehen, muß die Erbsteuer abgeführt, indessen aber der Betrag sichergestellt werden. Gleichwie aber bei dem Activstande die zweifelhaften Activ-Forderungen sammt den ausständigen Interessen angesetzt werden, so sind selbe auch im Gegensatze sammt den Interessen bei dem Passivstande wieder in Abzug zu bringen.

Auf die siebente Rubrik.

Die bestrittenen Gerichtskosten müssen mit Quittungen, oder durch

andere rechtliche Wege dargethan werden, wenn ſie nicht ohnedieß auf andere Art bekannt ſind.

Weil aber auch nach der vorgenommenen Ausweiſung und Richtigſtellung der Erbſteuer noch einige Gerichtskoſten von den Erben zu beſtreiten ſind, ſo können ſie vorläufig in der Erbſteuer-Ausweiſung ebenfalls angeſetzt und in Abzug gebracht werden.

Die bezahlte Sterbtaxe kann nur von jenem Vermögen oder Betrage abgezogen werden, von welchem die Erbſteuer genommen wird, keineswegs aber von dem der Erbſteuer gar nicht unterliegenden Vermögenstheile, welcher in der Erbſteuer-Ausweiſung im Activſtande gar nicht anzuſetzen iſt, noch von den von der Erbſteuer befreiten Beträgen.

Das Abfahrtgeld iſt keine auf dem Verlaſſenſchafts-Vermögen haftende Laſt, ſondern wird nur von jenem Betrage, welchen ein Erbe oder ein Legatar nach der Eigenſchaft ſeiner Perſon, oder nach ſeinem Aufenthaltsorte erſt durch die Einantwortung eigenthümlich erhält und wirklich von der Militär- in der Civil-Gerichtsbarkeit oder außer Land ziehet, abgenommen: es iſt daher bei jeder Erbſchaft oder bei jedem Legate anzumerken, ob und aus welchem Grunde hievon ein Abfahrtgeld zu entrichten iſt, um hiernach von dem nach Abzug der Sterbetaxe verbleibenden Betrage die Erbſteuer nur mit fünf Perzent ausmeſſen zu können, ſolches aber vor Berechnung der Erbſteuer nicht in Abzug zu bringen.

Nach dem Paſſivſtande muß das der Erbſteuer unterliegende Vermögen nach ihrer Eigenſchaft in verſchiedenen Gattungen abgetheilt und nach dem Unterſchiede, von welchem Vermögen die Erbſteuer gleich auf ein Mahl ganz zu entrichten oder alle Jahre abzuführen, oder in ſechs- und dreijährige Raten einzutheilen, oder aber immittelſt nur zu verſichern iſt, die Gebühr beſonders ausgeworfen werden.

Formular B.

wie die mit Ende März und Ende September an die k. k. in Erbsteuersachen aufgestellte Hofcommission zu überreichenden halbjährigen Sterbfall-Consignationen jedesmahl einzurichten sind.

1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.	8.	9.
Name des Erblassers.	Sterbe-Tag.	Betrag des Vermögens, wie selbes nach dem Schätzungswerthe, in der Inventur, oder im Vermögens-Bekenntnisse bestehet.	Leichen-Krankheits-Kosten und Schulden.	Was dem überlebenden Ehegatten vermöge Heirathsbriefes zufällt			Legate, (wovon jene die 100 Gulden betragen, besonders auszuwerfen sind) und zwar		Vermögens-Rest.	Erben und ihre Verhältnisse mit dem Erblasser.	Ob die Erbsteuer-Ausweisung besonders beiliege; oder aber ob selbe (sowiedie Vorschrift es erheischet) gleich bei Pflegung der Abhandlung überreicht worden, und unter welchem Datum die Ueberreichung geschehen.
				an Heirathsgut.	an Widerlage.	wegen Güter-Gemeinschaft.	legata pia	legata profana			

Anmerkung. In Fällen 1) wo nicht Kinder oder Eltern erben; 2) wo der Vermögensrest entweder 100 fl. übersteigt, oder das Verlassenschafts-Vermögen nicht auffallend durch die Abzüge bis 100 fl. erschöpft wird und 3) wo steuermäßige Legate vorkommen, ist jedes Mahl eine besondere Erbsteuer-Ausweisung zu verfassen.
Wenn eine Erbsteuer-Ausweisung verfasset worden, dürfen die 3, 4, 5, 6, 7, 8, Colonne weiter nicht ausgefüllet werden.
Wenn das Vermögen mittelst der in einer Colonne enthaltenen und erbsteuermäßigen Abzüge schon bis unter 100 fl. erschöpft ist, so ist ebenfalls nicht nöthig, die übrigen Colonnen mehr auszufüllen.

II.

Currende

des k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Guberniums.

(Formular zur Schätzung aller fruchtbringenden Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung).

Das höchste Patent vom 15. October 1810 hat unter Voraussetzung, daß die Erbsteuer noch ferner wie bisher mit zehn vom Hundert in der Regel entrichtet werden sollte, im ersten § noch besonders vorgeschrieben, daß bei allen fruchtbringenden Realitäten, der nach Abzug sämmtlicher ordentlicher und außerordentlicher Abgaben übrig bleibende reine Ertrag zu fünf pr. Zento im Capital angeschlagen, und von diesem Capital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich aber den Erben vorbehalten werden sollte, wenn sie sich zu einem solchen Ausweise des reinen Ertrages nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schätzung auf ihre eigene Kosten vornehmen zu lassen.

Nachdem nun eben dieses höchste Patent im Schluße des bereits angeführten ersten §. zugesichert hat, es werde über die Art, wie diese Schätzungs-Ausweise, welche alle Nutzungs-Rubriken in sich begreifen müssen, eingerichtet seyn sollen, das Formular sammt der nöthigen Belehrung nachträglich bekannt gemacht werden, und das angeschlossene mittelst Reskriptes vom 16. Mai 1811 die Gutheißung der hohen Hofkanzlei erhalten hat; so wird dasselbe als ein Muster, nach welchem sich bei den zur Veranschlagung der Erbsteuer von allen fruchtbringenden Realitäten vorzunehmenden

Schätzungen zu richten seyn wird, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung als ein damit in genauer Verbindung stehendes Corollarium nachgetragen.

Grätz den 5. Juni 1811.

Schätzungs-Formular

über die Ertragszweige der, der Erbsteuer unterliegenden Herrschaft oder Gült N.

Beschreibung.

Laut des anschließigen Subrepartitions-Befunds-Extractes bestehen die Ertragszweige in Folgendem, als:

a) Feldbau
b) Wiesmahd
c) Hutweiden
d) Weingärten
e) Waldungen
f) Teichen
g) Fischereien
h) Getreidzehenden
i) Bergrecht
k) Weinzehend
l) Daz
m) Weinschank
n) Mühlnutzung
o) Mauthgefällen
p) Urbariale
q) Zins- und Kleinrechten
r) Robothen
s) Dienstgetreide
t) Sackzehend
u) Marchfutterhafer
v) Landgerichtsgetreide
x) Piberlehen
y) Dominicale von Maiergründen
z) Laudemialgefällen- und adelichen Richteramts-Taxen
aa) Heimfälligkeiten
bb) Lustgebäuden und Gärten
cc) Jagdbarkeiten.

Beil. Nr.	Ertrag.	fl.	kr.
1	Laut des anschließigen Stiftsregister-Auszuges Nr. 1 beträgt das Urbariale jährlich		
	Die in Geld reluirten Zins- und Kleinrechte		
	Die in natura einkommenden Zins- und Kleinrechte, nach dem Durchschnitte der Localpreise der letzteren drei Jahre		
	Das pactirte Robothgeld		
	Die noch bestehenden Natural-, Hand- und Fuhrrobothen nach der obigen Reluition		
	Das Dominicale von Maiergründen		
2	Laut des Auszuges aus dem Dienstgetreid-Register Nr. 2 betragen diese nach dem Durchschnitte der Localpreise der letzteren drei Jahre		
3	Laut des Auszuges aus dem Sackzehend-Register Nr. 3 dieser nach obiger Ausschlagung		
4	Laut des Auszuges aus dem Marchfutterhafer-Register Nr. 4 solcher nach obiger Bemessung		
5	Laut des Auszuges aus dem Landgerichts-Getreid-Register Nr. 5 selbes nach obiger Berechnung		
6	Laut des Auszuges aus dem Piberlehen-Register Nr. 6 ingleichen nach obiger Art		
7	Laut Rechnungs-Auszuges Nr. 7 der Feldbau erwähnter Maßen		
8	Laut Rechnungs-Auszuges Nr. 8 die Wiesmahd erwähnter Maßen		
9	Laut Rechnungs-Auszuges Nr. 9 die Hutweiden erwähnter Maßen		
10	Laut Rechnungs-Auszuges Nr. 10 die Weingärten erwähnter Maßen		
	Anmerkung. Sollten über die vorstehenden letzten Ertragszweige die Auszüge aus den Rechnungen nicht beigebracht werden können, so wären diese jedoch nach Abschlagung der Bestreitungskosten durch Sachverständige unparteyisch zu erheben, und die Schätzungs-Urkunden zuzulegen.		
11	Laut zuliegender forstmäßig — oder sonstiger Schätzungs-Urkunde die Waldungen		
12	Laut Rechnungs-Auszuges Nr. 12 die Teichnutzung nach dem Durchschnitte der Localpreise der letzten drei Jahre		
13	Ingleichen laut Rechnungs-Auszuges oder Pachtcontractes Nr. 13 die Fischereien		
14	Laut Auszuges Nr. aus den Getreidzehend-Registern Nr. 14 die Getreidzehende voran erwähnter Maßen		
15	Laut Auszuges aus dem Bergrechtsregister Nr. 15 das Bergrecht reluirter Maßen im Gelde		
	und in natura nach obiger Veranschlagung		
	Fürtrag		

Beil. Nr.		fl.	kr.
	Uebertrag		
16	Laut Auszuges aus den Weinzehend = Registern Nr. 16 der Weinzehend nach dem Durchschnitte der Local=preise der letzteren drei Jahre - - - - - - -		
17	Laut Auszuges aus den Dazregistern oder Pachtcontractes Nr. 17 nach obiger Veranschlagung oder nach dem Contracte - - - - - - - - - - - - - - -		
18	Laut Ausweises Nr. 18 der Weinschank - - - - - - -		
19	— — — 19 die Mühlnutzung - - - - - -		
20	— — — 20 die Mauthgefälle - - - - - -		
21	— Auszuges aus den Veränderungsgefällen= Büchern Nr. 21 an Laudemien und sonstigen Taxen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre - - - - - -		
	Ingleichen laut obigen Auszuges an Heimfälligkeits = Gebühren - - - - - - - - - - - - - - -		
	Nebst diesen Erträgnissen bestehen die noch zu dieser Herrschaft oder Gült gehörigen voluptuarischen Realitäten, als:		
22	in einem Lustgebäude oder Garten zu N., welche vermöge der zuliegenden Schätzungs = Urkunde Nr. 22 unpartheyisch erhoben worden, um - - - - - - - - -		
23	in einer Jagdbarkeit in den Gegenden N. N. nach der anschließigen Schätzungsurkunde oder Pachtcontractes Nr. 23. - - - - - - - - - - - - - - -		
	Summe des Ertrages	—	—
		—	—
	Abzüge.		
24	Laut Abschrift des Contributions = Zahlungsbogens Nr. 24 bestehet die Entrichtung der Dominical = Contribution jährlich in - - - - - - - - - - - - - - -		
25	Laut Abschrift des Zahlungs = Extractes Nr. 25 der Extra=Anschlag vom Dominicale nach dem letzten Jahre -		
26	Laut Abschrifft des Zahlungs=Extractes Nr. 26 der Extra=Anschlag vom Dominical - Adminiculare oberwähnter Massen - - - - - - - - - - - - - - -		
27	Laut Abschrift des Zahlungs=Extractes Nr. 27 der Extra=Anschlag über die feindlichen Invasionskosten - - -		
28	Laut Abschrift des Zahlungs=Extractes Nr. 28 der Körnerlieferungs = Beitrag - - - - - - - - - - - - -		
29	Laut Abschrift des Zahlungs = Extractes Nr. 29 der Casernen = Beitrag - - - - - - - - - - - - -		
30	Laut Auszuges aus den Weinauffschlags = Zahlungs = Quittungen Nr. 30 der Weinauffschlag von den eigenen Weingärten nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre - - - - - - - - - - - - - - -		
	Fürtrag	—	—

Beil. Nr.						fl.	kr.
					Uebertrag		
31	Laut Auszuges Nr. 31 die Vergütung des Weinaufschlages für die Vergrecht- und Zehendweine nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre - - - - - - - - -						
32	Laut Rechnungs-Auszuges Nr. 32 die Besoldungen und Verpflegskosten der Beamten und Dienstleute nach obiger Berechnung - - - - - - - - - - - -						
33	Laut Rechnungs-Auszuges Nr.			33	die Bestreitungen der Grundstücke - -		
34	—	—	—	34	der Weingärten - -		
35	—	—	—	35	der Waldungen - -		
36	—	—	—	36	der Getreidzehende -		
37	—	—	—	37	des Weinzehendes -		
38	—	—	—	38	des Bergrechtes - -		
39	—	—	—	39	der Teiche - - -		
40	—	—	—	40	der Fischereien - -		
41	—	—	—	41	des Dazes - - -		
42	—	—	—	42	des Weinschankes -		
43	—	—	—	43	der Mühle - - -		
44	—	—	—	44	der Mauthgefälle -		
45	—	—	—	45	der Kleinrechte und sonstiger Eindiesnungen . . .		
46	—	—	—	46	der Kanzleirequisiten-		
47	—	—	—	47	der Werbbezirks- u. Landgerichts-Auslagen - -		
48	—	—	—	48	der Schul- und Pfarrbeiträge -		
49	—	—	—	49	des Postporto - -		
50	—	—	—	50	der Bothenlöhnungen - . . .		
51	—	—	—	51	der Reise- u. Diätkosten . . .		
52	—	—	—	52	der auswärtigen Steuern von einigen Gründen an fremde Herrschaften - . . - - - - - - - - - - - - - -	—	—
					Summe der Abzüge	—	—
	Werden von dem Ertrage der - - - - - - - - - - - -						
	vorstehende Abzüge abgerechnet mit - - - - -						
	so ergibt sich ein reiner Ertrag von - - - - -					—	—
	welcher zu fünf pr. Cento veranschlagt, einen Capitalswerth von - - - - - - - - - - - - ausmachet.						
	N. N. den						

III.

Currende

des k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Guberniums.

Bestimmungen über die Art des von der Geistlichkeit zu fatirenden Erbsteuer-Aequivalentes.

Aus dem höchsten Erbsteuer-Patente vom 15. October 1810 §. 57 ist ersichtlich, daß auch der Weltpriesterstand von seinen geistlichen Genüssen, so wie die übrige gesammte Geistlichkeit zu dieser Steuer unter dem Namen eines Erbsteuer-Aequivalentes einen mäßigen Beitrag zu leisten, jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 Gulden nicht übersteigen 4 Gulden, jeder Administrator oder Localcaplan 3 Gulden und jeder Vicar oder gestiftete Caplan 2 Gulden jährlich zu entrichten, die Eintheilung und Einbringung aber das Ordinariat zu besorgen schuldig sey.

Eben dieser §. verordnet ferner, daß von jenen Pfarrern, welche mehr als 600 Gulden an Einkünften beziehen, zwar auch nur 4 Gulden rücksichtlich auf die 600 Gulden, jedoch von dem diese 600 Gulden übersteigenden Betrage, so wie bei der übrigen Säculargeistlichkeit, als den Erz- und Bisthümern, Capiteln, Curaten und einfachen Benefizien von ihren nach Abzug der Passiven, dann ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünften jährlich 2 Perzente, bei der Regulargeistlichkeit, und den im 60. §. nicht ausgenommenen Commenden und geistlichen Gemeinden aber, deren Güter und Capitalien keiner Vererbung unterliegen, von ihren auf obige Art zu berechnenden Einkünften jährlich vier Perzente abgenommen werden

sollen, um den gehörigen Unterschied gegen die Säcular-Geistlichkeit zu beobachten.

Nun macht der 59. §. unter der weislichen Voraussetzung, daß das Vermögen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden nach dem Wechsel der Umstände sich eben sowohl vermehren als vermindern könne, die sämmtlichen geistlichen Steuerpflichtigen, welche das Erbsteuer-Aequivalent nach bestimmten Perzenten zu entrichten haben, dafür verbindlich, daß sie die Vermehrung oder die Verminderung ihrer Einkünfte, die sich seit ihren letzten eingereichten Erklärungen ergeben hat, oder noch ergeben dürfte, der Hofcommission im letzten Jahre eines jeden Jahrzehntes, so lange die Erbsteuer dauern wird, anzeigen sollen, um sich hiernach in der Mäßigung oder Erhöhung des Erbsteuer-Aequivalentes benehmen zu können, und hat über die Art, wie die Erklärungen zu verfassen und einzureichen seyn werden, den Nachtrag einer bestimmten Vorschrift zugesichert. Dieselbe wird also in dem gegenwärtigen Anhange jedem Ordinariate zur eigenen Benehmung und Vertheilung unter die zur Fatirung geeignete Säcular- sowohl als Regular-Geistlichkeit in der Erwartung hinausgegeben, daß, da über die Deutlichkeit des Entwurfes und seiner Anwendung nicht leicht ein Zweifel wird entstehen können, sich zur Bemessung des Aequivalentes für das erste bereits eingetretene Jahrzehent genau darnach werde geachtet, und die Vorlage der verfaßten und gesammelten Fassionen nach Thunlichkeit befördert werden.

Grätz den 3. August 1811.

Land N. N. Diöces N. N.

Kreis N. N. **Fassion** Decanat N. N.

über die sämmtlichen Einkünfte des Bisthumes (Domcapitels) (Stiftes), (Klosters), (Beneficiums), (Pfarre) N. N.

Postens- Nummer.	Beilags- Nummer.	An Erträgnissen.	Im Geld-Betrage fl.	kr.	dl.
1	A.	An dem Ertrage der Herrschaft N. N. nach Abzug der Regiekösten	—	—	—
2	B.	= jährlichen Interessen von eigenen Capitalien . . .	—	—	—
3		= rückständigen Kaufschillingen	—	—	—
4		Von Stiftungs-Capitalien, die dem Pfründner zum Genuße verbleiben . . .	—	—	—
5	C.	= jährlichen Zinsungen von Häusern und Gebäuden, die zur obigen Herrschaft nicht gehören	—	—	—
		An Civil-Renten und anderen beständigen Zuflüssen.			
6	D.	An der Collectur oder Sammlung	—	—	—
7	E.	An der Stolle	—	—	—
8		= jährlichen bestimmten Geldbeiträgen	—	—	—
9	F.	= jährlich bestimmten Deputaten in natura . . .	—	—	—
		Summe aller Einkünfte	—	—	—

Posten-Nummer.	Beilags-Nummer.	Gattung der Ausgabe.	Im Geldbetrage fl.	kr.	dl.
		Die der Pfründe ankleben.			
1	—	Auf Fortifications-Steuer .	—	—	—
2	—	An altem Religions-Beitrag.	—	—	—
3	—	= Alumnats-Beitrag . .	—	—	—
4	—	Auf Unterhalt der pfarrhöflichen und Wirthschaftsgebäude	—	—	—
		Summe der Ausgaben			
		Wenn von dem Empfange pr.	—	—	—
		Die Ausgaben mit	—	—	—
		abgezogen werden, so bleiben zur Bemessung des Erbsteuer-Aequivalentes nach dem Patente vom 15. October 1810 und dasselbe ist zu entrichten mit	—	—	—
		Sign. am N. N.			
		N. N. Prior.			
		N. N. Subprior.			
		N. N. Senior.			

Ausweis
über den reinen Ertrag der Herrschaft (Gült) N. N. nach einem dreijährigen Durchschnitte.

Posten-Nummer.	Beilags		Empfang.	In der Valuta der Einlösungsscheine einzeln fl.	kr.	dl.	zusammen fl.	kr.	dl.
			An unveränderlichen Herrschafts-Forderungen.						
1	—	a.	An unsteigerlichem Gelddienst.	—	—	—			
		b.	= detto Robothgeldern.	—	—	—			
		c.	= unwiderruflich abgelösten Kleinrechten . . .	—	—	—			
2	—		An veränderlichen Herrschafts-Forderungen.						
		a.	An widerruflich abgelöster Natural-Roboth .	—	—	—			
		b.	= detto abgelösten Kleinrechten . . .	—	—	—			
—	1	c.	= Sackzehend und Zinsgetreide	—	—	—			
3	2	—	An Laudemien, Mortuarien und Amtstaxen . .	—	—	—			
4	3	—	= Feldwirthschaftsnutzen. .	—	—	—			
5	4	—	= An Viehwirthschaftsnutzen	—	—	—			
6	—	—	An Wein- und Getränks-Gefällen.						
		a.	An Pachtschilling für den Weindaz aus jährlichen 1500 fl. — nach der Scala vom Monate November 1808.	—	—	—			
	5	b.	= An Ertrag von eigenen Weingärten . . .	—	—	—			
7	—	—	An Bergrecht, Wein- und Garbenzehend.						
	6	a.	An Ertrag vom Bergrechte.	—	—	—			
	7	b.	= detto Weinzehende	—	—	—			
	8	c.	= detto Garbenzehende	—	—	—			
			Fürtrag	—	—	—			

Posten-Nummer.	Beilags	Empfang.	In der Valuta der Einlösungsscheine einzeln fl.	kr.	dl	zusammen fl.	kr.	dl
		Uebertrag	—	—	—			
8	9	An Waldungen	—	—	—			
9	10	An Zinsen von Gebäuden im dreijährigen Durchschnitte .	—	—	—			
10	11	An verschiedenen Empfängen. .	—	—	—			
		Summe des Empfanges	—	—	—			

Anmerkung. Es ist von selbst erklärbar, daß auf den Fall, als bei einer Herrschaft oder Gült noch andere Empfangs- und Ausgabs-Rubriken bestünden, dieselben besonders ersichtlich gemacht werden müßten; auch versteht es sich von selbst, daß für den Fall, als bei einem Stifte oder Kloster mehrere Herrschaften oder Gülten vorhanden wären, der jährliche reine Ertrag von jeder Herrschaft oder Gült besonders ausgewiesen werden müsse.

Ausweis

über den jährlich fixen Sackzehend und Getreidedienst in natura.

Post-Nro.	Die Abschüttung	beträgt an Weitzen Mtz.	m.	an Korn Mtz.	m.	an Hafer Mtz.	m.	an Haiden Mtz.	m.	an Hirs Mtz.	m.	Und erträgt jährlich nachden Durchschnitts Preisen fl.	kr.
1	An Sackzehend .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	An Zinsgetreide.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	zusammen												
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Nach dem Durchschnittspreise vom Jahre 1798 .	4	30	3	—	1	30	2	—	1	30		
	Ausgabe.												
1	Im Durchschnitte 20 Tagwerker bei Zusammentragen des Sackzehends zu 15 kr. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	10 Fuhren zu einem Gulden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Den 20 Unterthanen, welche das Dienstaetreid e abschütten, gewöhnlicher Maßen jedem 10 kr. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe der Ausgaben											—	—
	Welche Summe von dem obigen Brutto-Erträgniß abzuziehen ist, wo sich sodann der reine Ertrag mit . . . darstellet.											—	—

Anmerkung. Nachdem alle Natural-Erträgnisse nach den im Jahre 1798 bestandenen Durchschnittpreisen berechnet werden müssen, so versteht es sich von selbst, daß auch bei den Ausgabs-Rubriken keine anderen angenommen werden dürfen; daher sind aus den Aufschreibungen der Jahre 1806, 1807 und 1808 die Zahl der in jedem Jahre verwendeten Tagwerke, oder die Quanten der verschiedenen Beischaffungen herauszuziehen und auf diese Art zu berechnen, oder wenn dieses nicht möglich wäre, so ist jeden Jahrs die Summe einer Rubrik nach der Scala im Durchschnitte der 12 Monate zu reduciren.

Ausweis

über den Ertrag der Laudemien, der Mortuarien und der übrigen Amtstaxen.

Dieselben haben im Jahre	und zwar: die Laudemien betragen fl.	kr.	die Mortuarien betragen fl.	kr.	die Amtstaxen betragen fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Vom Jahre 1799 an ist die Ertragssumme in W. Z. nach dem Durchschnitts-Cours von fl.	kr.	in der Valuta der Einlösungsscheine zu reduciren. fl.	kr.	Anmerkung.
1796 .													
1797 .													
1798 .													
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—					
Hievon beträgt das Drittel in der Valuta der Einlösungsscheine .	—	—	—	—	—	—	—	—					
1799 .													
1800 .													
1801 .													
1802 .													
1803 .													
1804 .													
1805 .													
1806 .													
1807 .													
1808 .													
1809													
1810 .													
.													
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Hievon fällt auf ein Jahr, zu welchem noch der Durchschnitts-Ertrag vom Jahre 1795 — 1798 kömmt, mit .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
folglich besteht der ganze Ertrag dieser Rubrik mit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Ausweis

über den Natural-Ertrag der pfarrhöflichen Grundstücke in den nachstehenden Jahren nach Abzug des Zehendes, der Dresch-Gebühr ꝛc.

Posten-Nro.	Auf denselben ist	in den Jahren 1806	1807	1808	zusammen	Hievon fällt im Durchschnitte auf ein Jahr	Welcher Natural-Ertrag nach den im Jahre 1798 bestandenen Mittel-Preisen zu	Im Gelde beträgt	Anmerkung.
		gefechset worden							
		M m.	M m.	M m.	M m.	M m.	fl. / kr.	fl. kr	
1	An Weitzen .								
	= Korn . .								
	= Gerste . .								
	= Hafer . .								
	= Stroh . .	Zt pf	Zt pf	Zt pf	Zt pf	Zt pf			
	= Heu . .								
	= Grummet .								
	= Obst . .	M m	M m	M m	M m	M m			
	= Rüben . .								
	= Erdäpfel .								
	= Kraut . .	St —	St —	St —	St —	St —			
	Summe des Brutto-Erträgnisses . .	— —	— —	— —	— —	— —			
	Ausgaben und Lasten.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr	fl. kr	fl. kr			
1	Laut Ausweis Nr. 1 auf Bearbeitungskosten.								
2	Laut Ausweis Nr. 2 auf Verpflegung des Dienstgesindes . .								
	Summe der Ausgaben . .	— —	— —	— —	— —	— —			
	Diese von dem obigen Brutto-Ertrage abgezogeu mit						—	—	
	so entfällt der reine Ertrag mit .	—	—	—	—	—			

Ausweis

über den Ertrag der Viehwirthschaft.

Posten-Nro.	Derselbe betrug	in den Jahren 1806 fl.	kr.	1807 fl.	kr.	1808 fl.	kr.	zusammen nach der Scala fl.	kr.	hievon beträgt das Drittel für ein Jahr fl.	kr.	Anmerkung.
1	Für verkauftes Hornvieh	—	—	—	—	—	—					
2	= = Schafvieh	—	—	—	—	—	—					
3	= = Kälber	—	—	—	—	—	—					
4	für selbst consumirte Schweine	—	—	—	—	—	—					
5	Spannferkel	—	—	—	—	—	—					
		—	—	—	—	—	—					
	Summe	—	—	—	—	—	—					
	Nach der Scala beträgt jede Jahres-Summe											
	Ausgaben.											
6	Laut Spezification betragen die diesfälligen Kosten mit Rücksicht auf die im Jahre 1798 bestandenen Preise	—	—	—	—	—	—	—	—			
	somit verbleibt nach dem Abzug reiner Ertrag	—	—	—	—	—	—	—	—			

Ausweis

über den Natural-Ertrag der zur Pfarrpfründe N. N. gehörigen Weingärten, nach Abzug des Zehends, des Natural-Bergrechtes und der Sammlung.

Posten-Nro.	in denselben ist	in den Jahren 1806 St. E.	1807 St. E.	1808 St. E.	zusammen St. E.	Hievon fällt im Durchschnitte auf ein Jahr St. E.	welcher Natural-Ertrag nach den im Jahre 1798 bestandenen Mittelpreisen fl. kr	im Gelde beträgt fl. kr.	Anmerkung.
		in Natura gefechset worden							
1	nämlich in der Krotschawina An Weinmost . .								
	An Obst- = Schmalz	Zt. pf.	Zt. pf.	Zt. pf.	Zt. pf.	Zt. pf.			
2	in Hengstberg . .	St E.	St E.	St E.	St E.	St E.			
	An Weinmost . . = Obst . . = Kastanien . .	M m.	M m.	M m.	M m.	M m.			
	Summe des Brutto Ertrags								
	Ausgaben.								
1	Auf Bearbeitungskösten .								
2	= verschiedene Auslagen beim Weingarten . .								
	Summe der Ausgaben . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
	nach deren Abzug sich der reine Ertrag mit zeiget.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Ausweis
über den Ertrag des Natural-Bergrechtes.

Posten-Nro.	Dasselbe	beträgt an Weinmost St.	m.	jährlich nach dem im Jahre 1798 bestandenen Preis zu fl.	kr.	im Gelde fl.	kr	Anmerkung.
1	An Bergrecht .	20	—	200	—	4000	—	
	Ausgaben.							
2	Auf Einbringung des Bergrechts.	—	—	—	—	—		
	nach deren Abzug sich der reine Ertrag mit . darstellet.							

Ausweis

über den Ertrag des Weinzehends.

Posten-Nro.	An selben wurden	in den Jahren 1806 eingebracht St.	E.	1807 St.	E.	1808 St.	E.	zusammen St.	E.	Hievon fällt im Durchschnitte auf ein Jahr St.	E.	und beträgt nach den im Jahre 1798 bestandenen Preisen fl.	kr	im Gelde fl.	kr.	Anmerkung.
1	An Weinmost . .															
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Abzug. —															
1	Laut Verzeichniß betragen die Einbringungskosten. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	nach deren Abzug sich der reine Ertrag mit. dar stellet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Ausweis

über den Ertrag des Garbenzehends.

Posten-Nro.	An selben wurden	in den Jahren 1806 eingebracht Sch.	in den Jahren 1806 eingebracht S.	in den Jahren 1807 eingebracht Sch.	in den Jahren 1807 eingebracht S.	in den Jahren 1808 eingebracht Sch.	in den Jahren 1808 eingebracht S.	Zusammen Sch.	Zusammen S.	Hievon fällt das Drittel auf ein Jahr Sch.	Hievon fällt das Drittel auf ein Jahr S.	und beträgt nach den im Jahre 1798 bestandenen Preisen fl.	und beträgt nach den im Jahre 1798 bestandenen Preisen kr.	im Gelde fl.	im Gelde kr.	Anmerkung.
1	An Weizen . .															
	= Korn . . .															
	= Hafer . . .															
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Abzüge.															
1	Laut Ausweis betragen die Einbringungskosten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Mithin verbleibt reiner Ertrag .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ausweis
über den Ertrag der Waldungen.

Posten-Nro.	Derselbe betrug	in den Jahren 1806 fl. | kr.	1807 fl. | kr.	1808 fl. | kr.	zusammen nach der Scala fl. | kr.	hievon beträgt das Drittel für ein Jahr fl. | kr.	Anmerkung.
1	Für verkauftes Stammholz .						
2	= verkauftes Scheiterholz . . .						
3	= verkaufte Streu .						
4	= Eicheln oder Bucheln						
5	= Farnkraut . . .						
	Summe	— —	— —	— —			
	Nach der Scala beträgt jede Jahres-Summe						
	Ausgaben.						
1	Laut Ausweis betragen die Kosten . .	— —	— —	— —	— —		
	nach deren Abzug verbleibt reiner Ertrag .	— —	— —	— —	— —		

Ausweis
über den Ertrag der Miethzinse von Gebäuden.

Posten-Nro.	Hievon wurden	in den Jahren 1806	in den Jahren 1807	in den Jahren 1808	zusammen nach der Scala	hievon beträgt das 2. Drittel	Anmerkung.
		bezogen					
		fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	
1	An Miethzinsen vom Pauliner Hause .						
2	Von der Caserne .						
	Summe						
	Nach der Scala beträgt jede Jahres-Summe . . .						

Anmerkung. Auf eine gleiche Art ist der Ertrag jener Häuser auszuweisen, welche zu einer Herrschaft oder Gült nicht gehören, und damit ist die 5te Empfangs-Rubrik zu begründen.

Posten-Nummer.	Beilags	Ausgaben.	In der Valuta der Einlösungsscheine einzeln fl.	kr.	dl.	zusammen fl.	kr.	dl.
1	—	Auf landesfürstliche Dominical-Contribution	—	—	—			
2	—	An Schuldbeiträgen nach der Scala	—	—	—			
3	1	Auf Besoldungen der Beamten laut Ausweis	—	—	—			
4	2	= Kanzlei-Erfordernisse detto nach der Scala	—	—	—			
5	3	= Postporto und Bothenlöhnungen detto	—	—	—			
6	4	= Bestallungen	—	—	—			
7	5	= Unterhaltung der Gebäude detto	—	—	—			
8	6	= verschiedene Auslagen . .	—	—	—			
		Summe der Ausgaben	—	—	—	—	—	—
		Wird diese Summe jener des Empfangs pr. -	—	—	—			
		entgegengesetzt mit	—	—	—			
		so zeigt sich ein reiner Ertrag von	—	—	—			

N. N. am N. N.

N. N.

Ausweis
über den jährlichen Interessen-Ertrag von Activ-Capitalien.

Posten-Nro.	Von Capitalien	zu Prozente	An Interessen von eigenthümlichen Capitalien fl.	kr.	von Kaufschillings-Capitalien fl.	kr.	von gestifteten Capitalien fl.	kr.	zusammen fl.	kr.	Anmerkung.
1	10,000 Gulden	2									
2	5000 Gulden	4 1/2									
	Zusammen										
	von den verstifteten Interessen gebührt der Kirche und dem Meßner		—	—	—	—					
	verbleiben nur										

Ausweis

über den Ertrag der Collectur oder Sammlung.

Posten-Nro.	Dieselbe beträgt jährlich	St	E.	M	m.	Stück.	welche nach den im Jahre 1798 bestandenen Mittelpreisen zu fl.	kr.	im Gelde betragen fl.	kr.	Anmerkung.
1	An Weinstein . .	10	—	—	—	—	20	—			
2	= Hafer	—	—	5	—	—	1	30			
3	= Käsen	—	—	—	—	50	—	3			
	Summe	—	—	—	—	—	—	—			
	Abzüge.										
1	Auf Einbringungskosten werden im Durchschnitte laut Ausweis verwendet	—	—	—	—	—	—	—			
	Es bleiben daher rein	—	—	—	—	—	—	—			

Ausweis über den Ertrag der Stole.

Posten-Nro.		In den Jahren 1806		1807		1808		zusammen		Hievon beträgt das Drittheil für ein Jahr		Anmerkung.
		getragen										
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Dieselbe hat											
	Summe für sich											

Ausweis

über die der Pfründe N. N. jährlich zugewiesenen Deputate.

Posten-Nro.	An	Klafter		Statin		welches nach den im Jahre 1798 bestandenen Preisen von fl.	kr.	im Gelde beträgt fl.	kr.	Anmerkung.
	An weichem									
	Holz . .	10	—	—	—					
	= Wein . .	—	—	1	—					
	Summe	—	—	—	—	—	—			

Anmerkung. Diese werden von der Herrschaft N. N. beigestellet, so, daß der Pfründner keine Kosten diesfalls zu bestreiten hat.

159.

Reorganisirung der montanistischen Cameral- und Justiz-Behörden in Illirien.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 15. Juni 1814, Zahl 151. Currende des k. k. General-Guberniums vom 1. Juli 1814, Zahl 8297. Verordnungen an die k. k. prov. Berggerichts-Substitution in Laibach, an das Villacher Kreisamt und an das prov. Bergamt in Bleyberg.

I.

Currende des k. k. General-Guberniums vom 1. Juli 1814, Zahl 8297.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission hat es dem allerhöchsten Dienste angemessen befunden, die montanistischen Cameral- und Justiz-Behörden in Illirien zu reorganisiren, und statt der unter der vorigen österreichischen Verfassung für Krain in Laibach, dann für Friaul, Triest und das Littorale in Idria bestandenen Berggerichte:

a) bloß eine Berggerichts-Substitution zu Laibach für Krain, Görz, Triest und Fiume, dann

b) für den Villacher Kreis einstweilen eben nur eine Berggerichts-Substitution in Bleyberg wieder herzustellen, und dieser auch die Berg-, Rad- und Hammerwerke, welche den vorbestandenen Cameral- und Privat-Berggerichts-Substitutionen in diesem Kreise zugewiesen waren, provisorisch unterzuordnen;

c) zu verfügen, daß zu Klagenfurt für die bedeutenden Bergwerke in dem nun wieder ergänzten Kärnten ein eigenes Oberbergamt und Berggericht, wie es bis zum Jahre 1809 bestanden, wieder aufgestellt und

dessen Wirksamkeit auch über Krain, Görz, Triest und Fiume ausgedehnet, einstweilen aber, nämlich bis zur Errichtung des Berggerichtes in Klagenfurt, die Substitutionen zu Bleyberg und zu Laibach dem Berggerichte zu Leoben in Steyermark untergeordnet, folglich die montanistischen Rechtsstreitigkeiten einstweilen dahin zur Entscheidung zugewiesen werden sollen.

Diese beiden Substitutionen zu Laibach und in Bleyberg werden sogestaltig provisorisch aufgestellet, daß sie mit erstem August l. J. (1814), wo die österreichischen Gesetze, folglich auch die Gerichtspflege und politische Verfassung allgemein in Wirksamkeit treten, ihr Amt wieder nach dem unterm ersten November 1781 für die Berggerichts-Behörden erflossenen allerhöchsten Patente, und nach der Berggerichts-Manipulations-Instruction vom Jahre 1783 auszuüben im Stande seyn werden.

Diese hohe Verfügung wird hiemit allen denjenigen, welchen solche zu wissen daran liegt, mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht, daß jene, welche während der französischen Inhabung in obgenannten Bezirken zur Gewinnung ein oder des anderen Minerals oder Metalles die Befugniß oder Belehnung, zur Errichtung eines Rad- oder Hammerwerkes, und sonstiger der Berggerichtsbarkeit nach dem Patente vom Jahre 1781 unterstehenden Entität die Bewilligung erhielten, in einer Frist von sechs Monaten vom ersten August l. J. (1814) an gerechnet, die Bestätigung bei der betreffenden Substitution nachzusuchen haben.

In der nämlichen Frist von sechs Monaten haben alle jene, welche während der französischen Inhabung etwa Hammerwerke oder sonstige montanistische Entitäten eigenmächtig errichteten, Hämmer und Feuer um-

änderten, und so außer Stand in dem Gewerkenbuche stehen oder solchen veränderten, die Bewilligung nachzusuchen, weil nach verflossener Frist in beiden Fällen auf diese Entitäten keine Rücksicht mehr genommen, die Bergwerke in das landesfürstliche Freie erkläret, und die übrigen Entitäten als nicht bestehend angesehen und cassiret werden würden.

Jenen aber, welche ohne Bewilligung Berg zu bauen, Erze und Mineralien zu gewinnen, unternommen haben sollten, wird es selbst um so mehr daran liegen, durch Nachsuchung um Schurfscheine, und nach Umständen der ordentlichen Belehnung, sich der Vorschrift der für die betreffenden Districte bestehenden Bergordnung und nachgefolgten Verordnungen genau zu benehmen, als sich sonst jedermann den aus der Unterlassung erwachsenden Nachtheil und Schaden selbst zuzuschreiben haben wird.

II.

Decret des k. k. General-Guberniums vom 1. Juli 1814, Zahl 8297. An die k. k. prov. Berggerichts-Substitution in Laibach.

In Ausübung der den Berggerichts-Substitutionen zugewiesenen Geschäfte, hat sich die Substitution im Allgemeinen nach der allgemeinen österreichischen Gerichtsordnung, der Carolinischen Berg- und der Theresianischen Rad- und Hammerordnung, und den nachgefolgten Gesetzen und Verordnungen, dann insbesondere nach dem unterm 1. November 1781 für die Berggerichtsbehörden erflossenen allerhöchsten Patente, und nach der berggerichtlichen Manipulations-Instruction vom Jahre 1783 genau zu benehmen; und da es geschehen

seyn dürfte, daß während der französischen Inhabung neue montanistische Entitäten mit Bewilligung entstanden, oder von Gewerken eigenmächtig errichtet, oder schon bestandene umgeändert worden, sich nach der unter einem erlassenen öffentlichen Kundmachung *) zu halten, und bei vorkommenden Fällen in reiflicher Erwägung der Umstände die weiteren Einschreitungen zu machen.

Der Substitution wird auch das Tabular- und Vormerkungswesen, wie es von dem vormaligen Berggerichte geführt worden, in dem zugetheilten Districte übertragen, und da auch die Frohnamtscasse mit derselben vereiniget wird, so ist auch die Liquidation der Frohne einer ihrer Geschäftszweige, welcher namentlich dem Cassier zugewiesen wird.

Bis zur Wiederherstellung des Oberbergamtes und Berggerichtes in Klagenfurt wird die Substitution in allen Cameral- und Belehnungsgegenständen bis auf weiteres an dieses General-Gubernium, in Hinsicht der montanistischen Rechtsstreitigkeiten aber an das österreichische Berggericht zu Leoben angewiesen, jedoch sind sowohl die Geschäftsprotokolle in Camerali als Justitiali diesem Gubernium vorzulegen.

Da die mißlichen Umstände, in welche die krainischen Eisengewerke während der französischen Inhabung gerathen sind, nicht zulassen, daß die Roheisenfrohne in einem solchen Grade erhöhet werde, damit nebst den erforderlichen Substitutions-Auslagen auch noch eigens besoldete Frohnwäger aufgestellet werden können, und da die Situation der hierländigen Eisenwerke so geartet ist, daß die Frohnwäger nur aus dem Mittel der Werks-

*) Siehe Seite 282. N. I.

beamten oder der Gewerken hergenommen werden können, so erachtet man die Aufstellung von Frohnwägern gegen Pauschal- oder perzentige Remunerationen für überflüssig. Um aber jeder möglichen Bevortheilung des Gefälles vorzubeugen, hat die Substitution sogleich nach erfolgtem Eintritt in die Wirksamkeit, an sämmtliche Eisengewerke Krains zu verordnen, daß sie vom Anfange des dritten Solar-Quartals, d. i. vom 1. Juli 1814 jederzeit längstens 14 Tage nach Ausgang jeden Solar-Quartals eine getreue eidesstättige Fassion über das erzeugte Roheisen bei der Substitution einzureichen haben, welche von dem Eigenthümer des Werkes selbst eigenhändig unterzeichnet seyn muß; sollte aber ein oder der andere Gewerk in der Art von seinem Werke entfernt leben, daß er die Fassion mit seiner eigenhändigen Unterschrift nicht in der festgesetzten Zeit vorlegen könnte, so habe er bei der Berggerichts-Substitution für seinen Beamten oder Stellvertreter eine Vollmacht zur Fertigung der Fassionen einzulegen, und solche bei jeder Veränderung in der Beamtens-Bestellung zu erneuern und auszuwechseln.

Da diese Verfügung lediglich zum Besten der Gewerken und zur möglichsten Erleichterung in der Frohnentrichtung getroffen wird; so wird die Substitution bei Bekanntmachung derselben zugleich beizufügen haben, daß, wenn bei einer eintretenden Untersuchung eine unrichtige Fertigung des Gewerken selbst, oder des bevollmächtigten Stellvertreters entdecket werden sollte, nach den Berggesetzen fürgegangen, und der Gewerk des Lehens verlustig seyn würde.

III.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 1. Juli 1814, Zahl 8297. An das k. k. Villacher Kreisamt und an das provisorische Bergamt in Bleyberg.

Da mit 1. August l. J. (1814) in den illirischen Provinzen die österreichische Justiz-Verfassung wieder in Wirksamkeit tritt, so hat man in Betreff der berggerichtlichen Gegenstände für den ganzen Villacher Kreis eine Berggerichts-Substitution zu Bleyberg provisorisch aufzustellen beschlossen.

Desgleichen hat die k. k. Organisirungs-Hofcommission angeordnet, daß die Frohngefälle vom 1. August l. J. (1814) an von den Domainen ausgeschieden und jene des Villacher Kreises einstweilen bei der Klagenfurter Frohngefällencasse in C. M. einzufließen haben.

Das Kreisamt hat somit die Radgewerkschaften anzuweisen, daß sie

a) für den Zeitraum vom 1. August l. J. (1814) bis Ende September, in der ersten Hälfte des Monates October, dann künftig 14 Tage nach Ausgang jeden Solar-Quartals die Rad- und Hammerfrohn-Fassionen bei der genannten Berggerichts-Substitution einreichen, und nach erfolgter Liquidirung den Frohnbetrag an die Frohnamtscasse in Klagenfurt in C. M. entrichten;

b) sich bei der Berggerichts-Substitution in Bleyberg mittelst Producirung der Original-Quittung sogleich ausweisen, wann, für welchen Zeitraum und für welches Quantum sie die letzte Frohne bezahlt, und zugleich angeben, was sie von diesem Zeitpunkte und bis Ende Juli d. J. (1814) erzeugt, und hiefür an Rad- und Hammerfrohne zu entrichten haben.

Die Berggerichts-Substitution hingegen wird ihrer Seits die eingehenden Fassionen und Ausweisungen zur Liquidirung und weiteren Veranlassung an dieses General-Gubernium einzusenden haben.

160.

Wiedereinführung des österreichischen Militär-Bequartierungs-, Vorspanns- und Verpflegs-Systems. Errichtung eines Requisitions-Fondes.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 18. Juni 1814, Zahl 287. Decret des k. k. östr. General-Guberniums in Illirien vom 1. Juli 1814, Zahl 8422. An die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Görz und Villach, an die k. k. prov. Staatsbuchhaltung, an das k. k. Kriegscommissariat und an die k. k. Verpflegs-Direction in Laibach.

Die französischen Landes-Einrichtungen in Militär-Angelegenheiten in den illirischen Provinzen sind von den Oesterreichischen so wesentlich verschieden, daß sich die k. k. Organisirungs-Hofcommission bewogen fand, mit Note vom 18. Juni 1814, Zahl 287 die nothwendige Umstaltung, eigentlich neue Begründung derselben in den illirischen Provinzen zu verfügen.

Diese betrifft vorzüglich die Militärbequartierung und Militärvorspann, die Militärverpflegung und Militärspitäler, und endlich den Militär-Requisitionsfond, dessen Ausscheidung nach der österreichischen Verfassung von hoher Wichtigkeit ist, um die außerordentlichen Leistungen des Landes und die eigentlichen Aerarial-Einflüsse und Ausgaben von einander abzusondern.

I. Militärbequartierung.

Die Schenkung, welche die französische Regierung den Communen mit den in ihrem Umfange befindlichen Militärgebäuden aller Art: Casernen, Spitälern, Wachhäusern, Verpflegsmagazinen u. s. w. gemacht hat, kann nicht bestehen. Einmahl ist die verheissene ordentliche Uebergabe dieser Gebäude nicht geschehen, und dann war das Geschenk bloß illusorisch. Die Verbindlichkeit, diese Gebäude ausschließend zum Militärgebrauche herzustellen und fortwährend zu erhalten, haben das angebliche Geschenk zu einer bloßen höchst unverhältnißmäßigen Last gemacht.

Diese Gebäude sind also vom 1. Juli 1814 an als ein Eigenthum derjenigen, denen sie vor der französischen Besitznahme der illirischen Provinzen gehörten, wieder anzusehen. Den Eigenthümern ist vom ersten August an ein billiger, von der Landesstelle mit Rücksicht auf die Erhaltungskosten zu bemessender Zins zu bezahlen, und die Herstellungs- und Erhaltungskosten sind wieder ganz auf die öffentliche Verwaltung zu übernehmen. Nur für jene Casernen und Militärgebäude, die den vormaligen Ständen der Provinz gehörten und wofür deswegen vor dem Jahre 1809 keine Hausmiethe bezahlt worden ist, wird eine solche auch ferner nicht zu bezahlen seyn. Eben so ist für Aerarial-Militärgebäude, wofür vor dem Jahre 1809 kein Zins aus dem Quartierfonde bezahlt worden ist, ein solcher auch künftig nicht zu bezahlen, und es fällt die Erhaltung solcher Gebäude, welche das Aerarium vormahls zum Militärgebrauche erhalten hat, auch ferner dem Aerario zurück. Alle übrigen Hauszinse, Herstellungs- und Erhaltungskosten der Militär-Gebäude sind aus dem Landes-Militär-Quartierfonde zu bestreiten, der in

jeder Provinz in der unten folgenden Art zu entrichten ist. Das Gubernium wird also die Abschätzung und Zinsbemessung der Militär-Gebäude nach diesen Grundsätzen ungesäumt einleiten, die Miethzinse dafür vom 1. August an flüssig machen, und die Herstellung dieser Gebäude zum Militärgebrauche sogleich veranlassen. Es versteht sich aber alles dieses nur von solchen Gebäuden, die vorsehlich ferner zum Militärgebrauche nöthig seyn werden. Die übrigen sind den Eigenthümern zu ihrem beliebigen Gebrauche zurückzustellen. Alles dieses gilt auch von den zum Militärgebrauche bestimmten Exercierplätzen.

In allen Casernen und Militärgebäuden sind Mobilien und Militärrequisiten vorhanden, welche während der französischen Regierung, auf Concurrenz der sämmtlichen Gemeinden des Landes, aus dem sogenannten Landesfonde zur Casernen-Einrichtung angeschafft worden sind.

Weit mehrere sind während der provisorischen österreichischen Regierung auf Rechnung des ganzen Landes, oder auf besondere Verfügungen der Intendenzen oder von den Gemeinden selbst angeschafft worden, besonders war dieses für die Spitäler der Fall. Ueber alle diese beträchtlichen Mobilien bestehen größtentheils gar keine, oder doch sehr mangelhafte Inventarien.

Die Kreisämter wurden demnach angewiesen, alle Mobilien in den sämmtlichen, in ihren Kreisen befindlichen Militär-Gebäuden durch Civil- und Militär-Commissarien inventiren zu lassen. Dabei sind diejenigen, welche zum Militärgebrauche nicht dienlich sind, von denjenigen auszuscheiden, die zum Militärgebrauche dienlich seyn können. Die ersteren sind zu Gunsten des Landesrequisitionsfonds oder der Gemeinden, die sie

besonders angeschafft haben, baldmöglichst zu versteigern, die brauchbaren Geräthe in den Militärgebäuden sind aber wieder in den Inventarien in diejenigen abzutheilen, die nach dem österreichischen Militär-Quartiers-Reglement von Seite des Landes angeschafft werden müssen, und in diejenigen, die nach denselben das Militär-Aerarium anzuschaffen hat. Beide Gattungen sind in der Folge den in die Friedensstationen einrückenden Militärbehörden inventarisch zu übergeben, ihre Absonderung ist aber deswegen nothwendig, damit über die letzteren, die das Militär-Aerarium treffen, die Abrechnung zu Gunsten des Landes-Requisitionsfonds möglich sey.

Vom ersten August an sind alle Quartiere der höheren und niederen Militäroffiziere und der Militärbeamten, so fern und nach Maß als reglementmäßig allen diesen ein Quartier gebührt, ohne weiters aus dem Militär-Quartiersfonde zu bezahlen, und hört also mit diesem Tage jede unentgeldliche Militär-Bequartierung auf. Nur versteht sich dieses nicht von den Einquartierungen bei bloßen Durchmärschen oder Durchreisen.

Die Kreisämter haben daher durch eigene Bequartierungs-Regulirungs-Commissionen alle dermal belegten und in der Folge noch zu belegenden Quartiere nach dem Stande der vorigen Garnisonen zu erheben und in Bemessung der jedem Offizier nach dem Militär-Quartier-Reglement vom 13. Juli 1748 gebührenden Quartiere und Bestimmung der Zinse, nach Grundsätzen der Billigkeit vorzugehen, wo dann die Bezahlung aus dem Quartierfonde geleistet werden wird.

Da in den wiedereroberten illirischen Provinzen auch alle Civilbeamten militärisch und unentgeldlich bei den Hauseigenthümern einquartiert sind, nach der

am ersten August 1814 eintretenden österreichischen Einrichtung aber den Civilbeamten weder ein unentgeldliches, noch ein aus dem Quartierfonde bezahltes Quartier gebührt, sondern sie ihr Quartier aus Eigenem zu bezahlen haben; so haben die Kreisämter die Verfügung zu treffen, daß vom ersten August an die unentgeldliche Einquartierung der Civilbeamten in Privathäusern gänzlich eingestellt, und ihnen die Weisung gegeben werde, ihre Quartiere selbst aufzunehmen und zu bezahlen.

Für die Einquartierung der gemeinen Mannschaft vom Feldwebel abwärts, sowohl im Standquartiere als auf Durchmärschen, wird nach der österreichischen Verfassung den Hausinhabern für jede Nacht der von früheren Jahren bekannte Schlafkreuzer entrichtet. In Ansehung dieses Schlafkreuzers ist in den österreichischen Provinzen die Abänderung vor sich gegangen, daß er vom Militär nicht mehr bezahlt, wohl aber bescheinigt, dagegen von Seite des Landes auf Beibringung der militärischen Bescheinigungen ausgezahlt werde.

Der Militärquartierfond war bis zum Jahre 1809 mit dem ständischen Fonde einer jeden Provinz vermenget, und durch einen Zuschlag auf die Contribution, welcher zugleich mit der Contribution eingehoben wurde, bedeckt. Dieser Quartierfond muß für das Jahr 1815 und die künftigen Jahre in jeder Provinz wieder hergestellt werden.

II. Militär-Vorspann.

Die Militär-Vorspann muß vom ersten August 1814 an auf den österreichischen Fuß eingerichtet seyn und vergütet werden. Es sind daher in ganz Krain, Görz und im Villacher Kreise die vormahligen Marsch-Commissariate, Vorspanns-Protocolle und Vorspanns-Rechnungen wieder einzuführen. In ganz Krain waren

vor dem Jahre 1809 nicht nur die Naturalien-Transporte, sondern auch die Current-Vorspannsleistungen gänzlich verpachtet, was durch die Kreishauptleute in jeder Station wieder geschehen soll. Der Betrag eines für Pferd und Meile, durch die Landesstelle nach den Localpreisen zu bemessenden billigen, das Postrittgeld nicht leicht erreichenden, in keinem Falle aber übersteigenden Fuhrlohnes wird vom ersten August (1814) an den Contrahenten, oder wo keine solchen aufzubringen wären, den Vorspannsleistern selbst auch für die Current-Vorspann bar ausbezahlt werden. Die Contrahenten können zu Ende jeden Monates ausgezahlt werden; die Vorspannsleister haben ihre Bezahlung Fall für Fall auf die Hand zu bekommen, wozu die Marsch-Commissariate mit Geld-Vorschüssen verlegt werden müssen. Die Modalitäten zur zweckmäßigen Regulirung des Current-Vorspannswesens sind in den allerhöchsten Entschließungen vom 30. October 1807 und 25. April 1808, die auch in die damahls österreichischen Provinzen Görz, Krain und Oberkärnten ergangen sind, umständlich enthalten.

Die Bezahlung der Current-Vorspann geschieht nach der österreichischen Verfassung theils von Seite des Militärs mit dem sogenannten Meilengelde, theils aus dem Vorspannsbeitrag oder Vorspanns-Reluitionsfonde, welcher sich vormahls bei der ständischen Casse befand, und mit einem besonderen, auf die Rustical-Contribution gelegten Anschlage bedeckt wurde. Derzeit wird militärischer Seits in den illirischen Provinzen das sogenannte Meilengeld nur erst von den Herren Offizieren ex propriis bezahlet, pro aerario aber noch nicht entrichtet. Es müssen also die Meilengelder der Herren Offiziere durch die

Marsch-Commissariate genau eingebracht, und den Contrahenten oder Vorspannsleistern auf der Stelle verabfolgt, jedoch richtig in die bedungenen oder bemessenen Zahlungen eingerechnet werden. Das ärarische Meilengeld ist von Seite des Militärs zu quittiren, oder doch die geleisteten Fuhren zu certificiren. Diese Quittungen oder Certificate sind für den Vorspannsfond zu übernehmen, welcher übrigens den ganzen contrahirten oder bemessenen Fuhrlohn vom ersten August (1814) an sogleich zu bezahlen hat. Dieser Vorspannsfond wird vom ersten November (1814) anstatt wie vorhin bei der ständischen Casse, provisorisch bei der Provinzialcasse oder dem Provinzialfonde errichtet, und wird wieder durch einen Zuschlag auf die Grundsteuer bedecket werden.

III. Militär-Verpflegung.

Seine k. k. Majestät haben bereits durch allerhöchstes Handschreiben vom 19. Mai (1814) anzuordnen geruhet, daß mit der Truppenverpflegung in Illirien sich so, wie in Ihren allerhöchsten übrigen Ländern benommen werden soll. In Folge dessen kann eine unentgeldliche Natural-Lieferung in die k. k. Magazine in Illirien nicht mehr Statt finden, sondern muß dafür die sistemisirte Bezahlung wie in den übrigen Erblanden angesprochen werden. Den Kreisämtern wurde es daher zur Pflicht gemacht, alles was die k. k. Verpflegs-Magazine an Naturalien bedürfen, zwar selben zu verschaffen, das Abgegebene aber dergestalt ordentlich quittiren und die Beweise über die Localpreise in Bereitschaft halten zu lassen, daß der Betrag der Vergütung alsogleich ausgewiesen und an das Land oder an den Requisitionsfond geleistet werden könne, sobald die wirkliche Zahlungsanweisung dazu einlanget.

IV. Militär-Spitäler.

Die Bestreitung aller Kosten in den Militär-Spitälern muß natürlich noch immer aus den Landesmitteln oder eigentlich aus dem Requisitionsfonde geschehen, bis Seine k. k. Majestät die Bezahlung derselben aus allerhöchst Ihrem Camerale bewilligen.

V. Requisitionsfond.

Um die illirischen Finanzen in eine der österreichischen Verfassung analoge Ordnung zu bringen, ist es nöthig, sogleich einen Requisitionsfond auszuscheiden und alle denselben betreffenden Empfänge und Ausgaben von der Aerarial-Hauptcasse gänzlich abzusondern.

Der Requisitionsfond ist bestimmt, alle außerordentlichen Ausgaben, welche die illirischen Provinzen während des Krieges und wegen desselben seit der Besetzung durch die österreichischen Truppen zu tragen gehabt haben, zu bedecken und diese Last verhältnißmäßig unter den Provinzen auszugleichen. Es müssen also diesem Fonde alle seit der österreichischen Besitznahme bestrittenen Requisitionen an Geld, Naturalien und Militär-Requisiten aller Art, ferner alle Auslagen auf Naturalien-Transportirung, zur Last geschrieben werden. Hiezu kommen noch alle Auslagen dieser Art die noch durch einige Zeit nöthig werden könnten, bis die Ruhe und Ordnung des Friedens und die österreichische Verfassung ganz eingetreten ist.

161.

Den Bauanschlägen ist ein Arbeits- und Materialien-Preis-Verzeichniß beizugeben.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 1. Juli 1814, Zahl 8661. An das k. k. Vice-Gubernium in Fiume, die k. k. Kreisämter Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz, an die k. k. Intendenz zu Triest, an die prov. Bauinspection und an die prov. Bancal-Administration in Laibach.

Um in Hinkunft alle vorkommenden Bauanträge mit mehrerer Gewißheit beurtheilen zu können und der Willkührlichkeit der Bauführer keinen zu freien Spielraum zu lassen, ist es nöthig, daß die Provinzial-Staatsbuchhaltung in die genaue und spezielle Kenntniß der sich mit den verschiedenen Localitäten stets ändernden Maßen und Material- dann Arbeitspreise gesetzt werde.

Um nun hierin eine systematische Gleichförmigkeit zu erzielen, hat man zu diesem Ende beiliegendes (im Nachhange beigerücktes) Formular entworfen; daher von nun an die Einleitung zu treffen ist, daß jeder dem Gubernium vorzulegende Bauanschlag mit einem solchen Verzeichnisse, in welchem alle auf den jeweiligen Bau Bezug nehmenden Materialien und Professionisten-Arbeiten auszuweisen sind, instruirt und dadurch der Revident in die Lage gesetzt werde, die für jedes Bauobject erforderlichen Summen genau zu combiniren und die vielfältigen Nachtragsgesuche nach Thunlichkeit zu beseitigen.

Da man voraussetzt, daß mehrere Ortsobrigkeiten sich in die zu einer sicheren Censursbasis unentbehr-

lichen technischen Maßbestimmungen nicht ganz finden dürften, so hat man dieses Verzeichniß so eingerichtet, daß dieses von jedem zur Baustandeserhebung bestimmten Individuo verfaßt, von selbem in Hinsicht der Maß- und Distanz-Erhebung garantirt, und nur die Richtigkeit der Material- und Arbeitspreise, jedoch zur Erlangung einer vollen Gewißheit unter persönlicher Dafürhaftung der Ortsobrigkeit bestätigt und zum gewichtsvolleren Vorgange von dem Kreisamte vidirt werde.

Jahr . . . . (Kreis) N. N.

Preis-Verzeichniß

aller zur Reparation (zum neuen Bau) in . . . . . erforderlichen Professionisten-Arbeiten und Baumaterialien.

	fl.	kr.
Ein Maurer-Geselle erhält des Tages für . . . Arbeitsstunden		
= Ziegeldecker		
= Pflasterer		
= Maltermacher		
= Zimmermann		
= Handlanger		
= zweispänniger (einspänniger) Wagen . .		
Eine Kubik-Klafter ord. Mauer- (Pflaster) Steine, welche 2° lang 1° b. u. 3′ hoch geschlichtet wird, kostet im Bruche . .		
An Fuhrlohn pr. Kubik-Klafter, da der Steinbruch N. N. . . . Stunden vom Bauplatze entfernt ist, mithin nur		

	fl.	kr.
. . . mahl des Tages gefahren und jedesmahl . . . Kubik-Schuhe geladen werden kann		
Das 1000 Mauer- (Dach-Pflaster) Ziegel, welche . . ″l . . ″b . . ″d sind, kostet am Ziegelofen N. N.		
An Fuhrlohn pr. 1000, da der Ziegelofen . . . Stunden vom Bauplatze entfernt ist, mithin des Tages . . mahl gefahren und jedesmahl . . Ziegel geladen werden		
Ein . . Kalk, welcher . . Kubik-Schuh hält, und sich im Ablöschen um . . vermehrt, kostet bis auf den Bauplatz		
Eine Truhe (Kosch ꝛc.ꝛc.) geläuterten Mauersand, welche . . Kubik-Schuh enthält, kostet von der Gestätte N N. da nur . . mahl des Tages gefahren werden kann .		
Ein . . Klafter langer . . zölliger Stamm weiches (hartes, eichenes) Bauholz zu . . kostet vierkantig rein behauen (waldschlächtig-unbehauen) im Walde N. N. (auf der Legstätte N. N. ꝛc. ꝛc. pr. Stamm (pr. Klafter) ohne (oder nach Umständen auch mit) Fuhrlohn . . .		
Ein . . Klafter langer . . zölliger Stamm (oder für eine Kubik-Klafter . . Zoll weiches ꝛc. ꝛc.) kostet auf eine Distanz von . . vom Bauplatze, da . . mahl des Tages gefahren werden kann an Fuhrlohn		

	fl.	kr.
Ein . . weiche, kienfährene, eichene ꝛc. ꝛc. Pfosten (Laden, Latten) welche . . "l "b . . . "d kosten mit (ohne) Fuhrlohn zu N. N.		
1000 Stück (oder 1 Buschen, 1 Schock ꝛc. ꝛc.) Schindeln, welche . . "l. . . "b sind, kosten mit (ohne) Fuhrlohn		

Eben so werden alle zu dem jeweiligen Baue erforderlichen stärkeren oder schwächeren Stamm-, Holz-, Laden-, Breter-Gattungen speciel ausgewiesen.

Die zu dem Baue erforderlich seyn dürfenden Nagelsorten sind nicht nur nach den landesüblichen Benennungen, sondern auch ihre Länge, so wie die Schwere bei großen nach Stücken, bei kleineren nach 100 und 1000 anzuführen.

Beim Schließ-, Anker-, Schrauben-, Reif- und sonstigen Eisenmateriale, muß nicht allein die Dicke und Länge, sondern auch die Zahl der Stangen und Schienen des zum Baue gewählten Materiale und der Preis pr. Pfund angegeben werden.

Alle sonstigen zu dem in Verhandlung stehenden Bau erforderlichen Professionisten-Artikel sind, wo es thunlich ist, speziel auszuweisen.

Für die Richtigkeit der Maß- und Distanz-Bestimmung haftet

Sig. am

N. N.
Bau-Individuum.

Daß die hier verzeichneten Material- und Arbeitspreise

wirklich die dermahl currenten sind, wird von Amtswegen und unter persönlicher Haftung des Gefertigten bestätiget.

Sig.

Vidi N. N.
Kreishauptmann.

N. N.
Ortsvorsteher.

162.

Ausmaß der Taggelder für Diurnisten.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 10. Juni 1814, Zahl 2057. Bekannt gemacht durch Decret vom 1. Juli 1814, Zahl 8694. An die k. k. Oberpostverwaltung in Laibach.

Das höchste Taggeld für einen Tagschreiber, besonders in jenen Provinzen, wo Metall-Münze coursirt, darf nur mit einem Gulden bemessen werden, welches aber für einen zum Schreiben Verwendeten noch zu mäßigen ist.

163.

Bestimmungen über die Einhebung der Grund-, Personal- und Gewerbsteuer für das Jahr 1814. — Instruction für die prov. Steuer-Percepteurs zur Liquidation der Steuer-Rückstände, zur Amtsübergabe an die Bezirksobrigkeiten und zur Verfassung des Final-Rechnungsabschlusses. — Instruction für die Bezirksobrigkeiten zur Liquidation mit den Steuer-Percepteurs und zur künftigen Steuereinhebung.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 17. Juni 1814, Zahl 258. Currende des k. k. prov. General-Guberniums vom 1. Juli 1814, Zahl 9460, dann Decret an die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission hat zu verfügen befunden, daß die unter dem Namen der directen Steuern in Krain, im Villacher und Görzer Kreise dermahl bestandenen Abgaben provisorisch noch fort zu bestehen haben.

Die Wirksamkeit der Percepteurs aber hört in Beziehung auf die Einhebung derselben vom ersten September l. J. (1814) auf, von welchem Tage angefangen die Bezirksobrigkeiten die Einhebung der directen Steuern in dem ganzen Umfange ihres Bezirkes zu besorgen haben werden.

Damit nun dieser Uebergang in der gehörigen Ordnung, mit der nöthigen Vorsicht und mit Vermeidung

aller Stockungen in der Einhebung vor sich gehe, so hat man für die austretenden Percepteurs und für die Bezirksobrigkeiten ausführliche Instructionen entworfen, wovon den Kreisämtern die (im Nachhange sub Lit. A. B. und C. ersichtlichen) Instructionen und die Currende über die Einhebung der directen Steuern für das Jahr 1814, ersterer zur Vertheilung an die Steuer-Percepteurs und Bezirksobrigkeiten, letztere aber zur Verlautbarung übersendet wurden.

Die Kreisämter erhielten zugleich die Weisung auf die genaue und pünktliche Vollziehung der den Percepteurs und Bezirksobrigkeiten ertheilten Instructionen mit ununterbrochener Aufmerksamkeit, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß die Liquidations- und Uebergabsoperate bis 15. September 1814 beendiget, insbesondere aber die summarischen Resultate der Liquidation durch die Bezirksobrigkeiten zur unverzüglichen Vorlage an die prov. Staatsbuchhaltung, welche daraus die Vorschreibungen für die Kreiscassen zu entwerfen hat, an die Kreisämter einbefördert, und dieser Termin in keinem Falle überschritten werde.

A.

Instruction

für die provisorischen Steuer-Percepteurs zur Liquidation der Steuer-Rückstände, zur Amtsübergabe an die Bezirksobrigkeiten und zur Verfassung des Final-Rechnungsabschlusses.

In Folge Anordnung der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 17. Juni 1814 haben die unter dem Namen der directen Steuern in dem Villacher Kreise,

in Krain und in Görz dermahl bestehenden Abgaben provisorisch fort zu bestehen, die Wirksamkeit der Percepteurs aber hört in Beziehung auf die Einhebung derselben vom ersten September d. J. (1814) auf, von welchem Tage angefangen die Bezirksobrigkeiten die Einhebung der directen Steuern in dem ganzen Umfange ihres Bezirkes zu besorgen haben werden.

Damit nun dieser Uebergang in der gehörigen Ordnung, mit der nöthigen Vorsicht und mit Vermeidung aller Stockungen in der Einhebung vor sich gehe, findet man nöthig, sämmtlichen Steuer-Percepteurs zu ihrem genauen Nachverhalte Nachstehendes vorzuschreiben:

§. 1.

Sobald die Steuer-Vorschreibungen oder Rollen für das Jahr 1814 dem Percepteur zugestellt werden, hat derselbe bei jedem Artikel in der Rubrik Abstattung die Beträge, welche jeder Contribuent à Conto der Schuldigkeit des laufenden Jahres bisher entrichtet hat, genau auszutragen, zu summiren und die Summe dieser in Francs bisher geleisteten Zahlungen, bei jedem Artikel in Gulden und Kreuzer zu überschlagen. Für diese Eintragung der bisher geleisteten Abschlagszahlungen in den neuen Rollen wird dem Percepteur ein Termin von sechs Tagen, vom Tage der an ihm gelangten Rolle zugestanden. Wenn die Abstattung in den neuen Rollen angemerkt ist, hat der Percepteur:

§. 2.

der Bezirksobrigkeit, an welche die Steuer-Einhebung von den betreffenden Hauptgemeinden übergeht, und wenn es mehrere sind, jeder derselben die Anzeige davon zu machen.

§. 3.

Die Bezirksobrigkeit wird auf diese Anzeige sogleich den Termin zur Liquidation bestimmen, zu derselben sowohl den Percepteur als die Contribuenten in zweckmäßigen Abtheilungen vorladen und die letzteren anweisen, ihre in Händen habenden Nachrichten zur à Conto Zahlung mitzubringen. Uebrigens wird es dem eigenen billigen Erkenntnisse der Bezirksobrigkeit überlassen, bei den entfernteren Contribuenten, bei welchen sich zugleich bedeutende Zahlungs-Rückstände nicht äussern, statt der zeitraubenden persönlichen Erscheinung zur Liquidation die Vorlage der Steuer-Nachrichten mittelst der Gemeinderichter eintreten zu lassen, hiernach mit dem Percepteur gemeinschaftlich zu liquidiren, und nach genommenem Gebrauche, den Contribuenten die Nachrichten wieder rückstellen zu lassen. — Wo der Percepteur bei verschiedenen Bezirksobrigkeiten liquidiren muß, ist das gemeinschaftliche Einvernehmen zu treffen, damit sich die Vorladungen nicht kreutzen.

§. 4.

Die Liquidation hat für jeden Contribuenten einzeln zu geschehen; aus dem Resultate derselben muß sich zeigen, was jeder Contribuent auf die Ausschreibung des heurigen Jahres schuldet, wie viel der Percepteur von jeder Gemeinde à Conto der Schuldigkeit wirklich erhoben, und wie viel bis ersten November l. J. (1814) durch die Bezirksobrigkeiten noch einzuheben verbleibt. Der Act, in welchem diese Daten erscheinen müssen, ist nach dem beiliegenden Formulare Nr I. in triplo zu verfassen und ein Exemplar an das Kreisamt zur Beförderung an die Buchhaltung zu senden, ein zweites bei der Bezirksobrigkeit zu verwahren und das dritte dem

Percepteur, im Falle ihm zur Ersparung dieses und des in dem folgenden §. erwähnten Triplicats und zur Gewinnung der Zeit nicht vielmehr das Pare des in dem §. 8 vorgeschrieben werdenden Uebergabs-Protokolles genügen wollte, zu übergeben.

§. 5.

Eben so müssen auch die von dem Percepteur schon voraus verfaßten Ausweise über die an den directen Steuern der Jahre 1811, 1812 und 1813, und an den bisher ausgeschriebenen Extraordinarien allenfalls noch aushaftenden Rückstände, während der Liquidation mit den in Händen der Rückständler befindlichen Nachrichten und mit den Rollenbüchern entgegengehalten, und hieraus der wahre Rückstand erhoben werden. Diese Ausweise sollen den Namen und Wohnort der Rückständler, die Artikelzahl der Rolle, die ganzjährige Schuldigkeit, die hierauf bisher geleistete Abstattung, endlich den noch einzubringenden und den an die Steuer-Direction als uneinbringlich bereits ausgewiesenen Rückstand in zwei abgesonderten Rubriken angeben, und eben so wie die im vorhergehenden §. vorgeschriebenen Liquidations-Ausweise des l. J. (1814) in triplo verfaßt und ein Exemplar an das Kreisamt gesendet, ein zweites bei der Bezirksobrigkeit verwahrt, und das dritte dem Percepteur übergeben werden.

§. 6.

Den Contribuenten muß sowohl die legale Steuer-Vorschreibung für das heurige Jahr, als die liquid anerkannte Abstattung und der Rückstand oder die allfällige Guthabung auf den Nachrichten zur à Conto Zahlung angemerkt, und durch die Unterschrift des über-

gebenden Percepteurs sowohl, als des übernehmenden Bezirksbeamten bestätiget werden. Dieß nämliche gilt auch für die Steuer-Rückstände der früheren Jahre.

§. 7.

Das Geschäft der Liquidation muß in der Art beschleuniget werden, daß es in allen Orten längstens bis 15. September (1814) zu Stande gebracht ist. Wegen des Ausbleibens einiger vorgeladenen Contribuenten ist dasselbe nicht zu verzögern, sondern den Contribuenten, falls sie persönlich zu erscheinen vorgeladen werden, muß durch die Bezirksobrigkeit gleich bei der Vorladung erklärt werden, daß sofern sie nicht erscheinen, die Angaben der Percepteurs als richtig werden angenommen werden, und sie sich die etwa daraus für sie entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben.

§. 8.

Sobald das Resultat der individuellen Liquidation bekannt ist, soll nach dem beigeschlossenen Formular Nr. II. summarisch für jeden Bezirk ein Uebergabs-Protokoll unter der Fertigung der Bezirksobrigkeit und des Percepteur entworfen, und von der Bezirksobrigkeit durch das Kreisamt an die Buchhaltung, wenn auch die Beilagen, nämlich die Parien der oberwähnten individuellen Liquidations-Ausweise selbst noch nicht ins Reine geschrieben wären, befördert werden. Ein Duplicat dieses Uebergabs-Protokolles hat der Percepteur, und ein zweites die Bezirksobrigkeit zu behalten.

§. 9.

Alle auf die Einhebung der Steuern Bezug habenden, nach Hauptgemeinden abgetheilten Amtsschriften, als: Steuer-Rollen, Empfangs-Journalien ꝛc.

haben die Percepteurs nach beendigter Liquidation sofort an die Bezirksobrigkeiten zu übergeben, und darüber ein beiderseits unterfertigtes Verzeichniß zu entwerfen, wovon jedem Uebergabs-Protokolle ein Pare angeschlossen werden soll.

§. 10.

Die Steuer-Gelder, welche der Percepteur in seinen Händen hat, sind von demselben in die Aerarial-Casse und keineswegs an die Bezirksobrigkeit zu übergeben. Bei der letzten Abfuhr an die Aerarial-Casse wird dem Percepteur zugestanden, die ihm gebührende und noch rückständige Besoldung an der Grund- und Personalsteuer pro rata der aus dem abgeschlossenen Uebergabs-Protokolle erweislichen wirklich eingebrachten Steuer-Summe sich rückzubehalten; insbesondere aber kömmt bei dieser Abfuhr die Steuerschuldigkeit des Percepteur gänzlich in die Aerarial-Casse zu berichtigen.

§. 11.

Jeder Percepteur hat, sobald die Liquidation beendiget, das Uebergabs-Protokoll abgeschlossen und die letzte Abfuhr berichtiget ist, die Provinzial-Staatsbuchhaltung hievon unverzüglich in die Kenntniß zu setzen, und derselben über die Verwendung der in den Liquidations-Ausweisen individuell, und in dem Uebergabs-Protokolle summarisch für jede Hauptgemeinde auseinandergesetzten, an ihn bisher geleisteten Abstattungen nach dem beiliegenden Rechnungs-Formulare Nr. III. den Final-Abschluß zu übersenden, aus welchem ersichtlich seyn wird, daß alle von dem Percepteur bisher geschehenen Einnahmen an die Aerarial-Casse ab-

geführt worden sind, und hieran nichts mehr im Ausstande haftet.

§. 12.

Nach der ausdrücklichen Anordnung der k. k. Organisirungs-Hofcommission wird endlich den Percepteurs die beruhigende Versicherung ertheilt, daß man auf ihre künftige Versorgung nach Maßgabe ihrer Verdienstlichkeit gleich jetzt Rücksicht nehmen wird, daß aber jeder vorerst die Liquidation und die Amtsübergabe an die Bezirksobrigkeiten zu vollenden habe, bis er einen anderen Dienstposten antritt.

Es wird daher jedem Percepteur die größte Thätigkeit und Genauigkeit bei diesem Geschäfte nachdrücklichst empfohlen.

Laibach am 1. Juli 1814.

Formular N. 1.

Bezirksobrigkeit N.

Hauptgemeinde (Mairie) N.

Liquidations-Register

über die Grund- (Personal-) (Gewerb-) Steuerschuldigkeit der Hauptgemeinde (Mairie) N. N. für die ersten 10 Monate des Solarjahres 1814.

Artikel der neuen Rolle.	Name, Zuname und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Steuer-Schuldigkeit pro 1814 nach der neuen Rolle fl.	kr.	Geschehene à Conto Abstattung an den Hercepteur fl.	kr.	Rückstand, welcher durch die Bezirks-Obrigkeit einzubringen ist. fl.	kr.	Anmerkung.
1	Joseph Heller	20	40	15	—	5	40	
	Summe							

Gegenwärtiges Liquidations-Register haben wir Endesunterzeichnete, nämlich N. N. Bezirkscommissär zu und N. N. austretender Percepteur des Steuer-Einnahmsbezirkes N. gemeinschaftlich abgeschlossen, richtig befunden und unterfertiget.

Zu am September 1814.

Formular Nr. II.

Protokoll

über die Liquidation und Amtsübergabe des N. N. provisorischen Steuer-Percepteur zu N. an die Bezirksobrigkeit zu N. für die Hauptgemeinden N. N.

Gegenwärtige:

N. N.	N. N.
prov. Steuer-Percepteur,	Bezirks-Commissär,
als Uebergeber.	als Uebernehmer.

In Folge Verordnung des k. k. illirischen Civil- und Militär-General-Gouvernement vom womit die Amtsübergabe der Percepteurs an die Bezirksobrigkeiten, welche die Steuer-Einhebung vom 1. September l. J. (1814) an zu besorgen haben werden, und die Liquidation mit allen Steuerpflichtigen anbefohlen wurde, hat N. N. nicht ermangelt, die auf Rechnung der Steuer des heurigen Jahres bisher geleisteten Zahlungen in die Rubrik Abstattung der am an ihn gelangten Steuer-Rollen aus den Empfangs-Journalien mit Vormerkung des Journals-Nro. zu übertragen, welches Geschäft bis beendiget und wovon die Bezirksobrigkeit zu N. am verständiget wurde. Hierauf hat letztere einverständlich mit dem Percepteur zur individuellen Liquidation folgende Tage bestimmt, als den und die Steuerpflichtigen durch die Gemeinderichter an diesen Tagen zur Liquidation zu erscheinen vorgeladen (oder die in den Händen der Steuerpflichtigen befindlichen Nachrichten durch die Gemeinderichter sammeln und an diesen Tagen sich vorzeigen lassen).

Als nun an den oberwähnten Tagen in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit zu N. die auf den Steuer-Nachrichten in Francs abquittirten Beträge abgeschlossen, in Gulden und Kreuzer überschlagen, mit den in den Rollenbüchern vorläufig schon ausgetragenen Abstattungen entgegengehalten, und hiernach die vorgeschriebenen individuellen Liquidations-Ausweise verfaßt, die Rückstands-Ausweise richtig gestellt, und endlich alle diese Ausweise gehörig abgeschlossen wurden, erfolgte nachstehendes summarisches Resultat:

A. Von den Steuer-Rückständen der Jahre 1811 und 1812.

Für die beiden Jahre 1811 und 1812 hat der Steuer-Percepteur N. N. alle Steuer-Rollen bereits (noch nicht) an die französische Staatscasse saldirt; daher für diese beiden Jahre keine (folgende) Rückstände mehr einzuheben verbleiben.

B. Stand der directen Steuern vom Jahre 1813.

Benennung der von der Perception N. dem Bezirke N. zugefallenen Hauptgemeinden.	Die Steuer-Schuldigkeit nach den Rollen pro 1813 beträgt an der				Hieran sind vermög der individuellen beiliegenden Empfangs-Journalien durch den Percepteur eingebracht worden und von ihm zu verrechnen				Verbleibt daher vermög der individuellen sub lit. A. bis F. hier beiliegenden Rückstands-Ausweise durch die Bezirksobrigkeit noch einzuheben			
	Grund-	Personal-	Gewerb-	zusammen	Grund-	Personal-	Gewerb-	zusammen	Grund-	Personal-	Gewerb-	zusammen
	Steuer				Steuer				Steuer			
	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c
N. N.												
N. N.												
Summe { fr. c. / fl. kr. }												

C. Stand der directen Steuern vom Jahre 1814.

Benennung der von der Perception N. dem Bezirke N. zugefallenen Hauptgemeinden.	Die Steuer-Schaldigkeit nach den neuen Rollen pro 1814 beträgt an der				Hieran sind vermög der individuellen sub lit. G. bis L. hier beiliegenden Liquidations-Ausweise							
					bis zum Tage der Liquidation von dem Percepteur eingebracht worden und zu verrechnen				seit dem Tage der Liquidation bis Ende October l. J. (1814) von der Bezirksobrigkeit noch einzuheben			
	Grund-	Personal-	Gewerb-	zusammen	Grund-	Personal-	Gewerb-	zusammen	Grund-	Personal-	Gewerb-	zusammen
	Steuer				Steuer				Steuer			
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
N. N.												
N. N.												
Summe												

D. Stand der 5 percentigen Gemeindantheile an der Grund- und Personalsteuer.

Jahrgang	Benennung der von der Perception N. dem Bezirke N. zugefallenen Hauptgemeinden	Der 5 percentige Zuschlag für die Gemeinden beträgt nach den Rollen			Hieran hat der Percepteur bis zum Tage der Liquidation zurückbehalten			Verbleibt daher durch die Bezirksobrigkeit an dem noch einzubringenden Rückstande zur Bezirks-Casse zu verrechnen		
		an Grund-	an Personal-	zusammen	an Grund-	an Personal-	zusammen	an Grund-	an Personal-	zusammen
		Steuer			Steuer			Steuer		
		fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c	fr. c.
1813	N. N.									
	N. N.									
	zusammen in Francs									
	zusammen in Gulden	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1814	N. N.									
	N. N.									
	zusammen									
	Summe beider Jahre									

E. Stand der dem Percepteur zur Einhebung vorgeschriebenen Extraordinarien.

Gattung der Extraordinarien.	Benennung der von der Perception N. dem Bezirke N. zugefallenen Hauptgemeinden	Vorschreibung		Hieran hat der Percepteur eingehoben und zu verrechnen		Verbleibt daher durch die Bezirksobrigkeit noch einzuheben	
		fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.
a) An der Vorspanns-Reluition, vermög der sub lit. M. und N. beiliegenden Ausweise	N. N.						
	N. N.						
	zusammen						
b) An der vermög Auftrag der Intendenz dd. . . ausgeschriebenen Mehl- und Haber-Lieferungs-Reluition, vermög der sub lit. O. und P. beiliegenden Ausweise	N. N.						
	N. N.						
	zusammen						
c) An ꝛc. ꝛc.	N. N.						
	N. N.						
	zusammen						
Hauptsumme aller Extraordinarien	in Francs u. Cent.						
	in Gulden u. Kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

F. Summarische Zusammenziehung für alle von der Perception N. N dem Bezirke N. N. zugefallenen Hauptgemeinden.

Gegenstände der Verrechnung	Vorschreibung fl.	kr.	An den Percepteur geleistete und von ihm zu verrechnende Abstattungen fl.	kr.	Verbleibt daher durch die Bezirksobrigkeit noch einzubringen fl.	kr.	Anmerkung
An directen Steuern vom Jahr 1811.							
= = = = 1812.							
= = = = 1813.							
= = = = 1814.							
zusammen							
Hiezu die Summe der Extraordinarien							
Hauptsumme							

Woraus sich demnach ergibt, daß der Steuer-Percepteur N. N. an directen Steuern und an Extraordinarien die Summe von * eingebracht habe, über deren Verwendung er sich in dem der Provinzial-Staatsbuchhaltung vorzulegenden Final-Rechnungsabschlusse ausweisen wird, und daß die Bezirksobrigkeit an einzubringenden Rückständen die Summe von * * ins Versprechen übernommen habe.

Nach beendigter Liquidation wurde zur Uebergabe der Steuer-Rollen, Empfangs-Journalien und der übrigen auf die Steuer-Einhebung der von der Perception . . . . dem Bezirke . . . . zugefallenen Hauptgemeinden . . . . geschritten, und hieran von dem Percepteur an die Bezirksobrigkeit . . . . sämmtliche im sub lit. Q. beiliegenden Verzeichnisse ausgewiesenen Amts-Acten zum weiteren Amts-Gebrauche übergeben.

Womit das Protocoll geschlossen wird zu . . . . am . . . . September 1814.

(L. S.) N. N. Steuer-Percepteur, als Uebergeber. — (L. S.) N. N. Bezirks-Commissär, als Uebernehmer.

Formular Nro. III.

Final-Rechnung

über die Verwendung der von dem N. N. Percepteur zu . . . . an directen Steuern der Jahre 1813 und 1814, dann an Extraordinarien bis zum Tage der Amtsübergabe an die Bezirksobrigkeiten gemachten und von diesen letzteren liquidirten Empfänge.

A. Directe Steuern vom Jahre 1813.

Empfang.

Laut Empfangs-Journalien und Uebergabs-Protokoll ist eingegangen in nachstehenden Hauptgemeinden	Grund-Steuer fr.	Grund-Steuer c.	Personal-Steuer fr.	Personal-Steuer c.	Gewerb-Steuer fr.	Gewerb-Steuer c.	zusammen fr.	zusammen c.	Benennung der Bezirksobrigkeiten, zu welchen die Hauptgemeinden jetzt zugefallen sind
Perception N. N.									N. N.
zu N. N.									N. N.
Summe in Francs u. Cent.									
Summe in Gulden u. Kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Ausgabe.

Nro. der Quittung	Datum der Abfuhr	Im baren Gelde	Mit Declarationen über die			zusammen
			5 percentigen Gemeind-Antheile	Gebühr des Percepteur an der Grund- und Personal-Steuer à jährlich Francs	Gebühr des Percepteur an der eingebrachten Gewerb-Steuer à pr. Cento	
		fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
	Bis zum Einrücken der österreichischen Truppen wurde vermög bei der Steuer-Direction bereits gepflogener Liquidation abgeführt					
	zusammen					
	In die k. k. österreichische Staatscasse					
	Am					
	Am		*	* *	* * *	
	Summe { in Francs u. Cent.					
	Summe { in Gulden u. Kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Bilanz.

a) Gemeindantheile.

Nach den Uebergabs-Protokollen wurde an 5 percentigen Gemeind-Antheilen pro 1813 zurückbehalten, und zwar:

		fr.	c.
für die Haupt-Gemeinden	N. N.		
	N N.		
Probe-Summe der obigen * gleich		=	=

b) Perceptions-Gebühr.

	fr.	c.
Die jährliche Besoldung beträgt	=	=
Hieran wurde *** bezogen	=	=
Differenz	=	=
Von der eingebrachten Gewerb-Steuer . . fr.	c.	
pr. betragen die pr. Cento	=	=
Hieran *** zurückbehalten	=	=
Differenz	=	=

c) Haupt-Summe.

	fl.	kr.
Empfang	=	=
Ausgabe	=	=
Noch abzuführender Cassarest	=	=

B. Directe Steuern vom Jahre 1814.

Empfang.

Vermög Empfangs-Journalien, Liquidations-Ausweisen und Uebergabs-Protokollen ist eingegangen von nachstehenden Hauptgemeinden	Steuer: Grund- fl.	Grund- kr.	Personal- fl.	Personal- kr.	Gewerb- fl.	Gewerb- kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Benennung der Bezirksobrigkeit zu welcher jede Hauptgemeinde zugefallen ist
Perception zu N. N.									N. N.
zu N. N.									N. N.
Summe									

Ausgabe.

Journals-Nro. der Quittung	Datum der Abfuhr an die k. k. Aerarial-Casse.	Im baren Gelde	Mit Declaration über die			Zusammen	
			5 pr. Cent. Gemeinde-Antheile	Gebühr des Percepteur: An Besoldung von der Grund- und Personal-Steuer à jährlich Fr.	Gebühr des Percepteur: Von der eingebrachten Gewerb-Steuer à pr. Cent.		
		fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.		
	An						
	An						
	An						
	Summe in Francs und Cent.						
	Summe in Gulden und Kr.	fl. kr.	fl. * kr.	fl. * * kr.	* fl. * * kr.	fl. kr.	

a) Gemeindantheile.

Nach den Uebergabs-Protokollen wurde an 5 percentigen Gemeind-Antheilen pro 1814 rückbehalten, und zwar:

		fl.	kr.
für die Haupt-Gemeinden	N. N.		
	N. N.	=	=

Probesumme der obigen * gleich fl. kr.

b) Perceptions-Gebühr.

Von der jährlichen Besoldung pr. Francs entfällt bis zum Tage des abgeschlossenen Uebergabs-Protokolles von der wirklichen Steuer-Einnahme fr. c.

oder in Gulden fl. kr.

Hieran wurde bezogen = =

Differenz = =

Von der eingebrachten Gewerb-Steuer entfallen die pr. Cento fl. kr.

Hieran * * * zurückbehalten = =

Differenz = =

c) Hauptsumme.

	fl.	kr.
Empfang		
Ausgabe	=	=
noch abzuführender Casse-Rest	=	=

C. An ausgeschriebenen Extraordinarien.

a) Vorspanns-Reluition.

Empfang. Ausgabe.

Perception zu	Benennung der zu dem Perceptions-Bezirke gehörigen Hauptgemeinden	Hieran ist vermög Uebergabs-Protokoll eingegangen fr. c.	Nro. der Abfuhrs-Quittung	Datum der Abfuhren	An barem Gelde fr. c.	Mitzurechnung der bewilligten pr. Cent. fr. c.	Zusammen fr. c.
N. N.	N. N. N. N.						
Summe	in Fr. u. Cent.			Summe in Fr. u. Cent.			
	in Guld. u. Kr.	fl. kr.		in Guld. u. Kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Bilanz.

Empfang . . . . . fl. kr.
Ausgabe . . . . . = =

noch abzuführender Cassarest = =

b) An Mehl- und Hafer-Reluition.

(Wird eben so wie bei der Vorspanns-Reluition ausgewiesen. Dieß nämliche gilt auch von allen übrigen Extraordinarien, mit deren Einhebung der Percepteur beauftraget wurde).

D. Summarische Zusammenziehung für alle zu dem Perceptions-Bezirke N. N. gehörigen Hauptgemeinden.

Gegenstände der Verrechnung	Hieran hat der Percepteur: vermög Uebergabs-Protokoll eingenommen fl.	kr.	laut gegenwärtiger Rechnung abgeführt fl.	kr.	an Cassarest noch abzuführen fl.	kr.	Anmerkung
An directen Steuern vom Jahre 1813.							
= = = 1814.							
Zusammen							
Hiezu die Extraordinarien							
Hauptsumme							

Abgeschlossen von dem unterzeichneten Steuer-Percepteur

zu am September 1814.

N. N.

rechnungslegender Steuer-Percepteur.

B.

Instruction

für die Bezirksobrigkeiten zur Liquidation mit den Steuer-Percepteurs und zur künftigen Steuer-Einhebung vom 1. September d. J. (1814) angefangen.

In Folge Anordnung der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 17. Juni (1814), haben die unter dem Namen der directen Steuern in Krain, im Villacher und Görzer Kreise dermahl bestehenden Abgaben, nämlich die Grund-, Personal- und Gewerbsteuer provisorisch noch fortzubestehen, die Wirksamkeit der Percepteurs aber hört in Beziehung auf die Einhebung derselben vom ersten September d. J. (1814) auf, von welchem Tage angefangen die Bezirksobrigkeiten die Einhebung der directen Steuern in dem ganzen Umfange ihres Bezirkes zu besorgen haben werden.

Damit nun dieser Uebergang in der gehörigen Ordnung, mit der nöthigen Vorsicht und mit Vermeidung aller Stockungen in der Einhebung vor sich gehe, findet man nöthig, den Bezirksobrigkeiten zu ihrem genauen Nachverhalte Nachstehendes vorzuschreiben:

Zur Liquidation der Steuer-Rückstände und Amtsübernahme von den Percepteurs.

§. 1.

Der Bezirksobrigkeit wird ein Exemplar der wegen der Liquidation und der Amtsübergabe an die Percepteurs erlassenen Instruction zugefertigt, und da hieraus die Art und Weise, wie bei der Liquidation und Uebergabe vorgegangen werden muß, deutlich und be-

stimmt zu ersehen ist, so erübriget nichts weiter zu bemerken, als daß jede Bezirksobrigkeit sich mit den darin enthaltenen Vorschriften wohl bekannt zu machen, und in so fern es ihre Mitwirkung betrifft, genau darnach sich zu benehmen, insbesondere aber sobald die Liquidation, welche aus allen Kräften beschleuniget werden muß, mit einem Percepteur beendiget ist, ein Duplicat des Uebergabs-Protokolles unverzüglich, wenn auch die Parien der Liquidations-Ausweise selbst noch nicht ins Reine geschrieben wären, an das Kreisamt zu übersenden habe.

Auf solche Art muß das Geschäft der Liquidation in allen Orten längstens bis 15. September d. J. (1814) ganz zu Ende gebracht seyn; wegen des Ausbleibens einiger Contribuenten ist dasselbe nicht zu verzögern, sondern solchen ist gleich bei der Vorladung zur Liquidation zu erklären, daß, sofern sie nicht erscheinen, die Angaben der Percepteurs als richtig angenommen werden; die Contribuenten folglich die etwa daraus für sie entstehenden Nachtheile sich nur selbst zuzuschreiben hätten.

Von der Steuereinnahme durch die Bezirksobrigkeiten.

§. 2.

Die nach den Liquidations-Ausweisen und nach dem Uebergabs- respect. Uebernahms-Protokolle sowohl für die früheren Jahre, als auch für das laufende entfallenden Rückstände an directen Steuern und an Extraordinarien hat die Bezirksobrigkeit von den Contribuenten vom ersten September l. J. (1814) angefangen im Metall-Gelde einzubringen, und in solchem

an die Aerarial-Kreiscasse, oder wohin sie gehören, abzuführen.

§. 3.

Die Current-Schuldigkeit des l. J. (1814) ist, in wie weit sie sich bei der Liquidation noch unberichtiget zeigt, mit aller Sorgfalt einzuheben und der eingehobene Betrag den Contribuenten auf die nämliche Art und Weise, wie es den Percepteurs bisher vorgeschrieben war, auf der Nachricht zu quittiren, zu journalisiren und in der Rubrik: Abstattung in den Steuer-Vorschreibungen vorzumerken.

§. 4.

Die Abfuhr an die Kreiscasse und im Laibacher Kreise an das Cameral-Zahlamt, im Görzer Kreise aber an die Cameral-Casse muß binnen acht Tagen nach Verlauf eines jeden Monates erfolgen. Sie hat sich jedoch nur auf die Summe zu beschränken, welche in den Rollen zur Abfuhr an die Kreiscasse eigends angemerkt ist. Was den Betrag betrifft, welcher für Bestreitung der Bezirks-Auslagen bestimmt ist, so hat ihn die Bezirksobrigkeit zu dem Bezirksfonde, über dessen Verwaltung bereits die Grundsätze aufgestellt sind, zu verrechnen und in ihrer Verwahrung zu halten. Indessen versteht es sich von selbst, daß dieser Betrag von den eingehenden Rückständen nur bis auf die Summe des auf der ersten Seite der Vorschreibungen angesetzten Betrages und nach Abzug dessen, was von dem Percepteur für Rechnung der vormahligen Gemeindecasse bishin bereits zurückbehalten wurde, zum Bezirksfonde verrechnet werden dürfe.

§. 5.

Gleichzeitig mit der Abfuhr der Steuer-Gelder an die Kreis- oder an die Cameralcasse hat die Bezirksobrigkeit einen summarischen Ausweis der Rückstände, aus welchem die Hauptsteuersummen, die auf solche bis zum Tage der Abfuhr geschehene Abstattung und der verbleibende Rest ersichtlich seyn muß, dem k. k. Kreisamte zu überreichen.

§. 6.

Das Kreisamt wird beurtheilen, ob der Rückstand so bedeutend ist, daß man auf eine Hemmung in der Perception schließen kann; in diesem Falle wird dasselbe von der Bezirksobrigkeit einen individuellen Ausweis der im Rückstande haftenden Contribuenten abfordern, sie zur Beitreibung der Rückstände mit allem Nachdrucke verhalten und ihr die erforderliche Militär-Assistenz geben; außer dem stehet es auch

§. 7.

der Bezirksobrigkeit frey, diese Assistenz gegen saumselige und widerspenstige Contribuenten selbst dann anzusuchen, wenn sie im Ganzen gegenüber der Kreiscasse im Vorschusse wäre.

§. 8.

Bleibt dieses Zwangsmittel durch 14 Tage ohne Wirkung, so ist die Execution zu verdoppeln, und wenn auch dadurch der Zweck nicht erreicht wird, bei Besitzern von Dominical-Realitäten mit der Sequestration nach den bestehenden österreichischen Vorschriften, bei Rustical-Grundbesitzern, Gewerbsleuten und anderen Privaten aber mit der Pfändung vorzugehen. Wobei jedoch das Kreisamt darauf achten wird, daß nie der zum Wirth-

schaftsbetriebe unentbehrliche fundus instructus an Vieh und Ackergeräthen, nicht die zum Betriebe eines Gewerbes nöthigen Werkzeuge und Materialien, endlich nie die erforderlichen Kleidungsstücke und Hausgeräthe einbezogen werden.

§. 9.

Die Bezirksobrigkeit ist für jede Nachlässigkeit in Eintreibung der Steuern verantwortlich. Sie ist verbunden, den Beamten, der von ihr zur Einhebung, Aufbewahrung und Verrechnung der Abgaben bestimmt wird, und jede in dieser Beziehung vorgenommene Veränderung dem vorgesetzten Kreisamte binnen acht Tagen vom Tage der Bestallung oder Abdankung anzuzeigen, und das Kreisamt hat dafür zu sorgen, daß es die Stelle eines solchen Beamten nie unbesetzt lasse.

§. 10.

Die Bezirksobrigkeit ist verpflichtet, die eingehobenen Steuergelder abgesondert von ihren Rent- und anderen Cassen aufbewahren und verrechnen zu lassen. Zur völligen Beruhigung der Staatsverwaltung und der Contribuenten werden die Kreisämter die bezirksobrigkeitlichen zur Eintreibung der Steuern bestimmten Beamten für die Dauer dieser Bestimmung in Eid und Pflicht eigends dahin nehmen, daß sie keinen von den Unterthanen eingehobenen Steuerbetrag mit den Rentgeldern oder anderen bezirksobrigkeitlichen Cassen vermischen, oder auf eine andere Art verwenden, als um sie in den bestimmten Fristen an die Kreiscasse abzuführen.

§. 11.

Wenn der für die Einhebung der Steuern vereidete

bezirksobrigkeitliche Beamte die ihm anvertrauten Steuergelder unterschlägt oder für sich verwendet, so ist derselbe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu behandeln, die Bezirksobrigkeit aber mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zum einfachen Ersatze der entwendeten Beträge verbunden, da ihr die Anstellung und Abdankung desselben zustehet, mithin auch die Haftung für seine Gebahrung obliegt.

§. 12.

Würden aber die Steuergelder mit Vorwissen, Zuthun oder auf Andringen der Bezirksobrigkeit selbst mit Rentgeldern vermischt oder verwendet, so wird die Bezirksobrigkeit zum Erlage des vierfachen Betrages der widerrechtlich gemischten oder verwendeten Summe verhalten werden.

§. 13.

Wenn die Vermischung ohne Vorwissen der Bezirksobrigkeit durch Nachlässigkeit des Beamten geschieht, so bleibt die Bezirksobrigkeit zwar immer zur Haftung der eingehobenen Steuergelder verbunden, gegen den Beamten jedoch ist die Strafe der Entlassung auf den ersten Uebertretungsfall von Amtswegen zu verhängen, für den zweiten Uebertretungsfall aber wird diese Strafe mit der Unfähigkeits-Erklärung zu einem solchen Amte verschärft.

§. 14.

Obschon die Bezirksobrigkeit nach acht Tagen eines jeden Monates sämmtliche von ihr eingehobenen Steuergelder an die Kreiscasse abzuführen hat; so steht es doch dieser letzteren zu, eine solche Einleitung zu treffen, da-

mit sich die Abfuhren nicht kreutzen, mithin jeder Bezirksobrigkeit den Tag, an welchem sie zu erscheinen hat, bestimmt anzugeben. Wird dieser Tag versäumt, so wird das Kreisamt sogleich eine Erinnerung an die Bezirksobrigkeit mittelst Strafbothen erlassen, welchem für jede Meile des Hin- und Rückweges 30 Kreuzer zu zahlen sind. Bleibt diese Erinnerung durch acht Tage fruchtlos und ist Verdacht vorhanden, daß die Gelder absichtlich zurückgehalten werden, so wird das Kreisamt eine eigene Untersuchung auf Kosten der Bezirksobrigkeit einleiten und nach den obbemerkten Bestimmungen sein Amt handeln.

§. 15.

Von den wirklich eingegangenen und an die Kreiscasse abgeführt werdenden Steuerbeträgen werden den Bezirksobrigkeiten 3 pr. Cento als Schadloshaltung für die Mühewaltung in den politischen und Steuergeschäften, und für die damit verbundenen Auslagen provisorisch bewilliget, und es ist ihnen gestattet, diesen Percenten-Antheil gleich bei der Abfuhr in Abzug zu bringen. Zur Rechnungsrichtigkeit haben sie jedoch der Kreiscasse eine eigene Quittung darüber zu geben.

§. 16.

Was übrigens die Beschwerden anbelangt, welche von einzelnen Steuerpflichtigen gegen unrichtige Veranschlagung oder gegen Erpressungen bei der Steuerabnahme selbst vorgebracht würden; so sind dieselben an das vorgesetzte Kreisamt, welches hierin das Nöthige verfügen wird, zur Vorbringung der Beschwerde anzuweisen.

Es wird endlich allen Bezirksobrigkeiten nachdrücklichst empfohlen, dem allseitigen Inhalte der gegenwär-

tigen Instruction mit größter Pünktlichkeit, folglich durch eine ordnungsmäßige Amtsführung dem von der Regierung in sie gesetzten Zutrauen zu entsprechen.

Laibach den 1. Juli 1814.

C.

Bestimmungen über die Einhebung der Grund-, Personal- und Gewerbsteuer für das Jahr 1814.

Currende des k. k. prov. General-Gouvernement in Illirien, vom 1. Juli 1814, Zahl 9460.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission hat zu verfügen befunden, daß die unter dem Namen der directen Steuern in Krain, im Villacher und Görzer Kreise dermahl bestehenden Abgaben, nämlich die Grund-, Personal- und Gewerb-Steuer provisorisch fortzubestehen haben. Um diese Abgaben jedoch in einen geregelten, der wieder eingetretenen österreichischen Verfassung analogen Gang zu bringen, werden

1) für die ersten 10 Monate des Solarjahres 1814, das ist bis zum Anfange des Militärjahres 1815 neue Steuer-Vorschreibungen oder Rollen mit Hinweglassung jener Beträge ausgefertiget, welche unter der französischen Administration zum Ersatz der in früheren Jahren bewilligten Steuer-Nachlässe unter dem Namen Reimpositionen unbilligerweise der Steuer zugeschlagen worden sind. Diese neuen Vorschreibungen werden sodann den Steuer-Percepteurs in der Absicht, damit die auf Rechnung der Steuern pro 1814 bisher geleisteten à Conto-Zahlungen an der neuen Schuldigkeit gehörig in Abrechnung gebracht werden, übergeben werden.

2) Die Steuer-Percepteurs haben hierauf gemeinschaftlich mit den Bezirks-Commissariaten und nach den diesfalls erhaltenen Instructionen zur individuellen Liquidation der Steuer-Rückstände zu schreiten. Die hiezu bestimmten Tage werden den Steuerpflichtigen, welche zu dieser Liquidation mit ihren Steuer-Nachrichten zu erscheinen vorzuladen sind, durch die Bezirks-Commissariate öffentlich bekannt gemacht werden.

3) Mit erstem September (1814) hört die Wirksamkeit der Percepteurs in Beziehung auf die Steuer-Einhebung gänzlich auf, und von diesem Tage angefangen wird das Geschäft der individuellen Steuer-Einnahme an die Bezirksobrigkeiten und zwar für den ganzen Umfang ihres Bezirkes übertragen.

Hievon werden demnach sämmtliche Steuerpflichtigen zu dem Ende verständiget, sowohl ihre rückständige als auch ihre currente Steuer-Schuldigkeit bis 1. September l. J. (1814) an die bestehenden Steuer-Percepteurs, von dieser Zeit an aber an die betreffenden Bezirksobrigkeiten monatlich wie bisher in Metall-Münze, und zwar um so gewisser zu entrichten, als widrigenfalls gegen saumselige und widerspenstige Contribuenten mit Militär-Execution, und wenn auch durch Verdopplung dieses Zwangsmittels der Zweck noch nicht erreicht würde, bei Besitzern von Dominical-Realitäten mit der Sequestration, bei Rustical-Grundbesitzern, Gewerbsleuten und anderen Privaten hingegen mit der Pfändung vorgegangen werden würde.

164.

Aufhebung des Bleiausfuhrs-Verbotes. Bestimmung des vom Blei zu entrichtenden Zolles.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 15. Juni 1814, Zahl 13466. Currende des k. k. prov. General-Gouvernement in Illirien vom 3. Juli 1814, Zahl 8802.

Seine k. k. Majestät haben die Aufhebung des bisher bestandenen Bleiausfuhrs-Verbotes gnädigst zu bewilligen, und dabei allerhöchst zu befehlen geruhet, daß der Zoll von jedem Zentner mit achtzehn Kreuzer festgesetzt, und dieser Ausfuhrszoll bei denjenigen Aemtern, wo Conventionsgeld eingehoben wird, ohne Zuschlag berichtiget werden solle.

165.

Bestimmung der von den Beamten der k. k. Cameral-Zahlämter zu leistenden Cautionen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 3. Juli 1814, Zahl 415. Gub. Zahl 9079.

Die von den Cassebeamten der Cameral-Zahlämter zu leistenden Cautionen werden folgender Maßen provisorisch bestimmt:

Zahlamt zu Laibach:

Zahlmeister	3000	Gulden.
Controlor	2000	—
Cassier	1500	—
Erster Casse-Officier . .	1000	—

Cameralcasse zu Görz.

Cassier . . . . . 2000 Gulden.

Controlor . . . . . 1000 —

Diese Cautionen werden in Metallgeld oder fideijussorisch in gleichem Werthe zu leisten seyn. Im ersten Falle ist bei der k. k. Hofkammer einzuschreiten, daß den Cautionslegern auf Metallgeld lautende Obligationen ausgefertiget werden, im zweiten Falle aber sind die Cautions-Instrumente vor ihrer Annahme der Prüfung des provisorischen Fiscalamtes zu unterziehen.

Es sind demnach in den Anstellungs-Decreten diese Cautions-Beträge auszudrücken und die Beamten nicht eher in Eid und Pflicht zu nehmen, bis sie sich nicht über die geleistete Caution ausgewiesen haben werden.

166.

Einhebung der politischen Gubernial-Taxen vom ersten August 1814 an.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 3. Juli 1814, Zahl 319. Gub. Zahl 9113.

Da die französischen Einregistrirungs-Gebühren mit Ende Juli (1814) ganz aufzuhören, und dagegen mit 1. August (1814) die österreichischen Tax-Ordnungen in Wirksamkeit zu treten haben; wurde von der k. k. Organisirungs-Hofcommission mit Note vom 3. Juli (1814) bemerkt, daß hierunter auch die politischen Taxen der Landesstelle begriffen, folglich wieder einzuheben seyen, wobei auch alle zwischenzeitig in den alten Staaten hierüber ergangenen Normalien ihre Anwendung zu finden haben.

167.

Mauth-Freiheit der Militär-Fuhren und Transporte. Mauth-Pflichtigkeit der Aerarial-Tabakfuhren.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 5. Juli 1814, Zahl 8478. An die k. k. prov. Tabakgefälls-Administration in Laibach.

Die Tabakfuhren unterliegen ohne anders den Mauthgebühren, da die Mauthverpachtungs-Bedingnisse in Illirien die Mauthfreiheit nur den Militär-Transporten und Fuhren, die auf Rechnung der Regierung beladen sind, in so lange dabei kein Unternehmer eintritt, zugestehen.

Zudem unterliegen auch unter der österreichischen Regierung die Tabak-Transporte der Mauth und da die dermahligen Mauthpachtungen an der Haupt-Commerzialstrasse ohnehin aufgekündet sind, so wird sich künftig rücksichtlich der Mauthzahlung auch um so unbedenklicher nach den österreichischen Vorschriften benommen werden.

168.

Errichtung eines Unterstützungsfondes für österreichische Militär-Invaliden.

Präsidial-Schreiben des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. Juni 1814, Zahl 2776. Decret des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 5. Juli 1814, Z. 8768. An das k. k. Vice-Gubernium in Fiume, an die k. k. Intendenz zu Triest, an die k. k. Kreisämter zu Laibach, Görz, Adelsberg, Villach und Neustadtl, dann an die k. k. Platz-Commanden zu Laibach, Triest, Görz und Villach.

Von Seite des k. k. Hofkriegsraths-Präsidiums wurde die unten beigedruckte Aufforderung zu Beitragsleistungen für den unter der Leitung einer Gesellschaft sich bildenden Invalidenfond, sammt dem diesfalls entworfenen Plane hieher erlassen.

Dieser Entwurf wird den Behörden in der sicheren Ueberzeugung übergeben, daß es dieselben an Eifer nicht werden ermangeln lassen, diese die Aufmunterung und Belohnung des verdienten Militärstandes bezweckende Einrichtung durch besondere Bemühung aus allen Kräften zu befördern.

Einladung

zu einem Vereine wegen Errichtung einer den glorreichen Tag der Zurückkunft Seiner k. k. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers verewigenden, zur Unterstützung der österreichisch-kaiserlichen Invaliden gewidmeten wohlthätigen Stiftung.

Während die Einwohner dieser Haupt- und Residenzstadt wetteifernd zusammenwirken, die Gefühle ihrer

innigsten Freude und Dankbarkeit durch einen glänzenden Empfang ihres nach vollbrachten weltbeglückenden Thaten in seine Residenz zurückkehrenden allergnädigsten Kaisers auszudrücken, hat sich aus den verschiedenen Ständen eben dieser Einwohner ein Verein gebildet, um durch die Zusammenwirkung aller von eben diesem Gefühle gleichbeseelten Unterthanen der Provinz Oesterreich unter der Enns ein Denkmahl zu stiften, welches den weltbekannten landesväterlichen Gesinnungen Seiner k. k. Majestät gewiß entsprechen, die charakteristischen Züge der Einwohner der Hauptstadt sowohl als der ganzen Provinz, nämlich Hang zur Wohlthätigkeit, Dankbarkeit gegen ihre Mitbürger und Anhänglichkeit gegen ihren Monarchen neuerdings ans Licht setzen, den höchstmerkwürdigen Tag der Zurückkunft Seiner Majestät und mit ihm die dankbare Anerkennung des Heldenmuthes der österreichischen Krieger der Nachwelt für ewige Zeiten gegenwärtig halten wird, und bis zu diesem so sehnlich erwarteten Tage vollbracht seyn kann.

Um diese verschiedenen Zwecke zu vereinigen, hat der unterzeichnete Verein bei dem Entwurfe des Planes zur Stiftung eines diesen glücklichen Tag verewigenden Denkmahles sich auf die Ansicht beschränket, daß Oesterreich die Rückkehr seines vorigen Wohlstandes, das Wiederaufleben seiner ausgebreiteten Industrie und seine künftige mächtige Selbständigkeit nur den weisen, festen und mit der größten Selbstbeherrschung vollbrachten Beschlüssen seines für das Wohl aller seiner Völker gleich bekümmerten allergnädigsten Kaisers, und dem in den merkwürdigen Feldzügen des Jahres 1813 und 1814 neuerdings erprobten Heldenmuthe seiner tapferen Krieger, welche für ihre übrigen Mitbürger ihr

Blut opferten und den alten österreichischen National-ruhm neuerdings befestigten, zu verdanken habe.

Jeder, vorzüglich aber der durch den Felddienst mühselig und dienstuntauglich gewordene österreichische Soldat hat also den gerechtesten Anspruch auf die dankbare Unterstützung seines Vaterlandes, die, wenn sie von seinem allergnädigsten Monarchen ausgespendet wird, für ihn einen desto größeren Werth haben muß.

Im vollen Vertrauen auf den weltbekannten österreichischen National-Charakter glaubt der unterzeichnete Verein, welcher die Errichtung einer vorzüglich den in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 invalid gewordenen bedürftigen Offizieren und Soldaten gewidmeten, späterhin aber zum Besten der Invaliden überhaupt für ewige Zeiten bleibenden Stiftung in der möglichst größten Ausdehnung zum einzigen Zwecke hat, die edlen Bewohner dieser Provinz und insbesondere dieser großen Residenzstadt zur Theilnahme an der Beförderung dieses wohlthätigen Werkes hiemit einzuladen, ja vielmehr den von mehreren Seiten geäußerten Wünschen zu begegnen.

Die Wesenheit, der bestimmtere Zweck, die Art der Entstehung, Versicherung und Verwendung dieser Invaliden-Stiftung erhellen aus nachfolgenden Punkten:

1) werden hiemit einzelne Wohlthäter oder Corporationen zu Subscriptionen auf Beiträge in Wiener Währung eingeladen, um aus denselben ein Capital zusammen zu bringen, wovon die abfallenden jährlichen Zinsen ausschließungsweise nur auf besondere Unterstützungen österreichischer Invaliden für ewige Zeiten verwendet werden dürfen.

2) Der durch diese Subscriptionen zusammen gebrachte Total-Betrag wird in drei verschiedene Classen klei-

ner Stiftungs-Capitalien zu 2000, 1000 und 500 Gulden abgetheilet.

3) Sämmtliche Stiftungs-Capitalien werden gegen jährliche Verzinsung mit fünf vom Hundert auf Realitäten mit vollständiger gesetzmäßiger Pupillar-Sicherheit angeleget, wofür der Verein mit der strengsten Gewissenhaftigkeit sorgen wird.

4) Das von einem Stiftungs-Capital pr. 2000 Gulden abfallende jährliche Interesse pr. 100 Gulden wird als ein Unterstützungs-Beitrag für einen in den österreichischen Diensten invalid gewordenen bedürftigen Offizier bestimmet.

5) Ein Stiftungs-Capital von 1000 Gulden hat die Bestimmung, daß von dem jährlichen Interesse mit 50 Gulden ein invalider Unteroffizier, oder sehr mühseliger gemeiner Invalide eine außerordentliche Aushülfe erhalte.

6) Das von einem kleineren Stiftungs-Capital pr. 500 Gulden abfallende jährliche Interesse mit 25 Gulden wird überhaupt zur Unterstützung eines Invaliden, der nicht zu einer der zwei vorbenannten Cathegorien gehöret, gewidmet.

7) Jeder in den österreichisch-kaiserlichen Militär-Diensten invalid gewordene bedürftige Offizier oder Soldat ohne irgend einem Unterschiede, er mag in oder außer einem Invalidenhause in der Monarchie domiciliren, ist geeignet, aus einer dieser drei Stiftungen nach Verschiedenheit seiner Cathegorie betheilt zu werden.

8) So lange Invaliden, welche in den glorreichen Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 vor dem Feinde gedienet haben, am Leben sind, können nur dieselben ausschließungsweise von den jährlichen Zinsen dieser Stiftungs-Capitalien unterstützet werden. Nur wenn

seiner Zeit die Zahl der Stiftungen jene der von den ebenbenannten Feldzügen herrührenden noch lebenden Invaliden übersteiget, können die jährlichen Zinsen jener Stiftungs-Capitalien, worauf kein Invalide, der in den beiden Jahren 1813 oder 1814 vor dem Feinde gedienet hat, mehr angewiesen werden kann, auch zur Unterstützung anderer in den österreichischen Diensten invalid gewordenen Offiziere und Soldaten verwendet werden, nachdem die Absicht der wohlthätigen Stifter ist, daß diese Stiftung ein permanenter Fond zur Unterstützung der mühseligsten und bedürftigsten Invaliden der österreichischen Monarchie, mit Rücksicht auf die festgesetzten Stiftungs-Bedingnisse für ewige Zeiten seyn solle.

9) Die Stifter leisten auf das Präsentationsrecht Verzicht, und überlassen die Vertheilung der jährlichen Zinsen von allen drei Classen dieser Invaliden-Stiftungs-Capitalien nach ihrer Bestimmung allerunterthänigst Seiner jetzt regierenden Majestät und Höchstihren Thronfolgern mit der Ausdehnung, daß Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser oder Höchstihr Thronfolger nicht nur allein bei der jährlichen Vertheilung die freie Auswahl der zur Unterstützung von diesen Stiftungen geeigneten Individuen haben, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände das nämliche Individuum öfters von einer oder der anderen dieser Stiftungen betheilen, ja auch in Fällen, wo besondere Verdienste oder andere der allerhöchsten Gnade würdige Rücksichten eintreten, einem pensionirten Offizier oder Invaliden die jährlichen Zinsen einer oder der anderen Stiftung lebenslänglich zum Genuße überlassen können.

10) Jeder Beitrag zur Ausmittlung solcher Stiftungs-Capitalien, er mag auch noch so klein seyn, wird

von dem Vereine mit dem innigsten Danke angenommen werden, weil geringere Beiträge minder vermöglicher Wohlthäter dem Herzen Seiner Majestät gewiß eben so theuer, als bedeutende von den reicheren edeldenkenden Einwohnern zufließende Summen seyn werden, und weil nur durch eine allgemeine den Kräften jedes Einzelnen angemessene Zusammenwirkung aller Stände diese Stiftung in ihren wohlthätigen Folgen die erwünschte möglichst größte Ausdehnung erhalten kann.

11) Aus diesen von einzelnen Wohlthätern oder Corporationen an die Vereinscasse abgeführten Beiträgen wird der Verein nach den drei festgesetzten Classen Stiftungs-Capitalien zu 2000, 1000 und 500 Gulden dergestalt formiren, daß zwischen diesen verschiedenen Cathegorien ein Ebenmaß bestehe, und die minderen Stiftungs-Beiträge im Verhältnisse gegen die höheren zahlreicher werden.

12) Wenn einzelne Wohlthäter oder ganze Corporationen ein oder mehrere Stiftungs-Capitalien der drei bestimmten Classen zu 2000, 1000 oder 500 Gulden beizutragen sich erklären, so erhalten diese einzelnen Stiftungen für ewige Zeiten den Namen ihrer wohlthätigen Stifter, mit dem dieselben nicht nur allein auf die Realitäten versichert, sondern auch zu der allerhöchst vorzunehmenden jährlichen Vertheilung der hievon abfallenden Zinsen Seiner Majestät in Vorschlag gebracht werden. Unter Corporationen sind aber nicht bloß Handlungs-Gremien oder bürgerliche Innungen, sondern auch öffentliche Behörden, geistliche Stifter, Facultäten, bereits bestehende Vereine, Fabriks-Inhaber und Fabrikanten der nämlichen Gattung mit oder ohne ihrem Arbeits-Personale, Gemeinden, ja auch ganze Familien

oder mehrere eigends zu diesem Zwecke vereinigte Wohlthäter mit einem gewählten Namensträger ꝛc. verstanden.

13) Wollte ein Einzelner oder auch eine Corporation anstatt des baren Beitrages entweder ein mit pupillarmäßiger Real-Hypothek versichertes mit fünf vom Hundert verzinsliches Capital oder einen mit eben dieser Sicherheit bereits bedeckten jährlichen Fruchtgenuß zur Gründung eines einzelnen oder mehrerer Stiftungs-Capitalien der drei Classen, oder auch zu dem gemeinschaftlichen Stiftungsfonde auf ewige Zeiten überlassen, so wird ein solcher Beitrag jedem baren vollkommen gleich gehalten werden. Auch können öffentliche Fonds-Obligationen, wovon die Zinsen den jährlichen Fruchtgenuß eines dieser drei Stiftungs-Capitalien bedecken, von einzelnen Wohlthätern oder Corporationen diesem Stiftungsfonde für ewige Zeiten überlassen werden. Aus kleineren diesem wohlthätigen Zwecke gewidmeten öffentlichen Fonds-Obligationen werden von dem Vereine ebenfalls abgesonderte Stiftungs-Capitalien mit dem jährlichen Erträgnisse von 100, 50 und 25 Gulden formiret werden.

14) Um aber bei dieser Stiftung mit dem schönen Zwecke das traurige Schicksal unserer für uns leidenden tapferen Mitbürger möglichst zu lindern, auch die Verewigung des so sehnlichst erwarteten glücklichen Tages der Zurückkunft Seiner Majestät so zu vereinigen, daß dieser für die österreichische Monarchie höchst merkwürdige Tag und die großen Ereignisse, welche denselben herbeiführten, der spätesten Nachwelt gegenwärtig gehalten werden, so soll jährlich an dem Tage der erfolgten erfreulichen allerhöchsten Zurückkunft in dem hiesigen Invalidenhause ein Hochamt, wozu der erforderliche

Kosten-Aufwand aus dem gemeinschaftlichen Stiftungsfonde mit einem angemessenen Capital-Betrage zu bedecken wäre, abgehalten und nachher die Vertheilung der gestifteten jährlichen Unterstützungs-Beiträge zu 50 und 25 Gulden an die von Seiner Majestät allergnädigst gewählten in dem hiesigen Invalidenhause lebenden invaliden Unteroffiziere und Gemeinen von dem Invalidenhaus-Commandanten, welcher eine kurze Anrede mit Bezug auf den Ursprung dieser Stiftung halten wird, in Gegenwart des hierländigen commandirenden Herrn Generals] und nied. österr. Herrn Regierungs-Präsidenten oder ihrer Stellvertreter feierlich vorgenommen werden und den wohlthätigen Stiftern einzelner Stiftungen frei stehen, dieser Feierlichkeit beizuwohnen.

Auf eine ähnliche feierliche Art würde die jährliche Vertheilung dieser Unterstützungs-Beträge in jedem der übrigen Invalidenhäuser der österreichischen Monarchie an die in denselben lebenden, von Seiner Majestät allergnädigst gewählten Invaliden geschehen. Auch hätten jene von Seiner Majestät aus diesen Stiftungs-Einkünften betheilten Invaliden, welche zwar außer, aber doch in der Nähe eines Invalidenhauses wohnen, und durch ihre Leibesgebrechlichkeiten dahin zu kommen nicht gehindert sind, zur feierlichen Vertheilung in das nächst liegende Invalidenhaus zu kommen. Alle übrigen außer einem Invalidenhause domicilirenden Invaliden, welchen Seine Majestät einen Unterstützungs-Beitrag von 25 oder 50 Gulden bewilligen werden, haben denselben von der nächsten Militär-Obrigkeit zu empfangen.

15) Die Art der Vertheilung der Unterstützungs-Beiträge zu 100 Gulden für invalide Offiziere wird

dem allerhöchsten Ermessen Seiner Majestät anheim gestellet.

16) Da von diesen fruchtbringend angelegten Stiftungs-Capitalien die Jahres-Zinsen erst nach Verlauf eines Jahres eingebracht und vertheilet werden könnten, so wird, um die erste diesem Tage gewidmete wohlthätige Vertheilung demselben möglichst zu nähern und zugleich der leidenden Menschheit geschwinder hülfreiche Hand zu biethen, von der durch sämmtliche einzelne Beiträge erwachsenen Totalsumme der Betrag eines fünfpercentigen Jahres-Interesse ausgeschieden, und Seiner Majestät zur ersten Vertheilung gleich nach der erfolgten allerhöchsten Zurückkunft unter einstens mit den verzinslichen Stiftungs-Capitalien allerunterthänigst überreicht werden.

17) Sämmtliche Beiträge ohne Ausnahme werden bei der Fürst Schwarzenbergischen Casse in der Stadt am neuen Markte im fürstlichen Hause Nr. 1118 im ersten Stocke, wo die eingehenden Stiftungs-Gelder unterdessen hinterlegt werden, gegen Bescheinigung angenommen; jedoch werden die an dieser Stiftungs-Errichtung theilnehmenden Corporationen ersuchet, bei Erlegung ihres Total-Betrages auch die individuellen Verzeichnisse der Beiträge aller einzelnen Theilnehmer, welche nicht ausdrücklich das Gegentheil wünschen, nach dem angeschlossenen Subscriptions-Formulare bei dieser Vereins-Casse einzulegen, weil auch diese Verzeichnisse, so wie jene aller übrigen Mitstifter Seiner Majestät allerunterthänigst vorgelegt und öffentlich kund gemacht werden.

In der vollen Ueberzeugung, daß Seine Majestät dieser wohlthätigen Stiftung die allerhöchste Sanction nicht versagen, sondern vielmehr dieselbe als ein Ihrem väterlichen Herzen angenehmes Dankopfer aufnehmen

Stadt Nr.

Vorstadt . . . . Nr.

Verzeichniß

jener Beiträge, welche auf eine Vereins-Einladung vom 24. Mai 1814 zur Stiftung eines der Unterstützung der österreichisch-kaiserlichen Invaliden für ewige Zeiten gewidmeten Fonds unterzeichnet und an die Vereins-Casse abgeführet werden.

Name des Wohlthäters	Unterzeichnung auf Beiträge zum gemeinschaftlichen Stiftungsfond.		Unterzeichnung auf bestimmte Stiftungs-Capitalien			Anmerkung.
	fl.	kr.	zu 2000 fl.	zu 1000 fl.	zu 500 fl.	
Ein Ungenannter - - - - - - - -	200	—				
N. N. Fabriks-Personale 642 fl. 30 kr.	142	30	—	—	500	
Die Familie N. N. - - - - - - -	—	—	2000	1000	500	
N. N. im Namen eines Privat-Vereins	—	—	—	1000		
N. N. für 2 Stiftungen à 500 fl. - -	—	—	—	—	1000	
N. N. für 1 Stiftung zu 2000 und 2 à 1000 fl. - - - - - - - - - -	—	—	2000	2000		
Die Corporation N. N. den zusammen geschossenen Betrag pr. 1910 fl. 45 kr. - - - - - - - - - - -	410	45	—	1000	500	
N. N. - - - - - - - - - - - - -	—	—	2000			Werden mit einem pupillarmäßig versicherten Privat-Schuldschein abgeführt.
N. N. - - - - - - - - - - - - -	—	—	—	—	1000	In einer öffentlichen Fonds-Obligation à 2 1/2 pr. Cento, wovon das jährliche Interesse pr. 25 Gulden für eine kleine Stiftung bestimmt ist.
N. N. - - - - - - - - - - - -	400	—	—	—	—	Wird mit einer öffentlichen Fonds-Obligation à 2 pr. Cento erlegt.

werden, rechnet der unterzeichnete Verein mit gegründetem Vertrauen in den erprobten Edelmuth und Biedersinn seiner Landsleute auf einen der Umstände wegen nothwendigen schnellen Beitritt und die thätigste Mitwirkung derselben, welche gewiß gemeinschaftlich mit den Mitgliedern dieses Vereines die schönen Vorgefühle theilen werden, durch die Vollbringung dieser wohlthätigen Stiftung ein bleibendes Denkmahl des österreichischen National-Charakters — der dankbaren Würdigung militärischer Verdienste in den unglücklichen Opfern des Nachruhmes — und der unverbrüchlichsten Treue und gränzenlosesten Liebe für unseren bald wieder in unserer Mitte lebenden großen Kaiser der spätesten Nachwelt zu überliefern.

Wien den 24. Mai 1814.

Joseph Fürst zu Schwarzenberg.
Franz Freiherr v. Hager,
Präsident der obersten Polizei-Hofstelle.
Martin v. Lorenz,
Staats- und Conferenz-Rath.
August Freih. v. Reichmann,
Nied. Oest. Regierungs-Vice-Präsident.
Moriz Graf v. Fries.
Franz Edler v. Silber,
k. k. Hofrath und Polizei-Oberdirector.
Peter Edler v. Mertens,
k. k. Hofrath und Stadthauptmann.
Jos. Hartl Edler v. Luchsenstein,
Nied. Oest. Regierungsrath.
Stephan Edler v. Wolleben,
Nied. Oest. Regierungsrath und Bürgermeister.
Joseph Edler v. Neubauer,
k. k. Rath, Hof- und Gerichts-Advocat.
Caspar Wagner,
Hof- und Gerichts-Advocat.
Joseph Weigl,
k. k. privil. Großhändler.
Joseph Etzelt,
bürgerl. Handelsmann.

169.

Instruction über die Benehmungsart bei Transportirung ärarialischer Naturalien.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 5. Juli 1814, Zahl 8769. An das k. k. Vice-Gubernium in Fiume, an die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Görz und Villach, an die k. k. Intendenz zu Triest und an die k. k. Verpflegs-Direction zu Laibach.

Den Behörden wurde die von der k. k. Verpflegs-Direction in Laibach, mit Genehmigung des k. k. inner-österr. General-Commando an die k. k. Verpflegs-Magazine erlassene, unten beigedruckte Instruction, wie sich bei Transportirung der Aerarial-Naturalien zu benehmen sey, mit dem Bedeuten übermittelt, daß von den k. k. Intendenzen für die in ihrem Bereiche befindlichen Magazine ein Amtsindividuum als politischer Commissär zu ernennen sey, welcher in Fällen, wenn bei dem Verpflegsamte mit den einliefernden und abspedirenden Parteien oder Vecturanten Differenzen entstehen, gemeinschaftlich mit dem Verpflegsmagazine und dem militärischer Seits beigegebenen Commissionsgliede, die Differenzen durch Commissionirung des Naturals zu untersuchen haben wird.

Dieser Commissär, der nur dann beim Magazin zu erscheinen hat, wenn sich eine zu commissionirende Differenz ergeben wird, und um dessen Absendung die Kreisämter werden ersucht werden, hat das von allen Commissionsgliedern und Parteien gefertigte Protokoll, wovon das Verpflegsmagazin eine Abschrift rückzubehalten hat, dem Kreisamte zur Entscheidung in erster Instanz vorzulegen, da man in den gemachten Antrag, daß dem

Verpflegs-Magazine die Entscheidung in erster Instanz eingeräumt werden möge, um so weniger willigen kann, als es sowohl unschicklich wäre, daß der Kläger oder Beklagte zugleich Richter sey, als auch dadurch der mit höchsten Directiven den Kreisämtern oder den sie vertretenden Behörden bestimmte Wirkungskreis geschmälert werden würde.

Instruction

der k. k. Verpflegs-Magazine in Bezug auf die Uebernahme, Commissionirung, Versendung und Berichtigung der Natural-Transporte.

1) Muß bei Uebernahme der vollen Säcke die Untersuchung angestellt werden, ob selbe gehörig plumbirt, d. i. die Sackbänder nach der Vorschrift durch die Kugeln doppelt durchgezogen und zweimal von jeder Seite eingeschlagen sind, ob der Stämpel auf jeder Kugel deutlich genug ausgedrückt ist und ob die Säcke sowohl in Ansehung des Maßes als der Qualität vollständig ganz sind.

2) Die mit mangelhaften oder beschädigten Plumben und Stämpeln versehenen Säcke, so wie die zerrissenen, oder von aussen geflickten Säcke sind als zur Commissionirung geeignet auszustossen und separirt zu legen.

3) Die Abgänge aller, mit Oeffnungsversuchen oder wirklicher Oeffnung, beschädigten Plumben versehenen Säcke fallen den Vecturanten zur Last, die Stämpel mögen deutlich oder undeutlich ausgedrückt seyn; weil aber jeder Oeffnungsversuch an den nach Vorschrift plumbirten Säcken erschwert, so muß auch immer in dem Commissions-Protokolle der Umstand einer so

vorkommenden vorschriftswidrigen Plumbirung angedeutet werden.

4) Die Abgänge der nachlässig plumbirten oder unkenntlich gestämpelten Säcke, da letztere das wahre Einsackirungs-Magazin in Zweifel setzen, fallen aus dem Grunde dem letzt spedirenden Magazine zur Last, weil selbes bei Uebernahme der Transporte gleiche Benehmungsart hätte beobachten und nicht die mangelhaften Säcke zur Verwirrung dieses Geschäftes weiter schicken sollen.

5) Die so mangelhaften Säcke, wie sub Nr. 3 und 4 erklärt worden, müssen ausgeschüttet, ohne alle Rücksicht auf ein Calo, auf das volle Maß frisch einsackirt und bei ihrer Weiterversendung mit dem Plumbum des rectifizirenden Verpflegs-Magazines versehen werden.

Für den commissionaliter bestätigten Abgang wird der schuldtragenden Partei nicht nur der Ersatz nach den Beischaffungskosten, sondern auch die Umsackirungs- und Plumbirungskosten, dann der Fuhrlohn zur Last gelegt, weil um selben der Vecturant, für den Fall als das Gebrechen von dem zu spedirenden Magazine herrührt, nicht verkürzt werden darf. Ist aber der Vecturant die schuldtragende Partei, so kann zur Vereinfachung dieses Berichtigungs-Gegenstandes gestattet werden, daß selber seinen Abgang auf der Stelle in natura ersetze, und die Einsackirung und Plumbirung des ihn treffenden Theiles selbst oder auf seine Kosten, unter Aufsicht des Verpflegs-Magazines besorge.

6) Vorschriftmäßig fest im Stämpel kennbar plumbirte und unverletzte Säcke, welche zur weiteren Spedirung bestimmt sind, dürfen nur dann ausgeleert werden, wenn eine feuchte Erwärmung oder Dumpfgeruch der Frucht wahrgenommen wird.

7) Die im Plumbo zwar unverletzten, aber von aussen durch die Vecturanten geflickten Säcke, welche ohne den Schein einer vorsätzlichen Aufreißung auf dem Transporte, aus Verwahrlosung und vernachläßigter Schlichtung, wodurch sich die Säcke an Stricken, Ketten und Wagenbestandtheilen reiben und zerschneiden, zerreißen oder bei gewöhnlicher unerlaubter Ablegung von Ungeziefer, vorzüglich auch auf Schiffen zerfressen worden sind, müssen in Gegenwart des Transportführers ausgeschüttet und nicht nur das Maß der darin enthaltenen Frucht, sondern auch die Qualität derselben mit dem Inhalte der aus einigen der unverletzten, zur Probe fürzuwählenden und zu übermessenden vollen Säcke verglichen und untersucht werden, ob nicht eine Austauschung, Netzung oder Vermischung mit Unrath, mit der in den zerrissenen Säcken enthaltenen Frucht vorgenommen worden sey. Entdeckt sich ein solcher Betrug, so müssen solche Früchte commissionaliter gereiniget, das Gereinigte auf das volle Maß einsackirt und der ganze Abgang, ohne Calo-Passirung, so wie die Reinigungskosten dem Vecturanten zur Ersatzbeibringung in dem Recepisse vorgemerkt werden, wenn er selben nicht wie gesagt, gleich unmittelbar in natura berichtigen könnte. Entdeckt sich aber kein solcher Eingriff, so kann auch dem Vecturanten nur jenes Natural-Quantum zur Last gelegt werden, um welches sich in diesen zerrissenen Säcken ein größerer Abgang vorgefunden hat, als jener ist, der sich in den unverletzten zur Probe fürgewählten maßhältigen, d. i. in solchen Säcken gezeigt hat, in denen sich kein größerer Abgang befand, als der im Verhältnisse der Distanz passirte Calo beträgt.

Uebersteigt aber auch in den unverletzten zur Pro-

be nach Billigkeit gemessenen Säcken, der dabei vorgefundene Abgang den passirten Calo, so versteht es sich von selbst, daß der diesen Calo bereits übersteigende ungebührliche Abgang nur dem Einsackirungs-Magazin zur Last gelegt werden kann, und auch für diesen Fall die zerrissenen und an der Plumbirung unbeschädigten Säcke, in dem Maße, mit Rücksicht auf den für die bemessene Distanz passirten Calo vollständig hergestellt werden müssen.

Eben so wird sich mit jenen Säcken zu benehmen seyn, welche obgleich sonst unbeschädiget, wegen Nässe, Erwärmung oder Dumpfgeruch ausgeleert und commissionirt werden. Vor deren gänzlicher Ausleerung muß, obgleich der Haber feucht ist, und daher nicht den richtigsten Maßstab für den Abgang gibt, welcher sich nach geschehener Commissionirung und Austrocknung der Frucht im Ganzen zeigen dürfte, zu einem beiläufigen Maßstab mit mehreren Säcken, commissionaliter eine Maßprobe vorgenommen, und dieser Haber nach geschehener Commissionirung, eben wieder mit Beobachtung und über Abschlag des bewilligten Calo, commissionell einsackirt werden; der sich im Ganzen dabei zeigende Abgang fällt dem ursprünglichen Einsackirungs-Magazin zur Last. Nur erfordert es für diesen Fall aus der Rücksicht, weil sich durch das Commissioniren und öftere Umschauflung des Habers, durch Abstossung der Spitzen und den Verlust an Staub und Spreu ein größerer Maßabgang ergeben müßte, als wenn der Haber 8 oder 10 Meilen weiter transportirt worden wäre, die Billigkeit, daß dem auf die bemessene Distanz bewilligten Calo noch weiters $\frac{1}{8}$ Portion Calo pr. Sack Haber zugeschlagen werde, da das Pferd hiedurch weniger Spreu und Unrath, aber nicht weniger

an Kern erhält, folglich in seiner Gebühr nicht verkürzt wird.

In wie fern der Vecturant, aus dessen Verschulden das Naturale wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Eindeckung durchnäßt, und dadurch dumpfig oder durch Entzündung ganz oder zum Theile ungenießbar ist, zur Entschädigung verhalten werden muß, darüber wird die nachträgliche Weisung folgen.

8) Aber alle derlei unterwegs und in den Abstoßstationen überleerten, und mit Rücksicht auf den passirten Calo geringer einsackirten Säcke dürfen zur Vermeidung sonst unvermeidlicher Anstände nicht mehr in eine auswärtige Verrechnung transportirt, folglich auch nicht mehr plumbirt werden, sondern müssen in den Haupt- und Filial-Stationen des die Rectifizirung dieser Säcke vorgenommen habenden Verpflegs-Magazins unverzüglich zur Consumtion gezogen werden.

9) Damit aber die Ausfassung solcher rectifizirter Säcke ohne Schwierigkeit geschehen möge, muß das Commissions-Protokoll dem Stations-Commandanten zur Einsicht gegeben werden, welcher sodann die Ausfassung dieser Säcke veranlassen wird.

Für den unwahrscheinlichen Fall aber, daß derlei geringere Säcke, deren Zahl sich doch nie hoch belaufen kann, in loco der Rectifizirung nicht sollten consumirt werden können, so müßte hievon die Anzeige erstattet werden, um deren verhältnißmäßige Vertheilung auf die nächste inländische Consumtions-Station einleiten zu können.

10) Da ein unverhältnißmäßiger Calo öfters in der Unreinheit seinen Grund hat, so versteht sich von selbst, daß bei commissioneller Erhebung der Abgänge in vorgedachten Fällen, die Reinheit der Früchte durch Proreebuterung und folglich auch das Gewicht, sowohl

von dem gereuterten als ungereuterten Haber und Gerste geprüft und erhoben werden muß.

11) Daß nach scharfer Probereuterung auf dem Windreuter bei dem Korn nicht mehr als 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ oder 2 $\frac{2}{5}$ Seidel und bei dem Haber nicht mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Maß pr. Metzen, an Spreu, Staub und fremden Saamenwerk passirt werden könne, ist, (da diese Grundsätze in der hohen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 3. Februar 1808 Nr. 663 ausgesprochen sind) eine eben so bekannte Sache, als daß bei einer nach ersterwähnter Probe gereinigt befundenen Haber-Qualität, der passirte Transport-Calo auf die Distanz

von 2	bis 6	Meilen	höchstens	in	$\frac{1}{8}$tel	Portion
= 8	= 14	=	=	=	$\frac{1}{4}$	=
= 16	= 24	=	=	=	$\frac{1}{2}$	=
= 25	= 32	=	=	=	$\frac{3}{4}$	=
= 33	= 44	=	=	=	1	=
= 45	= 56	=	=	=	1$\frac{1}{4}$	=
= 54	= 68	=	=	=	1$\frac{1}{2}$	=
= 69	= 80	=	=	=	1$\frac{3}{4}$	=
= 81	= 92	=	=	=	2	=

} Sack Haber.

bei einem beständigen Landtransport zu bestehen habe.

Bei Gerste kann der Calo unter gleichen Umständen nur auf die Hälfte des obigen Ausmaß angenommen werden.

Bei den noch Winterfrucht habenden Brotfrüchten kann zwar während dem Transporte in heißen Sommer-Monaten auch eine Eintrocknung eintreten, diese erreicht jedoch in dem Maße nie den vierten Theil des Haber-Calo und an Gewicht ein weit minderes Verhältniß. Da sich aber dieses nicht genau bestimmen läßt, so muß bei commissionellen Proben über Brotfrüchte nicht nur das Maß, sondern auch jedes Mahl das Ge-

wicht genau nach Pflicht und Gewissen aufgenommen werden.

12) Mit den anlangenden Mehl- und Zwiebackfässern muß in Bezug auf die Qualität des darin enthaltenen heiklichen Naturals die Untersuchung angestellt werden, ob das Mehl nicht etwa erwärmt oder gar angebrochen, und der Zwieback etwa vom Schimmel, oder gar von der Fäulniß angegriffen sey.

Kein also mangelhaftes Naturale darf weiter transportirt werden, weil es hiedurch der Gefahr des gänzlichen Verderbens ausgesetzt ist, und dem letzten in einem solchen Zustande abspedirenden Verpflegs-Magazine der vergebliche Transportslohn zur Last gelegt werden müßte.

Wenn die Qualität des Mehles und Zwiebacks in gutem Zustande befunden, und nach Beschaffenheit der Fässer kein gewaltthätiger Eingriff von Seite der Vecturanten wahrgenommen wird, so kommt das Naturale, um den Transport nicht aufzuhalten und dem Aerar keinen doppelten Handlanger-Aufwand zu verursachen, ohne Rücksicht auf den Gewichts-Inhalt, nach der Herstellung der geringeren Fässer-Reparaturen, weiter auf seine Bestimmung abzuschicken, weil es nach Vorschrift ohnehin nur dem Consumtions- oder letzten Bestimmungs-Magazine zukommt, die Transporte im Maße und Gewichte zu prüfen, und dem Einsackirungs- so wie dem Eintretungs-Magazine die unpassirlichen Abgänge zur Last zu legen.

Sind aber die Fässer wegen ganz abgesprungenen Fröschen oder in der Mitte durchgebrochenen Taufeln, oder während des Transportes eingestoßenen Löchern und Oeffnungen (nicht Astlöchern) in einem so schlechten Zustande, daß selbe nicht mehr mit Sicherheit

für das darin enthaltene Naturale haltbar hergestellet und weiter transportirt werden können, so müssen selbe ausgeleert, und der Inhalt nach Umständen entweder in loco consumirt, oder wenn dieses nicht thunlich, zur Weitertransportirung wieder eingefässert, in beiden Fällen aber das Mehl im Gewichte mit Rücksicht auf den für selbes nach seinem Alter passirten pr. Centen-Calo rectifizirt, und der Abgang dem Eintretungs-Magazine zur Last gelegt werden, wenn hieran nicht etwa der Vecturant Schuld trägt.

Ist die Beschädigung der Fässer, besonders an den ganz neuen, von der Art, daß sich selbe unwidersprechlich aus der Schuld des Vecturanten während dem Transporte, wegen sorgloser und vernachläßigter Ladung erklären läßt, und hat sich aus Anlaß dieser unnatürlichen Fässerbeschädigung Mehl oder Zwieback verstreut, so bleibt der über den passirten Calo weiters ausfallende Abgang dem Vecturanten zur Last.

Ob und wie ferne den Vecturanten auch die Entschädigung der durch ihre Nachlässigkeit bis zur Unbrauchbarkeit beschädigten Fässer und Säcke, oder die noch möglichen Reparaturskosten zu Theil werden soll, hierüber wird, so wie über den letzten Absatz des §. 7, die bestimmte höheren Orts einzuholende Entscheidung nachgetragen werden.

13) Bei Anlangung der vollen Fässer mit Zwieback kömmt selber von beiden Seiten der auszuschlagenden Böden zu untersuchen. Der Zwieback in jenen Fässern, welcher von innen oder von aussen von Schimmel, von Mehlwürmern, oder von einer schon eingreifenden Feuchte oder Nässe angegriffen ist, muß ausgeleert und sortirt werden.

Bei der Sortirung und Commissionirung des Zwiebacks ist also zu verfahren:

a) Von jedem einzelnen Fasse muß in dem Commissions-Protokolle, nebst der letzten Zuschubsstation auch das Erzeugungs-Magazin mit dem manipulirenden Magazins-Rechnungsführer, mit dem Verpflegs-Bäcker-Unteroffizier, die Jahreszahl der Erzeugung, das Netto-Gewicht, welches selbes nach der alten Tharirung enthalten sollte und jenes, welches bei der neuen Abwage wirklich befunden worden ist, aufgenommen und erhoben werden, um ermessen zu können, ob die befundene Schwendung dem pr. Flecken oder ein Pfund mit zwei bis drei Loth passirten Calo gleich kommt oder selben übersteigt.

Eben so muß in dem Protokolle der Zustand der Fässer, ob sie neu oder alt, von innen unrein und schmierig, oder rein und trocken angekommen seyen, angemerkt werden.

b) müssen die Zwiebackfässer sodann stationweise ausgeleert und sortirt werden. Die gesunden ganz genußbaren, ganzen, halben und Viertel-Flecken kommen von den angegriffenen derlei und von den ganz klein zerstückelten Flecken, so wie von den Brosamen ganz abzusondern.

c) Die nur von aussen von dem Schimmel angelaufenen ganzen, halben und Viertel-Flecken, kommen sorgfältig zu reinigen und feucht abzubürsten, sodann sobald das Brot aus dem Ofen kömmt, nach jeder Hitze in den Backofen einzuschießen und gut zu überdörren, welches sich auch von den durch Regen feucht gewordenen, aber sonst noch gesunden Flecken versteht. Jener Zwieback, welcher auch schon von innen verschimmelt, oder durch Näsſe und Kleister alter, unrei-

ner Fässer, wohl gar von der Fäulniß ergriffen ist, gehört unter die Classe des nicht mehr in genußbaren Zustand herzustellenden Zwiebacks.

d) Der gute genußbare, so wie der auf erstgesagte Art commissionirte und ärztlich gut genußbar anerkannte Zwieback muß wieder mit Sorgfalt in neue und gut ausgetrocknete oder wenigstens in, durch Abkratzung des Mehlkleisters und Unrathes, durch Ausfegung mit reinen aber etwas feuchten Tüchern, und durch nochmahlige Ausbrennung wohl gereinigte Fässer verpackt und bis zur Abtransportirung in ein trockenes, dem Luftzuge ausgesetztes Depot hinterlegt werden.

Daß auf den Fässern dieses sortirten Zwiebacks: „commissionirter Zwieback", nebst den Magazins-Rechnungsführer und Bäcker-Unteroffiziere, wo dieser Zwieback sortirt wurde, auch das neue Nr. Tara- und Netto-Gewicht überschrieben seyn müsse, versteht sich von selbst.

e) Jene genußbaren ganz kleinen aber zur Transportirung nicht wohl geeigneten Stücke und Brosamen, welche nicht verbrannt oder nicht sehr verunreinigt sind, müssen in die Verbackung gezogen, oder nach Umständen an das Militär abgegeben werden.

f) Die ganzen, halben und Viertel-Flecken, welche in keinen genußbaren Zustand hergestellt werden können, dann die ungenußbaren kleinen Stücke und Brosamen müssen bestmöglichst pro Aerario veräußert werden.

Ueber den ganz ungenußbar befundenen und nur zum Viehfutter oder Branntweinbrennen geeigneten Zwieback muß ein bewährtes ärztliches Zeugniß erhoben und dem Lizitations-Protokolle beigelegt werden.

170.

Regulirung des Straßen- und Navigationsfondes in Krain, dann im Görzer und Villacher Kreise.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 20. Juni 1814, Zahl 296. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 5. Juli 1814, Zahl 8784. An die k. k. Bancal-Administration, an die k. k. prov. Staatsbuchhaltung und an die k. k. Bauinspection in Laibach.

In Ansehung der Straßen- und Navigationsfonde in Krain, im Görzer und Villacher Kreise wurden von der k. k. Organisirungs-Hofcommission unterm 20. Juni 1814 mit Aufhebung der bisher bestandenen französischen Einrichtungen, so ferne es nicht in irgend einem Punkte ausdrücklich dabei belassen wird, folgende provisorische Verfügungen getroffen:

1) Der Straßenfond bildet sich aus Wegmäuthen.

2) Sämmtliche von der illirischen Regierung eingezogenen ständischen und sonstigen Privat-Wegmäuthe haben provisorisch auch noch ferner zum Straßenfonde einzufließen, dagegen aber ist auch die Erhaltung der betreffenden Straßenstrecke unter öffentlicher Leitung aus diesem Fonde zu bestreiten.

3) Ferner werden zu dem Straßenfonde auch alle jene Beiträge wieder flüßig gemacht, welche bis zum Jahre 1809 demselben gebührten.

4) Dagegen hat der Straßenfond auch jenen vor dem Jahre 1809 bestandenen Verbindlichkeiten wieder zu entsprechen.

5) Von der schon unter Oesterreich bestandenen und auch während der illirischen Regierung benützten Straßen-

roboth ist in der Art und in dem Maße wie vor dem Jahre 1809, nämlich gegen eine Vergütung von 22 Kreuzern für eine Fuhr- und von 11 Kreuzern für eine Handroboth fernerer Gebrauch zu machen.

6) Die ständische Constructionsmauth zu Oberlaibach und Planina ist ein Amortisationsfond für die zu diesem Straßenbau aufgenommenen ständischen Passiv-Capitalien und gehört folglich nicht zu dem Straßenfonde.

7) Obgleich die Wegmauth-Gefälle in Krain, Görz und dem Villacher Kreise noch einstweilen in einen gemeinschaftlichen Fond einzufließen haben, so sind sie doch nach diesen Ländern abgetheilt zu contiren, und die Präliminar-Anschläge der Conservationskosten dürfen den präliminirten Fond des betreffenden Landes nicht überschreiten.

8) Die Navigationsmäuthe an der Sau, die von der französischen Regierung ganz vernachlässiget wurden, sind sogleich wieder einzurichten und ihre Gefälle haben wie vorhin einen eigenen Navigationsfond zu bilden, der bei der Präliminirung der Navigationskosten auf gleiche Weise wie bei den Straßen der Straßenfond zur unübersteiglichen Basis zu nehmen ist, und daher in der Regel sein Object bedecken muß.

171.

Organisirung der Volksschulen in Krain und im Villacher Kreise. — Allgemeine Grundsätze über die Errichtung von Volksschulen. — Vorschriften für die protestantischen Trivialschulen im Villacher Kreise. — Allgemeine Grundsätze über die Errichtung von Haupt- und Normal-Hauptschulen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 17. Juni 1814, Zahl 297. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 5. Juli 1814. Zahl 8785. An die k. k. prov. Kreisämter Laibach, Neustadtl, Adelsberg und Villach, an das Capitular-Consistorium in Laibach, an das fürstbischöfliche Consistorium in Klagenfurt, an die k. k. prov. Staatsgüter-Administration, an die k. k. prov. Bauinspection und an die k. k. prov. Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach.

Zur Regulirung der Volksschulen in Krain und im Villacher Kreise wurden von Seite der k. k. Organisirungs-Hofcommission mit Note vom 17. Juni 1814 einstweilen und bis zur Herabgelangung der vollständigen definitiven allerhöchsten Entschließungen folgende Grundsätze aufgestellt:

A. In Absicht auf die katholischen Trivialschulen.

1) Wo immer der Wunsch zu einer Schule von selbst rege wird, soll man dessen Realisirung befördern und in Absicht auf das Oeconomicum sich anfänglich auch Mängel gefallen lassen, deren Hebung zu kostspielig wäre und günstigeren Zeiten vorbehalten bleiben kann.

Ein etwa gemiethetes oder unentgeldlich dargebothenes Schulzimmer, wenn es auch einige Mängel hat, ist doch besser als keines, in dem Falle, in welchem es unmöglich ist, den Bau eines ganz angemessenen Schulhauses zu erwirken.

2) Die Local-Commissionen wegen Errichtung der Schulen sind nach dem Sinne der inneröstr. Gubernial-Currende vom 30. October 1811, Zahl 26153 und der nachgefolgten Gubernial-Verordnung vom 9. September 1812, Zahl 21136 (welche beide im Nachhange sub I. und II. beigerückt werden) ex officio besonders in größeren Städten, Dörfern und wo es den Gemeinden notorisch nicht an Vermögen gebricht, abzuführen, weil nur von da aus die Volksbildung durch Schulen vorzüglich beginnen muß.

3) Es muß dafür gesorgt werden, daß die Schulbücher in hinlänglicher Quantität und Qualität und um billige Preise und mit der Begünstigung, daß die Armen damit unentgeldlich versehen werden können, vorhanden sind.

4) Das Volksschulwesen ruht in seinem Fortkommen auf der Ausmittlung eines anständigen, mit der Wichtigkeit und Beschwerlichkeit des Amtes im Verhältnisse stehenden Auskommens der Lehrer. In dieser Hinsicht wurde

a) die k. k. Domainen-Administration angewiesen, daß, (da vor allem daran liegt, daß der Staat, wo er als Dominium handelt, den übrigen Dominien des Landes mit einem das Gute befördernden Beispiele vorangehe) die Beiträge, welche Staatsherrschaften vor dem Jahre 1809 den Schullehrern leisteten, denselben, wenn und wo deren wirklich vorhanden sind und Schule halten, und in dem nicht um der Theuerung Willen

erhöhten Betrage vom 1. November 1814 an wieder zu verabfolgen seyen;

b) daß (da Volksschulen ein hauptsächlich die Gemeinde interessirender Gegenstand und die Lehrer eigentlich Stellvertreter der Aeltern sind), durch kluge Einleitung von Männern, welche das Vertrauen der Gemeinde, Mäßigung zu billigen Anträgen in ihrem Eifer und reine Liebe für die gute Sache besitzen, dahin getrachtet werden müsse, daß die Gemeinden, begünstigt durch allfällige Unterstützungen von Patronen und Dominien, ihren Lehrern auf eine ihnen selbst am mindesten beschwerliche Art, hauptsächlich in Naturalien und theils auch in Geld, vielleicht durch Bestimmung eines höheren Schulgeldes, oder durch Repartirung nach dem Besitzstande, vielleicht auch durch Genehmigung der Aufnahme eines bestimmten Betrages in die Bezirks-Auslagen eine bestimmte Fundation ausmitteln.

4) Wenn wohl dotirte Plätze der Schullehrer dem jungen Manne, welcher sich diesem Amte widmen will, ein hinreichendes Auskommen für sich und seine Familie, welche er zu erhalten hoffen kann, verbürgen, dann dürfte es nicht an brauchbaren Candidaten für den Stand der Volkslehrer fehlen.

In dieser Hinsicht wird das General-Gubernium seiner Zeit darauf Bedacht nehmen, daß solchen Lehramts-Candidaten nach Maß der vorhandenen und noch aufzubringenden Hülfsquellen, aus denselben Unterstützungen zugewendet werden können.

B. In Absicht auf die protestantischen Trivial-Schulen im Villacher Kreise.

Dem k. k. Villacher Kreisamte wurde aufgetragen, die Oberleitung und jährliche Visitirung der pro-

testantischen Trivial-Schulen und Ausweisung ihres Standes an das Gubernium, nach der bestehenden Instruction mit aller Vollständigkeit und Genauigkeit wieder zu führen, damit nicht allein viele Kinder, sondern auch von authorisirten Lehrern und auf eine gehörige Art, sowohl was den Inhalt als die Methode des Unterrichtes betrifft, unterrichtet werden.

Insbesondere aber ist darauf zu sehen, daß die Wahl der Religionsbücher nicht der Willkühr der Pastoren überlassen bleibe, da ihnen unterm 31. März 1808 der Gebrauch des Fockischen Lehrbuches vorgeschrieben, und nur da, wo es schon im Gebrauche war, die Beibehaltung des Sailerischen Lehrgebäudes und des Försterischen Lehrbuches gestattet worden.

C. In Absicht auf die Mädchenschulen.

In Absicht auf dieselben im Allgemeinen, gelten die oben unter A bereits auseinandergesetzten Grundsätze und Maßregeln.

D. In Absicht auf die Hauptschulen.

Da zur Regulirung des Oeconomicums noch keine vollständig bestimmten Grundsätze vorgeschrieben sind, so fand es die k. k. Organisirungs-Hofcommission dem allerhöchsten Dienste angemessen, provisorisch zur Regulirung dieser Schulen folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Es soll unterschieden werden zwischen Hauptschulen, deren Existenz der Staat nothwendig findet und jenen, welche derselbe einzelnen größeren Gemeinden, zunächst auf ihr Begehren bewilliget.

Zu den ersteren sind hauptsächlich zu rechnen die Hauptschulen in allen Kreisstädten, zu den zweiten, die Hauptschulen in anderen, von dem Sitze des Kreis-

amtes nicht sehr entfernten Städten eines nicht sehr ausgedehnten und bevölkerten, und in dieser Hinsicht nicht mehrerer Hauptschulen bedürftigen Kreises.

2) Keine Hauptschule soll bloß einem öffentlichen Fond, sondern zum Theile auch der Gemeinde, in welcher sie sich befindet, zur Last fallen:

a) denn jede Hauptschule faßt die Gegenstände einer Trivialschule in sich, und diese werden in der ersten und zweiten Classe nur etwas vollständiger und in der Regel auch vollkommener gelehret; sie vertritt in diesen untersten zwei Classen die Stelle einer Trivialschule, welche an jeder Pfarre existiren, und in der Regel auf Kosten der Gemeinde mit Zuhülfnehmung der Pfarr-Concurrenz bestritten werden soll. Es ist um so weniger Ursache, eine Gemeinde, bei welcher und für welche die Trivialschule in einer Hauptschule enthalten ist, von allen Beiträgen für diese Schule loszusprechen, als

b) die Bewohner dergleichen Gemeinden nicht nur von dem Daseyn einer vollständigeren Lehranstalt größeren Nutzen ziehen, sondern auch in der Regel nicht so arm sind, daß sie, ohne sich wehe zu thun, zu Schulbeiträgen nicht concurriren könnten.

3) Der Quotient dieses Beitrages soll so ausgesprochen werden, daß

a) die Gemeinde bei jeder Hauptschule wenigstens den für die untersten zwei Classen ausfallenden Erforderniß-Betrag leiste, daß

b) die Gemeinden wegen des größeren Nutzens, welchen sie von dieser Anstalt ziehen, darauf nicht als auf das Maximum beschränkt werden, welches ihre Beiträge nicht überschreiten dürfte, besonders wenn das Erforderniß überhaupt nicht groß und etwa ein Theil desselben durch Zuflüsse, welche sich die Gemeinden nicht als

eine von ihr herkommende Stiftung zueignen können, bedeckt ist.

c) Insbesondere soll dieser Quotient bei Gemeinden überschritten werden, in denen der Staat nicht befiehlt, daß eine Hauptschule zu bestehen habe, und wo Rücksichten für die Wünsche und das höhere Wohl gerade dieser Gemeinden einen großen Theil an der Bewilligung zur Errichtung einer Hauptschule haben.

d) Verbindlichkeiten, welche Gemeinden oder Corporationen zur vollständigen oder fast vollständigen Erhaltung einer Hauptschule eingegangen haben, sollen fortan bestehen.

4) Die Summen, wovon ein Quotient auf die Gemeinde repartirt werden soll, bestehen

a) aus den Besoldungen der Lehrer,

b) aus den Kosten der Erbauung und Erhaltung der Schulhäuser,

c) aus den sonstigen jährlich zu verrechnenden Schulerfordernissen.

Es wird bemerket:

ad a) Mit Ausnahme der Normalhauptschule, für welche die Gehalte der Lehrer von der Regierung unmittelbar ausgesprochen werden, und der von Gemeinden oder Corporationen ganz auf ihre Kosten unterhaltenen Hauptschulen, bei welchen ihnen die Bestimmung der Lehrersgehalte zu überlassen ist, ist der den Lehrern zu bemessende Gehalt durch Local-Commissionen auszumitteln, welche auf die sonstigen Local-Verhältnisse (insbesondere, ob die Lehrer eine anständige freie Wohnung haben, ob ihr genau zu erhebendes Einkommen zum Theil aus Naturalien bestehet, ob die Lebensmittel im Verhältnisse zu anderen Oertern der Provinz theuerer oder wohlfeiler sind, ob die Lehrer Gele-

genheit zu Nebenverdiensten durch Musik in Kirchen oder durch Privat-Unterricht haben); die gehörige Rücksicht zu nehmen, anzuweisen sind. Nur ist ihnen als beiläufiger Maßstab mitzugeben, daß die Besoldung des Lehrers einer Hauptschule auf keinen Fall unter 300 Gulden; des Lehrers, welcher zugleich das Directorat führt, unter 400 Gulden; des Gehülfen, wo er für nothwendig befunden wird, unter 200 Gulden ausgesprochen werden soll.

Wo geistliche ohnehin dotirte, oder aus dem Religionsfonde zu dotirende und im Orte befindliche Corporationen, (Klöster) die Lehrerstellen versehen, bedarf es eigentlich keines Lehrergehaltes, sondern nur einer Remuneration, welche ihnen auf jeden Fall aus dem Schulfond angewiesen werden soll.

ad b) ergibt sich das zu theilende Quantum bei neuen Schulgebäuden von selbst; und bei den jährlichen kleinen Reparations- und Erhaltungskosten wird dasselbe

ad c) am füglichsten in die jährlichen Schulerforderniß-Auslagen einbezogen. Diese werden in der Regel von den Ortsbehörden, und wenn nicht die Gemeinde und sonst Jemand dießfalls eine besondere Obliegenheit auf sich hat, auf Kosten der Schulconcurrenz bestritten. Dadurch leistet die Gemeinde zum Theil schon das Mehrere, welches ihr eben ad 3tium b. und c. zugemuthet wird.

Die Ausnahme findet Statt bei der Normalhauptschule, deren dießfällige Kosten vom Director verrechnet werden müssen und wovon der, nach dem Verhältnisse der zwei untersten Classen zu der Zahl aller Classen ausfallende Quotient der Stadtgemeinde aufzutheilen seyn wird.

5) Wie der die Gemeinde vorschriftsmäßig treffende, oder von ihr aus Rücksichten für Billigkeit und etwa um ihre Lehrer besser zu dotiren, selbst angebothene Quotient hereingebracht werden soll, ob durch ein und welches zu bestimmende Schulgeld, ob durch eine jährliche Umlage, ob durch Zuschüsse aus dem Domestical-Vermögen der Stadt, ist bei der Local-Commission auszumitteln, und dabei nur darauf Bedacht zu nehmen, daß wenn das Schulgeld als das Contingent der Gemeinde angenommen wird, (da der Ertrag desselben von mancherlei Zufällen abhängt), sich die jährliche Auftheilung des an dem der Gemeinde einmahl zugeschriebenen Quotienten ergebenden Abganges vorbehalten werde.

6) Bei dieser Local-Commission wird auch auszumitteln seyn, ob es rathsamer ist, daß die Lehrer ihre Gehalte vollständig aus dem Schulfonde gegen dem beziehen, daß alle Local-Revenüen an diesen Fond verrechnet werden, oder daß der Schulfond nur die Ergänzung des Abganges leiste; und es wird nur bemerkt, daß, wenn die Local-Einkünfte aus bestimmten Geldbeiträgen bestehen, das erstere aus dem Grunde rathsamer ist, weil die Lehrer von der minderen oder mehreren Betriebsamkeit der Orts-Behörden im Einheben und Abführen dieser Zuflüsse, für deren Richtigkeit der öffentliche Fond kräftiger und ohne zu irgend einer persönlichen Collision Anlaß zu geben, sorget, unabhängiger sind.

I.

Bestimmung der Modalitäten bei Schulbauführungen.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 30. October 1811, Zahl 26153.

Seine k. k. Majestät haben durch hohe Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 11. October d. J. (1811), Zahl 1342 bei Schulbauführungen nachstehende Modalitäten vorzuschreiben allergnädigst geruhet:

1) hat bei jedem Schulbau oder bei jeder Schulbau-Reparation das Kreisamt selbst eine Local-Untersuchung einzuleiten, hiezu alle Interessenten ohne Ausnahme vorzuladen, die Anstände und Einwendungen in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen und auf den Fall, als sich die Parteien nicht vereinigen wollten, eine förmliche kreisämtliche Entscheidung zu erlassen. Die bei dieser Commission nicht erscheinenden Parteien sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlung unterworfen hätten, was ihnen nach der allerhöchsten Entschließung vorhinein kund zu machen, dann aber unnachsichtlich handzuhaben ist. In keinem Falle soll sich ein bei der Commission erscheinender Abgeordneter einer interessirten Partei mit dem Mangel an Vollmacht entschuldigen können, und ein solcher Abgeordneter wäre vielmehr als nicht anwesend, folglich auch die von ihm vertretene Partei als abwesend zu betrachten und zu behandeln. Das von dem Kreisamte aufzunehmende Protokoll hat als nothwendige Bestandtheile zu enthalten:

a) eine genaue Beschreibung des Localitäts-Verhältnisses und des Standes, in welchem die zu repariren-

de Schule angetroffen wurde, oder des Grundes, auf welchem eine neue gebaut werden soll;

b) eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge, mit den ausführlichen gehörig unterfertigten Aeußerungen der Interessenten und Kunstverständigen;

c) ein Verzeichniß der in der Gegend des Schulbaues zur Zeit der Commission gewöhnlichen Localpreise der Materialien, der Fuhrkosten und des Arbeitslohnes;

d) den von Kunstverständigen und in wichtigeren Fällen von dem Kreisingenieur abzufassenden Plan, sammt Vorausmaß und Kostenüberschlag;

e) eine genaue Repartition der ausfallenden Unkösten auf die Concurrenten;

f) endlich die Erklärung einer jeden Partei, ob sie ihre Schuldigkeit in natura oder im Gelde reluirt leisten wolle. Die Erklärung hätte selbst in dem Falle zu geschehen, als sich eine oder die andere Partei gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beschweren wollte. Für alle Nachtheile, welche aus der unrichtigen, und von dieser Vorschrift abweichenden Abfassung des Protokolles entstehen, hat das Kreisamt zu haften.

Ist die auf diese Art eingeleitete Verhandlung von dem Kreisamte beendiget, oder durch die höheren Behörden (nach ihrer Wichtigkeit der Kosten, der Concurrenz der öffentlichen Fonde, oder wegen ergriffener Recurse der Interessenten) entschieden; dann ist

2) denjenigen Commissären, welche zur Aufsicht über den Bau aufgestellt werden, der Plan zur Einsicht zu geben und eine Abschrift des adjustirten Vorausmaßes mitzutheilen, damit sie die Gebrechen und Mängel sogleich entdecken können. Diese aber sind zu verhalten, über die Fortschritte des Baues und über die gehörige

Führung des Baues, von drei zu drei Wochen periodische, in besonderen Fällen aber auch außerordentliche Berichte an das Kreisamt zu erstatten. Für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Berichte und für die Pünktlichkeit in Erstattung derselben haben sie dergestalt zu haften, daß alle höheren Unkösten, welche erweislicher Massen aus der Versäumung dieser doppelten Verbindlichkeit entstehen, auch nur auf ihre Rechnung allein fallen.

3) Das Kreisamt ist berechtiget, auf den Fall, als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert würde, und als derselbe nicht alsogleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhülfe treffen sollte, einen anderen Bauführer aufzustellen, der auf Gefahr und gegen Bezahlung des Ersteren die Fortsetzung des Baues zu besorgen habe. Eben so ist es berechtiget, diejenigen Naturalien, welche nicht in gehöriger Zeit geliefert, oder nach der abgegebenen Erklärung bezahlt würden, sogleich auf Rechnung des Saumseligen, um was immer für einen Preis ankaufen zu lassen. Auf gleiche Art hat das Kreisamt in Ansehung der schuldigen Hand- und Zug-Robothen zu verfahren.

Uebrigens ist die Landesbaudirection von der wirklichen Führung der Schulbaulichkeiten gänzlich auszuschließen, und die Ausführung des von ihr geprüften Planes durch die Bauconcurrenten unter kreisämtlicher Einwirkung anderen Baumeistern in Accord zu geben. Nach vollendetem Baue steht die Untersuchung, ob nach dem genehmigten Plane gut und dauerhaft gebauet worden sey, dem Kreisingenieur, oder nach Befund auch der Landesbaudirection zu.

Welches anmit zur Wissenschaft und Benehmung allgemein bekannt gemacht wird.

II.

Nachtrags-Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 9. September 1812, Zahl 21136 über die bei Schulbauführungen zu beobachtenden Modalitäten.

Mit Currende vom 30. October 1811 *) ist bestimmt worden, wie sich bei kreisämtlichen Commissionen zur Bauführung von Schulgebäuden zu benehmen sey.

Mehrere dieser seit dem vorgenommenen Commissionen haben laut den, mit den dazu gehörigen Acten hieher vorgelegten Protokollen ihrer Absicht entsprochen.

Es ist aber auch bemerkt worden, daß sich nicht von allen Commissions-Führern gleich, und daß sich von manchen auf eine dem Zwecke nicht ganz entsprechende Weise benommen wurde.

Um den daher entstehenden Zögerungen, Schreibereien und Geschäftsverwirrungen vorzubeugen, findet es das Gubernium rathsam, auf folgende bei dergleichen Commissions-Führungen zu beobachtende Umstände aufmerksam zu machen:

1) Wenn irgendwo noch kein Schulhaus besteht und dasselbe zum ersten Mahle errichtet werden soll, so muß dem Antrage zur Errichtung eines Schulhauses allezeit die Berichtigung der anständigen Dotation eines Lehrers vorangehen. Die Existenz des Lehrers allein macht, daß der Bau eines Schulhauses zu etwas nützen kann.

2) Da zu einer solchen Commission alle Interessenten, folglich Patron, Dominium, Gemeinden, nebst der Bezirksobrigkeit, dem Bezirks-Schulen-Aufseher, Pfarrer, Ortsschulaufseher, Lehrer und Kunst-

*) Sieh die vorstehende Currende Nr. I. S. 367.

verständige, wo möglich ein Kreisingenieur und nicht bloße Handwerker vorgeladen werden müssen; so ist dafür zu sorgen, daß

a) diese Vorladung der Interessenten zeitlich genug geschehe, damit die dabei im Namen ihrer Committenten erscheinenden Bevollmächtigten sich nicht mit Mangel an Vollmacht entschuldigen können; daß

b) ihnen in der Einladung der Gegenstand der Verhandlung deutlich bekannt gemacht, und

c) dem Protokolle der Beweis der gehörig geschehenen Vorladung beigefüget werde.

3) Ein Hauptgegenstand der Erhebung ist die Zahl der eingeschulten schulpflichtigen Kinder, und ob ganz- oder halbtägiger Unterricht ertheilet wird, oder zu ertheilen seyn wird.

Diese Umstände entscheiden, ob nebst der Dotation für einen Lehrer auch für jene eines Gehilfen fürgedacht werden muß; ob man einer Wohnung für Lehrer und für den Gehilfen, eines oder zweier Schulzimmer bedarf, und wie groß dieselben seyn müssen.

4) Wenn bei einer schon bestehenden Schule diese Umstände schon bekannt sind, und es sich nur um die Herstellung eines mangelhaften Schulgebäudes handelt, ist es am rathsamsten, wenn die Kunstverständigen ihre Voruntersuchung machen und ihren Bauentwurf schon zur Commission mitbringen, wodurch die Beurtheilung und Genehmigung ihrer Anträge mit oder ohne Modification bei der Commission selbst um vieles erleichtert wird.

5) Wo dieses bei ganz neuen Baulichkeiten oder Erweiterungsbauen, wegen der erst bei der Commission zu erhebenden Umstände nicht möglich ist, müssen doch alle Anträge vollständig und deutlich auseinander gesetzt

und motivirt in das Protokoll aufgenommen, und es muß nicht den Kunstverständigen überlassen werden, hinterher bloß nach ihren beliebigen Ideen den Plan zu einem Schulhause, ohne Rücksicht auf die im Protokolle vielleicht nicht vollständig oder bestimmt genug auseinander gesetzten Local-Verhältnisse zu entwerfen, von welchem Plane man daher, ob er den Absichten der Commission entspricht, nicht beurtheilen kann.

6) Bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, da die Masse des circulirenden Geldes sehr vermindert ist, die Wohlfeilheit, welche eine allmählige Folge dieses verminderten Umlaufes seyn muß, noch nicht eingetreten ist, die ausgeschriebenen Steuern nicht unbeträchtlich sind, soll man nicht entgegen seyn, neue Schulhaus-Bauführungen auf einige Jahre für den Fall zu verschieben, da Lehrer und Schulen in gemiethete Wohnungen ohne Nachtheil für die Volksbildung gebracht werden können und die Interessenten, da sie sich zu dieser Zinsentrichtung willig herbeilassen, um den Aufschub kostspieliger Bauführungen bitten.

7) Wenn auch bei der Commission die individuelle Repartition der Kosten nicht ausgewiesen werden kann, so müssen doch die Maximen, der Maßstab, nach welchem diese Kosten entweder mit Rücksicht auf die bestehende Vorschrift oder nach einem freiwilligen Einverständnisse zu treffen sind, in dem Protokolle angegeben werden.

Bei der Existenz der Volksschulen sind zunächst interessirt die Gemeinden, dann ihre Herrschaft, endlich der Patron und zu seinen Gunsten, wenn der Lehrer zugleich Meßner ist, die Kirche.

Es muß das Augenmerk der Commission seyn, wo möglich die Gemeinden und dann auch die Domi-

nien zu Gunsten des Patrons zu bestimmen, mehr zu leisten, als wozu sie nach Inhalt des Gesetzes streng verpflichtet sind.

8) Wenn und worüber sich alle oder die meisten Commissions-Glieder vereinigen, darüber ist es nicht nöthig und nur Zeit und Papier verderbend, die Erklärung gleichen Inhaltes jedes Einzelnen besonders aufzuführen; genau aber müssen die differenten Meinungen der Anwesenden, bei welchen sie nach gemeinschaftlicher Ueberlegung beharren, aufgeführet werden.

9) Damit die Parteien sich zu benehmen wissen, ist nach §. 1 der Currende vom 30. October 1811 für diesen letzten Fall, da sich die Parteien nicht vereinigen, eine förmliche kreisämtliche Entscheidung zu erlassen.

Dieses ist um so nothwendiger, als wenn die Parteien erst wenn die Erledigung von der Studien-Hofcommission zurückgelangt ist, die angenommenen Anträge erführen, und ihre Recurse überreichten, in dem Geschäfte selbst die zweckwidrigsten Zögerungen entstehen müßten.

172.

Wiedereinführung der österreichischen Zahlenlotterie in den illirischen Provinzen.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 23. Juni 1814, Zahl 2386. Verlautbarung des k. k. prov. General-Gouvernement in Illirien vom 5. Juli 1814, Zahl 8879.

Seine österreichische k. k. Majestät haben in den illirischen Provinzen das Lotto in der Art, wie solches in den k. k. Staaten besteht, jedoch mit dem Unterschiede einzuführen beschlossen, daß alle Spieleinsätze

nur in den, in den illirischen Provinzen gangbaren Metallmünzen nach ihrem tariffmäßigen Werthe angenommen, und eben in solchen Münzen auch die Gewinnste, folglich auch die Strafbeträge bezahlet werden sollen.

Hiernach wird verordnet:

§. 1.

Die Einsätze in die Zahlenlotterie geschehen nach Maßgabe des am Ende beigefügten Spieltariffes, und können auf vier verschiedene Arten gemacht werden, nämlich: auf unbestimmte Auszüge, auf bestimmte Auszüge, auf Amben und auf Ternen.

§. 2.

Jeder auf einen unbestimmten Auszug eingelegte Geldeinsatz wird im Gewinnstfalle vierzehn Mahl und auf einen bestimmten Auszug sieben und sechszig Mahl, auf einen Ambo zweihundert vierzig Mahl und auf einen Terno viertausend achthundert Mahl gezahlt.

§. 3.

Jedermann hat unbeschränkte Freiheit, sowohl die Zahlen als auch die Spielart nach Belieben zu wählen, das Spiel nebst dem baren Geldbetrage, (welcher sich jedoch niemahls unter drei Kreuzer für einen einzelnen Satz belaufen darf), portofrei an das betreffende Lottogefällsamt zu senden, hiemit den Wettcontract anzutragen und die ämtliche Genehmigung desselben, ohne welche der Contract nicht zu Stande kommen kann, einzuholen.

§. 4.

Wer die Postspesen vermeiden und sein Spiel einem aufgestellten Lottocollectanten anvertrauen will, hat dem-

selben die gewählten Zahlen, so wie die Spielart und den Betrag des Geldeinsatzes klar und deutlich vorzusagen, auch zugleich Bedacht zu nehmen, daß alles richtig in die Originallisten eingetragen werde, und in dieser Rücksicht sich das ganze Spiel nach geschehener Registrirung zurücksagen zu lassen; weil nach den Ziehungen immer nur nach dem Inhalte der Originallisten allein entschieden und jedes Vorgeben von Seite der Parteien, als wären andere Zahlen gespielt, oder ein anderer Einsatz gemacht worden, durchaus nicht beachtet werden kann.

§. 5.

Kein Einsatz darf auf Credit angenommen werden.

Ueber den bar erlegten Geldbetrag hat der Collectant einen Einlagsschein nach dem hier beigefügten Muster

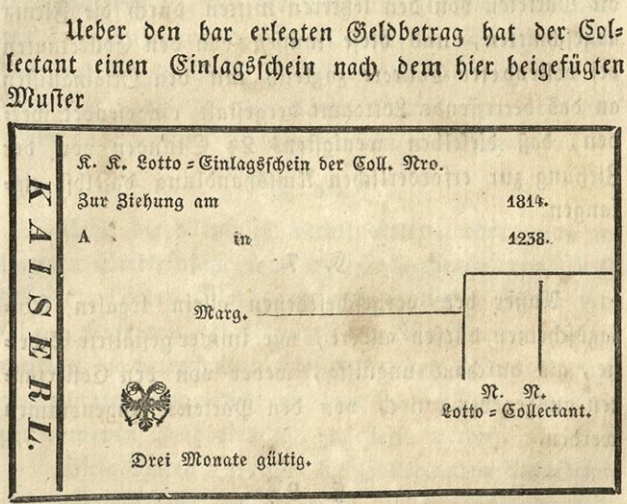

worauf die Collecturs=Nro., der Ziehungstag, der Ziehungsort, das erste und letzte Marginal, unter welchem das gemachte Spiel in die Originalliste eingetragen wurde, angemerkt und die Namensunterschrift des

Collectors beigefügt seyn muß, dem Spieler auszuhändigen.

§. 6.

Diese Einlagsscheine werden den Lotto-Collectanten in Verbindung mit den Gegenscheinen, mit welchen sie ein Ganzes ausmachen, von Seite des Amtes auf Rechnung vorgegeben, sie stehen daher unter ämtlicher Controlle und sind in dieser Hinsicht mit einem Controllbuchstaben, dann mit einer Controllnummer und der Firma Unserer Lottogefälls-Direction, welche zwischen dem Einlagsscheine und dem Gegenscheine durchlauft, bezeichnet.

Die ersteren werden bei ihrer Aushändigung an die Parteien von den letzteren mitten durch die Firma abgeschnitten, und diese müssen von den Collectanten bei vollendeter Collecte zugleich mit den Originallisten an das betreffende Lottoamt dergestalt eingesendet werden, daß dieselben wenigstens 24 Stunden vor der Ziehung zur erforderlichen Amtshandlung daselbst einlangen.

§. 7.

Außer den vorgeschriebenen allein legalen Einlagsscheinen dürfen andere, wie immer gestaltete Scheine, als durchaus ungültig, weder von den Collectanten ausgegeben, noch von den Parteien angenommen werden.

§. 8.

Wenn aus was immer für einer Ursache das von den Collectanten gesammelte Spiel nicht vor der Ziehung bei dem Amte eintreffen sollte, so kann der Wettcontract zwischen dem Lottogefälle und dem Spieler

nicht abgeschlossen werden. Für diesen Fall wird daher jedem Collectanten eine Anzeige des Amtes unter ämtlicher Firma zur Bekanntmachung an die Spieler zugesendet werden, damit diese ihre Einsätze gegen Zurückgabe der Einlagsscheine längstens in drei Monaten vom Tage der Ziehung gerechnet, (nach deren Verlauf sie sonst für das Aerarium verfallen), zurückbeheben. Die zu spät eingelangten Spiellisten aber werden von dem Amte zurückbehalten, um die Collectanten wegen der richtigen Zurückzahlung der Geldeinsätze an die Spieler controlliren zu können.

§. 9.

Bei richtiger Ankunft des Spieles bleibt dem Lottogefälle eben so, wie den Parteien, zu Folge des dritten §. in Ansehung der Wahl desselben für jeden Fall das unbedingte Recht vorbehalten, die angetragenen Spielsätze ganz oder zum Theile anzunehmen, oder dieselben ohne weiters unangenommen zurückzuweisen.

§. 10.

Ueber die allenfalls verminderten, oder ganz gesperrten Spieleinsätze wird den Collectanten von Seite des Amtes jedes Mahl eine mit ämtlicher Firma versehene Note mit der Anzeige der Marginalien, unter welchen die betreffenden Einsätze in den Listen eingetragen wurden, dann des von dem Lottogefälle nicht angenommenen Geldbetrages, zugestellt werden.

Diese Noten, welche die Collectanten im Original innerhalb der Collectur zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten haben, müssen auch außerhalb der Collectur in Abschrift angeschlagen werden, damit jeder Spieler hieraus ersehen könne, ob und welche Einsätze etwa gemindert oder gesperrt worden sind.

§. 11.

Die verminderten oder gesperrten Einsatzbeträge können von den Lottocollectanten nur gegen Einlösung der Einlagsscheine, und immer erst nach geschehener Ziehung zurückgezahlt werden, weil die Einlagsscheine, welche oft für mehrere Einsätze zugleich gelten, auch in Gewinnstfällen zur Beziehung der gewonnenen Beträge erforderlich sind, welche zu Folge des 13. §. gleichfalls nur gegen Zurückgabe dieser Scheine ausgefolgt werden. Jene geminderten und gesperrten Geldeinsätze aber, welche nicht längstens in drei Monaten vom Ziehungstage gerechnet, von den Parteien behoben werden, sind dann ohne weiters verfallen.

§. 12.

Die Lottoziehungen werden an den immer vorher bekannt gemachten Tagen, in Gegenwart der hiezu ernannten Commissäre, mit den gehörigen Formalitäten vor sich gehen. Die dabei gezogenen fünf Zahlen bestimmen die Gewinnste nach dem Verhältnisse der hierauf gemachten und von dem Lottogefälle angenommenen Einsätze.

§. 13.

Die Gewinnste werden in jenen Lottocollecturen, welche im Amtsorte befindlich sind, jedes Mahl schon am ersten Tage nach jeder Ziehung (Sonn- und Festtage ausgenommen) an die Ueberbringer der Original-Einlagsscheine, welche immer für die rechtmäßigen Eigenthümer gelten, bar und ohne allen Abzug ausgezahlt werden. In den von dem Standorte des Amtes entfernten Collecturen wird gleichfalls auf die baldmöglichste Gewinnstberichtigung Bedacht genommen,

und Falls solche Collecturen etwa nicht mit dem hiezu erforderlichen Geldbetrage versehen wären, dieselben auf das schleunigste damit betheilt werden.

§. 14.

Alle Gewinnste unter dem Betrage von Eintausend Gulden sind in den nämlichen Lottocollecturen, wo die Einsätze hierauf gemacht worden sind, jene hingegen, welche sich auf Eintausend Gulden und darüber belaufen, unmittelbar bei den betreffenden Lottogefällscassen selbst zu beheben; doch werden auch diese Gewinnstbeträge auf Verlangen der Parteien, aber nur auf ihre Gefahr und ohne weitere Haftung des Gefälles, gegen Einlegung der Einlagsscheine bei dem Amte, entweder an sie selbst oder an ihre Comittirten, oder an die Lottocollectanten erfolgt und versendet werden.

§. 15.

Ohne Beibringung und Zurückstellung der Original-Einlagsscheine kann schlechterdings in keinem Falle weder ein Gewinn angesprochen, noch die Zahlung desselben geleistet werden. Das Nämliche gilt auch dann, wenn die Einlagsscheine durch etwaiges Beschneiden, Zerreissen oder auf eine andere Art eine wesentliche Beschädigung an ihren Unterscheidungstheilen erhalten hätten.

§. 16.

Sollte wider Vermuthen ein rechtmäßiger Gewinn von einem Collectanten verweigert oder nicht vollständig gezahlt werden wollen; so hat die Partei bei Verlust ihres Recursrechtes an das Gefäll den Einlagsschein nicht an den Collectanten aus-

zuhändigen, sondern zurück zu behalten, und mittelst desselben (jedoch während des unterm 23. §. bestimmten peremtorischen Termines, nach dessen Verlauf keine Gewinnstforderung mehr Statt findet), bei der Lottogefälls-Behörde selbst um die Bezahlung einzuschreiten.

§. 17.

Die Gewinnste werden einzig nur nach dem Inhalte der in den Lottoarchiven aufbewahrten Originallisten der Collectanten, welche zu Folge §. 4 allein die von den Parteien angegebenen und von dem Amte angenommenen Spiele enthalten, keineswegs aber nach den etwa von den Collectanten bloß zur Notiz der Ersteren, auf die Einlagsscheine oder sonstige Zetteln copirten Spieleinsätzen berichtiget.

§. 18.

Für die möglichen Fälle, daß jemals, ungeachtet der den Parteien im 4. §. zur Vermeidung aller Irrungen und Fehler anempfohlenen Vorsichtsregeln, dennoch tariffwidrige Spiele, das heißt solche Einsätze, wo der angeschriebene Geldbetrag mit der Anzahl der Nummern und der Promesse nicht übereinstimmend ist, in die Originallisten eingetragen und bei der ämtlichen Revision, ungeachtet aller dabei angewandten Sorgfalt doch übersehen und unverbessert gelassen worden wären, müssen die Gewinnste immer genau nach den in den Geldcolonnen der Originallisten ausgesetzten und von dem Gefälle angenommenen Geldeinsatzbeträgen, welche nach den Ziehungen keiner Abänderung mehr unterliegen dürfen, berechnet und bezahlt werden. Hiernach würde z. B. der Gewinn auf das Spiel von zwei Zahlen,

welches in der Liste zu 3 (Ambo Solo zu drei Ducaten) mit 5 Kreuzern eingetragen stünde, nicht nach der fehlerhaften Promesse mit drei Ducaten oder zwölf Gulden, sondern nach dem verrechneten Geldeinsatze mit 5 Ducaten oder 20 Gulden zu berichtigen seyn.

Auf gleiche Weise müßte bei drei Zahlen, wenn jede innerhalb der Colonne zu 14 Kreuzer auf Auszug (Extract) eingeschrieben, aber in der Geldcolonne, anstatt mit zwei und vierzig Kreuzern, mit dem zu geringen Geldbetrage von acht und zwanzig Kreuzern verrechnet, der Gewinn eines getroffenen Auszuges nicht auf vierzehn Kreuzer, sondern nur nach dem von dem Amte angenommenen Geldbetrage zu neun ein Drittel Kreuzer angeschlagen, und mit zwei Gulden zehn zwei Drittel Kreuzer, oder nach Abschlag der Kreuzer-Bruchtheile, welche bei Gewinnsten wegzufallen haben, mit zwei Gulden zehn Kreuzer bezahlet werden.

§. 19.

Bei den zu Ambo und Terno zugleich gespielten Einsätzen von drei oder mehreren Zahlen, welche mit einem unrichtigen Geldbetrage eingeschrieben und unverbessert geblieben wären, wird niemals die ausgesetzte Ambo-Promesse, wenn der angeschriebene Geldeinsatz so viel oder noch mehr beträgt als der Ambo kostet, sondern immer nur die Terno-Promesse nach dem von dem Geldeinsatze erübrigenden Betrage regulirt und hiernach der Gewinn berichtiget. Z. B. wenn in der Liste fünf Zahlen mit dreizehn Kreuzern Einsatz und mit der falschen Promesse $2\frac{1}{00}$ (der Ambo zu einem, der Terno zu zweihundert Ducaten) eingetragen stünden, so würde der Ambo, welcher zehn Kreuzer kostet, unverändert gelassen, die von dem ganzen Geld-

einsatze von dreizehn Kreuzern übrig bleibenden drei Kreuzer aber auf den Terno gerechnet, mithin dieser auf sechs Ducaten für den einfachen Terno herabgesetzt und gezahlt werden müssen. Wäre hingegen der ausgesetzte Geldbetrag so beschaffen, daß derselbe schon für die eingetragene Ambo-Promesse allein nicht zureichend seyn würde; so hat der ganze Geldeinsatz bloß für den Terno allein zu gelten und kann demnach kein Ambo, sondern nur der verhältnißmäßige Ternogewinn angesprochen und erfolgt werden, z. B. bei sechs Zahlen zu 1 (einen Ambo) mit zehn Kreuzern Einsatz eingeschrieben, würde, weil der Ambo allein schon fünfzehn Kreuzer kostete, der ganze Geldbetrag von zehn Kreuzern auf Terno gerechnet, mithin nur der verhältnißmäßige Ternogewinn, welcher bei getroffenen drei Zahlen zehn, bei vier Zahlen vierzig und bei fünf Zahlen hundert Ducaten beträgt, gemacht, aber kein Ambo gewonnen werden.

§. 20.

In Absicht auf die unentdeckt gebliebenen Duplicate, das heißt solche Spiele, wo zwei ganz gleiche Zahlen in einem einzelnen Spielsatze vorgefunden würden, bleibt festgesetzt, daß die gleichlautenden Zahlen immer nur für eine einzige Zahl zu gelten haben, und die Gewinnste verhältnißmäßig nach der Geldeinlage dergestalt berichtiget werden, als ob die Duplicat-Zahlen nur einmahl eingeschrieben worden wären. Hiernach kann also bei einem Duplicate in zwei Zahlen zu Ambo Solo gespielt, für den ganzen Geldeinsatz bloß ein Auszugsgewinn (Extract), in drei Zahlen zu Ambo-Terno oder Terno allein gespielt, bloß ein Ambo-Solo-Gewinn erreicht, bei Duplicaten in Spielen von vier und

mehr Zahlen aber, welche sich dann ebenfalls wegen der ungültigen Duplicat-Nummern auf weniger Zahlen vermindern, muß die Promesse nothwendiger Weise nach dem Geldeinsatze zu Folge der unterm 19. §. enthaltenen Grundlagen erhöhet und der angemessene Gewinn erfolget werden.

§. 21.

Bei allen in der Amtsrevision vorgefundenen, folglich vor den Ziehungen verbesserten tariffwidrigen Einsätzen, werden die Gewinnste durchgängig nach der ämtlich abgeänderten Promesse und dem regulirten Geldeinsatze gezahlt. Bei diesen Verbesserungen, welche der Natur der Sache gemäß nur nach ämtlichen Gutdünken geschehen können, folglich das Lottogefäll keineswegs verantwortlich machen, wird so viel als möglich der Grundsatz befolgt, daß der in den Listen ausgesetzte Geldbetrag nicht vermindert, wohl aber nach Befund erhöhet und die Promesse hiermit übereinstimmend gemacht werde. In Ansehung jener Spiele, welche etwa ohne Promesse oder ohne Geldeinsatz in den Listen eingetragen worden wären, kann die eine und die andere von Seite des Lottoamtes gleichfalls nur nach Gutbefinden ausgesetzt und hiernach die Gewinnstzahlung geleistet werden. Dieses ist auch von den verbesserten Duplicat-Nummern zu verstehen.

§. 22.

Auf die Lottogewinnste findet weder ein gerichtliches noch sonstiges Verbot Statt. Selbst in dem Falle, daß ein Spieler die Vormerkung auf einen verlornen Einlagsschein, wegen eines hierauf fallen mögenden oder bereits haftenden Gewinnstes verlangen

würde, kann solcher nur in so fern zugelassen werden, und von Wirkung seyn, als der allfällige Finder desselben auf die hiemit gemacht werden könnenden Ansprüche freiwillig Verzicht leisten würde, weil überhaupt nur der Grundsatz, daß der Inhaber eines Einlagsscheines auch als rechtmäßiger Eigenthümer anzusehen sey, zu gelten hat.

§. 23.

Für die Lottogewinnste haftet das Aerarium durch drei Monate, von dem Tage jeder Ziehung gerechnet; binnen welchem Zeitpunkte jedoch die betreffenden Einlagsscheine nicht nur bei den Lottocollecturen, sondern schon bei dem Amte selbst eingelegt seyn müssen. Nach Verlauf dieses Termines sind alle, aus was immer für einer Ursache unbehoben gebliebenen Gewinnste schlechterdings verfallen und die diesfälligen Einlagsscheine ganz ungültig.

§. 24.

Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete große Lotterien, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind unter Strafe von fünfzig Species-Ducaten im Golde, einen zu vier Gulden dreißig Kreuzer gerechnet, oder zweihundert fünf und zwanzig Gulden in der im Lande gangbaren Metall-Münze nach ihrem tariffmäßigen Werthe für jedes einzelne ganze oder Classenloos, wozu sowohl der Käufer als der Verkäufer oder Commissionär, und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verboten. Für viertel oder halbe Loose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Loose selbst ausgedrückt ist, bleibt der für ganze

oder Classenlooſe feſtgeſetzte Strafbetrag nach dem Verhältniſſe dieſer Theillooſe zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertelloos mit zwölf einen halben Ducaten zu vier Gulden dreißig Kreuzer, oder ſechs und fünfzig Gulden fünfzehn Kreuzer, und für jedes halbe Loos mit fünf und zwanzig Ducaten oder ein hundert zwölf Gulden dreißig Kreuzer beſtimmt.

§. 25.

Die Einſätze in ausländiſche öffentliche Zahlen-Lotterien, dann in ausländiſche Privat-Zahlenlotterie-Collecturen oder Banken, dieſe mögen nun auf aus- oder inländiſche Ziehungen Spiele ſammeln, ſind bei Strafe von einem Ducaten oder vier Gulden dreißig Kreuzer für jeden dahin eingelegten Kreuzer unterſagt.

§. 26.

Den im 24. und 25. §. feſtgeſetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Abſatze oder der Verbreitung ſolcher Looſe an Inländer hierlandes betreten werden, und iſt ſich derſelben, wenn ſie bei der Betretung die patentmäßige Geldſtrafe nicht erlegen können, mit der im 31. §. angeordneten Verhaftung ſogleich zu verſichern.

§. 27.

Das Ausſpielen von Waaren, Prätioſen und Effecten aller Art iſt nur dann erlaubt, wenn hiezu entweder von der in Wien aufgeſtellten Lottogefälls-Direction oder von den Lottogefälls-Adminiſtrationen in den Provinzen die ämtliche Bewilligung gegen den Erlag einer Taxe zu zehn vom Hundert von dem ganzen durch das Ausſpielen einzubringenden Betrage erwirkt worden iſt. Dieſe 10percentige Taxe muß gleich bei

der Ertheilung der ämtlichen Bewilligung bar erlegt, und darf deren Zurückzahlung in keinem Falle, die Ausspielung mag nun wirklich erfolgt seyn oder unterlassen werden, weder von den Parteien unter was immer für einem Vorwande angesprochen, noch von den Lottoämtern geleistet werden.

Wenn eine Ausspielung ohne dieser ämtlichen Bewilligung unternommen, oder auch nur der Versuch hiezu erweislich eingeleitet worden wäre, so wird nicht nur die auszuspielende oder ausgespielte Sache confiszirt, sondern der Uebertreter noch außerdem ohne Rücksicht, ob diese Loose ganz oder nur zum Theile abgesetzt wurden, mit dem Erlage des ganzen Geldbetrages, welcher durch den Absatz aller Loose hätte eingehen sollen, bestraft und für den Fall, daß die ausgespielte Sache nicht mehr vorhanden wäre, folglich nicht mehr in Beschlag genommen werden könnte, zu dem doppelten Erlage der angeordneten besonderen Geldstrafe verhalten.

§. 28.

Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnsten verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene oder auf Ziehungen großer Staats-Lotterien unternommen werden sollte, bleibt durchaus verboten. Wer in einer solchen Ausspielung betreten würde, unterliegt der nämlichen Strafe, welche im vorhergehenden §. für das unbefugte Ausspielen von Prätiosen oder Effecten auf die Zahlenlotterien festgesetzet worden sind.

§. 29.

Die sogenannten Glückshafen und alle ähnlichen Unternehmungen, wo die Gewinnste in Galan-

terie-Waaren, in Gold- und Silbergeräthen, in Prätiosen oder Effecten u. s. w. bestehen, und bloß durch die von den Spielern selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Looszetteln bestimmt werden, sind bei Strafe der Confiscation des Ganzen zu Gewinnsten bestimmten Vorrathes, und überdieß noch des Erlages des Geldwerthes der confiszirten Sachen untersagt, wenn nicht zu einer solchen Unternehmung die ausdrückliche Bewilligung von Seiner k. k. Majestät ertheilet worden ist.

§. 30.

Das Zahlen-Lottospiel in allen öffentlichen Oertern, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheile eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter den Namen: Tombola und Biribis bekannten, und alle anderen dem Lotto ähnlichen Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkührlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, unterliegen einer Geldstrafe von fünfzig Ducaten zu vier Gulden dreißig Kreuzer, oder zweihundert fünf und zwanzig Gulden in der im Lande gangbaren Metall-Münze, welche die Bankhalter in jedem Betretungsfalle zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß die Tombola in Schauspielhäusern oder auf Sälen, entweder für sich allein, oder mit Schauspielen und anderen Vorstellungen verbunden gehalten werden sollte, werden dreihundert Ducaten oder ein tausend dreihundert fünfzig Gulden in der im Lande gangbaren Metallmünze, und zwar für jede einzelne Unternehmung zur Strafe bestimmt.

§. 31.

Wenn eine oder die andere von den festgesetzten

Geldstrafen aus Unvermögenheit der Uebertreter entweder ganz oder zum Theile nicht eingebracht werden könnte, so sind diese letzteren für den Abgang mit einer angemessenen Arreststrafe von ein bis sechs Monaten zu belegen.

§. 32.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittheil dem Angeber, dessen Name immer verschwiegen bleibt, zuzufallen; ein Dritttheil ist an den Armenfond des Ortes, wo das Gesetz übertreten wurde und eines an das Lottogefäll abzuführen. Wenn aber außer dem Angeber auch ein Apprehendent auf eine Belohnung Anspruch hat, so bleibt das dem Angeber bestimmte Dritttheil immer zur Hälfte dem Apprehendenten vorbehalten, und hat in einem solchen Falle sowohl der Angeber als der Apprehendent jeder den sechsten Theil des eingegangenen ganzen Strafbetrages zu erhalten.

§. 33.

Die bei Denuntiations-Untersuchungen sowohl, als wegen Sicherstellung der vorschriftmäßigen Strafbeträge verursachten Auslagen haben immer der strafälligen Partei zur Last zu fallen.

§. 34.

Sämmtliche Obrigkeiten und die politischen Behörden haben für die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haften, jeden Fall einer dießfälligen Uebertretung auf das schleunigste zu untersuchen, die denunzirte Sache immer sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und auf die einstweilige Sicherstellung der verwirkten Strafe gehörig

bedacht zu seyn, die Untersuchungsacten aber jedesmahl ohne Verzug dem Gouvernement zur Entscheidung vorzulegen, welche dasselbe in Form einer Notion zu schöpfen haben wird. Ueber das Erkenntniß des Gouvernements kann nur entweder der Recurs oder der Gnadenweg an die k. k. Hofkammer in Wien in der Frist von sechs Wochen, oder in der nämlichen Frist der vor dem Landrechte mittelst Aufforderung des Fiscalamtes zu ergreifende Rechtsweg Statt finden.

Die Execution der Straferkenntnisse hat, wenn diese auf den Erlag der Geldstrafe ausfallen, durch das Fiscalamt nach Vorschrift der Gesetze zu geschehen, wenn aber der Fall des §. 31 eintritt, worüber das Erkenntniß zu schöpfen allein dem Gouvernement zustehet, so ist die erkannte Strafe durch die betreffende Ortsobrigkeit wirksam zu machen.

§. 35.

Wenn die Uebertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens fünfzig Ducaten gesetzt ist, durch ein Jahr von dem geendigten Spiele an zu rechnen, in minderen Uebertretungsfällen aber durch drei Monate unentdeckt geblieben ist; so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten.

§. 36.

In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung, oder Nachahmung der Lottoscheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht oder erzielet wird, ist wider den Thäter nach den für gleiche Verfälschungen bestehenden Gesetzen und bestimmten Strafen zu verfahren.

Die Verjährung dieser Strafen wird auf fünf Jahre bestimmt.

K. K. österreichische Zahlenlotterie und dießfälliger Einsatz-Tariff.

Die k. k. Zahlenlotterie besteht aus 90 Zahlen von Zahl 1 bis 90, aus welchen bei einer jeden Ziehung fünf Zahlen gehoben werden, womit

5 verschiedene unbestimmte Auszüge,
5 — bestimmte Auszüge,
10 — Amben und
10 — Ternen entstehen.

Die Wahl der Zahlen, deren Anzahl für einen jeden einzelnen Spielsatz und der Geldeinlage, welche jedoch niemals unter drei Kreuzer betragen darf, ist willkührlich.

Von unbestimmten Auszügen. (Extracten).

Ein unbestimmter Auszug besteht in dem Errathen von einer, oder von zwei, drei, vier, oder aller fünf gehobenen Zahlen.

Das k. k. Lottogefäll zahlt für einen jeden getroffenen unbestimmten Auszug den hierauf eingelegten Geldbetrag vierzehn Mahl.

Von bestimmten Auszügen. (Nominaten).

Ein bestimmter Auszug besteht in der Angabe und dem Errathen des Rufes, auf welchen eine Zahl gezogen wird, daß heißt: in der Bestimmung, daß diese oder jene Zahl auf den ersten, oder auf den zweiten, dritten, vierten oder fünften Ruf werde gehoben werden.

Für jeden getroffenen bestimmten Auszug zahlt das k. k. Lottogefäll die darauf gemachte Geldeinlage Sieben und sechzig Mahl.

Von Amben.

Ein Ambo besteht in dem Errathen von zwei ge-

Progressions-Tabelle

welche zeigt, wie viele Amben und Ternen in den 90 Zahlen des Lotto enthalten sind.

Nachstehende Anzahl von Nummern	Enthalten		Nachstehende Anzahl von Nummern	Enthalten		Nachstehende Anzahl von Nummern	Enthalten	
	Amben	Ternen		Amben	Ternen		Amben	Ternen
—	—	—	31	465	4495	61	1830	35990
2	1	—	32	496	4960	62	1891	37820
3	3	1	33	528	5456	63	1953	39711
4	6	4	34	561	5984	64	2016	41664
5	10	10	35	595	6545	65	2080	43680
6	15	20	36	630	7140	66	2145	45760
7	21	35	37	666	7770	67	2211	47905
8	28	56	38	703	8436	68	2278	50116
9	36	84	39	741	9139	69	2346	52394
10	45	120	40	780	9880	70	2415	54740
11	55	165	41	820	10660	71	2485	57155
12	66	220	42	861	11490	72	2556	59640
13	78	286	43	903	12341	73	2628	62196
14	91	364	44	946	13244	74	2701	64824
15	105	455	45	990	14190	75	2775	67525
16	120	560	46	1035	15180	76	2850	70300
17	136	680	47	1081	16215	77	2926	73150
18	153	816	48	1128	17296	78	3003	76076
19	171	969	49	1176	18424	79	3081	79079
20	190	1140	50	1225	19600	80	3160	82160
21	210	1330	51	1275	20825	81	3240	85320
22	231	1540	52	1326	22100	82	3321	88560
23	253	1771	53	1378	23426	83	3403	91881
24	276	2024	54	1431	24804	84	3486	95284
25	300	2300	55	1485	26235	85	3570	98770
26	325	2600	56	1540	27720	86	3655	102340
27	351	2925	57	1596	29026	87	3741	105995
28	378	3276	58	1653	30856	88	3828	109736
29	406	3654	59	1711	32509	89	3916	113564
30	435	4060	60	1770	34220	90	4005	117480

Nach dieser Progressions-Tabelle sind für die Spielarten zu Ambo und Terno nachstehende tariffmäßige Geldbeträge einzulegen.

Einsätze zum Ambo.

Für einen Ambo-Gewinn zu 3 Ducaten		Für einen Ambo-Gewinn zu 5 Ducaten		Für einen Ambo-Gewinn zu 10 Ducaten		Für einen Ambo-Gewinn zu 25 Ducaten		Für einen Ambo-Gewinn zu 50 Ducaten		Für einen Ambo-Gewinn zu 100 Ducaten	
Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.
2	— 3	2	— 5	2	— 10	2	— 25	2	— 50	2	1 40
3	— 9	3	— 15	3	— 30	3	1 15	3	2 30	3	5 —
4	— 18	4	— 30	4	1 —	4	2 30	4	5 —	4	10 —
5	— 30	5	— 50	5	1 40	5	4 10	5	8 20	5	16 40
6	— 45	6	1 15	6	2 30	6	6 15	6	12 30	6	25 —
7	1 3	7	1 45	7	3 30	7	8 45	7	17 30	7	35 —
8	1 24	8	2 20	8	4 40	8	11 40	8	23 20	8	46 40
9	1 48	9	3 —	9	6 —	9	15 —	9	30 —	9	60 —
10	2 15	10	3 45	10	7 30	10	18 45	10	37 30	10	75 —

Einsätze zum Terno.

Für einen Terno-Gewinn zu 60 Ducaten		Für einen Terno-Gewinn zu 100 Ducaten		Für einen Terno-Gewinn zu 200 Ducaten		Für einen Terno-Gewinn zu 300 Ducaten		Für einen Terno-Gewinn zu 500 Ducaten		Für einen Terno-Gewinn zu 1000 Ducaten	
Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.
3	— 3	3	— 5	3	— 10	3	— 15	3	— 25	3	— 50
4	— 12	4	— 20	4	— 40	4	1 —	4	1 40	4	3 20
5	— 30	5	— 50	5	1 40	5	2 30	5	4 10	5	8 20
6	1 —	6	1 40	6	3 20	6	5 —	6	8 20	6	16 40
7	1 45	7	2 55	7	5 50	7	8 45	7	14 35	7	29 10
8	2 48	8	4 40	8	9 20	8	14 —	8	23 20	8	46 40
9	4 12	9	7 —	9	14 —	9	21 —	9	35 —	9	70 —
10	6 —	10	10 —	10	20 —	10	30 —	10	50 —	10	100 —

Einsätze zu Ambo und Terno vereint auf einen Spielsatz.

Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 1/60 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 1/100 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 1/1000 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 3/60 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 3/100 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 3/1000 Ducaten	
Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.
3	— 6	3	— 8	3	— 53	3	— 12	3	— 14	3	— 59
4	— 18	4	— 26	4	3 26	4	— 30	4	— 38	4	3 38
5	— 40	5	1 —	5	8 30	5	1 —	5	1 20	5	8 50
6	1 15	6	1 55	6	16 55	6	1 45	6	2 25	6	17 25
7	2 6	7	3 16	7	29 31	7	2 48	7	3 58	7	30 13
8	3 16	8	5 8	8	47 8	8	4 12	8	6 4	8	48 4
9	4 48	9	7 36	9	70 36	9	6 —	9	8 48	9	71 48
10	6 45	10	10 45	10	100 45	10	8 15	10	12 15	10	102 15

Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 5/60 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 5/100 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 5/1000 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 10/60 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 10/100 Ducaten		Für einen Ambo-Terno Gewinn zu 10/1000 Ducaten	
Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.	Nummern Anzahl	Geldpreise fl. | kr.
3	— 18	3	— 20	3	1 5	3	— 33	3	— 35	3	1 20
4	— 42	4	— 50	4	3 50	4	1 12	4	1 20	4	4 20
5	1 20	5	1 40	5	9 10	5	2 10	5	2 30	5	10 —
6	2 15	6	2 55	6	17 55	6	3 30	6	4 10	6	19 10
7	3 30	7	4 40	7	30 55	7	5 15	7	6 25	7	32 40
8	5 8	8	7 —	8	49 —	8	7 28	8	9 20	8	51 20
9	7 12	9	10 —	9	73 —	9	10 12	9	13 —	9	76 —
10	9 45	10	13 45	10	103 45	10	13 30	10	17 30	10	107 30

hobenen Zahlen in einem einzelnen Spielsatze, dieser mag aus zwei oder mehreren Zahlen zusammen gesetzt seyn.

Für jeden getroffenen Ambo wird von dem k. k. Lottogefälle der hierauf eingelegte Geldbetrag Zweihundert vierzig Mahl gezahlt.

Von Ternen.

Ein Terno wird gewonnen, wenn drei Zahlen in einem einzelnen Spielsatze, dieser mag aus dreien oder mehreren Zahlen bestehen, errathen werden.

Für einen jeden getroffenen Terno zahlt das k. k. Lottogefäll die hierauf gemachte Geldeinlage Viertausend achthundert Mahl.

Bei einzelnen Spielsätzen auf alle vorgedachten Spielarten darf sich nicht bloß auf die zur Erreichung eines Gewinnes erforderliche Anzahl von Nummern beschränkt, sondern diese können — um die Hoffnung des Gewinnes zu vervielfältigen — nach Gefallen vermehrt werden.

Bei Ambo- und Terno-Gewinnsten, welche durchaus in Ducaten gerechnet sind, wird der Ducaten in dem gangbaren Gelde mit vier Gulden gezahlt.

177.

Aufsicht der Priesterhaus-Directionen über die im Priesterhause befindlichen und die auswärts wohnenden Theologen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 30. Juni 1814, Zahl 382. Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 8. Juli 1814, Z. 8988. An die bischöflichen Ordinariate in Laibach, Triest und Görz.

Mit dem hohen Studien-Hofcommissions-Decrete vom 11. Februar 1814, Zahl 256 wurde aufgetragen,

sämmtlichen Ordinariaten die Weisung zu ertheilen, über die Verwendung und das sittliche Betragen der außer dem Seminarium und der Diöcese befindlichen Theologen, welchen nach vollendeten Studien die Aufnahme in die Diöcese vorläufig zugesichert worden ist, eine stets wachsame Aufsicht zu führen, und daß zu diesem Ende diese Aufsicht dem Director des Seminariums aufzutragen, und den Theologen zugleich zur Pflicht zu machen sey, nach Anweisung des Directors bei den wochentlichen oder monatlichen Hausprüfungen, so wie auch bei den geistlichen Uebungen und sonn- und feiertägigen Andachten in dem Seminarium zu erscheinen, wovon sie nur in besonderen Verhinderungsfällen mit Vorwissen und Erlaubniß des Directors wegbleiben dürfen. Dieser hat sodann am Ende des Schuljahres, oder wenn der Fortgang des Schülers in Studien und Sitten der Erwartung nicht entsprechen und derselbe auf die dießfalls vorausgegangenen, wiederholten ernstlichen Ermahnungen sich nicht gebessert haben sollte, noch früher über das ganze Betragen desselben eine ausführliche Relation seinem Ordinariate zu erstatten, und dieses dieselbe dem Diöcesan-Bischofe des Schülers mitzutheilen, dem es sohin nach dem Befunde der Relation freistehen soll, die ihm zugesicherte Aufnahme in die Diöcese wieder zurückzunehmen, und auf solche Weise ihn zur Fortsetzung der Theologie für unfähig zu erklären.

178.

Die Candidaten für Curat-Pfründen haben auch die Concursprüfung über das Kirchenrecht nachzutragen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 30. Juni 1814, Zahl 383. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 8. Juli 1814, Zahl 8989. An die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Triest und Görz.

Obwohl die französische Regierung die Prüfung und Würdigung der Candidaten für Curat-Pfründen ohne Vorzeichnung irgend einer Prüfungsart, bloß dem Ermessen der bischöflichen Ordinariate überlassen hat, sind doch die früher unter der k. k. österreichischen Regierung vorgeschriebenen Concursprüfungen von den Ordinariaten beibehalten worden; nur ist in der Zwischenzeit der französischen Regierung besonders in den letzteren Jahren die Prüfung über das Kirchenrecht aus dem Grunde weggeblieben, weil auch in der Theologie kein Kirchenrecht gelehret wurde. Es ist aber der Calcul der ersten Classe eine unerläßliche Bedingung zur Würdigkeit für eine Curat-Pfründe und eben deswegen wurde es für nothwendig erachtet, daß die Candidaten für derlei Pfründen, welche in den letzten Jahren sonst durchgängig mit dem gesetzlich ausgewiesenen Fortgange ihre Concurs-Prüfungen bestanden haben, angewiesen werden, auch die Concurs-Prüfung über das Kirchenrecht nachzutragen.

Indem die bischöflichen Ordinariate hiernach verständiget wurden, erhielten sie zugleich die Weisung, sich dießfalls nach Inhalt der in diesem Belange erflossenen allerhöchsten Entschließungen vom 24. Jän-

ner 1811, 11. Februar und 29. October 1812 (welche nebenbei sub lit. A. B. C. ersichtlich sind) genau zu benehmen.

A.

Gleichstellung der Catecheten an Normal-Hauptschulen in Ansehung der Pfarr-Concursprüfung, mit den Professoren der Theologie.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni 1811, Zahl 9209.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Catecheten bei den Normal- und anderen Hauptschulen, welche zugleich die Diöcesan-Alumnen oder sonst die Diöcesan-Cleriker in der Catechetik und Pädagogik unterrichten, in Ansehung der Befreiung von dem Concurse zur Ueberkommung einer Pfarre den theologischen Lehrern ganz gleich zu halten seyen.

B.

Befreiung der Professoren und Doctoren der Theologie von Ablegung der Pfarrconcurs-Prüfung.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1812, Zahl 1710.

Seine k. k. Majestät haben zur Ermunterung der Professoren und Doctoren der Theologie, in Hinsicht des Pfarr-Concurses Folgendes allergnädigst zu beschließen geruhet:

a) Die Professoren der Theologie sind ohnehin während ihres Lehramtes von dem schriftlichen Pfarr-Concurse frei.

b) Den ausgetretenen Professoren und allen Doctoren der Theologie ist die Befreiung von der schriftlichen Concurs-Prüfung binnen sechs Jahren, ersteren von der

Zeit ihres Austrittes aus dem wirklichen Lehramte, letzteren von der Erlangung des Doctorates an gerechnet zuzugestehen.

c) Wenn sie sich in den sechs Jahren nach dieser Berechnung in der Seelsorge als Männer beweisen, welche sich für die Beförderung der Staatszwecke, der Seelsorge, des Unterrichtes, des Armen-Wesens besonders verdient machen, so soll ihnen die Verlängerung der Concursprüfung bei den Länderstellen anzusuchen, freistehen und diese berechtiget seyn, diese Verlängerung bis zur Erlangung einer Beförderung auf eine bessere Pfründe, oder wenn sie noch keine besessen, auf weitere sechs Jahre zuzugestehen.

d) Nach Erlangung einer Pfründe, oder nach Erlöschung der Zeitfrist von sechs Jahren sollen sie aber auch ferner wie andere Seelsorger gehalten seyn; um eine weitere Beförderung zu erhalten, entweder abermahl unter Ausweisung ihrer fortgewährten ausgezeichneten Verdienstlichkeit um eine neue Nachsicht anzusuchen, oder aber der Concursprüfung sich zu unterziehen.

C.

Abstellung der Privat-Concursprüfungen für geistliche Beneficien und Beschränkung der zu vielfältigen Dispensen vom Concurse.

Hofkanzleidecret vom 29. October 1812, Zahl 14200.

Seine k. k. Majestät haben neuerdings zu befehlen geruhet, daß keine Privat-Concursprüfungen für geistliche Benefizien zugestanden, und die eingeschlichenen vielfältigen Dispensen von dem Concurse beschränket und lediglich jene Seelsorger befreiet werden sollten, die

sich mit den erforderlichen Eigenschaften und Verdiensten nach den diesfalls bestehenden Normal-Vorschriften standhaft ausgewiesen haben werden.

179.

Aufhebung des französischen Gesetzes über die Beschränkung der Priesterweihe und Wiedereinführung der Vorschrift wegen Verleihung des Tischtitels aus dem Religionsfonde an die Candidaten der Theologie.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 21. Juni 1814, Zahl 381. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 8. Juli 1814, Zahl 8990. An die bischöflichen Ordinariate Laibach, Görz und Triest.

Die französische Staatsverfassung machte es in den illirischen Provinzen den bischöflichen Ordinariaten zur Pflicht, jeden, welchen Sie in ihren Diöcesan-Clerus aufnehmen wollten, der Regierung anzuzeigen und keinem die Priesterweihe zu ertheilen, welchem die Bewilligung hiezu nicht vom Throne selbst zugekommen war. Die österreichische Staatsverfassung legt den bischöflichen Ordinariaten diese Beschränkung nicht auf und setzt nur die Würdigkeit für den Priesterstand als Bedingniß fest, ohne welche niemand zum Priesterthume befördert werden soll.

Die Normal-Vorschrift vom 7. Jänner 1792 geht noch weiter, sie sichert mit Ausnahme Ungarns, (wo der sogenannte Diöcesan-Tischtitel besteht) allen Candidaten des Weltpriesterstandes, unter den in dem erwähnten Gesetze ausgedrückten Vorsichten den Tischtitel aus dem Religionsfonde zu, welchen sich diese Candidaten in der

Periode vom Jahre 1810 bis 1813 aus ihrem Patrimonium oder von Privaten zu verschaffen bemüssiget waren.

Diese Beschränkung fand die k. k. Organisirungs-Hofcommission mit Note vom 21. Juni 1814 aufzuheben und die Wiedereintretung der Wirksamkeit der Normal-Vorschrift vom 7. Jänner 1792 *) in Absicht auf den Religionsfonds-Tischtitel mit dem Beisatze zu verfügen, daß dadurch die Gültigkeit der in der Zwischenzeit vom Jahre 1809 bis 1814 ertheilten Privat-Tischtitel nicht aufgehoben werde.

180.

Regulirung des Sanitäts-Wesens in Krain, im Villacher und Görzer Kreise.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 29. Juni 1814, Zahl 402. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 8. Juli 1814, Zahl 9104. An die k. k. Kreisämter Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz, dann an die k. k. prov. Staatsbuchhaltung und an die Gubernial-Hauptcasse.

Um das Sanitätswesen in Krain, Görz und dem Villacher Kreise auf den österreichischen Fuß zu setzen, müssen zufolge Anordnung der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 29. Juni 1814 die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen wieder aufgestellt werden.

Vom 1. August (1814) an haben also folgende Anstellungen der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen provisorisch Statt zu finden:

---

*) Sieh Sammlung der Gesetze Kaiser Leopold II. V. Band S. 74.

Ein Kreis-Physiker zu Laibach mit	400	Gulden	Gehalt.
Zwei Armen-Physiker allda mit 300 fl. für jeden, zusammen . .	600	—	—
Ein Kreis-Chirurg allda mit. .	200	—	—
Ein Districts-Physiker zu Krainburg mit	300	—	—
Ein Kreis-Physiker in Neustadtl mit	300	—	—
Ein Districts-Physiker im Neustädtler Kreise mit . . .	250	—	—
Ein Kreis-Chirurg zu Neustadtl mit	200	—	—
Ein Kreis-Physiker zu Adelsberg mit	300	—	—
Ein Kreis-Chirurg alldort mit .	200	—	—
In Görz ein Kreis-Physiker mit	500	—	—
Ein Kreis-Chirurg mit . . .	300	—	—
In Villach ein Kreis-Physiker mit	250	—	—
Ein Kreis-Chirurg mit	200	—	—
Zu Spital ein Districts-Physiker mit	200	—	—

Alle diese Dienstplätze werden mit den tauglichsten und würdigsten Subjecten sogleich provisorisch besetzt und die ausgemessenen Besoldungen vom 1. August (1814) an aus dem Provinzial-Fonde einer jeden Provinz, der an die Stelle des vormaligen ständischen Fondes tritt, angewiesen, zugleich aber auch die französischen Besoldungen der Intendenz-Aerzte zu Laibach und Villach eingestellt werden. Eben so hören alle Besoldungen, welche verschiedene Aerzte bis jetzt aus den Comunal-Cassen erhielten, mit letzten Juli (1814) auf.

In Ansehung der Wundärzte wird bemerkt, daß

die Besoldungen, welche mehrere derselben noch außer den Kreiswundärzten bis zum Jahre 1809 aus der ständischen Casse erhalten haben, nicht wieder flüßig gemacht werden, weil die Billigkeit und Nothwendigkeit solcher Besoldungen in den hiesigen Provinzen nicht größer als in den übrigen österreichischen Ländern seyn kann, wo solche Besoldungen nicht bestehen. Nur dort, wo wegen Local-Umständen es dennoch nöthig wäre, einem Wundarzte eine bestimmte Besoldung anzuweisen, kann von der Landesstelle diese aus der Bezirkscasse eines oder mehrerer Bezirke zusammen bewilligt werden, so ferne die Bezirkscassen dazu vermögend sind, und die Bezirksobrigkeiten und Insassen in diese Bestallungen einstimmen.

Uebrigens besteht die höchste Verordnung vom 2. Juli 1812, daß alle Wundärzte ohne Ausnahme sowohl in Kärnten als auf dem Lande, selbst wenn sie Realgewerbe besitzen, nur mit Genehmigung der Landesstelle angestellt werden können, auf deren Vermehrung aber, da es an selben hin und wieder gebricht, Bedacht zu nehmen ist.

Die Hebammen sind aus den Bezirkscassen mit einem Gehalte zu unterstützen. Jede Hauptgemeinde soll wenigstens eine geprüfte Hebamme haben und jeder ist von dem Kreisamte ein Gehalt aus der Bezirkscasse mit 25—40 Gulden nach Verschiedenheit der Umstände auszuwerfen, wogegen sie jedoch den armen Weibern in der Gemeinde unentgeldlich beizustehen hat. Die untauglich gewordenen geprüften Hebammen sind von dem Bezirke in die Versorgung zu übernehmen, und ist ihnen der Betrag einer ganzen Versorgungsportion zuzuwenden.

Unter den hier festgesetzten Besoldungen der Aerzte,

Wundärzte und Hebammen sind aber diejenigen nicht begriffen, welche sie für Dienstleistung in Spitälern oder anderen öffentlichen Anstalten vorher immer erhalten hatten, denn diese können ihnen noch ferner aus den Fonden dieser Anstalten nach Maß der Zulänglichkeit derselben und der dabei erforderlichen Dienste bemessen werden.

Die Apotheken können nur durch geprüfte fähige Subjecte verwaltet, und andere dabei nicht geduldet werden.

In Zukunft kann keine neue Apotheke ohne Bewilligung der Landesstelle errichtet werden.

Ein anderer wichtiger Gegenstand aber sind die Apothekertaxen, welche unter der französischen Regierung gar nicht bestanden sind, nun aber wieder eingeführt werden müssen. Bei dem Umstande, daß die neue österreichische Apothekertaxe nach Wiener Währung berechnet, in den illirischen Provinzen aber nur Metallmünze im Umlaufe ist, wird provisorisch bestimmt, daß die österreichische Provinzial-Apothekertaxe für die illirischen Provinzen, in Ansehung des jetzigen Geldcourses, nach der Hälfte der angesetzten Beträge in Ausübung zu kommen habe.

Zur Bildung der für das Land nöthigen Wundärzte und Hebammen bestehen bei dem Laibacher Lyceum die Unterrichts-Anstalten.

Die Unterstützungen der Hebammen beim Lehrcurse werden aus dem Provinzialfonde bestritten, woran jede die sich vom Lande zu diesem Lehrcurse verfüget, und laut Zeugnisses arm ist, für jede Meile der Zu- und Rückreise 10 Kreuzer, dann für jeden Tag des Aufenthaltes beim Unterrichte 30 Kreuzer zu erhalten hat.

Lehrcurse für die Hebammen werden jährlich zwei gehalten werden, wovon der eine am 1. November an-

fängt und mit Ende März aufhört, der zweite am 1. April beginnt und mit Anfang September sich endiget. Die erfolgreiche Abhaltung dieser Lehrcurse und die nachdrückliche Betreibung ihres Besuches ist um so wichtiger, als es an geprüften Hebammen in diesen Provinzen gebricht.

In Fällen von Epidemien hat nebst der angestrengten Aufsicht und Einwirkung der Bezirksobrigkeiten, Districts- und Kreisphysiker, auch die wohlthätige österreichische Anordnung vom 16. April 1807 wieder einzutreten, daß für arme Kranke die Heilungskosten mit zwei Dritttheilen vom Aerario, mit einem Drittel aber von den Grundobrigkeiten getragen, die Diäten der Aerzte ganz ab aerario bezahlt, die Fuhren der Aerzte hingegen von den Gemeinden beigestellt werden. Dieß ist insbesondere auch von allen an der Lustseuche erkrankten Armen beiderlei Geschlechtes zu verstehen. Es werden daher diese Diäten und zwei Drittel Heilungskosten vom 1. August (1814) an in solchen Fällen wieder aus dem Cameralfonde angewiesen, und dabei nur auf die allerhöchste Vorschrift Bedacht genommen werden, daß die Kostenberechnungen und Reiseparticularien längstens binnen sechs Monaten zur Adjustirung gebracht werden müssen und widrigens nicht mehr zahlbar seyen.

Bei Viehseuchen hat ganz die nämliche Einrichtung Statt; auch in diesen Fällen werden die Diäten der Physiker und zwei Drittel der Heilungskosten aus dem Cameralfonde, die Fuhren von den Gemeinden und ein Dritttheil der Heilungskosten von den Grundobrigkeiten getragen.

In Ansehung der Schutzpocken-Impfung muß die ganze Thätigkeit zur Verbreitung dieser nützlichen An-

stalt nach den österreichischen Vorschriften aufgebothen werden. Es sind daher die deßwegen im Jahre 1808 ohnehin auch in hiesigen Provinzen ergangenen allerhöchsten Normal-Verordnungen sogleich zu republiciren und sich nach der diesseitigen Verordnung vom 28 Juni 1814, Zahl 7949 zu benehmen. *) Die Bezahlung der Remunerationen der sich auszeichnenden Impfärzte wird aus dem Cameralfonde erfolgt und die Kosten der Impfungen nach Vorschrift aus dem nämlichen Fonde vergütet werden.

181.

Aufhebung der französischen und Einführung der österreichischen Civil- und Criminal-Gerichtsverfassung. Gerichtliche Vertretung der Privat-Parteien.

Note des k. k. Herrn Justiz-Einrichtungs-Hofcommissärs vom 4. Juli 1814. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 8. Juli 1814, Zahl 9124. An die k. k. prov. Kreisämter in Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz, dann an die k. k. prov. Intendenz in Triest.

Den k. k. prov. Kreisämtern und der k. k. prov Intendenz in Triest, wurden die (im Nachhange sub lit. A. und B. angefügten) beiden Currenden über die Aufhebung der französischen und Wiedereinführung der österreichischen Criminal- und Civil-Gerichtsverfassung, dann über die Vertretung der Privat-Parteien vor den Gerichten zur Verlautbarung angeschlossen.

*) Sieh vorne S. 188.

A.

Aufhebung der französischen und Einführung der österreichischen Civil- und Criminal-Gesetze. Provisorische Bestimmungen über die Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz.

Note des k. k. Herrn Justiz-Einrichtungs-Hofcommissärs vom 4. Juli 1814. Currende des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 8. Juli 1814, Zahl 9124.

Nachdem es der allerhöchste Wille und Befehl Seiner k. k. Majestät ist, daß nach dem allgemeinen Wunsche der Einwohner auch im Justizfache die alte Ordnung, nach welcher sie ihre Rechte zu verfolgen gewohnt waren, wieder hergestellt werden solle, und nachdem die k. k. Organisirungs-Hofcommission den Zeitpunkt zur Einführung derselben und der vorigen Gesetze auf den ersten künftigen Monates August (1814) festzusetzen befunden hat, es somit nothwendig wird, daß die Civil- und Criminal-Justizverfassung und die Rechtspflege in ein so anderem Fache nebst den damit in Verbindung stehenden Taxnormen, auf den zur Zeit der Abtretung der Provinzen bestandenen vorigen österreichischen Fuß, jedoch mit einigen derzeit nothwendigen Modificationen zurückgeführt werde, werden um sowohl die Justizgesetze mit der Justizverfassung und der Rechtspflege unter sich, als auch überhaupt mit der durch Currende und Instruction vom 23. Juni 1814*) mit erstem August d. J. (1814) wieder eingeführten österreichischen politischen Gesetzgebung, Verfassung und Geschäftsführung in volle Uebereinstimmung und ungestörten Einklang zu bringen und andurch sich der gewünschten Ordnung mehr zu nähern,

*) Sieh vorne S. 113.

in der Erwägung, daß der von dem Herrn Justiz-Einrichtungs-Hofcommissär Seiner Majestät vorgelegte definitive Justiz-Organisirungs-Vorschlag bis 1. künftigen Monates wahrscheinlich nicht in vollständige Ausführung gesetzt werden könne, nachstehende Anordnung bekannt gemacht:

§. 1.

Mit 1. August l. J. (1814) werden in den durch den Wiener Frieden abgetretenen, nun aber zurückgekehrten Provinzen Krain, Görz, in Triest und dem Villacher Kreise sämmtliche eingeführten französischen Civil- und Criminal-Gesetze in ihrem ganzen Umfange, sammt allen Verordnungen und Taxnormen aufgehoben und außer Kraft gesetzt; dafür treten sämmtliche bis zum Tage der Abtretung, d. i. bis zum 20. October 1809 daselbst publizirten und in Wirksamkeit gewesenen sowohl Civil- als Criminal-Justizgesetze, ohne daß es hiezu einer besonderen Republicirung bedürfe, in so ferne sie nicht schon durch die Verordnungen dieses provisorischen General-Guberniums eine Abänderung erlitten haben, in ihre vorige volle Kraft, Wirkung und Verbindlichkeit, und müssen daher auf alle künftigen seit 1. August l. J. (1814) vorkommenden Rechtsgeschäfte angewendet werden.

§. 2.

Nach eben diesen Gesetzen sollen auch die vor Einführung der französischen Gesetze bereits erworbenen Rechte und vorgenommenen Rechtsgeschäfte, in so ferne sie noch einer rechtlichen Beurtheilung unterliegen, beurtheilet werden.

§. 3.

Dagegen sind auf alle nach den von der französischen Regierung von Zeit zu Zeit eingeführten Gesetzen erworbenen Rechte und vorgenommenen Rechtsgeschäfte eben diese damals bestandenen Gesetze anzuwenden.

§. 4.

Alle Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen sind von den hiezu aufgestellten Behörden nach dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1803 zu behandeln, selbst diejenigen, welche nach Einführung der französischen Gesetze begangen worden sind, in so ferne sie nach dem österreichischen Strafgesetzbuche einer gelinderen Behandlung unterliegen.

§. 5.

Ueber das Verfahren in und außer Streitsachen, werden ebenfalls die vorigen österreichischen bis 20. October 1809 in besagten Provinzen publicirt gewesenen und bestandenen Vorschriften wieder in verbindende Wirksamkeit dergestalt gesetzt, daß jede nach der französischen Verfahrungsart, sowohl in erster als zweiter Instanz anhängige Rechtssache, wenn sie nicht schon bis zur Schöpfung des Urtheiles gediehen ist, so wie jede Execution, zu welchem Grade sie immer gelangt seyn mag, nach Vorschrift der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung auszuführen sey, wornach die provisorischen Gerichte zugleich die zweckmäßige Verfassung erhalten.

§. 6.

Mit 1. des künftigen Monates August (1814) haben in vorbesagten Provinzen der Appellhof, die Civil-Tribunäle der ersten Instanz und das Mercantil-Gericht

zu Laibach, wie auch alle Friedensgerichte aufzuhören, und die Rechtspflege in contentiosis sowohl als officiosis auf dem offenen Lande, in Gemäßheit der politischen Organisations-Verordnung vom 23. Juni (1814) ex delegatione die Bezirksobrigkeiten in den ihnen zugewiesenen Bezirken, bis zur Einlangung der allerhöchsten Erledigung des stabilen Justizregulirungs-Vorschlages hingegen in den Städten Laibach, Görz und Triest, die unter dem Titel „k. k. provisorisches Stadt- und Landrecht und Criminal-Gericht" aufgestellten Gerichte, dann zu Villach unter dem Titel „k. k. provisorisches Kreisgericht," mit dem einem Landrechte zugewiesenen Wirkungskreise aufgestellte Behörde provisorisch zu verwalten. Die Rechtspflege zu Monfalcone wird unter der Benennung k. k. provisorisches Local-Gericht durch den provisorischen Giudice locale und zu Duino unter gleicher Benennung ex Delegatione durch die dortige Herrschaft ausgeübt. Die Criminal-Gerichtsbarkeit der provisorischen Stadt- und Landrechte hat sich über die ganze Provinz, folglich jene des Triester Stadt- und Landrechtes auch über Monfalcone und Duino zu erstrecken, nur das Kreisgericht zu Villach hat die aufgenommenen und abgeführten Criminal-Prozesse dem Laibacher Criminal-Gerichte zur Urtheilsfällung zu unterlegen.

§. 7.

Die provisorischen Stadt- und Landrechte zu Laibach und Görz, und das Villacher Kreisgericht ist zugleich provisorisches Mercantil- und Wechselgericht der Provinz, in der Art und nach den Vorschriften, als es vor der Abtretung der Provinzen die Magistrate waren; nur in Triest wird das bisher provisorisch bestehende

Mercantil-Gericht provisorisch beibehalten, welches in die Wirksamkeit des vorhin im Jahre 1809 daselbst gewesenen Mercantil- und Wechselgerichtes und See-Consulates zu treten hat.

§. 8.

Für alle sowohl Civil- als Criminal-Processe von Krain, Görz, Triest und dem Villacher Kreise wird als zweite Instanz und Civil- und Criminal-Obergericht statt des gegenwärtigen provisorischen Appellhofes ein k. k. provisorisches Appellations-Gericht provisorisch aufgestellt, von welchem der weitere Rechtszug an die k. k. oberste Justizstelle zu gehen hat.

§. 9.

Gleichfalls haben mit ersten künftigen Monates (1814) die unter der französischen Regierung eingeführten und provisorisch bestehenden Hypotheken-Verwaltungen aufzuhören, die diesfälligen Hypotheken-Bücher sind an diesem Tage von den provisorischen Stadt- und Landrechten, und zu Villach von dem provisorischen Kreisgerichte bis auf weitere Anordnung in die Verwahrung zu nehmen, und für die Zukunft die aufgestellten Landtafeln wieder nach den bis zur Abtretung vorbesagter Provinzen publicirt gewesenen Landtafelgesetzen, und mit Abnahme der Taxen nach der Taxordnung vom Jahre 1759 zu führen. Das Villacher Kreisgericht hat einstweilen und bis auf weitere Verfügung ein Vormerkbuch, worin es die vorkommenden Vormerkungen, Pränotationen und Löschungen nach Vorschrift besagter Gesetze einzutragen haben wird, zu führen.

§. 10.

Die Vorschrift für die Landtafeln hat für die Zu-

kunft seit 1. künftigen Monates August (1814) auch für die Grundbücher zu gelten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Grundbuchs-Inhaber zwar das Grundbuch zu führen und die gesetzlichen Taxen zu beziehen haben, die Bewilligungen der Vormerkungen, Pränotationen und Löschungen aber sind bei dem betreffenden Gerichtsstande anzusuchen, und das Grundbuch wird die Aufträge desselben bei eigener Haftung und Verantwortung zu vollziehen haben; übrigens wird diesfalls das Weitere über Vortrag des Herrn Justiz-Regulirungs-Hofcommissärs in der Folge verfüget werden.

Die Behörden haben nach dieser Vorschrift sich pünktlich zu benehmen, und vorzüglich für die Ausweisung und Sicherstellung des während der französischen Justizverwaltung in Handen der Vormünder verbliebenen Waisenvermögens gehörig und nach Pflicht zu sorgen.

B.

Bestimmungen über die Befugniß zur Vertretung der Privat-Parteien bei den Civil-Gerichtsbehörden.

Note des k. k. Herrn Justiz-Einrichtungs-Hofcommissärs vom 4. Juli 1814. Verlautbarung des k. k. prov. General-Gouvernements in Illirien vom 13. Juli 1814, Zahl 9124.

Nachdem mit dem 1. August d. J. (1814) wieder die im Jahre 1809 bestandenen österreichischen Civil- und Criminal-Gesetze, dann auch die österreichische Verfahrungsart in ihre Wirksamkeit eintreten, so ist es eine für sich klare Folge, daß nur jene Individuen die Parteien gerichtlich zu vertreten und Notariats-Urkunden auszufertigen zugelassen werden können, wel-

che nach den bestandenen österreichischen Gesetzen hiezu fähig erklärt worden sind.

Es wird daher allen Gerichtsstellen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die nach den österreichischen Gesetzen zur Vertretung der Parteien nicht befugten Vertreter, bei der Vertretung derselben nicht zu dulden und auch die nicht nach den österreichischen Gesetzen befugten Notarien von der Notariats-Ausübung auszuschließen und sich diesfalls genau nach den bestehenden Gesetzen zu achten.

182.

Republication der in Gegenständen der Religions-Polizei seit dem Jahre 1810 herabgelangten höchsten und hohen Anordnungen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 30. Juni 1814, Zahl 399. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 12. Juli 1814, Zahl 9111. An die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz, an die k. k. Intendenz in Triest, an die k. k. prov. Polizei-Direction in Laibach und Triest, dann an die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Triest und Görz.

Damit die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät, wie sie sich über Religions-Unterricht und Gottesdienst erst neuerlich und seit dem Jahre 1809 durch eigene höchste Entschließungen ausgesprochen haben, so vollständig als möglich erreicht werden mögen; werden die sämmtlichen politischen Behörden Krains, des Villacher und Görzer Kreises, dann des Küstenlandes, über Ansinnen der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom

30. Juni 1814 angewiesen, daß sie alle über die Heiligung der Sonn- und Feiertage, und über die Beobachtung der Normatage, wegen Einstellung des Kaufes und Verkaufes, dann der öffentlichen Lustbarkeiten an gewissen Tagen oder Stunden, bereits vor dem Jahre 1809 erlassenen allerhöchsten Vorschriften wieder als verbindlich anzusehen, und über deren genaue Beobachtung zu wachen haben.

Die bischöflichen Ordinariate werden noch besonders aufmerksam gemacht, daß die Armen-Instituts-Predigten in allen Pfarrkirchen, und wo Schulen bestehen, auch die Schul-Predigten richtig gehalten werden.

Nachdem aber mancherlei seit dem Jahre 1809 erflossene, auf diese Gegenstände Bezug nehmende allerhöchste Anordnungen zur Kenntniß dieser Provinz nicht gelangt sind, deren genaue Befolgung aber nicht außer Acht gelassen werden darf, so wurden dieselben den politischen Behörden und Ordinariaten zur allgemeinen und sonderheitlichen Benehmung angeschlossen, und zwar:

a) Die hohe Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 18. Juni 1813, Zahl 1312.

b) Das hohe Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1810, Zahl 4461.

c) Das hohe Hofkanzlei-Decret vom 18. Juni 1813, Zahl 9993.

d) Das hohe Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1814, Zahl 1321.

e) Das hohe Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1810, Zahl 4721.

f) Das hohe Hofkanzlei-Decret vom 25. Juli 1811, Zahl 10932.

a.

Bestimmungen über die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Kinder aus höheren Ständen, welche die Volksschulen nicht besuchen.

Decret der hohen Studien-Hofcommission vom 18. Juni 1813, Zahl 1312. An die k. k. steyermärk. Landesstelle.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, wie für den Religions-Unterricht der Kinder aus höheren Ständen, welche die Volksschulen nicht besuchen, besonders für das weibliche Geschlecht zu sorgen sey, zu entschließen geruhet; es solle Folgendes kund gemacht und auf die Handhabung dieser Anordnung strenge gewacht werden:

Da die Sorgfalt der Staatsverwaltung für die Jugend, die in den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, oder aber auch in Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Unternehmungen, welche mit Bewilligung der Behörden und unter ihrer Oberaufsicht bestehen, den Unterricht erhält, schon hinreichende Maßregeln getroffen hat, damit diese Jugend mit richtigen und vollständigen Kenntnissen aus der jedermann so unentbehrlichen Religionslehre versehen werde; so erheischt eben diese landesväterliche Vorsorge auch dafür Anordnungen zu erlassen, damit die Jugend der vornehmeren Classen, welche ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken und insbesondere das weibliche Geschlecht, aus der wichtigen Lehre auch den nöthigen Unterricht empfangen möge. Zu dem Ende haben

1) alle Polizei-Behörden und alle Obrigkeiten darüber zu wachen, daß niemand den Privat-Unterricht der schulfähigen Jugend übernehme, der nicht mit dem

öffentlichen Zeugnisse über seine Lehrfähigkeit versehen ist, in welchem von der Kenntniß, den Religions-Unterricht zweckmäßig zu ertheilen, Meldung gemacht werden muß. Daher müssen

a) alle Privatlehrer, die in Privathäusern der schulfähigen aber die Schule nicht besuchenden Jugend beiderlei Geschlechtes Unterricht ertheilen, mit dem Zeugnisse über den gehörten Präparandenkurs (polit. Schulv. 8. Abschn. §. 20 und 21) versehen seyn.

b) Alle Hofmeister, welche in Privathäusern die Erziehung der schulfähigen Jugend des männlichen Geschlechtes besorgen, müssen noch überdieß das Zeugniß über die an einer öffentlichen Lehranstalt gehörte Erziehungs-Wissenschaft oder doch über die daraus mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung beizubringen im Stande seyn.

c) Alle die Erziehung der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgenden Gouvernanten müssen entweder das Zeugniß über den in den öffentlichen für die weibliche Jugend bestehenden Erziehungs-Anstalten aus der Methodik aller Lehrgegenstände und insbesondere der Religionslehre erhaltenen Unterricht besitzen, oder aber bei der Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht, in deren Bezirke sie das erste Mahl ihr Amt ausüben, sich einer Prüfung aus dieser Methodik unterziehen und das darüber zu erhaltende Zeugniß haben.

Wenn ein Hauslehrer oder Hofmeister, oder eine Gouvernante sich nicht auf diese Art auszuweisen vermag, so muß derselbe oder dieselbe sogleich von dem Unterrichte oder von der Erziehung entfernt werden.

2) Es ist allen Hauslehrern, Hofmeistern und Gouvernanten bei Ausstellung der Zeugnisse über ihre Lehrfähigkeit die Pflicht einzuschärfen, für den Religions-

Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das genaueste zu sorgen, zu welchem Ende sie diesen Religions-Unterricht nach den bestehenden Lehrbüchern wenigstens durch eben so viele wöchentliche Lehrstunden, als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichtsclasse vorgeschrieben sind, zu erhalten haben. Jedem, der es hierin versehen zu haben überwiesen würde, ist zur Strafe das Lehrfähigkeits-Zeugniß abzunehmen.

3) Da die ordentlichen Aufseher über den Religions-Unterricht aller Classen die Seelsorger sind; so ist die Hofverordnung vom 16. Mai 1807, Zahl 9634, kraft welcher den Seelsorgern halbjährig die Ueberzeugung verschafft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen 6. bis zum vollendeten 12. Jahre ihres Alters den Religions-Unterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule schon entwachsenen jungen Leute bis zum 18. Jahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelten Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entsprechenden Religions-Unterricht empfangen, zu erneuern und deren Handhabung den Seelsorgern zur Pflicht zu machen, wie auch bei ihren diesfälligen Anzeigen von Unterlassung der Beobachtung dieser Verordnung die gehörige Abhilfe zu verschaffen.

4) Zum ferneren Beweise, wie sehr der Staatsverwaltung an der religiösen Bildung der Jugend gelegen sey, wird verordnet:

a) daß alle Eltern, die mit Pensionen oder Stiftungsgenüssen versehen sind, wenn sie Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben, alle halbe Jahre bei dem Seelsorger, der ihnen ohnehin das Lebenszeugniß zur Erhebung ihrer Pension auszustellen hat, sich mit den Zeugnissen ihrer Kinder über den Religions-Unterricht, den

sie fortwährend genießen, ausweisen oder ihre Kinder selbst dem Seelsorger zur Prüfung vorstellen.

b) Daß bei den Gesuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für Personen unter 18 Jahren jedes Mahl das Zeugniß einer öffentlichen Lehranstalt oder des Seelsorgers über den mit gutem Erfolge erlangten Religions-Unterricht beigebracht werde. Endlich wird

5) allen Seelsorgern die strengste Genauigkeit bei Vornahme des schon angeordneten Religions-Examen der Brautleute zur Pflicht gemacht, wobei noch insbesondere befohlen wird:

a) daß die Brautleute bei diesem Religions-Examen sich ausweisen, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religions-Unterricht erhalten haben;

b) daß die Seelsorger bei Entdeckung mangelhafter Religions-Begriffe einer Brautperson, die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtiget sind.

b.

Anordnung des sonntäglichen Kirchenbesuches der Beamten. — Verbot der Vorforderung der Unterthanen an Sonn- und Feiertagen in Privat-Angelegenheiten.

Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1810, Zahl 4461.
An alle Länderstellen.

Da sowohl die bestehende Vorschrift, zu Folge welcher auch bei den canonischen Visitationen der Dechante und Bezirks-Vicarien der Bischöfe, die herrschaftlichen Beamten und die Patronats-Repräsentanten, dann die Vorsteher der eingepfarrten Gemeinden zu erscheinen haben, als auch der allerhöchste Befehl vom 9. Juli 1808 wegen fleißiger Erscheinung der Beamten beim

öffentlichen Gottesdienste an manchen Orten außer Acht gelassen wird, wie nicht minder der wiederholt gerügte Unfug, an Sonn- und Feiertagen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes die Unterthanen in ihrem Privatgeschäfte vorzufordern, noch nicht überall abgestellt ist, so haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 3. April 1810 zu befehlen geruhet, die dießfalls nöthigen Weisungen wiederholt an sämmtliche Landesstellen zu erlassen, und dessen die Ordinariate mit dem Beisatze zu verständigen, daß sie Seiner k. k. Majestät den Erfolg hievon in ihren Visitations-Berichten allemahl anzeigen sollen.

c.

Anordnung der Abhaltung von Predigten am Charfreitage und am Aller-Seelen-Tage auf dem Lande.

Hofkanzlei-Decret vom 18. Juni 1813, Zahl 9993. An die k. k. steiermärk. Landesstelle.

Seine k. k. Majestät haben die Abhaltung einer Predigt am Charfreitage und am Aller-Seelen-Tage Vormittags überall also auch auf dem Lande zu bewilligen geruhet.

Welche allerhöchste Entschließung dem k. k. Gubernium zur weiters nöthigen Verfügung bekannt gemacht wird.

d.

Anordnung der Belehrung des Volkes über die moralische Pflicht, gefundene Sachen zurückzustellen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1814, Zahl 1312. An alle Länderstellen.

Nach Erinnerung der k. k. obersten Justizstelle sind bei Criminal-Untersuchungen mehrere Fälle vorge-

kommen, welche bewähren, daß gefundene Sachen verhehlet und sich zugeeignet, somit die in den §§. 388, 393 und 394 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften, auf deren Außerachtlassung in den §§. 180 lit. C. 181, 182, 183 des ersten und 210, 211 des zweiten Theiles des Strafgesetzes besondere Strafen bestimmt sind, nicht befolget werden.

Nachdem hieraus zu schließen und auch aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein großer Theil der Menschen über die moralische Pflicht, welche jedermann zur Anzeige und Zurückstellung gefundener Sachen verbindet, keine richtigen Begriffe hat, so hat sich die Landesstelle an das Ordinariat zu verwenden und die Einleitung zu treffen, daß diese moralische Pflicht, sowohl in den Predigten als auch in den Schulen durch angemessenen Unterricht den Erwachsenen und der Jugend öfters eingeprägt werde.

e.

Einführung des Religions-Unterrichtes in den Criminal-Strafanstalten.

Hofdecret vom 20. April 1810, Zahl 4721. An alle Länderstellen.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß bei allen Criminal-Arresten ein ordentlicher Religions-Unterricht eingeführt werden solle. Die Landesstelle habe zu diesem Ende ein Verzeichniß aller im Lande befindlichen Criminal-Arreste verfertigen und in demselben anmerken zu lassen:

a) wie viele Arrestanten im Durchschnitte jährlich in jedem dieser Arreste sich befinden,

b) ob dort schon ein Religions-Unterricht bestehe,

c) ob er dort, wo dafür noch nicht gesorgt, durch einen bei der Pfarre schon angestellten Weltgeistlichen, oder einen im Orte befindlichen Ordenspriester geleistet werden könne? ob zur Besorgung dieses Geschäftes bei der Pfarre um einen Cooperator mehr als sonst festgesetzt ist, anzustellen komme, oder ob wegen der Menge der Arrestanten die Aufstellung eines eigenen Seelsorgers nothwendig sey? *)

f.

Erläuterung des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. April 1810, Zahl 4721 über den, den Criminal-Arrestanten zu ertheilenden Religions-Unterricht. — Der Unterricht einzelner solcher Arrestanten ist von den Seelsorgern unentgeldlich zu besorgen.

Auszug aus dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 25. Juli 1811, Zahl 10932. An die k. k. steierm. Landesstelle.

Bei einer vorhandenen nur geringen Anzahl der Arrestanten in den Criminal-Arresten ist es in dem Geiste der Verordnung vom 20. April 1810, Zahl 4721 **) nicht gegründet, an solchen eigene Seelsorger für diese Arrestanten anzustellen, oder auch nur für die Zeit, als sich ein oder der andere Arrestant daselbst befindet, eine Remuneration, wenn auch nur pro rata der Zeit, als

*) Der übrige Theil dieser allerhöchsten Entschließung nebst der Instruction für die bei den Criminal-Arresten zu verwendenden Religions-Lehrer wurde bereits in dem Gubernial-Decrete vom 24. Juni 1814, Zahl 8393, (vorne S. 179) aufgenommen. Vergleiche die Gubernial-Currende vom 23. August 1814, Zahl 11493.

**) Sieh oben lit. e.

ein Religions-Unterricht dem allenfalls vorhandenen Arrestanten zu ertheilen war, zu verabfolgen.

Die allerhöchste Bewilligung gründete sich auf die Voraussetzung eines bedeutenden Aufwandes an Zeit und Mühe, die der Seelsorger mit diesen Unglücklichen haben soll. Der Religions-Unterricht muß folglich zwar überall, wo auch nur ein Arrestant vorhanden ist, nach der mitgetheilten Instruction ertheilt werden, aber er ist von dem Ortsseelsorger als ein Theil seiner ordentlichen Amtspflicht, die er auch neben seinen übrigen Amtsbeschäftigungen erfüllen kann, unentgeldlich zu übernehmen, und zu dem Ende jedem Pfarrer am Orte eines Criminal-Gerichtes von jener Instruction ein Exemplar mitzutheilen.

Uebrigens müssen die Ordinariate auf die Erfüllung ihrer diesfälligen Pflicht bei allen Seelsorgern, in deren Sprengel Landgerichte (Criminal-Arreste) sind, ein vorzügliches Augenmerk tragen.

183.

Reorganisirung der k. k. illirischen Domainen-Administration in Laibach.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 12. Juli 1814, Zahl 9141. An die k. k. prov. Staatsgüterverwaltung in Laibach.

Während der Plan zur Reorganisirung der k. k. Staatsgüter-Administration in Illirien und der derselben untergeordneten Verwaltungsämter der höchsten Bestätigung unterzogen wurden, ist zugleich die provisorische Besetzung der betreffenden Dienstplätze verfügt, die k. k. prov. Staatsgüter-Administration aber angewiesen worden:

a) die ausgefertigten Anstellungs-Decrete an die provisorisch ernannten Beamten zu erfolgen;

b) dieselben zur Ablegung des Eides an das k. k. Landes-Präsidium anzuweisen;

c) auf die richtige Legung der Cautionen zu wachen;

d) die Geschäftsleitung der Administration sowohl, als der Verwaltungsämter mit erstem des künftigen Monates August (1814) zuversichtlich zu beginnen; zu diesem Ende

e) die Vornahme des Rechnungs-Abschlusses in den Domainen-Bureaux, die Ausscheidung und Zutheilung der verschiedenen Gefällszweige *) an die betroffenen Aemter zu beschleunigen; und

f) ihre Geschäften-Protokolle nach vorhin üblicher Art an die k. k. Hofkammer durch das k. k. Landes-Präsidium von 14 zu 14 Tagen einzubefördern.

184.

Republicirung des Toleranz-Patentes vom 13. October 1781.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juli 1814, Zahl 452. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 12. Juli 1814, Zahl 9180. An das fürstbischöfliche Ordinariat Gurk, an die bischöflichen Ordinariate zu Triest und Görz, an die k. k. Kreisämter zu Laibach, Villach und Görz, dann an die k. k. Intendenz in Triest.

So wie mit erstem des künftigen Monates August (1814) die k. k. österreichische Justiz- und politische Verfassung überhaupt in Wirksamkeit tritt, so erlangt auch insbesondere der Theil der österreichischen politischen Gesetzgebung, welcher das Verhältniß der Protestanten

*) Sieh vorne S. 148.

zu den Katholiken in den deutsch-erbländischen Staaten bestimmt, das Toleranz-Edict vom 13. October 1781 (welches dieser Verordnung sub I. nachfolgt) mit seinen nachgefolgten Bestimmungen seine Giltigkeit wieder, und ist sich in Gemäßheit einer Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juli 1814 in Allem genau darnach zu benehmen.

Nur wird rücksichtlich der Stole, welche von den Protestanten an die katholischen Pfarrer, Meßner und Lehrer entrichtet werden muß und zwar rücksichtlich jener, welche nicht über einen von der katholischen Geistlichkeit und deren Kirchendienern verrichteten Act (wofür die Stolgebühr auch von Protestanten unweigerlich zu entrichten ist), sondern auch da, wo der Pastor mit seinem Lehrer die Functionen verrichtet, an die katholische Geistlichkeit, Meßner und Lehrer nach den Toleranz-Gesetzen zu bezahlen wäre, die Bezahlung einstweilen und bis zur Einlangung der höchsten Entschließung über die Regulirung dieses Gegenstandes suspendirt.

Bei dieser Gelegenheit wurden den Behörden, die (unten sub II. III. IV. nachfolgenden) hohen Hofdecrete vom 26 November und 21. December 1810, dann vom 7. September 1811 zur Benehmung in vorkommenden Fällen angeschlossen.

I.

Von der römisch-kaiserlichen in Germanien, zu Hungarn, Böheim und Jerusalem königlichen Majestät Landeshauptmannsschaft in Krain wegen, allen und jeden hiemit anzufügen:

Ueberzeugt einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und anderer Seits von dem großen

Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringt, haben sich Ihro k. k. apost. Majestät bewogen gefunden, den Augsburgischen und Helvetischen Religions-Verwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäß es Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht ob solches jemahls gebräuchlich oder eingeführt gewesen sey oder nicht. Der katholischen Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben, den beiden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirt griechischen aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und sie Acatholici nicht bereits im Besitz des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt seyn. Insbesondere aber bewilligen Ihro k. k. Majestät allergnädigst:

1) denen akatholischen Unterthanen, wo 100 Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernet wohnen, ein eigenes Bethhaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen. Die weiter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethhaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländischen Geistlichen die Glaubensverwandten besuchen und ihnen, auch den Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroste beistehen, doch nie verhindern, unter schwerester Verantwortung, daß ein von ein oder anderem Kranken anverlangter katholischer Geistlicher berufen werde.

In Ansehung des Bethhauses befehlen Ihro k. k.

Majestät ausdrücklich, daß, wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen frei stehen, auch alle Administrirung ihrer Sacramente und Ausübung des Gottesdienstes sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Ueberbringung zu denen Kranken in denen dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubet seyn solle.

2) bleibt denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von denen Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch hierlandes die dasige k. k. Schuldirection, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat.

3) bewilligen Ihro k. k. Majestät denen akatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihren Pastor dotiren und unterhalten, die Auswahl derselben, wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, hätten sich diese des Juris praesentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten sich Ihro k. k. Majestät die Confirmation dergestalten bevor, daß wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Confirmation durch selbe, und wo keine sind, solche entweder durch die im Teschnischen, oder durch die in Hungarn schon bestehenden protestantischen Consistoria ertheilt werden, in so lange bis nicht die Umstände erfordern, in denen Ländern eigene Consistoria zu errichten.

4) Die Jura Stolae verbleiben, so wie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten.

5) wollen Ihro k. k. Majestät die Judicatur in den das Religionswesen der Acatholicorum betreffenden Ge-

genständen der politischen Landesstelle mit Zuziehung eines oder des anderen ihrer Pastoren und Theologen allergnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionssätzen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an allerhöchst Dero politische Hofstelle freistehen solle.

6) hat es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heirathen von Seite der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist; wohingegen bei einem protestantischen Vater und katholischer Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben.

7) können die Acatholici zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civil-Bedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner anderen Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, weder zur Beiwohnung der Prozessionen oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei dem k. k. Militär täglich ohne mindestem Anstande und mit vieler Frucht geschiehet, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Derlei Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrecht sind bei

den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den königl. und Leibgeding-Städten aber, da wo Landeskämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden durch die k. k. Landeshauptmannschaft ohne aller Erschwerung zu ertheilen. Im Fall aber bei den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hievon jedesmahl die Anzeige una cum motivis an die hierländige k. k. Landeshauptmannschaft und von solcher an allerhöchste Behörde zu Einholung der allerhöchsten Entschließung zu erstatten.

Wo es aber um das Jus incolatus des höheren Standes zu thun ist, da wird die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von der k. k. Böheim- und österreichischen Hofkanzlei ertheilet werden.

Diese so geschöpfte allerhöchste Willensmeinung wird daher aus eingelangter höchster Immediat-Resolution vom 13. praes. 31. vorigen Monates zu jedermanns Wissenschaft und respect. Nachachtung allgemein kund gemacht.

Laibach den 3. November 1781.

II.

Warnung der protestantischen Religionslehrer gegen den Vortrag abweichender und schädlicher Lehren.

Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1810, Zahl 17333.

Mit allerhöchstem Handschreiben vom 21. November 1810 haben Seine k. k. Majestät zu eröffnen geruhet: es sey Hochderselben von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß man hie und da in den

protestantischen Schulen und auch auf ihren Kanzeln Religionslehren vorzutragen und zu predigen sich erlaube, die von dem echten Glaubensbekenntnisse der augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten in manchen Stücken abweichen und ein geheimes Gift in sich enthalten. Seine k. k. Majestät wollen und befehlen daher, daß unter schwerer Verantwortung der protestantischen Consistorien und der ihnen untergeordneten Superintendenten, Pastoren und Prediger sich überall und in allen Stücken an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgischen und helvetischen Confession von ihren Glaubensgenossen genau und pünktlich gehalten, und dießfalls jede toleranzwidrige Neuerung strenge vermieden und allen diesen stets und unverbrüchlich nachkommen zu wollen, von den Superintendenten, Pastoren und Predigern beim Antritte ihres Amtes feierlich beschworen werde.

III.

Bestimmungen über die Taufe der Judenkinder, deren Väter zum Christenthume übergetreten sind.

Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1810.

Ueber die, in Ansehung der hohen Hofverordnungen vom 19. Februar 1790 und 19. Juli 1808 von mehreren Behörden aufgeworfene Frage, welche Jahre als die Unterscheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten seyen, bis zu welchen bei dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zum Christenthume, dessen Kinder mit dem Vater zu taufen seyen, haben Seine k. k. Majestät Folgendes zu entschließen geruhet:

Zur richtigen Erklärung der Verordnungen vom 19. Februar 1790 und 19. Juli 1808 habe die Bestimmung der Unterscheidungsjahre nach der Verordnung vom 15. Februar 1765 zu geschehen, so zwar, daß die Kinder unter vollen 7 Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen sind, den über 7 Jahre alten aber frei zu lassen ist, dem zum Christenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift sey jedoch in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen zu beobachten:

1) der zum Christenthume übertretende Vater könne seine Kinder beiderlei Geschlechtes von was immer für einem Alter, auch wider Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter zur Taufe mit sich führen, wobei die nicht 7 volle Jahre alten Kinder in der Regel ohne weiters zum Uebertritte zuzulassen sind, den über 7 Jahre alten aber der Uebertritt nur auf ihre eigene abgegebene Einwilligung zu gestatten ist.

2) Sollte sich der kaum zu vermuthende Fall ergeben, daß ein unter 7 Jahre altes Judenkind seine Religion mit dem Vater zu verändern sich weigern würde, dann wäre in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 31. März 1782 in einer aus politischen Beamten und dem Seelsorger bestehenden Commission zu erörtern, ob dieses Kind aus religiösen Beweggründen ohne äußere Anlockung und mit hinreichender Kenntniß seiner Religionssätze, bei der Religion in der es geboren ist, bleiben wolle, und diese Untersuchung nach sechs Monaten, binnen welchen es durch ämtliche Veranlassung über die Lehre des Christenthumes zu unterrichten wäre, zu wiederholen, bei abermaliger Weigerung aber diesem Kinde keinen Zwang zur Taufe anzuthun.

3) Durch diese Verordnung ist jedoch in keinem Falle die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe sich weigernden Kinder, so lange sie noch nach den bürgerlichen Gesetzen unter der Gewalt des Vaters stehen, aufgehoben. Damit daher der zum Christenthume übertretene Vater an der Bekehrung seiner die Annahme der Taufe verweigernden Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt nach dem Gesetze stehen, pflichtmäßig arbeiten könne, steht ihm frei, sie an einen solchen Ort zu geben, den er für den angemessensten hält, wo sie zwar nach ihren Religionsgrundsätzen leben können, aber wo er ungehindert durch sich selbst oder durch jemand anderen sie für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann; ja durch drei Jahre, wenn sie unter dieser Zeit nicht aus der väterlichen Gewalt treten, soll er sie selbst unter seiner häuslichen Gemeinschaft behalten können. Bei Kindern, die bei Vollendung dieser drei Jahre noch nicht 12 volle Jahre alt sind, hätte diese häusliche Gemeinschaft mit dem zum Christenthume getretenen Vater bis zu ihrem vollendeten 12. Lebensjahre zu dauern.

IV.

Anordnung vierteljähriger Ausweise über die Uebertritte der Katholiken zu einem akatholischen Bekenntnisse und der Rücktritte von der akatholischen zur katholischen Religion.

Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1811, Zahl 1603.

Seine k. k. Majestät haben haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß künftig allgemein mit den vierteljährigen Anzeigen von dem Uebertritte der Katholiken

zu einem akatholischen Bekenntnisse auch die Anzeige der Zurücktritte von der akatholischen zur katholischen Religion verbunden werden soll.

185.

Wiedereinführung der über die Verwaltung des Kirchenvermögens bestandenen österreichischen Vorschriften.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 3. Juli 1814, Zahl 429. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 12. Juli 1814, Zahl 9181. An die bischöflichen Ordinariate Laibach, Gurk und Görz, an die k. k. Kreisämter Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz.

Da der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu Folge der französischen Verfassung einzusetzen gewesene sogenannte Fabrikenrath nebst dem, daß er nicht überall zu Stande gekommen ist und daß selbst, wo er in Wirksamkeit getreten ist, derselbe nicht selten und an vielen Orten zu Beschwerden Anlaß gegeben hat, mit der für diese Provinzen bereits angeordneten Veränderung in der Leitung der politischen Geschäfte durch die Bezirksobrigkeiten nicht ferner bestehen kann, so hat die k. k. Organisirungs-Hofcommission mit Note vom 3. Juli 1814 denselben vom 1. August (1814) an in Krain, im Villacher und Görzer Kreise für aufgehoben erklärt und die zur Verwaltung des Kirchenvermögens bis zum Jahre 1809 bestandene Verfassung provisorisch mit folgenden Modificationen wieder einzuführen befunden:

1) Die weltlichen Vogteyrechte sind durch die Bezirksobrigkeiten zu verwalten.

2) Diese haben mit Zuziehung des Pfarrers über allenfälligen Vorschlag der Pfarrgemeinde, die Wahl würdiger, vernünftiger, wohlgesitteter, religiöser Männer zu Kirchenpröbsten vorzunehmen und die Kirchencasse mit dreifacher Sperre herzustellen.

3) An diese Kirchenvermögens-Verwalter ist das Kirchenvermögen von demjenigen, der es jetzt inne hat oder verwaltet, mit allen darauf Bezug nehmenden Documenten inventarisch zu übergeben und über diese Uebergabe ist ein Protokoll zu errichten und dem Kreisamte zur Einsicht vorzulegen.

4) Bei dieser Uebergabe ist genau zu erheben, seit wann und von wem die Kirchenrechnungen rückständig sind, und es ist auf deren Legung binnen eines von dem Kreisamte zu bestimmenden Termines zu dringen.

5) Diese Rechnungen haben der Einsicht der nun einzusetzenden Kirchenvermögens-Verwaltung zu unterliegen und mit den Bemerkungen derselben an das Kreisamt zu gelangen.

6) Dieses wird, je nachdem das Patronat über die Kirche privat oder landesfürstlich ist, diese Rechnungen entweder selbst adjustiren, oder an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Adjustirung gelangen machen.

7) Es ist auf die genaue jährliche Kirchen-Rechnungslegung zu dringen.

8) Bei dem sehr verminderten Einkommen der Kirchen bedarf es in der Verwaltung des Vermögens derselben nicht bloß sehr vieler Sparsamkeit, sondern auch der Sorgfalt zur Vermehrung der Einflüsse. In dieser Rücksicht haben Seine k. k. Majestät laut der (im Nachhange ersichtlichen) mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 7. November 1811, Zahl 16336 bekanntgemachten allerhöchsten Entschließung an den Kirchen

die Errichtung eines neuen Opferstockes zum Besten der Kirche gestattet; nebstdem müssen es aber die Pfarrgemeinden für ihre Pflicht ansehen, der dürftigen Pfarrkirche durch freiwillige Beiträge ergiebige Hilfe zu leisten.

9) Die Kirchen- und Pfarrgebäude, deren Erhaltung in gutem baulichen Stande und zweckmäßige Herstellung bei eingetretenen Gebrechen muß ein vorzüglicher Gegenstand der Bezirksobrigkeit als dermalen aufgestellter Kirchenvogtei seyn.

Allerhöchste Bewilligung zur Errichtung eines zweiten Opferstockes in den Kirchen zur Bestreitung der täglichen Kirchenbedürfnisse.

Hofkanzlei-Decret vom 7. November 1811, Zahl 16336.

Seine k. k. Majestät haben folgenden Cabinets-Befehl herabgelangen zu lassen geruhet:

Da dem Vernehmen nach viele Kirchen theils wegen der obwaltenden Theuerung ihrer Bedürfnisse, theils wegen Verminderung der Stiftungs-Capitalsinteressen mit ihren Einkünften weit unter die jährliche Bedeckung herabgekommen sind, so will ich da, wo dieser Fall erweislich eintritt und so lange solcher fortdauert, gestatten, daß in der Kirche nebst dem Opferstocke für die Armen noch ein zweiter zur leichteren Bestreitung der täglichen Erfordernisse errichtet werde, von welcher Erlaubniß die Kirchen der Stifter und Klöster ausgeschlossen bleiben.

186.

Vorschriften über die Einholung der Bewilligung zu Privat-Bauführungen in der Provinzial-Hauptstadt Laibach.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 12. Juli 1814, Zahl 9235. An das k. k. Laibacher Kreisamt.

Dem k. k. Kreisamte wurde erinnert, daß die Vorschriften wie sich bei den Privat-Bauführungen in der Provinzial-Hauptstadt Laibach zu benehmen sey, nach dem vorgelegten Entwurfe mittelst gedruckter (im Nachhange beigegebener) Currende im Namen dieses Guberniums zu verlautbaren und zugleich den Zeitungsblättern einzuschalten seyen.

Benehmung für Baulustige und Bauführer.

Currende des k. k. Laibacher Kreisamtes vom 26. Juli 1814, Zahl 389.

Da gegenwärtig die vordem in hiesiger Stadt bestandenen zweckmäßigen, jedoch während der französischen Regierung zum Theil in Vergessenheit gerathenen Baugesetze dem Publikum im Zusammenhange noch nicht herausgegeben werden können, so wird einstweilen, um jedermann vor Schaden oder nachtheiligen Verzögerungen seiner Bauführung zu bewahren, öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit hoher General-Gouvernements-Verordnung vom 12. Juli d. J. (1814), Zahl 9235 jede Partei, die einen Bau vorzunehmen wünschet,

a) einen gestämpelten Bauplan, der Bau möge nun

groß oder klein seyn, eine ganz neue Bauführung oder nur die Erweiterung, Umstaltung oder Reparatur eines schon bestehenden Gebäudes betreffen, in Duplo dem Kreisamte vorzulegen habe und von dieser Vorschrift nur unbedeutende Reparationen, wenn es sich bei ihnen um keine Aenderung mit den Feuerungsplätzen und um keine Abänderung an der Bedachung und der Dachtraufe handelt, ausgenommen seyen;

b) müssen diese Baupläne von berechtigten Baumeistern entworfen und von selben unterfertiget werden, und eine genaue Erklärung der Zeichen mit Anführung der Buchstaben enthalten, desgleichen auch die Anreiner mit unterschrieben seyn und mit ein Paar Worten ihre Zustimmung oder Gegeneinwendung anmerken.

c) ist keine Partei, wenn gleich schon bei ihr die Commission abgehalten und von derselben nichts beanständet worden ist, berechtiget, vor Empfang einer schriftlichen Bewilligung von Seite des Kreisamtes den Bau anzufangen und zwar unter Strafe von 5 Gulden, bei Bauführungen wider die bestehenden Gesetze aber, oder wenn in Hinsicht des Grundbesitzes oder der Anreiner ein Zweifel obwaltet von 20 Gulden in Conventions-Münze.

d) Um so mehr ist Jedermann untersagt, ohne vorher die Bewilligung angesucht, auch wirklich erhalten zu haben, oder wider die Weisung der Commission einen Bau zu unternehmen, und wird sich hierdurch einer schweren Polizei-Uebertretung nach dem §. 190 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen schuldig gemacht, so wie auch die Maurer- und Zimmermeister und derselben Poliere und Gesellen, welche sich hiezu verwenden lassen, als schwere Polizei-Uebertreter werden behandelt, und nach den §§. 184 bis inclusive

187 und den §§. 189 und 191 desselben Gesetzbuches bestrafet werden, bei kleinen Abänderungen aber, mit Ausnahme jener bei Feuerstätten, mit einer verhältnißmäßigen Polizeistrafe bis zum Betrage von 25 Gulden belegt werden würden.

187.

Abschaffung der Geldrechnung nach Francs und Centimen und Einführung jener nach Gulden und Kreuzer.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juli 1814, Zahl 496. Currende des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 14. Juli 1814, Z. 9338.

Vom 1. August 1814 an als dem Tage, an welchem die k. k. österreichische Verfassung und Gesetze in Wirksamkeit treten, hat die k. k. Organisirungs-Hofcommission laut Beschlußes vom 4. Juli 1814, Z. 496 auch die fremdartige Geldrechnung nach Francs und Centimen nicht mehr bestehen zu lassen befunden.

Es wird daher diese Geldrechnungsart vom erwähnten Tage an im ganzen Umfange der illirischen Provinzen sowohl bei allen öffentlichen Cassen, Stellen und Aemtern, als unter Privaten gänzlich abgestellt und dafür die vaterländische Geldrechnung nach Gulden und Kreuzer allgemein eingeführt, weßwegen der französischen Geldrechnung in Francs und Centimen nur damals noch erwähnt werden darf, wenn derselben Anführung bei Erläuterungen oder Ausgleichungen von Gegenständen, welche in jene Epoche fallen, wirklich nothwendig ist.

Der Geld- oder Werths-Tariff für Gold-, Sil-

ber- und Kupfer-Münzen hat so, wie er durch die französische Regierung für die illirischen Provinzen in Gulden und Kreuzer festgesetzt, nach richtigen und in Druck vorhandenen Berechnungen allgemein bekannt gemacht, und seither in allen öffentlichen Cassen unter der provisorischen k. k. österreichischen Regierung in diesen Provinzen beobachtet worden ist, noch ferner in Kraft zu bleiben, bis Seine k. k. apostolische Majestät einen anderen Tariff zu bestimmen geruhen werden.

188.

Allerhöchste Genehmigung der provisorisch aufgestellten Justiz-Commissionen. Bestimmung der den Commissions-Actuaren und Amtsbothen derselben anzuweisenden Gehalte.

Note des Herrn Justiz-Organisirungs-Hofcommissärs vom 29. Juni 1814, Zahl 147. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 15. Juli 1814, Zahl 8845. An die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Zufolge allerhöchsten Handschreibens vom 8. Juni 1814 haben Seine k. k. Majestät die zur Wiederbelebung der Abhandlungs- und Waisengeschäfte in Illirien aufgestellten Commissionen *) zu genehmigen, zugleich aber auch zu befehlen geruhet, daß die für die Actuare und Amtsbothen derselben zu bestimmenden Besoldungen die für die österreichischen Actuare und Amtsbothen systemisirten Gehalte nicht übersteigen dürfen.

*) Sieh I. Abth. S. 286.

189.

Regulirung der Polizei-Anstalten. — Einrichtung der Gefangen- und Strafhäuser. — Vorschriften über die Ausfertigung der Reisepässe. — Bestimmung über den Bestand der Casino- und Lesegesellschaft, dann des Theaterfonds in Laibach. — Bau- und Feuersicherheits-Polizei. — Einführung des österreichischen Maßes und Gewichtes. — Grundsätze der Wohlfeilheits-Polizei. — Grundzüge des illirischen Gewerbs-Wesens.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 29. Juni 1814, Zahl 397. Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 15. Juli 1814, Z. 8991. An die k. k. Kreisämter in Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Görz und Villach. An die k. k. Polizei-Direction in Laibach und an die k. k. Platz-Commanden zu Laibach, Görz und Villach.

In Angelegenheit der Polizei und ihrer verschiedenen Geschäftsabtheilungen gibt es vielfältige Einrichtungen, die in den illirischen Provinzen neu getroffen, oder in ihrer dermaligen Beschaffenheit abgeändert werden müssen.

Hierin wurden zu Folge einer Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 29. Juni 1814 nachstehende Verfügungen getroffen:

Polizei-Beamte.

Die Stellen der städtischen Polizei-Commissäre zu Laibach und Krainburg, dann des Municipal-

Commissärs zu Görz haben einzugehen, und eben so hören in allen übrigen kleineren Orten die Polizei-Commissariate, welche Glieder der Mairien mit besonderen Besoldungen besorgten, mit 1. August (1814) ebenfalls auf, da an diesem Tage die Polizei-Aufsicht der Bezirksobrigkeiten beginnt.

Polizei-Wache.

Die Polizei-Wachmannschaft wird einstweilen bis zur weiteren Schlußfassung der Polizei-Hofstelle, für Laibach auf einen Feldwebel, zwei Corporale und zwölf Gemeine, und für Görz auf eine ganz gleiche Anzahl vom 1. August (1814) an provisorisch festgesetzt. Diese Mannschaft hat nebst Wohnung in einem gemeinschaftlichen Orte und einer öffentlichen Wachtstube, die zu Laibach ganz füglich auf dem Rathhause hergestellt werden kann, noch die für die k. k. österreichische Polizei-Wachmannschaft vorgeschriebene Montour, Löhnung und Brot zu erhalten.

Die Bezahlung dieser sämmtlichen Polizei-Wachmannschaft und aller ihrer Erfordernisse liegt in diesen beiden Hauptstädten den städtischen Cassen ob.

Gefangenhäuser und Strafhäuser.

Nach den österreichischen Gesetzen sind erforderlich:

a) Verhaftungsorte zur Bestrafung kleiner Polizei-Vergehen;

b) Verhaftungsorte für schwere Polizei-Uebertreter während der Untersuchung;

c) Arreste zur Bestrafung schwerer Polizei-Uebertreter;

d) Gefängnisse für die in der Untersuchung stehenden Verbrecher;

e) Strafhäuser und Kerker für die in der Strafe befindlichen Verbrecher.

Es ist bereits angeordnet worden*), daß die Verhaftungsorte für Polizei-Vergehen, so wie die Verhaftungsorte und Arreste für schwere Polizei-Uebertreter bei den Bezirksobrigkeiten vorhanden seyn und durch sie erhalten werden müssen.

Die Folge davon ist, daß auch in den Hauptstädten Laibach und Görz diese Einrichtung Statt zu finden habe, und daß diese Gattung Arreste mit den Criminal-Arresten und Kerkern gar nicht vermengt werden dürfe. Es wurde sonach die Einleitung getroffen, daß bei den Magistraten zu Laibach und Görz diese drei Gattungen Arreste auf den Rathhäusern oder sonst in schicklichen Gebäuden mit zureichendem Raume ausgemittelt und hergestellt werden, wobei auf die Absonderung der Gattungen a. b. c. und auf die Absonderung der Geschlechter, so wie auf diejenige der Gesunden und Kranken gesetzlicher Bedacht genommen werde.

Die Criminal-Gefängnisse hingegen haben in Laibach im sogenannten Zuchthause, in Görz auf dem Schloßberge in so ferne zu bestehen, als in beiden Orten zur gänzlichen Absonderung der in Untersuchung und der in der Strafe befindlichen Verbrecher, in beiden Abtheilungen aber zur Absonderung nicht nur der Geschlechter und der Kranken von den Gesunden, sondern auch zur Absonderung der einzelnen Untersuchten Raum genug vorhanden seyn wird.

---

*) Sieh Organisirungs-Verordnung vom 23. Juni 1814, Zahl 8174, §. 11, S. 121.

Fremde und Pässe.

In Ansehung der Fremden wurden bereits die österreichischen Vorschriften eingeführt.

Vom 1. August (1814) an sind die Pässe im Inlande von den Bezirksobrigkeiten nach den für die österreichischen Provinzen vorgeschriebenen Formularen *) auszufertigen und diese, wenn sie in anderen Kreisen oder Provinzen geltend seyn sollen, von den Kreisämtern, und in so ferne es Leute sind, die der Conscription unterliegen, auch von dem Werbbezirks-Commando zu bestätigen. Pässe in das Ausland sind nur allein von dem Landeschef nach den bestehenden Vorschriften auszufertigen. Alle Pässe für das Inland sind vom 1. August (1814) an außer der Stämpel-Gebühr, die schon seit 1. Juli d. J. (1814) auf österreichischem Fuße stehen wird **), unentgeltlich auszufertigen.

Hausier-Pässe sind vom 1. Juli (1814) an durch die Kreisämter nach dem bekannten österreichischen Hausier-Patente bloß auf Stämpelbögen von 2 Gulden, außerdem aber ganz unentgeltlich auszufertigen ***).

Besondere Gesellschaften.

In Laibach befindet sich eine sogenannte Casino-Gesellschaft, die zugleich eine Lese-Gesellschaft ist, weil dort politische, wissenschaftliche und dem geselligen Leben, so wie dem Handel gewidmete Zeit-

*) Sieh I. Abth. S. 4.

**) Sieh vorne S. 2.

***) Insbesondere bekannt gemacht mit Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 8. Juli 1814, Z. 9163. An die k. k. Kreisämter in Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz, dann an die k. k. prov. Bancal-Gefällen-Administration in Laibach.

schriften, Landkarten und andere literarische Werke gehalten und von allen Theilnehmern gelesen werden. Es wird diesfalls im Allgemeinen bemerkt, daß solche Lesegesellschaften nach den österreichischen Polizei-Gesetzen nicht unbedingt bestehen können, und daß also die Statuten dieser Gesellschaft und ihre Einrichtungen der Polizei-Hofstelle zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt werden müssen, weil sie ohne deren ausdrückliche Bewilligung unter keiner Bedingung ferner bestehen kann.

Theater.

Das Theater und der Redoutensal zu Laibach, nebst den beiden angränzenden Häusern Nr. 136 und 137 waren ein Eigenthum der krainerischen Stände. Nur mehrere Logen im Theater waren ein Eigenthum verschiedener Privaten, welche sie bei Erbauung des Theaters erkauft hatten und der Ertrag der beiden angränzenden Häuser war immer als ein Fond zur Bestreitung der Auslagen beim Theater und Redoutengebäude angesehen.

Die französische Regierung, wiewohl sie diese Gebäude als Domainen ansah, hat dennoch in ihrer Bestimmung durchaus nichts geändert.

Es können daher diese Gebäude jetzt nicht anders als für ein verbliebenes Eigenthum des ständischen oder des an seine Stelle getretenen Provinzial-Fondes angesehen werden; nur ist es nöthig, die Einkünfte und die Ausgaben dieser Theater- und Redouten-Anstalt immer ganz abgesondert verrechnen zu lassen, weil es nicht billig wäre, daß der dem ganzen Lande gehörige und die Auslagen für wichtigere Zwecke bedeckende Provinzialfond zum Theater und zu der Redoute in Lai-

bach Beiträge leiste. Auch wird sich die Theater- und Redouten-Anstalt mit den dazu gehörigen beiden Häusern Nr. 136 und 137 bei einer klugen Wirthschaft und gehörigen Ordnung ganz wohl allein erhalten können.

Zur Verwaltung dieser Gegenstände werden einige rechtliche Männer aufgestellt und diese nicht nur zur Rechnungslegung angewiesen, sondern auch einer Direction untergeordnet werden.

Bau- und Feuer-Polizei.

Sowohl in den Hauptstädten Laibach und Görz als auch in den Kreisstädten müssen die Bau-Commissionen eingeführt werden, welche vor Erbauung neuer und Umstaltung alter Gebäude, unter Leitung der Kreisämter mit Untersuchung der Bauriss und der Bauplätze abgehalten werden müssen, damit alle Bauführungen, welche der persönlichen Sicherheit oder dem Gesundheitszustande oder der Feuersicherheit Abbruch thun könnten, hintangehalten werden.

Auf dem Lande ist dieser Gegenstand den Bezirksobrigkeiten zur Pflicht zu machen.

Aller Orten sind aber über die Feuerlösch-Requisiten Inventare aufzunehmen und die Einleitung zu treffen, daß alles Abgängige auf Kosten der Gemeinden unverweilt angeschafft werde.

Maß und Gewicht.

Da die französischen Maße und Gewichte, außer beim Verkaufe des Salzes und Tabakes nirgends gesetzlich vorgeschrieben und noch weniger in der Landesübung waren, und da bereits die Einleitung getroffen wurde, daß Salz und Tabak in Zukunft wieder im

österreichischen Gewichte verkauft werde *), so hat das Kreisamt nur die Verfügung zu treffen, daß sich die Magistrate der Hauptstädte und die Bezirksobrigkeiten wieder mit den österreichischen Muttermaßen und Gewichten versehen, um die Prüfung und Zimentirung der Maße und Gewichte nach Vorschrift der früheren österreichischen Gesetze vornehmen zu können.

Wohlfeilheits-Polizei.

Der von der französischen Regierung befolgte Grundsatz, daß die Erzeugung und die Zufuhr der Lebensmittel inner den Gränzen des Landes ganz frei seyn und durch nichts gehemmt werden müsse, ist schon früher von der österreichischen Regierung ausgesprochen worden und daher auf das genaueste zu befolgen.

Da die französische Regierung die Polizei-Taxen bloß auf diejenige des Brotes und des Rindfleisches beschränkt hat, dadurch aber keine Uebel hervorgebracht worden sind, sondern allenthalben mäßige durch die Concurrenz hervorgebrachte Preise bestehen, so hat es auch dabei dergestalt zu verbleiben, daß von anderen Polizei-Taxen derzeit keine Frage sey. Die Polizei-Taxe auf Brot und Rindfleisch hat vom 1. August (1814) an in den Haupt- und Kreisstädten durch die Kreisämter bestimmt zu werden, auf dem Lande ist sie das Geschäft der Bezirksobrigkeiten. Zur Art ihrer Bestimmung kann wie bis jetzt, in den Haupt- und Kreisstädten eine einfache Berechnung, auf dem Lande aber das Erachten der Gemeinde-Vorsteher dienen.

Monatlich sind aber wie bisher, die Preise der vier Haupt-Körnergattungen, des Rindfleisches, des

*) Sieh vorne Seite 158.

Weines und Bieres, des Taglohnes und Brotes von den Kreisämtern tabellarisch anzuzeigen.

Jener Grundsatz aber, der in den hiesigen Provinzen bereits mit gutem Erfolge bestehet, daß ungeachtet der Polizei-Taxe dennoch Brot und Rindfleisch in alle Orte selbst in die Hauptstadt von Jedermann zum Verkaufe frei eingeführt werden dürfe, so ferne die Waare nur der Aufsicht der Gesundheits-Polizei unterworfen, der darauf gelegte Verzehrungssteuer-Aufschlag entrichtet, und die im Orte bestimmte Verkaufs-Taxe oder gar eine geringere eingehalten wird, ist den Magistraten der Hauptstädte und den Bezirksobrigkeiten auf dem Lande zur unabänderlichen Handhabung ausdrücklich bekannt zu machen und einzuprägen.

Gewerbs-Vorschriften.

Bis Seine k. k. Majestät darüber etwa eine neue Vorschrift ertheilen, sind folgende Grundsätze zu befolgen und den Bezirksobrigkeiten zur genauen Richtschnur ihres Benehmens zu eröffnen:

1) Die vormaligen Handwerkszünfte und Innungen sind als nicht bestehend anzusehen.

2) Die ausschließenden, dinglichen oder persönlichen Gewerbsrechte können, wenn sie geltend gemacht werden wollten, bis zur weiteren allerhöchsten Schlußfassung nicht anerkannt werden.

3) Jedermann ist die Ausübung eines oder mehrerer beliebigen Gewerbe zu gestatten, wenn er sich dabei nur der Polizei-Vorschrift unterwirft, und die Gewerbsteuer (Patentsteuer) und in der Folge die Erwerbsteuer dafür entrichtet. Eben dieses hat von den taxirten Bäckers- und Fleischers-Gewerben zu gelten.

4) Hievon sind allein ausgenommen:

a) Gewerbe oder Werke, die mit Holz oder Kohlen-Aufwand arbeiten, und so bedeutend sind, daß sie den Berggerichten unterstehen; denn diese können nur verliehen werden, wenn vorher ihre Bedeckung mit Waldungen ohne Abbruch älterer Werke untersucht und erwiesen ist.

b) Mühlen und Wasserwerke überhaupt, jedoch nur in so ferne, daß eine Voruntersuchung geschehen muß, ob durch den Gebrauch des Wassers der Betrieb eines älteren Gewerkes nicht gehemmt und fremde Grundstücke, Gebäude, Besitzungen oder öffentliche Straßen nicht beschädiget werden. Eine andere Beschränkung in der freien Errichtung solcher Werke findet nicht Statt, da die Errichtung von Mahlmühlen jedermann frei stehet, und ihre Vermehrung zur besseren Bedienung des Publikums sogar wünschenswerth ist.

c) Apotheken, denn diese kann man nur damals zulassen, wenn sie durch geprüfte kündige Subjecte geleitet werden.

d) Kaffeehäuser, denn diese sind nur dem strengsten Bedarfe und unter genauer Polizei-Aufsicht zuzugeben.

e) Buchdruckereien und Buchhandlungen, denn diese müssen der Censurs-Gesetze wegen eingeschränkt und unter genaue Controlle genommen werden.

5) Die Befugnisse zu diesen ausgenommenen Gewerben hat für künftig nur die Landesstelle zu verleihen; für das Vergangene sind alle während der französischen Regierung neu entstandenen derlei Gewerbe zwar zur Wissenschaft der Regierung zu bringen, jedoch nur diejenigen davon abzustellen, die mit den angezeigten Grundsätzen nicht bestehen können.

190.

Regulirung der Armen-Versorgungsanstalten in Illirien.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 29. Juni 1814, Zahl 403. Gubernial-Verordnung vom 15. Juli 1814, Zahl 9105. An die k. k. Kreisämter in Krain, an das k. k. Kreisamt zu Villach und Görz, an die k. k. Domainen-Administration in Laibach, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die fürstbischöflichen Ordinariate zu Klagenfurt, Laibach und Görz.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission hat in Hinsicht der Regulirung der Armen-Versorgungsanstalten Folgendes festgesetzt:

Die Armen-Versorgung ist in ganz Krain, Görz und dem Villacher Kreise vom 1. August (1814) an wieder auf den einfachen Fuß zu setzen, wie sie unter Oesterreich bestanden hat, und alle theils fremdartigen, theils willkührlichen Verfügungen, welche die französische Regierung dießfalls getroffen hat, müssen aufgehoben werden.

Zur Grundlage der Armen-Verpflegung ist aller Orten das genug bekannte österreichische Armen-Institut unter Verwaltung der Pfarrer und Armenväter in jeder Pfarre vom 1. August (1814) an wieder einzuführen. Die Sorge für das Stammvermögen dieser Institute ist den Bezirksobrigkeiten in ihren Pfarren als künftigen Vogtobrigkeiten der Armen-Institute zu übertragen, welchen auch die Einsicht in die Rechnungen zusteht. Die Leitung und Uebersicht kömmt in den Decanatsbezirken wieder den Dechanten und mittelst dieser den Kreisämtern zu. Diese Armen-Institute haben die Cassereste, die sich bei den mit letztem Juli abzuschließenden

Bureaux de bienfaisance ergeben werden, zu übernehmen. Die vorgeschriebenen Sammlungen für dieselben sind wieder vorzunehmen, so wie auch vom 1. August (1814) an die nach den österreichischen Gesetzen Statt findenden Geldstrafen wieder den Armen zufließen. Die Capitalien, welche diese Institute bis zum Jahre 1809 besessen haben, müssen wieder aufgesucht und über das Stammvermögen jedes Institutes wieder das vorgeschriebene Inventar errichtet werden.

Alle Schuldbriefe, Stiftungsurkunden und andere Documente, dann größere Geldvorräthe sind wieder in die vorschriftmäßige Armeninstituts-Lade unter dreifacher Sperre, der Vogtobrigkeit, des Pfarrers und der Armenväter zu hinterlegen. Unter diese Schuldbriefe sind allerdings auch die öffentlichen österreichischen Aerarial- und Domestical-Obligationen zu rechnen, welche, wenn schon ihre Zinsen jetzt nicht fließig sind, dennoch in die Inventare aufgenommen und in die Institutsladen hinterlegt werden müssen.

Die besonderen Armen-Spitäler und Stiftungen, welche ursprünglich nur für gewisse Gemeinden oder eine gewisse Gattung Armer bestimmt worden sind, und welche die französische Regierung in die Hospices der Communen zusammen gezogen und dadurch die Armen der ganzen Commune in den Mitgenuß gesetzt hat, sind den Gemeinden und der Bestimmung, welcher sie gehören, mit 1. August (1814) wieder zurück zu geben. In Folge dessen sind die Local-Spitalsanstalten wieder, wie sie vor dem Jahre 1809 waren, herzustellen, ihr Vermögen genau zu erheben und zu inventiren, jedes derselben unter die Verwaltung der Gemeinde, welcher es gehört, zu setzen, und die Rechnungslegung vom 1 August (1814) an wieder an die Landesstelle einzusenden. Nur ist die Verwal-

tung dieser Spitäler jeder Bezirksobrigkeit zu unterordnen und dieser die Obliegenheit, alle Vogteipflichten über jedes in ihrem Bezirke befindliche Spital unter eigener Haftung auszuüben, aufzulegen. Nachdem aber diese Spitäler in ihren Einkünften und Stammvermögen, (worunter alle öffentlichen Schuldbriefe aufzunehmen sind, wenn schon ihre Zinsen jetzt nicht fließig sind), wesentliche Aenderungen erlitten haben dürften, so wird es erforderlich seyn, über jedes derselben einen eigenen neuen Präliminaranschlag zu verfassen und seine Ausgaben, zwar nach der Absicht der Stiftung aber auch nach seinen dermaligen Einkünften neu zu reguliren.

Diese Erhebungen und Anschläge hat daher das Kreisamt durch die Bezirksobrigkeiten und betreffenden Decanate mit Beiziehung einiger rechtschaffenen Männer der Gemeinde in der Eigenschaft von Controlleurs zu veranlassen, selbe von allen Intervenienten unterfertigen zu lassen und an die Landesstelle einzusenden.

Insbesondere wird noch erwähnt, daß die Percenten der Licitationen, die unter der französischen Regierung zu den Domainen gezogen wurden, vom 1. August (1814) an zum Hauptarmenfonde fließig gemacht werden, da an diesem Tage die derlei höheren Procente, die unter den Register-Gebühren eingehoben wurden, mit den Register-Gebühren aufhören. Diese Gebühren, welche durch die Kreisämter und Bezirksobrigkeiten einzuheben sind, werden ausdrücklich wieder auf ein Perzent des Meistgebothes herabgesetzt, wovon die Kreisämter mit dem Beifügen verständigt werden, daß den Versteigerungen jederzeit ein politischer Commissär beizuwohnen habe, der das Licitations-Protokoll zu fertigen und die Abfuhr der Percenten zu besorgen hat.

Die Gebühren, welche unter der französischen Regierung von dem Theater, den Redouten, Bällen und anderen Spectakeln für die Armen eingeführt worden sind, haben noch ferner zu bestehen, sind jedoch künftig nicht zum Armen-Institute, sondern für die vereinten Versorgungs-Anstalten zum Hauptarmenfonde zu ziehen.

191.

Paß-Formular für Reisen im Inlande.

Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 15. Juli 1814, Zahl 9287. An die k. k. Kreisämter Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Görz und Villach.

Die Kreisämter erhalten das (im Nachhange ersichtliche) Formular eines Reise-Passes im Inlande, wie sie vom 1. August d. J. (1814) an für das Inland zu bestehen haben, mit dem Auftrage, sich vom besagten Zeitpunkte nur dieser Art von Pässen zu bedienen.

Diese Pässe sind ganz unentgeltlich auszustellen und von den Paßwerbern nur der nach dem österreichischen Stämpelpatente ihnen zukommende charactermäßige Stämpel bezahlen zu lassen.

Reisepaß.

Für
Charakter
Diese ist

gebürtig
Jahre alt
Standes
Statur
Gesichtes
Haaren
Augen
Nase

Mit selben reise

Eigenhändige Unterschrift

reiset

Dieser Paß ist gültig auf

Es werden demnach alle Civil- und Militär-Behörden dienstfreundlichst ersucht, Vorzeiger dieß aller Orten frei und ungehindert passiren, auch selben nöthigen Falls allen Vorschub angedeihen zu lassen, wobei man sich zu aller Gegenwillfährde erbiethet.

K. K. Kreisamt .... am .. ten .... 181 ..

192.

Definitive Anstellung der in Illirien verwendeten Gefälls- und montanistischen Beamten.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 27. Juni 1814, Z. 2444. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 15. Juli 1814, Zahl 9323. An die k. k. prov. Tabak- und Stämpelgefällen-Administration, an die k. k. prov. Bancal- und Salzgefällen-Administration, an die k. k. Domainen-Administration, an die k. k. Oberpostamts-Verwaltung und an die k. k. Lotto-Einrichtungs-Commission.

Seine k. k. Majestät haben durch ein unterm 23. Juni 1814 erlassenes Handschreiben zu verfügen geruhet, daß alle in Illirien verwendeten Gefälls- und montanistischen Beamten schon jetzt als stabil daselbst angestellt betrachtet, ihnen hiernach die Besoldungen in klingender Münze ausgemessen, die bisher bezogenen Diäten hingegen eingezogen und hiezu das Nöthige ungesäumt vorgekehrt werden solle. In Ansehung der politischen und der Justiz-Beamten hat es noch nach eben dieser allerhöchsten Entschließung bis zur gänzlichen Organisirung des Landes bei dem dermaligen Provisorio zu bleiben.

193.

Bestimmung der Diäten-Gebühr für die Postwagens-Conducteure in Illirien.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 23. Juni 1814, Z. 2267. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 15. Juli 1814, Zahl 9327. An die k. k. Postwagens-Expeditionen in Laibach und Triest.

Ueber eine Anfrage wegen der den Postwagens-Conducteuren in Illirien zu verabfolgenden Diäten,

wurde mit dem hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasse vom 23. Juni 1814 bestimmt, daß die Conducteure, so lange sich ihre Reisewidmung in Illirien erstrecket, eben jene Zehrungsgelder zu genießen haben, nämlich mit einem Gulden in Metall-Münze, in so weit ihnen selbe in den übrigen k. k. Staaten mit einem Gulden in Einlösungs-Scheinen bewilliget sind.

Hiernach wird bei allen Conducteuren die Verabfolgung der Taggelder mit täglichen zwei Gulden *) ohne Ausnahme in Illirien eingestellet, und wird lediglich bis zur Regulirung Illiriens gestattet, daß den Conducteuren, welche von Wien nach Triest und vicissim durchaus fahren, von Wien bis Franz ein Taggeld pr. ein Gulden in Einlösungs-Scheinen, und auf gleiche Weise von Franz bis Triest und von da wieder zurück ein Gulden in Metall-Münze erfolget werde.

Dieses bezieht sich auch auf die Conducteure, welche die Straße von Laibach über Klagenfurt nach St. Michael befahren, sie mögen in Klagenfurt oder Laibach wohnen, wornach sie während ihrer Reise in den neu occupirten Provinzen das Zehrungsgeld mit einem Gulden in Metall-Münze, in dem stets besessenen österreichischen Gebiethe aber mit einem Gulden in Einlösungs-Scheinen zu beziehen haben. Nur haben jene Conducteure, welche in dem neu occupirten Illirien wohnen, nach dem bestehenden Systeme ihren Gehalt in Metall-Münze, die übrigen in Einlösungs-Scheinen zu erhalten.

*) Sieh I. Abth. S. 199.

194.

Bestimmungen über den Salzhandel.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juli 1814, Zahl 430. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 15. Juli 1814, Zahl 9400. An die k. k. Bancal-Gefällen-Administration in Laibach.

Mit Note der k. k. illirischen Organisirungs-Hofcommission vom 4. d. M., Zahl 430 ist Nachstehendes erinnert worden: Die auf den letzten d. M. (Juli 1814) beschlossene Aufhebung der französischen Gesetze und Gerichtsverfassung, und die dagegen mit 1. August wieder eintretende österreichische Gesetzgebung erfordert auch eine ausdrückliche Vorsehung in Anbetracht der Salzgefälls-Uebertretungen. Es wird demnach provisorisch verordnet, daß mit 1. August d. J. (1814) das am 23. Jänner 1778 für Krain erlassene Salzpatent *), rücksichtlich der auf Salzschwärzungen gesetzten Strafen und des hiebei zu beobachtenden Verfahrens in allen jenen Theilen Illiriens, über welche sich die Amtswirksamkeit der hiesigen provisorischen Landes-Administration erstreckt, neuerlich in Gesetzeskraft treten solle, daher gedachtes Patent in den betreffenden Provinzen sogleich zu republiciren ist.

Zugleich ist die Einleitung zu treffen, daß in Folge des mit Ende d. M. (Juli) allgemein abzustellenden französischen Maßes, Gewichtes und Münzfußes mit 1. August auch beim Salzverschleiße ferner nur das österreichische Gewicht beobachtet, der Ankauf und Verkauf des Salzes überhaupt nur nach österreichischem Gewichte gepflogen und der Verschleiß-Tariff auf den

*) Theresian. Gesetzs. VIII. Band S. 138.

österreichischen Münzfuß reducirt werde. Welches der k. k. Bancal-Administration hiemit zur genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

195.

Illirien ist in Bezug auf die Ertheilung der Reisepässe nicht mehr als Ausland zu behandeln, und für deren Ausfertigung bloß der charaktermäßige Stämpel zu berichtigen.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 23. Juni 1814, Z. 2369. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 19. Juli 1814, Zahl 9035. An das k. k. Vice-Gubernium zu Fiume, an die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz, an die k. k. prov. Intendenz in Triest, an die k. k. prov. Polizei-Directionen zu Laibach und Triest, dann an die k. k. prov. Polizei-Commissariate zu Fiume und Villach.

Zufolge hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 23. Juni 1814 soll den in Illirien vorgekommenen Beschwerden in Ansehung der Taxen für Pässe, welche zu Reisen in die übrigen k. k. österreichischen Länder ertheilt werden, dadurch abgeholfen werden, daß bei Paßertheilungen zu Reisen nach Illirien oder aus Illirien in eines der übrigen k. k. österreichischen Länder, in Beziehung auf die Taxbestimmung Illirien nicht als Ausland angesehen, folglich für Pässe nach Illirien oder aus Illirien in eines der übrigen k. k. österreichischen Länder, keineswegs die für Reisepässe in das Ausland vorgeschriebenen Taxen abgefordert werden sollen *).

Für solche Pässe sind vielmehr gar keine Taxen zu bezahlen, sondern die Paßwerber haben bloß den in

*) Vergleiche Nr. 89. I. Abth. S. 240.

dem Stämpelpatente vorgeschriebenen charaktermäßigen Stämpel zu entrichten.

Von nun an sind demnach nur für Personen, welche nach Italien oder in Länder, welche dem österreichischen Scepter nicht unterworfen sind, Reisen unternehmen, von den Polizeibehörden Anweisungen zur Behebung von Gubernialpässen zu ertheilen, die übrigen in österreichischen Provinzen Reisenden aber haben die für das Inland vorgeschriebenen Pässe bei den Kreisämtern oder Intendenzen zu beheben.

196.

Definitive Einführung des Lotto-Gefälles und Errichtung von Lotto-Collecturen in Illirien.

Decret der k. k. General-Lotto-Gefälls-Direction vom 30. Juni 1814, Zahl 1273. Currende des k. k. prov. General-Gouvernements in Illirien vom 19. Juli 1814. Zahl 9418.

Nachdem Seine k. k. Majestät laut hohen Hofkammer-Decretes vom 23. Juni 1814 das Lotto-Gefäll in den illirischen Provinzen in jener Art, wie dasselbe in den übrigen k. k. Staaten bestehet, einzuführen verordnet, die darüber in Druck gelegte Circular-Verordnung *) genehm gehalten, und hiernach alle Spieleinsätze nur in den in diesen Provinzen gangbaren Metall-Münzen nach ihrem tariffmäßigen Werthe anzunehmen, und in eben solchen Münzen die Gewinnste auszuzahlen und die allenfalls verwirkten Geldstrafen einzuheben beschlossen haben; so wird hiemit

*) Siehe Seite 373.

a) der erste Ziehungstag auf den 20. des nächstkommenden Monates August (1814) hier in Laibach festgesetzt.

b) Die weiter nachfolgenden monatlich wenigstens zweimaligen Ziehungen werden von Zeit zu Zeit in öffentlichen Anschlags-Zetteln bekannt gemacht werden.

c) Zur Annahme der Einsätze sind nachstehende Lotto-Collecturen authorisirt:

In Krain zu Laibach: die k. k. Lotto-Administrations-Amtscollectur und drei Collecturen; dann die k. k. Collecturen zu Eißnern, zu Stein, zu Laak, zu Krainburg, zu Idria, zu Adelsberg, zu Neustadtl, zu Weixelburg und zu Gurkfeld.

Im Görzer Kreise: die k. k. Collectur zu Görz.

In Kärnten: die k. k. Collecturen zu Villach und zu Feldkirchen.

Ferner die sieben k. k. Collecturen in Triest, endlich die in Carlstadt, Fiume und Capo d'Istria.

d) Mit den Einsätzen bei den nun genannten Collecturen kann auf Rechnung der am 20 künftigen Monates (1814) eintretenden ersten Ziehung der Anfang sogleich gemacht, und diese wird in dem vormaligen ständischen Redoutensale vorgenommen werden.

197.

Aufhebung der Interessen-Sistirung von den bei Städten und sonstigen Gemeinden angelegten Stiftungs-Capitalien.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 1. Juli 1814, Zahl 411. Currende des k. k. prov. General-Gouvernements in Illirien vom 20. Juli 1814, Zahl 9187.

Seit einer ungleich langen Zeit bezahlen Städte und sonstige Gemeinden in Krain, Görz, Triest und im Villacher Kreise von den bei ihnen von was immer für öffentlichen Fonden gestifteten Instituten, Pfründen, Kirchen und dgl. verzinslich angelegten Capitalien keine Interessen aus dem Grunde, weil die französische Regierung die obgleich bisher nicht erfolgte Liquidirung ihres Vermögens angeordnet hat.

Da dieses Benehmen sich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht verträgt, so wird in Gemäßheit des von der k. k. Organisirungs-Hofcommission gefaßten Beschlußes vom 1. Juli 1814 allen in diesem Falle befindlichen Gemeinden als Schuldnern und im Allgemeinen allen Stiftungs-Instituten als deren Gläubigern hiemit erkläret, daß nicht nur die Suspendirung der Interessen-Zahlung aufgehoben, sondern den Instituten auch das Recht vorbehalten sey, die bis jetzt fälligen rückständigen Zinsen anzusprechen; den Instituten bleibt es für den Fall, als den Schuldnern die auf einmal zu leistende Bezahlung dieser Rückstände zu schwer fiele, überlassen, sich mit denselben unter Vertretung der Tutoren dieser frommen Stiftungen und Fonds über Fristenzahlungen zu vergleichen, und es haben die erwähnten Gläubiger, wenn ihnen von Seiten der Städte und

Communen der Genuß ihrer Rechte vorenthalten werden wollte, den Schutz der Kammerprocuratur anzusprechen.

198.

Instruction über die Verwaltung der Bezirkscassen, dann über die Verfassung der Bezirks-Präliminarien und Bezirks-Rechnungen für Krain und den Villacher Kreis *).

Currende des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 21. Juli 1814, Zahl 9985.

Nachträglich zur Organisirungs-Verordnung vom 23. Juni 1814, Zahl 8174 **), womit die Creirung der Bezirkscassen anbefohlen, und die Gebahrung mit dem Bezirks-Vermögen den Bezirksobrigkeiten vom 1. August (1814) als von dem Tage der eintretenden k. k. österreichischen Landesverfassung anvertraut wurde, findet man nöthig, diesen letzteren zur Erleichterung des Geschäftes und zur Erzielung einer allgemeinen und ordnungsgemäßen Gleichförmigkeit nachstehende Belehrung zu ertheilen:

§. 1.

Von der Uebernahme der mit letztem Juli bestehenden Gemeindecasse-Reste.

Die in Bezug auf die Cassenübergabe und Rechnungslegung der bisherigen Gemeinde-Receveurs ertheilte

*) Eine ähnliche Instruction für die Bezirksobrigkeiten im küstenländischen Gouvernements-Gebiethe, wurde mit Currende des k. k. illirischen General-Gouvernements vom 20. September 1814, Zahl 13236 bekannt gemacht.

**) Siehe vorne Seite 115.

Instruction wird den Bezirksobrigkeiten in der Anlage A. mit dem Beisatze angeschlossen, den Inhalt derselben, in so weit er die Bezirksobrigkeiten betrifft, genau zu vollziehen und sich insbesondere angelegen seyn zu lassen, daß der zur Beendigung des Liquidations-Geschäftes vorgeschriebene Termin nicht überschritten werde.

§. 2.

Von der Verfassung der Präliminar-Anschläge vom 1. August 1814 bis letzten December 1815.

Ohne die gänzliche Vollendung des vorerwähnten Liquidations-Geschäftes abzuwarten, haben die Bezirksobrigkeiten sich mit der Verfassung der Präliminar-Anschläge seit 1. August 1814 bis letzten December 1815 zu beschäftigen. Diese Anschläge sind bezirksweise nach dem sub B. beifolgenden Formulare, worin die in der oberwähnten Organisations-Verordnung den Bezirkscassen zugewiesenen Empfänge und Ausgaben auseinander gesetzt worden sind, zu verfassen und dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. In Hinsicht der Empfänge ist sich nach dem Ertrage derselben in früheren Jahren zu halten, daher auch der Ertrag der 5 percent. Bezirksantheile auf die Art zu präliminiren ist, daß man den ganzjährigen Betrag der 5percent. Gemeindeantheile im Jahre 1813 um 5|12tel, (weil nämlich die Anschläge selbst auf 17. Monate gemacht werden) vermehrt, und die nach dieser Berechnung ausfallende Summe in den Präliminar-Anschlag einträgt. Die 8percent. Bezirks-Antheile an der Gewerbsteuer sind von der Summe zu berechnen, die entfällt, wenn man den ganzjährigen Ertrag der Gewerbsteuer vom Jahre 1813 um 5|12tel erhöht. Wenn zur Deckung der Ausgaben eine nach

dem Maßstabe des Steuer-Guldens umzulegende Summe von dem Kreisamte zu erbitten, erforderlich wäre, so ist der Ertrag derselben in dem 5ten Artikel des Präliminar-Anschlages vorzumerken. Was die Ausgaben des Bezirkes anbelangt, so richten sich dieselben nach Verschiedenheit der Erfordernisse in dem einen oder in dem anderen Bezirke und fordern übrigens jederzeit die hinlängliche Bedeckung durch den Empfang. Hiebei ist nöthig zu bemerken, daß, indem die Bezirkscasse einerseits den mit letztem Juli l. J. (1814) vorräthigen baren Gemeindecassarest zu übernehmen, und alle mit diesem Tage verfallenen Activ-Rückstände an den vormaligen Mairie-Gefällen für eigene Rechnung einzubringen berechtiget ist, sie anderen Theils auch verpflichtet sey, die nach dem liquidirten Rechnungs-Abschlusse der vormaligen Gemeindecassen noch zu bezahlenden Passiv-Rückstände ins Versprechen zu übernehmen; vorzugsweise aber, vor jeder anderweitigen Ausgabe, sind aus den übernommenen Cassaresten, und falls diese unzulänglich wären, aus den noch einzubringenden Rückständen, die von der Einnahme bis letzten Juli (1814) verfallenen Gemeindeprocenten oder sogenannten Prelevements, in so weit dieselben noch rückständig sind, an die k. k. Staatscasse unverzüglich abzuführen, und die Bezirksobrigkeiten haben über die geschehene Abfuhr sich bei dem Kreisamte mit Vorlage der Abfuhrs-Quittungen auszuweisen.

§. 3.

Von der Journalisirung und Contirung der Bezirkscassen und von der Rechnungslegung mit Ende December 1815.

Vom 1. August l. J. (1814) angefangen soll bei jedem Bezirke nach dem sub C. beigeschlossenen Formulare ein Journal geführt werden, worin Tag für Tag alle die Bezirkscasse betreffenden Empfänge und Ausgaben einzutragen sind. Sobald ein Gegenstand der Empfänge oder Ausgaben in dem Journal vorgemerkt wurde, ist derselbe in das Bezirks-Hauptbuch gehörig zu übertragen. Dieß letztere soll nach dem Formulare D. bei jedem Bezirke geführt werden und dienet dazu, daß man stündlich die Summe ersehen könne, welche auf jede Rubrik des Präliminar-Anschlages eingebracht oder ausbezahlt wurde und es kann dieses Hauptbuch, wenn jeder Rubrik eine eigene Blattseite gewidmet wird, längere Jahre zum Gebrauche dienen. Sub lit. E. wird den Bezirksobrigkeiten ein Muster der mit Ende December 1815 über die Gebahrung mit dem Bezirks-Vermögen an das vorgesetzte Kreisamt zu legenden Bezirkscasse-Rechnung angeschlossen.

§. 4.

Endlich wird über die Art, wie von den Bezirks-Obrigkeiten der ihnen vom 1. August d. J. (1814) an eingeräumte Bezug aller Gerichtstaxen, aller Taxen des adelichen Richteramtes und aller Mortuarsgebühren in steter und vollständiger Uebersicht zu erhalten sey, das Formular lit. F. beigeschlossen, nach welchem sie die Tax-Register zu führen, und dadurch dem §. 6 der Organisations-Verordnung zu entsprechen haben.

Da es übrigens bei der Bestimmtheit und Deut-

lichkeit der angeschlossenen Formularien und der Instruction selbst keiner weitläufigeren Auseinandersetzung bedarf, so wird jeder Bezirksobrigkeit nur noch die genaue Befolgung derselben und dadurch auch die ordnungsmäßige Vollziehung der Anfangs erwähnten Organisations-Verordnung hiemit nachdrücklichst empfohlen.

A.

Instruction

in Betreff der mit 1. August 1814 zu geschehen habenden Uebergabe der Gemeindecassen an die Bezirksobrigkeiten und über die Rechnungslegung der austretenden Gemeinde-Receveurs.

Nach der Entschließung der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 13. Juni 1814, Zahl 231, und nach der dießseitigen Verordnung vom 23. nämlichen Monates, Zahl 8174 *), womit die politische Landes-Organisirung und mit derselben die Wirksamkeit der Bezirksobrigkeiten vom 1. August l. J. (1814) angefangen, eingeführt wird, hat jene der bisherigen Gemeinde-Receveurs mit dem nämlichen Tage aufzuhören.

Damit nun die Uebergabe des Gemeinde-Rechnungswesens mit der nöthigen Gleichförmigkeit vor sich gehe, findet man nöthig, sowohl den austretenden Gemeinde-Receveurs als auch den Bezirksobrigkeiten zu ihrem genauen Nachverhalte Nachstehendes vorzuschreiben:

§. 1.

Mit letztem d. M. (Juli 1814) müssen alle Journalien und Contobücher der Gemeinde-Receveurs ab-

*) Siehe S. 115.

geschlossen werden; von diesem Tage angefangen sind die letzteren nicht mehr berechtiget, Empfänge und Ausgaben der Gemeindecassen zu verrechnen.

§. 2.

Gleichzeitig mit dem Abschluß der Gemeindecassen haben die Gemeinde-Receveurs sich mit der Verfassung der Gemeinde-Rechnungen für das Jahr 1814 bis letzten Juli, und eben so auch jener der Jahre 1811, 1812, 1813, in so fern dieselben in der vorgeschriebenen Form bisher noch nicht gelegt worden sind, und auf deren vorläufigen Abschluß sich jene pro 1814 erst zu gründen vermögen, zu beschäftigen. Zum Abschluß aller dieser Gemeinde-Rechnungen bis letzten Juli l. J. (1814) wird dem Gemeinde-Receveur der Termin bis längstens 15. August l. J. (1814) zugestanden.

§. 3.

Jedem Gemeinde-Receveur werden in der Nebenlage sub Nr. I. und II. zur Erleichterung des Geschäftes, und um zukünftigen Bemänglungen nach Möglichkeit vorzubeugen, zwei Formularien angeschlossen, woraus zu ersehen ist, nach welcher Art und Weise und mit welchen Beilagen die Gemeinde-Rechnungen pro 1811 und 1812, 1813 und 1814 gelegt werden müssen.

§. 4.

Sobald diese Gemeinde-Rechnungen beendiget sind, hat der Gemeinde-Receveur der Bezirksobrigkeit hievon unverzüglich die Anzeige zu machen, diese aber den Tag zu bestimmen, an welchem zur Liquidation der Rechnungen geschritten werden wird.

§. 5.

An dem zur Liquidation bestimmten Tage hat der Gemeinde-Receveur seine gehörig documentirten Rechnungen der Bezirksobrigkeit vorzulegen. Die Bezirksobrigkeit hat dieselben, einverständlich mit den vormaligen Maires der zu jedem Bezirke gefallenen Hauptgemeinden zu prüfen, ihre Bemerkungen auf der Rückseite jeder Rechnung anzuführen, oder beizusetzen, daß sie über die gelegte Gemeinde-Rechnung nichts weiters zu bemerken habe.

§. 6.

Sobald die Liquidation der Gemeinde-Rechnungen beendiget ist, wird zur Uebergabe des Gemeinde-Rechnungswesens geschritten. Es ist daher jeder Bezirksobrigkeit der nach dem Rechnungs-Abschlusse mit letztem Juli 1814 sich ergebende bare Gemeinde-Cassarest mit einer dreifachen von beiden Theilen unterfertigten Münzliste zu übergeben; wovon die eine dem Gemeinde-Receveur zu seiner Bedeckung zu übergeben, die zweite bei der Bezirksobrigkeit als ein Gegenschein zu verwahren und die dritte an das k. k. Kreisamt als Beilage zum Uebergabs-Protokolle einzubefördern ist.

§. 7.

Mit dem Gemeinde-Cassareste sind der Bezirksobrigkeit auch alle auf das Gemeindewesen Bezug habenden, nach Hauptgemeinden abgetheilten Amtsschriften und Protokolle, als: Journalien, Contobücher, Budgets, Abschriften der Pachtverträge, Fleischkreuzer-Schuldigkeits-Ausweise ꝛc. zu übergeben, worüber in

der nämlichen Absicht wie im vorigen §. ein dreifaches Verzeichniß verfaßt werden soll.

§. 8.

Nach erfolgter Uebergabe ist über diesen Act und nach dem sub Nr. III. beiliegenden Formulare ein Protokoll in triplo zu entwerfen, und das eine dem Gemeinde-Receveur zu übergeben, das zweite bei der Bezirksobrigkeit zu verwahren, das dritte endlich von Seite der Bezirksobrigkeit, mit Anschluß der in den zwei vorhergehenden §§. geforderten Beilagen an das k. k. Kreisamt unverweilt zu übersenden.

§. 9.

Das Geschäft der Liquidation und der Uebergabe ist in der Art zu beschleunigen, daß das vorgeschriebene Uebergabs-Protokoll dem vorgesetzten k. k. Kreisamte längstens bis Ende August l. J. (1814) vorgelegt werde. Dort, wo der nunmehrige Gemeinde-Receveur die Rechnungen der früheren Jahre aus dem Grunde, weil er seinen Dienstplatz erst in der Zwischenzeit angetreten hat, zu legen nicht im Stande wäre, ist die Liquidation und Uebergabe deßhalb nicht zu verschieben, sondern es hat derselbe für die Dauer seiner Dienstzeit bis Ende Juli l. J. (1814) vorschriftmäßig die Rechnungen zu legen, und den hiernach entfallenden baren Cassarest an die Bezirksobrigkeit zu übergeben. Es steht der letzteren und dem k. k. Kreisamte zu, den vormaligen Gemeinde-Receveur zur ähnlichen Rechnungslegung zu verhalten, und das Resultat der Liquidation unverzüglich dem k. k. Kreisamte nachzutragen.

§. 10.

Nach beendigter Liquidation und Uebergabe hat die Bezirksobrigkeit die von ihr liquidirten Gemeinde-Rechnungen, von welchen sie eine Abschrift zu nehmen und zu verwahren hat, dem Gemeinde-Receveur wieder rückzustellen, welcher dieselben sodann unmittelbar an das k. k. Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, (von welcher jedem Rechnungsleger nach erfolgter Revision die Final-Erledigung zukommen wird), einzubefördern hat.

Endlich wird sowohl den austretenden Gemeinde-Receveuren als den Bezirksobrigkeiten, in so weit es jeden betrifft, mit dem Beisatze nachdrücklichst empfohlen, in diesem Geschäfte mit aller möglichen Genauigkeit und zugleich mit jener Schnelligkeit fürzugehen, daß der zur Vorlage der Operate vorgeschriebene Termin in keinem Falle überschritten werde.

Laibach am 21. Juli 1814.

(Zur Instruction A.)

(Formular Nr. I.)

Kreis

Jahr 1811

Perceptions-Bezirk zu N.

Namen des Rechnungslegers N. N.

Rechnung über die Einnahme und Verwendung der Gemeinde-Antheile (Additional-Centimen) vom Jahre 1811.

A. Ueber die Empfänge.

Nr.	Anzahl der Beilagen	Fortlaufende Nr.	Gemeinden oder Bezirke	Benennung der Empfänge	Hieran ist für das Jahr 1811 eingegangen Fr.	C.	Anmerkung.
1	1	1	Veldes	An Additional-Centimen der Grundsteuer vom Jahre 1811 laut beiliegendem Rollen-Extracte Nr. 1. . . .	1006	10	
2	1	2	dto	An dto. der Personalsteuer laut Rollen-Extracte Nr. 2. . .	204	20	
3	1	3	dto.	Am Gemeinde-Antheile von der Gewerbsteuer des nämlichen Jahres sind von dem General-Receveur zu Laibach ausbezahlt worden	102	14	
3	1	4	Weissenfels	An Additional-Centimen der Grundsteuer vom Jahre 1811 laut beiliegendem Rollen-Extracte Nr. 3. . . .	1216	06	
4	1	5	dto.	An dto. der Personalsteuer laut Rollen-Extracte Nr. 4. . . .	213	22	
5	1	6	dto.	Am Gemeinde-Antheile von der Gewerbsteuer des nämlichen Jahres wurden von dem General-Receveur zu Laibach ausbezahlt .	48	08	
				Summe der Empfänge.	2789	80	

B. Ueber die Ausgaben.

Nr. der Beilagen	Anzahl	Fortlaufende Nr.	Benennung der Ausgaben	Hieran wurde bezahlt		Anmerkung.
1—2	2	1	In Folge Auftrages der Intendenz von Oberkrain vom 21. April 1811 Beilage Nr. 1 und laut Quittung vom 6. Mai n. J. Beilage Nr. 2 das Drittel der an diesem Tage in der Casse vorräthigen Additional-Centimen abgeführt mit . .	393	80	
3—4	2	2	In Folge Auftrages der Intendenz von Oberkrain vom 5. September Beilage Nr. 3, und laut Quittung vom 16. n. M. Beilage Nr. 4, wurde das Drittel der vorräthig gewesenen Additional-Centimen, an die Laibacher Magistratscasse abgeführt mit	1610	43	
5	1	3	In Folge Anweisung der Intendenz vom 14. September wurde für die Verfassung der neuen Steuer-Rollen pro 1811 dem Steuer-Director N. . . . . laut Quittung Nr. 5 bezahlt	165	27	
			Summe der Ausgaben	2169	50	

C. Bilanz oder Abschluß.

	Fr.	C.
Die Einnahme im Jahre 1811 beträgt zweitausend siebenhundert achtzig neun Francs und achtzig Centimen, d. i.	2789	80
Hievon die Ausgaben mit zweitausend ein hundert sechzig neun Francs und fünfzig Centimen, d. i.	2169	50
Verbleibt ein Cassarest von sechshundert zwanzig Francs und dreißig Centimen, d. i. . .	620	30

welcher Cassarest unter die im Jahre 1812 entstandenen Mairien nach Verhältniß des Steuerbetrages, mit welchem sie in den Rollen des Jahres 1811 einbegriffen waren, folgenderweise zerfällt:

Zu dem Perceptionsbezirk	für die Mairien	an Cassarest Fr.	C.
Aßling	Kronau.	260	40
	Aßling	130	70
	Auritz	101	16
Radmannsdorf . .	Radmannsdorf . .	60	15
	Vigaun	68	25
	Summe wie oben . .	620	30

Vermöge beiliegender Quittung vom 13. März Nr. J. wurde der für die Mairien Radmonnsdorf und Vigaun vermöge vorstehender Vertheilung entfallende Cassarest dem Steuer-Percepteur N. N. übergeben, zusammen mit . 128 | 40

Verbleibt daher noch ein Cassarest von . . 491 | 90

sage! Vier hundert neunzig ein Francs und neunzig Centimen, welcher von dem unterzeichneten Rechnungsleger in den Gemeinde-Rechnungen pro 1812 der drei Mairien Kronau, Aßling und Auritz nach obiger Vertheilung in Empfang genommen werden wird.

Steuer-Perception zu Aßling am . . . . 1814.

N. N. m. p.
Percepteur- und Gemeinde-Receveur.

Bemerkungen über die vorstehende Rechnung von Seite der Bezirksobrigkeit.

Bemerkungen über die vorstehende Rechnung von Seite des Kreisamtes.

Formular Nr. II. zur Instruction A. — Jahr 1812. — Namen des Rechnungslegers N. N.

Kreis

Hauptgemeinde

Rechnung

über die Empfänge und Ausgaben der Hauptgemeinde N. für das Jahr 1812.

A. Ueber die Empfänge.

Nro. der Beilagen	Anzahl	Fortlaufender Nro. im Budget	Benennung der Empfänge.	Fürschreibung nach dem Budget		Hieran ist wirklich eingegangen		Folglich beträgt der Rückstand: noch einzubringende		Folglich beträgt der Rückstand: ganz uneinbringliche		Ueberschuß		Anmerkung.
				F.	C.	F.	C.	F.	C.	F.	C.	F.	C.	
1	1	1	An Cassarest und an Activrückständen, oder an sogenanntem disponiblen Rest vom vorigen Jahre	292	—	297	66	100	—	—	—	5	66	A. Für jede Hauptgemeinde (Mairie) muß eine separate Rechnung gelegt werden.
			Ordinäre Empfänge.											B. Zu jeder Empfangs- und Ausgabspost sind die nöthigen Beweisdocumente originaliter beizulegen.
2	1	2	An Gemeindantheilen (Additional-Centimen) von der Grund- und Personalsteuer des Jahres 1812, laut Rollen-Extract Nr. 2 .	491	—	481	—	10	—	—	—	—	—	
—	—	3	An Gemeindantheilen von der Gewerbsteuer	14	72	—	—	—	—	14	72	—	—	C. Die im Empfange als ganz uneinbringlich, u. in der Ausgabe in Abfall kommenden Rückstände müssen mit Zeugnissen der Mairien belegt werden.
3	1	4	An Polizei-Strafgeldern, laut Zeugniß der Mairie Nr. 3	80	—	—	—	—	—	80	—	—	—	
4	1	5	An Urbarial-Nutzungen, laut do. Nr. 4 .	19	82	20	25	—	—	—	—	—	43	
5	1	6	An Oktroi-Gebühren, laut abschriftlichen Pachtkontrakt Nr. 5	213	—	213	20	—	—	—	—	—	20	
6	1	7	An Standgeldern auf Jahrmärkten, laut Zeugniß der Mairie Nr. 6	60	—	143	08	—	—	—	—	83	08	D. Die Vorschreibung im Budget sammt dem Ueberschuße muß, damit die Rechnung probhältig sei, der Summe der wirklichen Empfänge und der Rückstände gleich seyn.
7	1	8	An Ertrag der Civilstandes-Extracte, laut Zeugniß der Mairie Nr. 7	72	—	7	—	—	—	65	—	—	—	
8	1	9	An Fleischkreuzer, vermög Journal und Zeugniß der Mairie Nr. 8	277	—	270	—	—	—	7	—	—	—	
			Zusammen . . .	1227	54	1134	53	10	—	166	72	83	71	
			Hiezu den obigen disponiblen Rest vom vorigen Jahre mit	292	—	297	66	100	—	—	—	5	36	
			Hauptsumme aller Empfänge . .	1519	54	1432	19	110	—	166	72	189	37	

Fürschreibung nach dem Budget . 1519.54
Ueberschuß . . 189.37
Summe . 1708.91

Rückstand: einbringlicher . 110.—
Rückstand: uneinbringlicher . . 166.72
Wirkl. Einnah. 1432.19
Probsumme . 1708.91

E. Der an Prälevements noch zu bezahlende Rückstand zeigt sich, wenn die hieran geleisteten Abfuhren von der Schuldigkeit pro rata der wirklichen Einnahme abgezogen werden.

Der in Abfall oder in Ersparniß kommende Rückstand hingegen, entfällt durch die Gegeneinanderhaltung der geleiste-

Nro. der Beilagen	Anzahl	Fortlaufender Nro. im Budget	Benennung der Ausgaben.	Fürschreibung nach dem Budget		Hierauf wurde bezahlt		Folglich beträgt der: noch zu bezahlende Rückstand		in Abfall oder Ersparniß kommende Rückstand		Ueberschuß		Anmerkung.
				F.	C.	F.	C.	F.	C.	F.	C.	F.	C.	
			Auf Prälevements.											
	9	2	Diese sind von der wirklichen ordinären Einnahme pr. 1134 Fr. 34 C. zu berechnen, und betragen laut nachstehender Berechnung:											
				Schuldigkeit pro rata der wirklichen Empfänge: Fr.	C.									
	9		10 Proc. vom Oktroi . . .	49	02	49	—	49	02	—	—	—	—	02
	10		1 Proc. der ordinären Einnahme für den Invalidenfond . .	11	35	12	17	11	35	—	—	—	82	—
	11		2 Procent als Beitrag zur Besoldung des Intendanten . .	22	69	24	35	20	—	2	69	1	66	—
	12		2 Proc. für die Gefängnisse .	22	69	24	35	20	—	2	69	1	66	—
	13		1 1/2 Proc. für den Licealfond .	17	02	19	75	17	02	—	—	2	73	—
	14		2 Procent für den Armenfond .	22	69	24	35	20	—	2	69	1	66	—
	15		6 2/3 Proc. für den Kasernenfond	75	64	81	17	66	20	9	44	5	53	—
	16		1 Proc. für Sanitätsanstalten .	11	35	12	17	11	35	—	—	—	82	—
			Summe der Prälevements nach der wirklichen Einnahme . .	232	45									
			Hierauf wurde vermög der beiliegenden Recepisse abgeführt .	214	94									
			Rückstand . . .	17	51									
			Auf anderweitige Auslagen:											
10	1	17	Für Abonnirung des Gesetz-Bulletins, laut Abfuhrs-Quittung Nr. 10	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
11	1	18	Für die Zeitung, laut Quittung Nr. 11 .	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
12	1	19	Für die Register und für den Stämpel der Civil-Akten	100	—	76	—	—	—	—	—	24	—	—
13	2	20	Für den Zins des Gemeindhauses, laut Quittung Nr. 13	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
14	2	21	Für Kanzleirequisiten der Mairie, laut Quittung Nr. 14	100	—	80	—	—	—	—	—	20	—	—
15	2	22	An der Besoldung des Mairie-Secretärs, laut Anweisung und Quittung Nr. 15 . .	360	—	360	—	—	—	—	—	—	—	—
			Fürtrag . . .											

ten Abfuhren, mit der Fürschreibg. im Budget.

F. Nach eben diesem Formulare sind auch die Gemeinderechnungen pro 1813 zu verfassen, mit der nöthigen Veränderung jedoch bei den Prälevements, woran im Jahre 1813 andere Procenten entfielen.

G. Eben so sind auch die Gemeindrechnungen seit 1. Jänner bis letzten Juli 1814 nach dem gegenwärtigen Muster zu verfassen. Nur ist hierbei zu bemerken, daß, indem es nicht mehr an der Zeit ist, für das Jahr 1814 respective nur bis Ende Juli neue Budgets zu bestätigen, sich daher jeder Gemeinde-Receveur nach der vorjährigen Fürschreibung zu halten, und folglich die, im Budgete pro 1813 vorgeschriebenen Empfänge und Ausgaben in seiner Rechnung pro 1814 in die Rubrik: Fürschreibung einzutragen habe.

Jeder Unterschied der reellen Einnahme und Ausgabe, im Vergleich mit dem Jahre 1813 kann in den Rubriken: Abfall u. Ueberschuß ausgeglichen werden. Weiters ist zu bemerken, daß in der Rechnung pro 1814 die geleisteten Zahlungen keineswegs die, mit letzten Juli verfallenen Zwölftel der vorjährigen Vorschreibng. überschreiten dürfen, falls dazu nicht eine höhere Bewilligung ertheilt wurde.

Es müssen daher sowohl die, noch einbringlichen Activ als die noch zu bezahlenden Passivrückstände nur bis zur Verfallszeit, nämlich bis letzten Juli l. J. berechnet, der Ueberrest aber, in

Nro. der Beilagen	Anzahl	Fortlaufender Nro. im Budget	Benennung der Ausgaben.	Fürschreibung nach dem Budget		Hierauf wurde bezahlt		Folglich beträgt der: noch zu bezahlende (Rückstand)		in Abfall o. Ersparniß kommende (Rückstand)		Ueberschuß		Anmerkung.
				F.	C.	F.	C.	F.	C.	F.	C.	F.	C.	
			Uebertrag . .	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	Vergleich mit der Vorschreibung in Abfall gebracht werden.
16	1	23	Beitrag zur Besoldung der Kreisphysiker, laut Anweisung und Quittung Nr. 16 . .	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	Die Prävelements für das Jahr 1814 sind die nämlichen, wie im Jahre 1813, mit Ausnahme der 10 Procent vom Oktroi und der 10 Procent von Maßerei und Gewicht, welche im Jahre 1814 ganz wegblieben.
17	1	24	Für die sogenannte Hamburger Gesetzsammlung, laut dto. Nr. 17	60	—	60	—	—	—	—	—	—	—	
18	1	25	Gehalt des Kantonsbothen, laut dto. Nr. 18	80	—	50	—	—	30	—	—	—	—	
19	2	26	Gehalt des Mairie-Huissier, laut dto. Nr. 19	120	—	100	—	20	—	—	—	—	—	
20	2	27	Besoldung des Municipal-Receveurs, laut dto. Nr. 20	100	—	80	—	20	—	—	—	—	—	
21	3	28	Auf unvorgesehene Ausgaben, laut beiliegenden Mandaten der Intendanten und Quittung Nr. 21											Die Schuldigkeit der Prävelements für das Jahr 1814 ist pro rata der, bis Ende Juli eingebrachten Summen zu berechnen, und nach Abzug der hieran geleisteten Abfuhren von der Schuldigkeit, ergibt sich der noch zu bezahlende Rückstand.
			a. Für den Civilkoder	8	50									
			b. Für zwei Conscriptions-Instructionen	3	—									
			c. Für das Mairie-Siegel . . .	12	—									
				23	50	50	—	23	50	—	—	26	50	11	11	
			Hauptsumme aller Ausgaben . .			1399	31	1226	44	57	51	115	38	—	02	

H. Die Vorschreibung nach d. Budget sammt dem Ueberschuß muß, damit die Rechnung probhältig sei, der Summe der geleisteten Zahlungen und der Rückstände gleich seyn. Z. B.

Vorschreibung nach dem Budget . 1399.31
Ueberschuß . . — .02
Summe . 1399.33

Geleistete Zahlungen . . . 1226.44
Rückstand { noch zu bezahlender 57.51 / in Abfall kommender 115.38
Probsumme . 1399.33

C. Abschluß.

Die wirklichen Empfänge betragen Eintausend vierhundert dreißig zwei Francs und 19 Centimen . . . 1432 Fr. 19 C.
Die wirklich geleisteten Ausgaben Ein Tausend zweihundert zwanzig sechs Francs und vierzig vier Centimen . 1226 „ 44 „
Der Cassarest Zweihundert fünf Francs siebenzig und 5 Centimen . . . . . 205 Fr. 75 C.

Der in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres 1813 zu übertragende disponible Rest beträgt daher:

An Cassarest vom Jahre 1812 . . . . . 205 Fr. 75 C.
An (vermög sub Nr. 22 beiliegendem individuellen Ausweise) noch einbringlichen Activrückständen . . . . 110 „ — „
Zusammen . . 315 Fr. — C.

Abgeschlossen von dem unterzeichneten Gemeinde-Receveur und Rechnungsleger zu . . . . . am August 1814.

N. N.

Bemerkungen über die vorstehende Gemeinderechnung von Seite der Bezirksobrigkeit.

Bemerkungen über die vorstehende Gemeinderechnung von Seite des Kreisamtes.

Beilage Nr. III.

(Zur Instruction A.)

Uebergabs-Protokoll

der Gemeindecasse und der hiezu gehörigen Amtsschriften an die Bezirksobrigkeit zu . . . vom N. N. Gemeinde-Receveur.

Gegenwärtige:

N. N. Gemeinde-Receveur als Uebergeber

N. N. bevollmächtigter Bezirks-Commissär zu . . . . . als Uebernehmer

N. N. } vormalige Maires der zu dem Bezirke zugefallenen Hauptgemeinden
N. N. }

In Vollziehung der Organisations-Verordnung vom 23. Juni 1814, Zahl 8174, womit die Liquidation der Gemeindecassen und die Uebergabe derselben an die Bezirksobrigkeiten anbefohlen wurde, ist heute am . . August 1814 in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit zu . . . . . und im Beiseyn der zu diesem Acte vorgeladenen Maires der diesem Bezirke zugefallenen Hauptgemeinden, erschienen N. N. Receveur der Hauptgemeinden . . . . . damit zur Liquidation seiner Gemeinde-Rechnungen für die Jahre 1811, 1812, 1813 und 1814 und zur Uebergabe des vermög letzten Rechnungs-Abschlusses zu seinen Handen befindlichen Cassereste geschritten werde.

Als hierauf die von dem Gemeinde-Receveur vorgelegten, mit Original-Beilagen documentirten Gemeinde-Rechnungen durch die Bezirksobrigkeit über Einvernehmen der vormaligen Gemeinde-Vorsteher (Maire) untersucht, und die dießfälligen Bemerkungen auf der Rückseite jeder Rechnung angeführt worden sind, ergab sich daraus nachstehendes summarisches Resultat:

§. 1.

Empfänge, Ausgaben und Cassereſt.

Namen der zu diesem Bezirke zugefallenen Hauptgemeinden	Empfänge								Ausgaben								folglich beträgt der mit dem Abschluße pro 1814 gleichlautende Cassereſt		Anmerkung.
	in den Jahren						zusammen		in den Jahren						zusammen				
	1812		1813		1814 bis Ende Juli				1812		1813		1814 bis Ende Juli						
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	
N.																			
N.																			
Summe																			

§. 2.

Rückstände.

Namen der zu diesem Bezirke zugefallenen Hauptgemeinden	Aus der Liquidation und aus dem Abschlusse der Gemeinde-Rechnung ergeben sich folgende von der zukünftigen Bezirkscasse einzuhebenden und muthmaßlich noch einbringlichen Activ-Rückstände						noch zu bezahlende Passiv-Rückstände						Anmerkung.
	von den Jahren						von den Jahren						
	1812		1813		1814 bis Ende Juli		zusammen		1812		1813		1814 bis Ende Juli		zusammen		
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	
N.																	Die Bezirksobrigkeit hat von den Rechnungen, aus denen diese Rückstände ersichtlich sind, eine Abschrift zu nehmen, welche der Gemeinde-Receveur als mit dem Originale gleichlautend, zu unterfertigen hat.
N.																	
Summe																	

§. 3.

Der sogenannte Hubenfleischkreuzer, welcher in Folge Organisations-Verordnung vom 23. Juni 1814 seit 1. August l. J. von den Gemeinden, denen ihn die französische Regierung überlassen hat, wieder in die öffentliche Verwaltung und für Rechnung des Provinzial-Fondes zurückgenommen, hingegen von der Bezirksobrigkeit für Rechnung dieses Fondes noch weiters eingehoben und verwahrt werden soll, beträgt nach den individuellen, zur Erhebung bisher vorgeschriebenen Ausweisen, und zwar in der

Hauptgemeinde N. . . — fl. — kr.
dto. . . . . — = — =

Zusammen . — fl. — kr.

§. 4.

Hierauf wurde zur Uebergabe des zu Folge §. 1 und Rechnungsabschlusses vom letzten Juli l. J. (1814) zu Handen des Percepteur befindlichen Cassereστes pr. — Fr. — C. oder — fl. — kr. geschritten, und diese Summe der Bezirksobrigkeit zu . . . . . laut sub lit. A. beiliegender bescheinigter Münzliste, in Gegenwart der fürgewesenen Gemeinde-Vorsteher von dem Percepteur ins fernere Versprechen für Rechnung der Bezirkscasse übergeben.

Eben so sind auch sämmtliche auf das Gemeindewesen der zu diesem Bezirke zugefallenen Hauptgemeinden Bezug habenden in dem sub lit. B. beiliegenden Verzeichnisse ausgewiesenen Gemeinde-Journalien,

Contobücher, Budgets und sonstigen Amtsschriften der Bezirksobrigkeit zum weiteren Amtsgebrauche und zur Aufbewahrung übergeben worden.

(In den weiteren §. §. sind allenfalls noch die ferneren auf die Gemeindecasse Bezug habenden Bemerkungen anzuführen).

Womit das gegenwärtige Protokoll geschlossen und ein Pare dem austretenden Gemeinde-Receveur übergeben, ein zweites bei der Bezirksobrigkeit aufbewahrt, und das dritte dem k. k. Kreisamte durch die Bezirksobrigkeit vorgelegt wird.

(L. S.) N. N.
Municipal-Receveur.

(L. S.) N. N.
Bezirks-Commissär
zu . . . . . .

N. N.
Maire zu . . . . . .

N. N.
Maire zu . . . . . .

(Formular lit. B.)

Kreis N. . . . . Bezirk N. . . . .

Präliminar-Anschlag

über die Empfänge und Ausgaben in dem Bezirke N. seit 1. August 1814 bis letzten December 1815.

Post-Nro.	Benennung der Empfänge	Hieran hat einzugehen nach der Präliminirung				Anmerkung.
		der Bezirks-obrigkeit		des k. k. Kreis-amtes		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	An, vermöge Uebernahms-Protokoll vom . . August 1814 von dem vormaligen Gemeinde-Receveur zu N. übernommenen baren Gemeinde-Cassarest					
2	An, vermöge eben diesem Uebernahms-Protokolle mit letztem Juli 1814 verfallenen und seit 1. August n. J. für Rechnung der Bezirkscasse noch einbringlichen Activ-Rückständen . .					
3	An dem 5percent. Bezirks-Antheile an der Grund- und Personalsteuer des Jahres 1814 und 1815.					
4	An dem 8percent. Bezirks-Antheile von dem Ertrage der Gewerbsteuer					
5	An ꝛc. ꝛc.					
	Summe der Empfänge					

Post-Nro.	Benennung der Ausgaben.	Hierauf sind zu bezahlen: nach dem Antrage der Bezirks-Obrigkeit fl.	kr.	nach der Bewilligung des Kreis-amtes fl.	kr.	Anmerkung.
1	Laut Uebernahms-Protokoll vom .. August 1814 mit letztem Juli n. J. verfallene, noch zu bezahlende Passiv-Rückstände der vormahligen Gemeindecasse .					
2	Auf Unterhaltung der Schulen bis Ende October 1814 . .					
3	Auf Unterstützung der in dem Bezirke befindlichen Armen .					
4	Löhnung des dem Oberrichter zu N. zugetheilten Gerichts-dieners					
5	Löhnung der Bezirksbothen . .					
6	Löhnungen der Feld- und Forst-hüther, wo sie bestehen . .					
7	Löhnungen der Hebammen . .					
8	Auf Recrutirungskösten . .					
	Summe der Ausgaben					

Bilanz.

	fl.	kr.
Empfänge . .		
Ausgaben . .		
Ueberschuß .		

Schuldenstand des Bezirkes:

a) An Activ-Forderungen.

b) An Passiv-Rückständen.

Anmerkung. Die Activ-Forderungen und die Passiv-Rückstände sind hier speciel auszuweisen.

Abgeschlossen in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit zu N. am 1814.

N. N.
Oberrichter der Hauptgemeinde N.

N. N.
N. N. } Ausschußmänner.

N. N.
Bezirks-Commissär.

Gegenwärtiger Präliminar-Anschlag des Bezirkes N. wird nach dessen vorläufig geschehener Prüfung von Seite des Kreisamtes im Empfange auf . . . fl. . . kr. und in der Ausgabe auf . . . fl. . . kr. beschlossen.

K. K. Kreisamt N. am . . . . 1814.

(Formular lit. C.)

Kreis N. . . . Bezirk N. . . .

Journal

über die Empfänge und Ausgaben der Bezirkscasse zu N. seit 1. August 1814 bis letzten December 1815.

Post-	Beilage	Datum	Gegenstand	Empfang		Ausgabe		Uebertragen in das Bezirks-Hauptbuch Rubrik Nro.
Nro.				fl.	kr.	fl.	kr.	

(Formular lit. D.)

Kreis N. . . . Bezirk N. . . .

Hauptbuch

über die Empfänge und Ausgaben der Bezirkscasse zu N. seit 1. August 1814 bis letzten December . . .

Ueber die Empfänge.

Post-Nro.	Gegenstand der Empfänge	Vorschreibung nach dem Präliminar-Anschlage fl. | kr.	Hierauf ist eingegangen: laut Journals Nro.	Tag, Monat, Jahr	einzeln fl. | kr.	zusammen fl. | kr.
1	An, vermög Uebernahms-Protokoll vom . . August 1814 bar übernommenen Gemeinde-Cassarest.					
2	An, vermög obbesagtem Protokoll mit letztem Juli 1814 verfallenen, seit 1. August n. J. von der Bezirks-Casse noch einzubringenden Activ-Rückständen					
3	An dem 5percentigen Bezirks-Antheile an der Grund- und Personalsteuer des Jahres 1814 und 1815					

Post-Nro.	Gegenstand der Empfänge	Vorschreibung nach dem Präliminar-Anschlage fl.	kr.	Hierauf ist eingegangen: laut Journals Nro.	Tag, Monat, Jahr	einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
4	An dem 8percentigen Bezirks-Antheile von dem Ertrage der Gewerbsteuer . .								

Ueber die Ausgaben.

Post-Nro.	Gegenstand der Ausgaben	Vorschreibung nach dem Präliminar-Anschlage fl.	kr.	Hierauf ist bezahlt worden: laut Journals Nro.	Tag Monat, Jahr.	einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
1	Auf Bezahlung der vermög Uebernahms-Protokoll vom .. August 1814 übernommenen Passiv-Rückstände .								
2	Auf Unterhaltung der Schulen bis Ende October 1814								
3	Auf Unterstützung der in dem Bezirke befindlichen Armen . . .								
	Anmerkung. Nach der vorstehenden Art und Weise werden auch alle übrigen im Präliminar-Anschlage vorkommenden Ausgaben contirt.								

(Formular lit. E.)

Kreis N. . . . . Bezirk N. . . . .

Rechnung

über die Empfänge und Ausgaben der Bezirkscasse zu N. . . seit 1. August 1814 bis letzten December 1815.

Ueber die Empfänge.

Nro. der Beilagen im Präliminar-Anschlage	Benennung der Empfänge.	Vorschreibung nach dem Präliminar-Anschlage fl. | kr.	hievon ist eingegangen fl. | kr.	und es beträgt der: noch einzubringende Rückstand fl. | kr.	Abfall fl. | kr.	Zuwachs fl. | kr.
	Summe der Empfänge					

Ueber die Ausgaben.

Nro. der Beilagen	Nro. im Präliminar-Anschlage	Benennung der Ausgaben	Vorschreibung nach dem Präliminar-Anschlage fl.	kr.	hierauf wurde bezahlt fl.	kr.	und es beträgt der noch zu bezahlende Rückstand fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Zuwachs fl.	kr.
		Summe der Ausgaben										

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Empfänge betragen . .		
Die Ausgaben . .		
Cassarest mit letztem December 1815 . .		

Abgeschlossen in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit zu N. am 31. December 1815.

N. N.
Bezirks-Commissär.

N. N.
Bezirks-Einnehmer.

Vorstehende Bezirks-Rechnung wird von Seite des unterfertigten Oberrichters und der beiden Ausschußmänner der Hauptgemeinde N. gutgeheißen.

zu am 181

N. N.
Oberrichter.

N. N.
und
N. N.
Ausschußmänner.

(Formular lit. F.)

Kreis N. . . . Bezirk N. . . .

Register

über die Einnahmen an Gerichtstaxen, adelichen Richteramts- und Mortuarsgebühren vom 1. August 1814 bis . . .

Post- Exhibiten- Nro.	Namen der Partei und Inhalt des Gegenstandes	Gebühr: An Gerichts- und adelichen Richteramts-Taxen fl. kr	Gebühr: An Mortuars-Gebühren fl. kr	Abstattung: An Gerichts- und adelichen Richteramts-Taxen fl. kr	Abstattung: An Mortuars-Gebühren fl. kr	Aufgenommen in der Rentrechnung in der Rubrik
	Hier muß nebst dem Zahlungstag und dem Namen der Partei, der Gegenstand, wie er der Taxbemessung unterzogen wurde, vollständig erklärt, folglich jeder Bezugstitel deutlich angeführt werden.					

199.

Aufhebung der französischen Forstgesetze und Wiedereinführung der österreichischen Waldordnungen. Verfügungen in Bezug auf die Ausführung der öffentlichen Forstpolizei. Anstellung von Kreis- und Districts-Forstcommissären.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 10. Juli 1814, Zahl 527. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 22. Juli 1814, Zahl 9870. An die k. k. Domainen-Administration, dann an die k. k. Kreisämter in Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Görz und Villach.

Mit der Wiedereinführung der österreichischen Landesverfassung, Gesetzgebung und Gerichtspflege können auch die französischen Forstgesetze und die französische Forstadministration nicht mehr bestehen. Die Administration ist für den Staat zu kostspielig, die Gesetze sind dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung nicht angemessen, und die Strafen über Waldfrevel werden nach österreichischen Gesetzen nur von politischen Behörden verhängt.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission hat daher folgende Verfügungen zu treffen befunden:

1) Die französischen Forstgesetze werden mit Ende des l. M. (Juli 1814) in Krain, Görz und im Villacher Kreise ganz aufgehoben, und es haben dagegen die in dieser Provinz im Jahre 1809 bestandenen österreichischen Waldordnungen wieder in ihre vorige Wirksamkeit zu treten, so wie die Regie der staatsherrschaftlichen Fischwässer wieder den Verwaltungen jener Staatsgüter zuzuweisen ist, zu welchen sie gehören.

2) Das aus dem öffentlichen Schatze bezahlte Forst-

personale ist demnach mit Ende d. M. (1814) zu entlassen; dagegen aber ist

3) an den Staatsherrschaften das nämliche Forstpersonale der Zahl und Eigenschaft nach wieder aufzustellen, welches im Jahre 1809 bestanden ist.

4) Die leitende Aufsicht über die gesetzmäßige Gebahrung mit den Gemeinde-Waldungen ist den Bezirksobrigkeiten zuzuweisen. Es wird den Bezirksobrigkeiten obliegen, einverständlich mit den Gemeinde-Vorstehern über die Gemeinde-Waldungen nach Maßgabe ihrer Größe und ihres Erträgnisses eigene, von der Gemeinde zu bezahlende Waldhüther aufzustellen, übrigens aber, da die Bezirksobrigkeiten durchaus selbst Dominien und Waldeigenthümer sind, die Gemeinde-Waldungen durch ihr eigenes Forstpersonale respiciren zu lassen.

5) Auf gleiche Weise ist den Bezirksobrigkeiten zur Pflicht zu machen, durch ihr Forstpersonale auch über alle in ihrem Bezirke befindlichen Privat-Waldungen der freien sowohl als unterthänigen Grundbesitzer, nämlich über die forstmäßige Benutzung derselben eine sorgsame Aufsicht zu pflegen, und über alle Frevel oder sonst ordnungswidrigen Fürgänge der Bezirksinsassen, die keine Dominien sind, mit Vorbehalt des Recurses an das Kreisamt selbst das Straferkenntniß zu schöpfen, die den Dominien zur Schuld kommenden Uebertretungen der Waldordnung aber nach vorläufiger Constatirung dem Kreisamte zur Abstellung und Bestrafung anzuzeigen.

6) Die landesfürstliche und öffentliche Waldpolizei ist außer obigen dem Wirkungskreise der Bezirksobrigkeiten zugewiesenen Amtshandlungen zunächst und unmittelbar eine Amtsobliegenheit der Kreisämter.

Es werden demnach auf die Art wie in Steyermark und Kärnten bei jedem Kreisamte ein Waldcommissär und in jedem Kreise einstweilen, zwei bis drei Districtsförster, erstere mit einem Gehalte von 800 Gulden, letztere nebst Pferdepassirung mit einem Gehalte von 500 Gulden anzustellen seyn.

Diese Verfügungen hat das Kreisamt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Bezirksobrigkeiten zur genauesten Erfüllung des Angeordneten anzuweisen, wie auch denselben eine ununterbrochene Aufsicht über die ihnen zugetheilten Forstgegenstände anzuempfehlen.

200.

Bestimmung der bei dem Cameral-Zahlamte zu Laibach und bei der Cameral-Casse in Görz, dann bei der Kreiscasse zu Villach zu verwaltenden cameralischen und politischen Fonde.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juli 1814, Zahl 446. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 23. Juli 1814, Zahl 9185. An die k. k. Gubernial-Hauptcasse in Laibach, an die k. k. Kreisämter zu Görz und Villach, an die k. k. prov. Filial-Cassen zu Görz und Villach, an die k. k. prov. Bancal- und Salzgefällen-Administration in Laibach und an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Nach der mit Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 8. Juli 1814, Zahl 8954 verfügten Wiedererrichtung des Cameral-Zahlamtes in Laibach und der Cameralcasse in Görz fand die k. k. Organisirungs-Hofcommission nun auch eine Uebersicht der ver-

schiedenen Fonde aufzustellen, welche bei diesen Cassenämtern zu bestehen haben und von diesen zu besorgen seyn werden.

Dem Cameral-Zahlamte in Laibach wird demnach folgende Cassen und Fonde zu verwalten obliegen:

1) die Cameral-Casse,
2) die Bancalcasse mit Einschluß der Provinz Görz, wo keine besondere Bancalcasse zu bestehen haben wird,
3) den Religionsfond,
4) = Studienfond,
5) = Studenten-Stiftungs- und Unterrichtsgelderfond,
6) = Normalschulfond,
7) = Hauptarmenfond,
8) = Straßenfond,
9) = Navigationsfond,
10) = Provinzialfond von Krain, sammt seinen Unterabtheilungen, nämlich den landschaftlichen Provinzialschulden-, Steuer- und Schaden-Vergütungs-, Vorspanns- und Militär-Quartierzinsfond,
11) die Kreiscasse des Laibacher Kreises,
12) = Kriegscasse,
13) = Invalidencasse.

Die Cameralcasse in Görz wird nebstbei noch folgende Fonde zu verwalten haben:

1) den Religionsfond,
2) = Studienfond,
3) = Studenten-Stiftungs- und Unterrichtsgelderfond,
4) = Normalschulfond,
5) = Hauptarmenfond,

6) den Provinzialfond mit seinen Unterabtheilungen, nämlich den landschaftlichen Provinzialschulden-, Steuer- und Schaden-Vergütungs-, Vorspanns- und Militär-Quartierzinsfond,

7) die Kreiscasse des Görzer Kreises.

Was den Villacher Kreis betrifft, so werden dessen Fondsgefälle einstweilen, jedoch unter sonderheitlicher Contirung in die betreffenden Fondscassen des Cameral-Zahlamtes zu Laibach abzuführen seyn.

Der Provinzialfond dieses Kreises hingegen, der ohnehin nur in dem 5percentigen Steuerzuschusse auf fixe und unveränderliche Ausgaben bestehen wird, nebst dem damit als Unterabtheilung vereinten Steuer- und Schaden-Vergütungs-, Vorspanns- und Militär-Quartierzinsfond wird provisorisch die Kreiscasse zu Villach zu besorgen haben.

201.

Einstweilige Befreiung der Stadt Triest von Entrichtung der Erbsteuer.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 9. Juli 1814, Zahl 438. Currende des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 23. Juli 1814, Zahl 9269.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission hat unterm 9. Juli 1814 eröffnet, daß die freie Seestadt Triest mit ihrem Territorium einstweilen von der Erbsteuerpflicht ausgenommen und befreyt, somit das dießfällige Patent vom 15. October 1810 mit den Nachtrags-Currenden vom 5. Juni und 3. August 1811 vor der Hand dort nicht in Ausübung zu bringen sey.

202.

Wieder-Errichtung der Kreiscassen. Bestimmung der von denselben zu besorgenden Geschäfte.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 29. Juni 1814, Zahl 426. Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums vom 24. Juli 1814, Zahl 9182. An die k. k. prov. Kreisämter in Neustadtl, Adelsberg und Villach.

Wegen Errichtung der Kreiscassen fand die k. k. Organisirungs-Hofcommission folgende Anordnungen zu treffen:

1) Eigene Kreiscassen werden provisorisch errichtet in Neustadtl, Adelsberg und Villach. In Laibach und Görz haben die provisorisch aufgestellten Zahlämter auch die Geschäfte der Kreiscasse zu besorgen.

2) Die Kreiscassen treten mit 15. September (1814) in Wirksamkeit.

3) Ihre vorläufige Bestimmung erstrecket sich auf die monatliche Einnahme der Steuern von den Bezirksobrigkeiten, auf die Einnahme der Gelder von den Domainen und Fonds-Realitäten, um den Verwaltungen dadurch die Abfuhr zu erleichtern, auf die fixirten oder eigens ausgewiesenen Auszahlungen und auf die Geschäfte der kreisämtlichen Rechnungsbeamten.

4) Die aus dem Umfange dieser vorläufigen Bestimmung hervorgehenden Obliegenheiten, so wie das Verhältniß der Unterordnung zu dem Kreisamte und der Verbindung mit der Buchhaltung und dem Zahlamte', endlich die Art der Manipulation wird den Kreiscassen durch eine eigene bestimmte Instruction bekannt gegeben.

5) Der Personal- und Besoldungsstand wird provisorisch folgender Maßen festgesetzt:

Ein Cassier	mit	800 Gulden
— Controllor	—	600 —
— Amtsschreiber	—	400 —
— Amtsdiener	—	200 —

6) Die Cassiere haben eine Caution von 2000 Gulden und die Controlleurs eine Caution von 1000 Gulden in Metall-Münze oder fideijussorisch zu erlegen. Im letzten Falle müssen jedoch die Instrumente nach der österreichischen Rechtsform abgefaßt, und durch den die Stelle des Kammerprocurators vertretenden Rechtsverständigen geprüft seyn.

7) Für die Unterkunft der Kreiscassen haben die Kreisämter unter Einwirkung des Guberniums Sorge zu tragen und den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Kreiscasse in dem nämlichen Gebäude, in welchem sich das Kreisamt befindet, untergebracht und ihr ein Feuer- und Einbruchs- sicheres Locale zugewiesen werde.

8) Die nöthigen Kanzleierfordernisse haben sich die Kreiscassen gegen Verrechnung beizuschaffen.

203.

Bestimmungen über die künftige Behandlung der von der französischen Regierung zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse überlassenen indirecten Steuern, der Weinimposition und des ständischen Weinaufschlages, des Weinzapfendazes, des Fleischaccises und Fleischkreuzers in Krain, dann der Weinbrandsteuer, des ständischen Weinaufschlages, der ständischen Getränk-Accise und Mittelding-mäuthe im Villacher Kreise.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 30. Juni 1814, Zahl 401. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 26. Juli 1814, Zahl 9190. An die k. k. Bancalgefällen-Administration und an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Ueber jene vormaligen Gefälle, welche die französische Regierung zu den Domainen einbezogen hat, wurden bereits bei Ausscheidung der, der Staatsgüter-Verwaltung nicht zukömmlichen Gefällsbesorgungen mit dem Decrete des k. k. prov. General-Guberniums vom 23. Juni 1814, Zahl 8186 *) die nöthigen Verfügungen getroffen.

Es erübriget nun nur noch von jenen Gefällen und indirecten Steuern zu handeln, welche die französische Regierung theils den Communen zur Bestreitung ihrer Gemeindelasten zugewiesen, theils aufge-

*) Siehe vorn Seite 148.

lassen oder mit ihrem strengeren Zollsystem verwebet hat. Die den Communen überlassenen Gefälle sind zwar in der Organisirungs-Verordnung vom 23. Juni 1814, Zahl 8174 bei der Abhandlung über die Communal-Verfassung ebenfalls schon zur Sprache gekommen und ihrer dem Vorbestande analogen künftigen Bestimmung zugewiesen worden, doch ist es nothwendig, sie wegen des Zusammenhanges hier neuerlich zu berühren.

Folgende vorbestandenen Gefälle sind demnach das Object der gegenwärtigen Verhandlung:

a) die Weinimposition,
b) der ständische Weinaufschlag, } in Krain
c) der Weinzapfendaz,
d) die Weinbrandsteuer,
e) der ständische Weinaufschlag, } in Villach
f) der ständische Getränkaccis,
g) die ständischen Mitteldingsmäuthe,
h) der Fleischaccis und Fleischkreuzer in Krain, Görz und im Villacher Kreise;

ad a) Die Weinimposition in Krain gründet sich auf das in dieser Provinz erlassene Patent vom 26. Jänner 1767 und ist ein unmittelbares Bancalgefäll;

ad b) der Weinaufschlag hingegen beruhet auf einem Hofkanzlei-Decrete vom 25. Juni 1807, wodurch Seine k. k. Majestät den krainerischen Ständen das alt bestandene seit vielen Jahren aber nicht ausgeübte ständische Recht, alle in Krain eingeführt werdenden Weine mit einer Accise zu belegen, zu beabsichteten gemeinnützigen Zwecken neuerlich auf 15 Jahre, jedoch nach einem gemäßigten Tariffe wieder einzuräumen geruhet haben.

Bei der im Gange befindlichen Verhandlung über

die Wiederflüßigmachung dieses Gefälles wird nur noch die Einleitung zu treffen seyn, daß die Weinimposition bei dem Bancalfonde, der ständische Weinaufschlag aber bei dem provisorisch errichteten Provinzialfonde einfließe.

ad c) Der Weinzapfendaz, und

ad d) die auf den Wein gelegte Brandsteuer in Kärnten sind unmittelbare Bancalgefälle und durch den Tariff vom 31. Juli 1771 bestimmt.

Die ständischen Gefälle

ad e) des Weinaufschlages,

ad f) des Getränkaccises, und

ad g) der Mittelmäuthe hingegen sind den kärntnerischen Ständen zur Uebertragung der Contribution eingeräumt worden, und gründen sich auf das von der Landeshauptmannschaft in Klagenfurt erlassene Patent vom 4. Februar 1769 und auf den später regulirten Tariff vom 17. Februar 1774.

Da alle diese Bancal- und ständischen Gefälle in Kärnten (den inneren Getränkaccis von Branntwein, Bier und Meth und die schon früher durch ein vom Banco den Ständen ausgemessenes Aversum abgestellten Mitteldingsmäuthe ausgenommen), zugleich mit der am 1. April (1814) in Wirksamkeit getretenen österreichischen Zollordnung schon wieder eingeführt sind, so hat es auch dabei sein provisorisches Bewenden, jedoch haben alle diese Gefälle zu dem Bancalfonde einzufließen, da sie theils (nämlich der Confin-Weinaufschlag und die Mitteldingsmäuthe) schon früher durch Receß von den Ständen gegen Pauschalbeträge an den Banco abgetreten, theils aber (nämlich die inneren Getränk- und Fleischaccise) an die Stände nur verpachtet waren. In Ansehung des im Inneren des Landes,

nämlich im Villacher Kreise erzeugten Bieres, Methes und Branntweines aber, wovon die Stände als lediglich Pächter, so wie von dem Fleische den Accis selbst eingehoben und dafür an das Aerarium den contrahirten Pachtschilling entrichtet haben, wird die Einleitung getroffen, daß, da die unter der französischen Regierung eingeführten Octroi-Gefälle für die Gemeinden aufzuhören haben, auch dieser Getränkaccis für den Staat wieder eingehoben und einstweilen durch die Bancalämter besorget werde.

ad h) Der Fleischaccis und der repartirte Fleischkreuzer von Krain und Görz ist schon in der organischen Verfügung vom 23. Juni 1814, Zahl 8174 bei der Abhandlung über die Gemeinde-Budgets und zwar sonderheitlich über die den Gemeinden von der französischen Regierung eingeräumt gewesenen Octroi-Gefälle zur Sprache gekommen; es hat auch in Ansehung der Einhebung und der Abfuhr zum Provinzialfonde bei den dort gegebenen Bestimmungen zu verbleiben. Was hingegen dieses an die kärntnerischen Stände verpachtet gewesene Gefäll des Villacher Kreises betrifft, so wird der repartirte Fleischkreuzer zwar ebenfalls von den Bezirksobrigkeiten einzuheben, jedoch mittelst der Kreiscasse zum Bancalfonde abzuführen seyn. Rücksichtlich des im Villacher Kreise zu collectirenden oder in Pacht zu gebenden Fleischaccises von Gewerbsleuten aber wird das Bancal-Oberamt zu Villach angewiesen, dieses Gefäll vom 1. August l. J. (1814) für Rechnung des Bancalfondes einzuheben; jedoch sind da, wo sich gegenwärtig die Communitäten im Besitze dieses Gefälles befinden, noch einstweilen und bis zur Verfallszeit die von denselben geschlossenen Pachtcontracte beizuhalten, folglich nur die schon contrahirten Pachtschillinge einzuheben.

Diese einstweilige Beibehaltung der von den Communen geschlossenen Pachtcontracte versteht sich aber nicht auch von dem Weinaccise, indem das Octroi-Gefäll vom Weine mit 1. August l. J. (1814) ganz aufzuhören hat, da alle Weinaufschläge in Kärnten an der Gränze eingehoben werden.

204.

Bestimmungen über den Zweck, die Bestandtheile und Verwaltung des Provinzialfondes. — Landschäftlicher Fond in Krain und im Villacher Kreise. — Provinzial-Schulden-, Steuer- und Elementarschaden-Vergütungsfond in Krain.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juli 1814, Zahl 450. Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums vom 26. Juli 1814, Zahl 9337. An die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die k. k. Bancal-Gefällen- und an die k. k. Staatsgüter-Administration, an das k. k. Kreisamt in Villach und an die vereinte Cameral-, Kriegs- und Bancalcasse zu Laibach.

Ueber den Zweck, die Bestandtheile und die Verwaltung des Provinzialfondes in Krain und im Villacher Kreise *), welcher vom 1. August l. J. (1814) an selbstständig zu verwalten ist, wurden von der k. k. Organisirungs-Hofcommission mit Note vom 4. Juli 1814 folgende Grundsätze aufgestellt:

I.

Die Bestimmung des Provinzialfondes ist: alle jene Einflüsse aufzunehmen und jene Ausgaben zu bestreiten, welche die Gemeinschaft der gan-

*) Siehe vorn S. 103.

zen Provinz angehen und unabhängig von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben des Staates nach Gesetzen und Verfassung jeder Provinz eigene und besondere Sachen sind. Hieraus folgt, daß ein eigener Provinzialfond in Krain bestehen müsse und die Provinzial-Einflüsse und Auslagen des Villacher Kreises nach den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Kreises behandelt zu werden haben.

II.

Die Bestandtheile, d. i. die Einkünfte und Ausgaben jedes Provinzialfondes theilen sich im Allgemeinen in vier Hauptabtheilungen, nämlich:

a) in den landschaftlichen, vorhin ständischen Fond,
b) — Provinzial-Schuldenfond,
c) — Steuer- und Elementarschaden-Vergütungsfond,
d) — Militär-Bequartierungs- und Vorspannsfond.

Jede dieser Abtheilungen muß bei dem Provinzialfonde in den Büchern ganz abgesondert geführt und verrechnet werden.

Ueber den Militärquartier- und Vorspannsfond wurde bereits in dem Gubernial-Decrete vom 1. Juli (1814), Zahl 8422 ausführlich verfügt; es erübriget daher nur noch, die weiteren Bestimmungen über den landschaftlichen, Provinzial-Schulden-, Steuer- und Schaden-Vergütungsfond zu erlassen.

A. Landschaftlicher Fond in Krain.

1) Die landschaftlichen Gebäude sind als ein Eigenthum der Provinz und des Provinzialfondes anzusehen.

2) Die Herrschaft Unterthurn, welche die Stände

Krains im Jahre 1808 von dem Studienfonde erkauft haben, bleibt ein Eigenthum der Provinz und ihre Einkünfte sind zum Provinzialfonde in die Landschaftscasse abzuführen.

3) Der Weindaz im Herzogthume Krain ist vormals ein Eigenthum der Stände gewesen, jedoch am 1. September 1747 dem k. k. Bancalfonde gegen ein jährliches Aequivalent abgetreten worden, welches der Cameralfond seither jährlich an die Stände abgeführt hat. Es wird daher die Einleitung getroffen, daß dieses Aequivalent vom 1. August (1814) an aus dem Cameralfonde an den Provinzialfond in die landschaftliche Casse erfolgt werde.

4) Die krainerischen Stände haben das Musikimpostgefäll als eine Quelle ihrer Einkünfte bezogen, und als solche hat es nun auch an den Provinzialfond für die landschaftliche Casse überzugehen.

5) Der Fleischaufschlag in Krain ist ein Eigenthum des Cameralfondes, da ihn die Stände nur in Pachtung gehabt hatten. — Derselbe wird sonach mit erstem August (1814) an den Cameralfond übergeben.

6) An Mitteldings-Aequivalent empfingen die Stände aus einem vor Zeiten dem allerhöchsten Hofe geleisteten Darlehen die entsprechenden Interessen aus der Cameral- und Kriegscasse, welche vom ersten August (1814) an aus eben diesen Cassen an den krainerischen Provinzialfond überzugehen haben werden.

7) Der Weinaufschlag von den nach Krain eingeführten Weinen ist den Ständen zur Bedeckung ihrer Interessenzahlungen und zur gemeinnützigen Verwendung auf 15 Jahre bewilliget worden. Dieser Weinaufschlag und die dazu gehörigen Gebühren sind somit vom 1. August an durch die k. k. Bancal-Administra-

tion wieder einzuheben und an den Provinzialfond zur landschaftlichen Casse abzuführen.

8) Zugleich mit der directen Grund- und Personalsteuer, welche dem Lande durch die französische Regierung angeschlagen worden ist und bei der es bis auf weiteres zu verbleiben hat, wird auch ein Zuschlag von fünf Percenten auf fixe und veränderliche Gaben eingehoben, welcher zu der eigentlichen Steuersumme nicht gehört. Dieser Steuerzuschlag ist vom 1. August (1814) an, so wie die Steuersummen eingehen, von denselben auszuscheiden und an den Provinzialfond in die landschaftliche Casse abzugeben. Diese Procente haben zur Bedeckung aller fixen und veränderlichen Auslagen zu dienen, die beim Provinzialfonde, eigentlich der landschaftlichen Casse auf Concurrenz des ganzen Landes vorfallen.

9) Die Activ-Interessen der ständischen Capitalien haben beim Provinzialfonde in Empfang gebracht zu werden. Darunter werden aber nur jene verstanden, die der Casse zu ihrer Bedeckung verbleiben, keineswegs sind aber alle Interessen in einem idealen Empfange hier durchzuführen, welche für die Domestical-Schulden hinaus bezahlt werden.

Alles was die Steuern, die Steuerabschreibung und andere Durchführungen betrifft, welche vorher bei der ständischen Casse und in ihren Verrechnungen vorkommen, erscheint bei dem Provinzialfonde nach seiner dermaligen Einrichtung nicht.

Dagegen sind aus dem Provinzialfonde und eigentlich aus seiner landschaftlichen Casse vom 1. August (1814) an folgende den Fond selbst sowohl als das ganze Land betreffenden Ausgaben zu bestreiten.

a) Die Steuern von den ständischen Gebäuden und Realitäten, mit Ausnahme der anderen Fonden zur Benützung (mit der Erhaltungs-Verpflichtung) überlassenen Gebäude.

b) Die Baureparationen an den ständischen Gebäuden, mit Anwendung der so eben ad a) gemachten Ausnahme.

c) Die Besoldungen der bei diesen Gebäuden erforderlichen Wärter und Dienstleute.

d) Die alten ständischen Pensionen und Provisionen nach dem Fuße, wie sie nach den österreichischen Vorschriften bemessen waren, mit Abrechnung der über den ursprünglichen Pensionsbetrag erhaltenen Theuerungsbeiträge.

e) Die vormaligen ständischen Gnadengaben, welche nach den vorigen Vorschriften und mit den vorhin bemessenen Beträgen durch die Landesstelle provisorisch jährlich zu verleihen sind.

f) Die Bezahlung für sechs Zöglinge der Militär-Akademie, für welche Plätze die Landesstelle nach der Absicht und den Vorschriften, welche über Verleihung dieser Stiftungsplätze bestehen, die Besetzung mit erstem November (1814) zu besorgen haben wird.

g) Der Gehalt für einen vormals ständischen Musiklehrer, Sprachmeister und Tanzmeister, welche Gehalte die Landesstelle zu verleihen hat.

h) Die zum Studien-

i) Normalschul- und

k) zum Ackerbaufonde bisher aus der ständischen Casse geleisteten Beiträge.

l) Die auf allerhöchsten Befehl zur Verbesserung der Rindviehzucht bemessenen Prämien.

m) Die Gehalte der Kreisphysiker und Kreischyrurgen.

n) Die früher aus der ständischen Casse geleisteten Beträge an geistlichen und weltlichen Stiftungen und Deputaten.

o) Für die Stadtbeleuchtung und

p) zur Bezahlung der Casse- und Buchhaltungsbeamten, welche mit dem Provinzialfonde beschäftiget sind.

q) Wasserbaukosten liegen dem Provinzialfonde fürohin gar nicht mehr zur Last, sondern werden aus dem Navigationsfonde bestritten.

r) Außerordentliche und unvorgesehene Auslagen, in so fern sie noch bei dem Provinzialfonde vorkommen und aus der landschaftlichen Casse zu bestreiten sind, müssen jederzeit die höhere Bewilligung erhalten, wenn sie einen größeren Betrag erfordern, als den die Landesstelle zu bewilligen berechtiget ist, oder wenn eine ganz neue nicht systemisirte Gattung von Auslagen in Antrag kömmt.

s) Die Zinsen der ständischen Domestical-Schulden sind die beträchtlichste Auslage des Provinzialfondes oder vielmehr des dabei bestehenden landschaftlichen Fondes. Hieher gehören nur diejenigen, deren Bedeckung überhaupt auf den Realitäten und Einflüssen der vorigen Stände und jetzt des Provinzialfondes haftet, nicht aber diejenigen, welche einen eigenen Bedeckungsfond haben, wie die neuen Straßen-Constructionsschulden.

B. Provinzial-Schuldenfond in Krain.

Dieser ist bestimmt, die Zinsen von allen Domestical-Schulden auszuzahlen, welche die Stände Krains für das Land in älteren und neueren Zeiten aufgenom-

men haben und für deren Bedeckung die ganze Provinz zu haften hat. (Sieh oben lit. A. ad s.)

C. Steuer- und Elementarschaden-Vergütungsfond in Krain.

Die Einkünfte dieses Fondes bestehen in jenen 2 Percenten, die mit der Grundsteuer für Steuernachlässe und Entschädigungen eingehoben werden. Ferners haben Seine k. k. Majestät der Kaiser Leopold dem Lande Krain eine jährliche Summe von 15000 Gulden zugewendet, welche anfänglich zu einigen Nachlässen an der Schuldensteuer verwendet, nachträglich aber mit hohem Hofdecrete vom 17. Juli 1806 ganz für den Fond zur Vergütung der Wetter- und Wasserschäden gewidmet worden ist.

Beide diese Einflüsse werden vorzüglich zu Steuernachlässen, die sich wegen Feuer-, Wetter- und Wasserschäden nothwendig zeigen, eigentlich zur Vergütung der Steuer in solchen Fällen verwendet; der Rest wird auch zur Vergütung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden selbst verhältnißmäßig angewendet werden können. Alle diese Vergütungen werden allezeit durch die Bezirksobrigkeiten und Kreisämter liquidirt, durch die Landesstelle aber bewilliget und angewiesen werden.

Provinzialfond im Villacher Kreise.

Da der Villacher Kreis einen Theil Kärntens ausmacht und in Kärnten Stände bestehen, welche den Provinzialfond des ganzen Landes verwalten, so muß dort eine Verschiedenheit in Behandlung des Provinzialfondes eintreten. Es wurde demnach von der k. k. Organisirungs-Hofcommission bestimmt:

a) Es seyen die Confin-, Salzaufschlags- und Accis-

Gefälle, welche zwar ständische Gefälle sind, aber in der Verwaltung der k. k. Bancal-Administration stehen, durch diese letztere an die Bancal-Casse abführen zu lassen.

b) Es seyen ferners die Fleisch- und Getränk-Accise im Inneren des Kreises, welche ohnehin Bancal-Gefälle sind, und welche die kärntnerischen Stände nur in Pachtung gehabt haben, jetzt, da die Pachtverträge für den Villacher Kreis ohnehin unterbrochen sind, an den Bancalfond abzuführen.

c) Die 5 Percente von der Grund- und Personalsteuer im Villacher Kreise seyen an die Kreiscasse abzuführen, dort als ein Provinzialfond besonders verrechnen und daraus die diesen letzteren treffenden Auslagen bezahlen zu lassen.

d) Eben so sind die 2 Zuschlags-Percente für Steuernachlässe und Entschädigungen blos in die Villacher Kreiscasse zur Vergütung der Steuer und Schäden bei Feuer-, Wetter- und Wassereignissen die ganz wie in Krain zu behandeln sind, zuzuweisen.

e) Es sey der Militärquartier- und Vorspanns-Beitragsfond im Villacher Kreise ebenfalls bei der dortigen Kreiscasse abgesondert zu führen.

f) Es sey in dieser Verfassung der Sache im Villacher Kreise so lange bewenden zu lassen, bis derselbe zum Lande Kärnten wirklich einverleibt und damals eine weitere Vorschrift wegen Behandlung diese Provinzial-Einflüsse im Villacher Kreise gegeben werden wird.

III.

Die Verwaltung des Provinzialfondes in Krain und im Villacher Kreise liegt der Landesstelle ob, und wird sich hiebei nach den für alle öffentlichen Fonde be-

stehenden Vorschriften benommen werden. — Die Einflüsse gehen von der ganzen Provinz in Krain an das k. k. Cameral-Zahlamt in Laibach und im Villacher Kreise an die dortige Kreiscasse; aus diesen Cassen werden auch die zu bestreitenden Auslagen ausgezahlt und bei allen wird der Provinzialfond als ein ganz besonderer Fond geführt und mit seinen bestimmten Abtheilungen verrechnet werden.

205.

Bestimmungen über die Aufnahme der Cleriker und Candidaten in Stifter und Klöster und insbesondere des Franciscaner- und Capuciner-Ordens.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juli 1814, Zahl 451. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 26. Juli 1814, Zahl 9761. An die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Görz und Triest, an die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl und Adelsberg, dann an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Den bischöflichen Ordinariaten wurden die beiden (im Nachhange unter Nr. I. und II. folgenden) Hofdecrete vom 24. Jänner 1811, Zahl 1010 und 17. October 1811, Zahl 15490 über die bei Aufnahme der Cleriker und Candidaten in Stifter und Klöster und insbesondere des Franciscaner- und Capuciner-Ordens vorgeschriebenen Bestimmungen zum Nachverhalte angeschlossen.

In Bezug auf den Franciscaner-Orden wurde noch Folgendes verfügt:

1) Der Ordens-Provinzial habe keine Candidaten in seinen Orden aufzunehmen, bevor er nicht mit Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Vaterland,

Studien und Sitten, die Aufnahme mittelst des Ordinariates bei dem Gubernium angesucht und erhalten habe.

2) Ohne Vorwissen und Genehmigung höherer Behörde könne in einem Franciscaner-Kloster weder ein philosophisches oder theologisches Studium errichtet, noch hiebei ein Lehrer angestellt werden.

3) Der Ordens-Provinzial sey gehalten, seinem vorgesetzten Ordinariate die schuldige Folge zu leisten und insbesondere die Anzeige der Personal-Veränderungen und die Erstattung der Visitations-Berichte nicht zu unterlassen.

4) Da dem Orden vom 1. August (1814) an die erforderliche Subsistenz aus dem Staatsschatze verschafft werde, so werde demselben das Termíniren von diesem Tage an eingestellt.

I.

Vorschriften in Bezug auf die Aufnahme der Candidaten und auswärtigen Priester in den Franciscaner- und Capuciner-Orden. — Vorlage eines Jahres-Ausweises über die in beiden Ordens-Provinzen aufgenommenen Individuen. — Bewilligung ihrer Aufnahme durch die Landesstellen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1811, Zahl 1010.

Um dem Franciscaner- und Capuciner-Orden einen mehreren und gedeihlicheren Nachwachs zu verschaffen, fanden sich allerhöchst Seine k. k. Majestät bewogen, denselben die Aufnahme ihrer Candidaten gleich nach beendigten Humanitätsstudien wieder zu gestatten und zu verordnen, daß die mit Bewilligung der Landesstelle in

diese zwei Orden aufgenommenen Candidaten und respect. Cleriker, die philosophischen Studien einstweilen bis ihre Orden mit eigenen vorschriftmäßig geprüften Lehrern versehen sind, an einer öffentlichen Lehranstalt und das theologische Studium allenfalls in einem bischöflichen Seminarium zurückzulegen haben.

Uebrigens bleibt diesen benannten Orden die Aufnahme auswärtiger Ordenspriester unter genauer Beobachtung der diesfalls unterm 27. September 1798 *) erlassenen Vorschrift fortan erlaubt; und was die Aufnahme neuer Layenbrüder überhaupt betrifft, so ist sich diesfalls genau an die Normal-Vorschriften vom 25. März 1802 **) zu halten, und dieselbe in keinem Falle über den wirklichen Bedarf der Klosterdienste zu gestatten. Um zur steten Kenntniß zu gelangen, ob und wie weit die gegenwärtige Maßregel zur Erzielung des erforderlichen Personal-Nachwachses für den Capuciner- und Franciscaner-Orden der Erwartung entsprechen und wirksam seyn werden, ist am Ende eines jeden Jahres über die in jeder Provinz dahin aufgenommenen in- und ausländischen Candidaten ein Ausweis vorzulegen.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sie künftighin nach der allerhöchsten Willensmeinung die Bewilligung der Aufnahme von Candidaten in diese benannten Orden nach den bestehenden Vorschriften selbst zu ertheilen, jährlich aber das Verzeich-

---

*) Sieh polit. Gesetzsammlung Seiner k. k. Majestät Kaiser Franz I. XIII. Band, S. 56

**) Sieh polit. Gesetzsammlung Seiner k. k. Majestät Kaiser Franz I. XVII. Band, S. 52 und 64.

niß über die in selbe aufgenommenen in- und ausländischen Candidaten vorzulegen habe.

II.

Die Landesstellen werden ermächtiget, den Stiften und Klöstern die Aufnahme fähiger Inländer zu Candidaten zu bewilligen.

Hofkanzlei-Decret vom 17. October 1811, Zahl 15490.

Seine k. k. Majestät haben in Rücksicht auf die bestehenden Stifter und Klöster neuerlich zu befehlen geruhet, daß ihnen die Aufnahme der Novizen nicht nur nicht zu erschweren, sondern sie zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwachses mit geeigneten Individuen anzueifern und ihnen nicht allein dieselbe aufzutragen, sondern sie in Erreichung dieses Zweckes zu unterstützen seyen.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur genauesten Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß es derselben überlassen bleibe, die Aufnahme der Candidaten, wenn sie Inländer und mit hinreichenden Studien- und Sittenzeugnissen versehen sind, wie vorhin selbst zuzugestehen; am Ende des Jahres aber ist ein Verzeichniß aller neu aufgenommenen Ordensgeistlichen vorzulegen.

206.

Herstellung des Verbandes zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen in Illirien. Republicirung des Unterthans-Straf- und Klagpatentes vom 1. September 1781. Bestimmungen über die Art der Einbringung von Urbarial-Rückständen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 2. Juli 1814, Zahl 518. Verlautbarung des k. k. prov. illirischen General-Guberniums vom 26. Juli 1814, Zahl 9811, und Decret an die k. k. Kreisämter in Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz.

Durch die Gesetze der französischen Regierung ist der Verband zwischen der Grundherrschaft und dem unterthänigen Grundbesitzer in den illirischen Provinzen gestört und kein anderes Verhältniß erhalten worden, als das Recht des ersteren die Urbarial-Leistungen zu fordern und die Verpflichtung der letzteren solche zu entrichten. Selbst dieses Verhältniß wurde nur als Privat-Contract angesehen, und daher alle daraus entstandenen Streitigkeiten an den Rechtsweg gewiesen. Die Art des Verfahrens, das man dabei beobachtete, bewies nur zu deutlich, daß es der Regierung mehr darum zu thun war, derlei Streitigkeiten als eine ergiebige Quelle des öffentlichen Einkommens zu benützen, als um die Handhabung und Aufrechthaltung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Die unterthänigen Grundbesitzer durch Dunkelheiten in den gesetzlichen Bestimmungen irre geleitet, durch Aufwiegler falsch unterrichtet, durch die

Schwierigkeiten, welche die Herrschaften gefunden haben, ihre Ansprüche geltend zu machen, angespornt, widersetzten sich in vielen Gegenden der Entrichtung der lästigen, in manchen der Abstattung aller Urbarialgaben.

Schon die französische Regierung sah sich genöthiget, von der gesetzlichen Norm abzugehen und wenigstens der Verweigerung der Frohnleistungen durch ernstlichere Maßregeln zu begegnen.

Das k. k. General-Gubernium fand sich gleichfalls bestimmt, theils aus eigenem Ansehen, theils aus besonderer Veranlassung der vereinten Hofkanzlei *) den bedenklichen Folgen Schranken zu setzen, welche durch die Widersetzlichkeit der unterthänigen Grundbesitzer der öffentlichen Ruhe und dem Schutze des Privat-Eigenthums drohten.

Bei der nunmehr wieder eingetretenen österreichischen Verfassung bedarf es bestimmter dem Geiste derselben entsprechender Anordnungen, um den nöthigen Verband zwischen den Grundherrschaften und den unterthänigen Grundbesitzern wieder zu befestigen und den gegenseitigen Rechten den gesetzlichen Schutz in einer den dermaligen Verhältnissen angemessenen Art angedeihen zu lassen.

Zu diesem Ende erhalten die Kreisämter die (im Nachhange beigerückte) Currende zur Verlautbarung und eigenen Nachachtung, mit dem Auftrage, daß sich in den Fällen, wenn Beschwerden der unterthänigen Grundbesitzer wider unmäßige Forderungen ihrer Herrschaften in Einbringung der Rückstände zu ihrer Kenntniß ge-

*) Vergleiche Gubernial-Currende vom 19. November 1813, Zahl 1141, dann Gubernial-Decret vom 10. März 1814, Zahl 3883.

langen, provisorisch nach folgenden Grundsätzen zu benehmen sey:

a) Die Raten zur Tilgung der Rückstände, welche bis auf den dermaligen Zeitpunkt verblieben sind, müssen in der Art bemessen werden, daß der Unterthan dadurch weder außer erwerbs- noch contributionsfähigen Stand gesetzt wird.

b) Rückständige Naturalfrohnen dürfen nie in Natura, sondern immer nur im reluirten Geldwerthe zuerkannt werden.

Die Reluition hat aber das Kreisamt keineswegs nach dem currenten Arbeitslohne, sondern nach den bei der Grundherrschaft selbst oder in der Gegend derselben üblichen Reluitionspreisen auszumitteln.

c) Die rückständigen Natural-Leistungen an Früchten und die Kleinrechte dürfen in der Regel, besonders da, wo der Werth dieser Producte gegenüber jener Periode aus der sich der Rückstand datirt, höher steht, gleichfalls nicht in Natura zugesprochen werden, sondern das Kreisamt hat in solchen Fällen auf die Reluition nach den zur Zeit der schuldigen Abstattung bestandenen Preisen zu erkennen, da aber, wo es den Unterthanen leichter fällt, den Rückstand der Naturalien zu tilgen, eine billige Ausgleichung in der Qualität zu treffen.

d) Ansprüche auf Mortuarien dürfen in keinem Falle geltend erkannt werden, da sie blos wegen der Gerichtspflege bezogen werden dürfen, diese aber den Dominien zur Zeit der französischen Regierung nicht zugestanden hat.

e) Bei rückständigen Laudemien ist sich an den Werth zu halten, welchen die Realitäten zu der Zeit hatten, wo die Veränderung vorgefallen ist, und wo es an Daten, die von

beiden Theilen anerkannt wurden, fehlt, das Laudemium durch das Kreisamt nach Billigkeit zu bestimmen.

Zugleich wird den Kreisämtern empfohlen, daß sie sich insbesondere bei dieser Gelegenheit die ihnen schon durch das Unterthanspatent obliegenden Vergleichs-Versuche vorzüglich angelegen seyn lassen und das Erkenntniß nach den hier aufgeführten Grundsätzen erst dann fällen, wenn ihre Bemühungen fruchtlos geworden sind.

Sollten übrigens die Kreisämter bei einigen Unterthanen Widersetzlichkeiten wahrnehmen, welche ihren Grund mehr in bösem Willen und falschen Meinungen, als ob sie von Entrichtung der herrschaftlichen Gaben losgezählt werden, als in augenblicklicher Zahlungs-Unvermögenheit haben, so ist denselben nach der Strenge der Gesetze zu begegnen.

Verlautbarung des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 26. Juli 1814, Zahl 9811.

Der Verband zwischen den Grundobrigkeiten und den Unterthanen in Illirien wird hergestellet.

Um in den vormals illirischen Provinzen die unterthänigen Grundbesitzer gegen widerrechtliche oder unbillige Forderungen ihrer Grundherrschaften einer Seits sicher zu stellen, anderer Seits die herkömmlichen Rechte der Grundherrschaften gegen muthwillige Verweigerungen und Widersetzlichkeiten der Grundholden zu schützen, bei vorfallenden Streitigkeiten aber ein der wieder eingetretenen österreichischen Verfassung angemessenes Verfahren einzuleiten, wodurch der gegenseitige Verband befestiget, der Weg zur gütlichen Aus-

gleichung geöffnet, oder die gesetzliche Entscheidung schnell und ohne Kosten-Aufwand erwirket wird, hat die k. k. Organisirungs-Hofcommission am 2. Juli 1814, Zahl 518 folgende provisorische Verfügungen zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gegeben:

1) Die unterthänigen Grundbesitzer sind verbunden, ihren Grundobrigkeiten die nach Herkommen, Stiftbriefen, Urbarien und sonstigen giltigen Urkunden schuldigen Natural-, Geld- und Arbeitsleistungen, so wie die Veränderungsgebühren, welche nach den Bestimmungen der österreichischen Gesetze zu bemessen sind, unweigerlich abzustatten und die Grundherrschaften sind berechtiget, die Abstattung der currenten Schuldigkeit zu fordern. Es wird davon lediglich ausgenommen:

a) Der fünfte Theil aller dieser Leistungen, welchen der unterthänige Grundbesitzer als Aequivalent der auf seinem Besitzthum haftenden Grundsteuer noch einstweilen und bis auf weitere Bestimmung in Abschlag bringen kann, wogegen aber auch die übrigen 4|5 Theile, welche der Grundherrschaft zu entrichten sind, vor der Hand von der Besteuerung losgezählt bleiben.

b) Die Frohnen der Inleute, welche dermalen nicht bestehen und auch einstweilen nicht wieder abgefordert werden dürfen.

c) Die Mortuarien, deren Bezug den Herrschaften nur in so fern zustand, als sie die Gerichtspflege kraft der landesfürstlichen Delegation ausübten und die nunmehr nach dem 6ten §. der Organisations-Verordnung vom 23. Juni 1814, Zahl 8174 den Bezirksobrigkeiten zugewiesen worden sind, welche die Gerichtspflege in der nämlichen Eigenschaft zu besorgen haben.

2) Die unterthänigen Grundbesitzer sind ferner ver-

bunden, den Grundherrschaften auch die rückständigen Urbarial-Schuldigkeiten und Veränderungs-Gebühren zu leisten, die Grundherrschaften sind aber nicht berechtiget die Abstattung dieser rückständigen Leistungen mit einem Male zu fordern. Vielmehr erwartet die Staatsverwaltung von ihnen, daß sie den unterthänigen Grundbesitzern billige, ihren Vermögenskräften angemessene Fristen zugestehen, sich durch eine schonende Behandlung der Beweise des besonderen Zutrauens würdig bezeugen werden, welche die Staatsverwaltung in sie setzet und nicht durch Eigennutz oder Härte Veranlassung geben, daß die Kreisämter mit den billigen Bestimmungen von Amtswegen einschreiten, zu welchen sie eigens ermächtiget worden sind.

3) Findet sich ein unterthäniger Grundbesitzer durch die Forderungen der Grundherrschaft, entweder in Beziehung auf die currenten Urbarial-Leistungen oder auf die Abstattung der Rückstände beschweret; so hat derselbe die Abhilfe vorerst bei seiner Grundobrigkeit nach den Bestimmungen des Patentes vom 1. September 1781 anzusuchen und nach demselben auch seine weiteren Beschwerden wider die Erkenntniß der Grundherrschaft vorzubringen. Es tritt daher das obgedachte (unten sub I. beigedruckte) Patent rücksichtlich aller Streitigkeiten, welche aus dem eigentlichen Verbande zwischen den unterthänigen Grundbesitzern und der Grundobrigkeit entstehen, in seine volle Wirksamkeit, und wird zu diesem Ende republizirt.

4) Verweigert der unterthänige Grundbesitzer der Grundherrschaft die schuldige Folgeleistung, so ist diese berechtiget, denselben zum Gehorsam zu verhalten und seine Widersetzlichkeit zu bestrafen. Es ist dabei nach den Vorschriften des Strafpatentes vom 1. Septem-

ber 1781 (welches im Nachhange sub II. beifolgt) zu verfahren, welches gleichfalls in seine volle Wirksamkeit wieder gesetzt und republizirt wird.

5) Gegen unterthänige Grundbesitzer, welche sich in der Entrichtung ihrer Urbarial-Gaben saumselig bezeugen, stehet den Grundherrschaften die Anwendung von Zwangsmitteln, nach der Vorschrift der neuesten in Innerösterreich gesetzlich kund gemachten Executions-Ordnung vor, welche nachgetragen werden wird.

6) Sowohl diese Anordnungen als auch alle übrigen in Unterthansachen während der österreichischen Regierung erlassenen Anordnungen treten vom 1. August d. J. (1814) in so fern nicht in den gegenwärtigen provisorischen Verfügungen ausdrückliche Ausnahmen enthalten sind, in Kraft und alle in dieser Beziehung während der französischen Regierung bestandenen Anordnungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Anmerkung. Da nach obiger Verlautbarung Punkt 6. auch das für Krain erlaßne Robotpatent seit 1. August 1814 wieder in Kraft getreten ist, so wurde selbes ebenfalls in diese Sammlung aufgenommen und folgt unmittelbar auf die oben citirten Unterthanspatente.

I.

Wir Joseph der Zweite, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unseren gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Auschwitz, Zator, Görz, Gradisca, Triest und den

Vorlanden Unsere landesfürstliche Gnade und geben euch hiemit zu vernehmen: wie nach Wir über die Art und Weise, wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und wie beide Theile ihr vermeintliches wechselseitiges Recht bei Unseren Kreisämtern, Länderstellen und endlich bei Uns selbst zu suchen befugt sind; Unseren ernstlichen Willen und Befehl zur allgemeinen Richtschnur und gehorsamsten Nachachtung in Folgendem gnädigst kund gemacht haben wollen.

§. 1.

Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor allen sich bei seiner Obrigkeit zu melden und von selber gütliche Abhilfe anzusuchen.

§. 2.

Jede Klage des Unterthanes, in welcher nicht gezeiget ist, daß diese Anmeldung bei der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

§. 3.

Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzlei an einem Amtstage zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten und selben den Unterthanen kund machen solle.

§. 4.

Außer dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer

die Beschwerde wäre so geartet, daß bei der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgende Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zuginge.

§. 5.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgender Maßen zu geschehen:

a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzlei erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bei jedem Amtstage anwesenden Richter oder Geschwornen ohne Ungestüm und mit aller Bescheidenheit mündlich oder schriftlich beibringe: was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreiet zu seyn verlange.

b) Daß er die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes dienenden Urkunden und Zeugen mitbringe und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Original vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig beizuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzlei befände, einlege.

§. 6.

Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bei denen jedoch niemals ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Un-

terthan selbst und zweien der anwesenden Richter oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7.

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kündig, so solle ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen seye, welches auch in allen Fällen wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommet, zu beobachten seyn wird.

§. 8.

Ueber die solchergestalt geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9.

Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an dem nach acht Tagen folgenden Amtstage, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ur-

sachen, wegen welchen der Beschwerde nicht Statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrücken.

§. 10.

Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen die ihm bei künftig etwa entdeckten Ungrund ohnehin zu statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränket zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11.

Sollte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränket achten, so stehet ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungs-Protokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich und binnen 24 Stunden, aber nicht später zu ertheilen ist. Da anbei der Unterthan die Protokolls-Abschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr seye; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zweien gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß,

daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern.

§. 12.

Mit dieser Protokolls-Abschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe diensamen Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13.

Sobald nun eine derlei Beschwerde oder Klage beim Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe in so weit als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungs-Protokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben und zu bestimmen, und wann selbe in facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen und Abschriften davon zu den Acten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthanes genau und deutlich zu bestimmen, überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beistandes eines Advocaten oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

§. 14.

Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerführer davon zu überzeugen und ihm die Folgen eines so muthwilligen Processes vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden betreffete, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolles, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15.

Wird hingegen die Beschwerde gegründet und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthane umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beispiele: daß er bei diesem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben und solche binnen kurzer vom Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthane schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret und soviel als möglich begreiflich gemacht werden muß.

§. 16.

Wenn nun solchergestalt die Beschwerde des Unterthanes vollkommen instruiret ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden und Zeugen beizubringen haben werde; zu welchem Ende beiden Theilen Tag und Stunde zum Verhöre zu bestimmen seyn wird.

§. 17.

Bei diesem Verhöre hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde und den dabei zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn müsse.

§. 18.

Das über diese Verhörs-Verhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beiden Theilen, wie auch den sonst etwa dabei vernommenen Personen, in so weit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen, und wenn kei-

ner der darunter betroffenen Theile etwas dabei zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen die nicht schreiben können, auf gehörige und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19.

Da es bei dieser Instruction der Sache lediglich auf Eruirung des facti ankommet, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze und andere Proceßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20.

Es stehet daher dem Kreisamte frei, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu confrontiren und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit und das eigentliche factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21.

Wenn daher bei einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrene ebenfalls beigezogen werden.

§. 22.

Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt

zwischen den Parteien ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denenselben die Lage der Sache und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehenden Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat; den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Processes, die hierbei immer unvermeidlichen Kosten und Versäumniß insbesondere vorstellen; der Billigkeit und beider Theile Convenienz, soviel als möglich gemäße Vergleichs-Vorschläge machen, und solchergestalt die streitigen Punkte wo nicht ganz, wenigstens zum Theile gütlich abzumachen, sich angelegen seyn lassen.

§. 23.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich und zwar blos als Unterthan wider seine Herrschaft als Herrn klaget, mithin, wenn derlei Beschwerden das Contributionale oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Recrutirung, Transporten, Naturalien-Lieferungen und Bonificationen oder sonstige Catastral-Angelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen die wegen Roboten und anderer patent- und generalienwidrigen Excessen entstehen, unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat, beim Kreisamte selbst bekannt zu machen und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bei dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was

er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten, daß er seine diesfälligen gravamina oder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad protocollum anzeigen solle.

§. 24.

Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz oder zum Theile beschwert zu seyn und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein diesfälliges Gesuch sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschweret zu seyn glaubet, beim Kreisamte schriftlich oder mündlich beizubringen; gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Recurs bevorstehet.

§. 25.

Dieses Anmelden und die gravamina, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselben offenbar ungegründet und muthwillig sind, dem anmaßlichen Recurrenten seinen Unfug und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kösten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Acten längstens binnen 24 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26.

Die politische Landesstelle hat derlei an sie einlangende Recurs-Protokolle und Acten in wichtigen und

verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthans-Advocaten zu dem Ende und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe: was er etwa zur Unterstützung deren von den Unterthanen erhobenen gravaminum in facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, maßen auf das punctum juris dabei gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27.

Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich seye; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beiden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28.

Wenn dieses Protokoll einkommet, hat die Landesstelle oder das getroffene und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen; oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Parteien

von den ihnen annoch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offenstehenden Recurs an Uns selbst, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29.

Die Anmeldung des an Uns selbst nehmenden Recurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und Unsere landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publication gebracht; nur ist dabei den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bei dem was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings beruhen, den ihnen nochmals erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Querulirens bei schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30.

Es versteht sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen und bei deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31.

Ein gleiches ist auch von den von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwa durch zweideutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke und Erklärungen die Parteien zu vergleichen induciren müssen; maßen daraus im Kurzen neue Beschwerden und Processe, welche alsdenn mit desto größerer Verbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32.

Um nun aber in Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen und den nexum subditelae nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft; etwas in Bestand nimmt oder verlasset; leihet oder zu leihen nimmt; ferners in Waisen-, Curatel-, Testaments- und anderen derlei Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu subditelae entstehen, wobei es jedoch nicht um die Erörterung des facti, sondern des Rechtes zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder anderen Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derlei Fälle das Erforderliche zu verfügen; so verstehet sich von selbst, daß auch in Betreff dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Frage einen gütlichen Vergleich vorschlagen, nach dessen Nichterrichtung aber das zu Stande gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthans-Advocaten gegen Recepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beide Theile hievon unter einem zu verständigen haben.

§. 33.

Beineben hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34.

Findet der Unterthans-Advocat in dem eingesendeten Protokolle den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthane selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zur Ueberkommung der diesfälligen Nachträge, oder zur Anweisung des Unterthanes zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuweisen hat.

§. 35.

Ist dagegen in dem eingesendeten Protokolle alles erschöpfet; so hat der Unterthans-Advocat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokolle bei der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen und ist über derlei Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthans-Advocat die Klage des Unterthanes ganz ohne Grund, so solle er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat

den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fänden, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber frei zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36.

Der Unterthans-Advocat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen, doch hat er, so lange noch ein weiterer Recurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bei dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zur Prosequirung des Recurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen, zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weiteren Recurs zu betreiben finde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines besseren belehret werden kann.

§. 37.

Wenn der Unterthan mit Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er nur um Absprünge zu suchen, oder Unsere Stellen oder Uns selbst zu behelligen, außer seinem Kreise sich begebete, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 38.

Was Wir von Beschwerführungen einzelner Unterthanen festgesetzet haben, ist auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch

dieselben zwei Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theil nehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirten aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durgehends sich genau achten und benehmen sollen.

§. 39.

Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen oder der Gemeinde keine übermäßigen Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten als ihre Gebühren ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hiebei aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

§. 40.

Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zweien Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

Wornach also sich Jedermann zu achten und vor Strafe zu hüten, Unsere vorgesetzten Kreisämter und Stellen aber dieses Gesetz zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen haben werden.

Denn es geschiehet hieran Unser höchster auch ernstlicher Willen und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ersten Monatstag September im 1781. Unserer Reiche des römischen im achtzehnten und der erbländischen im ersten Jahre.

II.

Wir Joseph der Zweite, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Auschwitz, Zator, Krain, Görz, Gradisca, Triest und den Vorlanden Unsere landesfürstliche Gnade, und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wienach Wir, um einer Seits die zur Erreichung und Erhaltung des gemeinen Wohles, und des Ruhestandes nöthige Abhängigkeit und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßigen Obrigkeiten handzuhaben; anderer Seits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen, Uns bewogen gefunden, folgendes Gesetz den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, dann den Unterthanen zur genauesten Richtschnur vorzuschreiben:

Erstens: Jeder Unterthan ist nicht nur Unseren eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen Unserer landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweitens: Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen und er sich andurch gekränket achten; so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

Drittens: Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derlei ungehorsamen Unterthanes von Uns selbst, oder von einer Unserer landesfürstlichen Stellen verhängt worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

Viertens: Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, derer Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht nebst einem schriftlichen Aufsatz ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Fünftens: Bevor die Grundobrigkeit oder ihr Beamter was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beim Amte in Gegenwart seines Richters oder zweier wohlverhal-

tenen und unverfangenen Mitnachbaren vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey; so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen.

Sechstens: Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derlei Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich und in Gegenwart der bei dem Verhöre des Unterthanes anwesenden Richter oder Mitnachbaren das eigentliche Vergehen des Unterthanes mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, sammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhöre beigezogenen Mitnachbaren zu fertigen.

Siebentens: Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig oder übermäßig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen; so stehet ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Achtens: Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit

oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen Wir

a) einen anständigen und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bei Wasser und Brot,

b) die Strafarbeit,

c) die Verschärfung des Arrestes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann

d) die Abstiftung von Haus und Hof verstanden haben; und sollte bei deren Verhängung auf das hohe und gar niedere Alter so, wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen, auch die schimpflicheren und härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bei welchen die vorausgegangenen gelinderen ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangenen Bestrafungen jedesmal in Kürze beizurücken sind. Zudem wollen Wir ausdrücklich verordnet haben, daß die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen.

Neuntens: Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen; so solle selbe über eine derlei Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden seyn, zu welchem Ende

Zehntens: die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamt einzusenden und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen

Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; ansonsten aber in die weitere gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

Eilftens: Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen und kann auch keineswegs an Geld oder Geldeswerth gestraft werden. Dahingegen solle in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst wenn der Schaden zuvor mit Beiziehung unparteiischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beim Amte eben so, wie im fünften Punkte bei den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, Statt haben.

Zwölftens: So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdrucke zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Wir auch den Guundobrigkeiten und ihren Beamten den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bei ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, dem gehorsamen Unterthane nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten,

sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellet, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhänget; sondern auch an Unsere landesfürstliche Stellen hievon die Anzeige von Viertel- zu Vierteljahre mittelst Einsendung ordentlicher Protokolle, in welchen die Bestrafungs-Ursachen und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden solle.

Wornach sich also Jedermann zu achten und vor Strafe zu hüten, Unsere aufgestellten Kreisämter und Länderstellen aber sich dieses Gesetz zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen wissen werden.

Dann hieran geschiehet Unser höchster auch ernstlicher Willen und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ersten Monatstag September im 1781. Unserer Reiche des römischen im achtzehnten und der erbländischen im ersten Jahre.

Robotpatent für Krain.

Wir Joseph der Zweite, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unseren sämmtlichen Ständen, Insassen und Unterthanen Unseres Herzogthumes Krain Unsere Huld und Gnade.

Nachdem Wir zur Verminderung der häufigen, wegen der Frohnen (Roboten) vorgefallenen Streitigkeiten unterm 17. Jänner d. J. (1782) bereits ein Provisorium erlassen, und inzwischen die unbestimmten

Frohndienste (Roboten) auf drei Tage in der Woche beschränkt haben; so wollen Wir endlich durch gegenwärtiges Gesetz die Frohnpflicht (Robotschuldigkeit) der Unterthanen nach dem Beispiele Unserer anderen Erbländer auf beständig bestimmen, damit sowohl die Herren, was sie zu fordern berechtiget, als die Unterthanen, was sie nach Verhältniß ihres Vermögens zu leisten schuldig sind, genau kennen, mithin die Gränzen der wechselseitigen Rechte und Pflichten sicher gestellt seyn mögen.

§. 1.

Als einen allgemeinen Grundsatz der Frohnschuldigkeit setzen Wir demnach hiermit fest, daß, je nachdem vermög Urbarien oder Landesgebrauch bisher entweder mit dem Zuge allein oder mit Zug und Hand zugleich, oder nur allein mit der Hand gefrohnet (gerobotet) worden, künftig von einer ganzen Hube kein größerer Dienst als wöchentlich von vier, mithin jährlich von 208 Tagen gefordert werden kann. Nach diesem Maßstabe wird nun

§. 2.

Ein Ganzhübler, der bis jetzt täglich zur Zug- oder Viehfrohne (Robot) oder zur täglichen Frohne, theils mit dem Zuge, theils mit der Hand nach Willkühr der Herrschaft verpflichtet war, künftig mit der bisher bei der Frohne gewöhnlichen Bespannung nur durch zwei Tage in der Woche, das ist, jährlich 104 Tage zur Zug- und durch eben so viele Tage zur Handfrohne mit einer Person, in allem also jährlich einen auf 208 Tage ausgemessenen Dienst zu leisten verbunden seyn.

§. 3.

Der Ganzhübler hingegen, der mit keinem Zuge, sondern nur mit der Hand die tägliche Frohne verrichtet hat, kann ebenfalls künftig zu keinem Zugdienste, jedoch auch zu keinen höheren Handdienste als durch vier Tage in einer Woche, mithin in einem Jahre durch 208 Tage angehalten werden.

§. 4.

Der Dreiviertelhübler, so derzeit theils mit der Hand, theils mit dem Zuge nach Willkühr der Herrschaft durch mehr als drei Tage zu arbeiten schuldig war, soll künftig mit eben der Bespannung, mit welcher er bis jetzt gefrohnet, nur durch einen Tag in der Woche, folglich das Jahr durch 52 Tage zum Zugdienste, und wöchentlich zwei Tage, jährlich also 104 Tage mit einer Person zum Handdienste, nach dem Maße seines Besitzes, also in allem wöchentlich durch drei oder jährlich durch 156 Tage zu frohnen gehalten seyn.

§. 5.

Hätte aber ein Dreiviertelhübler bisher nur mit der Hand, obgleich durch mehr als drei Tage die Woche hindurch gefrohnet, so kann von demselben künftig wöchentlich nur ein drei- oder jährlich ein 156tägiger Handdienst gefordert werden.

§. 6.

Ein Halbhübler, der bisher mit Zug, oder theils mit Zug, theils mit der Hand, nach Willkühr der Obrigkeit drei Tage in der Woche zu frohnen schuldig war; ist in Zukunft wöchentlich nur zu zweitägigen, und zwar einen Tag einspännig mit dem Zug und einen mit einer Person zur Handfrohne gehalten.

§. 7.

Von einem Halbhübler aber, der bisher nur mit der Hand allein wöchentlich durch drei Tage zur Frohne gedienet, kann in Hinkunft kein Zugfrohne gefordert, sondern nur wöchentlich durch zwei Tage der Dienst mit der Hand verlanget werden.

§. 8.

Ein Viertelhübler hat wöchentlich höchstens durch anderthalb, im Jahre also ganze 78 Tage mit der Hand zu frohnen.

§. 9.

Ein Achtelhübler hat wöchentlich höchstens einen Tag, mithin jährlich 52 Tage,

§. 10.

und endlich ein 1|16 Hübler 26 Tage jährlich mit der Hand zu dienen.

§. 11.

Wofern ein Unterthan außer den ganzen Huben oder Hubtheilen, so er besitzt, vielleicht noch einige anderen Realitäten und Nutzstücke eigen hätte, so ist er von diesen nur dann noch einen besonderen Dienst zu leisten schuldig, wenn er wegen dergleichen Realitäten schon vorhin dazu verbunden war; immer aber darf auch in Ansehen dieser Frohne das gesetzmäßige Verhältniß nicht überschritten werden.

§. 12.

Ein Unterthan der ganz keinen Ackergrund hat, oder der sogenannte Kaischler oder Hofstädtler, welcher weniger als den 16ten Theil einer Hube besitzt, kann ebenfalls jährlich zu keiner höheren als 26tägigen

§. 13.

Der Unterthan aber, so kein eigenes Haus hat, sondern bei anderen eingedungen ist, oder der sogenannte Inmann höchstens zu einer zwölftägigen Handfrohne verhalten; außer diesem Dienste aber demselben einiges Schutzgeld nicht abverlanget werden.

§. 14.

Alle preßhaften oder 60 Jahre alten Inleute, alle sowohl ledigen als verheiratheten Söhne und Töchter, welche bei ihren Eltern oder Schwiegereltern in Diensten stehen, alle ausgetretenen Hauswirthe und Hauswirthinnen, die nicht durch Verschulden und Unhäuslichkeit von ihren Häusern und Grundstücken abgekommen sind, wie auch Invaliden und verabschiedete Soldaten, sollen, so lange sie nur Inleute sind, von allem Frohndienste frei bleiben. Sobald sie aber zu dem Besitze eines Hauses oder dienstbaren Grundes gelangen, sind sie, wie jeder andere Besitzer eines solchen Hauses und Grundes zu dem verhältnißmäßigen Dienste verbunden.

§. 15.

Unter den für die Zukunft festgesetzten Frohntagen der verschiedenen Classen sollen auch die Samfahrten, Extraroboten, oder unter welcher Benennung immer kommenden anderen Dienste (mit alleiniger Ausnahme der urbarienmäßigen Spinnschuldigkeit), weiters die bisher üblichen Geldreluitionen derselben bereits dergestalt mitbegriffen seyn, daß alles, was an dergleichen außerordentlichen Arbeiten und Fuhren geleistet werden sollte, von der ordentlichen bestimmten Frohne abgerechnet, folglich dem Unterthane gutgeschrieben werden muß.

§. 16.

Nach diesen Grundsätzen sollen die Kreisämter die Frohnpflicht derjenigen, welche bis jetzt eine größere geleistet haben, berichtigen und zur Vermeidung aller Irrungen überhaupt jedem Unterthane, zu was er in Zukunft verbunden ist, in den Stiftbücheln genau anmerken: und fließet aus der Absicht einer auf die Erleichterung der nützlichen Classe des Landmannes zielenden Verordnung, daß, wo bis jetzt eine kleinere als die hier ausgemessene Schuldigkeit eingeführt und üblich war, der Unterthan bei diesem Vortheile erhalten und aus gleicher Ursache auch demjenigen, welcher nicht vorhin mit dem Zuge gefrohnet, keine Zugfrohne aufgebürdet werden soll; wohl aber kann der Zugdienst in Handdienst abgeändert werden.

§. 17.

Ordentlicherweise ist ein Ganzhübler in einer Woche nicht über vier Tage zur Naturalfrohne anzuhalten, aber auch diese vier Tage sind nicht dergestalt zu häufen, daß z. B. die letzten drei oder vier Tage in der einen, dann unmittelbar darauf die ersten drei oder vier Tage in der folgenden Woche genommen, und auf solche Art der Unterthan durch acht hintereinander ununterbrochen für den Herrn zu arbeiten genöthiget werde; falls daher von dem Unterthane die drei oder vier Tage nacheinander gefordert werden, so sind demselben alsdann immer zwei oder drei Tage zu seinem Gebrauche frey zu lassen.

Damit nun dieser sowohl als jeder andere Frohnpflichtige sich in seiner eigenen Haushaltung zu richten wisse, so sollen die Frohndienste für eine jede Woche spätestens Sonntags vorher angesagt werden, es wäre

denn, daß wegen plötzlicher Veränderung der Witterung oder aus anderen Ursachen gähe eine Abänderung gemacht werden müßte, in welchem Falle die Frohne jedesmal wenigstens bei Zeiten in der Frühe anzusagen seyn wird.

Da es sich ereignen kann, daß die ausgemessenen Tage zur Frohne nicht verwendet werden, so wollen Wir es nicht in Zweifel lassen, wem nach Verschiedenheit des Hindernisses oder der Ursache das Verabsäumte entweder zu Guten komme, oder wie dasselbe nachgeholet werden könne.

§. 18.

Die in einer Woche fallenden gebotenen Feiertage kommen demjenigen Unterthan zu Guten, welcher zum viertägigen Frohndienste verbunden ist; derselbe hat daher in einer Woche, in welcher ein gebotener Feiertag trifft, nur einen Dienst von drei Tagen zu verrichten.

§. 19.

Das Hinderniß einer ausbrechenden Viehseuche befreiet den Unterthan von der Zugfrohne.

§. 20.

Wenn der Unterthan aus seiner Schuld in einer Woche einen ihm zur gehörigen Zeit angesagten Tag zu verrichten unterläßt; so ist er für denselben, wie auch für die aus seiner Schuld versäumten Arbeitsstunden entweder in der nächstfolgenden, oder in einer anderen der Obrigkeit gefälligen Woche den doppelten Ersatz zu leisten schuldig; dem obrigkeitlichen Amtsdiener hingegen hat er für den hiebei etwa gemachten Gang nichts zu entrichten.

§. 21.

Woferne aber die dem Unterthan zur Pflicht liegende Frohne von der Grundobrigkeit nicht hätte benützt werden können, so mag sie die in Rückstand gebliebenen Zug- oder Handfrohntage sich in folgenden Wochen, jedoch nur dergestalt nachtragen lassen, daß bei einem Ganzhübler in einer jeden Woche nicht mehr als ein Tag eingebracht, folglich der wöchentliche Frohndienst die systemisirten vier Tage mitgerechnet, im Ganzen fünf Tage; die Zugrobot allein aber drei Tage nicht übersteigen möge.

§. 22.

Eben so kann bei einem Dreiviertelhübler, dessen dreitägiger Dienst in einer Woche nicht benützt worden, in einer jeden Woche ein Tag von der rückständigen eingebracht, niemalen aber der wöchentliche Dienst mit Inbegriff der systemisirten drei, auf mehr dann vier Tage und die Zugrobot allein auf zwei Tage erweitert werden.

§. 23.

Die in einer oder auch in mehreren Wochen ohne Schuld der Obrigkeit unbenützt gebliebenen Robotstage eines Halbhüblers, kann selbe gleichfalls in den folgenden Wochen nach und nach, jedoch nur dergestalt nachfordern, daß die nachzutragenden Tage sammt dem laufenden Wochendienst in einer Woche an Zug- und Handdienst die Anzahl von drei Tagen, die Zugrobot allein aber zwei Tage nicht übersteige.

§. 24.

Ein Viertelhübler kann zum Nachtrage der unbenützt gebliebenen Frohne dergestalt angehalten werden, daß gleichwohl der ordentliche Wochendienst sammt dem

nachzutragenden nicht die Anzahl von zwei Tagen in einer Woche übersteige.

§. 25.

Der Achtelhübler kann zur Einbringung der in Rückstand gebliebenen Frohntage in einer Woche auch durch zwei Tage angehalten werden.

§. 26.

Welches jedoch bei dem 1|16 Hübler nicht Statt findet, welche Classe von Unterthanen in einer Woche zu mehr als einer Frohne nicht verhalten werden kann.

§. 27.

Bei den zweien minder vermögenden Unterthansclassen, den Kaischlern und Inleuten, darf die Herrschaft durch mehrere auf einander folgende Wochen sich wöchentlich einen ganzen Tag leisten lassen, wenn nur diese hintereinander geleisteten Tage denselben an der jährlichen für sie überhaupt ausgemessenen Zahl der Tage gutgeschrieben, folglich weder diese überschritten, noch von ihnen in einer Woche mehr als ein Tag gefordert wird.

§. 28.

Wenn der angesagte Frohntag zur Zeit, da der Unterthan schon auf dem Wege, oder wohl gar bei der Arbeit gewesen, durch einfallende üble Witterung vereitelt wird; so wird demselben ein halber Tag, oder, wenn im letzten Falle der Hin- und Herweg mehr betrüge, auch die darauf zu verwendende mehrere Zeit zu gut zu schreiben, falls aber die Absage noch vor dem Aufbruche vom Hause gemacht worden, so wird der unbenützt gebliebene Tag ein anderes Mal einzubringen seyn.

§. 29.

Wir versehen Uns zwar zu der Billigkeit und Menschenliebe der Grundobrigkeiten, daß sie bei der Frohnarbeit Menschen und Vieh nicht über Kräfte überladen werden. Wie dann keiner Herrschaft erlaubt ist, dem Unterthane wider seinen Willen eine gewisse und gemessene Arbeit, z. B so viel Beete zu ackern, so viel Getreide zu schneiden, zu binden und dgl. aufzulegen; auf jeden Fall aber und um der überspannten Forderung und Weigerung auf beiden Seiten vorzubauen, setzen Wir fest; daß diejenigen Unterthanen, welche von ihren bisher geleisteten größeren Diensten auf die patentmäßigen minderen Frohnschuldigkeiten herabgesetzet werden, in Zukunft die Frohndienste mit tauglichem Vieh und brauchbaren Leuten von Georgi bis Michaelis des Tages durch zehn Stunden, und von Michaelis bis Georgi von Anbruch des Tages bis Niedergang der Sonne zu verrichten schuldig sind; doch kommen von dieser Zeit sowohl im Sommer als im Winter täglich zwei Rast- oder Futterungsstunden, wie auch der Hin- und Herweg nach und von dem Orte wo gefrohnet wird, abzuschlagen.

Von diesem Stundenmaße der längeren Tage aber ist die Schnittzeit ausgenommen, in welcher, wenn es die Umstände nöthig machen, sowohl die Zug- als die Handarbeiter um eine, höchstens zwei Stunden länger zu der Arbeit angehalten werden können.

Uebrigens sind diejenigen Unterthanen, die vorhin nur durch weniger Tage und in diesen wenigeren Tagen auch durch weniger Stunden als gegenwärtiges Patent bestimmet, gefrohnet haben, die folglich durch dieses Normale keine Erleichterung erhalten, noch ferner bei dem bisher üblichen kleineren Stundenmaße zu lassen.

§. 30.

Vom ersten October bis letzten März sind bei der Pferdfrohne und Bothengängen drei Meilen, bei der Ochsenfrohne zwei Meilen; vom ersten April aber bis letzten September für die Pferdfrohne und einen Bothengang vier Meilen und für die Ochsen drei Meilen Weges dergestalt für einen ganzen Frohntag zu rechnen, daß unter diesem Meilenmaße der Hin- und Herweg mit zu verstehen, mithin z. B. in den sechs Monaten vom ersten April bis letzten September, bei dem Pferddienste eine zweimeilige Entfernung von dem Hause des Unterthanes an gerechnet, für einen ganzen Tag anzusehen seyn wird, weil der Hinweg zwei Meilen und eben so viel der Rückweg, folglich das Ganze zusammen genommen vier Meilen beträgt.

Bei sehr gebirgigen oder üblen Straßen ist das eben bestimmte Meilenmaß von der Grundobrigkeit nach der Billigkeit um etwas zu verringern.

§. 31.

Diejenigen Fuhren oder Bothengänge, wo ein Unterthan an einen so weiten Ort zu fahren hat oder verschickt wird, daß der Hin- und Herweg mehr austrägt, als er vermög erst bestimmter Ausmessung in einem ganzen Tage zu fahren oder zu gehen schuldig ist, werden insgemein weite Fuhren oder Gänge genannt. Dergleichen Dienstfuhren sind die Frohnenden ebenfalls nur mit derjenigen Bespannung zu leisten schuldig, mit der sie ihre anderen Zugdienste verrichten: sie können daher zu einer mehreren Bespannung unter keinem Vorwande verhalten, noch sollen solche weite Fuhren und Frohnen überladen, sondern das mitzunehmende Futter und Essen in die Ladung selbst eingerechnet werden; dage-

gen ist erlaubt, solche Fuhren oder Bothen auch auf dem Rückwege mäßig zu beladen.

§. 32.

Werden die Unterthanen bei weiten Fuhren oder Bothengängen durch Hindernisse, die ohne ihre Schuld entstehen, unterwegs, oder an dem Auf- und Abladungsorte aufgehalten, so ist ihnen dieser Zeitverlust an ihrem Frohndienste eben so abzurechnen, als wenn sie wirklich auf der Straße gewesen wären.

§. 33.

Zur Zeit der Saat, des Heu- und Grummetmachens, während des Schnittes und solcher unverschieblichen Feldarbeiten ist der Unterthan wider seinen Willen zu keiner weiten Fuhre anzuhalten.

§. 34.

In der Regel soll an Sonntagen und anderen gebotenen Feiertagen keinem Unterthane ein Frohndienst aufgelegt werden. Dennoch ist hierunter nicht begriffen, wenn während einer von dem Unterthane zu leistenden weiten Fuhre oder eines weiten Bothenganges ein Sonn- oder Feiertag trifft; nur sollen die weiten Fuhren und Bothengänge von den Grundobrigkeiten, welche in Heiligung der Feiertage mit Beispiel vorzugehen haben, so viel immer thunlich ist, so eingetheilet werden, damit der Unterthan solche dem Dienste der Religion und der Erholung gewidmete Tage nicht auf der Straße zubringen müsse.

Da hingegen versteht sich von selbst, daß, wenn in außerordentlichen Fällen, und wegen einer auf dem Verzuge haftenden Gefahr etwa einige Frohnarbeit un-

umgänglich verrichtet werden müßte, dieselbe auch an Sonn- und gebotenen Feiertagen von den Unterthanen, jedoch auf Abschlag ihrer ordentlichen Schuldigkeiten gefordert werden möge.

§. 35.

Die bei weiten Fuhren oder Bothengängen zu bezahlenden Weg-, Brücken-, Sperr-, Ueberfuhrgelder oder andere dergleichen Auslagen sind den Unterthanen vorhinein bar mitzugeben.

Nicht minder hat die Obrigkeit denselben auf jedes Stück Vieh ein niederöstr. Maßl Haber, d. i. den 32ten Theil eines niederöstr. Metzens, oder acht Pfund Heu, einen Kreuzer Stallgeld, wie auch für jede zu dem Zuge gehörige Person sieben Kreuzer; einem Frohnbothen aber sechs Kreuzer für jede Uebernachtung zu reichen: wohl verstanden, daß diese Ergötzlichkeiten und Belohnungen von demjenigen abzuschlagen sind, was denen zur Frohne erscheinenden Unterthanen nach altem Herkommen an Brot, anderen Speisen, Trank und am Futter für ihre Pferde und Ochsen gereichet worden, und noch ferner allenthalben auf dieselbe Art gereichet werden muß.

§. 36.

Hand- und Zugfrohne mit einander zu häufen, ist den Grundherrschaften nicht gestattet. Niemand soll also zu gleicher Zeit zur Zug- und Handfrohne verhalten, noch jemanden in Schnitt- oder zu anderen dringenderen Feldwirthschaft-Zeiten, nebst der ordentlichen Frohne zugleich noch die Stellung von zwei oder mehreren Frohnern aus einem Hause aufgebürdet werden; woferne aber ein Unterthan sich hiezu selbst verstehet,

um durch Stellung mehrerer Arbeiter aus einem Hause sich seines Dienstes um so eher zu entledigen, so ist es von ihm anzunehmen erlaubt.

§. 37.

Auch im Widerspiele, die dem Unterthane obliegenden ganzen Diensttage zu theilen, kann nicht der Willkühr der Grundobrigkeiten überlassen seyn; ohne Einwilligung des Unterthanes dürfen demnach die ganzen nicht in doppelt so viele halbe Tage verwandelt werden.

§. 38.

Die Veränderung eines Frohntages in die Verbindlichkeit, eine gewisse Menge, z. B. von 1 1|2 oder 2 Pfund Werk zu spinnen, darf dem Unterthane nicht aufgebürdet werden; falls daher die Herrschaft im Winter außer der urbarialmäßigen Spinnschuldigkeit den Wochendienst zum Spinnen zu verwenden zuträglich fände, so kann lediglich so viel als gewöhnlicher Maßen durch sieben Stunden, nämlich durch die festgesetzte Zeit eines kürzeren Frohntages verspinnt wird, gefordert und für einen Frohntag gerechnet werden.

§. 39.

Die Unterthanen können das obrigkeitliche Kornwerk in ihren eigenen Säcken zu führen, nirgend und in keinem anderen Falle angehalten werden, als wo diese Verbindlichkeit in dem Urbarium ausdrücklich enthalten oder durch einen anderen rechtsbeständigen Vertrag bedungen ist.

§. 40.

In der Regel kann der Unterthan seinen Naturaldienst in eine Geldabgabe zu verändern, d. i. solchen

zu reluiren nicht gezwungen werden; eben so also, wie den Grundobrigkeiten, welche mit ihren Unterthanen freiwillige Reluitions-Verträge auf eine Zeit errichtet haben, nach Verlauf der bedungenen Zeit freisteht, zur vorigen Natural-Schuldigkeit, wo dieselbe geringer als die neu ausgemessene gewesen, oder nach der allgemeinen Vorschrift zur patentmäßigen zurückzukehren; eben so bleibt denjenigen Unterthanen, welche nicht über zwei Stunden Weges von den herrschaftlichen Meiereien oder dem Orte, wo die Frohndienste benützet werden können, entfernet sind, unbenommen, nach Erlöschung der bestehenden freiwilligen Reluitions-Contracte wieder die Naturalfrohne zu verrichten.

Sind aber die Unterthanen über zwei Stunden, folglich so weit entfernt, daß ihr Dienst ohne beträchtlichen Zeitverlust nicht wohl zur herrschaftlichen Arbeit verwendet werden mag, welches von dem Kreisamte zu beurtheilen seyn wird; so hat sich der Unterthan entweder zu dem bisher entrichteten, oder zu einem von dem Kreisamte nach Billigkeit und den verschiedenen Umständen zu bestimmenden Gelderſatze so lange zu verstehen, bis er bei der etwa erfolgenden Güter-Concentration einer näher liegenden Herrschaft zufällt; in welchem Falle dann diese berechtiget ist, ihn zur normalmäßigen oder zu dem geringeren älteren Naturaldienste zurückzufordern.

§. 41.

Von beiden Seiten freiwillige, und auf beständig und unwiderruflich geschlossene Reluitions-Contracte bleiben auch für künftig unverletzt.

§. 42.

Da mehrere Unterthanen ihre Frohndienste ge-

theilt, an Grundherrn, Pfarrer und Vogtherrn zu leisten haben, so muß der allgemeine Eingangs festgesetzte Maßstab auch hier angewendet werden, und sollen die von dem Unterthane dem Grundherrn, Pfarrer und Vogtherrn zu leistenden Frohndienste zusammen genommen, niemal die patentmäßigen Schuldigkeiten übersteigen; auch in jenem Falle, wo der Unterthan für diese drei Parteien zusammen vorhin eine mindere Frohne als die patentmäßige verrichtet hätte, wird es bei diesem minderen Dienste fernerhin zu verbleiben haben.

Wo es sich nun ereignete, daß der Grundherr, Pfarrer und Vogtherr den Frohndienst zugleich auf einen Tag forderten, da ist dem ersteren stets der Vorzug einzuräumen; weil aber der Unterthan hierdurch dem zweiten oder letzteren die schuldige Frohne zu leisten verhindert wird, und diese ohne Ueberschreitung der für eine Woche festgesetzten höchsten Zahl der Frohne nicht nachgetragen werden kann; so wird entweder wegen billiger Eintheilung oder mäßiger Reluition der dem Pfarrer und Vogtherrn gebührenden Dienste unter den drei Parteien selbst ein gütiges Einverständniß zu treffen, oder die Auseinandersetzung von dem Kreisamte, mit Vorbehalt des Recurses an die politische Landesstelle dergestalt zu machen seyn, daß diejenige Naturalfrohne, welche sich nach Verhältniß des bisherigen Genußes zwischen den Theilnehmern in Tage und halbe Tage nicht ausgleichen läßt, von dem Grundherrn übernommen, und dem Pfarrer und Vogtherrn eine billige Geldvergütung hinausgezahlet werde.

§. 43.

Zum Beschluße wollen Wir noch die Vorsehung

treffen, daß den Unterthanen, nebst der sonst gewöhnlichen oder patentmäßigen Frohne nicht noch die unentgeltliche Bearbeitung der den Obrigkeiten etwa anheimgefallenen öden Gründe aufgebürdet werde. Falls demnach wider Vermuthen ein Dominium die in der Nähe der Meiereien befindlichen Unterthanen etwa auf die Roboteinlösung zu setzen versuchte, um die entfernteren zu einer höheren Einlösung der ihnen durch diese Aenderung beschwerlicher gemachten Naturaldienste zu vermögen; so kann der beschwerte Unterthan sich mit seiner Klage an das Kreisamt verwenden, welches mit Rücksicht auf alle eintretenden Umstände nach Billigkeit, mit Vorbehalt des Recurses an die politische Landesstelle zu entscheiden hat.

Das Kreisamt wird nicht minder angewiesen, diejenigen, welche etwa dagegen Beschwerde führen werden, daß ihnen von anderen auf die Reluition versetzten dienstpflichtigen mehrere Natural-Prästationen zufallen, nach Billigkeit zu schützen und das Dominium in allen Fällen zur Beobachtung des gesetzmäßigen Ebenmaßes zu verhalten.

Denn dieses ist Unser gnädigster Wille und Befehl.

Gegeben in Unserer landesfürstlichen Hauptstadt Laibach den 16ten Tag des Monates August im siebenzehn hundert zwei und achtzigsten, Unserer Reiche, des römischen im achtzehnten und der erbländischen im zweiten Jahre.

207.

Einstellung der den Bischöfen während der päbstlichen Gefangenschaft ertheilten außerordentlichen Dispensations-Facultäten.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1814, Z. 7532. Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums vom 26. Juli 1814, Zahl 9843. An die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Triest, Görz, Zengg, Parenzo, Capo d'Istria, Cittanouva und Pola.

Nach Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei haben Seine päpstliche Heiligkeit Ihre bestimmte Willensmeinung zu erkennen gegeben, daß die den Bischöfen und Ordinariaten verliehenen außerordentlichen Facultäten, d. i. Vollmachten zu dispensiren, welche wegen der Gefangenhaltung Seiner päpstlichen Heiligkeit und wegen des dadurch verhinderten Recurses an Hochdieselbe waren ertheilet worden, nunmehr aufhören.

Die Ordinariate werden hievon über herabgelangtes hohes Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1814 mit der Erinnerung verständiget, daß wenn dieselben in irgend einem geistlichen Geschäfte (mit Ausnahme geheimer, an die Poenitentiaria zu gehen habender Geschäfte, die sie als strenge Gewissenssachen an den heiligen Stuhl geben können) sich nach Rom zu wenden nothwendig finden, sich dazu vorläufig durch die Landesstelle die Bewilligung der Hofstelle verschaffet werden müsse, und die Ordinariate auch in Rom ihre Geschäfte nur durch den k. k. Agenten besorgen zu lassen haben.

208.

Wiedererrichtung der Ackerbau-Gesellschaft in Krain. — Beibehaltung der unter der französischen Regierung bestandenen Feldhüther. — Vorläufige Bestätigung der Viehmärkte.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 8. Juli 1814, Zahl 560. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 26. Juli 1814, Zahl 9871. An die k. k. prov. Staats-Güter-Verwaltung, an das Prorectorat der vorbestandenen Ackerbau-Gesellschaft, an die k. k. Kreisämter in Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Görz und Villach.

Um die Ackerbau-Gesellschaft in Krain wieder in die vorige Wirksamkeit zu setzen, erhält die k. k. prov. Staatsgüter-Administration über das von der k. k. Organisirungs-Hofcommission unterm 8. Juli 1814, Zahl 560 gestellte Ansinnen den Auftrag, die derzeit bestehende Administration der dem Ackerbaufonde zuständigen Grundstücke und dazu gehörigen Realitäten, so wie die allfälligen Pachtverträge zu erheben, und selbe an das hiezu bestimmte Mitglied der Ackerbau-Gesellschaft zu übergeben.

Die französische Regierung hat in den Gemeinden der illirischen Provinzen Feldhüther zur Bewahrung der Feldfrüchte eingeführet und die Bezahlung derselben aus den Cameralcassen angeordnet. Diese Einrichtung ist nützlich, und zu ihrer Einführung ist bereits in allen österreichischen Provinzen Hand angelegt worden, daher von der k. k. Organisirungs-Hofcommission zugleich angeordnet wurde, daß die Einrichtung nicht zu unter-

drücken, sondern dahin festzusetzen sey, daß jede Untergemeinde eine entsprechende Anzahl von 2, 4 bis 6 oder mehreren Feldhüthern zur Bewahrung ihrer Garten-, Feld-, Acker-, Wiesen-, Baum- und Rebenfrüchte halte, und diese entweder durch Geldbeiträge oder Naturalien, oder Theile von Gemeinde-Grundstücken oder andere Emolumente belohne. Die Bezahlung dieser Leute aus den Bezirkscassen ist nicht angemessen, wohl aber nothwendig, daß die Bezirksobrigkeiten auf die Anstellung und thätige Verwendung dieser Leute dringen, die dem Dienste der Gemeinde und des Bezirkes auch sonst in mancher Beziehung nützlich werden können.

Die französische Regierung hat ferner in der Provinz Krain durch Decret vom 2. August 1813, mehrere neue Viehmärkte eingeführt. Hierüber wurde von der k. k. Organisirungs-Hofcommission mittelst der Eingangs erwähnten Note verfügt, daß diese Viehmärkte zwar einstweilen ohne Anstand abhalten zu lassen, die Gemeinden aber, welche es betrifft, anzuweisen seyen, daß sie sich binnen des Termines von einem Jahre um neue Privilegien an den allerhöchsten Hof verwenden müssen, weil diese Viehmärkte widrigens nicht länger geduldet werden könnten; daher die Kreisämter diese Anordnung den Gemeinden mittelst der Bezirks-Commissariate bekannt zu machen, und über Einvernehmung der letzteren anzuzeigen haben, welche während der französischen Verwaltung bewilligte Jahr- oder Viehmärkte, und zwar an welchen Orten in den Bezirken bestehen, welche hievon eines neuen allerhöchsten Privilegiums würdig seyen, und gegen welche allenfalls, in Ansehung der Möglichkeit oder der Zeit, oder anderer Verhältnisse wegen wesentliche Bedenken obwalten.

209.

Regulirung der Einkünfte des Curatclerus.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 1. Juli 1814, Zahl 411. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 27. Juli 1814, Zahl 9188. An die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz, an die k. k. prov. Intendenz zu Triest, an die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Görz und Triest, dann an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

In Bezug auf die Regulirung der Einkünfte des Curatclerus fand die k. k. Organisirungs-Hofcommission folgende Einleitungen zu treffen *):

1) Daß es im Allgemeinen bei der Abreichung der Congrua- und Congrua-Ergänzungsbeträge für die Pfarrer und Capläne bis zu Ende d. M. (Juli 1814) in dem nämlichen Verhältnisse der Quantität, wie sie dermal besteht, sein Verbleiben habe, wornach einem Pfarrer der ersten Classe . . . . . 1000 Francs
— zweiten Classe . . . . . 900 —
einem Local-Caplan oder Pfarrer der dritten Classe . . . . . 700 —
einem Caplan an bedeutenderen Stadtpfarren . . . . . 500 —
einem Caplan an minder zahlreichen Landpfarreien . . . . . 300 —
abgereicht werden. Nur sey

2) rücksichtlich der Capläne in jenen Pfarr-Gemeinden, in welchen diese nach der Organisations-Vorschrift

*) Diese Einleitungen wurden mit allerhöchster Entschließung vom 12. November 1814. (Gubernial-Zahl 17913) genehmiget.

vom 23. Juni l. J., Zahl 8174 §. 18 *) die Gehalte ganz, oder größtentheils vom 1. August (1814) an verabfolgen sollen, aber in dem Augenblicke entweder gar nicht, oder nur mit Mühe zu verabfolgen im Stande sind, die Vorsehung nöthig:

a) daß die Rückstände an diesen Gehalten für die Capläne bis Ende Juli richtig und ohne Verzug aus den Cameralcassen berichtiget werden;

b) daß aber nachher, wenn die Pfarrgemeinden nicht bei Kräften befunden werden, die vom 1. August (1814) an fortlaufende Zahlung zu leisten, mit Darthuung dieser Verhältnisse darum eingeschritten werde, damit den betreffenden Caplänen der ihnen gebührende Betrag aus dem Staatsschatze als Vorschuß, und gegen die, den Pfarrgemeinden anzukündigende Verbindlichkeit des Wiedererſatzes, sobald sie zu Kräften gekommen seyn werden, verabfolget werden könne.

Das k. k. Kreisamt wird von diesen Maßregeln mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hiernach die Gemeinden, zu deren Pflicht es bis zum Ende des gegenwärtigen Militär-Jahres gehört, den Caplänen die bemessenen Gehalte ganz oder zum Theile zu bezahlen, durch die Bezirksobrigkeiten zu verständigen und zur Berichtigung der etwa rückständigen Caplans-Besoldungen die unverzügliche Verfügung zu treffen, in allen jenen Fällen hingegen, wo die Pfarrgemeinden ihre Zahlungs-Unvermögenheit vorschützen, derselben Verhältnisse genau zu untersuchen, dort wo die Angaben nicht bewährt gefunden werden, die Befriedigung der Pfarrcapläne mit ernstlicheren Mitteln herbeizufüh-

*) Sieh Seite 133 den §. 18 der Vorschrift über die Liquidation der Communal-Cassen.

ren, dort hingegen, wo die Vorstellungen der Gemeinden vollkommen gegründet erscheinen, die Forderungen der Capläne liquid stellen zu lassen, und um die Vorschußleistung aus dem öffentlichen Fonde, wofür den betreffenden Gemeinden die Verbindlichkeit des Wiedererſatzes im Voraus anzukündigen ist, mit einem gehörig motivirten Gutachten hierorts einzuschreiten.

Dagegen ist ferner provisorisch beschlossen:

3) vom 1. November 1814 an

a) die Gehalte aller Pfarrer, Localcapläne und Capläne auf den Fuß zu setzen, auf welchem sie im Jahre 1809, jedoch nach Abzug der damals schon bestandenen Theuerungs-Beiträge waren, nämlich

für einen alten Pfarrer als Gehalt . . 300 Gulden
— neuen dto. dto. . . 400 —
— Localcaplan dto. . . 300 —
— Caplan dto. . . 150 —

mit Beibehaltung einiger, damals schon systemisirt gewesenen höheren Gehalte für Stadtpfarrer, Stadtpfarr-Exponirte und excurſirende Capläne. Außer dem wird

b) mit Anweisungen höherer, als der im Jahre 1809 bestandenen Congrua-Ergänzungen nur dann fürgegangen werden können, wenn ein Curat durch einen, von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu berichtigenden Einkünften-Ausweis gründlich darthut, daß und wie er erst seit 1809 unter die Congrua gesunken, oder an seinen die Congrua schon damals nicht erreichenden Einkünften noch tiefer herabgesetzt worden ist.

Es wird zugleich

c) in Absicht auf die geistlichen und überhaupt auf die Religionsfonds-Pensionisten, welche sich über ihre Lebensdauer und über ihren Aufenthalt in den k. k. österreichischen Staaten ausweisen, und nicht durch die

Erlangung eines Beneficiums, oder einer mit dem Genuße der Pension unverträglichen Anstellung oder Versorgung überhaupt pensionsunfähig geworden sind, der oben ad a ausgesprochene Grundsatz ebenfalls geltend, und auch diese im Jahre 1809 schon angewiesen gewesenen Pensionen, mit Hinweglassung der vormals bestandenen Theuerungs-Beiträge vom oben besagten Tage an beim Religionsfond fließig gemacht werden, wozu die noch lebenden Religionsfonds-Pensionisten die ihnen zukommende Gebühr mit Produzirung ihrer Pensions-Urkunden hierorts auszuweisen haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sich bei Ansuchen um erst zu bewilligende Defizienten-Gehalte oder Pensionen, nach den allgemeinen k. k. österreichischen Normalien zu benehmen sey.

210.

Organisirung des Cameralfondes. — Bestimmung seiner Einflüsse und der aus demselben zu bestreitenden Ausgaben. Abstellung der Beiträge an die Localpolizeifonde.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 5. Juli 1814, Zahl 494. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 27. Juli 1814, Zahl 9389. An die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung, dann an die k. k. Kreisämter in Laibach und Görz.

Die Einrichtung, welche am 1. August (1814) mit Auflösung der Central-Casse in Illirien und Ausscheidung der verschiedenen Fonde provisorisch vor sich gehen muß, um die Verfassung dieser Provinzen derje-

nigen in den übrigen Erbländern analog zu machen, bringt die Nothwendigkeit hervor, auch über den Cameralfond die nachfolgenden Bestimmungen zu geben:

1) Der Cameralfond von Krain besteht bei dem Zahlamte zu Laibach und dahin werden auch alle zum Cameralfond gehörigen Einkünfte des Villacher Kreises provisorisch gezogen. Der Cameralfond zu Görz besteht bei der Cameralcasse in Görz.

2) Zum Cameralfonde jeder Provinz wird der Antrag der directen Steuern, d. i. der Grund-, Personal- und Patentsteuer vorgeschrieben, und dahin von den Kreiscassen abgeführt, bis deßwegen eine andere Verfügung geschieht. In den eingehenden Summen sind nur allein jene Procente nicht begriffen, welche mit den Steuern zugleich für die Bezirkscassen eingehoben, und von den Bezirksobrigkeiten für diese zurückbehalten werden. Hingegen sind darunter begriffen:

a) die zwei Percente für Steuernachlässe und Entschädigungen. Diese aber werden dann von der Grundsteuer an den beim Provinzialfonde bestehenden Steuer- und Schadenvergütungsfond abgeführt, der allein davon alle Steuernachlässe an Grundsteuer, dann die Feuer-, Wetter- und Wasserschäden vergütet, die also beim Cameralfonde gar nicht vorkommen; dagegen werden die Steuernachlässe und Abschreibungen von der Personal- und Patentsteuer beim Cameralfonde vorgenommen.

b) Die 5 Percente für fixe und unveränderliche Ausgaben. Diese sind daher beim Cameralfonde wieder zu excindiren, und aus demselben an den Provinzialfond in die landschaftliche Casse abzuführen.

c) Die 5 Percente für die Steuer-Einhebung. Hievon

sind also die drei Percente, die den Bezirksobrigkeiten für die Einhebung bewilliget sind, wieder gegen ihre Quittung in Ausgabe zu stellen und die Bezahlung der Kreiscassen, Zahlämter und dergleichen Perceptionskosten kommen auch beim Cameralfonde in Ausgabe.

Eben so wird sich künftig benommen, wenn mit der Steuer zugleich der Militärquartier-, oder Vorspanns- oder sonst ein anderer Anschlag eingehoben wird.

3) Der Ertrag des Fleischaufschlages, des Tax-, Stämpel- und des Postgefälles kömmt wie vorher beim Cameralfonde jeder Provinz in Empfang.

4) Eben so können die Besoldungs-Beiträge für die Stadt- und Landrechte, welche bei den Städten Laibach und Görz werden systemisirt werden, und diejenigen für das Cassa- und Buchhaltungs-Personale, wie sie beim Provinzial-, Bancal-, Religions- und Studienfonde systemisirt sind, noch ferner beim Cameralfonde in Empfang kommen.

5) Da die vormaligen Landgerichte mit ihren Landgerichts-Einkünften erloschen sind und nicht weiter aufleben, sondern die Criminalkösten in den illirischen Provinzen ganz aus dem Camerale vorgeschossen und auf Rechnung des Concreti der Provinzen bestritten worden; so findet die Einhebung der vormaligen Landgerichts-Beiträge, welche die Landgerichte in Krain, Görz und dem Villacher Kreise vormals zum Cameralfonde zu bezahlen hatten, künftig nicht mehr Statt. Eben deswegen hat auch der vormals zu Görz besonders geführte Criminalfond künftig gar nicht mehr zu bestehen.

6) Die Erträgnisse der eigentlichen Cameral-Herrschaften und Domainen kommen beim Cameralfonde jeder Provinz in Empfang.

7) Die Besoldungen des Stadt- und Landrechts-Personals, der Kreisämter, des Zahlamtes, des Landtafelamtes, des landrechtlichen Taxamtes, der Kreis-Ingenieure und Navigations-Ingenieure und des Polizei-Commissariates kommen beim Cameralfonde zu Görz und Laibach in Ausgabe. Sie sind deshalb mit den systemisirten Beträgen vorzuschreiben, wenn schon die mittlerweiligen Diäten noch über den ersten August hinaus bezahlt und folglich in dieser Rubrik annoch in Ausgabe gesetzt werden müßten.

8) Die Besoldungen der Landesstelle, der Provinzial-Staatsbuchhaltung, der Baudirection, der Polizeidirection und des ohnehin nicht mehr bestehenden Landgerichtes kommen beim Cameralfonde zu Laibach gar nicht mehr in Vorschreibung, weil sie nicht systemisirt werden. Was an Besoldungen oder Diäten dieser Kathegorien nach dem 1. August gleichwohl bezahlt wird, ist unter die Rubrik: „Verschiedene außerordentliche Auslagen“ in Ausgabe zu setzen.

9) Die alten Quiescentengehalte und Pensionen, so wie sie bewilliget und angewiesen waren, jedoch mit Abschlag aller Theuerungs-Beiträge sind vom 1. August (1814) wieder nach dem österreichischen und nicht mehr nach dem französischen Fuße beim Cameralfonde zu Laibach und Görz auszuzahlen, und also auch daselbst zur Ausgabe vorzuschreiben.

10) Die vormaligen Ausgaben auf Stiftungen und milde Beiträge kommen vom 1. August (1814) an wieder beim Cameralfonde zur Auszahlung vorzuschreiben.

11) Die Kanzlei-Erfordernisse des Stadt- und Landrechtes, der Kreisämter, des Zahlamtes, des landrechtlichen Tax- und Landtafelamtes betreffen den Cameralfond.

12) Eben dieses ist auch künftig wieder der Fall mit den Conscriptionskosten, den verschiedenen Auslagen auf Amtsreisen und Reisepauschalien, mit den ex camerali zu bestreitenden Sanitätskosten, die also alle in ihrer bestimmten Rubrik in Ausgabe kommen.

13) Das Weindaz-Aequivalent mit 17654 Gulden 24 Kreuzer, die 5000 Gulden zur Tilgung des Interesse von 100,000 Gulden, welche der Cameralfond als Mitteldings-Aequivalent von jeher jährlich an den ständischen abführt, sind fernerhin in den Provinzialfond gehörig, die beträchtlichen Contributions-Zahlungen aber für Gülten, Zehente und Mäuthe werden größtentheils aufhören, weil diese Contributionen nach gegenwärtigem Steuerfuße nicht mehr bestehen.

Die Contributionen, die der Cameralfond wirklich noch künftig für Realitäten des Camerale nach gegenwärtigem Steuerfuße zu bezahlen hätte, sind zu liquidiren und neu zur Zahlung vorzuschreiben.

14) Unter den verschiedenen Auslagen finden diejenigen des Cameralfondes zu den Local-Polizeifonds zu Laibach und Görz nach den neueren höchsten Vorschriften nicht mehr Statt, sondern diese Hauptstädte haben für ihre Polizeifonde selbst zu sorgen.

211.

Die unter der französischen Regierung entstandenen Rechte und Verpflichtungen werden durch den Wiedereintritt der österreichischen Verfassung nicht beirrt. — Aufrechthaltung der französischen Verordnung vom 6. März 1810, über die Bestimmung der Geld-Valuta bei Schuldenzahlungen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 21. Juli 1814, Zahl 546. Currende des k. k. prov. General-Guberniums vom 27. Juli 1814, Zahl 10062.

Aus Veranlassung einer von mehreren Hypothekar-Gläubigern gemachten Vorstellung, daß in Ansehung ihrer Forderungen die von der französischen Regierung am 6. März 1810 erlassene Verordnung aufrecht gehalten und ihren Schuldnern weder die angesuchte Zahlungsart nach dem österreichischen Finanz-Patente vom 20. Februar 1811, noch ein Moratorium zugestanden werde; hat man über von der k. k. Organisirungs-Hofcommission erhaltene Weisung vom 21. Juli 1814, Zahl 546 zu verordnen befunden, daß durch die mit erstem August l. J. (1814) wieder eintretenden österreichischen Gesetze überhaupt die Rechte und Verpflichtungen zwischen Privaten, welche früher aus französischen Gesetzen entstanden sind, keineswegs beirrt oder abgeändert werden; daß also die Forderungen der Gläubiger und Verpflichtungen der Schuldner, die aus der französischen Verordnung vom 6. März 1810 herrühren, womit die Banco-Zettel außer Cours gesetzt und die Privatschul-

den auf Metallgeld nach dem Course von Wien auf Augsburg bemessen worden sind, vollkommen aufrecht bleiben, und daß die Schuldner um so weniger sich auf das österreichische Patent vom 20. Februar 1811 berufen, und ihre Schulden nach dem Inhalte dieses Patentes zu bezahlen verlangen können, als dieses höchste Patent in den illirischen Provinzen gar nicht kund gemacht worden, und in denselben das Metallgeld die allein gesetzlich circulirende Münze ist. In Betreff der Bitte um Verweigerung weiterer Moratorien der Schuldner behebe sich aber dieser Gegenstand dadurch von selbst, daß die Termine zu diesen Moratorien nach der Verordnung vom 6. März 1810 bereits längst verstrichen sind, und daß nach den am 1. August d. J (1814) eintretenden österreichischen Gesetzen die Bewilligung neuer Moratorien den Gerichten nicht eingeräumet ist.

212.

Bestimmung des Postrittgeldes in Illyrien.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 20. Juli 1814, Zahl 592. Currende des k. k. provis. österreichischen Civil- und Militär-General-Gouvernements in Illyrien vom 27. Juli 1814, Zahl 10098.

Da mit erstem August d. J. (1814) die Geldrechnung nach Francs aufzuhören hat, so muß die bisherige Bestimmung des Postrittgeldes in Illirien mit 6 Francs für zwei Pferde aufhören, und dagegen die österreichische Postritttaxe eintreten.

In Folge dessen wird über eine von der k. k. Organisirungs-Hofcommission unterm 20. Juli 1814 erlassene Note vom ersten August d. J. (1814) angefan-

gen in allen illirischen Provinzen folgende Postritttaxe provisorisch bestimmt:

Rittgeld für ein Pferd und eine Post mit einem Gulden.

Trinkgeld für eine Post auf zwei Pferde mit dreißig Kreuzer.

Schmiergeld für jedesmaliges Schmieren mit siebenzehn Kreuzer.

Für eine gedeckte Kallesche auf jeder Post mit vier und dreißig Kreuzer.

213.

Gestattung von Spieleinlagen für die illirische Lotterie in den deutschen Provinzen. Bezahlung derselben und der Gewinnste in Silbermünze.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 28. Juli 1814, Zahl 2918. Gubernial-Zahl 11144.

Seine k. k. Majestät wollen gestatten, daß in den deutschen Provinzen, jedoch nur in den Hauptstädten bei einer, höchstens zwei Lotto-Collecturen, Spieleinlagen für die illirische Lotterie aber ausdrücklich nur in Silber- und keineswegs in Kupfermünze angenommen und die ausfallenden Gewinnste in dieser Münze ausbezahlt werden dürfen. Eben so soll auch das Gegentheil von diesem in Illirien in Absicht auf die deutschen Lotterien in Wiener Währung Statt finden.

214.

Verschärfung des Strafgesetzes bei Contrebanden mit Colonial-, außer Handel gesetzten und hochbelegten Waaren. — Republication des allerhöchsten Patentes vom 7. December 1811 über den Bezug der außer Handel gesetzten Waaren.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 22. Juni 1814, Zahl 2243. Circulare des k. k. prov. General-Guberniums vom 29. Juli 1814, Zahl 9911, und Decret an das k. k. Vice-Gubernium in Fiume, an die k. k. Intendenz in Triest und an die k. k. Kreisämter in Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz.

Das (im Nachhange ersichtliche) Circulare des provisorischen General-Guberniums vom 29. Juli 1814, wurde den Behörden sammt dem damit in Verbindung stehenden (unten beigedruckten) allerhöchsten Patente vom 7. December 1811 über den Bezug der außer Handel gesetzten Waaren zur allgemeinen Verlautbarung und Vertheilung angeschlossen.

Circulare

des k. k. prov. General-Guberniums vom 29. Juli 1814, Zahl 9911.

Um dem Schleichhandel mit Colonial-, außer Handel gesetzten und hochbelegten Waaren desto kräftiger zu steuern, wird auf allerhöchsten Befehl laut Hofkammer-Präsidial-Decret vom 22. Juni 1814, Zahl 2243 Folgendes hiemit verordnet und bekannt gemacht:

In jenen Fällen, wo nach dem 102. §. des Zoll-

Patentes für die Uebertretung der Zollgesetze bei der Einfuhr der Waaren nebst dem Verfalle der Waare, auch der Schätzungswerth derselben von dem Uebertreter als Strafe erlegt werden muß, wird diese besondere Strafe in Rücksicht aller vom heutigen Tage an gemachten, auf die obgedachten Waaren sich beziehenden Contrebande nicht mehr in dem einfachen, sondern in dem doppelten Werthe der verfallenen Waaren zu bestehen und dieser ganze doppelte Werths-Betrag, wenn die Notion zu Rechtskräften erwachsen seyn wird, den Denuntianten und Apprehendenten als Belohnung zuzufallen haben; in den von heute an vollbrachten Contrebandfällen hingegen, wo der Verfall der Waare allein zur Strafe einer Uebertretung der Zollgesetze verhängt ist, wird statt, daß bisher daran ein Drittel dem Aerario zugewendet wurde, auch dieser Aerarial-Antheil, folglich der ganze Werth der Waare, welche durch die zu Rechtskräften erwachsene Notion verfallen ist, nach Abzug der Zollgebühren, der Untersuchungskosten und der übrigen festgesetzten Gebühren den Denuntianten und Apprehendenten als Belohnung überlassen werden.

Indessen bleibt in beiden Fällen den Straffälligen der Weg der Gnade offen und das diesfällige gesetzmäßige Verfahren unverändert.

Außer diesen wird man den besonderen Eifer der Angeber und Ergreifer durch angemessene Belohnungen auch in solchen Fällen erkennen, ohne daß eine Notion geschöpft, oder eine geschöpfte Notion im Rechtswege aufrecht erhalten worden wäre, oder wo im Wege der Gnade der Nachlaß oder die Milderung der Strafe eintreten müßte.

Die hier verordnete Verschärfung der Strafe ist vor der Hand nur auf solche Contrebandfälle anzuwen-

den, welche sich von nun an bei der Einfuhr jener ausländischen Waarenartikel ergeben, worauf sich der §. 102 des allgemeinen Zollpatentes vom Jahre 1788 bezieht.

In Rücksicht aller übrigen Uebertretungen der Zollgesetze behalten die patentmäßigen Strafen ihre Anwendung, so wie überhaupt alle Vorschriften des erstgedachten Zollpatentes vom Jahre 1788 und des nachträglichen vom 2. September 1810 *) in ihrer vollen Wirksamkeit zu bleiben haben.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Da Wir schon von jeher durch Unsere Zollordnungen von den Jahren 1784 und 1788, vorzüglich aber durch das dem ersten Spezial-Tariffe über die Verzollung der Material- und Specerei-Waaren angeheftete Patent vom 2. September 1810 die eigene Erzeugniß und den inländischen Kunstfleiß auf alle Art angeeifert und unterstützet haben; so liegt jetzt noch mehr als jemals daran, daß die in dieser Absicht erlassenen Einfuhrsverbots-Gesetze entbehrlicher fremder Waaren zweckmäßig gehandhabt werden.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1. Alle in Unserer allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 in der zweiten Abtheilung §§. 62, 63, 64 und 65 enthaltenen Vorschriften über die gesetzmäßig erlaubte Einfuhr der außer Handel gesetzten Waaren zum Privat-Gebrauche und über die zollämtliche Be-

*) Sieh Josephin. Gesetzsammlung Band XVI. S. 28 und polit. Gesetzsammlung Seiner Majestät Kaiser Franz I. Band XXXV. S. 229.

handlung derselben werden durchaus bestätiget, in so ferne sie nicht durch Unser gegenwärtiges Patent abgeändert werden.

§. 2. Die schriftlichen Gesuche einzelner Personen um die Erlaubniß zur Einfuhr außer Handel gesetzter Waaren müssen auch künftig wie bisher bei der Landesstelle derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimmet ist, und welcher der Bittsteller durch seinen gewöhnlichen Aufenthalt untersteht, eingereichet, oder durch das betreffende Kreisamt oder Comitat dahin einbegleitet werden.

Zugleich aber werden auch nebst der genauen Beobachtung der in dem §. 63 der allgemeinen Zollordnung ertheilten Vorschriften, bei diesen Gesuchen nachfolgende Bedingungen vorgeschrieben, ohne deren Erfüllung die Gewährung nie Platz greifen darf:

a) Ein solches Gesuch darf auch niemals von mehreren Theilnehmern, sondern es muß jedes Mal nur von einem einzelnen Paßwerber eigenhändig unterfertiget, und sein ihm eigenthümliches Insiegel beigedruckt seyn.

b) In diesem Gesuche hat der Bittsteller unter Angelobung reiner Wahrheit die Versicherung beizufügen, daß die von ihm angesuchte Menge der außer Handel gesetzten Waaren oder Feilschaften nur zum eigenen, seinem häuslichen Bedürfnisse angemessenen Gebrauche gehöre, und ist zugleich die Gasse nebst der Hauszahl der Wohnung des Bittstellers in diesem Gesuche jederzeit anzumerken.

§. 3. Wenn eine ordnungsmäßig mit Paß zum Privat-Gebrauche bezogene außer Handel gesetzte Waare von dem Eigenthümer derselben aus einer Unserer erbländischen Provinzen in die andere ganz oder zum Theil versendet werden will; so muß hievon unter

Strafe der Confiscation vor der Versendung die Anmeldung bei einem Unserer nächstgelegenen Hauptzollämter oder Legstätten mit Anführung des Ortes, wohin die Waare oder ein Theil derselben bestimmet ist, geschehen, und die betreffende blaue Original-Stammbollete vorgezeigt werden, wo sodann die Partei zu ihrer Bedeckung eine sich auf diese Original-Stammbollete beziehende Referirbollete erhalten wird.

Eben diese Vorschrift ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn diese versendete Waare oder nur mehr ein Theil deselben wieder zurück oder auch noch in eine andere Unserer erbländischen Provinzen versendet werden wollte.

§. 4. Eine mit Paß und nach den Gesetzen eingeführte und bei der betreffenden Zoll-Legstätte verzollte außer Handel gesetzte Waare darf niemals einem Handelsmanne oder Spediteur, der sie für den Eigenthümer bestellt hat, sondern nur allein diesem letzteren gegen dessen eigenhändigen, an die Magazins-Verwaltung der betreffenden Zoll-Legstätte ausgestellten Empfangsschein, in welchem die Qualität und Quantität der bezogenen Waare bestimmt ausgedrückt seyn muß, verabfolgt werden. Jedoch ist es hinreichend, wenn der richtige Empfang der Waare nur jedes Mal auf der Rückseite des Einfuhrspasses, welcher nach dem §. 63 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 ohnehin bei dem Zollamte zurück zu bleiben hat, eigenhändig von der Partei mit Beisetzung des Datums bestätiget, dieses Datum selbst aber von dem die Amtshandlung führenden Zollbeamten auf der Rückseite der blauen Bollete, welche die Partei zu ihrer Bedeckung in Verwahrung behalten muß, angemerket wird.

§. 5. Die nur gegen Paß einzuführen erlaubten

fremden Waaren, wovon ein Verzeichniß dem Patente am Ende angeheftet ist, dürfen nie theilweise und über verschiedene Gränzzollämter in Unsere Erbländer gebracht werden, sondern sie müssen in der ganzen in dem Einfuhrspasse enthaltenen Menge auf ein Mal eingeführt werden. Wenn daher eine Partei die Einfuhrs-Bewilligung über verschiedene außer Handel gesetzte Waaren zugleich angesucht und erhalten hätte, und nicht alle diese Waaren auf ein Mal über die nämliche Gränze einbrechen könnten; so hätte dieselbe auch eben so viele Einfuhrspässe zu verlangen und gegen Erlegung der betreffenden Stämpelgebühren von 10 Gulden für jeden einzelnen Paß zu erhalten, als sie nach Verhältniß der zur theilweisen Einfuhr bestimmten Zolleinbruchs-Stationen nöthig hat.

§. 6. Wenn zwischen dem Einfuhrspasse und der Beschau ein Mehrbefund der nach dem Gewichte, dem Maße und der Zahl angegebenen eingeführten außer Handel gesetzten Waare sich zeigt; so ist, wenn dieser Mehrbefund den vierten Theil nicht übersteigt, einzig der tariffmäßige Einfuhrszoll, übersteigt hingegen dieser Mehrbefund den vierten Theil, so ist der doppelte Einfuhrszoll dafür zu entrichten.

Ereignet sich aber der Fall, daß bei einer eingeführten außer Handel gesetzten Waare, wofür der Zoll im Tariffe nur nach dem Werthe angesetzet ist, dem Zollamte der von der Partei in der Erklärung angegebene Werth um den vierten Theil zu gering scheint und daher ämtlich um fünf und zwanzig vom Hundert höher geschätzt wird, so steht es der Partei frei, entweder die Waare dem Zollamte um diese höhere Schätzung zu überlassen, oder den Zoll nach solcher zu entrichten.

§. 7. Eine von dem Eigenthümer auf die oben (§. 4) beschriebene Art bezogene außer Handel gesetzte Waare darf keinem Dritten, noch viel weniger einem Handelsmanne in Verwahrung gegeben, sondern sie muß in Privatkellern, Wohnzimmern oder anderen von allen übrigen Waaren-Depositorien abgesonderten, zur Privat-Wohnung des Eigenthümers gehörigen Behältnissen aufbewahret werden, wenn derselbe auch gleich selbst ein Handelsmann wäre, und als solcher die Bewilligung zur Einfuhr einer außer Handel gesetzten Waare auf die vorgeschriebene Weise erhalten hätte.

§. 8. Ueber jede auch in einem solchen Privat-Behältnisse befindliche außer Handel gesetzte Waare muß der Eigenthümer die erhaltene Einfuhrs-Bewilligung durch den auf seinen eigenen Namen lautenden und bei der Zollbehörde aufbewahrten Bancal-Administrations-Paß und die richtig geleistete Verzollung durch die betreffende blaue Consumo-, Zahlungs- oder die sich darauf beziehende Freibollete auf jedesmaliges ämtliches Befragen ausweisen können, widrigenfalls derselbe in die in der sechsten Abtheilung der allgemeinen Zollordnung (§§. 102, 103 und 104) bestimmte Patentalstrafe verfällt, welche bei allen vorgefundenen und nicht gesetzmäßig ausgewiesenen außer Handel gesetzten Waaren, in Gemäßheit Unserer, schon unterm 4. December 1810 durch öffentliche Kreisschreiben (Circulare) kundgemachten Hofentschließung dahin ausgedehnet wird, daß nebst dem Verfalle dieser Waare auch noch der doppelte Werth derselben als besondere Strafe von dem Uebertreter der Zollgesetze zu erlegen, und den Denuntianten und Apprehendenten ohne allen Abzug ganz zu überlassen sey.

§. 9. Auch ist jede selbst vorschriftmäßig bezogene außer Handel gesetzte Waare ohne Ausnahme verfallen,

sofern selbe in einem öffentlichen Kaufmannsgewölbe, Waaren-Magazine oder Keller der Weinhändler, Gastgeber, Traiteurs, Zuckerbäcker, Parfümeriehändler ꝛc. ꝛc. vorgefunden wird. Könnte sich der Eigenthümer einer in einem solchen Orte entdeckten, außer Handel gesetzten Waare nicht einmal über die erhaltene Einfuhrs-Bewilligung und richtig geleistete Verzollung nach der Vorschrift des vorigen §. 8 gehörig ausweisen; so hätte er noch überdieß die in dem §. 102 der allgemeinen Zollordnung festgesetzte Nebenstrafe nach dem Sinne des vorher (§. 8) angeführten Hofdecretes zu entrichten.

§. 10. Durch Schenkungen, Cessionen, Ablösungen, Erbschaften und andere dergleichen Erwerbungsarten darf keine außer Handel gesetzte, selbst rechtmäßig bezogene Waare an einen Dritten überlassen werden, wenn dieser nicht die Bewilligung zur Beziehung derselben auf sein bei der betreffenden Landesstelle eingereichtes schriftliches Gesuch erlangt hat, wobei alle (§. 2) enthaltenen Vorschriften beobachtet werden müssen; nur hat die Partei in diesen Fällen den (§. 4) vorgeschriebenen Empfangsschein auf ihrem von der Landesstelle erhaltenen verbeschiedenen schriftlichen Gesuche, womit sie sich bei der Bancal-Behörde zu legitimiren hat, auszustellen.

§. 11. Durch eine solche von der politischen Landesstelle ertheilte Bewilligung hingegen erhält der neue Eigenthümer erst gesetzlichen Anspruch auf den Bezug dieser Waare, und die betreffende Zoll-Legstätte hat ihm hierüber sodann ohne Anstand eine blaue Consumo-Freibollete gegen den vorgeschriebenen Empfangsschein auszufertigen, wenn gemäß des vorigen §. 8 erwiesen ist, daß der tariffmäßige Consumozoll schon von dem vorigen Besitzer dafür entrichtet worden ist.

§. 12. Aller Verkauf und Handel jeder Art mit einer auch mit Bewilligung der Landesstelle und mit dem gehörigen Bancal-Administrationspasse eingeführten außer Handel gesetzten neuen und ungebrauchten Waare ist unter Confiscationsstrafe verboten, und eben so wenig darf auch weder von Unseren öffentlichen Versatzämtern auf eine solche ungebrauchte außer Handel gesetzte Waare Geld geliehen, noch auch sonst solche unter der nämlichen Confiscationsstrafe als Pfand gegeben oder genommen werden.

§. 13. Eben so wenig darf auch künftig mehr bei öffentlichen Versteigerungen eine in Eßwaaren und Getränken bestehende, oder sonst noch ganz neue und ungebrauchte außer Handel gesetzte Waare verkauft werden, sondern dergleichen Waaren müssen, wenn die Erben solche nicht selbst gebrauchen können oder wollen, bei der sonst zu befahrenden nämlichen, im vorigen §. 12 auf den Verkauf derselben im Handel jeder Art festgesetzten Strafe, in Gemäßheit Unseres erst unterm 19. März 1811 durch öffentliche Kreisschreiben (Circulare) kund gemachten Hofdecretes außer Land geschafft, und bis dahin bei einem Unserer dem Versteigerungsorte nächstgelegenen Haupt- oder anderer Zollämter depositirt werden.

§. 14. Die Zeitdauer der Gültigkeit der blauen, in Ansehung der außer Handel gesetzten Eßwaaren und Getränke künftig ausgestellten Consumo-, Zahlungs- oder Freibolleten ist, von dem Tage des (§. 4) ausgestellten Empfangscheines anzufangen, auf ein Jahr bestimmet, nach dessen Verlaufe die Gültigkeit dieser Bolleten aufzuhören hat. Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß nach dieser erloschenen Frist die Waare noch zum Theil vorhanden wäre, so hat die Partei

eine neue Bollete zur Bedeckung des Vorrathes bei der Bancal-Behörde selbst anzusuchen, welche derselben auch jedesmal, wenn sonst kein Anstand eintritt, gegen Abstreifung der vorigen Bollete verabfolget werden wird.

§. 15. Eben so wird auch in Ansehung aller bisherigen, über die rechtmäßig bezogenen außer Handel gesetzten Eßwaaren und Getränke ämtlich ausgestellten blauen Zahlungs- oder Freibolleten, die Zeitdauer ihrer Gültigkeit nur auf ein Jahr von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes zurück gerechnet, dergestalt bestimmet, daß keine dergleichen Bollete als ein legaler Ausweis mehr gelten kann, welche früher als vor einem Jahre, ehe dieses gegenwärtige Patent kund gemacht ward, ausgestellt worden ist, und welche nicht zugleich auch auf den eigenen Namen des Besitzers der obgedachten Eßwaaren und Getränke lautet.

Da es jedoch bisher stillschweigend gestattet war, diese außer Handel gesetzten Waaren bei öffentlichen Versteigerungen käuflich an sich zu bringen und überhaupt solche durch Schenkung, oder auch selbst im Handel ohne Gewinn von den rechtmäßigen Besitzern ohne zollämtliche Dazwischenkunft und Legitimation zu erhalten; so haben längstens nach sechs Wochen, von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes, alle diejenigen, welche dergleichen Waaren im Kleinen oder Großen besitzen, und sich darüber entweder durch gar keine, oder nur durch eine ältere und nicht auf ihren Namen lautende blaue Bollete gehörig ausweisen können, diese ihre unbedeckten Vorräthe genau zu verzeichnen, und diese Verzeichnisse mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel in den Hauptstädten den betreffenden Hauptzollämtern oder Legstät-

ten, auf dem Lande aber den nächstgelegenen Zollämtern zu übergeben, worüber der Partei sodann ohne mindesten Anstand eine blaue Freibollete zu ihrer künftigen Bedeckung ertheilt werden wird. Von der Wahrheit der verfaßten Verzeichnisse haben die Bancal-Administrationen, da wo sie es nothwendig finden, durch Local-Untersuchungen sich zu überzeugen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 7. December im eintausend achthundert und eilften, Unserer Regierung im zwanzigsten Jahre.

Verzeichniß

der außer Handel gesetzten fremden Waaren.

A.

Agtstein, gearbeitet, ungefaßter.

Aster, ein türkisches aus Baumwolle verfertigtes grobes Gewebe.

B.

Bänder aller Gattungen.

Barchent dto. dto.

Battist ohne Unterschied, auch der sogenannte Battist Linon.

Baumwollwaaren aller Gattungen.

Bettgewand neues und neue Bettdecken.

Beuteltuch.

Bier aller Gattungen.

Bilder, so wie sie im Zolltariffe enthalten sind.

Blech aller Gattungen.

Blei so wie es im Zolltariffe enthalten ist.

Bleiglätte.

Bleistifte.
Blumen.
Blusch oder Plüsch aller Gattungen.
Brieftaschen, lederne oder papierene.
Buchdruckerbuchstaben oder Lettern.
Bürsten aller Art, so wie sie im Tariffe vorkommen.

C.

Chocolade.
Confect aller Art, so wie es im Tariffe enthalten ist.

D.

Draht aller Gattungen, so wie sie im Tariffe enthalten sind.
Drechslerwaaren. dto. dto. dto. dto. dto.
Dünntuch. dto. dto. dto. dto. dto.

E.

Eisen aller Art, so wie es im Tariffe enthalten ist.
Eisengeschmeide, dto. dto. dto. dto. dto.

F.

Farben, als:
— Berggrün.
— Berlinerblau, auch preußischblau genannt und
— Berlinerroth.
— Schmalte oder Smolte, nebst Eschel und Blaustärke oder Waschblau, wie auch Neublau.
— Schminke rothe.
Fingerhüte aller Art.
Fischbein und Arbeiten von Fischbein, so wie sie im Tariffe enthalten sind.
Flaschenkeller mit oder ohne Einrichtung.
Flöre aller Art, so wie sie im Tariffe enthalten sind.
Futterale aller Gattungen.

G.

Galanteriewaaren aller Art, so wie sie im Tariffe enthalten sind.

Galonen aller Arten dto. dto. dto. dto. dto.

Garn baumwollenes oder cottonenes weißes bis einschließig Nr. 50, worunter auch das weiße türkische Garn gehört.

Glaswaaren, so wie sie im Tariffe enthalten sind.

Gelsengarn leinenes und Gaze.

Glocken große und kleine.

Goldgespinnst, leonisches, sammt Holz, so wie es im Tariffe vorkommt.

— derlei Plätte, Flindern und Folien.

— Rauschgold.

H.

Haarpuder.

Handschuhe aller Gattungen, so wie sie im Tariffe enthalten sind.

Hüte, so wie sie im Tariffe vorkommen.

J.

Jaspis zu Theilen von Dosen vorgerichtet.

K.

Kämme, Haarkämme von Elfenbein oder Schildkröte, so wie sie im Tariffe vorkommen.

Käse dto. dto. dto. dto. dto.

Kappen dto. dto. dto. dto. dto.

Karten, Spielkarten dto. dto. dto.

Kleidungen dto. dto. dto. dto. dto.

Kirschnerarbeit oder verfertigte Pelzwaaren.

Knöpfe aller Gattungen.

Korallen echte in Schnüren, wie auch die unechten sogenannten Fruchtkorallen.

Kotzen, so wie sie im Tariffe vorkommen.
Krämereiwaaren dto. dto. dto. dto.
Kupfergeschirr aller Art dto. dto. dto.
Kupferschallwaaren dto. dto. dto.

L.

Larven.
Laternen hölzerne mit oder ohne Beschläge.
Leinwand, so wie sie im Tariffe vorkommt.
Leinwaaren dto. dto. dto. dto.
Liqueurs dto. dto. dto. dto.

M.

Macaroni, so wie sie im Tariffe vorkommen.
Majolika-Geschirr oder Fayence.
Maultrommeln.
Messer, so wie sie im Tariffe vorkommen.
Messing, so wie es im Tariffe enthalten ist.
Metall dto. dto. dto. dto. dto.
Most, Obstmost.

N.

Nadeln, so wie sie im Tariffe vorkommen.
Nägel messingene und verzinnte.

O.

Oblaten.

P.

Papier, wie es im Tariffe vorkömmt.
Parfumeriewaaren, so wie sie im Tariffe vorkommen.
Perlen, dto. dto. dto.
Porzellain, so wie es im Tariffe enthalten ist.
Posamentirarbeit dto. dto. dto.
Pulver dto. dto. dto.
Punschessenz.

Q.

Queckſilber rohes, und alle übrigen Mercurial-Präparate.

S.

Scheeren, feine und gemeine.
Schirme oder ſogenannte ſpaniſche Wände.
Schleyer ohne Unterſchied.
Schnallen ohne Ausnahme.
Schwertfegerwaaren.
Seidenwaaren.
Siegellack und Siegelwachs.
Silbergeſpinnſte, ſo wie ſie im Tariffe vorkommen, leoniſche.
Silberplätte und Flindern leoniſche.
Spalieren, ſo wie ſie im Tariffe enthalten ſind.
Spiegelrahmen und Futterale zu Spiegeln.
Spielwerke für Kinder, ſo wie ſie im Tariffe vorkommen.
Spitzen, ſo wie ſie im Zoll-Tariffe enthalten ſind.
Sporerarbeiten, ſo wie ſie im Tariffe vorkommen.
Stahlarbeiten.
Stroh- und Holzhüte feine.

T.

Tabaksdoſen ohne Ausnahme.
Tabakspfeifen, ſo wie ſie im Tariffe vorkommen.
Tapeziererarbeit.
Taſchnerarbeiten, ſo wie ſie im Tariffe enthalten ſind.
Teppiche dto. dto. dto. dto. dto.
Tock lioniſcher.
Tücher, ſo wie ſie im Tariffe vorkommen.

U.

Uhren, wie sie im Tariffe vorkommen.

W.

Watta.

Waffen, als Degen- und Rappierklingen.

Weine, so wie sie im Tariffe vorkommen.

Wollwaaren dto. dto. dto. dto.

Z.

Zinn, so wie es im Tariffe vorkömmt.

215.

Den Capländen ist die Kost von ihren Pfarrern beizustellen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 19. Juli 1814, Zahl 590. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 29. Juli 1814, Zahl 10067. An die bischöflichen Ordinariate zu Laibach, Triest und Görz.

Seine k. k. Majestät haben wiederholt befohlen, daß alle Hülfspriester der Pfarrer (Capläne) die Kost bei ihren Pfarrern haben sollen. Dadurch und durch die von der k. k. Organisirungs-Hofcommission gemachte Bemerkung, daß dieß nicht in allen illirischen Diöcesen der Fall sey, fand sich das k. k. General-Gubernium veranlaßt, die bischöflichen Ordinariate auf die Einleitung aufmerksam zu machen, daß die allerhöchste Willensmeinung bei allen Pfarreien, in denen ihr nicht nachgelebt wird, in Vollzug gesetzt und ausführbar gemacht werde.

216.

Errichtung eines provisorischen Taxamts bei dem k. k. provisorischen Kreisgerichte in Villach. — Abfuhr der bei demselben einfließenden Taxen an die k. k. Cameral-Casse zu Laibach.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 21. Juli 1814, Zahl 561. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 29. Juli 1814, Zahl 10068. An das k. k. prov. Kreisgericht in Villach.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission hat des Dienstes befunden, daß, so lange das in Subsidium des k. k. Landrechtes in Villach errichtete prov. Kreisgericht noch bestehen und seinen Unterhalt aus den illirischen Cassen zu beziehen haben wird, auch die bei diesem Gerichte eingehenden Taxen in die zu Laibach aufgestellte Cameral-Casse einzufließen haben werden. Es hat demnach auch zu Villach ein provisorisches Taxamt zu bestehen und wird solches, ohne daß eine Vermehrung des Personales oder Gehaltes erforderlich wäre, mit dem Expedite des Kreisgerichtes verbunden. Wenn das forum privilegiatum des Villacher Kreises mit dem Stadt- und Landrechte vereinigt seyn wird, werden auch die betreffenden adelichen Richteramts- und Gerichtstaxen des Villacher Kreises als eine natürliche Folge und nach früher getroffenen Einleitungen um so mehr bei dem Haupttaxamte zu Klagenfurt, und mittelst desselben bei der dortigen Cameralcasse einzufließen haben, als das vermehrte Gerichts-Personale des Stadt- und Landrechtes seine Besoldung ebenfalls aus der dortigen Cameralcasse zu empfangen haben wird.

217.

Regulirung des Normal-Schulfondes in Krain. — Aufhebung des Diöcesan-Schulfondes. — Herabsetzung der Schul-Visitationsgebühr.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 7. Juli 1814, Zahl 485. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 29. Juli 1814, Zahl 10091. An die k. k. prov. Central-Gubernialcasse in Laibach, an die bischöflichen Consistorien in Laibach, Görz und Triest, dann an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Der Normalschulfond in Krain ist vom 1. August (1814) an wie im Jahre 1809 zu besorgen, jedoch werden aus demselben keine anderen Ausgaben und in keinem höheren Betrage zu verabfolgen seyn, als welche und in welchem sie gegenwärtig aus dem Staatsschatze verabfolgt werden.

Der sogenannte auf keine höhere Bewilligung sich gründende vom Jahre 1806 bis 1809 provisorisch bestandene Diöcesan-Schulfond kann nicht mehr wieder eingeführt werden, doch ist darauf zu dringen, daß die altsystemisirten Schulbeiträge von jeder Pfarrkirche mit 40 Kreuzer, von jeder Filialkirche mit 30 Kreuzer sorgfältig eingebracht werden.

Zugleich wird den Consistorien bekannt gemacht, daß die den Dechanten für die Bereisung der Schulen von der Kirche zu leistende Reisevergütung mit 5 Gulden durch allerhöchste Entschließung vom 28. Juni 1811 auf 3 Gulden herabgesetzt worden sey.

218.

Beschränkung der Befreiung der Gemeinde-, Ober- und Unterrichter von der Robot- und Vorspannsleistung, dann von der Militär-Einquartierung.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 22. Juli 1814, Zahl 563. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 29. Juli 1814, Zahl 10156. An die k. k. Kreisämter Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission fand unterm 22. Juli 1814, Zahl 563 bezüglich auf den §. 16 der Organisations-Verordnung vom 23. Juni 1814, Zahl 8174 *) zu erinnern, daß sich die den Gemeinde-, Ober- und Unterrichtern in diesem §. zugesicherten Befreiungen von der Robot- und Vorspannsleistung, so wie von der Militär-Einquartierung, nur auf ihre Häuser, die sie mit Rücken besitzen und nicht auch auf ihre Zulehen erstrecken können. Wornach sich bei vorkommenden Zweifeln zu achten seyn wird.

219.

Transito-Zolltariff.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 6. Juli 1814, Zahl 15105. Circular-Verordnung des k. k. prov. General-Gouvernements in Illirien vom 29. Juli 1814, Zahl 10269.

Da Seine k. k. Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 28. Juni 1814 einen nach den geänderten

*) Sieh Seite 123.

Zeitverhältnissen neu verbesserten Transito-Tariff *) zu genehmigen geruhet haben, so wird solcher zur Wissenschaft und genauen Befolgung bekannt gemacht, und dabei Folgendes verordnet:

1) Die gesetzliche Wirkung dieses neuen Transito-Tariffes hat mit dem 1. September d. J. (1814) anzufangen.

2) Diese Bestimmungen haben übrigens nicht blos für jene Waaren zu gelten, welche vom Tage der Kundmachung zum Transito einbrechen, sondern sich auch auf diejenigen zu erstrecken, welche schon vor dem ersten September 1814 über die Gränze zum Transito eingebrochen sind und sich entweder noch unter Weges, oder aber in der ämtlichen Verwahrung eines Zollamtes unverzollt befinden.

220.

Wirkungskreis der Berggerichts-Substitutionen zu Laibach und Bleiberg in Bezug auf das montanistische Grundbuch in Krain und Kärnten.

Decret der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 14. Juli 1814, Zahl 502. Currende des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 30. Juli 1814, Zahl 10078.

In Gemäßheit einer von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen einverständlich mit der k. k.

*) Da derselbe durch den mit allerhöchster Entschließung vom 10. März 1829 genehmigten Transito-Tariff aufgehoben wurde, so wird dießfalls blos auf die Provinzial-Gesetzsammlung XI. Band, S. 125 hingewiesen.

obersten Justizstelle getroffenen und im Jahre 1812 für Innerösterreich bekannt gemachten Bestimmung, deren Anwendung nunmehr auch für Illirien anbefohlen wurde, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

1) daß in Ansehung der montanistischen Entitäten im Villacher Kreise die Grundbuchsführung unmittelbar dem künftigen Berggerichte in Klagenfurt zustehe, bis zu dessen Aufstellung jedoch einstweilen bei der Berggerichts-Substitution in Bleiberg ein eigenes Vormerkbuch geführt werden wird;

2) daß wegen Führung des montanistischen Grundbuches für Krain, Görz, Triest und das Litorale, bei der Substitution in Laibach die diesfällige Verfügung nach einlangender hoher Entschließung nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, inzwischen aber auch bei derselben die Führung eines Vormerkbuches eingeleitet wird;

3) daß alle Intabulations-, Pränotirungs-, Extabulations- und Umschreibungs-Gesuche, welche auf montanistische in dem Districte von Krain, Görz, Triest und Fiume befindliche Entitäten Bezug haben, bei der Berggerichts-Substitution in Laibach und jene auf die in dem Villacher Kreise gelegenen bei der Substitution in Bleiberg einzureichen sind;

4) daß das Vorrecht nur von der Präsentirung bei der competenten Berggerichts-Substitution abhänge;

5) daß die Cognition zu Pränotirungen, In- und Extabulationen, dann Umschreibungen einzig von dem Berggerichte geschöpft werden könne, und daher alle diesfälligen Gesuche demselben von den Substitutionen vorgelegt werden müssen.

221.

Bestimmung der Eisen-Frohngebühren für die Gewerken in Krain.

Decret der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 14. Juli 1814, Zahl 504. Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums vom 30. Juli 1814, Zahl 10079. An die k. k. Berggerichts-Substitution in Laibach.

Ueber die von dem k. k. General-Gubernium in Bezug auf die Abnahme der Eisenfrohne in Krain erstatteten Anträge, wurde von der k. k. montanistischen Hofkammer mit Decret vom 14. Juli 1814, Zahl 504 bedeutet: In der Rücksicht, daß die krainerischen Gewerken nebst ihrer Frohne unter der französischen Regierung auch mit einer Patent- und Grundsteuer belegt worden, wolle zwar sowohl über den bei und unter der französischen Regierung, als auch seit dem neuen-österreichischen Besitze ausständigen Rückstand hinausgegangen, und solcher bis Ende Juni (1814) nachgesehen werden; allein mit 1. Juli l. J. (1814) angefangen müssen die Gewerken ohne weiters zum Erlage dieses landesfürstlichen Frohn-Regale (d. i. mit zehn Kreuzer pr. Centner Roheisen) ernstlich und strenge verhalten werden, indem dieses Regale dem Landesherrn nicht blos aus der Ursache gebührt, oder nur in so weit bemessen werden dürfe, als es zur Deckung der Amts- und Regiekosten des Bergamtes oder Gerichtes hinreicht, sondern weil die Frohne ein wirkliches landesfürstliches Regale für jene Lehen, die den Privaten zu ihrer Nutznießung aus Gnade überlassen worden seyen und also auch als ein wirkliches Gefäll dem obersten Lehensherrn gebühre und zufließen müsse.

Indessen wird noch für das l. J. (1814) zu einiger Erholung der Gewerke vom ersten Juli anzufangen gestattet, daß selbe die Frohne nur mit sechs Kreuzer Conventions-Münze pr. Centner Roheisen bezahlen, nach Verlauf des Jahres habe es aber ohne weiters wieder auf die im Jänner 1808 bestimmten 10 Kreuzer pr. Centner zurückzukommen, wie solche auch bis Ende März 1809 ohne Anstand entrichtet und eingebracht wurden.

222.

Bewilligung von wirklichen Gehalten für die prov. Staatsgüter-Administrations-Beamten statt der Gratificationen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 21. Juli 1814, Zahl 541. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 30. Juli 1814, Zahl 10083. An die k. k. prov. Staatsgüter-Verwaltung und an die Gubernial-Hauptcasse in Laibach.

Bei der nunmehr hergestellten Organisirung sind den k. k. prov. Staatsgüter-Administrations-Beamten statt der von ihnen bisher bezogenen Gratificationen, welche nur für den einstweiligen Zustand der französischen Verfassung vorgeschrieben waren, ihre wirklichen Gehalte ohne irgend einen Abzug vom 1. August 1814 an zu verabfolgen.

223.

Verpflichtung der Buchdrucker und Verleger zur Abgabe von zwei Pflichtexemplaren einer jeden im Drucke erscheinenden Schrift.

Erlaß des k. k. Polizei-Ministeriums vom 17. Juli 1814. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 30. Juli 1814, Zahl 10115. An das k. k. Vice-Gubernium in Fiume, an die k. k. Kreisämter zu Laibach und Görz, an die k. k. Intendenz in Triest, dann an die k. k. Polizei-Commissariate zu Laibach und Görz.

In Gemäßheit der allerhöchsten Anordnung Seiner k. k. Majestät und darüber erflossenen Bekanntmachung der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle ist jeder Verleger oder Buchdrucker verbunden, von jeder Schrift, die er in Druck legt, sie mag noch so klein oder unbedeutend seyn, zwei Freiexemplare abzuliefern.

Eines dieser Pflichtexemplare ist für die k. k. Hofbibliothek, das andere hingegen für die Polizei-Hofstelle als oberste Censurs-Behörde bestimmt.

Die Kreisämter werden daher beauftragt, in dem ihrer Leitung anvertrauten Bereiche die Vorkehrung zu treffen, daß diese zwei Freiexemplare von den Druckern oder Verlegern monatlich eingesendet, und sodann in zwei abgesonderten Packeten zur weiteren Beförderung an die obgesagten Behörden hieher vorgelegt werden.

Was die politischen Zeitungen anbelangt, welche gleichfalls in dieser allerhöchsten Anordnung begriffen sind, so sind die Verleger zu verhalten, daß sie eben

hievon posttäglich zwei Exemplare gleich nach ihrem Erscheinen an die hohe k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle einsenden.

224.

Aufstellung einer Liquidations-Commission zur Richtigstellung der Forderungen der krainerischen Domestical-Gläubiger.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 5. Juni 1814, Zahl 131. Currende des k. k. prov. General-Guberniums vom 31. Juli 1814, Zahl 10466.

Die k. k. Organisirungs-Hofcommission fand mit Note vom 5. Juni 1814, Zahl 131 *) zu erinnern, daß den krainerischen Domestical-Gläubigern für ihre abgegebenen Domestical-Obligationen sowohl, als für die auf Rescripte und Transferte bezahlten Arrondirungs-Summen eine billige Entschädigung vorbehalten bleibe, weil die für fremde Zwecke überlassenen Renten der Staatsgüter sowohl, als jener, die unter der vorigen Regierung den Dominien einverleibt wurden, ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder gegeben und vom Staate erhoben werden, sobald die Wiederherstellung der Staatsherrschaften erfolgt; aus welchem Grunde sich das Gubernium veranlaßt sieht, durch eine eigene Liquidations-Commission vorläufig die Forderungen der Domestical-Gläubiger richtig zu stellen. Diesemnach werden alle diejenigen, welche Rescripte oder Transferte über Anno 1811 und 1812 unter der vori-

*) Siehe vorn die Gubernial-Verordnung vom 14. Juni 1814, Zahl 7818, S. 87.

gen Regierung liquidirte Domestical-Capitalien in Händen haben, aufgefordert, die Original-Urkunden und eine Abschrift von diesen auf ungestämpeltem Papiere der besagten Liquidations-Commission bis ersten October 1814 mittelst einer ungestämpelten Einlage gegen dem vorzulegen, daß die Originalien gleich nach erfolgter Vidirung der miteingesendeten Abschrift dem Ueberbringer werden rückgestellt werden.

Auch ist bei Vorlage eines Rescriptes oder Transfertes anzugeben, ob solches über eine einzige oder über mehrere und welche Gattungen der Obligationen, nebst ihren Nummern und Percenten ausgestellet worden ist.

Anhang.

173.

Herabsetzung des Papiergeld-Tariffes bei Postwagens-Sendungen auf drei Fünftheile.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 23. Juni 1814, Zahl 2266. Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums vom 7. Juli 1814, Zahl 9044. An die k. k. prov. Postwagens-Expeditionen zu Laibach und Triest.

Mit dem hohen Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 23. Juni 1814, Zahl 2266 wurde bewilliget, daß der gegenwärtig in Illirien vorgeschriebene Papiergeld-Tariff vom 1. Februar 1812 um zwei Fünftheile hinabgesetzt, und inzwischen bis auf weitere Verfügung nur drei Fünftheile dieses Tariffes, jedoch nach der allgemeinen für Illirien bestehenden Vorschrift, in klingender Münze

eingehoben werden. Die hiebei sich ergebenden Bruchtheile sind, wenn sie nicht einen halben Kreuzer betragen, bei Bestimmung der hiernach ausfallenden neuen Portogebühren hinwegzulassen.

174.

Regulirung des Cassen-Wesens. Errichtung eines Cameral-Zahlamtes in Laibach und einer Cameral-Casse in Görz.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 30. Juni 1814, Zahl 396. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 8. Juli 1814, Zahl 8954. An die k. k. Gouvernement-Hauptcasse, an die k. k. Kreisämter Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz, dann an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Um das Cassen-Wesen in Krain, im Görzer und Villacher Kreise wieder auf österreichischen Fuß einzurichten, hat die k. k. Organisirungs-Hofcommission unterm 30. Juni 1814, Zahl 396 folgende provisorische Verfügungen zu treffen befunden:

1) Vom 1. August d. J. (1814) an soll, so wie vor dem Jahre 1809, in Laibach wieder ein Cameral-Zahlamt und in Görz wieder eine Cameral-Casse zu bestehen haben *).

2) Diese Cassen-Aemter werden wie vorhin auch alle Fondscassen ihrer Provinz besorgen, und sich nach den mit Hofdecret vom 7. Juli 1807 erflossenen gedruckten Instructionen und zwar das Zahlamt in Laibach nach dem allgemeinen für die prov. Cameral-Cassen erlasse-

*) Eben so wurde zufolge Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 16. October 1814, Zahl 2476, (Eub. Zahl 15349) in Triest ein k. k. Cameral-Zahlamt errichtet, dessen Wirksamkeit mit 1. November 1814 zu beginnen hatte.

nen, die Cameral-Casse zu Görz aber nach dem für sie besonders ertheilten Unterrichte benehmen.

3) Das Cassenamt in Laibach wird zugleich auch die Kreiscasse des hiesigen Kreisamtes, und jenes zu Görz die Görzer Kreiscasse verwalten.

4) Sie werden rücksichtlich der Kreiscassen unter dem Kreisamte, rücksichtlich der Cameral- und Fondscassen aber unter dem Gubernium stehen.

5) Der Herr Kreishauptmann zu Görz wird zugleich in der Eigenschaft eines Gubernial-Cassereferenten über die dortige Cameralcasse die Aufsicht zu pflegen und die vorschriftmäßigen Cassenvisitationen vorzunehmen haben.

6) Haben die Gefalle des Villacher Kreises durch die dortige Kreiscasse einstweilen bei dem Laibacher Zahlamte einzufließen, sind jedoch sonderlich zu contiren.

175.

Befreiung des Handelsstandes in Triest vom Gebrauche des Papierstämpels mit einziger Ausnahme des 3 Kreuzer Stämpels.

Note der k. k. illirischen Organisirungs-Hofcommission vom 1. Juli 1814, Zahl 305. Decret des k. k. prov. General-Guberniums in Illirien vom 8. Juli 1814, Zahl 8955. An die k. k. Tabakgefäll-Administration, an die k. k. Intendenz und Commerzkammer in Triest, dann an den Substituten des Procureur-General.

Ueber ein von dem Handelsstande in Triest gemachtes Ansuchen um Befreiung von dem Gebrauche des nunmehr wieder eingeführten Papierstämpels, wurde von der k. k. Organisirungs-Hofcommission folgende Verfügung getroffen:

In Anbetracht, daß

a) in dem Stämpelpatente vom 5. Juli 1784, §. 6 der

Bezirk des inneröſterreichiſchen Litorale von dem Claſſenſtämpel ausdrücklich ausgenommen und nur zu dem einzigen drei Kreuzer Stämpel verpflichtet war;

b) daß das noch in Wirkſamkeit ſtehende Stämpelpatent vom 5. October 1802, welches nun auch in den illiriſchen Provinzen wieder eingeführt wurde, unter den im Eingange genannten Provinzen und Oertern, für welche das Patent zu gelten hat, des inneröſterreichiſchen Litorale oder der Stadt Trieſt nicht erwähnte, folglich die früher ausdrücklich eingeräumte Freiheit fortdauern läßt, und

c) daß Seine k. k. Majeſtät allergnädigſt befohlen haben, die Stadt Trieſt wieder ganz in ihre vorigen Rechte eines freien Seehafens einzuſetzen; fand die k. k. Organiſirungs-Hofcommiſſion zu verfügen:

1) daß das in den illiriſchen Provinzen wieder eingeführte Stämpelpatent vom 5. October 1802 und die Nachtrags-Currende vom 1. März 1811 auf die Handelsgeſchäfte der Kaufleute des freien Seehafens zu Trieſt, nämlich auf ihre Wechſel, Proteſte, Frachtbriefe, Verſicherungs- und andere Handelsverträge, Rechnungen und Handelsbücher keine Anwendung haben ſolle; jedoch ſollen

2) alle dieſe Urkunden, oder die hieraus zu verfaſſenden Auszüge, wenn ſie bei Gericht vorkommen, dem drei Kreuzer Stämpel unterworfen ſeyn.

3) Alle anderen Inſaſſen der Stadt Trieſt, die nicht Kaufleute ſind und auch alle Kaufleute in Geſchäften, die keinen mobilen Handels-Gegenſtand betreffen, um ſo mehr alle anderen Inſaſſen des Litorale außer Trieſt unterliegen dem mit Currende vom 5. Juni 1814 auch in Trieſt publizirten Stämpelpatente vom 5. October 1802 und den Beſtimmungen der Nachtrags-Currende vom 1. März 1811.

176.

Die von den Verlassenschaften entfallenden Normalschulbeiträge sind vom 1. August 1814 an wieder an den Normalschulfond abzuführen.

Note der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 4. Juni 1814, Zahl 232. Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 8. Juli 1814, Zahl 8981. An das k. k. prov. Vice-Gubernium in Fiume, an die k. k. Kreisämter in Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Görz und Villach, an die prov. Intendenz in Triest, an die bischöflichen Ordinariate in Laibach, Triest, Görz und Gurk, an die k. k. prov. Staatsgüter-Administration und an die prov. Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach.

Nachdem die k. k. Organisirungs-Hofcommission mit Note vom 4. Juni 1814 *) zu verfügen befunden, daß von den Verlassenschaften die Normalschulbeiträge nach der am 1. August d. J. (1814) beginnenden österreichischen Justizpflege durch die Abhandlungs-Instanzen einzuheben, nach buchhalterisch adjustirten halbjährigen Ausweisen zum Schulfonde abzuführen, dann alle seit der Wiedereroberung Illiriens bis zum 1 August d. J. (1814) eingeflossenen oder einfließenden Normalschulbeiträge auszuscheiden und dem Normalschulfonde zuzurechnen seyn werden; so wird diese Anordnung den Behörden zur Benehmungs-Wissenschaft und Verlautbarung mit dem Beisatze eröffnet, daß alle Verlaß-Abhandlungs-Instanzen zugleich auf die genaue Befolgung der mit hoher Hofresolution vom 1. December 1788 und vom 26. Mai 1808 erlassenen Vorschriften anzuweisen seyen.

*) Sieh vorn S. 148. Nr. 147, lit. g.

Alphabetisches Register

der in der zweiten Abtheilung des ersten Theiles der Provinzial-Gesetzsammlung enthaltenen, vom k. k. östr. provisorischen General-Gubernium in Illirien erlassenen Verordnungen.

A.

Ackerbaugesellschaft, (die) in Krain, wird wieder in Wirksamkeit gesetzt. Zahl 208. S. 554.

Apotheken dürfen nur mit Bewilligung der Landesstelle errichtet, und nur durch geprüfte, fähige Subjecte verwaltet werden. Zahl 180. S. 379 und Zahl 189. S. 435.

Appellation (die) in Civil- und Criminal-Gerichtsfällen für die wiederoccupirten Provinzen wird provisorisch bestimmt. Zahl 134. S. 103.

Armenversorgungsanstalten-Regulirung. Zahl 190. S. 444.

B.

Bauanschläge sind mit Preisverzeichnissen aller zu dem bezüglichen Baue erforderlichen Professionisten-Arbeiten und Materialien zu instruiren. Zahl 161. S. 296.

Baucommissionen werden in den Haupt- und Kreisstädten zur Untersuchung der Baurisse und Bauplätze eingeführt. Zahl 189. S. 435.

Bauführungen in der Provinzial-Hauptstadt Laibach dürfen nur nach erhaltener Bewilligung begonnen werden. Zahl 186. S. 431.

Beamten. Den Practicanten gebühren keine Gratificationen. Zahl 121. S. 1.

— Den Justizregulirungs-Hofcommissären kommt der Rang unmittelbar nach dem jeweiligen Gouverneur und der Vorsitz bei allen Sitzungen der übrigen Landesbehörden zu. Zahl 122. S. 1.

— Bestimmung des Personals der Laibacher Lyceal-Bibliothek und dessen Gehalte. Zahl 130. S. 89.

— Gehaltsausmessung für die Lehrer der theologischen Studien zu Laibach. Zahl 131. S. 90.

— Bürgermeister in Hauptstädten der Provinzen werden von Sr. Majestät dem Kaiser, jene in den übrigen landesfürstlichen Orten von den Länderstellen ernannt. Zahl 156. S. 190.

— Die Cautionen der Beamten der Cameral-Zahlämter werden provisorisch bestimmt. Z. 165. S. 333.

— Der allerhöchste Befehl wegen fleißiger Erscheinung der Beamten beim öffentlichen Gottesdienste wird erneuert. Zahl 182. C. S. 414.

— Die Besoldungen der Actuare und Amtsbothen der provisorisch aufgestellten Justiz-Commissionen dürfen die systemisirten Gehalte der österreichischen Actuare und Amtsbothen nicht übersteigen. Z. 188. S. 434.

— Definitive Anstellung der in Illirien verwendeten Gefälls- und montanistischen Beamten. Z. 192. S. 449.

— Besoldungsstand der Kreiscasse-Beamten. Z. 202. S. 490.

— Die provisorischen Staatsgüteradministrations-Beamten erhalten statt ihrer Gratificationen, wirkliche Gehalte. Zahl 222. S. 589.

Berggerichts-Behörden werden reorganisirt, zu Klagenfurt ein Oberbergamt und Berggericht, zu Laibach und Bleiberg Bergaerichts-Substitutionen aufgestellt. Zahl 159. S. 282.

Berggerichts-Substitution, (die) in Laibach wird mit der Besorgung der montanistischen Grundbuchsgeschäfte für Krain, Görz, Triest und das Litorale beauftragt, und deren Wirkungskreis bestimmt. Zahl 220. S. 586.

Bergwerks-Gefälle. (Sieh Frohn- und Bergwerks-Gefälle).

Bezirkscassen werden zur Bestreitung der Bezirks-Auslagen eingeführt und das Eigenthum der französischen Communen (nun Hauptgemeinden) aus den Communalcassen denselben zugewendet. Z. 146. §. 18. S. 124.

— -Voranschläge zu verfassen wird angeordnet, und die Einnahms- und Ausgabs-Rubriken hiefür, dann die Art der Bestreitung und Verrechnung bestimmt. Zahl 146. §. 24. S. 126.

— Instruction zur Verwaltung der Bezirkscassen, dann zur Verfassung der Bezirks-Präliminarien und Bezirksrechnungen. Zahl 198. S. 456.

Bezirks-Commissäre müssen von der Landesstelle mit einem Fähigkeitsdecrete für die politischen Geschäfte und für das damit verbundene Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen,

Bezirks-Richter aber vom Appellations-Gerichte mit dem Fähigkeits-Decrete als Ortsrichter versehen seyn. Zahl 146. §. 8. S. 119.

Bezirksobrigkeiten werden statt der Mairien zur Verwaltung in den Bezirken der illirischen Provinzen aufgestellt. Zahl 146. §. 1. S. 116.

— überkommen nebst den politischen Geschäften und der Einhebung der landesfürstlichen Steuern auch die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, die Verwaltung des adeligen Richteramtes, die Abhandlungspflege und die Besorgung der Waisengeschäfte; die peinliche Gerichtspflege wird aber den Stadt- und Landrechten zugewiesen. Zahl 146. §§. 4, 5 und 12. S. 118 und 121.

— Bei jedem bezirksobrigkeitlichen Verwaltungsamte muß außer den geprüften Oberbeamten wenigstens ein beeideter fähiger Amts- und Gerichtsschreiber und ein thätiger Beamter zur Einhebung der Steuergelder vorhanden seyn. Zahl 146. §. 10. S. 120.

— (die) erhalten eine Instruction zur Liquidation mit den Steuer-Percepteurs und zur Einhebung, Verwahrung und Abfuhr der Steuern. Zahl 163. B. S. 324.

— haben die weltlichen Vogteirechte der Kirchen zu verwalten. Zahl 185. S. 428.

— werden zur Beaufsichtigung der Waldungen verpflichtet. Zahl 199. S. 485.

Bibliothek. Die Kosten für die Regulirung und Bedeckung der Bedürfnisse von Bibliotheken öffentlicher Lehrinstitute werden auf den Studienfond überwiesen. Zahl 126. S. 83. und Zahl 130. S. 89.

— Provisorische Bestimmung der Beamten an der Laibacher Lyceal-Bibliothek, deren Gehalte, und der Bibliotheks-Dotation. Zahl 130. S. 89.

Bilder, Kupferstiche, Bücher ꝛc. sind vor ihrer Auslieferung an Buchhändler oder Private einer Revision durch das Kreisamt zu unterziehen. Z. 155. S. 189.

Bleiausfuhrs-Verbot (das) wird aufgehoben, und der Ausfuhrszoll auf 18 Kreuzer vom Zentner festgesetzt. Zahl 164. S. 333.

Bleifrohne (Natural-) (die) von den Gewerken Bleibergs hat bei dem Bergamte Villach, jene von den Gewerken Raibels bei der Staatsherrschaft Künburg einzufließen. Zahl 147. S. 150.

Buchdrucker oder Verleger sind zur Abgabe von zwei Freiexemplaren einer jeden in Druck gelegten Schrift, worunter auch Zeitungen begriffen sind, verpflichtet. Zahl 223. S. 590.

Bücher-Revision (die) ist von den Kreisämtern zu besorgen. Zahl 155. S. 189.

Bürgermeister in Hauptstädten der Provinzen werden von Sr. Majestät dem Kaiser, jene in den übrigen landesfürstlichen Orten von den Länderstellen ernannt. Zahl 156. S. 190.

C.

Cameral-Zahlamt (das) in Laibach wird wieder errichtet und die bei selbem zu verwaltenden Fonde und zu besorgenden Geschäfte bestimmt. Zahl 174. S. 593. und Zahl 200. S. 487.

Cameralfonds-Organisirung. Zahl 210. S. 559.

Capläne sollen die Kost bei ihren Pfarrern haben. Zahl 215. S. 582.

Cassen-Wesen, (das) in Krain, im Görzer und im Villacher Kreise wird auf österreichischen Fuß eingerichtet. Zahl 174. S. 593.

Catecheten an Normal- und anderen Hauptschulen, welche zugleich die Diöcesan-Cleriker in der Catechetik und Pädagogik unterrichten, sind in Ansehung der Pfarrconcursprüfung den theologischen Lehrern gleich zu halten. Zahl 178. A. S. 394.

Cautionen (die) der Beamten der Cameral-Zahlämter werden provisorisch bestimmt. Zahl 165. S. 333.

Censur (die) ist an Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von dem Kreisamte vorzunehmen. Zahl 155. S. 189.

Cimentirung der Maße und Gewichte wird von den politischen Obrigkeiten vorgenommen, und die hiefür entrichteten Gebühren sind ihr Eigenthum. Zahl 146. §. 22. S. 125.

Civil- und Criminal-Justiz. (Sieh Justiz).

Communal-Cassen-Liquidation wird angeordnet, und hiefür eine eigene Vorschrift ertheilt. Zahl 146. §. 17. S. 123. und die Vorschrift S. 129.

Contrebandstrafe (die) für den Schleichhandel mit Colonial-, außer Handel gesetzten und hoch belegten Waaren wird verschärft. Z. 214. S. 567.

Criminal-Arreste. (Sieh Strafhäuser).

Curatclerus. Regulirung der Einkünfte desselben. Zahl 209. S. 556.

D.

Diätengebühr (die) für Postwagens-Conducteurs in Illirien wird bestimmt. Zahl 193. S. 449.

Diöcesan-Schulfond, (der provisorisch bestandene), darf nicht wieder eingeführt werden. Z. 217. S. 584.

Dispensations-Facultäten, welche den Bischöfen wegen der Gefangenhaltung des Pabstes ertheilt wurden, werden eingestellt. Zahl 207. S. 553.

Diurnisten dürfen nur ein Taggeld von höchstens Einem Gulden erhalten. Zahl 162. S. 300.

Domainen-Administration. (Sieh Staatsgüter).

Domesticalschuld. Der den Staatsgütern entzogene Ertrag jener Renten, die zur Bezahlung der krainischen Domesticalschuld an die Gläubiger transferirt wurden, wird seiner vorigen Bestimmung rückgestellt. Zahl 129. S. 87.

— Die Zinsen von allen Domesticalschulden der Stände Krains sind aus dem Provinzial-Schuldenfonde in Krain zu bezahlen. Zahl 204. II. B. S. 501.

— Aufstellung einer Liquidations-Commission zur Richtigstellung der Forderungen der krainischen Domestical-Gläubiger. Zahl 224. S. 591.

E.

Ehepatent (das) vom 16. Jänner 1783 wird in den illirischen Provinzen wieder eingeführt, und die französischen Ehegesetze außer Wirksamkeit gesetzt. Zahl 132. S. 93.

Einregistrirung. Die Gebühren für die Einregistrirung der Gerichtsacten und der Erbsteuer werden auf den dritten Theil herabgesetzt, die Einregistrirung der außergerichtlichen oder Civil-Acten nebst den dießfalls bestehenden Gesetzen aber ganz aufgehoben. Zahl 124. S. 81. Zahl 157. S. 191.

Eisenfrohne (die) wird als ein landesfürstliches Regale wieder eingeführt, und deren Betrag bestimmt. Zahl 221. S. 588.

Elementarschaden-Vergütungsfond in Krain, dessen Einkünfte und Bestimmung. Z. 204. II. C. S. 502.

Erbsteuer. Die Erbsteuer wird bei Aufhebung der französischen Einregistrirungs-Gebühren eingeführt, eine Erbsteuer-Hofcommission aufgestellt, und das Erbsteuer-Gefäll dem Cameralfond zugewiesen. Zahl 158. S. 213.

— Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810. Zahl 158. S. 214.

— Formular zur Schätzung aller fruchtbringenden Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung. Zahl 158. S. 256.

— Anweisung zur Verfassung der von der Geistlichkeit abzugebenden Erklärungen (Fassionen) Behufs der Bemessung des Erbsteuer-Aequivalentes. Zahl 158. S. 261.

— Die Stadt Triest mit ihrem Territorium wird von der Erbsteuerpflicht befreit. Zahl 201. S. 489.

F.

Feldhüter sind auf Kosten der Gemeinden aufzustellen. Zahl 208. S. 554.

Feuerlösch-Requisiten-Inventirung und Anschaffung des Abgängigen wird angeordnet. Zahl 189. S. 435.

Fleischaccis (der) und der repartirte Fleischkreuzer ist in Krain für den Provinzialfond, im Villacher Kreise aber für den Bancalfond einzuheben. Zahl 203. S. 492.

Fleischaufschlag (der) in Krain wird an den Cameralfond übergeben. Zahl 204. II. S. 497.

Forstgesetze, (die französischen) werden aufgehoben und die österreichischen Waldordnungen wieder in Wirksamkeit gesetzt. Zahl 199. S. 485.

Frohn- und Bergwerks-Gefälle (die) von Krain und Kärnten werden der Berggerichts-Frohncasse in Laibach, jene aus dem Villacher Kreise der Berg- und Frohnamtscasse in Klagenfurt zur Einnahme zugewiesen. Zahl 147. S. 150.

— Die Frohngefälle werden von den Domänen ausgeschieden und den Frohngefällencassen zugewiesen dann die Vorlage von Rad- und Hammer-Frohnfassionen angeordnet. Zahl 159. III. S. 287.

— (Sieh auch Bleifrohne und Eisenfrohne).

G.

Geburts-, Trau- und Sterbebücher, deren Führung wird den Civilstandsbeamten abgenommen, den Seelsorgern übertragen, und diesen hiezu eine Instruction ertheilt. Zahl 132. S. 93.

Gefangenhäuser zur Untersuchung und Bestrafung der verschiedenen Arten von Vergehen sind herzustellen. Zahl 189. S. 435.

Geistlichkeit. Die Landesstelle wird in die vollständige Ausübung des jus supremae advocatiae et inspectionis über die Geistlichkeit eingesetzt. Zahl 151. S. 175.

— Regulirung der Einkünfte des Curatclerus. Z. 209. S. 556.

— Alle Hülfspriester der Pfarrer sollen bei diesen ihre Kost haben. Zahl 215. S. 582.

Geldrechnung (die) nach Francs und Centimen wird abgestellt, und dafür jene nach Gulden und Kreuzer eingeführt, der bestandene Münztariff aber in Kraft erhalten. Zahl 187. S. 433.

Geldstrafengefäll (das) wird mit der Wiedereinführung der österreichischen Gerichtsordnung aufgehoben. Zahl 147. S. 149.

Gemeinden werden zur Zahlung der Interessen von den bei ihnen anliegenden Capitalien frommer Stiftungen und Institute verbindlich erklärt. Zahl 197. S. 455.

Gemeinde-Einkünfte werden bestimmt, und Rechnungslegung hierüber angeordnet. Zahl 146. §§. 19 und 22. S. 124.

Gemeinde Ober- und Unterrichter werden in den Haupt- und Untergemeinden aufgestellt und von allen Gemeinde-Roboten und Natural-Vorspanns-Leistungen, so wie von der Militär-Einquartierung befreit. Zahl 146. §§. 2. und 16. S. 117 und 123.

— Ober- und Unterrichter sind nur rücksichtlich ihrer Häuser, die sie mit Rücken besitzen, von der Robot- und Vorspannsleistung, dann von der Militär-Einquartierung befreit. Zahl 218. S. 585.

Gerichts-Verfahren (das) bei Prozessen, die unter der französischen Regierung anhängig gemacht und auch schon in zwei Instanzen entschieden waren, wird geregelt, und die Gerichtssprache bestimmt. Zahl 153. S. 186.

Gerichtsverfassung (die) französische wird aufgehoben und die österreichische wieder eingeführt. Zahl 181. S. 402.

Getränkaccis (der) in Kärnten ist für den Staat durch die Bancalämter einzuheben. Z. 203. S. 292.

Gewerbswesen-Regulirung. Z. 189. S. 435.

Görz erhält einen politisch-ökonomischen Stadtmagistrat. Zahl 156. S. 190.

Grundbuchswesen (das) für montanistische Entitäten wird provisorisch eingerichtet. Z 220. S. 586.

Grundbücher und Landtafelämter werden statt der aufgehobenen französischen Hypothekenämter wieder eingeführt. Zahl 147. S. 149.

Gubernial-Taxen. (Sieh Taxen).

Gymnasien. (Sieh Studien).

H.

Hebammen sind an der Unterrichtsanstalt in Laibach zu bilden, erhalten während des Lehrcurses Unterstützungen, und es ist in jeder Hauptgemeinde wenigstens Eine mit einem Gehalte aus der Bezirkscasse anzustellen. Zahl 180. S. 397.

Heilungskosten für Arme bei Epidemien, dann für die an der Lustseuche erkrankten Armen sind mit einem Drittel von den Grundobrigkeiten, und mit zwei Dritteln, nebst den Diäten der Aerzte vom Aerarium zu tragen Zahl 180. S 397.

Hypotheken-Aemter (die) werden mit der Wiedereinführung der österreichischen Justizpflege aufgehoben. Zahl 147. S. 149.

J.

Illirien. Die altösterreichische Verfassung und Verwaltung wird in den illirischen Provinzen wieder eingeführt. Zahl 145. S. 113.

— Organisations-Verordnung für Illirien. Zahl 146. S. 115.

— Illirien ist in Bezug auf Ertheilung von Reisepässen nicht mehr als Ausland anzusehen. Z. 195. S. 452.

Impfung (die) wird als eine wohlthätige Anstalt anempfohlen, der Geistlichkeit und den Aerzten deren Verbreitung zur Pflicht gemacht und den letzteren Belohnungen für ihre ausgezeichnete Verwendung dabei zugesichert. Zahl 154. S. 188.

Impfungskosten und Remunerationen der Impfärzte werden aus dem Cameralfonde erfolgt. Zahl 180. S. 379.

Invalidenfond (Ein) wird durch einen Verein gegründet. Zahl 168. S. 336.

Juden. Bestimmung der Unterscheidungsjahre in Betreff der Taufe von Judenkindern, deren Väter zum Christenthume übertreten. Zahl 184. III. S. 425.

Justiz-Angelegenheiten-Regulirung. Der Recurszug in Civil- und Criminal-Rechtsfällen bis zur vollendeten Justiz-Organisirung Illiriens wird bestimmt. Zahl 134. S. 103. und Zahl 153. S. 186.

Justiz-Angelegenheiten-Regulirung. Die von den Justizcommissionen aufgerechneten Taxen sind durch die Domainen-Receveurs einzuheben, zu verrechnen und an die betreffende Casse abzuführen. Zahl 137. S. 106.

— In Laibach wird ein prov. landesfürstliches Stadt- und Landrecht als Personal-Gerichtsstand für alle Bewohner der Hauptstadt, und für alle den Landrechten überhaupt zugewiesenen Parteien, dann als Criminal-Gerichtsstand der ganzen Provinz errichtet. Zahl 146. §. 12. S. 121.

— Den Parteien wird gestattet, sich vor Gericht durch Advocaten vertreten zu lassen, und die Gerichtssprache bestimmt. Zahl 153. S. 186.

— Die französische Civil- und Criminal-Gerichts-Verfassung wird aufgehoben und die österreichische wieder eingeführt, zugleich die Behörden zur Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz bestimmt. Zahl 181. A. S. 402.

— Zur Vertretung der Parteien bei Gericht sind nur nach den österreichischen Gesetzen hiezu befähigte Individuen, eben so auch nur befugte Notarien zuzulassen. Zahl 181. B. S. 408.

— Die Aufstellung der Commissionen zur Wiederbelebung der Abhandlungs- und Waisengeschäfte wird von Seiner Majestät genehmigt. Zahl 188. S. 434.

Justizregulirungs-Hofcommissäre haben den Rang unmittelbar nach dem jeweiligen Gouverneur. Zahl 122. S. 1.

K.

Kirchenvermögens-Verwaltung (die) wird mit einigen Modificationen auf die bis zum Jahre 1809 bestandene Weise wieder eingeführt. Z. 185. S. 428.

Kreisämter werden in Krain, im Villacher und Görzer Kreise errichtet, und die bestandenen Intendenzen außer Wirksamkeit gesetzt. Zahl 135. S. 104.

— haben die Revision anlangender Bücher, Kupferstiche ꝛc., und an Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, auch die Censur von allem vorzunehmen, was im Kreise gedruckt wird. Zahl 155. S. 189.

— Die landesfürstliche und öffentliche Waldpolizei ist eine Amtsobliegenheit der Kreisämter. Zahl 199. S. 485.

Kreiscassen werden errichtet, deren Personal- und Besoldungsstand festgesetzt, und die von denselben zu besorgenden Geschäfte bestimmt. Zahl 202. S. 490.

Kreise (die) der illirischen Provinzen werden in Bezirke abgetheilt. Zahl 146. §. 1. S. 116.

Kreis- und Districtsphysiker, dann Kreischyrurgen werden provisorisch angestellt, und ihre Gehalte bestimmt. Zahl 180. S. 397.

Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Districtsärzte bekommen ihre Gehalte aus dem Provinzialfonde. Zahl 146. Nr. 16. S. 133.

Kriegsgefangene. Behandlungsart der auszuliefernden. Zahl 149. S. 156.

Kuhpocken-Impfung. (Sieh Impfung).

L.

Laibach (In) wird ein politisch-ökonomischer Magistrat statt der bestandenen Mairie errichtet, dessen Wirkungskreis sich aber nur auf das alte Stadt-Pomerium erstrecket, in welchem selber die politische Bezirksobrigkeit mit unmittelbarer Abhängigkeit vom Kreisamte ist. Zahl 146. §. 12. S. 121. und Zahl 156. S. 190.

Landesstelle (die) wird in das jus supremae inspectionis et advocatiae über die Geistlichkeit in den Diöcesen Laibach, Triest und Görz wieder eingesetzt. Zahl 151. S. 175.

— (die) erhält das Recht zur ausschließenden Verleihung einiger Gewerbs-Befugnisse. Zahl 189. S. 435.

— Die Aufnahme fähiger Inländer als Candidaten in Stifte und Klöster wird den Landesstellen überlassen. Zahl 205. II. S. 507.

Landschaftlicher Fond in Krain, als Bestandtheil des Provinzialfonds. Dessen Einkünfte und Ausgaben. Zahl 204. II. A. S. 497.

Landtafel- und Grundbuchsämter werden statt der aufgehobenen Hypothekenämter wieder eingeführt. Zahl 147. S. 149.

Landwirthschafts-Gesellschaft (die) in Krain wird wieder in Wirksamkeit gesetzt. Z. 208. S. 554.

Lesegesellschaften dürfen nur mit Bewilligung der Polizei-Hofstelle bestehen. Zahl 189. S. 435.

Licitationen dürfen nur im Beiseyn eines politischen Commissärs abgehalten werden, welcher die Abfuhr der Armenperzente zu besorgen hat. Z. 190. S. 444.

Localpolizeifonds (die) in Laibach und Görz haben keine weiteren Beiträge aus dem Cameralfonde zu erhalten. Zahl 210. S. 559.

Lotto (das) wird in den illirischen Provinzen in der Art eingeführt, wie es in den übrigen österreichischen Staaten besteht. Zahl 172. S. 373. und Zahl 196. S. 453.

— Gestattung von Spieleinlagen in deutschen Provinzen für die illirische Lotterie, und in Illirien für deutsche Lotterien. Zahl 213. S. 566.

Lottocollecturen werden errichtet. Zahl 196. S. 453.

M.

Magistrat (der) in Laibach wird errichtet. Zahl 146. §. 12. S. 121. und Zahl 156. S. 190.

Magistratsvorsteher-Wahlen (Die) in allen landesfürstlichen Orten werden aufgehoben. Z. 156. S. 190.

Maße und Gewichte sind nach den, von Magistraten der Hauptstädte und Bezirksobrigkeiten beizuschaffenden Muttermaßen und Gewichten zu prüfen und zu zimentiren. Zahl 189. S. 435.

Mauth. Tabakfuhren unterliegen den Mauthgebühren; Militär-Transporten und Fuhren, die auf Rechnung der Regierung beladen sind, wird die Mauthfreiheit zugestanden. Zahl 167. S. 335.

Medizinisch-chyrurgisches Studium. (Siehe Studien).

Militär. Bestimmung jener Individuen, welche auf militär-ärarische Verpflegung Anspruch haben. Zahl 149. S. 156.

— Das österreichische Militär-Bequartierungs-, Vorspanns- und Verpflegs-System wird wieder eingeführt. Z. 160. S. 288.

— der Militär-Quartierfond wird hergestellt. Zahl 160. S. 292.

— Ein Requisitionsfond wird zur Bestreitung aller außerordentlichen, während des Krieges und wegen desselben von den illirischen Provinzen getragenen Ausgaben geschaffen. Z. 160. V. S. 295.

— Militär-Transporte und Fuhren auf Rechnung der Regierung beladen, sind mauthfrei. Zahl 167. S. 335.

— Einladung zu Beitragsleistungen für den unter Leitung eines Vereines sich bildenden Invalidenfond. Zahl 168. S. 336.

— Instruction zur Uebernahme, Commissionirung, Versendung und Berichtigung der Naturalien-Transporte. Zahl 169. S. 346.

Münztariff (der französische) wird in Kraft erhalten, die Geldrechnung nach Francs und Centimen aber abgestellt. Zahl 187. S. 433.

Musikimpost-Gefäll (das) wird dem Provinzialfond für die landschaftliche Casse zugewiesen. Zahl 204. II. A. S. 497.

N.

Naturalien-Transporte. Instruction zur Uebernahme, Commissionirung, Versendung und Berichtigung ärarischer Naturalien-Transporte. Z. 169. S. 346.

Navigations-Fond (Ein) wird aus den wieder eingeführten Navigations-Mauthgefällen gebildet. Zahl 170. S. 357.

Normalschulfond. Demselben werden die Normalschulbeiträge von Verlassenschaften zugewiesen und die Domainen-Administration von der Einhebung und Verwaltung dieses Gefälles enthoben. Zahl 147. S. 153.

— Regulirung des Normalschulfondes in Krain. Z. 217. S. 584.

— Anordnung zur Einhebung der Normalschulbeiträge von Verlassenschaften und Abfuhr derselben an den Normalschulfond. Zahl 176. S. 596.

Normal-Schulen. (Sieh Schulen).

O.

Octroi-Gefälle, die unter der französischen Regierung eingeführt wurden, haben für die Gemeinden aufzuhören. Zahl 203. S. 292.

Opferstöcke zur Sammlung von Beiträgen für die täglichen Kirchenbedürfnisse können in Kirchen, die nicht das nöthige Einkommen besitzen, jedoch mit Ausnahme der Stifts- und Klosterkirchen errichtet werden. Zahl 185. S. 430.

Ordinariate (die) werden in der, von der französischen Regierung für ihre ganze Amtscorrespondenz bewilligten Postfreiheit belassen. Zahl 143. S. 112.

— bedürfen die Bewilligung der Hofstelle, um sich in geistlichen Geschäften, mit Ausnahme strenger Gewissenssachen, an den heiligen Stuhl verwenden zu können, und haben ihre Geschäfte in Rom durch den k. k. Agenten besorgen zu lassen. Zahl 207. S. 553.

Organisations-Verordnung für die illirischen Provinzen. Zahl 146. S. 115.

P.

Pässe. Bestimmungen über die Ausfertigung der Pässe für das In- und Ausland. Zahl 189. S. 435 und Zahl 195. S. 452.

— Paßformular für Reisen im Inlande. Zahl 191. S. 447.

— Abstellung der Abnahme von Taxen für Reisepässe nach Illirien, oder aus Illirien in andere österreichische Staaten. Zahl 195. S. 452.

— (Sieh auch Transito-Pässe).

Patrone (die) geistlicher Pfründen werden in ihre von der französischen Regierung aufgehobenen Rechte und Pflichten wieder eingesetzt. Zahl 142. S. 111.

Pfarrconcurs-Prüfungen. Candidaten um Curatpfründen, welche die Concursprüfung während der französischen Regierung ablegten, haben noch jene über das Kirchenrecht nachzutragen. Z. 178. S. 393.

— Professoren und Doctoren der Theologie, dann die den ersteren gleich gehaltenen Catecheten an Normal- und anderen Hauptschulen, welche zugleich Lehrer der Catechetik und Pädagogik für Theologen sind, werden von Ablegung der Pfarrconcursprüfung zeitlich befreit. Zahl 178. A. und B. S. 394.

— Privat-Concursprüfungen für geistliche Benefizien und die vielfältigen Dispensen von dem Concurse werden abgestellt. Zahl 178. C. S. 395.

Pfründen-Patrone (die) werden in ihre von der französischen Regierung aufgehobenen Rechte und Pflichten wieder eingesetzt. Zahl 142. S. 111.

Polizei-Anstalten-Regulirung. Zahl 189. S. 435.

Polizeitaxen werden in der, von der französischen Regierung eingeführten Beschränkung, d. i. blos für Brot und Rindfleisch belassen. Z. 189. S. 435.

Polizeiwachmannschaft (die) in Hauptstädten ist auf Kosten der städtischen Cassen zu erhalten. Zahl 189. S. 435.

Post. Die von der französischen Regierung den Ordinariaten für ihre ganze Amtscorrespondenz bewilligte Postfreiheit wird provisorisch belassen. Z. 143. S. 112.

— Herabsetzung des Papiergeldtarifes für Postwagensendungen in Illirien. Zahl 173. S. 592.

— Bestimmung der Diätengebühr für Postwagens-Conducteure in Illirien. Zahl 193. S. 449.

— Aufhebung des französischen Postrittgeldes und Einführung der österreichischen Postritttaxe. Zahl 212. S. 565.

Practicanten haben auf Gratificationen keinen Anspruch. Zahl 121. S. 1.

Predigten. Die Abhaltung der Armen-Instituts-Predigten in allen Pfarrkirchen und der Schulpredigten in Orten, wo Schulen bestehen, wird angeordnet. Zahl 182. S. 409.

— Predigten am Charfreitage und am Allerseelentage zu halten, wird bewilligt. Zahl 182. c. S. 415.

Prelevements der Gemeinden von ihren Gemeinde-Einkünften für die Bourses dürfen nicht mehr ausgeschrieben werden, da zu Laibach kein Convict hergestellt wird. Zahl 130. S. 89.

Priester. Die Aufnahme ausländischer Priester und Candidaten des Priesterstandes ist der Landesstelle vorbehalten. Zahl 151. S. 175.

— Bezeichnung der Vergehen geistlicher Personen, welche von den Bischöfen, und welche von weltlichen Behörden zu bestrafen sind. Zahl 151. S. 176.

Priester. Candidaten für Curat-Pfründen haben zu ihren während der französischen Regierung gemachten Concursprüfungen, jene über das Kirchenrecht nachzutragen. Zahl 178. S. 393.

— Die Ordinariate werden der, ihnen von der französischen Regierung auferlegten Verpflichtung des Ansuchens bei der Regierung um Bewilligung zur Ertheilung der Priesterweihe, enthoben, und den Candidaten des Weltpriesterstandes der Religionsfonds-Tischtitel zugesichert. Z. 179. S. 396.

Priesterhaus-Directoren haben auch die Verwendung und das sittliche Betragen der außer dem Seminarium befindlichen Theologen zu beaufsichtigen. Zahl 177. S. 391.

Professoren. Gehaltsbemessung für die Professoren der theologischen Studien in Laibach. Z. 131. S. 90.

Provinzialfond für die illirischen Provinzen wird errichtet. Zahl 133. S. 103.

— Bestimmungen über den Zweck, die Bestandtheile und die Verwaltung des Provinzialfondes in Krain und im Villacher Kreise. Zahl 204. S. 496.

Provinzial-Schuldenfond (der) wird zur Zahlung der Zinsen aller Domestical-Schulden bestimmt. Zahl 204. II. B. S. 501.

R.

Rechte und Verpflichtungen zwischen Privaten aus französischen Gesetzen entstanden, werden durch den Wiedereintritt der österreichischen Gesetze weder beirrt noch abgeändert. Zahl 211. S. 564.

Religionslehrer in Strafhäusern werden über einen Vorschlag des Consistoriums vom Gubernium ernannt und erhalten mit Rücksicht auf den Umstand, ob sie Ordens- oder Weltpriester sind, einen geringeren oder höheren Gehalt. Zahl 152. S. 179.

— (die protestantischen) werden angewiesen, sich jeder Abweichung von dem echten Glaubensbekenntnisse der augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten zu enthalten, und die Befolgung dieser Weisung beim Amtsantritte zu beschwören. Zahl 184. II. S. 424.

Religionsfonds-Tischtitel (der) wird den Candidaten des Weltpriester-Standes zugesichert. Zahl 179. S. 396.

Religionspolizei-Vorschriften werden bekannt gegeben. Zahl 182. S. 409.

Religions-Uebertritte der Katholiken zu einem akatholischen Bekenntnisse und von den letzteren zur katholischen Religion sind vierteljährig anzuzeigen. Zahl 184. IV. S. 427.

Religions-Unterricht. Bestimmungen über die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Kinder aus höheren Ständen, welche die Volksschulen nicht besuchen, und Anordnungen zur Verbreitung des Religions-Unterrichtes überhaupt. Zahl 182. a. S. 411.

— Bei allen Criminal-Arresten wird ein ordentlicher Religions-Unterricht eingeführt. Zahl 182. e. S. 416.

Requisitionsfond (Ein) wird zur Bedeckung aller außerordentlichen Auslagen errichtet, welche die illirischen Provinzen während des Krieges und wegen desselben seit der Reoccupirung zu tragen hatten. Zahl 160. V. S. 295.

Robot-Patent für Krain vom 16. August 1782. Zahl 206. S. 536.

S.

Salzpatent (das) für Krain vom 23. Jänner 1778 wird wieder in Wirksamkeit gesetzt. Zahl 194. S. 451.

Sanitäts-Wesen (das) in Krain, im Villacher und Görzer Kreise wird regulirt. Zahl 180. S. 397.

Schüblinge, welche wegen Polizei-Vergehen verschoben werden, und sich selbst zu verköstigen unvermögend sind, sollen von der Gemeinde erhalten werden. Zahl 144. S. 113.

Schuldenzahlungen sind nach der aufrecht erhaltenen französischen Anordnung in Metallgeld zu leisten. Zahl 211. S. 564.

Schulen. Regulirung der Volksschulen in Krain und im Villacher Kreise. Z. 171. S. 359.

— Bestimmung der Modalitäten bei Schulbauführungen. Zahl 171. I. und II. S. 367.

— Die Wiedereinführung des Diöcesan-Schulfondes wird untersagt, die Einhebung der altsystemisirten Schulbeiträge von Kirchen angeordnet und die Herabsetzung der Schulvisita-

tionsgebühren für Dechante bekannt gegeben. Zahl 217. S. 584.

Schulfond. (Sieh Normalschulfond).

Seelsorger-Einkünfte werden regulirt. Z. 209. S. 556.

Staatsgüter-Administration. Wiedereinsetzung der Staatsgüter-Administration in ihre vorige Amtswirksamkeit nach den österreichischen Verwaltungsgrundsätzen. Zahl 129. S. 87.

— Enthebung der Staatsgüter-Administration von der Besorgung aller, von der französischen Regierung ihr zugewiesenen, nach der österreichischen Verfassung ihr jedoch fremden Geschäfte. Zahl 147. S. 148.

— Anstellung der Staatsgüter-Beamten und Beginn der Geschäftsleitung der Administration und der Verwaltungsämter. Zahl 183. S. 418.

Staatsgüter-Administrations-Beamte erhalten statt ihrer Gratificationen, wirkliche Gehalte. Zahl 222. S. 589.

Städte und Märkte sind mit Ausnahme der Hauptstadt in allen politischen Angelegenheiten und in der ganzen Ortsgerichtsbarkeit den Bezirksobrigkeiten untergeordnet. Zahl 146. §. 13. S. 122.

Stämpel. Das in den illirischen Provinzen in Wirkung gestandene französische Stämpelpatent wird aufgehoben und dafür das österreichische vom 5. October 1802 wieder eingeführt. Zahl 123. S. 2.

Stämpel. Stämpelgebühren sind in Illirien nur in Metallmünze zu entrichten. Zahl 123. §. 2. S. 3.

— Das Stämpelpatent hat auf die Handelsgeschäfte der Kaufleute des freien Seehafens Triest keine Anwendung und nur die bei Gericht vorkommenden Urkunden derselben unterliegen dem drei Kreuzer Stämpel. Zahl 175. S. 594.

Standgelder bilden in dem regulirten Betrage ein besonderes Einkommen der Städte, Märkte oder Dörfer, wo sie eingehoben werden. Zahl 146. §. 20. S. 125.

Steuern. Der provisorische Fortbestand der directen Steuern, nämlich der Grund-, Personal- und Erwerbsteuer wird angeordnet und das Steuerwesen nach der österreichischen Verfassung regulirt. Z. 148. S. 154. und Zahl 163. S. 301.

— Die Wirksamkeit der Perzepteurs auf die Einhebung der directen Steuern wird aufgehoben und den Bezirksobrigkeiten die Einhebung im ganzen Umfange ihres Bezirkes zugewiesen. Zahl 148. S. 154. und Zahl 163. S. 301.

— Instruction für die Steuer-Perzepteurs zur Liquidation der Steuer-Rückstände, zur Amts-Uebergabe an die Bezirksobrigkeiten und zur Verfassung des Final-Rechnungs-Abschlusses. Z. 163. A. S. 302.

— Instruction für die Bezirksobrigkeiten zur Liquidation mit den Steuer-Perzepteurs und zur Steuer-Einhebung vom 1. September 1814 an. Zahl 163 B. S. 324.

Steuern. Steuer-Einnehmer sind vom Kreisamte in Eid und Pflicht zu nehmen. Zahl 163. B. §. 10. S. 328.

— Bestimmungen über die Einhebung der Grund-, Personal- und Gewerbsteuer für das Jahr 1814. Zahl 163. C. S. 331.

— Bestimmungen über die Behandlung der Gefälle und indirecten Steuern, welche die französische Regierung theils den Communen zur Bestreitung ihrer Gemeindelasten zugewiesen, theils aufgelassen, theils mit ihrem Zollsystem verwebt hat. Z. 203. S. 492.

— Steuer- und Elementarschaden-Vergütungsfond (der) wird als eine Abtheilung des Provinzialfondes hergestellt, dessen Einkünfte und Verwendung bestimmt. Zahl 204. II. C. S. 502.

— (Sieh auch Erbsteuer).

Stifte und Klöster. Vorschriften über die Aufnahme der Cleriker und Candidaten in Stifte und Klöster, insbesondere des Franciscaner- und Capuciner-Ordens. Zahl 205. S. 504.

Stiftungen werden in ihr Recht zur Einforderung der Interessen von den bei Städten und Gemeinden anliegenden Capitalien wieder eingesetzt. Z. 197. S. 455.

Strafhäuser. In selben sind Religionslehrer anzustellen, deren Verfahren durch eine gegebene Anweisung bestimmt wird. Zahl 152. S. 179. und Zahl 182. c. und f. S. 416. und 417.

Straßen-, und Navigationsfond (der) in Krain, im Görzer und Villacher Kreise wird regulirt. Zahl 170. S. 357.

Straßen-Robot (die) wird wieder eingeführt. Zahl 147. S. 357.

Studien. Die Erhaltungskosten der Lyceal- und Gymnasial-Gebäude sind aus jenem Fonde zu bestreiten, aus dem die darin untergebrachten Institute dotirt werden. Zahl 127. S. 84.

— An Gymnasien und Lyceen werden die Unterrichtsgelder eingeführt, und zur Unterstützung dürftiger Jünglinge mittelst Handstipendien bestimmt. Zahl 128. S. 85.

— Organisirung des Lyceums in Laibach. Z. 130. S. 89.

— Theologische. Organisirung des Studiums der Theologie in Laibach. Zahl 131. S. 90.

— Theologen, die außer dem Seminarium sich befinden, sind von den Seminars-Directoren rücksichtlich ihrer Verwendung und des sittlichen Betragens zu überwachen und haben bei den Hausprüfungen, so wie bei den geistlichen Uebungen und Andachten im Seminarium zu erscheinen. Zahl 177. S. 391.

— In einem Franciscaner-Kloster darf ohne Genehmigung der Behörden weder ein philosophisches noch ein theologisches Studium errichtet werden. Zahl 205. S. 504.

— Medicinisch-chyrurgische. In Laibach wird das medicinisch-chyrurgische Studium auf die vor der französischen Invasion im Jahre 1809 bestandene Art eingerichtet. Zahl 138. S. 107.

Studien. Gymnasial-Studien. Das Gymnasium in Laibach wird wieder errichtet, das Lehramt der französischen Sprache auf öffentliche Kosten aber aufgehoben. Zahl 139. S. 109.

— Das Gymnasium in Neustadtl wird dem Franciscaner-Orden gegen Remuneration für die Lehrer übergeben und organisirt. Zahl 140. S. 110.

Studienfond (Der) übernimmt die Kosten für die Regulirung und Bedeckung der Bedürfnisse von öffentlichen Lehrinstituts-Bibliotheken. Zahl 126. S. 83.

T.

Tabak. Auf Tabakblätter oder Tabakmateriale zum Ausbruche nach Illirien oder nach den, von den österreichischen Truppen besetzten italienischen Provinzen dürfen keine Transitopässe ertheilt werden. Zahl 125. S. 82.

Tabakfuhren unterliegen der Mauthberichtigung. Zahl 167. S. 335.

Tabakpatent (das) vom 8. Mai 1784 wird wieder in Wirksamkeit gesetzt und ein neuer Tabaktariff nach österreichischem Gewichte und Münzfuße herausgegeben. Zahl 150. S. 158.

Taggelder für Diurnisten dürfen höchstens mit Einem Gulden bemessen werden. Zahl 162. S. 300.

Taxen. Die von den Justizcommissionen aufgerechneten Taxen sind durch die Domainen-Receveurs einzuheben, zu verrechnen und an die betreffende Casse abzuführen. Zahl 137. S. 106.

Taxen. Die österreichischen Landtafel- u. Grundbuchs-Taxen werden statt der französischen Hypotheken-Gebühren wieder eingeführt. Zahl 147. S. 149.

— Die österreichischen politischen und gerichtlichen Taxordnungen werden in Illirien wieder eingeführt, die Taxordnungen vom 1. November 1781 und vom 13. September 1787 republicirt und Taxämter in Laibach, Triest und Görz aufgestellt. Zahl 157. S. 191.

— Taxordnung in Streitsachen. Z. 157. S. 192.

— Taxordnung in Geschäften des adelichen Richteramtes. Zahl 157. S. 202.

— Die Einhebung der politischen Taxen wird vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der österreichischen Taxordnungen angeordnet, und erklärt, daß hiebei auch alle zwischenzeitig in den alten Staaten hierüber ergangenen Normalien ihre Anwendung zu finden haben. Zahl 166. S. 334.

— Bei dem provisorischen Kreisgerichte zu Villach wird ein Taxamt errichtet, und die Abfuhr der eingehobenen Taxen an die Cameralcasse angeordnet. Zahl 216. S. 583.

— (Sieh auch Polizeitaxen).

Terminiren (das) wird den Franciscanern eingestellt. Zahl 205. S. 504.

Theaterfond (der) in Laibach wird in seiner zeitherigen Bestimmung, nämlich zur Bestreitung der Auslagen beim Theater und Redoutengebäude er-

halten, und die Verwaltung einer Direction übertragen. Zahl 189. S. 435.

Theologen, die außer dem Seminarium studieren, sind von den Seminars-Directoren zu überwachen. Z. 177. S. 391.

Theologie. (Sieh Studien).

Todtenbeschau (die) durch die Civilstandsbeamten wird eingestellt und an Aerzte und Wundärzte übertragen. Zahl 132. S. 93.

Toleranzpatent (das) vom 13. October 1781 wird nebst einigen anderen, das Toleranzwesen betreffenden Vorschriften republizirt, jedoch die Bezahlung der Stolgebühren an katholische Geistliche, Meßner und Lehrer für Functionen der Pastoren und protestantischen Lehrer einstweilen suspendirt. Zahl 184. S. 419.

Transferte. Die zur Bezahlung der krainischen Domesticalschuld an die Gläubiger transferirten Renten von Staatsgütern werden ihrer vorigen Bestimmung rückgestellt und zur Entschädigung der Transferten-Inhaber eine Liquidations-Commission errichtet. Zahl 129. S. 87.

Transitopässe auf ungarische Tabakblätter oder Tabakmateriale zum Ausbruche nach Illirien oder nach den von den österreichischen Truppen besetzten italienischen Provinzen dürfen nicht ertheilt werden. Zahl 125. S. 82.

Transito-Zolltarif. Zahl 219. S. 585.

Triest mit seinem Territorium wird von der Erbsteuerpflicht befreit. Zahl 201. S. 489.

— Triester Kaufleute sind in Handelsgeschäften vom Gebrauche des Papierstämpels befreit, und nur ihre bei Gericht vorkommenden Urkunden unterliegen dem drei Kreuzer Stämpel. Zahl 175. S. 594.

U.

Unterrichtsgelder werden an Gymnasien und Lyceen eingeführt, und zur Unterstützung dürftiger Jünglinge mittelst Handstipendien bestimmt. Zahl 128. S. 85.

Unterthanen dürfen in ihrem Privatgeschäfte an Sonn- und Feiertagen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes nicht vorgefordert werden. Zahl 182. b. S. 414.

Unterthansverband (der) in Illirien wird wieder hergestellt, die bezüglichen Patente republizirt und Bestimmungen in Betreff der Einbringung von Unterthans-Rückständen erlassen. Zahl 206. S. 508.

Unterthans-Klagpatent vom 1. September 1781. Zahl 206. I. S. 514.

Unterthans-Strafpatent vom 1. September 1781. Zahl 206. II. S. 531.

V.

Verleger von Druckschriften oder Zeitungen haben von jeder derselben, zwei Pflichtexemplare abzuliefern. Zahl 223. S. 590.

Viehmärkte, die von der französischen Regierung neu eingeführt wurden, werden auf ein Jahr belassen, und die Gemeinden angewiesen, sich um neue Privilegien hiefür zu verwenden. Zahl 208. S. 554.

W.

Waaren. Patent vom 7. December 1811 über den Bezug der außer Handel gesetzten Waaren. Z. 214. S. 569.

Waldordnungen (die österreichischen) werden in Wirksamkeit gesetzt, und die Anstellung von Kreiswaldcommissären, Districtsförstern und Waldhütern angeordnet. Z. 199. S. 485.

Waldpolizei (die) ist eine Amtsobliegenheit der Kreisämter. Zahl 199. S. 485.

Wald- und Weidezinse (die), dann die übrigen Gefälle von den landesfürstlichen Waldungen in Oberkärnten werden der Klagenfurter Frohn- und Bergwerkamtscasse zur Einhebung zugewiesen. Zahl 147. S. 150.

Wegmauth-Gefäll (das) wird der Obsorge der Domainen-Administration abgenommen, der Bancal-Administration anvertraut, und dessen Verpachtung angeordnet. Zahl. 147. S. 151.

Weinaufschlag (der) in Kärnten wird dem Bancal-Fonde zugewiesen. Zahl 203. S. 292.

Weindaz-Gefäll (das) wird der Bancal-Administration zur Verwaltung übergeben und ein Theil des Ertrages dem Provinzialfond zugewiesen. Z. 147. S. 152.

Weinimposition (die) in Krain wird dem Bancalfonde, der ständische Weinaufschlag aber dem Provinzialfonde zugewiesen. Zahl 203. S. 492.

Weinzapfendaz (der), die auf den Wein gelegte Brandsteuer und der ständische Weinaufschlag in Kärnten werden dem Bancalfonde zugewiesen. Zahl 203. S. 492.

Wundärzte können nur mit Genehmigung der Landesstelle angestellt werden. Zahl 180. S. 397.

Z.

Zahlen-Lotterie (die) wird eingeführt. Z. 172. S. 373. und Z. 196. S. 453.

Zimentirung der Maße und Gewichte wird angeordnet. Zahl 189. S. 435.

Zoll. Von Cacao, Zucker und Zuckersyrup ist nebst dem tariffmäßigen Einfuhrszolle, nach dem Patente vom 27. August 1803 auch noch die besondere Accise zu entrichten. Zahl 136. S. 105.

— Der Consumozoll für Caffee wird herabgesetzt. Z. 141. S. 111.

Zoll. Die Zollpatente vom 2. Jänner 1788 und 2. September 1810 werden in Wirksamkeit gesetzt; die Strafe bei Contrebanden mit Colonial-, außer Handel gesetzten und hochbelegten Waaren verschärft, und das Patent vom 7. December 1811 über den Bezug der außer Handel gesetzten Waaren republizirt. Zahl 214. S. 567.

— Transitozoll-Tariff. Zahl 219. S. 585.

LIUBLIANA

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

423314

ÖNB - 3 rev.